

GERHARD THÜR

BEWEISFÜHRUNG

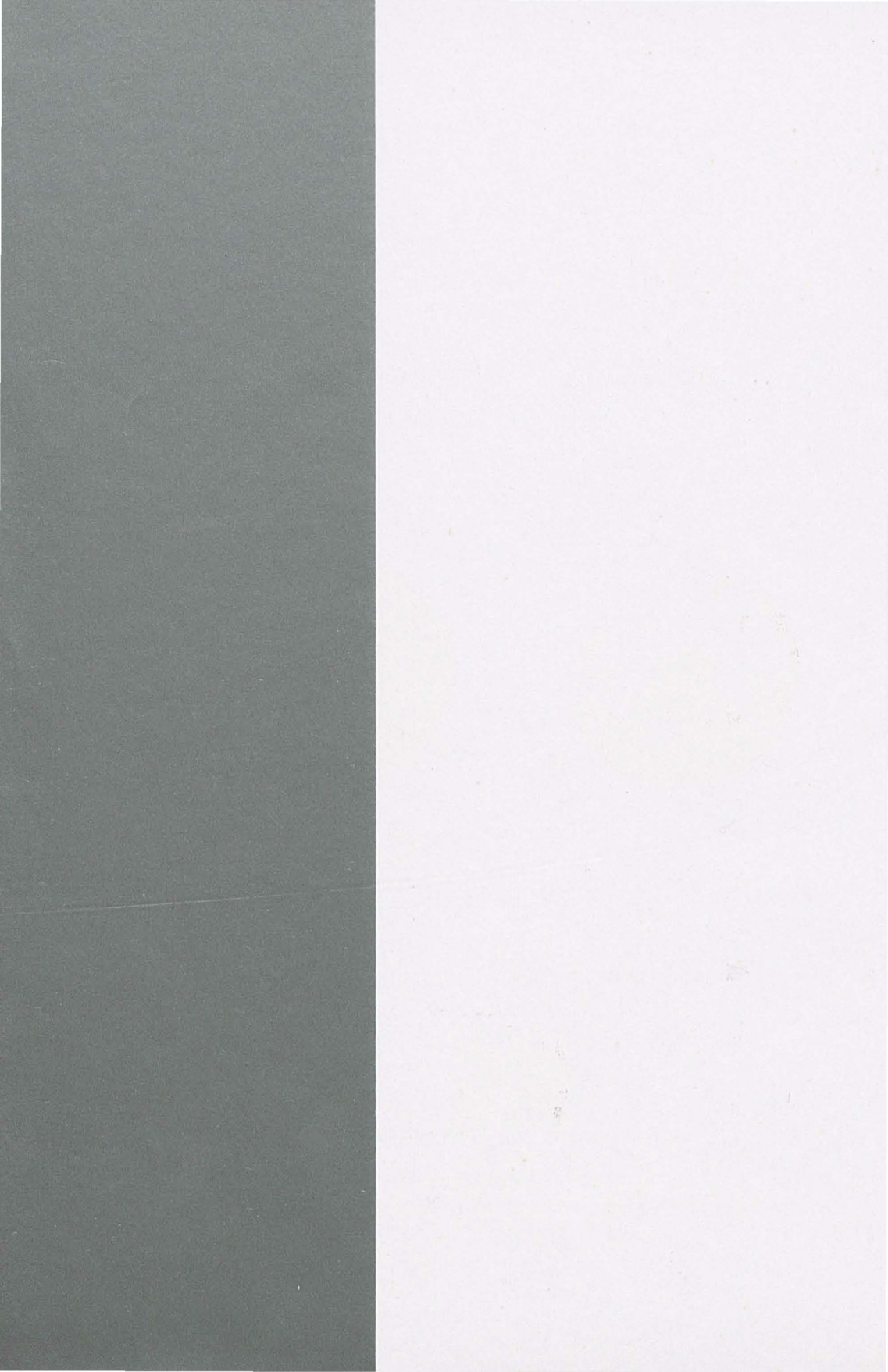
vor den Schwurgerichtshöfen Athens



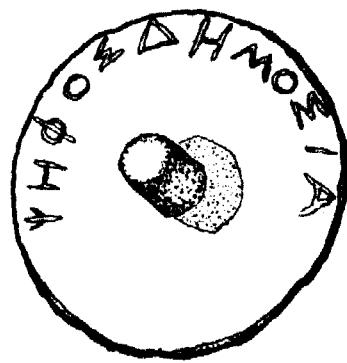
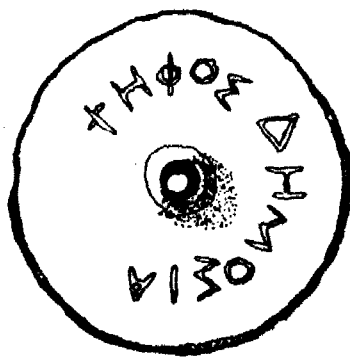
DIE PROKLESIS ZUR BASANOS



VERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
WIEN 1977



GERHARD THÜR
BEWEISFÜHRUNG VOR DEN
SCHWURGERICHTSHÖFEN ATHENS
DIE PROKLESIS ZUR BASANOS



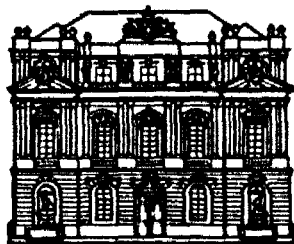
ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE, 317. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION
FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE NR. 1
HERAUSGEGEBEN VON WALTER SELB

GERHARD THÜR

BEWEISFÜHRUNG VOR DEN
SCHWURGERICHTSHÖFEN ATHENS

DIE PROKLESIS ZUR BASANOS



VERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

WIEN 1977

**Vorgelegt von w. M. ERNST KIRSTEN i. V. des w. M. MAX KASER
in der Sitzung am 25. Juni 1975**

**Gedruckt mit Unterstützung durch den „Fonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung“**

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3 7001 0175 9

Copyright © 1977 by

Österreichische Akademie der Wissenschaften

Wien

Titelphoto "American School of Classic Studies at Athens"

Druck von Adolf Holzhausens Nfg., Universitätsbuchdrucker, Wien

VORWORT

Ein wohlausgewogenes Gefüge formal streng geregelter Verfahren kennzeichnet die Demokratie des klassischen Athen. Technisch am meisten ausgereift ist der Prozeß vor den großen Schwurgerichtshöfen. Im Abstimmungsmechanismus mittels Psephoi — ich habe zwei als Signet auf dem Titelblatt abgebildet — sind die Prinzipien der gleichen und geheimen Stimmabgabe perfekt verwirklicht*. Die vorliegende erste Veröffentlichung der von Walter Selb begründeten und geleiteten Kommission für Antike Rechtsgeschichte soll am Beispiel der Sklavenaussage zeigen, daß die radikal demokratisierte Rechtspflege Athens in all ihrer technischen Perfektion dennoch kein rationales Beweisverfahren hervorgebracht hat.

Ich widme das Buch Hans Julius Wolff. Ihm verdankt die juristische Gräzistik die Einsicht in die eigenständige, oft „primitiv“ anmutende Denkweise, die das Rechtsleben der Griechen bestimmt. Ihm danke ich persönlich für den Anstoß, griechisches Recht zu studieren; er hat meine Arbeiten auf diesem Gebiet seit einem 1963 vom Deutschen Akademischen Austauschdienst gewährten Stipendium in Freiburg i. Br. durch nimmermüde, un-nachsichtige Kritik wohlwollend gefördert. Wolff hat griechisches Recht als Lebensaufgabe selbst unter schwierigsten äußeren Umständen betrieben. Daran sollten wir Jüngeren denken, wenn wir vor dem heute weithin herrschenden Desinteresse an der Rechtsgeschichte zu verzagen drohen. Mögen uns sein Rat und Vorbild noch viele Jahre erhalten bleiben.

Zu danken habe ich — man verzeihe mir, daß ich die zahlreichen Namen nicht einzeln nenne — auch jenen Gelehrten, Juristen wie Althistorikern, welche die vorliegende Arbeit als Habilitationsschrift an der Wiener juristischen Fakultät befürwortet, der phil.-hist. Klasse zur Aufnahme in die Sitzungsberichte vorgelegt oder mir wertvolle Anregungen erteilt haben. Für den namhaften Druckkostenbeitrag danke ich der Österreichischen

* S. Aristot. Ath. Pol. 68 f. und dazu Thompson-Wycherley, *Agora* 54 ff.; Harrison, *Procedure* 164 f.

Akademie der Wissenschaften und dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die großzügige materielle Förderung gestattete mir, die griechischen Quellen, wie ich hoffe, ausreichend zu dokumentieren. Neuerer Gepflogenheit folgend, habe ich die Stellen übersetzt; die Übersetzungen stehen in Anmerkungen, deren Ziffern in Klammern gesetzt sind. Ein kundiger Leser wird solche „Klammeranmerkungen“ überspringen. Angestrebt ist ein bloßer Arbeitsbehelf, die möglichst wortgetreue Übertragung des griechischen Originals, gewiß oft auf Kosten einer stilistisch adäquaten Wiedergabe. Mögen mir Kundige manchen Fehler an hoffentlich nicht zentraler Stelle nachsehen. Das so gewonnene dichte Netz von Anmerkungen dient als Grundlage für die nötigen Verweise innerhalb des Buches.

Einen beträchtlichen Teil der mechanischen Arbeiten nahmen mir meine Kollegen und die Mitarbeiter am Universitätsinstitut für Römisches Recht und an der Akademiekommission für Antike Rechtsgeschichte in Wien ab. Dafür und für die stete Diskussionsbereitschaft möchte ich allen danken. Zu danken habe ich auch der Universitätsbuchdruckerei Adolf Holzhausens Nfg., die den schwierigen Satz bewährt meisterte, und ganz besonders den Aktuaren der phil.-hist. Klasse, Frau Hofrat Dr. Ludmilla Krestan und ihrer Nachfolgerin, Frau Dr. Eva-Maria Czerny, die die Hauptlast der verlegerischen Betreuung des Buches und Beratung des Autors trug.

Tadten, im August 1977.

Gerhard Thür

INHALTSVERZEICHNIS

I. Kapitel: Einleitung	
§ 1. Das Problem	9
§ 2. Die Basanos	13
I. Wortbedeutung	13
II. Folterung Freier	15
A. Zulässigkeit	15
1. Hochverrat	16
2. Blutprozeß	19
B. Verfahren	22
III. Sklavenfolter	25
§ 3. Die Proklesis	27
I. Anwendungsbereich	27
II. Grundgedanke	35
§ 4. Darstellungsplan	40
II. Kapitel: Die einseitige Basanos	
§ 5. Information	43
I. Quellen	43
A. Lys. 1 (Eratosth)	43
B. Dem. 48 (Olymp)	45
C. Dem. 40 (Boiot. 2)	46
D. Menand. Samia	47
II. Zusammenfassung	48
§ 6. Beweisführung (Ant. 5 [Herod])	48
I. Prozessuale Situation	49
II. Die Sklavenaussage	49
III. Kritik des Sprechers	52
IV. Ergebnisse	55
III. Kapitel: Der Formalismus der Proklesis zur Basanos	
§ 7. Quellenlage	59
I. Ausgangssituation	59
II. ἔτοιμος εἶναι	61
III. ἀξιοῦν, κελεύειν	62
IV. ἐξαιτεῖν	64
V. παραδιδόναι	64

VI. Indirekte Belege	65
VII. Ergebnis und Folgerungen	66
§ 8. Äußere Umstände	68
I. Personen	68
II. Zeit und Ort	74
A. Zeit	74
B. Ort	79
III. Äußerer Formalismus	80
A. Zeugen	80
B. Direkt und mündlich	82
C. Proklesis-Urkunde	86
D. Entwicklung der Beurkundung	89
§ 9. Das Formular	90
I. Wörtlich überlieferte Proklesis	91
A. Als Urkunde (Dem. 59 [Neaira] 124)	91
B. Im Text der Rede	98
1. Aisch. 2 (Paraprosb) 126f.	99
2. Dem. 29 (Aph. 3) 51f.	102
II. Die einzelnen Elemente	107
A. Eingangsworte	108
B. Tauglichkeit der Auskunftspersonen	108
1. Als Tatzeugen	109
2. Als Gewaltunterworfenen	110
C. Thema der Befragung	111
1. (συν)εἰδέναι mit abhängigem Aussagesatz	111
a) Ant. 1 (Metr) 9	111
b) Lys. 4 (Trau) 10f.	112
c) Lys. 4 (Trau) 15	113
d) Isai. 8 (Kir) 9 und 17	113
e) Isai. 6 (Philokt) 16	115
f) Dem. 45 (Steph. 1) 60	117
g) Dem. 29 (Aph. 3) 38	117
h) Dem. 29 (Aph. 3) 25	118
i) Dem. 30 (Onet. 1) 35	119
j) Dem. 30 (Onet. 1) 27; 46 (Steph. 2) 21 und 29 (Aph. 3) 17	119
2. Bloßes (συν)εἰδέναι	121
a) Ant. 6 (Choreut) 22 und 25	121
b) Isokr. 17 (Trap) 11	122
c) Dem. 37 (Pant) 40	122
d) Lyk. 1 (Leokr) 29	122
3. Wortlaut ohne (συν)εἰδέναι	123
a) Dem. 47 (Euerg) 8	123
b) Dem. 54 (Kon) 28	124
c) Dem. 49 (Timoth) 57	124
d) Dem. 52 (Kallipp) 22	124
e) Dem. 53 (Nikostr) 22	125
f) Lys. 7 (Sek) 34	125

4. Indirekte Belege	126
a) Isai. 6 (Philokt) 42	126
b) Dem. 37 (Pant) 27	126
c) Dem. 29 (Aph. 3) 13	126
D. Rechtsfolgen	127
III. Zusammenfassung	128
§ 10. Wirkungen der Proklesis	131
I. Ist die abgelehnte Proklesis ein Beweismittel?	132
A. Beweislos vorgebrachte Proklesis	132
1. Blutgerichtshöfe	132
2. Dem. 49 (Timoth) 55f.	134
B. Bezeugte Proklesis	135
C. Bezeugte Proklesis-Urkunde	137
1. Dem. 59 (Neaira) 123f.	138
2. Isai. 6 (Philokt) 16	139
3. Dem. 29 (Aph. 3) 21	139
4. Dem. 45 (Steph. 1) 61	139
D. Bloße Proklesis-Urkunde	141
1. Dem. 30 (Onet. 1) 36	142
2. Dem. 37 (Pant) 27 und 43; Lyk. 1 (Leokr) 28...	142
E. Wirkung	146
II. Die angenommene Proklesis	148
III. Homologie	152
IV. Kapitel: Die Rechtsgrundsätze des Basanos-Verfahrens	
§ 11. Privatverfahren	159
I. Beteiligte Personen	160
A. Kein Amtsträger	160
B. Kein unparteiischer Dritter	163
C. Die nichtbesitzende Prozeßpartei	165
1. Ausdrückliche Hinweise in den Reden	165
a) Ant. 5 (Herod) 32	165
b) Ant. 1 (Metr) 10f.	165
c) Gleichartige Stellen	166
2. Schlüsse aus der Terminologie	167
a) παραδιδόναι — παραλαμβάνειν	167
b) Passivische Wendungen (Lys. 4 [Trau])	168
3. Komödie	169
a) Aristoph. Batr. 616ff.	170
b) Herondas, Pornob. 87; Plaut. Most. 1087	172
4. Zusammenfassung	173
II. Aufgaben der beteiligten Personen	174
A. Nichtgewalthaber	174
1. Form von Frage und Antwort	174
a) Frage (Ant. 1 [Metr] 10)	175
b) Antwort (Dem. 29 [Aph. 3] 40)	176
c) ἔλεγχος	178
d) Prinzip des „Ja-oder-Nein“	181

2. Ergebnis der Befragung	182
a) Anwendung der Folter	182
b) Leitungsbefugnis	187
B. Gewalthaber	188
III. Basanos vor Gericht	190
IV. Zusammenfassung	193
§ 12. Der Sicherheitsmechanismus	194
I. Die „Wahrheit“ der Aussage	194
II. Schutz der befragten Sklaven	199
V. Kapitel: Zweck und Wirkung der Basanos	
§ 13. Beweismittel	205
I. Headlams Theorie	205
II. Direkte Äußerungen der Sprecher	207
A. Ant. 2b7; Aristot. Rhet. 1, 15	207
B. An die Geschworenen gerichtete Worte	208
C. Typische Wendungen	209
1. Vergleich mit Zeugnis und Eid	209
2. Unterstützung des Plädoyers	209
3. Termini des Beweisverfahrens	210
D. Hinweis auf technische Vorkehrungen	210
III. Schlüsse aus der Erheblichkeit des Themas	211
IV. Schlüsse aus dem Prozeßgegenstand	213
V. Zusammenfassung	214
§ 14. Streitbeendigung	214
I. Befund der Quellen	215
A. Dem. 59 (Neaira) 124	215
B. Aisch. 2 (Parapresb) 127	215
C. Ant. 2d8	216
D. Dem. 29 (Aph. 3) 52	216
E. Dem. 37 (Pant) 40f.	216
F. Isokr. 17 (Trap) 15	216
II. Folgen einer Aussage zugunsten des Beklagten	217
A. ἀφεισις	217
1. Dem. 59 (Neaira)	218
2. Dem. 29 (Aph. 3)	218
3. Dem. 37 (Pant)	219
4. Eintritt der Wirkungen	220
B. Homologie	223
III. Folgen einer Aussage zugunsten des Klägers	224
A. „Strafprozeß“	224
1. Ant. 2d8	224
2. Aisch. 2 (Parapresb) 127	224
3. Dem. 59 (Neaira) 124	225
B. „Privatprozeß“	225
1. Dem. 29 (Aph. 3) 51f.	225
2. Dem. 37 (Pant) 40f.	226

IV. Schiedsgericht	228
A. Dem. 37 (Pant) 40f.	228
B. Isokr. 17 (Trap) 15	229
V. Zusammenfassung	231
 VI. Kapitel: Die Nichtanwendung des Basanos-Verfahrens in der Praxis	
§ 15. Die kalkulierte Ablehnung	233
I. Übersicht	233
II. Auszuschließende Fälle	234
III. Ablehnung der Proklesis aus prozeßrechtlichen Grün- den	235
A. Formulierung des Basanos-Themas	235
1. Isai. 6 (Philokt)	235
2. Ant. 6 (Choreut)	240
3. Dem. 49 (Timoth)	242
4. Dem. 29 (Aph. 3)	244
5. Dem. 30 (Onet. 1)	245
6. Lyk. 1 (Leokr)	247
B. Unerheblichkeit des Themas	247
C. Formalismus des Basanos-Verfahrens	248
1. Ant. 1 (Metr)	248
2. Dem. 46 (Steph. 2)	249
3. Dem. 53 (Nikostr)	250
4. Dem. 37 (Pant)	250
D. Stand des Prozesses	251
1. Aisch. 2 (Parapresb); Ant. 2d8	251
2. Ant. 5 (Herod)	251
3. Dem. 54 (Kon)	252
4. Dem. 47 (Euerg)	252
E. Schlußbemerkung zur Interpretationsmethode	255
IV. Ablehnung der Proklesis wegen der Person des Sklaven	256
A. Frauen	257
1. Zur Basanos verlangt	257
2. Zur Basanos angeboten	258
B. Vertraute der Prozeßparteien	258
1. Zur Basanos verlangt	258
2. Zur Basanos angeboten	259
C. Ergebnis	260
V. Zusammenfassung	261
§ 16. Das Argument aus der Ablehnung	261
I. Die abgelehnte Proklesis	261
A. Argumentationstypen	262
1. Die Tatsache der Ablehnung	262
2. Schlüsse aus der Ablehnung	262
a) τεκμήριον	263
b) συνειδέναί ἑαυτῶ	265
c) αὐτὸς αὐτῶ δικάσαι	265

d) καταμαρτυρεῖν αὐτοῦ	266
e) ἐξελέγχειν αὐτὸς αὐτόν	267
f) ὁμολογεῖν	268
3. Zusammenfassung	269
B. Argumentationsfiguren	269
1. Hypothetischer Rollentausch	269
2. Figur des Vergleiches	271
C. Individualisierung einzelner Logographen	272
1. Beiträge einzelner	272
2. Gesamtentwicklung	275
II. Gegenargumente	276
A. Freiheit	277
B. Gegen-Proklesis	278
C. Bloßes Argument	281
D. Zusammenfassung	284
III. Zeitliche Betrachtung	284
VII. Kapitel: Die Basanos als Instrument gerichtlicher Wahrheitsfindung	
§ 17. Relikt des Formalbeweises	287
I. Würdigung in der rhetorischen Theorie	287
II. Die Praxis der Gerichtsreden	290
A. Lob der Basanos	290
1. Psyche des Gefolterten	290
2. Beispiele	292
3. „Absolute Wahrheit“	293
a) εἰκάζειν — σαφῶς εἰδέναι	294
b) ἀλήθειαν εἰδέναι	296
c) ἔλεγχος	297
d) τὸ δίκαιον	298
B. Tadel der Basanos	299
1. Psyche des Gefolterten	299
a) Argumente zur Basanos (Ant. 5 [Herod])	299
b) Argumente zur Proklesis	300
2. Beispiele	301
3. Generelle Angriffe	301
III. Beweisrechtliche Charakteristik der Basanos	302
A. Würdigung nach formalen Kriterien	302
B. Resistenz gegen rationale Argumente	307
§ 18. Materielle Wahrheit?	312
I. Rückblick auf die Basanos (Zusammenfassung)	312
II. Ausblick auf das übrige Instrumentarium zur Wahrheitsfindung	315
Bibliographische Abkürzungen	321
Quellenregister	331
Sachregister	340

I. KAPITEL: EINLEITUNG

§ 1. DAS PROBLEM

Als gesichertes Ergebnis in der Erforschung des attischen Prozeßrechts wird traditionsgemäß gelehrt, daß vor den Gerichtshöfen Athens der Grundsatz der freien Beweiswürdigung in Anwendung stand¹. An diesem Faktum ist nicht zu zweifeln. Eine Bindung der Gerichtshöfe an irgendwelche Beweismittel war schon aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich: Das nicht weiter anfechtbare Urteil wurde nämlich durch Auszählen der geheim und ohne vorherige Beratung abgegebenen Stimmsteine gefunden². Der einzelne Dikast konnte also weder für seine private Meinung noch für den Ausgang der Abstimmung zur Verantwortung gezogen werden³. Eine Abhandlung über die Herkunft der freien Beweiswürdigung und über ihre praktische Handhabe zur Zeit der Redner fehlt noch. Als Vorarbeiten hiezu wären Einzeluntersuchungen zu den verschiedenen Beweismitteln nötig. Eine solche stellt sich die vorliegende Monographie zur Aufgabe.

Die theoretischen Schriften der attischen Rhetorik enthalten erwartungsgemäß auch Abschnitte über die Beweisführung vor Gericht. Im Vordergrund steht allerdings die Lehre von der freien Argumentation, den vom Redner nach den Regeln der Kunstlehre erfundenen, sogenannten „künstlichen“ Beweismitteln (ἐντεχνοί πιστεῖς); doch finden sich auch Ratschläge zur Behandlung der Beweismittel im heutigen, verfahrenstechnischen Sinn, der sogenannten „kunstlosen“ (ἄτεχνοί πιστεῖς). Die gründliche rhetorische Techne des Aristoteles nennt deren fünf⁴: εἰσὶν δὲ πέντε τὸν ἀριθμὸν,

¹ Vgl. etwa Heffter, Gerichtsverfahren 331 f.; Platner, Process 1, 214; Leisi, Zeuge 108; Maschke, Willenslehre 50; Weiß, Privatrecht 232; Bonner-Smith, Administration 2, 123; Berneker, Pseudomart. 1365; Gernet, Droit 66; Jones, Law 140 f.; Wolff, Recht 2520; Harrison, Procedure 126 u. 150.

² Aristot. Ath. Pol. 68, 2 u. Polit. 2, 8 (1268b 10 ff.); s. dazu Harrison, Procedure 164.

³ Busolt-Swoboda, Staatskunde 2, 1076.

⁴ In Rhet. 1, 2 (1355b 36) zählt Aristoteles, beispielsweise, nur drei Beweismittel auf: οἶον μάρτυρες, βάσανοι, συγγραφαί . . .; anders wieder

νόμοι, μάρτυρες, συνθήκαι, βάσανοι, ὄρκος⁽⁵⁾. Im Anschluß an diese Aufzählung gibt der Autor in knapper Form Anweisungen, welche Argumente der Redner zu gebrauchen habe, um jedes einzelne Beweismittel zu bekämpfen oder zu bestärken. Dieser Abschnitt setzt ebenfalls die freie Beweiswürdigung vor den attischen Gerichtshöfen voraus.

An der eben angeführten Aufzählung befremdet die Einordnung des Gesetzes nicht etwa unter die Beweisthemen, sondern unter die Beweismittel. Dem Grund hierfür kann an dieser Stelle nicht nachgegangen werden. Im Rahmen des aufgeworfenen Problems ist zunächst nur die eine Frage von Interesse, wieweit die Gerichte an das Gesetz gebunden waren. Hierüber liegt eine neuere Untersuchung vor⁶. Meyer-Laurin kommt darin zu dem Ergebnis, daß weder in den ethischen Schriften der Philosophen noch — und dieser Befund ist von besonderem Gewicht — in den erhaltenen Gerichtsreden⁷ der Gedanke geäußert wird, die gerichtliche Entscheidung dürfe oder solle im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit vom gesetzten Recht abweichen. Es ist anzunehmen, daß allein der Eid, den die Heliasten auf die Gesetze der Polis abgelegt hatten⁸, und ein oft apostrophiertes hohes Verantwortungsbewußtsein der Geschworenen⁹ das Funktionieren der Justiz gewährleisteten. Jedenfalls gab es keine Instanz, welche Gesetzes-

Anaxim. Rhet. 7, 2: μάρτυρες, βάσανοι, ὄρκιοι. Zum Verhältnis der aristotelischen Rhetorik zu der etwas älteren des Anaximenes s. Fuhrmann, Lehrbuch 138ff. u. 11 A. 1, und Kennedy, Persuasion 114ff. Einen Überblick über den „unkünstlichen Beweis“ in der antiken Rhetorik gibt Martin, Rhetorik 97ff. Hier zeigt sich deutlich, daß die verschiedenen Einteilungen innerhalb der kunstlosen Beweismittel nicht nach rechtlichen, sondern nach Gesichtspunkten der Überzeugungstechnik getroffen sind. Die rechtliche Bedeutung der aristotelischen Fünffzahl wird deshalb neuerdings in Zweifel gezogen, s. Kußmaul, Synthekai 78f., u. Thür, IURA 23 (1972) 155.

⁽⁵⁾ Aristot. Rhet. 1, 15 (1375a24): Es sind fünf an der Zahl: Gesetze, Zeugen, Vertragsurkunden, Folteraussagen, Eid.

⁶ H. Meyer-Laurin, Gesetz und Billigkeit im attischen Prozeß, Weimar 1965; s. dazu weiters A. Biscardi, RIDA 17 (1970) 219ff.; J. Meinecke, RIDA 18 (1971) 275ff., u. W. v. Wedel, BIDR 13 (1971) 183ff.

⁷ Meyer-Laurin, Gesetz 29f. u. 52.

⁸ Dem. 24 (Timokr) 149/51; 20 (Lept) 118; s. dazu Harrison, Procedure 48.

⁹ Der Appell, dem Eid gemäß zu entscheiden (etwa Isai. 8 [Kir] 46), gehört zu den Topoi des Epilogs der Gerichtsrede; s. Quint. Inst. 6, 1, 20, vgl. Martin, Rhetorik 165. Zur Bewertung der athenischen Laienrichter s. Wolff, Demosthenes 7ff.

übertretungen eines Gerichtshofes hätte ahnden können. Angesichts dieser Lage nimmt es wunder, daß die Anweisungen der rhetorischen Kunstlehre, gegen die Anwendung eines Gesetzes zu argumentieren¹⁰, in der Praxis keinen Widerhall gefunden haben.

Trügt also der aus den rhetorischen Lehrschriften gewonnene Eindruck, die Gerichte stünden über dem geschriebenen Gesetz, dürfte auch gegen die theoretischen Ausführungen zu den Beweismitteln im heutigen Sinn einige Skepsis am Platze sein. Die Antwort auf die Frage, ob im klassischen Athen die freie Würdigung der Beweismittel durch die Gerichtshöfe ein tragender Grundsatz des Verfahrensrechts war oder als mehr oder weniger zufälliges Nebenprodukt der Gerichtsverfassung anzusehen ist, erfordert deshalb eine genaue Untersuchung der einzelnen Beweismittel in ihrer durch die Gerichtsreden dokumentierten Praxis. Ob man sich dabei an die schematische Fünffzahl Aristoteles' hält oder zu einer der athenischen Rechtswirklichkeit eher angemessenen Neueinteilung schreitet, mag einstweilen dahingestellt bleiben.

Es empfiehlt sich aus mehreren Gründen, mit jener Fragestellung zuerst an die *Basanos*, die Folteraussage, heranzutreten. Sie ist, wie noch ausführlich darzulegen sein wird, eine nach dem damaligen aufgeklärten Denken zwar überholte, aber dennoch im Verfahrensrecht fest verankerte Einrichtung. Dieser Umstand verspricht, zumindest für einen Teilaspekt, interessante Einblicke in die Struktur des attischen Beweisrechts. Außerdem ist der Blick des heutigen Betrachters nicht — hoffentlich bleibt es dabei — durch den täglichen Umgang mit einer vergleichbaren Einrichtung des geltenden Prozeßrechts getrübt¹¹. Man ist also schon aus diesem

¹⁰ Aristot. Rhet. 1, 15 (1375a27): φανερόν γὰρ ὅτι, ἐὰν μὲν ἐναντίος ἦ ὁ γεγραμμένος τῷ πράγματι, τῷ κοινῷ νόμῳ χρηστότεον καὶ τοῖς ἐπεικέσιν ὡς δικαιότεροις (es ist klar, daß, wenn das geschriebene Gesetz der Sache entgegensteht, das allgemeine Gesetz heranzuziehen ist und das Billige als gerechter). Doch nimmt Aristoteles die Argumente für oder gegen das Gesetz zum Großteil aus der symbuleutischen Rede, in welcher die Annahme oder Ablehnung einer Gesetzesvorlage diskutiert wird, nicht aber die Anwendung eines bereits beschlossenen Gesetzes; s. dazu die Bemerkung von Freese, Aristot. Rhet. S. 152 A. a.

¹¹ Die Rückkehr der peinlichen Befragung in das ordentliche Strafverfahren scheint nach menschlichem Ermessen in Kulturstaaten nicht zu befürchten. Ein ernstes Problem stellt jedoch die weltweit auftretende „Folterung“ politischer Gefangener dar, definiert als „systematic and deliberate infliction of acute pain in any form by one person on another,

praktischen Grund in erhöhtem Ausmaß gezwungen, die Kategorien, derer man sich zur gedanklichen Einordnung des zu erklärenden Phänomens bedient, direkt aus den — reichlich vorhandenen — Quellen zu erarbeiten. Das kann als immanente Sicherung gegen die Gefahren einer unhistorischen Betrachtungsweise wirken, welchen der Rechtshistoriker stets ausgesetzt ist. Schließlich betritt der Jurist trotz Vorliegens zweier aus der Feder von Philologen stammenden Monographien¹² mit einer aus seinem Blickwinkel angestellten Untersuchung der *Basanos* noch Neuland¹³.

Thema der Abhandlung ist die Stellung der Folteraussage im attischen Beweissystem. Bevor allerdings die Frage nach der Würdigung dieses Beweismittels behandelt werden kann, ist zunächst das Verfahren darzustellen, das zu solchen Aussagen führte. Weiters werden sich über das enge Thema hinausweisende Aspekte dadurch eröffnen, daß die Motive für die tatsächliche Anwendung — in der Regel allerdings Nichtanwendung — jener Einrichtung in die Betrachtung miteinbezogen werden. Die *Basanos* bietet nämlich ein besonders anschauliches Beispiel für ausgeklügelte Schritte der Prozeßtaktik. Ohne diese wäre das Prozessieren vor den attischen Volksgerichtshöfen undenkbar gewesen. Denn nur die bislang noch kaum systematisch untersuchten taktischen Winkelzüge der Parteien vor dem Prozeß, zumeist Erklärungen an den Gegner in Form der „*Proklesis*“, und die nach hinreichend bekannten Kunstregeln der Rhetorik komponierten Plädoyers im Prozeß ermöglichten den Athenern einen die Bedürfnisse der Rechtspflege einigermaßen befriedigenden Gebrauch des

or on a third person, in order to accomplish the purpose of the former against the will of the latter“ (Report on Torture, Amnesty International; s. dazu J. A. Dolan-M. L. van den Assum, *ICJ-Review* 14 [1975] 55 ff.). Hier geht es nicht um den Abbau einer Rechtseinrichtung „*Folter*“, sondern um den Schutz des einzelnen vor rechtswidrigen Übergriffen seitens der Staatsorgane. Es gilt, Vorkehrungen zu treffen, damit trotz steigender Anforderungen an die Exekutive die Menschenwürde des einzelnen nicht dem Sicherheitsbedürfnis des Staates geopfert wird.

¹² Guggenheim, *Bedeutung* (Diss. phil. Zürich 1882); Turasiewicz, *De servis* (1963).

¹³ Umfassende Darstellungen des Zeugenbeweises sind häufiger: Leisi, *Zeuge* (1908); Bonner, *Evidence* (1905); Calhoun, *Episkepsis* (1916); Pringsheim, *Témoignage* (1951); Berneker, *Pseudomart.* (1959); Sautel, *Preuve* (1965); Soubie, *Preuves* 186/209 (1973). Auch dem Eid sind mehrere Monographien gewidmet: Hirzel, *Eid* (1902); Latte, *Recht* (1920); Plescia, *Oath* (1970).

primitiven Instrumentariums ihres Prozeßrechts. Beim Thema Folteraussage kann man naturgemäß nicht bei der rein rechtshistorischen Betrachtung stehenbleiben. Das Quellenmaterial berührt unmittelbar Fragen der Humanität, besonders in der Beziehung zwischen Herren und Sklaven. Es wird sich zeigen, daß die Analyse von Prozeßrecht und -praxis auch in dieser Hinsicht Früchte trägt¹⁴.

Die beiden nun folgenden Abschnitte des ersten Kapitels werden die Ausdrücke βάσανος und πρόκλησις näher erklären, den Zusammenhang zwischen beiden aufdecken und den Gegenstand der Untersuchung genauer abstecken. Anschließend sollen in einem Darstellungsplan die einzelnen zur Lösung des gestellten Problems führenden Fragen aufgeworfen und Rechenschaft über die Abfolge ihrer Behandlung gegeben werden.

§ 2. DIE BASANOS

I. Wortbedeutung

Das Wort ἡ βάσανος oder ἡ βασανίτης λίθος¹ stammt in seiner Grundbedeutung aus der Metallurgie und bezeichnet, wie antike Autoren und Lexika belegen², einen Proberstein, an dem Metall gerieben wurde, um es auf seinen Goldgehalt zu prüfen; Kriterium war — und ist — die Färbung des Striches³. Neben dem Werkzeug bedeutet Basanos auch den Vorgang des Prüfens⁴. Das denominative Verbum dazu ist βασανίζειν⁵. Die Umschreibung

¹⁴ Diese Gedanken plant der Verfasser weiterzuführen im Rahmen der „Forschungen zur antiken Sklaverei“ (Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz); s. neuerdings dazu Klees, Herren und Sklaven.

¹ S. Hesych. s. v.; zum Genuswechsel von λίθος (fem. bei besonderen Steinen) s. Schwyzer, Grammatik 2, 37 u. A. 6.

² Aristot. Animal. Hist. 597b; Color. 3, 7 (793b); Theognis 1, 417. 450. 1105. Aus den Lexika: Harpokrat. s. v. βάσανος: λίθος οὕτω καλεῖται, ἧ τὸ χρυσίον παρατριβόμενον δοκιμάζεται. (Basanos: ein Stein wird so genannt, auf welchem Gold geprüft wird, indem man es darauf reibt); ähnlich Hesychos, Suda, Etym. Magnum u. Gudianum jeweils s. v.

³ Plin. Nat. Hist. 33, 126. Es handelt sich um einen schwarzen Kiesel-schiefer, wie er auch heute noch (unter Zusatz von „Scheidewasser“, HNO₃) verwendet wird; s. C. Krause, Metall. Lexikon der Alten Welt (1965) 1937; F. Machatschki, Spezielle Mineralogie, Wien 1953, 82.

⁴ Pindar Pyth. 10, 105.

⁵ Plat. Gorg. 486d: (λίθος), ἧ βασανίζουσιν τὸν χρυσόν (ein Stein, mit welchem man das Gold prüft).

mit „Lydischer Stein“ (Λυδία λίθος)⁶ und die Etymologie weisen auf die Herkunft des Wortes aus einer orientalischen Sprache hin⁷.

Im übertragenen Sinn heißt *Basanos* jedes genaue oder methodische Prüfen⁸. Vor allem im Attischen ist eine spezielle Bedeutung dieser Metapher verbreitet: das Befragen einer Person auf der Folter. Von einem Terminus, der durchgehend für eine bestimmte Einrichtung des Prozeßrechts stünde, kann man allerdings nicht sprechen; doch wird sich in den Belegstellen aus dem jeweiligen Zusammenhang eine fest umrissene Institution erkennen lassen. Allgemein bezeichnet *Basanos* in dieser schon eingeeengten Bedeutung rein deskriptiv sowohl den Vorgang⁹ der peinlichen Befragung als auch die dadurch gewonnene Aussage¹⁰ oder die Urkunde¹¹, welche über diese errichtet wurde. In der dem „Proberstein“ entsprechenden Bedeutung „Folterwerkzeug“, für Züchtigung oder sonstiges Zufügen von Schmerzen scheint das Wort erst in hellenistischer Zeit verwendet worden zu sein¹². Die Person, welche die *Basanos* durchführt, wird *βασανιστής* genannt¹³. Auf einem Mißverständnis beruht die Notiz einiger Lexikographen, die Grundbedeutung von *βασανίζειν* sei bei den Attikern nicht „mit

⁶ Bakchyl. fr. 14 (Blass) 22 (Bergk); ebenso die meisten Lexika. Hierher rührt die moderne Bezeichnung des Kieselschiefers als „Lydit“.

⁷ Boisacq, Dict.; Liddell-Scott jeweils s. v. Frisk, Wörterbuch s. v., nimmt als Ursprung das ägyptische *bahan* (prüfen) an, wobei allerdings der Wandel von *h* zu *š* (*σ*) unklar bleibt. Ihm folgt Turasiewicz, *De servis* 17f.; Gemoll, Wörterb. s. v., leitet das Wort vom hebräischen *pašas* ab (Gold oder Silber waschen), s. dagegen die von Chantraine, Dict. s. v., angeführte Lit.

⁸ Hippokrat. Aer. 3; Plat. Nom. 648b.

⁹ Z. B. Ant. 5 (Herod) 31: τῆς δὲ βασάνου . . . ἀπηλλάχθαι (von der *Basanos* befreit werden), oder Dem. 48 (Olymp) 18: κατατεινόμενος ὑπὸ τῆς βασάνου (der *Basanos* unterworfen).

¹⁰ Z. B. in der Aufzählung der ἀτεχνοὶ πίστει (o. § 1 A. 5) oder in Isai. 8 (Kir) 45: πίστεις ἰκανὰς ἐκ μαρτυριῶν, ἐκ βασάνων (Beweise genug aus Zeugnissen, aus *Basanoi*).

¹¹ Dem. 53 (Nikostr) 24: καὶ κατασημηναμένους τὰς βασάνους (s. u. A. 53); s. a. Harpokrat. s. v.

¹² Bes. im Sprachgebrauch des Neuen Testaments, etwa Mt. 4, 24; Lk. 16, 23 (Höllengualen). Vgl. auch das in POxy 15 (1922) Nr. 1795 überlieferte hellenistische Epigramm (col. 2, 19): πλουσιος ὦν δ' οὐ ταλας βασανισ[δ]εται ὡσπερ ὁ πενης (Der Elende, ist er auch reich, wird er [sc. von Geldgier] ebenso gequält wie der Arme).

¹³ Ihn erwähnen die Redner höchst selten: Ant. 5 (Herod) 32; Isokr. 17 (Trap) 15f.; Dem. 37 (Pant) 40.

Schlägen“, sondern nur „mit Worten befragen“ gewesen¹⁴. Möglicherweise gehen diese Stellen auf Isokr. 17 (Trap) 15/17 zurück: Pasion habe den angeblich bestellten Basanistai nur gestattet, seinen Angestellten mündlich zu verhören (λόγῳ πυνθάνεσθαι). Der Sprecher verschweigt aber, daß sein Gegner, Pasion, die Dritten offenbar nicht zu privaten Basanistai, sondern lediglich zu Schiedsrichtern (Diaiteten) bestellt wissen wollte; konsequenterweise bestand er dabei auf einem formfreien, nur mündlichen Verhör. Das λόγῳ πυνθάνεσθαι ist also in dieser Stelle, richtig verstanden, genau der Gegensatz zum βασανίζειν¹⁵.

II. Folterung Freier

A. In Athen waren sowohl Sklaven als auch Freie der Basanos unterworfen. Turasiewicz¹⁶ hat in einem Abschnitt seiner Monographie die Quellen über die Folter freier Personen einer gründlichen Musterung unterzogen. Die Belegstellen sind nicht allzu zahlreich; ein kurzer Blick auf sie mag deshalb genügen. Einigermaßen zu klären wird lediglich die Frage nach der Zulässigkeit und dem Zweck der Folter Freier sein; schwieriger scheint es, genaueres über das Verfahren der Befragung und den Beweiswert der Aussage zu erfahren. Unterschiedliche Probleme in Hinsicht auf die Zulässigkeit der Folter werfen politische Prozesse und

¹⁴ Etym. Magnum s. v. βασανίζειν: οὐ τὸ αἰκίζεσθαι καὶ τιμωρεῖσθαι παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς, ἀλλὰ τὸ ἀνακρίνειν, καὶ δοκιμάζειν, καὶ ἐλέγχειν τάληθές διὰ λόγων (nicht schlagen und strafen bedeutet es bei den Attikern, sondern die Wahrheit erfragen, prüfen und überführen durch Worte); ähnlich Suda s. v., die eigenartigerweise mit einem Auszug aus Aristoph. Batr. 613 ff. fortfährt, wo Aiakos die schlimmsten Quälereien ausspinnt (zu dieser Stelle s. u. § 11 A. 98).

¹⁵ Aus den angeführten Gründen ist Guggenheim, Bedeutung 62, der den Lexika folgt, abzulehnen. Näheres zu der Stelle s. u. § 14 A. 56/62. Absichtlich mißverständlich sind vor allem die Worte des Sprechers in der Zusammenfassung (§ 17): βασανιστὰς ἐλόμενος λόγῳ μὲν ἐκέλευσεν βασανίζειν, ἔργῳ δ' οὐκ εἶα (nachdem er Basanistai bestellt hatte, verlangte er [den Mann] durch Worte zu überprüfen, durch Taten gestattete er es aber nicht). Sonst gebrauchen die attischen Rhetoren βασανίζειν nie im übertragenen Sinn. Zur außerrhetorischen Literatur vgl. Plat. Nom. 946d: πάσαις βασάνοις ἐλευθέραις (mit allen für Freie zulässigen Überprüfungen).

¹⁶ De servis 58/69; zur Folterung Freier s. auch Guggenheim, Bedeutung 14/24; Bonner, Evidence 74; Lipsius, Recht 894f.; Busolt-Swoboda, Staatskunde 1, 555f.; Kahrstedt, Staatsgebiet 158 u. 311; Harrison, Procedure 150; ferner Helbig-Bauer, Tortur 39f.; Mellor, Torture 34f.

Mordprozesse auf. In den ersten wird die Anklage von staatlich beauftragten Personen geführt, die zweiten werden als Privatverfahren abgewickelt.

1. Die überwiegende Zahl der Quellen zur Folter Freier gehen eindeutig auf staatliche Maßnahmen gegen Hochverrat zurück und stehen mit politischen Prozessen in Zusammenhang. Hierbei wurden Bürger und Nichtbürger verschieden behandelt. Athenische Bürger genossen vor peinlicher Befragung den Schutz eines alten, unter Skamandrios¹⁷ ergangenen Psephisma. Die einzige Nachricht über dieses findet sich in der Mysterienrede des Andokides¹⁸. Die Bule sollte das Psephisma zur Untersuchung des Hermokopidenfrevels für zwei Buleuten, Mantitheos und Apsephion, außer Kraft setzen¹⁹. Die Betroffenen wußten aber einen derartigen Beschluß abzuwenden. Aus der Rede gegen Agoratos geht ebenfalls die Tatsache hervor, daß Bürger der peinlichen Befragung entzogen waren²⁰. Beide Male wollte man die an einer Verschwörung be-

¹⁷ Hignett, History 304f., und Turasiewicz, De servis 58 A. 92, lassen ein Archontat des Skamandrios im Jahr 510/9 unmittelbar an die Vertreibung des Hippias anschließen. Bedenken gegen dieses Archontat äußert neuerdings wieder Harrison, Procedure 150 A. 6. MacDowell, Andocides 93, und Berve, Tyrannis 69 u. 559f., bringen das Psephisma mit der von Aristot. Ath. Pol. 18, 4ff.; Thuk. 6, 57, 4; Seneca, De ira 2, 23, überlieferten Folterung des Aristogeiton durch den Tyrannen Hippias nach Hipparchos' Ermordung (514/13) in Zusammenhang. S. auch Kahrstedt, Staatsgebiet 158 A. 4.

¹⁸ Andok. 1 (Myst) 43: 'Η μὲν εἰσαγγελία αὐτῶ, ὧ ἄνδρες, τοιαύτη· ἀπογράφει δὲ τὰ ὀνόματα τῶν ἀνδρῶν ὧν ἔφη γινῶναι, δύο καὶ τετταράκοντα, πρώτους μὲν Μαντίθεον καὶ Ἀψεφίωνα, βουλευτὰς ὄντας καὶ καθημένους ἔνδον, εἴτα δὲ καὶ τοὺς ἄλλους. Ἀναστὰς δὲ Πείσανδρος ἔφη χρῆναι λύειν τὸ ἐπὶ Σκαμανδρίου ψήφισμα καὶ ἀναβιβάζειν ἐπὶ τὸν τροχὸν τοὺς ἀπογραφέντας, ὅπως μὴ πρότερον νύξ ἔσται πρὶν πυθέσθαι τοὺς ἄνδρας ἅπαντας. (Seine Eisangelia, Bürger, betrieb er folgendermaßen: Er schrieb auf eine Liste die Namen der Männer, die erfahren zu haben er behauptete, zweiundvierzig, an der Spitze Mantitheos und Apsephion, Buleuten, welche an der Sitzung teilnahmen, und dann die anderen. Peisandros erhob sich und erklärte, man müsse das unter Skamandrios ergangene Psephisma außer Kraft setzen und die Aufgeschriebenen auf das Rad steigen lassen, damit man, ehe es Nacht würde, die Beteiligten zur Gänze erfahre.) Die geschilderten Vorgänge ereigneten sich im Jahr 415.

¹⁹ Zu Unrecht deutet Guggenheim, Bedeutung 18, die eben zitierte Stelle als Antrag auf generelle Aufhebung des Psephisma; s. dazu Lipsius, Recht 895; Turasiewicz, De servis 63. Zur rechtlichen Qualität des Psephisma s. MacDowell, Andocides 93.

²⁰ Lys. 13 (Agor) 27: Πρῶτον μὲν γὰρ Ἀθηναῖοι ἦσαν, ὥστε οὐκ ἐδέδισαν βασανισθῆναι (Denn erstens waren sie Athener, so daß sie nicht fürchten

teiligten Personen herausfinden. Nicht genannt ist hingegen der Zweck der Folter in drei weiteren Fällen: ein aus der Bürgerliste bereits gestrichener Antiphon²¹ wurde vor seiner Hinrichtung gefoltert; für den Ölhändler Agathon²² und für Phokion und Kallimedon²³ wurde es in der Volksversammlung verlangt. Derartige Beschlüsse standen mit dem unter Skamandrios ergangenen Psephisma keineswegs im Widerspruch. Denn soweit jene Personen Bürger waren, hatten sie diesen Status mit einer Verurteilung zum Tode verloren²⁴. Der Schutz vor der Tortur bestand demnach auch im vierten Jahrhundert für Bürger noch fort.

Keine der genannten Folterungen sollte die Verschärfung der Todesstrafe bezwecken. Antiphon war an einer Verschwörung

mußten, peinlich befragt zu werden), und § 59: Τοῦτον μέντοι ὡς οὐ καθαρῶς Ἀθηναῖον ὄντα ἐβούλοντό τινες βασανισθῆναι . . . (Diesen aber, als nicht echtbürtigen Athener, wollten einige peinlich befragen lassen . . .). Die Vorgänge fallen in das Jahr 404; s. Hansen, *Eisangelia* 86 (Nr. 67).

²¹ Dem. 18 (Ktes) 132: τὸν ἀποψηφισθέντ' Ἀντιφῶντα, und § 133: νῦν δὲ ὑμεῖς στρεβλώσαντες αὐτὸν ἀπεκτείνατε (nun habt ihr [Richter] ihn nach einer Folterung getötet); s. auch Dein. 1 (Demosth) 63. Plut. Dem. 14 erwähnt die Folter nicht. Das Verfahren datiert Schäfer, *Demosthenes* 2, 370, um das Jahr 344.

²² Dem. 25 (Aristog. 1) 47: τὸν ἐλαιοπώλην Ἀγάθωνα . . . βοῶν καὶ κεκραγῶς καὶ τοῦ τοῦ πάντ' ἄνω τε καὶ κάτω ποιῶν ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ὡς δέον στρεβλοῦν, . . . (den Ölhändler Agathon . . ., verlangte er [Aristogeiton] mit Geschrei und Geschäftigkeit in den Volksversammlungen, müsse man foltern . . .). Blaß, *Beredsamkeit* 3/1, 416, datiert die Rede um 325, Hansen, *Eisangelia* 107 (Nr. 120), auf 331. Allein aus dem Antrag auf Folterung kann man nicht schließen, Agathon sei nicht Bürger gewesen; s. jedoch Lipsius, *Recht* 895 A. 121; Turasiewicz, *De servis* 61.

²³ Plut. Phok. 35: Ἀναγνωσθέντος δὲ τοῦ ψηφίσματος ἤξιουν τινὲς προσγράψαι, ὅπως καὶ στρεβλωθεὶς Φωκίων ἀποθάνοι, καὶ τὸν τροχὸν εἰσφέρειν καὶ τοὺς ὑπηρέτας καλεῖν προσέταπτον . . ., und etwas später: „Ὅταν“ ἔφη „Καλλιμέδοντα τὸν μαστιγίαν λάβωμεν, ὧ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, στρεβλώσομεν· περὶ δὲ Φωκίωνος οὐδὲν ἐγὼ γράφω τοιοῦτον.“ (Als das Psephisma verlesen wurde, forderten einige, hinzuzuschreiben, daß Phokion auch gefoltert sterbe, und verlangten, das Rad herbeizubringen und die Helfer [der Elfmänner] zu rufen . . . „Wenn wir“, sprach er [Hagnonides], „Kallimedon, den Galgenstrick, ergreifen, Männer Athens, wollen wir ihn foltern; über Phokion schreibe ich nichts dergleichen.“) Der Prozeß fällt in das Jahr 318; Bengtson, *Geschichte* 373 A. 4; zu der Stelle s. Guggenheim, *Bedeutung* 17; Turasiewicz, *De servis* 60f.

²⁴ So Turasiewicz, *De servis* 61f., gegen Guggenheim, *Bedeutung* 20, der aus den angeführten Stellen schließt, das Psephisma sei in demosthenischer Zeit nicht mehr in Kraft gestanden.

der makedonischen Partei beteiligt, und Agathon wird im Zusammenhang mit mehreren Eisangelieverfahren genannt; bereits Guggenheim²⁵ hat deshalb die peinliche Befragung, wie sie aus den oben zitierten Stellen zweifelsfrei hervorgeht, auch hier für wahrscheinlich gehalten. Aus Plutarchs Bericht über die Verurteilung des Phokion ist jedenfalls das eine klar zu ersehen, daß eine Verschwörung vorlag²⁶. Das scheint dafür zu sprechen, daß auch in diesem Fall die peinliche Befragung und nicht, wie man annimmt²⁷, die Verschärfung der Todesstrafe beantragt worden war. Derartige Nebenstrafen bei der Hinrichtung Freier sind in Athen sonst nicht überliefert²⁸.

Gegen freie Nichtbürger ist die Anwendung der peinlichen Befragung ebenfalls in politischen Prozessen, vor allem gegen Spione²⁹, belegt. Zulässig war die Folter bereits während der Untersuchung durch die Bule oder den Areiopag, doch fanden Befragungen auch noch vor der Hinrichtung statt. Folgende Fälle sind überliefert: Über die Vorgänge unter den Dreißig im Jahre 404 berichtet wiederum die (vier bis sechs Jahre später gehaltene) Rede gegen Agoratos. Diesem hatte die Folter gedroht³⁰, Aristo-

²⁵ Bedeutung, 16 u. 21. Daß Agathon zum „Geständnis“ gezwungen werden sollte, ist durch Dem. 25 (Aristog. 1) 47 allerdings nicht belegt.

²⁶ Darauf läßt die Plut. Phok. 35 (fin) angeführte Liste von vier neben Phokion in Anwesenheit und drei in Abwesenheit zum Tode Verurteilten schließen. Zu den Vorfällen um Phokions Tod s. Lenschau, Phokion 471; Sadler, Phokion 338f; Gehrke, Phokion 119 f.

²⁷ So Meier, Process 897 A. 373; Guggenheim, Bedeutung 17; Lipsius, Recht 895 A. 121; Turasiewicz, De servis 61.

²⁸ Lipsius, Recht 74ff. u. 931f., weist jedenfalls trotz 895 A. 121 kein Beispiel hierfür nach; s. auch Busolt-Swoboda, Staatskunde 1, 553ff., beide zum Teil überholt durch Ruschenbusch, Unters. 11ff. (zu den Strafmitteln). Es scheint allerdings denkbar, daß in jener aufgeputschten Volksversammlung, die Phokion zum Tode verurteilt hat, die peinliche Befragung zwar formell als Mittel der Untersuchung, materiell aber zur Demütigung der politischen Gegner beantragt worden war.

²⁹ Die Folterung von κατάσκοποι war auch Stoff der Komödie; s. Antiphanes Fr. 277 (Kock): Ἐὰν μὲν ἄρα πέπερι φέρῃ τις πριάμενος στρεβλοῦν γράφουσι τοῦτον ὡς κατάσκοπον (wenn jemand Pfeffer bringt, den er gekauft hat, stellen sie den Antrag, ihn als Spion zu foltern). Vgl. auch den Vorwurf über die Verwirrung des Kalenders, Aristoph. Neph. 620: καὶ θ' ὅταν θύειν δέῃ, στρεβλοῦτε καὶ δικάζετε (und weiters, wenn man opfern muß, foltert ihr und sitzt im Dikasterion).

³⁰ Lys. 13 (Agor) 27 (zitiert o. A. 20); über Agoratos' Status s. Paoli, Processo 128; Gernet, Lysias 1, 183f.

phanes³¹ und Xenophon³² hatten sie vor ihrer Hinrichtung tatsächlich erlitten. Aus der Mitte des vierten Jahrhunderts ist die Befragung des Anaxinos aus Oreos³³ bekannt; weiters wurden mehrere namentlich nicht genannte Personen anlässlich der Voruntersuchung gegen Chairephilos der Folter unterworfen³⁴. Nach rechtlichen Gesichtspunkten kaum einzuordnen ist hingegen eine Anekdote, die Plutarch³⁵ über die Folterung eines Jünglings erzählt, welcher die Kunde von der Niederlage in Sizilien in die Stadt gebracht hatte, ohne einen Gewährsmann hierfür angeben zu können. Auch keines dieser Beispiele deutet auf Verschärfung der Todesstrafe hin.

2. Für die Zulässigkeit der Folterung freier Nichtbürger im Blutprozeß werden vier Quellen angeführt³⁶. Dagegen erweckt aber die Tatsache, daß derartige Prozesse als Privatverfahren konzipiert waren und im Beweisrecht sonst keinerlei Spuren von behördlich durchzuführenden Untersuchungen festzustellen sind,

³¹ Lys. 13 (Agor) 59/61 (hieraus das Zitat o. A. 20); der Sprecher bezeichnet Aristophanes als athenischen Bürger aus dem Demos Cholleis (§ 58), dessen Bürgerrecht von den Gegnern in Zweifel gezogen wurde.

³² Lys. 13 (Agor) 54: οὔτοι μὲν ἀπέθανον, ὁ μὲν στρεβλωθεὶς, Ξενοφῶν, . . . (diese starben, der eine, Xenophon, nachdem er gefoltert worden war, . . .); Xenophon stammte aus Kurion (§ 54).

³³ Aisch. 3 (Ktes) 224: . . . καὶ τὸν αὐτὸν ἄνδρα διαστρεβλώσας τῇ σαυτοῦ χειρὶ, ἔγραψας αὐτὸν θανάτῳ ζημιῶσαι (und denselben Mann hast du eigenhändig gefoltert und den Antrag geschrieben, ihn mit dem Tode zu bestrafen); vgl. die Rechtfertigung Demosthenes' (Anaxinos war der Spionage überführt worden) in Dem. 18 (Ktes) 137, wo allerdings die Folter verschwiegen wird; s. auch u. § 11 A. 106. Schäfer, Demosthenes 2, 493 f., datiert den Vorfall in das Jahr 340, Hansen, Eisangelia 103 (Nr. 111), zwischen 343 und 340.

³⁴ Der Fall ist in einem 1968 publizierten Fragment aus einer der beiden Reden Hypereides' „für Chairephilos über den Salzfisch“, POxy 34, 2686 überliefert (zitiert u. A. 49). Der politische Charakter des Prozesses legt die Annahme nahe, daß auch hier Freie, und zwar Nichtbürger, nicht aber Sklaven (so die Herausgeber S. 14), der Folter unterworfen worden waren. Die Untersuchung muß in den letzten Lebensjahren des 323 gestorbenen Rhetors stattgefunden haben; erst zu dieser Zeit ist der Areiopag als Untersuchungsbehörde gegen Hochverrat eingeschritten, s. u. A. 47.

³⁵ Plut. Nik. 30.

³⁶ Thuk. 8, 92, 2; Ant. 5 (Herod) 49; Ant. 1 (Metr) 20; Lys. 3 (Sim) 33; s. dazu Lipsius, Recht 895 A. 122; Turasiewicz, De servis 21f. u. 65ff., und neuerdings Bushala, Torture (1968) u. Pallake (1969), und Grace, Mordprozeß (1974; russisch, benutzt in einer von Prof. J. Vogt dankenswerterweise bereitgestellten Übersetzung).

schon von vornherein Bedenken. Thukydides³⁷ berichtet, der Oligarch Phrynichos sei auf der belebten Agora ermordet worden, der Täter entkommen, jedoch ein Komplize, ein Argiver, ergriffen und von den Vierhundert der Basanos unterworfen worden. Dieser habe aber die Namen seiner Hintermänner nicht preisgegeben. Daß es sich hier nicht um einen privaten Mordprozeß, sondern wie in den bisher behandelten Fällen um den Kampf gegen eine politische Verschwörung handelte, geht aus dem Zusammenhang ohne weiteres hervor³⁸. Einen ähnlichen Hintergrund könnte auch die in Antiphons Rede über die Ermordung des Herodes erwähnte peinliche Befragung eines Freien³⁹ gehabt haben, obwohl der in Athen angeklagte junge Mann, Euxitheos aus Mytilene, außer der politischen Rechtfertigung seines Vaters (§§ 74/80; keineswegs im Schwerpunkt seines Plädoyers) fast keine Anhaltspunkte hierfür

³⁷ Thuk. 8, 92, 2: . . . και ὁ μὲν πατάξας διέφυγεν, ὁ δὲ ξυνεργὸς Ἀργεῖος ἄνθρωπος ληφθεὶς καὶ βασανιζόμενος ὑπὸ τῶν τετρακοσίων οὐδενὸς ὄνομα τοῦ κελεύσαντος εἶπεν οὐδὲ ἄλλο τι ἢ ὅτι εἰδείη πολλοὺς ἀνθρώπους καὶ ἐς τοῦ περιπόλαρχου καὶ ἄλλοσε κατ' οἰκίας ξυνιόντας. (Der Mörder konnte entkommen, der Mittäter, ein Mann aus Argos, wurde ergriffen und von den Vierhundert peinlich befragt, nannte aber keinen Namen eines Auftraggebers oder sagte sonst etwas, außer daß er wisse, viele Leute hätten einander sowohl beim Peripolarchen als auch anderswo in Häusern getroffen.)

³⁸ Vgl. die Darstellungen in Lys. 13 (Agor) 71; Lyk. 1 (Leokr) 112; Plut. Alkib. 25, 14; dazu Turasiewicz, De servis 66. Bushala, Torture 61, scheidet die Stelle zu Unrecht als „pure speculative“ aus.

³⁹ Ant. 5 (Herod) 49; die Rede wird u. § 6 noch ausführlich behandelt. Am Status des einen der beiden Gefolterten aus textkritischen Gründen zu zweifeln, so Gernet, Antiphon 122 A. 4, besteht kein Anlaß; s. Bushala, Torture 62. Richtig sieht Gernet, Antiphon 120 A. 1, allerdings, daß der Sprecher das Verfahren jener Basanos völlig im dunkeln läßt. Das ist folgendermaßen zu begründen: Die Ankläger stützen sich auf die Folteraussage eines Sklaven, der Sprecher habe Herodes umgebracht (§ 39). Diese Aussage sucht der angeklagte Sprecher in zweierlei Hinsicht zu entkräften. Sie sei nicht im richtigen Verfahren abgenommen worden (§§ 30/38 u. 46; s. dazu u. § 6), und zweitens stehe ihr eine entlastende Aussage gegenüber (§§ 30, 42, 49/51). Der ersten Aussage komme keine Beweiskraft zu, weil die Regeln der privaten Basanos nicht eingehalten worden seien. Dasselbe gilt natürlich auch für die entlastende Folteraussage, die — wie erst in § 49 gesagt wird — von einem der privaten Basanos entrückten Freien stammt. Erst daraus, daß der Sprecher stets von der privaten Basanos her argumentiert, entsteht der Eindruck, beide peinlichen Befragungen seien nur zur Beweisführung im vorliegenden Prozeß durchgeführt worden (so bes. Bushala, Torture 63). In Wahrheit dürfte es sich beide Male wie in den bisher behandelten Fällen um hoheitliche Akte der Voruntersuchung gegen eine Verschwörung gehandelt haben, welcher Herodes möglicherweise zum Opfer gefallen war; s. sogl. A. 40.

liefert⁴⁰. Möglicherweise tut der Sprecher gut daran, gerade in Athen einen eventuellen politischen Hintergrund des Falles auszuklammern und seine Verteidigung auf die Ebene eines schlichten Kriminalverfahrens herabzuspielen. Es ist durchaus denkbar, daß die Ermordung des athenischen Kleruchen Herodes, etwa zehn Jahre nach dem Aufstand, der Eroberung und grausamen Bestrafung der Stadt Mytilene durch Athen (428/7), zu außerordentlichen Schritten der Untersuchung Anlaß geboten hatte⁴¹. In den beiden übrigen Stellen, Ant. 1 (Metr) 20⁴² und Lys. 3

⁴⁰ Etwas schulmäßig (trotz Wolff, Paragrafhe 117) kommt stets die Gewinnsucht zur Sprache: sie sei das wahre Motiv der Anklage (§§ 59, 79f.; vgl. Aristot. Rhet. 1, 15; 2, 16); sie scheide für den Angeklagten als Motiv für einen Mord aus (§§ 58/60; vgl. auch Ant. 2a9; Lys. 1 [Eratosth] 4; Dem. 21 [Meid] 112, 139); s. dazu Süß, Ethos 229. Auf einen politischen Aspekt könnte die Erwähnung des athenischen Bürgers Lykinos (§§ 53, 60, 62f.) hindeuten, welcher gegen Herodes einen politischen Prozeß hätte anstrengen können, und der Umstand, daß Herodes mit einer Anzahl kriegsgefangener (Gernet, Antiphon 114 A. 1) Thraker unterwegs war, um sie freizulassen (§ 20). Freeman, Murder 68, und Bushala, Torture 61, deuten das letzte zu Unrecht als „business trip“.

⁴¹ So schon Bonner, Evidence 71, was Bushala, Torture 62f., nicht berücksichtigt. Abzulehnen ist auch die Meinung, die Folterung eines Freien im Mordprozeß sei nach dem Recht Mytilenes erfolgt, Heffter, Gerichtsverfassung 313 A. 12; etwas vorsichtiger Böckh, Staatshaushaltung 1, 228 A. a. Zu Mytilene s. Meritt, ATL 3, 149ff.; Erxleben, Kleruchien 92ff.

⁴² Die umstrittenen Texte lauten (§ 20): τῷ γὰρ δημοκοίνῳ τροχισθειῖσα παρεδόθη (nachdem sie mit dem Rad gefoltert worden war, wurde sie dem Henker übergeben), und (§ 14): καὶ ἦν αὐτῷ παλλακή, ἣν ὁ Φιλόνεως ἐπὶ πορνείῳ ἔμελλε καταστῆσαι (und Philoneos hatte eine Pallake, die er in ein Bordell abschieben wollte). Die Dame hatte bei einem Mahl Philoneos und dessen Freund, den Vater des Klägers, angeblich unbeabsichtigt (weil von der Stiefmutter des Klägers hintergangen) vergiftet. Zwei Fragen erheben sich: War jene Pallake Freie oder Sklavin? Und wurde sie auf der Folter peinlich befragt oder bestraft? Überwiegend wird § 20 als Basanos-Verfahren gedeutet, auf Grund von § 14 an einer Sklavin durchgeführt; s. Guggenheim, Bedeutung 23 A.; Gernet, Antiphon 42 A. 1. Lipsius, Recht 895 A. 122, und Bushala, Pallake 71, sehen den Fall zwar ebenfalls als peinliche Befragung, aber an einer Freien. Das scheint doppelt unrichtig. Schon Böckh, Staatshaushaltung 1, 228 A. a, erwägt, die Folter habe die Bestrafung bezweckt. Dafür spricht, daß in der ganzen Rede weder eine belastende noch eine entlastende Aussage der Frau erwähnt wird; beides hätte der Sprecher nicht einfach mit Stillschweigen übergehen dürfen. Grace, Status 28, räumt ein, die Frau sei zumindest wie eine Sklavin bestraft worden und bringt in Mordprozeß 49ff. (A. 26 gegen Bushala) die Folter mit Plat. Nom. 972b in Zusammenhang: ein Sklave, der einen Freien getötet hat, wird vor der Hinrichtung ausgepeitscht. Zur Körper-

(Sim) 33⁴³ dürfte es sich höchstwahrscheinlich um Sklaven gehandelt haben. Es gibt somit keinen einzigen eindeutigen Beleg dafür, daß freie Nichtbürger in einem rein privat durchgeführten Blutprozeß peinlich befragt worden wären. Alle überlieferten Fälle von Basanoi an Freien können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Verfahren zugeordnet werden, welche die Aufdeckung und Bestrafung politischer Verschwörungen zum Ziele hatten.

B. Wenig Konkretes läßt sich über das Verfahren der soeben behandelten öffentlichen Basanos sagen. Die vor der Hinrichtung anzustellende Befragung bedurfte eines Antrages, der mit dem auf die Todesstrafe verbunden wurde, und eines Beschlusses der Volksversammlung⁴⁴. Nach Plut. Phok. 35 sollte die Folterung gleich vor der Versammlung stattfinden. Peinliche Befragungen im Laufe von Voruntersuchungen in Eisangelieverfahren⁴⁵ wurden je nach dem herrschenden politischen System auf Beschluß der Bule oder des Areiopags durchgeführt. Die Zuständigkeit der Bule belegen drei Reden: über die Mysterien, gegen Agoratos und gegen Nikostratos⁴⁶, die des Areiopags ein

strafe an Sklaven s. auch Klingenberg, *Nomoi* 154f. Damit scheidet Ant. 1 (Metr) 20 aus der Diskussion um die peinliche Befragung von Freien im Blutprozeß aus.

⁴³ Zur Diskussion steht der Text (§ 33): . . . μήτε ἄλλον ἄνθρωπον παρακαλέσαι μηδένα, εἰ μὴ τοῦτό γε τὸ παιδίον, ὃ ἐπικουρῆσαι μὲν μοι οὐκ ἂν ἐδύνατο, μὴνῦσαι δὲ ἱκανὸν ἦν βασανιζόμενον, εἴ τι ἐγὼ ἐξημάρτανον; (. . . noch irgendeinen anderen Menschen herbeizurufen außer dieses Bürschchen, das mir nicht helfen könnte, aber imstande wäre, auf der Folter befragt, mich anzuzeigen, wenn ich Übles täte?). Eindeutige Äußerungen über den Status des Theodotos, eines Knaben aus Plataiai, um dessen Gunst die Parteien wiederholt handgreiflich geworden waren, fehlen in der Rede. Die von Bushala, *Torture* 65f., zusammengestellten Indizien tragen jedoch nicht den Schluß auf die rechtliche Freiheit. Daß Personen jenes Metiers faktisch — durch ihre jeweiligen Begünstiger — weitestgehend Freiheit genossen, belegen die in Lys. 4 (Trau) und Dem. 59 (Neaira) geschilderten Hetären. Im zitierten Text dürfte deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach das private Basanos-Verfahren an einem Sklaven gemeint sein; so auch Grace, *Status* 27 A. 13 und Mordprozeß 42 A. 21, die allerdings (wenig überzeugend) das παιδίον nicht auf Theodotos bezieht.

⁴⁴ Plut. Phok. 35 (s. o. A. 23; Bürger); Dem. 18 (Ktes) 132 (s. o. A. 21) und Lys. 13 (Agor) 59 (s. o. A. 20; beide Male Nichtbürger).

⁴⁵ Zum Eisangelia-Verfahren s. Rhodes, *Boule* 162ff.; Hansen, *Eisangelia* 20 u. 37ff.

⁴⁶ Andok. 1 (Myst) 43 (s. o. A. 18); Lys. 13 (Agor) 25: . . . λέγοντες ὅτι, εἰ κομισθεῖη εἰς τὴν βουλήν, βασανιζόμενος ἴσως ἀναγκασθήσεται ὀνόματα εἰπεῖν Ἀθηναίων, . . . (sie sagten, wenn er [Agoratos] vor die Bule gebracht würde,

Fragment aus Hypereides' Rede über den Salzfisch⁴⁷. In der Mysterienrede (Andok. 1) trat ein von der Volksversammlung bestellter Untersuchungskommissär (ζητητής, §§ 40, 36) namens Peisandros vor der Bule auf, welcher die Basanos beantragte (§ 43); nach Dem. 53 (Nikostr) 24 konnte hingegen der Rat selbst eine Person für die Befragung (allerdings von Sklaven) ernennen. In Lys. 13 (Agor) 25 findet die Basanos vor dem versammelten Buleutenkollegium statt.

Wichtig für den Fortgang der Untersuchung erscheint folgende Beobachtung: Immer, wenn die Berichte etwas genauer werden, geht es um die Namen von Personen, welche an einer Verschwörung beteiligt waren⁴⁸. Das Thema der peinlichen Befragung war also stets relativ einfach formuliert. Man wird sich die Basanos Freier deshalb nicht als Verhör über verschiedene Fakten vorstellen dürfen, sondern in der Regel als bejahende oder verneinende Stellungnahme des Gefolterten zu einer Reihe von Namen. Am deutlichsten zeigt das jenes bereits erwähnte Hypereidesfragment⁴⁹. Ein gewisser Chairephilos verteidigt sich, vermutlich gegen eine Eisangelie,

werde er wohl durch die Folter gezwungen werden, Namen von Athenern zu nennen, . . .). In der dritten Stelle, Dem. 53 (Nikostr) 23f., wird vorgeschlagen, die Bule mit der Basanos an Sklaven zu betrauen; s. u. § 11 bei A. 13/16.

⁴⁷ POxy 34, 2686, zitiert sogleich in A. 49. Aus ἀπέφηνεν (Z. 5) schließen die Herausgeber (S. 15), daß die in Z. 4 genannte Bule den Areiopag bezeichnet; vgl. Hypereid. 5 (Dem) col. 2 u. 4; Dein. 1 (Dem) 51, 58; s. Busolt-Swoboda, Staatskunde 2, 926 u. A. 2; H. J. Wolff, ZSSSt. Rom. 87 (1970) 481; Hansen, Eisangelia 18 A. 32 u. 39f.

⁴⁸ Andok. 1 (Myst) 43 (s. o. A. 18); Lys. 13 (Agor) 25 (s. o. A. 46); Plut. Nik. 30 (s. o. A. 35); Thuk. 8, 92, 2 (s. o. A. 37) und das sogleich zu besprechende Fragment Hypereid. (Chairephilos).

⁴⁹ POxy 34 (1968) 2686, Z. 4ff.: περι δὲ ὧν ἡ βουλή ζητή(5)[σα]σα ἀπέφηνεν εἰς τὸν δῆ/[μο]ν, οὐδαμοῦ ἡ βουλή ἀπέ/δειξε τῶι δήμωι Χαιρέφιλον / ἀδικοῦντα καὶ ἐκ τῶν βασά/νων, φησίν, ὑπ[ανα]γιγνώ(10)[σκο]ντος τοῦ γραμματέως τὰ / [δνό]ματα οὐδεὶς τῶν βασά/[νι]ζομένων εἶπεν κατὰ / [αὐ]τοῦ ὡς ἀδικοῦντός τι· ὡσ/[τε ἔ]κ γε τῶν αἰτιῶν τῶν (15) [ἐν τ]ῶι ψηφίσματι γεγραμ/[μέν]ων οὐδὲ τῆι κρίσει ἔνο/[χός ἐσ]τιν· (Unter den Leuten, über welche der Rat nach einer Untersuchung berichtete, zeigte der Rat in keiner Weise Chairephilos als Übeltäter an. Auf Grund der peinlichen Befragungen, sagte er, hat niemand der Gefolterten, nachdem der Schreiber die Namen verlesen hatte, gegen ihn ausgesagt, er habe Übles getan. Also ist er schon auf Grund der Anklage, die im Psephisma niedergeschrieben ist, nicht einmal dem Prozeß zu unterwerfen.) Zur Zuordnung des Fragments an Hypereides s. Herausgeber S. 14; vgl. auch Blass, Beredsamkeit 3/2, 21. Zur Datierung s. o. A. 34.

mit dem Einwand, er sei von keinem der peinlich Befragten belastet worden (Z. 11/17). Bei der Befragung durch den Areiopag hatte der Schreiber die Namen der verdächtigten Personen von einer Liste verlesen (9/11); die Befragten hatten sich dazu jeweils zu äußern gehabt (11/13). Das scheint auf einen üblicherweise eingehaltenen Formalismus hinzudeuten.

Ziel der Folter war, wie oben festgestellt, eine bestimmte Aussage. Über den Beweiswert solcher Aussagen Freier ist man wieder nur auf Schlüsse angewiesen. Wenig Gewicht wurde in der Voruntersuchung offenbar auf ein Geständnis des Beschuldigten gelegt⁵⁰. Zumindest bei Nichtbürgern wäre dem nichts im Wege gestanden. Das Fehlen von Geständnissen scheint am ehesten aus deren Wertlosigkeit im Prozeß zu erklären sein. Trotz amtlich autorisierter Voruntersuchung herrschte im Verfahren gegen Hochverräter der Akkusationsgrundsatz. Der Angeklagte trat dem Ankläger vor dem Gerichtshof gleichberechtigt gegenüber. Da es, soweit ersichtlich, keine Beweisvorschriften gab, welche die (geheim abstimmenden) Geschworenen an ein Foltergeständnis gebunden hätten, war es dem Angeklagten stets möglich, gegen die ihm abgepreßte Aussage zu argumentieren. Folteraussagen Freier hatten also die Funktion des Zeugnisses, wenn auch nicht im technischen Sinn einer *Martyria*⁵¹. Für die vor der Hinrichtung vorgenommene *Basanos* kam ohnedies nichts anderes in Betracht. Auch an die Aussagen Dritter war der Gerichtshof nicht gebunden; doch sind die Quellen zu spärlich, um die Frage nach dem Beweiswert beantworten zu können⁵². Möglicherweise lag der Hauptzweck jener peinlichen Befragungen weniger in der Beweisführung vor Gericht als im raschen administrativen Einschreiten gegen Staatsfeinde.

⁵⁰ Außer daß einmal ein unfreier Denunziant (angeblich) auch seine Mitschuld gestanden hat (Ant. 5 [Herod] 39), ist kein Fall eines Foltergeständnisses belegt. Zu Ant. 1 (Metr) 20 s. o. A. 42. Vgl. aber die *Topoi* in Anaxim. Rhet. 16, 3 und Ant. 6 (Choreut) 25; Lys. 7 (Sek) 35 (s. u. § 17 A. 2 u. 6): das Geständnis führte bei Sklaven zur Hinrichtung, bei den Freien werden keine Folgen erwähnt.

⁵¹ Udenkbar wäre etwa eine Zeugnisklage auf Grund einer solchen Aussage; s. Morrow, *Slavery* 62 u. 80 f.

⁵² Etwas ausführlicher werden nur zwei Folteraussagen Freier diskutiert: in Hypereid. (Chairephilos) geht es nicht um die Glaubwürdigkeit (s. o. A. 49), und die entlastende Aussage des Freien in Ant. 5 (Herod) 29/51 wird kunstvoll mit einer (angeblich privat abgenommenen) Sklavenaussage vermengt, so daß die Argumente nicht als typisch gelten können (s. o. A. 39). Lys. 5 (Kall) 3 handelt nicht von Folteraussagen, s. Dorjahn, *Courts* 45 f. Zur Beweisfrage s. auch Hansen, *Eisangelia* 39 f.

Der technische Vorgang, wie eine Folteraussage vom Rat an den Gerichtshof gelangen konnte, ist in Dem. 53 (Nikostr) 24 beschrieben: es wurde ein Protokoll aufgenommen und als versiegelte Urkunde vorgelegt⁵³. In dieser Stelle ist auch die freie Würdigung durch die Geschworenen betont.

Aus den bisherigen Beobachtungen folgt, daß zur Erklärung der Basanos in Athen weder die Terminologie⁵⁴ noch die Vorstellungen der im Gemeinen Prozeß ausgebildeten peinlichen Befragung⁵⁵ beitragen können. Wegen des dort verwirklichten Inquisitionsprinzips und der formalen Beweistheorie fehlt eine taugliche Basis für einen unmittelbaren Vergleich der beiden Einrichtungen.

III. Sklavenfolter

Aus noch näher zu erörternden Gründen wird die folgende Untersuchung sich auf die private Sklavenfolter beschränken. Zwar konnten in politischen Verfahren auch Sklaven, sogar gegen den Willen ihrer Herren⁵⁶, peinlich befragt werden, doch bietet diese „öffentliche“ Basanos keinerlei prozeßrechtliche Besonderheit gegenüber den bisher besprochenen Fällen. Wesentlich häufiger — und naturgemäß auf Sklaven beschränkt — ist in den Reden die „private“ Basanos⁵⁷ belegt. Dieses Verfahren war

⁵³ Dem. 53 (Nikostr) 24: . . . ἡγοῦμην τε δεῖν τὴν ἀρχὴν ἢ τοὺς ἡρημένους ὑπὸ τῆς βουλῆς γράφεσθαι, καὶ κατασημηναμένους τὰς βασάνους, ὅ τι εἶποιεν οἱ ἄνθρωποι, παρέχειν εἰς τὸ δικαστήριον, ἵν' ἀκούσαντες ἐκ τούτων ἐψηφίσασθε ὁποῖόν τι ὑμῖν ἐδόκει. (. . . ich dachte, die Behörde oder die von der Bule Bestellten müßten eine Urkunde über die Basanos, was die Sklaven sagten, errichten, sie versiegeln und dem Dikasterion vorlegen, damit ihr es hört und hierauf entscheidet, wie es euch gut scheint.)

⁵⁴ Erhebliche Schwierigkeiten bereiten deshalb die kanonisch-gemeinrechtlichen Termini (etwa *confessio*) in der lateinisch abgefaßten Arbeit von Turasiewicz, *De servis*; s. G. Thür, *IURA* 17 (1966) 273 A. 18.

⁵⁵ S. dazu P. Fiorelli, *La tortura giudiziaria nel diritto commune* 1/2, Milano 1953/54; diese Epoche steht auch im Vordergrund bei Helbig-Bauer, *Tortur* (1926) und Mellor, *Torture* (2. Aufl. 1961).

⁵⁶ Andok. 1 (Myst) 22: ἐκέλευε δὲ βασανίσαι τὰ ἀνδράποδα καὶ μὴ τοὺς μὲν παραδιδόντας μὴ ἐθέλειν ἐλέγχειν, τοὺς δὲ μὴ θέλοντας ἀναγκάζειν. (Er verlangte, die Sklaven zu foltern; wer zur Übergabe bereit sei, verweigere auch die Überprüfung nicht, wer nicht bereit sei, den möge man zwingen.) Üblich war wohl, daß der an der öffentlichen Untersuchung Interessierte den Sklaven seinem Herrn abkaufte (so ist vermutlich Ant. 5 [Herod] 47 zu verstehen).

⁵⁷ Von *ἰδίᾳ* und *δημοσίᾳ* βασανίζειν spricht Dem. 53 (Nikostr) 25; „öffentlich“ meint „unter Leitung von Amtsträgern“ nicht „vor aller Augen“.

notwendig, um die Aussage der zeugnisunfähigen⁵⁸ Sklaven im Prozeß verwerten zu können. Im Gegensatz zur öffentlichen Basanos schritten hier ausschließlich Privatleute ein. Auf die Art des Prozesses, ob es sich um eine Dike oder Graphe handelte, kam es jedoch nicht an.

Die Einschränkung auf Sklaven ist schon von der Quellenlage her gerechtfertigt. Nur über das Verfahren und den Wert der privaten Basanos finden sich in den Gerichtsreden in hinreichendem Maße Äußerungen, welche Überlegungen über die Einordnung dieses Phänomens in das attische Prozeßrecht fruchtbar erscheinen lassen. Außerdem bietet nur diese Art der Basanos Gelegenheit, die von den Streitparteien verfolgte Prozeßtaktik nachzuzeichnen. Denn gemeinsam mit der privaten Basanos wird in den Quellen zumeist eine Aufforderung einer Partei, eine Proklesis, erwähnt. Ihr wird deshalb, bevor der Plan der Darstellung im einzelnen ausgebreitet wird, vorerst noch Beachtung zu schenken sein.

Zwei weitere Einschränkungen des Themas seien ebenfalls noch vorweg gemacht. Der Ursprung der peinlichen Befragung als prozessuales Mittel der Wahrheitsfindung liegt im dunkeln. Das homerische Epos scheint weder das Wort noch die Sache zu kennen⁵⁹, ebensowenig die Tragödie. Der Vergleich mit dem Recht von Gortyn trägt nichts zur Klärung bei. Unfreie sind dort zeugnisfähig⁶⁰. Auch die Spur, welche die Etymologie weist, führt zu keinem Ergebnis⁶¹. Andererseits hat die private Basanos in dem Zeitraum, in dem sie in Athen greifbar ist, von den Reden Antiphons und den Fröschen des Aristophanes im ausgehenden fünften Jahrhundert

⁵⁸ Daß Sklaven nicht zeugnisfähig sind, belegt am besten Dem. 49 (Timoth) 55 (s. dazu u. § 16 vor A. 70). Auszuklammern ist hier die Frage, ob der Sklave im Blutprozeß als Zeuge (wohl Eideshelfer) auftreten konnte; s. dazu Bonner-Smith, Administration 2, 223 ff.; MacDowell, Homicide 102 ff.; Harrison, Family 170 A. 3 und Procedure 136 f.; Grace, Mordprozeß 39 f. In den Reden liegt jedenfalls kein einziges Sklavenzeugnis vor; s. auch Leisi, Zeuge 22.

⁵⁹ Nach den Ausführungen von G. Micknat, Studien zur Kriegsgefangenschaft und zur Sklaverei in der griechischen Geschichte 1, 1954, und Ja. A. Leneman, Die Sklaverei im mykenischen und homerischen Griechenland (Übersetzung 1966), ist das auch kaum zu erwarten.

⁶⁰ Die Folter ist nicht belegt, s. Willetts, Law 17.

⁶¹ Zur Etymologie s. o. A. 7. Wie Herr Prof. Yaron dem Verf. freundlicherweise mitteilte, ist die peinliche Befragung im Prozeßrecht des alten Orients nicht nachzuweisen; zum biblischen Recht s. auch Mellor, Torture 25. Auch Seidl, Ägypt. Rechtsg., erwähnt die Folter nicht.

bis zur Rede des Lykurgos gegen Leokrates (331), sich als Rechts-einrichtung in keiner Weise weiterentwickelt. Die günstige Quellenlage gestattet deshalb die dogmatisch-systematische Betrachtungsweise der Erscheinung. Die Folterung des Aristogeiton durch den Tyrannen Hippias (Aristot. Ath. Pol. 18, 4) und das bald darauf unter dem (Archonten) Skamandrios ergangene Psephisma lassen vielleicht den Schluß zu, daß auch die private Basanos bereits im 6. Jahrhundert in Übung stand. Doch ist für diese Zeit über Hypothesen nicht hinauszukommen, die sich nach neuerlicher Durchleuchtung des archaischen Verfahrensrechts allenfalls auf die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit stützen ließen.

Des weiteren verzichtet die Untersuchung auf die Zusammenstellung und Exegese jener nicht wenigen Stellen, welche lediglich vom faktischen Zufügen der Schmerzen handeln. Über den Vorgang der Tortur ist in neuerer Zeit eine zusammenfassende Arbeit erschienen⁶², die hauptsächlich aus nichtrhetorischem Quellenmaterial schöpft. Die Gerichtsreden setzen den Ablauf stets als bekannt voraus und bringen nur äußerst selten Details. Die bei der privaten Basanos übliche Folter dürfte in erster Linie einfach aus Stockschlägen (μαστιγοῦν) oder dem Verdrehen der Glieder mittels eines Rades (στρεβλοῦν)⁶³ bestanden haben. Alle anderen, oft drastisch ausgemalten Quälereien sind für die Erkenntnis des Prozeßrechts ohne Aussagewert. Wieweit sie tatsächlich vorgefallen sind, mag dahingestellt bleiben. Der Sklave verlor durch das Basanos-Verfahren zwar an Wert, doch ist nirgends belegt, daß jemand auf diese Weise zu Tode gequält wurde⁶⁴.

§ 3. DIE PROKLESIS

I. Anwendungsbereich

Das Verbum προκαλεῖσθαι hat ein weites Bedeutungsfeld. Im nichtjuristischen Bereich umfaßt es hauptsächlich auf- oder an-

⁶² Vergote, Folterwerkzeuge (1969); informativ auch noch Guggenheim, Bedeutung 24 ff.

⁶³ Die Rhetoren vermeiden es in der Regel, den Vorgang der Tortur zu beschreiben. Näheres dazu s. u. § 11 A. 96.

⁶⁴ So Turasiewicz, De servis (passim) 26, 32, 45, 72; dagegen u. § 6 A. 15 und § 12 A. 29.

rufen¹, einladen², anbieten³ und auffordern, etwa zu Spiel⁴, sportlicher Übung⁵ oder ernsthaftem Gespräch⁶. Seltener begegnet das hievon gebildete Substantiv πρόκλησις in diesen Bedeutungen⁷. Ähnlich weit ist auch der Anwendungsbereich im Zusammenhang mit rechtlich erheblichen Vorgängen. Homer gebraucht προκαλεῖσθαι für die Aufforderung zum Zweikampf⁸; im zwischenstaatlichen Bereich gibt Thukydides mit diesem Wort das Anrufen einer Polis zum Zweck der Streitentscheidung wieder⁹. Die attischen Gerichtsreden liefern reiches Material über προκαλεῖσθαι unter Privatleuten. Stets ist damit eine mündliche Äußerung gemeint, mit welcher eine Person eine andere entweder zu etwas auffordert oder sich selbst zu etwas bereit erklärt. Das Nomen πρόκλησις bedeutet in diesem Zusammenhang sowohl den Akt¹⁰ als auch den Inhalt oder Wortlaut¹¹ jener Erklärung sowie deren schriftliche

¹ Z. B. Kritias 6, 7 (Diels): προκαλεῖσθαι ἐξονομακλήδεν (mit Namen aufrufen). Üblich ist die mediale Form, das Aktiv tritt erst später auf, s. Dio Cass. 44, 34, 2; Polyb. 22, 9, 2.

² Plat. Sympos. 217c: προκαλοῦμαι δὴ αὐτὸν πρὸς τὸ συνδειπνεῖν, . . . (Ich lade ihn zum Mahle ein, . . .).

³ Aristoph. Acharn. 652: . . . ὑμᾶς Λακεδαιμόνιοι τὴν εἰρήνην προκαλοῦνται (. . . bieten euch die Lakedaimonier den Frieden an).

⁴ Anakreon 14, 4 (Bergk): Ἔρος . . . συμπαίζειν προκαλεῖται (Eros lädt ein, mitzuspielen).

⁵ Plat. Sympos. 217b: . . . συγγυμνάζεσθαι προὔκαλούμην αὐτόν (ich forderte ihn auf, mitzuüben).

⁶ Plat. Euthyd. 294b: . . . ὑμᾶς προὔκαλεσάμην σπουδάζειν (. . . forderte ich euch auf, ernsthaft zu sprechen).

⁷ Liddell-Scott s. v.

⁸ Il. 3, 432f.: ἀλλ' ἴθι νῦν προκάλεσσαί ἀρηίφιλον Μενέλαον ἐξαῦτις μαχέσασθαι ἐναντίον (wohlan, fordere nun den aresgeliebten Menelaos ein zweites Mal auf, dir im Kampf zu begegnen); vgl. auch Il. 7, 39. 218; 13, 809. Zu Unrecht sieht Glotz, Proklèsis 676, in der Streitszene nach dem Wagenrennen (Il. 23, 566/85) in den Worten des Menelaos eine Proklèsis. Es handelt sich vielmehr um einen Urteilsvorschlag; s. dazu Thür, Dikazein 428. Das Wort προκαλεῖσθαι oder ein ähnliches kommt in der Szene nicht vor.

⁹ Thuk. 1, 34, 2: προκληθέντες γὰρ περὶ Ἐπιδάμνου ἐς κρίσιν . . . (Denn als sie [die Korinthier] aufgefordert waren, über Epidamnos ein Urteil zu fällen, . . .)

¹⁰ S. z. B. Dem. 54 (Kon) 29: . . . καὶ διακρούσεως ἔνεχ' ἢ πρόκλησις ἦν (. . . und die Proklèsis zur Prozeßverschleppung ergangen war).

¹¹ S. z. B. Dem. 45 (Steph. 1) 15: πρόκλησιν μαρτυρεῖν (eine Proklèsis bezeugen), und Dem. 53 (Nikostr) 22: βούλομαι δὲ καὶ περὶ τῆς προκλήσεως εἰπεῖν, ἣν οὗτοί με προὔκαλέσαντο . . . (ich will auch über die Proklèsis sprechen, welche diese an mich gerichtet hatten . . .).

Fixierung als Urkunde¹². Der Inhalt der Proklesis ist vielfältig; es kann hier nur eine kursorische Übersicht geboten werden. Bereits Hudtwalcker¹³ stellte die meisten in den antiken Quellen belegten Anwendungsfälle zusammen, Glotz¹⁴ hat die Liste noch bereichert. Die Stellen beziehen sich teils auf ganz bestimmte Einzelsituationen, teils auf typische Fälle, in welchen die Proklesis regelmäßig im Zusammenhang mit bestimmten Rechtseinrichtungen verwendet wurde.

Zunächst sollen Belege für die erste Gruppe, die Einzelfälle, näher betrachtet werden: Hierher gehören jedenfalls Aufforderungen wie etwa, die Hälfte einer bestimmten Geldsumme herauszugeben¹⁵, eine bestimmte Person als Zeugen zu führen¹⁶, gemeinsam eine Reise zu unternehmen¹⁷ oder mit der Hinrichtung eines bestimmten Sklaven noch zuzuwarten¹⁸. Etwas komplizierter formuliert war die in einer Zeugnisurkunde überlieferte Aufforderung, der Gegner möge entweder die Richtigkeit einer Testamentsabschrift zugestehen oder das versiegelte Originaldokument

¹² S. z. B. Dem. 37 (Pant) 42: . . . ἀντὶ τοῦ τὴν πρόκλησιν ἀνοίξας δεῖξαι τὰ γεγραμμένα (. . . anstatt die Proklesis zu öffnen und das Geschriebene zu zeigen); vgl. auch Harpokrat., Etym. Magnum, Zonaras s. v. πρόκλησις: . . . τὸ δὲ γραμματεῖον τὸ περὶ τούτου γραφόμενον ὠνομάζετο πρόκλησις (. . . die darüber errichtete Urkunde wurde Proklesis genannt). Im „Urteil von Knidos“, Syll.³ 953, Z. 10 u. 20 (2. Jh. v. Chr.), wird die Proklesis zu den Prozeßurkunden gezählt; s. dazu u. § 10 A. 74.

¹³ Diaiteten 41 ff.

¹⁴ Proklèsis 676ff. Auch er hat die Quellen nicht vollständig erfaßt; es fehlen z. B. die o. A. 8 u. 9 genannten Texte, weiters Isokr. 17 (Trap) 51; Ant. 5 (Herod) 38 und zahlreiche Prokleseis zur Basanos.

¹⁵ Dem. 48 (Olymp) 34: λαβὲ δὴ μοι καὶ τὴν πρόκλησιν ἣν προῦκαλεσάμην αὐτὸν περὶ τοῦ ἀργυρίου οὗ ἔλαβεν . . . (nimm auch die Proklesis, die ich an ihn gerichtet habe über das Geld, das er empfangen hat . . .); vgl. auch §§ 18f.

¹⁶ Dem. 49 (Timoth) 55: . . . μαρτυρίαν δ' αὐτὸν ἠξίου ἐμβαλέσθαι τοῦ Αἰσχυρίωνος ὡς ἐλευθέρου ὄντος (. . . verlangte ich mit Proklesis, ein Zeugnis des angeblich freien Aischrion [in den Echinus] einzuwerfen); das Verbum ἀξιοῦν bezeichnet den Vorgang der Proklesis, s. u. § 7 A. 13f.

¹⁷ Isokr. 17 (Trap) 51: . . . αὐτὸς μὲν οὐκ ἠθέλεν εἰσπλεῦσαι πολλάκις ἐμοῦ προκαλεσαμένου (. . . er selbst war nicht bereit, dorthin zu fahren, obwohl ich es oft mit Proklesis verlangt hatte).

¹⁸ Ant. 5 (Herod) 34: . . . ἀπαγορευόντων τῶν φίλων τῶν ἐμῶν μὴ ἀποκτείνειν τὸν ἄνδρα πρὶν ἐγὼ ἔλθοιμι (. . . obwohl meine Freunde dagegen protestiert hatten, den Mann zu töten, bevor ich käme); vgl. auch § 38: προκαλουμένων τῶν φίλων (trotz Proklesis der Freunde) und § 47.

öffnen¹⁹. Ebenso fallen Vorschläge zu außergerichtlichen Beweisverfahren in diese Gruppe. Zweifelhaft muß freilich die Art und der Zweck des Verfahrens bleiben, welches Aphobos dem Demosthenes während der öffentlichen *Diaita* angeboten hatte²⁰. Genaueres ist hingegen über die in der Rede gegen Zenothemis erwähnte Proklesis zu erfahren. Protos und der Sprecher hatten ihre Gegner in Athen aufgefordert, mit ihnen vor den Beamten in Syrakus Erhebungen über einen Getreidekauf anzustellen, von deren Ergebnis — die Möglichkeiten waren bereits in der Proklesis alternativ vorformuliert — der Rechtsstreit unmittelbar abhängen sollte²¹.

In außergerichtlichen Zusammenkünften kleideten die Parteien bisweilen auch materielle Vergleichsvorschläge, die der Gegner jeweils nur annehmen oder ablehnen konnte, in die Form der Proklesis. Als markantestes Beispiel hierfür ist jener Vorschlag

¹⁹ Dem. 45 (Steph. 1) 8: ΜΑΡΤΥΡΙΑ . . . μαρτυροῦσι παρεῖναι πρὸς τῷ δαιτητῇ Τεισίᾳ Ἀχαρνεῖ ὅτε προῦκαλεῖτο Φορμίων Ἀπολλόδωρον, εἰ μὴ φησι ἀντίγραφα εἶναι τῶν διαθηκῶν τῶν Πασίωνος τὸ γραμματεῖον . . ., ἀνοίγειν τὰς διαθήκας τὰς Πασίωνος . . . (ZEUGNIS . . . bezeugen, dabeigewesen zu sein vor dem Daiteten Teisias aus Acharnai, als Phormion an Apollodor eine Proklesis richtete, falls er nicht zugestehe, daß die Urkunde eine Abschrift des Testaments Pasion's sei . . ., möge er das Testament Pasion's öffnen . . .); zu dieser Urkunde s. u. § 10 bei A. 56/58.

²⁰ Dem. 27 (Aph. 1) 50: . . . προῦκαλεῖτο δ' ἐθέλειν ἐπιδειξαί μοι τὴν οὐσίαν δέκα ταλάντων οὔσαν (. . . richtete er eine Proklesis an mich, er sei bereit, mir nachzuweisen, daß das Vermögen zehn Talente betrage); unschlüssig Gernet, *Démosthène* 1, 47 A. 1. S. dazu u. § 16 vor A. 72.

²¹ Dem. 32 (Zenoth) 18: Μετὰ ταῦτα προῦκαλεῖθ' ὁ Πρῶτος αὐτὸν καὶ ἡμεῖς ἐπὶ τὴν ἀρχὴν τὴν τῶν Συρακοσίων, κὰν μὲν ἐωνημένος τὸν σῖτον ἐκεῖνος φαίνεται . . . τοῦτον πονηρὸν ὄντ' ἤξιούμεν ζημιουῖσθαι, εἰ δὲ μὴ, καὶ τὰ διάφορ' ἀπολαβεῖν καὶ τάλαντον προσλαβεῖν . . . (Hierauf forderten ihn Protos und ich mit Proklesis auf, zur Behörde nach Syrakus zu reisen: wenn sich herausstellt, daß Protos das Getreide gekauft hat, . . . verlangten wir, daß Zenothemis als unredlicher Mensch bestraft würde, andernfalls solle er die Differenz erhalten und ein Talent dazu . . .). In Syrakus sollte nicht, wie Glotz, *Proklèsis* 677 A. 11, annimmt, ein Gerichtsverfahren durchgeführt werden; s. Gernet, *Démosthène* 1, 123 A. 2; Wolff, *Paragraphe* 38 f.

Eine eigenartige Anwendung der Proklesis überliefert Polybios in seinem Bericht über die Gesetzgebung des Zaleukos in Lokroi (12, 16, 9): προκαλέσασθαι φασὶ τὸν κοσμοπόλιν . . . (der Kosmopolis habe mit Proklesis aufgefordert . . .), sein Gegner möge, wie er selbst, vor der Versammlung der Tausend mit dem Kopf in der Schlinge über die richtige Auslegung des Gesetzes sprechen; der Verlierer möge sogleich gehenkt werden. Bezeichnend scheint auch hier der automatische Ablauf eines durch die Proklesis eingesetzten, alternativen Verfahrens.

zu nennen, den die Kreditgeber des Pantainetos den beiden Pächtern der Silbermine, Nikobulos und Euergos, unterbreitet hatten²². Ähnlich sind vielleicht auch die in Dem. 30 (Onet. 1) 1 und 48 (Olymp) 4 erwähnten, jedoch nicht näher beschriebenen Prokleses aufzufassen²³, doch muß nicht jeder Vergleich auf Grund einer Proklesis zustande gekommen sein²⁴.

Hierher gehört schließlich auch noch die in der Rede über den Choreuten geschilderte Proklesis. Ein Chorknabe war auf einen Trank hin (φάρμακον ἔπιεν, Ant. 6 [Choreut] 15), der ihm zur Verbesserung seiner Stimme gereicht worden war, gestorben. Bevor noch dessen nächster Verwandter gegen den Choregen die Blutklage eingebracht hatte, richtete der zunächst nur außergerichtlich Beschuldigte eine Proklesis an seinen Gegner: er möge die Tatzeugen, Freie und Sklaven, außergerichtlich befragen²⁵. Hier interessieren zunächst nur die freien Personen. Über den Zweck ihrer Befragung und privaten Vereidigung durch den Gegner²⁶ hat man seit langem gerätselt. Für die verbreitete Meinung, vom Ergebnis der Befragung sei die Entscheidung des ganzen Rechts-

²² Dem. 37 (Pant) 12: . . . προκαλοῦνται πρόκλησιν ἡμᾶς ὡς οὐ δεξομένους, ἢ κομίσασθαι πάντα τὰ χρήματα παρ' αὐτῶν καὶ ἀπελθεῖν, ἢ διαλύσαι σφᾶς ὑπὲρ ὧν ἐνεκάλουν (er richtete eine Proklesis an uns, dergestalt, daß wir sie nicht annehmen konnten, entweder den ganzen Geldbetrag von ihnen zu nehmen und uns zurückzuziehen oder alle ihre Forderungen zu befriedigen). Zu diesem Teil der Rede s. Lauffer, Bergwerkssklaven 1, 97 ff.; Wolff, Paragraphe 47 ff.; Behrend, Pachturkunden 53.

²³ S. dazu Steinwenter, Streitbeendigung 92 u. 130; es könnten aber durchaus auch andere Formen der außergerichtlichen Streitbeendigung zur Debatte gestanden sein.

²⁴ Mit ziemlicher Sicherheit ist das für die von Glotz, Proklèsis 677 A. 16, fälschlich angeführte Stelle Isokr. 17 (Trap) 20 auszuschließen. Der Vergleich war, wie aus den §§ 17/19 hervorgeht, unter größtmöglicher Diskretion geschlossen und die darüber errichtete Urkunde versiegelt einem Verwahrer übergeben worden (§ 20), der ihren Inhalt nicht kannte. Ebenso wenig finden sich in Isai. 5 (Dikaiog) 18; Isokr. 18 (Kallim) 39; Dem. 59 (Neaira) 45, 47, 71 Anhaltspunkte für eine Proklesis.

²⁵ Ant. 6 (Choreut) 23: . . . καὶ προῦκαλούμην αὐτὸν . . . καὶ ἰέναι ἐκέλευον . . . ἐπὶ τοὺς παραγενομένους λέγων αὐτῷ ὄνόματι ἕκαστον, τούτους ἐρωτᾶν καὶ ἐλέγχειν, τοὺς μὲν ἐλευθέρους . . . τοὺς δὲ δούλους (. . . und ich richtete eine Proklesis an ihn . . . und verlangte, . . . zu den Tatzeugen zu gehen — ich nannte ihm jeden einzelnen beim Namen — und sie zu fragen und zu überprüfen, die Freien . . . die Sklaven).

²⁶ Ant. 6 (Choreut) 25: καὶ ἐξείη μὲν τοὺς ἐλευθέρους ὄρκους καὶ πίστεσιν ἀναγκάζειν . . . (und man könne die Freien mit Eid und Ehrenwort zwingen . . .); zur Befragung der Sklaven s. u. § 13 bei A. 42/45.

streites²⁷ oder eines einzelnen streitigen Punktes²⁸ abgehungen, fehlt in der Rede jeglicher Hinweis. Der Prozeß, in welchem dem angeklagten Choregen die Verbannung drohte (§§ 4, 17), wäre auch kaum durch ein privates, außergerichtliches Verfahren zu ersetzen gewesen. Ebenso scheidet hier die Deutungsmöglichkeit aus, der Chorege habe auf Grund seiner Proklesis auf außergerichtlichem Weg ein Beweismittel für den Prozeß gewinnen wollen; denn er führte, nachdem der Gegner seine Proklesis abgelehnt hatte, eben dieselben Personen über dasselbe Thema in der Verhandlung als Entlastungszeugen²⁹. Der Sinn des als ἐλέγχειν (überprüfen; § 23) bezeichneten Verfahrens ist am ehesten aus dem privaten Charakter des in das Sakralrecht hineinreichenden attischen Blutprozesses zu erklären. Nur der nächste Verwandte (ἀγγιστεύς) war berechtigt, die Klage zu erheben. Er war aber hiezu nicht rechtlich, sondern nur aus — freilich sehr ernst genommener³⁰ — religiöser Bindung verpflichtet³¹. Hätte der Verfolger des Choregen den freien Tatzeugen den Eid abgenommen, der Beschuldigte habe mit der Tat nichts zu tun gehabt, wäre er wohl von seiner religiösen Pflicht, die Blutklage gegen ihn zu erheben, entbunden gewesen. Der Chorege wollte seinem Gegner durch jene Proklesis also die im Sakralen wurzelnde Grundlage der Klage entziehen³².

In die zweite Gruppe von Stellen, in welchen die Proklesis typischerweise in Beziehung zu bestimmten Rechtseinrichtungen steht, sind folgende Fälle einzuordnen: die Aufforderung zum

²⁷ Headlam, Proklesis 4, unter Berufung auf Hudtwalcker, *Diaiteten* 44 A. 43; s. auch Meier, *Process* 889 A. 342; Glotz, *Proklèsis* 678 A. 4.

²⁸ Hudtwalcker, *Diaiteten* 49, wo er das in 44 A. 43 Gesagte präzisiert.

²⁹ In § 28 streicht der Sprecher heraus, daß seine vorhin (§ 15) geführten Zeugen als Tatzeugen (οἱ μάρτυρες παραγενόμενοι) ausgesagt hätten. Daß es im vorgeschlagenen Eid und im Prozeßzeugnis um dasselbe Thema gegangen war, zeigt § 29: . . . εὐθύς ἀπὸ τῆς πρώτης ἡμέρας καὶ αὐτὸς ἐγὼ καὶ οἱ μάρτυρες ἅπαντες φανεροὶ ἐσμεν λέγοντες ἅπερ νυνὶ πρὸς ὑμᾶς (. . . es liegt auf der Hand, daß sowohl ich selbst als auch die Zeugen vom ersten Tag an genau dasselbe sagen wie nun vor euch).

³⁰ S. in *Dem.* 47 (Euerg) 68/73 die Skrupel, welche den Sprecher bewegten, nachdem die Gegner seine alte, freigelassene Amme (§ 58) erschlagen hatten; s. dazu MacDowell, *Homicide* 19; Grace, *Status* 16.

³¹ MacDowell, *Homicide* 10f. u. 18.

³² Der außergerichtlich abgenommene Eid hätte zwar die Einführung einer Blutklage gewiß nicht aus prozessualen Gründen ausgeschlossen, so offenbar Bonner-Smith, *Administration* 2, 126, wohl aber die Chancen des Anklägers empfindlich vermindert; Guggenheim, *Bedeutung* 34.

Vermögenstausch (*πρόκλησις εἰς ἀντίδοσιν*)³³ und zum Vorweisen von Sachen (*εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*)³⁴. Beide Male riskierte der Aufgeforderte im Falle der Ablehnung ein Gerichtsverfahren³⁵. Den Zweck der außergerichtlichen Streitbeendigung verfolgten die Proklesis zum Schiedsverfahren (zur privaten *Diaita*)³⁶ und in der Regel die zum Parteieid (*εἰς ὄρκον*)³⁷. Es finden sich aber auch Aufforderungen oder Angebote, dritte Personen sollten außergerichtlich einen Eid leisten. Diese Eide dienten zumeist der Beweisführung im Prozeß³⁸.

Der *πρόκλησις εἰς ὄρκον* steht, wie Headlam³⁹ in einem kurzen

³³ Lys. 24 (Adyn) 9: *προκαλεσαίμην αὐτὸν εἰς ἀντίδοσιν*, . . . (wenn ich an ihn eine Proklesis zum Vermögenstausch richtete, . . .); s. Glotz, Proklèsis 977 A. 8.

³⁴ S. Dem. 33 (Apatur) 17f.; 49 (Timoth) 43; 52 (Kallipp) 10; 56 (Dionysod) 40; in den beiden weiteren, von Glotz, Proklèsis 679 A. 10 u. 12, erwähnten Stellen, Dem. 35 (Lakr) 38 und Aisch. 1 (Tim) 99, deutet nichts auf eine Proklesis hin. In Isai. 6 (Philokt) 31 und Fr. 1 (Hypoth.) überliefern die Mss. *προσκαλεῖσθαι*, was von neueren Editoren beibehalten wird. Nach dem Befund von Isai. 6 (Philokt) 42: *ἀξιούντων . . . φωρᾶν κατὰ τὸν νόμον* (sie verlangten [mit Proklesis] . . . die Haussuchung nach dem Gesetz), scheint auch die förmliche Haussuchung durch Proklesis eingeleitet worden zu sein; zum *ἀξιοῦν* s. u. § 7 A. 13f.

³⁵ Zur Antidosis s. Busolt-Swoboda, Staatskunde 2, 1088f.; zur Katastasis s. Aristot. Ath. Pol. 56, 6, dazu Lipsius, Recht 869f.; Rabel, Dike 381 ff.; Kaser, Eigentumsschutz 147 ff.; Gernet, Démosthène 3, 85; Kränzlein, Eigentum 142; zur Haussuchung s. Wyse, Isaeus 528 ff.; Kaser, Eigentumsschutz 145.

³⁶ Dem. 52 (Kallipp) 14: *προῦκαλέσατο δ' αὐτὸν ἐπιτρέψαι Λυσιθείδη . . .* (er forderte ihn mit Proklesis auf, Lysitheides zum *Diaiteten* zu bestellen . . .), ebenso § 30; s. weiters Dem. 55 (Kallikl) 35; 56 (Dionysod) 18; 40 (Boiot. 2) 43f.; Isai. 5 (Dikaiog) 31; fraglich scheint die Proklesis in Dem. 34 (g. Phorm) 18. Zur privaten *Diaita* s. Steinwenter, Streitbeendigung 91 ff.

³⁷ Dem. 49 (Timoth) 65: . . . *περὶ τῆς προκλήσεως τοῦ ὄρκου* (. . . über die Proklesis zum Eid); s. auch Dem. 33 (Apatur) 13; 54 (Kon) 40; 55 (Kallikl) 35, dazu Aristot. Rhet. 1, 15 (1377a20). Als Beweiseid der Partei deutet Glotz, Proklèsis 678 A. 1, Dem. 52 (Kallipp) 17f., vgl. aber Gernet, Démosthène 3, 76 A. 2. S. auch Latte, Recht 27; Gernet, Droit 119f.; Plescia, Oath 42ff.

³⁸ Das gilt hauptsächlich für die Aufforderungen und Angebote, Frauen (die nicht als Zeugen auftreten dürfen) zu vereidigen, Dem. 29 (Aph. 3) 26, 33; 39 (Boiot. 1) 3f.; 40 (Boiot. 2) 10f.; 55 (Kallikl) 27; Isai. 12 (Euphil) 9. Eine Proklesis zur Streitbeendigung durch Eid einer am Prozeß nicht unmittelbar beteiligten Person findet sich in Dem. 29 (Aph. 3) 52/54. S. dazu Latte, Recht 33ff.; Plescia, Oath 53ff.

³⁹ J. W. Headlam, On the *πρόκλησις εἰς βάσανον* in Attic law. Cl. Rev. 7 (1893) 1 ff. Die im Titel gebrauchte Präposition *εἰς* ist (im Gegensatz zu

Aufsatz ausführt, diejenige zur Basanos, zur privaten und regelmäßig außergerichtlichen peinlichen Befragung von Sklaven, am nächsten⁴⁰. Dieser Umstand und die weitere Beobachtung, daß in den Reden keine einzige formrichtig abgenommene Aussage überliefert ist — nur zwei der zahlreichen Prokleses zur Basanos wurden (angeblich) angenommen, jedoch auch deren Durchführung war letztlich unterblieben⁴¹ —, veranlaßten den Autor zu einem, freilich vorschnellen, Schluß: Die auf der Folter abgenommene Sklavenaussage sei kein Beweismittel, sondern wie der Eid ein Ordal gewesen, das den Rechtsstreit automatisch außergerichtlich beendet habe. Eine Folteraussage habe deshalb auch nicht vor Gericht gelangen können. Ihr Fehlen in den Quellen könne man nicht als Zufall der Überlieferung abtun⁴².

Wie eben gezeigt wurde, stützt der Vergleich mit dem Eid Headlams These keineswegs; denn nicht jede Proklesis zum Eid zielte auf außergerichtliche Streitbeendigung. Zu Recht berufen sich die Kritiker⁴³ Headlams aber auch auf Quellen, die eindeutig den Beweisweck der Folteraussage erkennen lassen. Doch auch diese Gelehrten können nicht plausibel erklären, warum keine auf Grund einer Proklesis wirklich durchgeführte Basanos belegt ist. Ebensowenig ist der Versuch unternommen worden, über eine Zusammenstellung der Gemeinplätze zum Lob oder Tadel der Basanos⁴⁴ hinausgehend den wahren Beweisgrund jener in einem privaten Verfahren abzunehmenden Aussagen aufzudecken. Ihre Beweiskraft soll sogar die der Martyria, der Aussage freier Zeugen, übertroffen haben⁴⁵. Der Ansatzpunkt zur Klärung dieser Fragen liegt, wie Headlam insoweit richtig gesehen hat, in dem mit der Proklesis beginnenden Zusammenwirken der beiden Streitparteien. Erkennt man die Rolle jener Aufforderung

εἰς ἀντίδοσιν und εἰς ὄρκον) nicht quellenmäßig; wohl heißt es παραδιδόναι εἰς βάσανον, Dem. 30 (Onet. 1) 27; 46 (Steph. 2) 21; 59 (Neaira) 123; Aisch. 2 (Parapresb) 126.

⁴⁰ S. die Aufforderung zu Eid und Basanos in ein und derselben Proklesis, Dem. 29 (Aph. 3) 26, und die parallele Argumentation in Ant. 6 (Choreut) 25.

⁴¹ So schon Wyse, Isaeus 598; Lipsius, Recht 889 A. 91.

⁴² Headlam, Proklesis 4, und ders., Slave 137.

⁴³ Thompson, Slave 136; Lipsius, Recht 889 A. 91; Bonner, Evidence 72; Bonner-Smith, Administration 2, 128f.; Harrison, Procedure 148 A. 1.

⁴⁴ Am vollständigsten Guggenheim, Bedeutung 62ff.

⁴⁵ Als Gemeinplatz gebraucht in Isokr. 17 (Trap) 54; Isai. 8 (Kir) 12; Dem. 30 (Onet. 1) 37. Zu den Stellen s. u. § 17 A. 14 u. bei A. 83f.

im privaten Basanos-Verfahren richtig, bestehen keine Schwierigkeiten die Einrichtung in das attische Prozeßrecht einzuordnen.

II. Grundgedanke

Bevor die Quellen der Proklesis zur Basanos genauer betrachtet werden können, ist deshalb über die Rechtsnatur der Proklesis allgemein noch Klarheit zu verschaffen. Aus ihren zahlreichen und verschiedenartigen Anwendungsfällen folgt jedenfalls das eine, daß eine Definition der Proklesis von ihrem Inhalt her scheitern muß. An solchen Versuchen, die freilich stets nur die eine oder andere Fallgruppe umschreiben, hat es gleichwohl seit der Antike nicht gefehlt. Nicht heranzuziehen ist in diesem Zusammenhang allerdings eine Stelle aus der ersten Rede gegen Stephanos, Dem. 45 (Steph. 1) 15: Οἶμαι γὰρ ἅπαντας ὑμᾶς εἰδέναι ὅτι ὅσα μὴ δυνατόν πρὸς ὑμᾶς ἀγαγεῖν ἐστὶ τῶν πεπραγμένων, τούτων προκλήσεις ἠῦρέθησαν. (§ 16) Οἷον βασανίζειν οὐκ ἔστιν ἐναντίον ὑμῶν· ἀνάγκη τούτου πρόκλησιν εἶναι. Οἷον εἴ τι πέπρακται καὶ γέγονεν ἔξω πρὸς τῆς χώρας, ἀνάγκη καὶ τούτου πρόκλησιν εἶναι, πλεῖν⁴⁶ ἢ βαδίζειν οὐ τὸ πρᾶγμα ἐπράχθη· καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιούτων⁽⁴⁷⁾. Der Sprecher, Apollodor, will hier keineswegs den Charakter der Proklesis umfassend kennzeichnen⁴⁸, sondern den Richtern nur vor Augen führen, daß ihn Phormion, sein Gegner im Vorprozeß, völlig unnötigerweise aufgefordert habe, die Richtigkeit einer Testamentsabschrift zuzugestehen⁴⁹. Denn Phormion hätte, fährt der Text fort (§ 17), die Möglichkeit gehabt, dem Gericht das Original des Testaments vorzulegen⁵⁰. Um diesen Vorwurf zu untermauern, wählte der

⁴⁶ Zu Reisen wird tatsächlich aufgefordert in Isokr. 17 (Trap) 51 (393/1 v. Chr.) und einige Jahre nach der zitierten Rede (aus 349) in Dem. 32 (Zenoth) 18 (aus 340), s. o. A. 17 u. 21.

⁽⁴⁷⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 15: Ich glaube, ihr wißt alle, daß es für Sachen, die man euch nicht vorführen kann, Proklesis gibt. (§ 16) So ist es nicht möglich, vor euch die Basanos vorzunehmen; dafür braucht man eine Proklesis. So, wenn etwas irgendwo außerhalb des Landes getan wurde oder geschehen ist, braucht man auch dafür eine Proklesis, um dorthin zu fahren oder zu gehen, wo die Sache stattfand; und weiteres desgleichen.

⁴⁸ So legt freilich Hudtwalcker, *Diaiteten* 41 f., die Stelle aus in Anlehnung an Harpokr. s. v. πρόκλησις: . . . Δημοσθένης δ' ἐν τῷ κατὰ Στεφάνου καὶ περὶ ὧν πρόκλησις γίνεται δηλοῖ (. . . Demosthenes zeigt in der Rede gegen Stephanos, worüber eine Proklesis erlassen wird).

⁴⁹ S. o. A. 19.

⁵⁰ Ob Phormion das Original öffnen durfte, muß freilich angesichts der Tatsache, daß er nicht Erbe war, bezweifelt werden.

Logograph besonders drastische Beispiele von Aufforderungen zu außergerichtlichen Handlungen aus. Damit sind aber weder alle möglichen Inhalte noch das Wesen der Proklesis voll erfaßt⁵¹.

Angesichts der Materialfülle standen auch die Lexikographen vor erheblichen Schwierigkeiten. Sie griffen deshalb die ihrer Meinung nach signifikantesten Beispiele heraus. Die Suda will, ziemlich anspruchslos, der Verwechslung von Proklesis und Prosklesis (Ladung) vorbeugen: Πρόσκλησις . . . Πρόκλησις δὲ, χωρὶς τοῦ Σ, καὶ προκαλεῖσθαι ἐπὶ δαιτητὴν καὶ οἶον ἐπὶ βάσανόν τινος ἀνδραπόδου ἢ μαρτυρίαν τοῦδὲ τινος βαλέσθαι⁽⁵²⁾⁵³. Hingegen sucht Pollux nach einem gemeinsamen Gesichtspunkt, den er unglücklicherweise im Zweck der Streitbeendigung findet: πρόκλησις δ' ἐστὶ λύσις τῆς δίκης ἐπὶ τινὶ ὠρισμένῳ ὄρκῳ ἢ μαρτυρίᾳ ἢ βασάνῳ ἢ ἄλλῳ τινὶ τοιούτῳ⁽⁵⁴⁾. Die überlieferten Beispiele widerlegen diese enge Definition. Falsch ist sie außerdem in bezug auf die Proklesis zum Zeugnis, wenn sie sich auf die Choreutenrede stützt⁵⁵, und bezüglich der zur Basanos — wie noch zu zeigen ist —, zumindest für den Regelfall. Rein deskriptiv bleibt auch die immerhin umfassende Definition Hudtwalckers⁵⁶, die sich durch-

⁵¹ Die hier — den Intentionen des Logographen gemäß — nur demonstrative Aufzählung entspricht der später als *μερισμός* klassifizierten Form der Definition, die Cicero Top. 5, 28; 8, 33 als *partitio* aufgreift. S. dazu Mette, Ius 47; Schmidlin, Rechtsregeln 186 ff.; Nörr, Partitio 20 ff.; Martin, Rhetorik 110 u. 113.

⁽⁵²⁾ Suda: Prosklesis . . . Proklesis aber, abgesehen vom (Buchstaben) S, (bedeutet) auffordern, vor einen Daiteten (zu gehen) oder etwa zur Basanos eines Sklaven oder ein Zeugnis irgend jemandes (in den Echinon ein)zuwerfen.

⁵³ Ähnlich Phot. Lex. Vermutlich ist mit den letzten Worten auf Dem. 49 (Timoth) 55 (s. o. A. 16) Bezug genommen; vgl. auch Isai. 6 (Philokt) 16. Zu Unrecht bestreitet Hudtwalcker, Daiteten 42f. A. 40, die Notwendigkeit einer Proklesis zur Martyria. Harpokration bezieht die Martyria auf den Sklaven: Πρόκλησις· εἰώθεσαν, ὅποτε δικάζοιντό τινες, ἐξαιτεῖν ἐνίοτε θεραπαίνας ἢ θεράποντας εἰς βάσανον ἢ εἰς μαρτυρίαν τοῦ πράγματος, καὶ τοῦτο ἐκαλεῖτο προκαλεῖσθαι, . . . (Proklesis: wenn man Prozeß führte, pflegte man bisweilen Sklavinnen oder Sklaven zur Basanos oder zum Zeugnis für die Sache zu verlangen, und das hieß προκαλεῖσθαι, . . .).

⁽⁵⁴⁾ Pollux 8, 62: Proklesis ist die Entscheidung eines Prozesses durch einen festgesetzten Eid, ein Zeugnis, eine Basanos oder weiteres desgleichen.

⁵⁵ S. dazu o. bei A. 25.

⁵⁶ Daiteten 44f.: „Denn die πρόκλησις ist vielmehr, wenn man sie richtig beschreiben will, eine feierliche Aufforderung, entweder zu einer Leistung, auf welche der Provocant ein Recht zu haben glaubte, oder zu einer Handlung, durch welche ein streitiger Punkt erledigt werden sollte,

gehend, wenn auch leicht abgewandelt, in den seither erschienenen Standardwerken zum attischen Recht findet⁵⁷.

Der Zweck der Proklesis ist demnach nicht aus ihrem Inhalt, sondern am ehesten aus ihrer Form allgemein zu erklären. Aufschluß hierüber gewährt die dem Formalen noch mehr verhaftete Rechtsordnung von Gortyn. Die auf der Nordmauer gefundene Gesetzesinschrift regelt den Fall, daß ein Tier von dem eines anderen verletzt oder getötet wurde. Der Geschädigte hat unter der Voraussetzung, daß er sein beschädigtes Tier dem Eigentümer des schädigenden vorweist, Anspruch auf Geldbuße, von der sich dieser — mit Zustimmung des Geschädigten — durch Austausch des beschädigten gegen das schädigende Tier befreien konnte⁵⁸. Kann ein beschädigtes Großtier, ein Pferd, Maultier oder Esel, nicht zum Eigentümer des schädigenden Tieres hingebraht werden, bestimmt col. 2, 9/16 folgendes: . . . καλῆν ἀντὶ μαιτύ[ρ]||ον δυὼν ἐν ταῖς πέν|τε, ἃι δείκσει ὀπῆ κ' | ῆι, κ' ὀρκιότερον ἤμη|ν αὐτὸν καὶ τὸνς μα|ίτυρανς, αἰ ἐπεδίετ||ο ἢ ἐπήλευσε ἢ ἐκάλη | δεικσίον⁽⁵⁹⁾. Dem Hinbringen wird hier die förmliche, vor zwei Zeugen ergangene Aufforderung an den Gegner, sich das beschädigte Tier anzusehen, gleichgesetzt. Das καλῆν entspricht, wie bereits Glotz⁶⁰ feststellte, sowohl sprachlich als auch der Sache nach der attischen Proklesis. Es setzt hier den Geschädigten in die Lage, gegen den Schädiger gerichtlich vorzugehen; er und seine Zeugen werden zum Eid zugelassen⁶¹.

dieser sey nun ein gemeinschaftlich oder durch eine von beiden Partheien allein vorzunehmender Act, und bezwecke bloß den Beweis in einem Rechtsstreit oder die gänzliche Beendigung eines solchen.“

⁵⁷ Meier, Process 893; Lipsius, Recht 866f. u. 892f.; Bonner, Evidence 67; Harrison, Procedure 153.

⁵⁸ IC 4, 41 col. 1; s. Kohler-Ziebarth, Stadtrecht 74f.; Metzger, Untersuchungen 43 ff.

⁽⁵⁹⁾ IC 4, 41 col. 2, 9/16: . . . soll er sich vor zwei Zeugen innerhalb von fünf Tagen bereit erklären, das Tier zu zeigen, wo es liegt; dem Eid näher soll er selbst sein und die Zeugen, wenn er (das Tier) verfolgt oder hingebraht hat oder sich bereit erklärt hat, es zu zeigen.

⁶⁰ Proklèsis 680.

⁶¹ Die Themen der Eide sind in der Inschrift nicht genannt. In den auf αἰ folgenden Indikativen (ἐπεδίετο, ἐπήλευσε, ἐκάλη) kommt keine indirekte Frage („ob“) zum Ausdruck, sondern eine reale Voraussetzung („wenn“), s. Schwyzer, Grammatik 2, 683f. Aus diesem Grund ist die Übersetzung von Kohler-Ziebarth, Stadtrecht 29, abzulehnen: „Darüber aber, ob er es hintrieb oder hintrug oder ihn lud, . . . soll er selbst und die Zeugen näher am Eide sein“ (ähnlich auch Dareste, Rec. 1 S. 394; Metzger,

Eine weitere, ebenfalls mit καλῆν ausgedrückte Aufforderung findet sich zu Beginn der Großen Inschrift. Jemand wird zur Herausgabe eines Sklaven verurteilt, ist dazu aber nicht imstande (col. 1, 39/46): αἰ δέ || κα ναεύει ὁ δῶλος ὃ κα νικαθῆ|ι, καλίον ἀντὶ μαιτύρον δυῶν δ|ρομέον ἐλευθέρων ἀποδεικσάτ|ο ἐπὶ τῷ ναῶι ὅπῃ κα ναεύει, ἔ α|ὕτος ἔ ἄλος πρὸ τούτο. αἰ δέ || κα μὲ καλεῖ ἔ μὲ δείκσει, κατισ|[τάτ]ο τὰ ἐγ[ρα]μένα⁽⁶²⁾. Der Verurteilte kann sich aus der Haftung befreien, wenn er den siegreichen Kläger förmlich auffordert, mit ihm oder einem Vertreter zum Tempel zu gehen, und diesem den Sklaven dort zeigt⁶³. Schließlich wird im selben Gesetz, in den Vorschriften über den Ehebruch, auch das Verbum προφειπεῖν für den Akt einer außergerichtlichen Aufforderung gebraucht (col. 2, 28/36): προφειπάτο δὲ ἀντὶ μαιτ|ύρον τριῶν τοῖς καδεσταῖ||ς τῷ ἐναιλεθέντος ἀλλύεθ|θαι ἐν ταῖς πέντ' ἀμέραις· | — τῷ δὲ δόλο τῷ πάσται ἀντὶ | μαιτύρον δυῶν. — αἰ δέ κα μ|ὲ ἀλλύσεται, ἐπὶ τοῖς ἐλόν||σι ἔμεν κρέθθαι ὅπῃ κα λε|ίοντι⁽⁶⁴⁾. Nur unter der Voraussetzung, daß der Beleidigte die Angehörigen des ertappten Ehebrechers förmlich (und ohne Erfolg) aufgefordert hat, diesen auszulösen, darf er sein Racherecht ausüben.

Jenen drei mit der attischen Proklesis durchaus vergleichbaren Fällen ist gemeinsam, daß eine Person durch eine Erklärung, die sie vor Zeugen von gesetzlich festgelegter Zahl und Qualität abgibt, eine Tatsache setzt, auf die sowohl der Erklärende als

Untersuchungen 42). Durch die Eide des Geschädigten und seiner Zeugen ist der Streit entschieden.

(⁶²) IC 4, 72 col. 1, 39/46: Wenn sich aber der Sklave zur Zeit des Urteils in einem Tempel aufhält, soll er (der Verurteilte) vor zwei freien, großjährigen Zeugen (den Gegner) auffordern und (den Sklaven) beim Tempel aufzeigen, wo er sich aufhält, er selbst oder ein anderer an seiner Stelle. Wenn er aber weder auffordert noch zeigt, soll er die gesetzliche (Summe) zahlen.

⁶³ Ohne es näher auszuführen, hat bereits Glotz, Proklèsis 680, die Stelle als Proklesis gedeutet. Unannehmbar ist auch hier die Übersetzung von Kohler-Ziebarth, Stadtrecht 3: „... soll er (der Verurteilte) ... ihn [den Sklaven!] rufen und es dem Tempel ... anzeigen“ (Sperrung eingefügt). Guarducci IC 4 S. 142; Willetts, Law 39; Metzger, Untersuchungen 7, sehen als Objekt des Rufens den Gegner. S. auch das vergleichbare προφειπεῖν in IC 4, 73 A 2f., dazu Guarducci IC 4 S. 172; Klingenberg, Nomoi 106.

(⁶⁴) IC 4, 72 col. 2, 28/36: Er soll aber vor drei Zeugen den Verwandten des Ertappten erklären, sie mögen ihn innerhalb von fünf Tagen lösen; bei einem Sklaven dem Herrn vor zwei Zeugen. Wenn er ihn aber nicht löst, steht es bei den Ergreifern zu verfahren, wie sie wollen.

auch der Adressat sein weiteres gerichtliches oder außergerichtliches Vorgehen stützen konnte oder mußte. Dem attischen Recht sind demgegenüber Vorschriften über feste Zeugenzahlen weitgehend fremd, so daß sie auch für die Proklesis von vornherein kaum zu erwarten wären. Dennoch entspricht der Charakter der Proklesis — modifiziert allerdings durch das andersartige Prozeßrecht — den förmlichen Aufforderungen, wie sie für Gortyn überliefert sind. Aus zahlreichen Stellen in den Gerichtsreden geht nämlich hervor, daß die Anwesenheit von Zeugen beim Akt der Aufforderung jedenfalls für notwendig erachtet wurde⁶⁵. Allein der Formalismus, vor Zeugen an den Gegner eine Erklärung abzugeben, verbindet alle in den attischen Quellen belegten Fälle der Proklesis.

Stets enthält die Proklesis-Erklärung eine Aufforderung oder ein Angebot (bzw. beides), welchen der Gegner entweder unmittelbar nachkommen oder durch wörtliche Annahme (*δέχεσθαι*⁶⁶) zustimmen konnte. In beiden Fällen konnten die Beteiligten einander an ihren Worten festhalten, zwar nicht auf Grund eines durch Konsens geschlossenen Vertrages, sondern, rein prozessual gesehen, als vom Gegner nicht mehr abstreitbare oder einseitig zurückzunehmende Äußerung. Lehnte der Gegner jedoch die Proklesis ab, konnte sich der Erklärende dem Adressaten gegenüber immerhin auf die Tatsache seiner Erklärung berufen und diesen an seiner Reaktion festhalten: entweder waren nun die Voraussetzungen für ein gerichtliches Vorgehen geschaffen — das trifft, soweit ersichtlich, nur noch bei der Proklesis zur *ἀντίδοσις* und *ἐμφανῶν κατάστασις* zu⁶⁷ — oder der Erklärende konnte die Ablehnung seines Gegners als dessen vorweggenommene Äußerung zu einer Prozeßbehauptung in seiner vor Gericht gehaltenen Rede benützen.

Hierin bestand in dem mit Hilfe von Logographen geführten Prozeß des 4. Jh.s das Hauptanwendungsgebiet der Proklesis. Denn der starre Ablauf des Verfahrens vor den großen Volks-

⁶⁵ S. z. B. Dem. 52 (Kallipp) 10: εἰ δ' ἄρα ἀπειλήφεν, λέγε ὅτι ἐγὼ μάρτυρας ἔχων ἠξίουν ἐμφανῆ καταστῆσαι τὰ χρήματα . . . (Wenn er es aber genommen hat, sage, daß ich vor Zeugen verlangt habe, das Geld vorzuweisen, . . .); s. auch Dem. 29 (Aph. 3) 21; 30 (Onet. 1) 27; 37 (Pant) 40; 53 (Nikostr) 23; 54 (Kon) 28; Lys. 7 (Sek) 34; Isai. 6 (Philokt) 41 f.; zu diesen Stellen s. Meier, Process 872; Lipsius, Recht 871, und u. § 8 A. 55 f.

⁶⁶ S. u. § 8 A. 78 u. § 10 A. 78.

⁶⁷ S. o. A. 35.

gerichtshöfen — es folgte Rede und Gegenrede, allenfalls Replik und Duplik — erforderte zur Gänze durchkomponierte, auf Wirkung bedachte Plädoyers. Während des Prozesses konnte auf neue Argumente nicht mehr *ex tempore* eingegangen werden⁶⁸. Die Parteien mußten deshalb den Stoff ihrer Argumentation bereits vor der Verhandlung vollständig gesammelt haben. Das geschah derart, daß sie den Gegner außergerichtlich (darunter fallen auch die Verhandlungen vor dem amtlichen *Diaiteten*) zu den nötigen Stellungnahmen provozierten. Abgesehen vom Fragerecht anlässlich der *Anakrasis*⁶⁹ dienten ihnen hiezu die Aufforderungen in Form der *Proklesis*. Eine wichtige Rolle spielte dabei, wie noch ausführlich zu zeigen ist, die *Proklesis zur Basanos*.

§ 4. DARSTELLUNGSPLAN

Nach der einleitenden Untersuchung und allgemeinen Charakteristik von *Basanos* und *Proklesis* sind die einzelnen Fragen darzulegen, die zur Lösung des somit aufgeworfenen Problems führen: Welche Stellung kommt der *privat* abgenommenen *Folteraus-sage* im attischen Beweisrecht und in der Praxis der Beweisführung zu? Als Quellenmaterial stehen fast ausschließlich Gerichtsreden

⁶⁸ Zum Problem der Improvisation vor Gericht s. Lämmli, Prozeßverfahren 13f.; Lavency, *Aspects* 131ff. (s. auch die dort S. 18 zitierten Arbeiten A. P. Dorjahns). Die Schwierigkeit liegt für uns darin, durch die schriftlich überlieferte Fassung auf den mündlichen Vortrag hindurchzublicken. Scheinbare Improvisation war jedenfalls ein geläufiges, mit Vorbedacht eingesetztes Kunstmittel, s. Alkidamas, *Sophist.* 12f.; vgl. Dem. 21 (Meid) 4; s. Blaß, *Beredsamkeit* 3/1, 184. Gegen weitgehende Improvisation vor Gericht spricht der Befund der wenigen überlieferten *Deuterologien* (Dem. 28 [Aph. 2], 31 [Onet. 2] u. 46 [Steph. 2]). Hier wird in ziemlicher geistiger Unbeweglichkeit nur resümiert und höchstens das eine oder andere bis dahin noch aufgesparte Argument vorgebracht; s. Blaß, *Beredsamkeit* 3/1, 228. 240f. 531ff. Die drei *Tetralogien Antiphons* geben in ihrer schrittweise aufgebauten, sich jeweils durch alle vier Plädoyers hindurchziehenden scharf geschliffenen Dialektik (s. Maschke, *Willenslehre* 69ff.) in dieser Hinsicht sicher nicht die Praxis der Prozeßführung vor den athenischen Gerichten wieder.

⁶⁹ S. Lämmli, *Prozeßverfahren* 83, der jedoch die Fragen, welche der Gegner in der *Anakrasis* zu beantworten hatte, von der *Proklesis*, die nicht an die *Anakrasis* gebunden und lediglich anzunehmen oder abzulehnen war, nicht scharf genug trennt; s. dazu u. § 10 bei A. 118 u. § 18 bei A. 2/4.

zur Verfügung, die — soweit es sich um tatsächlich vor Gerichtshöfen gehaltene Plädoyers handelt — ohne Rücksicht auf die Authentizität ihres Verfassers herangezogen werden.

Im einzelnen befassen sich die weiteren sechs Kapitel mit folgenden Themen: Auf Grund der Bedeutung, welche der Proklesis im Basanos-Verfahren bereits nach den bisher angestellten Überlegungen zukommt, werden zuerst diejenigen Reden untersucht, in welchen Privatleute peinliche Befragungen an Sklaven ohne solche förmliche Aufforderung vornahmen. Diese Fälle der einseitigen Basanos sind im 2. Kapitel vor allem daraufhin zu überprüfen, ob die Sklavenaussage in Hinblick auf eine Verwendung im Prozeß abgenommen wurde; wenn nicht, scheiden jene Belege aus der weiteren Diskussion aus.

In der überwiegenden Zahl von Texten liegt eine Proklesis zur Basanos vor. Im 3. Kapitel wird der Formalismus der Proklesis betrachtet: die beteiligten Personen, der Inhalt und die Anlässe der Aufforderung; das bei der Erklärung verwendete Formular; ob Mündlichkeit oder die Schriftform erforderlich waren und wie die außergerichtlich stattgefundene Proklesis vor Gericht gebracht wurde. Zu überprüfen sind hier auch die Meinungen über die Rechtsnatur der Proklesis.

Das 4. Kapitel untersucht das Verfahren der Basanos: welche Personen sind daran beteiligt; welche Aufgaben kommen ihnen zu; wo und wie findet die Befragung statt; wie sind Frage und Antwort formuliert, welche Einrichtungen und Regeln sollen die Wahrheit der Aussage garantieren?

Nachdem über den Inhalt der Proklesis und das Verfahren der Befragung Klarheit gewonnen ist, kann im 5. Kapitel die Frage nach dem Zweck der Basanos beantwortet werden. Diente die Sklavenaussage der Beweisführung vor Gericht oder war sie, wie Headlam annimmt, stets ein Mittel der außergerichtlichen Streitbeendigung? Überblickt man die Quellen in ihrer Gesamtheit, kann die Antwort hierauf in erster Linie aus direkten Äußerungen der Sprecher gewonnen werden. Ein weiterer Gesichtspunkt liegt darin, die Art des Rechtsstreites zu überprüfen, der durch die Basanos — möglicherweise — hätte entschieden werden sollen: Denn nur, wenn die Sache zur Gänze privat beizulegen gewesen wäre, kann man auch die streitbeendende Wirkung in Betracht ziehen. Ebenso ist die Erheblichkeit des zur Befragung vorgeschlagenen Themas in der konkreten prozessualen Situation zu berücksichtigen. Eine Folteraussage über ein relativ unbedeutendes Thema kam

wohl nur als Beweismittel in Frage. Schließlich sind diejenigen Stellen, in welchen die Streitbeendende Wirkung der *Basanos* schon in der *Proklesis* eindeutig ausgesprochen wurde, mit den technischen Mitteln zu vergleichen, welche dem attischen Prozeßrecht sonst zur außergerichtlichen Streitbeendigung zur Verfügung standen.

Erfordern es schon die eben umrissenen Probleme, manchmal auf die spezielle prozessuale Situation einzugehen, welcher die Sprecher sich jeweils gegenübersehen, so bietet diese Methode, eine Rede als situationsbezogenes Ganzes zu betrachten, den einzig gangbaren Weg, um im 6. Kapitel die praktische Anwendung der *Proklesis* zur *Basanos* zu beleuchten. Es wird versucht, den taktischen Stellenwert dieser Aufforderungen in der Prozeßstrategie der Parteien zu bestimmen: Warum richtete die Partei in ihrer speziellen Prozeßsituation gerade diese *Proklesis* an ihren Gegner? Kam es ihr wirklich auf die Beweisführung oder außergerichtliche Streitbeendigung an, oder hatte sie die — in der Regel erfolgte — Ablehnung durch den Gegner bereits von vornherein mit eingeplant? In einigen Fällen läßt sich die *Proklesis* nämlich mit ziemlicher Sicherheit als bloße Finte durchschauen. War dem immer so? Ebenso verdienen hier die Schlüsse Beachtung, welche die Sprecher aus der Ablehnung ziehen.

Erst wenn die Untersuchung so weit fortgeschritten ist, sind im 7. Kapitel Gedanken über den Beweiswert der *Basanos* angebracht. Denn die in den Reden überlieferten Äußerungen hierüber müssen aus ihrer prozeßtaktischen Perspektive und im Hinblick auf die Eigenarten und die Wahrheitsgarantien des *Basanos*-Verfahrens interpretiert werden. Von Nutzen ist der Vergleich mit der Argumentation der Sprecher zum Prozeßzeugnis *Freier*, der *Martyria*. Diese Überlegungen führen zur Frage, ob und wie weit das Verfahren vor den attischen Gerichtshöfen prozeßtechnisch eingerichtet war, die materielle Wahrheit zu finden. Nur aus der Existenz solcher Einrichtungen ist zu beurteilen, ob die freie Beweiswürdigung wirklich zu den Prinzipien des attischen Prozeßrechts gehörte. Gerade das *Basanos*-Verfahren — das wird sich letztlich herausstellen — ist weniger auf die materielle Wahrheit ausgerichtet, sondern untersteht differenzierten Regeln, welche beiden Prozeßparteien gleiche Chancen auf eine günstige Aussage sichern sollten. Hier ist noch ein Stück des den archaischen Prozeß beherrschenden agonistischen Prinzips faßbar.

II. KAPITEL: DIE EINSEITIGE BASANOS

§ 5. INFORMATION

Bisherige Bearbeiter haben es verabsäumt, die Belege für die private peinliche Befragung von Sklaven nach der prozessualen Relevanz des Vorganges zu ordnen. Diese ist aller Wahrscheinlichkeit nach in irgendeiner Form gegeben, wenn eine Streitpartei ihren Gegner mit Proklesis zur Basanos aufforderte. Wird aber von einer peinlichen Befragung berichtet, welche der Herr allein an seinem Sklaven vornahm, so liegt die Vermutung nahe, daß er dabei nicht an die Beweisführung in einem Prozeß dachte, sondern sich zunächst einmal selbst eine Information verschaffen wollte. Die Möglichkeit, daß derartige Sklavenaussagen einen Rechtsstreit außergerichtlich hätten beilegen sollen, ist in solchen Situationen von vornherein auszuschließen. Für eine streitbeendene Basanos ist die Einigung der Parteien unbedingt notwendig. Auf Grund dieser Überlegungen werden drei Fälle der einseitig vorgenommenen Basanos aus der weiteren Betrachtung ausscheiden: Lys. 1 (Eratosth), Dem. 48 (Olymp) und 40 (Boiot. 2); Ant. 5 (Herod) nimmt hingegen eine Sonderstellung ein und ist im nächsten Abschnitt (§ 6) noch eingehend zu untersuchen.

I. Quellen

A. Um den von einer Basanos handelnden Text in der ersten Rede des Lysias, über die Tötung des Eratosthenes, richtig deuten zu können, ist auf den Prozeß und dessen delikaten Hintergrund etwas näher einzugehen. Der gewiß amüsant anzuhörenden Rede war eine blutige Auseinandersetzung vorausgegangen, in deren Folge nun der Sprecher selbst vor Gericht um sein Leben kämpft (§ 50). Dieser, ein athenischer Bauer namens Euphiletos (§ 16), hatte einen gewissen Eratosthenes im Bett seiner Frau ertappt und den Ehebrecher, wie es das Gesetz an sich erlaubt, getötet (§§ 24f.). Die Verwandten des Erschlagenen hatten eine Blutklage erhoben, gegen die sich Euphiletos nun beim Delphinion¹

¹ Zur Zuständigkeit dieses Gerichtshofes s. Aristot. Ath. Pol. 57, 3: ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μὲν τις ὁμολογῆ, φῆ δὲ κατὰ τοὺς νόμους, οἷον μοιχὸν λαβῶν

verteidigt. Nach seinen Angaben hatte der Ankläger im vorangegangenen Plädoyer behauptet, jene Tötung sei nicht vom Gesetz gedeckt gewesen, weil der zwar auf frischer Tat ertappte Eratosthenes bereits auf die Straße entflohen gewesen sei bzw. am Herd des Hauses Zuflucht gefunden habe (§ 27); außerdem habe der Gatte selbst den Ehebrecher in sein Haus gelockt, um ihn aus anderen Motiven zu töten (§ 37). Den ersten Vorwurf sucht der Angeklagte durch Zeugen über den Hergang der Tötung zu entkräften (§ 29), im zweiten dürfte der wunde Punkt seiner Verteidigung und somit der Schlüssel zum Verständnis der ganzen Rede, einschließlich der erwähnten Basanos, liegen.

Euphiletos durfte den Ehebrecher nur unter der Voraussetzung in eine Falle locken, wenn dessen Beziehungen zu der Frau bereits einige Zeit bestanden hatten (§ 38²). Die Dauer des Verhältnisses sucht Lysias den Richtern durch eine kunstvoll disponierte Erzählung zu suggerieren; der Angeklagte bleibt jedoch letztlich jeden Beweis hierfür schuldig. Unter anderem berichtet er ausführlich, wie ihm die Untreue seiner Frau bekannt wurde: Eine Zuträgerin habe ihm den Wink gegeben, eine seiner Sklavinnen peinlich zu befragen (§ 16): ἐὰν οὖν λάβῃς τὴν θεράπαιναν τὴν εἰς ἀγορὰν βαδίζουσαν καὶ διακονοῦσαν ὑμῖν καὶ βασανίσῃς, ἅπαντα πεύσῃ⁽³⁾. Diese habe ihm auf die Drohung hin, sie auszupeitschen, den Ehebruch ihrer Herrin aufgedeckt (§§ 18/20). Der Sprecher verwendet in seinem Bericht über die insgeheim angestellte Befragung zwar die Termini des Basanos-Verfahrens⁴, doch kann die

... τούτῳ ἐπὶ Δελφινίῳ δικάζουσιν. (Wenn jemand zwar zugesteht, getötet zu haben, aber behauptet, durch die Gesetze gerechtfertigt, etwa nachdem er einen Ehebrecher ertappt hat ..., diesem machen sie den Prozeß am Delphinion.) S. dazu MacDowell, *Homicide* 71 ff; Cantarella, *Studi* 131 ff.

² Lys. 1 (Eratosth) 38: Εἰ μὲν γάρ, λόγων εἰρημένων, ἔργου δὲ μηδενὸς γεγενημένου, μετελθεῖν ἐκέλευον ἐκεῖνον, ἠδίκουν ἄν· εἰ δὲ ἤδη πάντων διαπεπραγμένων καὶ πολλάκις εἰσεληλυθότος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἐμὴν ὥτινι οὖν τρόπῳ ἐλάμβανον αὐτὸν, σῶφρον' ἄν ἐμαυτὸν ἠγοῦμην. (Wenn zwar Worte gefallen waren, aber noch keine Tat gesetzt, und ich jenen aufzusuchen geheißen hätte, wäre ich ein Übeltäter. Doch nachdem schon alles geschehen und er schon oft in mein Haus eingedrungen war, hielt ich mich für klug, wenn ich ihn auf jede mögliche Weise ertappt hätte.) S. auch die in Dem. 59 (Neaira) 64/70 geschilderte, auf den Gesetzen über den Ehebruch beruhende Intrige. S. Paoli, *Adulterio* 268 ff.; Cantarella, *Moicheia* 78 ff.

⁽³⁾ Lys. 1 (Eratosth) 16: Wenn du die Sklavin ergreifst, die auf den Markt geht und euch bedient, und sie peinlich befragst, wirst du alles erfahren.

⁴ Vgl. κατειπεῖν, ἔξαρκος εἶναι, κατηγορεῖν, μαστιγοῦν (§§ 18/20), s. dazu u. § 11 bei A. 69 f. u. 96.

„Aussage“ der Sklavin schon deshalb nicht als Beweismittel vor Gericht gegolten haben, weil sie selbst beweislos erzählt wird. Der Angeklagte ist sich übrigens dessen voll bewußt, daß er eine dem Ehebrecher gestellte Falle vor Gericht kaum rechtfertigen kann. Sonst müßte er nämlich die Behauptung der Anklage, er selbst habe Eratosthenes durch jene Sklavin zu seiner Frau bestellt (§ 37⁵), nicht so nachdrücklich als falsch bestreiten (§§ 39/42): Die Sklavin habe ihm damals — angeblich zu seiner eigenen Überraschung — lediglich gemeldet, daß sein Widersacher sich im Haus befinde (§ 23).

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß der Angeklagte durch bloße Erzählung einer zu seiner eigenen Information vorgenommenen Befragung einen Scheinbeweis führt. Verstärkt wird die Wirkung dieses Manövers noch dadurch, daß der Sprecher in einigem Abstand von jener Erzählung (§§ 18/20) im beweisenden Teil der Rede das zuvor beweislos, wenn auch sehr anschaulich geschilderte Verhältnis plötzlich als völlig sicher erwiesen hinstellt (§ 38⁶). Die Rede gibt also keinerlei Aufschluß über die prozessuale Bedeutung der *Basanos*. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird allerdings noch darauf zurückzukommen sein, warum es der Sprecher unterlassen hatte, die Sklavin einem korrekten *Basanos*-Verfahren über die für ihn so bedeutsame Frage nach der Dauer des ehebrecherischen Verhältnisses⁷ zu unterwerfen und die Aussage dann als Beweismittel zu verwenden⁸.

B. Ähnlich sind auch die in der Rede gegen Olympiodor⁹, Dem. 48, angeführten *Basanoi* zu erklären. Der Sprecher, Kal-

⁵ Lys. 1 (Eratosth) 37: κατηγοροῦσι γάρ μου ὡς ἐγὼ τὴν θεράπαιναν ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ μετελθεῖν ἐκέλευσα τὸν νεανίσκον. (Denn sie beschuldigen mich, ich hätte der Sklavin an jenem Tag aufgetragen, den jungen Mann aufzusuchen.) Die Komposition der Rede widerlegt Cantarella, Studi 143 (s. dort Luk. Eun. 10): die Ankläger hätten in erster Linie behauptet, Eratosthenes sei nicht in flagranti ertappt worden.

⁶ Zitiert o. A. 2.

⁷ Leisi, Zeuge 22f., übersieht, daß die Rechtfertigung für die dem Angeklagten vorgeworfene Falle gerade in der Vorgeschichte jenes Besuches liegt, bei welchem Eratosthenes auf frischer Tat ertappt worden war; unklar auch Bonner, Evidence 36.

⁸ S. dazu u. § 15 A. 72 und § 16 A. 79. Darauf, daß die Sklavin im vorliegenden Mordprozeß als Zeugin aufgetreten sei — oder das auch nur gekonnt hätte —, deutet trotz MacDowell, Homicide 106, nichts in der Rede hin.

⁹ Zur Rede s. Harrison, Family 160f.

lustratos, verklagt seinen Partner Olympiodor wegen Schädigung, weil dieser einen Vertrag nicht einhalte, demzufolge sich beide die Erbschaft eines gewissen Komon geteilt hatten. Nach verschiedenen Wechselfällen, die in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben können, war Olympiodor in den Besitz der ganzen Erbschaft gelangt. In der Zeit, als jeder der Partner noch im Besitz seiner Hälfte war, hatten sich nach der Schilderung des Sprechers folgende Vorfälle zugetragen: Kallistratos und Olympiodor hätten einen Erbschaftssklaven, den Salbenreiber Moschion, im Verdacht gehabt, ihnen Vermögen vorzuenthalten. Nachdem sie diesen gemeinsam unter Androhung der Folter befragt hätten, habe er gestanden, tausend Drachmen unterschlagen zu haben. Das Geld, das er ihnen daraufhin erstattet habe, hätten sie untereinander geteilt (§§ 16f.). Später habe Olympiodor, zu dessen Erbschaftsanteil der Sklave gehörte, diesen tatsächlich gefoltert, ohne jedoch den Partner beizuziehen. Dadurch sei er in den Besitz weiterer 70 Minen gelangt (§ 18¹⁰).

Im gegenwärtigen Prozeß behauptet Kallistratos, auch um die Hälfte dieses Betrages geschädigt zu sein (§§ 20 und 32). Diese Behauptung kann er allerdings nicht beweisen. Selbst eine Aussage des Sklaven, er habe 70 Minen unterschlagen, lieferte nur ein Indiz dafür, daß Olympiodor das Geld daraufhin auch erhalten habe. Doch nicht einmal dieses Indiz kann der Sprecher sicher untermauern, weil nach seinen eigenen Angaben der Gegner die Folterung durchgeführt hatte, und zwar für sich allein. Dieser hatte verständlicherweise kein Interesse, sich im Prozeß jener Sklavenaussage zu bedienen, die er nur zu seiner eigenen Information abgenommen hatte. Für den Sprecher besteht also im vorliegenden Fall keine Möglichkeit, die Basanos als Beweismittel einzusetzen. Wieder soll die bloße Erzählung der Befragung bei den Richtern den Anschein der Beweisführung erwecken. Zur Unterstützung seines Vorbringens führt der Sprecher später noch Zeugen dafür, daß er die Hälfte jener 70 Minen von Olympiodor mit Proklesis herausverlangt hatte (§ 34) — bei näherem Hinsehen eine wohl reichlich einfältige Finte.

C. Im Zusammenhang mit der zuletzt behandelten Rede ist auch eine Bemerkung zu betrachten, die Mantitheos, der Sprecher

¹⁰ Dem. 48 (Olymp) 18: . . . ἔδησεν τὸν ἄνθρωπον καὶ ἐβασάνισεν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ, ἡμᾶς δὲ οὐ παρεκάλεσεν (. . . er band den Mann und befragte ihn peinlich für sich allein, uns zog er nicht bei); Kallistratos vermißt hier nicht eine Proklesis, er wollte nur beigezogen werden.

in der zweiten Rede gegen Boiotos (Dem. 40)¹¹ am Rande in seine Ausführungen einfließt. Mantitheos hatte mit seinen beiden Halbbrüdern, den Gegnern im vorliegenden Prozeß, die Erbschaft des gemeinsamen Vaters geteilt, jedoch das väterliche Haus und die dazugehörigen Sklaven davon ausgenommen, und zwar aus folgendem Grund (§ 15): . . . ἔν' ἐκ μὲν τῆς οἰκίας, ὁποτέροις ἂν ἡμῶν φαίνεται ὀφειλομένη ἢ προίξ, οὗτοι αὐτὴν κομίσωνται, ἐκ δὲ τῶν παίδων κοινῶν ὄντων, ἐάν τι οὗτοι τῶν πατέρων ἐπιζητῶσιν, πυνθάνωνται, καὶ βασανίζοντες αὐτούς καὶ ἄλλω ὄτῳ ἂν τρόπῳ βούλωνται ζητοῦντες⁽¹²⁾. Mit dieser Regelung sollte wohl ein Vorgehen verhindert werden, wie es Kallistratos in Dem. 48 (Olymp) 18 Olympiodor vorwirft. Wenn nämlich beide Parteien¹³, und zwar jede ohne die Zustimmung der anderen, berechtigt waren, die Befragung vorzunehmen, bestand am wenigsten Gefahr, daß sich ein Teil ohne Wissen des anderen an Erbschaftssachen bereicherte. Für den Prozeß, in dem die Rede gehalten wurde, war jedoch der Umfang der Erbschaft unerheblich, und die Basanos, die überdies noch nicht durchgeführt war, kommt hier als Beweismittel nicht in Betracht¹⁴. Ob und wie die Sklaven in einem Rechtsstreit um die Erbschaft zu befragen gewesen wären, geht aus der Rede nicht hervor.

D. Neben den Gerichtsreden gibt auch ein bislang in diesem Zusammenhang noch nicht behandelter Text aus der Neuen Komödie Aufschluß über die Basanos an eigenen Sklaven. Menander läßt in seiner Samia den Herrn, Demeas, mit der Peitsche (ἰμάς, 321) den Sklaven Parmenon über die Vaterschaft eines Kindes befragen, welches Demeas' Pallake, Chrysis aus Samos, nährt (305/8): ἄκουε δὴ νυν, Παρμένων· ἐγὼ σε μαστιγοῦν . . . οὐ βούλομαι διὰ πολλά. — μαστιγοῦν; τί δὲ πεπόηκα; — συγκρούπτεις τι πρός μ', ἥσθημαι⁽¹⁵⁾. Parmenon sucht allerdings nach dem ersten Schlag (324) das Weite.

¹¹ Zur Rede s. Wolff, Beiträge 215 ff.; Harrison, Family 55.

(¹²) Dem. 40 (Boiot. 2) 15: . . . damit diejenigen von uns, welchen die Proix schließlich zusteht, diese aus dem Haus erhielten, die Gegner aber, wenn sie noch etwas aus dem väterlichen Vermögen suchten, es von den gemeinsam verbliebenen Sklaven erführen, indem sie sie sie peinlich befragten oder sonst auf beliebige Weise nachforschten.

¹³ Der Sprecher erwähnt zwar nur, daß die Gegner hiezu berechtigt gewesen seien, doch wird man das gleiche auch für ihn voraussetzen dürfen.

¹⁴ Als Zweck der Basanos wird ausdrücklich (ἐπι)ζητεῖν (nachforschen) genannt (§ 15).

(¹⁵) Menand. Samia (Sandbach) 305/8: (Demeas) Höre nun, Parmenon, ich will dich . . . nicht lang schlagen. (Parmenon) Schlagen? Was habe ich getan? (Demeas) Du verheimlichst etwas vor mir, habe ich erfahren.

II. Zusammenfassung

Die bis jetzt erörterten Stellen belegen die weiter nicht auffallende Tatsache, daß es dem Herrn kraft seines Herrschaftsrechts möglich war, seine Sklaven einseitig einer Basanos zu unterwerfen, um sich über Themen, die ihn aus irgendeinem Grund interessierten, zu informieren. Es hat sich jedoch gezeigt, daß solche Sklavenaussagen weder im Hinblick auf einen bestimmten Rechtsstreit abgenommen noch im Prozeß als Beweismittel im verfahrenstechnischen Sinn verwendet wurden. Diese Stellen bezog man bisher, soweit sie Beachtung fanden, zu Unrecht auf die prozessuale Basanos. Weder belegen sie, daß die Proklesis für ein korrektes Basanos-Verfahren unnötig sei¹⁶, noch geht aus ihnen hervor, daß dieses Verfahren ein besonders wirksames Mittel der gerichtlichen Wahrheitsfindung sei¹⁷. Außer Zweifel steht freilich, daß der Herr ebenso wie die oben (§ 2) erwähnten Amtsträger der Polis durch die einseitige peinliche Befragung von Auskunftspersonen wichtige Informationen für ihr weiteres Vorgehen gewinnen konnten. Dieser Umstand läßt aber noch keinerlei Schlüsse auf die Tauglichkeit des Basanos-Verfahrens für die Beweisführung oder die außergerichtliche Streitbeendigung zu¹⁸. Hierzu müssen erst die Grundsätze aufgedeckt werden, nach welchen die Befragung durchzuführen war.

§ 6. BEWEISFÜHRUNG

Einen Schritt weiter führt die fünfte Rede Antiphons, über die Ermordung des Herodes. Diese Quelle nimmt in zweifacher Hinsicht eine Sonderstellung ein: Sie ist das einzige Zeugnis dafür, daß eine Sklavenaussage in einem Privatverfahren tatsächlich vor Gericht verwendet wurde; des weiteren kam die Aussage einseitig,

¹⁶ So besonders Guggenheim, Bedeutung 31, der freilich einräumt: „Natürlich war diese Folterung ohne Provocation nie so beweiskräftig . . .“ Auch damit wird er den Stellen nicht gerecht. Erst mit Einbringen der Klage scheint ihm eine Folterung ohne Proklesis unzulässig.

¹⁷ Turasiewicz, De servis 55, zu Dem. 48 (Olymp) 18, „detecto scelere efficacitas tormentorum in hac causa comprobatur“, differenziert zu wenig.

¹⁸ Zu weit gehen jedenfalls Lipsius, Recht 893, und Bonner-Smith, Administration 2, 128 A. 1, die aus den behandelten Stellen schließen, einseitig abgenommene Sklavenaussagen seien unzulässige Beweismittel gewesen. Dazu sogleich im nächsten Abschnitt.

ohne Mitwirkung des Beweisgegners, zustande. Dessen Argumente gegen die Beweiskraft der Aussage sind in der Rede überliefert. Behält man diese Umstände im Auge, liefert die Kritik des Sprechers wertvolle Hinweise auf die Grundsätze des Basanos-Verfahrens. Die aus dieser Rede gewonnenen, vorläufigen, Ergebnisse müssen allerdings in den folgenden Abschnitten mit der großen Gruppe der übrigen Quellen konfrontiert werden, in welchen die Sprecher sich hauptsächlich über abgelehnte Proklesis zur Basanos äußern.

I. Prozessuale Situation

Mit der vorliegenden Rede verteidigt sich ein junger Mann aus Mytilene, Euxitheos, vor einem heliastischen Gerichtshof in Athen gegen eine Anklage, die auf dem Gesetz über „Übeltäter“, *κακοῦργοι*, beruht¹. Obwohl es sich um keinen Blutprozeß handelt, konzentriert der Angeklagte (dem die Todesstrafe droht, § 91) sich darauf, den Vorwurf zurückzuweisen, er habe auf einer Seereise einen Athener namens Herodes umgebracht. Euxitheos und Herodes hatten auf der Fahrt von Mytilene nach Thrakien während eines vom Wetter erzwungenen Aufenthalts ein fremdes Schiff besucht und dort bis in die späte Nacht hinein gezecht. Am nächsten Morgen war Herodes spurlos verschwunden (§ 23). Dessen Verwandte hatten Euxitheos hierauf des Meuchelmordes beschuldigt.

II. Die Sklavenaussage

Der Ankläger stützt sich im Prozeß auf die Aussage, die ein Sklave in Mytilene auf der Folter abgelegt hatte. Der Wortlaut dieser Aussage wurde den Richtern durch ein Zeugnis bestätigt².

¹ Zur prozessualen Situation s. MacDowell, *Homicide* 136, und eingehend Wolff, *Paragraphe* 112ff., dort auch zur technischen Bedeutung von *κακοῦργος*; s. weiters Hansen, *Apagoge*, 36 ff. u. 124f.

² Die Worte (§ 39): *ἔτι δὲ καὶ τὰδε λέγουσιν . . .* (weiters sagen sie folgendes . . .) — es folgt der Wortlaut der Sklavenaussage in der Version des Gegners — sind zwanglos auf den Gegner und seine Zeugen zu beziehen. Die Meinung, der Ankläger habe die Sklavenaussage beweislos vorgebracht, Bonner, *Evidence* 71; Lipsius, *Recht* 893, hat alle Wahrscheinlichkeit gegen sich; richtig hier Headlam, *Proklesis* 1. Zu Unrecht bemängelt Lipsius, *Recht* 893 A. 112, daß Euxitheos in den §§ 30 u. 35 (s. dazu Freeman, *Murder* 71f.) keine Zeugen für den Inhalt der (ihn belastenden!) Aussage führt. Das obliegt wohl der Anklage, nicht der Verteidigung.

Nach dem Bericht des Sprechers dürften die Zeugen des Anklägers die Sklavenaussage etwa folgendermaßen wiedergegeben haben (§ 42): . . . ἐκβάντα μ' ἔφη ἐκ τοῦ πλοίου ἀποκτεῖναι . . . καὶ αὐτὸς³ (§ 39) συναποκτεῖναι τὸν ἄνδρα⁽⁴⁾. Der Sprecher legt zwar großen Wert darauf, den zweiten Teil der Sklavenaussage dahingehend zu korrigieren (§ 39): . . . ὅτι ἤδη τεθνεῶτα αὐτὸν ὑπ' ἐμοῦ συνανελὼν καὶ ἐνθεις εἰς τὸ πλοῖον καταποντώσειε⁽⁵⁾, doch erreicht er damit nur die Präzisierung einer Tatsache, die ihn selbst nicht unmittelbar betrifft (§§ 39, 42/45)⁶. Der belastenden Aussage des Sklaven stellt der Angeklagte die bereits oben behandelte⁷ Folteraussage eines Freien entgegen, um damit den — wieder einmal scheinbaren — Beweis eines Alibis zu erbringen (§ 42): . . . ὁ δὲ τὸ παράπαν οὐδ' ἐκβῆναί μ' ἔφη ἐκ τοῦ πλοίου⁽⁸⁾. Auffälligerweise führt der Sprecher keine Zeugen für den Wortlaut dieser Aussage. Derartige Zeugen hätte er auch kaum gefunden, da diese gegen das Verbot des Zeugnisses vom Hörensagen (ἀκοὴν μαρτυρεῖν)⁹ verstoßen hätten. Wohl aber hätte der Angeklagte den Freien selbst über das Thema der peinlichen Befragung als Zeugen führen können. Damit hätte er aber auf das gewichtige Argument verzichtet, es stünden einander im Prozeß nun zwei mindestens gleichwertige Folteraussagen gegenüber (§ 51¹⁰).

³ Der Sprecher greift die einzelnen Sätze des gegnerischen Zeugnisses getrennt und unter verschiedenen Gesichtspunkten an.

⁽⁴⁾ § 42: Er (der Sklave) sagte, ich sei aus dem Schiff gestiegen und hätte den Mann getötet und er (§ 39) habe bei der Tötung mitgewirkt.

⁽⁵⁾ § 39: . . . daß er (der Sklave) den bereits von mir Getöteten mit mir weggeschafft, in das Schiff gelegt und ins Meer versenkt habe.

⁶ Bedenkenlos greift der Sprecher später wieder auf die Version des Anklägers zurück und verdreht deren „συναποκτεῖναι“ (§ 39) sogar zu einem schlichten „αὐτὸς ἔφη ἀποκτεῖναι“ (er sagte, er habe ihn selbst getötet; § 54).

⁷ S. o. § 2 A. 39.

⁽⁸⁾ § 42: . . . der andere (der Freie) sagte, ich sei überhaupt nicht aus dem Schiff gestiegen.

⁹ S. Dem. 46 (Steph. 2) 7; Harrison, Procedure 145. Der Angeklagte ist jedoch um ein Täuschungsmanöver nicht verlegen: Er läßt sich zunächst nur den zeitlichen Abstand zwischen den beiden Basanoi bezeugen (§ 31) und vielleicht die Tatsache, daß der Freie „nichts Verfängliches“ (οὐδὲν φλαῦρον; §§ 30 u. 49) über ihn ausgesagt habe. Bis endlich das Thema dieser Aussage wörtlich genannt wird (§ 42), werden die Dikasten schon vergessen haben, daß der Wortlaut von den Zeugen nicht bestätigt ist.

¹⁰ § 51: καὶ μὲν δὴ τὰ ἐξ ἴσου γεγόμενα τοῦ φεύγοντός ἐστι μᾶλλον ἢ τοῦ διώκοντος, . . . (Fürwahr, die eingetretene Gleichheit schlägt mehr zugunsten des Angeklagten als für den Ankläger aus . . .) Die Hinterhältigkeit dieses Arguments durchschaut Gernet, Antiphon 128 A. 1. Solmsen, Antiphon-

In einem vielbeachteten Abschnitt der Rede (§§ 30/51)¹¹ erörtert der Angeklagte die Frage, welche dieser beiden Aussagen Glauben verdiene (§ 50): ποτέρῳ οὖν εἰκός ἐστι πιστεῦσαι. Den Wahrscheinlichkeitsschlüssen, die aus dem Inhalt der Aussagen gezogen werden, ist hier nicht weiter nachzugehen. Von größtem Interesse sind jedoch die Schlüsse, die der Sprecher aus dem Verfahren der peinlichen Befragung auf die Glaubwürdigkeit der Aussage zieht. Er beleuchtet dabei nur die *Basanos* an dem Sklaven; die Befragung des Freien läßt er hingegen im dunkeln — und das mit gutem Grund: Er muß nämlich verschleiern, daß die Aussage des Freien als Beweismittel genauso geringen Wert hat wie die des Sklaven. Die weiteren Überlegungen haben sich deshalb auf die Sklavenaussage zu beschränken.

Der Vorgang der Befragung ist in sorgsam isolierten Episoden¹² an mehreren Stellen geschildert: Die Verwandten des Getöteten hatten jenen Sklaven gekauft (§ 47), der ihnen offenbar schon verdächtig war, als er mit dem Schiff, von welchem Herodes verschwunden war, in Mytilene ankam (§ 29). Die Verfolger unterwarfen den gekauften Sklaven — angeblich privat — der Folter (§ 29f.). Dieser bezichtigte zwar den abwesenden Euxitheos, der seine Reise nach Thrakien fortgesetzt hatte, des Mordes (§ 30), gestand aber auch gleichzeitig seine eigene Mitschuld (§§ 39, 42). Hierauf töteten ihn die Verfolger — wieder angeblich privat und widerrechtlich (§§ 46f.), obwohl die Verwandten des Euxitheos dagegen protestiert und mit *Proklesis* (§ 38) verlangt hatten, die Hinrichtung bis zur Rückkehr des Belasteten aufzuschieben (§ 34). Der Sklave hatte nämlich seine auf der Folter abgelegte Aussage angeblich später widerrufen (§ 34). Fügt man, wie das eben versucht wurde, die isoliert geschilderten Details der Befragung und anschließenden Tötung des Sklaven zu einem sinnvollen Handlungsablauf zusammen, wird die durchaus legitime Verfolgung eines der Beihilfe zum Mord beschuldigten, eigenen Sklaven sichtbar. Bereits oben¹³ wurde erwogen, daß der Mord an einem athenischen

studien 37f., zeigt — allerdings im Formal-rhetorischen bleibend —, wie die ganze Argumentation des Sprechers auf diesen Punkt hinzielt.

¹¹ S. die Analysen der rhetorischen Kunstmittel von Reuter, Beobachtungen 484ff.; Solmsen, Antiphonstudien 27ff.; Vollmer, Studien 71ff.; Turasiewicz, De servis 29.

¹² Zur „Isolierung der Fakten“ als Methode der tendenziösen Darstellung s. Thür, Prozeßführung 184ff.

¹³ So. § 2 bei A. 39/41.

Kleruchen in dem erst kürzlich niedergeworfenen Mytilene aller Wahrscheinlichkeit nach eine politische Untersuchung ausgelöst hatte. Der Freie, vielleicht der in § 24 erwähnte Begleiter (ἀκόλουθος) des Euxitheos¹⁴, hatte der Folter durch die (vom Sprecher konsequent verschwiegene) Untersuchungsbehörde widerstanden. Auch die Aussage des Sklaven dürfte in dieser öffentlichen Untersuchung abgenommen worden sein; es ist ohne weiteres denkbar, daß ein Verwandter des ermordeten Herodes als am meisten Interessierter jene Untersuchung geleitet hatte. Antiphons Taktik bestand nun darin, den ganzen Fall auf die Ebene der privaten Verfolgung herabzuspielen: ebenso wie die private Hinrichtung¹⁵ wirft er dem Gegner auch die peinliche Befragung als privaten Akt vor. Die private Befragung ist zwar, wie oben gezeigt wurde, durchaus erlaubt, die Aussage aber als Beweismittel wertlos.

III. Kritik des Sprechers

Vor dem aufgezeigten Hintergrund ist nun die Kritik des Sprechers an der Basanos zu betrachten. Euxitheos bezeichnet die Aussage des Sklaven als erlogen, als bloße λόγοι ἐψευσμένοι (§ 25), weil der Befragung folgende Fehler anhafteten: Die Gegner hätten ihren eigenen Sklaven selbst gefoltert. Sie hätten den Mann schon vor der Befragung in ihrer Gewalt (§ 30¹⁶) und damit sein weiteres Schicksal völlig in der Hand gehabt. Vermutlich¹⁷ — dagegen spricht freilich der Umstand, daß der Sklave selbst zumindest als Mitschuldiger verdächtigt worden war¹⁸ — hätten ihm die Verfolger sogar die Freilassung versprochen, wenn er gegen Euxitheos aus-

¹⁴ Der Umstand, daß von den Schiffsreisenden niemand bereit war, Herodes' Verschwinden nach Mytilene zu melden (§ 24), ließe sich aus der Angst vor einer peinlichen Befragung erklären. Nichts deutet darauf hin, daß der von Euxitheos schließlich hingesandte Begleiter Sklave war, wie Gernet übersetzt.

¹⁵ Den sophistischen Charakter der Argumente gegen die Rechtmäßigkeit der Hinrichtung (§§ 47f.) durchschaut Gernet, Antiphon 122 A. 3, nicht aber Turasiewicz, De servis 26f.; vgl. auch Grace, Mordprozeß 36ff.

¹⁶ § 30: δν δ' ἡμέραις ὕστερον πολλαῖς ἐβασάνισαν, ἔχοντες παρὰ σφίσιν αὐτοῖς τὸν πρόσθεν χρόνον, οὗτος ἦν ὁ πεισθεὶς ὑπὸ τούτων καὶ καταψευσάμενος ἐμοῦ. (Der andere, den sie viele Tage später peinlich befragten, den sie die Zeit vorher bei sich hatten, dieser war es, der, von ihnen überredet, gegen mich falsch aussagte.)

¹⁷ § 31: Ὁ μὲν γὰρ δοῦλος, ᾧ ἴσως οὗτοι τοῦτο μὲν ἐλευθερίαν ὑπέσχοντο . . . (Der Sklave, dem diese wohl einerseits die Freiheit versprochen hatten, . . .)

¹⁸ Das erfährt der Hörer aber erst in § 39!

sage. Zudem sei Euxitheos bei jener Befragung nicht anwesend gewesen. Aus zwei Beweggründen — in der Hoffnung auf die Freiheit und auf das Ende der Tortur — habe der Sklave ausgesagt, was jene hören wollten¹⁹. Der Vorwurf des Sprechers gipfelt deshalb in der Feststellung, die Gegner — nicht aber er — hätten unter Anwendung der Folter die Fragen gestellt und die Aussage bewertet, wobei sie, da es bei ihnen lag, die Tortur zu beenden²⁰, auf ihren Vorteil hinwirken konnten (§ 32): Εἰ μὲν γὰρ ἐγὼ ἐκέλευον αὐτὸν στρεβλοῦν ὡς οὐ τάληθῆ λέγοντα, ἴσως ἂν ἐν αὐτῷ τούτῳ ἀπετρέπετο μηδὲν κατ' ἐμοῦ καταψεύδεσθαι· νῦν δὲ αὐτοὶ ἦσαν καὶ βασανισταὶ καὶ ἐπιτιμηταὶ τῶν σφίσιν αὐτοῖς συμφερόντων⁽²¹⁾. Nur um eine ordnungsgemäße peinliche Befragung zu verhindern²², hätten sie den Sklaven hierauf getötet.

Auch wenn der Sprecher die äußeren Umstände der Befragung und die innere Einstellung der Gegner ganz offensichtlich tendenziös verzeichnet, werden sich in seiner Kritik doch die allgemein herrschenden Vorstellungen eines korrekten privaten Basanos-Verfahrens spiegeln. Dasselbe wird auch für seine Ausführungen gelten, in welchen er das Vorgehen beschreibt, das die Gegner seiner Meinung nach hätten einhalten sollen, zumal für ihn keine Gefahr mehr bestand, daß die Befragung wiederholt werden könnte. Die Verfolger hätten drei Gelegenheiten versäumt, ein objektives Basanos-Verfahren durchzuführen: Euxitheos hätte

¹⁹ § 31 (Fortsetzung des o. A. 17 zitierten Textes): . . . τοῦτο δ' ἐπὶ τούτοις ἦν παύσασθαι κακούμενον αὐτόν, ἴσως ὑπ' ἀμφοῖν πεισθεὶς κατεψεύσατό μου, τὴν μὲν ἐλευθερίαν ἐλπίσας οἴσεσθαι, τῆς δὲ βασάνου εἰς τὸ παραχρῆμα βουλόμενος ἀπηλλάχθαι. (§ 32) Οἶμαι δ' ὑμᾶς ἐπίστασθαι τοῦτο, ὅτι ἐφ' οἷς ἂν τὸ πλεῖστον μέρος τῆς βασάνου, πρὸς τούτων εἰσὶν οἱ βασανιζόμενοι λέγειν ὃ τι ἂν ἐκείνοις μέλλωσι χαριεῖσθαι. (. . ., andererseits, weil es bei diesen stand, die Tortur zu beenden, hat er mich — sicher von beiden Motiven bestimmt — verleumdet; er hoffte, die Freiheit zu gewinnen und wollte sofort von der Folter loskommen. (§ 32) Ich glaube, ihr wißt, daß die Gefolterten geneigt sind, denjenigen, welche die Hauptrolle bei der peinlichen Befragung innehaben, zu Gefallen zu sprechen.)

²⁰ S. § 31, zitiert soeben A. 19.

⁽²¹⁾ § 32: Denn wenn ich angeordnet hätte, ihn zu foltern, weil er nicht die Wahrheit sage, wäre er sogleich abgehalten worden, gegen mich falsch auszusagen; nun aber waren sie selbst sowohl Folterer als auch Bewerter zu ihren eigenen Gunsten.

²² § 35: Δῆλον οὖν ὅτι οὐ τοῦ σώματος αὐτοῦ χρεῖα ἦν αὐτοῖς, ἀλλὰ τῶν λόγων· ζῶν μὲν γὰρ ὁ ἀνὴρ διὰ τῆς αὐτῆς βασάνου ἰὼν ὑπ' ἐμοῦ κατήγορος ἂν ἐγίγνετο τῆς τούτων ἐπιβουλῆς, . . . (Es liegt auf der Hand, daß sie nicht seine Person, sondern seine Worte benötigten: lebte der Mann, würde er von mir derselben Basanos unterzogen und deckte ihre Ränke auf . . .)

schon bei jener Basanos in Mytilene nicht nur anwesend sein, sondern — wie sich aus dem soeben zitierten § 32 ergibt — selbst die Tortur anordnen müssen (ἐκέλευον στρεβλοῦν), und zwar nach seinem Eindruck von der Wahrheit der Aussage (ὡς οὐ τάληθῆ λέγοντα). Zweitens hatten Euxitheos' Freunde von den Gegnern noch in Mytilene mit Proklesis (§ 38) verlangt, daß der Sklave dem Beschuldigten nach seiner Rückkehr übergeben werde (§ 34): . . . ἀπαγορευόντων τῶν φίλων τῶν ἐμῶν μὴ ἀποκτείνειν τὸν ἄνδρα πρὶν ἐγὼ ἔλθοιμι⁽²³⁾. Es folgen die bezeichnenden Worte (§ 35): διὰ τῆς αὐτῆς βασάνου ἰὼν ὑπ' ἐμοῦ⁽²⁴⁾²⁵. Schließlich hätten die Verfolger auch noch während des Prozesses in Athen die Möglichkeit gehabt, eine korrekte Basanos durchzuführen, wenn sie den Sklaven nicht getötet hätten (§ 36): Ἐχρῆν μὲν γὰρ αὐτούς, ὡς ἐγὼ νομίζω, ἐνθάδε παρέχοντας τὸν μηνυτὴν αὐτὸν ἀπελέγχειν ἐμέ, καὶ αὐτῷ τούτῳ χρῆσθαι ἀγωνίσματι, ἐμφανῆ παρέχοντας τὸν ἄνδρα καὶ κελεύοντας βασανίζειν, ἀλλὰ μὴ ἀποκτεῖναι⁽²⁶⁾.

Wozu hätte der in dieser Stelle — wie auch sonst noch oft — μηνυτής (Anzeiger)²⁷ genannte Sklave nach Athen kommen sollen? Neben der privaten Verfolgung durch die Verwandten des Getöteten scheidet die Anzeige an eine Behörde aus²⁸. Der Menytes hatte lediglich den Verwandten den Anhaltspunkt zur Verfolgung gegeben, allerdings — was zunächst noch verschwiegen wird — als Mitschuldiger. Die Stelle läßt auch die Deutung nicht zu, der Sklave hätte im vorliegenden Prozeß als Zeuge auftreten können²⁹.

⁽²³⁾ § 34: . . . obwohl meine Freunde dagegen protestiert hatten, den Mann zu töten, bevor ich käme.

⁽²⁴⁾ § 35: . . . würde er von mir derselben Basanos unterzogen.

²⁵ Das volle Zitat s. o. A. 22. Das Erfordernis, den Sklaven dem Gegner zu übergeben, ist auch in § 47 ausgedrückt: ἢ τοῖς φίλοις τοῖς ἐμοῖς ἐξεγγυῆσαι (oder ihn meinen Freunden einzuhändigen), und aus § 38 zu erschließen: καὶ εἰ μὲν ἐγὼ τὸν ἄνδρα ἠφάνισα ἢ μὴ ἤθελον ἐκδοῦναι τούτοις (und wenn ich den Mann beseitigt hätte oder nicht bereit gewesen wäre, ihn diesen herauszugeben). Zur rhetorischen Figur des „hypothetischen Rollentausches“ s. u. § 16 bei A. 48/55.

⁽²⁶⁾ § 36: Sie müßten, glaube ich, den Anzeiger selbst hier vorweisen, um mich zu überführen, und den Prozeß in der Art führen: den Mann erscheinen lassen und (mich) auffordern, ihn peinlich zu befragen; sie hätten ihn aber nicht töten dürfen.

²⁷ S. auch §§ 34, 38, 46, 47, 52 (und schon 24).

²⁸ So Gernet, Droit 153; anders Guggenheim, Bedeutung 5 ff.; Bonner-Smith, Administration 2, 223; MacDowell, Homicide 102, und Grace, Mordprozeß 43 ff.

²⁹ S. dazu o. § 2 A. 58.

Der Ankläger hätte den Informanten demnach zwar zum Zweck der Beweisführung (ἀπελέγχειν ἐμέ; § 36) vorführen, jedoch niemand anderen als den Angeklagten auffordern sollen, die Basanos durchzuführen. Den Angeklagten als Objekt von κελεύοντα (§ 36) zu ergänzen, rechtfertigt sowohl die kurz zuvor erwähnte βάσανος ὑπ' ἐμοῦ (§ 35) als auch die Stelle, in welcher der Sprecher den Richtern nochmals die Folgen der vorzeitigen Tötung des Sklaven eindringlich vor Augen führt (§ 46): μὴ οὖν ἐξέληται τοῦτο ὑμῶν μηδεὶς, ὅτι τὸν μηνυτὴν ἀπέκτειναν, καὶ διετείναντο αὐτὸν μὴ εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς, μὴδ' ἐμοὶ ἐγγενέσθαι παρόντι ἐξαιτεῖν τὸν ἄνδρα καὶ βασανίσαι αὐτόν⁽³⁰⁾. Ebenso wie der Angeklagte den Sklaven von seinen Gegnern nun nicht mehr herausverlangen konnte, damit er die Basanos an diesem vornehme (§ 46), genausowenig konnten nunmehr die Verfolger den Angeklagten noch hiezu auffordern. In jedem Fall hätte Euxitheos die Basanos durchzuführen gehabt.

IV. Ergebnisse

Nach dem Gesamteindruck, den die Darstellung des Sprechers hinterläßt, muß man als Garantie für ein objektives Basanos-Verfahren und damit für die Richtigkeit der Aussage den einfachen Grundsatz annehmen, daß diejenige Prozeßpartei die peinliche Befragung durchzuführen hat, welche den Sklaven nicht in ihrer ständigen Gewalt hat. Nimmt der Herr die Befragung am eigenen Sklaven vor, besteht die Gefahr der Kollusion zwischen beiden (§§ 31f.). Das Basanos-Verfahren, von dem der Sprecher ausgeht, ist somit eine simple Kraftprobe: legt der Sklave den Drohungen oder Versprechungen seines Herrn (§ 31) oder der gegenwärtigen Tortur durch den an der gegenteiligen Aussage interessierten Prozeßgegner seines Herrn³¹ mehr Gewicht bei. Trotz aller Primitivität dieses Grundgedankens ist in einem derartigen Verfahren wenigstens keine Partei von vornherein bevorzugt oder benachteiligt. Wieweit es dem Grundsatz der materiellen Wahrheit dient, ist freilich eine andere Frage. Nirgends in der Rede klingt die Vorstellung an, daß bei der Befragung unparteiische Dritte einzuschreiten hätten. Gerade an der Stelle, in welcher der Angeklagte sogar eine Basanos vor Gericht ins Auge faßt (§ 46):

⁽³⁰⁾ § 46: Niemand von euch sollte also übersehen, daß sie den Anzeiger getötet und (so) verhindert hatten, daß er vor euch trete und ich persönlich den Mann herausverlangte und peinlich befragte.

³¹ Der Sprecher kleidet das — von seinem Standpunkt aus betrachtet — in die Worte, er hätte eine falsche Aussage verhindert (§ 32; s. o. A. 21).

τὸν μηνυτὴν . . . εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς⁽³²⁾ ³³, spricht er deutlich aus, daß hiebei nur die Prozeßparteien aktiv werden (§ 46): ἐμοὶ ἐγγενέσθαι . . . βασανίσαι αὐτόν⁽³⁴⁾. Ein Mitwirken des Gerichts wird nirgends erwogen. Bestätigt sich die in dieser Rede beobachtete Rollenverteilung der Prozeßparteien in den übrigen Quellen zur Basanos, so ist man damit einem in Athen allgemein gültigen Grundsatz dieses Verfahrens auf der Spur.

Dem vom Sprecher vermißten Zusammenwirken der Prozeßparteien an dem privaten Beweisverfahren wäre in jedem Fall eine Aufforderung vorangegangen. Es sind gleich beide denkbaren Möglichkeiten erwähnt; entweder hätte der Ankläger seinen Sklaven dem Gegner angeboten (§ 36): ἐμφανῆ παρέχοντας τὸν ἄνδρα καὶ κελεύοντας βασανίζειν⁽³⁵⁾, oder der Angeklagte hätte jenen Sklaven herausverlangt (ἐξαιτεῖν τὸν ἄνδρα, § 46). Beide Ausdrücke sind in zahlreichen Quellen als Umschreibungen der Proklesis belegt³⁶. Somit scheint für den Sprecher die Proklesis ein selbstverständlicher Bestandteil eines korrekten Basanos-Verfahrens gewesen zu sein; doch läßt die Rede keine weiteren Aussagen über die Bedeutung der Proklesis zu. Darüber werden jedoch im folgenden Kapitel die Texte Aufschluß geben, in welchen zwar zahlreiche tatsächlich ergangene Prokleses erwähnt sind, die freilich allesamt nicht zu einem Basanos-Verfahren geführt haben.

Ziemlich klar ist aus den Äußerungen des Sprechers hingegen die Stellung einer Sklavenaussage zu erkennen, die ohne Proklesis einseitig abgenommen wurde. Mit keinem Wort erwähnt Euxitheos, daß es irgendeine Vorschrift gäbe, nach welcher die Verwendung einer solchen Aussage als gerichtliches Beweismittel unzulässig gewesen wäre³⁷. Der Angeklagte spricht der vom Gegner vorge-

⁽³²⁾ S. o. A. 30.

³³ S. dazu u. § 11 A. 127. Zu Unrecht nimmt Guggenheim, Bedeutung 6, an, ein Menytes sei im Privatprozeß vor der Folter geschützt; s. dazu o. A. 28. Ganz im Gegenteil, ein unfreier „Anzeiger“ eines Mordes wird die Freiheit erst dann als Geschenk (§ 33) bekommen haben, wenn er einer Basanos standgehalten und damit ein Beweismittel geliefert hat; s. dazu Bonner-Smith, Administration 2, 228; Grace, Mordprozeß 44.

⁽³⁴⁾ S. o. A. 30.

⁽³⁵⁾ S. o. A. 26.

³⁶ S. u. § 7 A. 18.

³⁷ So Lipsius, Recht 893; Bonner-Smith, Administration 2, 128; Harrison, Procedure 150. Keiner der Autoren führt jedoch eine Schutzmaßnahme gegen die Verwendung solcher Aussagen oder eine Sanktion dieses angeblichen Verbotes an.

legten Aussage auf Grund der aufgezeigten Mängel des Befragungsverfahrens lediglich die Beweiskraft ab. Die Aussage sei erlogen (§ 35), man müsse die Glaubwürdigkeit des Sklaven prüfen, und zwar nach der Wahrscheinlichkeit, dem εἰκός (§ 50)³⁸. Hingegen wird das zweiseitige Basanos-Verfahren als Überprüfung der Wahrheit (ἔλεγχος τῆς ἀληθείας, § 35) bezeichnet, wodurch der Ankläger seinen Gegner hätte überführen können (ἀπελέγχειν ἐμέ, § 36). Auf das angesichts der von den Gerichten geübten freien Beweiswürdigung eigenartig anmutende Gegensatzpaar εἰκός und ἔλεγχος wird noch eingehend zurückzukommen sein.

³⁸ S. auch § 37: εἰ μὲν γὰρ ἐκ τοῦ εἰκότος ἐξετασθῆναι δεῖ τὸ πρᾶγμα, . . . (Denn wenn man die Sache nach der Wahrscheinlichkeit beurteilen muß, . . .); s. dazu Süß, Ethos 229f., und Solmsen, Antiphonstudien 37f., der hier auf die Relikte des Formalbeweises hinweist (zu weit geht jedoch die Äußerung, der Sprecher wolle die formale Kraft der Basanos „vor Trübungen schützen“); s. dazu u. § 18 A. 19.

III. KAPITEL:

DER FORMALISMUS DER PROKLESIS ZUR BASANOS

§ 7. QUELLENLAGE

I. Ausgangssituation

In 23 Gerichtsreden¹ sind insgesamt 42 Prokleses zur Basanos erwähnt. Allerdings wird die förmliche Erklärung, in welcher nach der oben angestellten allgemeinen Betrachtung (§ 3) das wesentliche Element der Proklesis zu erblicken ist, nur in 25 Fällen ausdrücklich

¹ Es sind das in annähernd chronologischer Reihenfolge: Ant. 1 (Metr) Rede des Anklägers, Blutprozeß, zw. 420 u. 414; Ant. 5 (Herod) Verteidigung in einem Prozeß nach einer Apagoge, 417/4; Ant. 6 (Choreut) Verteidigung, Blutprozeß, 412; Lys. 4 (Trau) Verteidigung, Blutprozeß, nicht datiert; Lys. 7 (Sek) Verteidigung, Asebieprozeß, nach 397; Isokr. 17 (Trap) Klägerrede, Rückforderung einer Parakatatheke, 393/1; Dem. 52 (Kallipp) Verteidigung, *δίκη ἀργυρίου*, 369/8; Dem. 53 (Nikostr) Klägerrede, Durchsetzung einer Apographe, 365; Isai. 6 (Philokt) Klägerrede (Synegorie), Zeugnisprozeß, 365/3; Isai. 8 (Kir) Diadikasia, 383/63; Dem. 27 (Aph. 1) Klägerrede, Vormundschaftsprozeß, 364/3; Dem. 29 (Aph. 3) Verteidigung (Synegorie), Zeugnisprozeß, 362; Dem. 49 (Timoth) Klägerrede, Prozeß wegen Blabe, 362; Dem. 30 u. 31 (Onet. 1 u. 2) Klägerreden, *δίκη ἐξούλης*, 362/1; Dem. 54 (Kon) Klägerrede, Prozeß wegen Aikeia, 357 o. 341; Dem. 47 (Euerg) Klägerrede, Zeugnisprozeß, 355/4; Dem. 45 u. 46 (Steph. 1 u. 2) Klägerreden, Zeugnisprozeß, 349/5; Dem. 37 (Pant) Verteidigung (Paragraphe), Prozeß wegen Blabe, 346/5; Aisch. 2 (Parapresb) Verteidigung, Prozeß wegen Parapresbeia, 343; Dem. 59 (Neaira) Rede des Anklägers (Synegorie), Prozeß um das Bürgerrecht der Ehefrau, vor 340; Lyk. 1 (Leokr) Rede des Anklägers, Eisangelia, 331.

Zu den Zeitangaben s. Lavency, Aspects 26ff. Im folgenden werden die Belegstellen, falls kein anderer Gesichtspunkt vorliegt, in der eben angeführten Reihenfolge zitiert. Die Frage nach der Echtheit ist, sofern es um die Person des Autors geht, für den Zweck der Untersuchung unerheblich. Wesentlich ist, daß es sich um Zeugnisse der Prozeßpraxis handelt, nicht aber um rhetorische Schulprodukte. Nur mit Vorsicht ist deshalb Ant. 2 (Tetr. 1) heranzuziehen, doch fügt sich deren Darstellung der Proklesis gut in das Gesamtbild ein. Weniger ergiebig für die Proklesis sind die außerrhetorischen Quellen zur Basanos, vor allem der Komödie, s. dazu u. § 11.

mit den Worten *πρόκλησις* oder *προκαλεῖσθαι* bezeichnet². Die konstante Verwendung von typischen Ausdrücken, die den Inhalt der Proklesis beschreiben, erlaubt es jedoch, auch die übrigen 17 Texte mit ziemlicher Sicherheit einzuordnen. Die Terminologie, die in dem behandelten Zeitraum von fast hundert Jahren (ca. 420/330) konstant geblieben ist, geht auf die stereotype Ausgangssituation zurück, vor die der Erklärende gestellt war, wenn er auf eine private Basanos abzielte: Entweder befand sich der zu befragende Sklave (es konnten auch mehrere sein) in seinen Händen, dann bot er ihn zur Basanos an; oder der Sklave befand sich in den Händen des Gegners, dann verlangte der Erklärende ihn heraus. Nur ein einziges Mal bietet der Erklärende an, einen Dritten zur Übergabe von Sklaven, welche der Gegner auswählen sollte, zu veranlassen³. Nirgends ist hingegen der umgekehrte Fall belegt, daß der Erklärende von seinem Gegner verlangt, dieser möge sich um die Herausgabe von Sklaven eines am Rechtsstreit unbeteiligten Dritten bemühen.

Um die Proklesis in Texten, die von einer Basanos handeln, zu identifizieren, sind zunächst diejenigen Stellen zu betrachten, in welchen eine ausdrücklich erwähnte Proklesis noch zusätzlich beschrieben wird. Begegnen derartige, als typisch erkannte Wendungen dann in Texten, welche das Wort Proklesis nicht enthalten, kann man diese in den Kreis der zu behandelnden Quellen mit

² Als Proklesis bezeichnet sind folgende 25 Fälle: Ant. 1 (Metr) 6; 5 (Herod) 38; Lys. 4 (Trau) 15 (2 Prokl.); Dem. 53 (Nikostr) 22f. (2); Isai. 6 (Philokt) 16; Dem. 27 (Aph. 1) 50 (s. u. bei A. 25); 29 (Aph. 3) 21, 51, 53 (3); 30 (Onet. 1) 36; 54 (Kon) 27; 47 (Euerg) 5, 10 (3); 45 (Steph. 1) 61; 46 (Steph. 2) 21; 37 (Pant) 27, 40, 43 (3); Aisch. 2 (Parapresb) 127; Dem. 59 (Neaira) 124; Lyk. 1 (Leokr) 28. In 17 Stellen ist die Proklesis nur zu erschließen: Ant. 1 (Metr) 6 (eine weitere Proklesis; s. u. A. 28); 5 (Herod) 36, 46 (2); 6 (Choreut) 23 (s. u. A. 3); Lys. 7 (Sek) 34; Isokr. 17 (Trap) 12, 13, 15 (3; zur letzten s. aber u. A. 11); Dem. 52 (Kallipp) 22 (die Basanos wird nur erwogen, nicht verlangt); Isai. 6 (Philokt) 42; 8 (Kir) 10; Dem. 29 (Aph. 3) 11, 17, 25, 38 (4); 49 (Timoth) 55; 30 (Onet. 1) 27. Die Einordnung der Stellen wird sogleich begründet werden. Zu Dem. 33 (Apat) 17 s. u. A. 24.

³ Ant. 6 (Choreut) 23: . . . καὶ εἴ τινας τῶν ἀλλοτρίων κελεύοι, ὡμολόγουν πείσας τὸν δεσπότην παραδώσειν αὐτῷ βασανίζειν (. . . und wenn er [Sklaven] Dritter verlangte, stimmte ich zu, den Herrn zu überreden und sie ihm zur Basanos zu übergeben). Der Gegner hätte nach der sogleich zu untersuchenden Terminologie (*κελεύειν*) seine Auswahl ebenfalls in Form einer Proklesis bekanntzugeben gehabt. Er sollte an seiner Erklärung festgehalten werden, wenn er etwa seine Auswahl später abstritt.

einbeziehen. Der Ausdruck *προκαλεῖσθαι* selbst wird in diesem Zusammenhang in zwei Bedeutungen gebraucht: entweder absolut „eine förmliche Erklärung abgeben“⁴ oder in der Verbindung *προκαλεῖσθαι παραδιδόναι* „förmlich auffordern, einen Sklaven zur Basanos herauszugeben“⁵.

II. ἔτοιμος εἶναι

Direkt am (später noch näher zu untersuchenden) üblichen Wortlaut der Proklesis orientieren sich Wendungen, in welchen der Erklärende seine Bereitschaft mit *ἔτοιμος εἶναι* ausdrückt. Das zeigt die einzige überlieferte Proklesis-Urkunde in Dem. 59 (Neaira), mit der Apollodor vier Sklavinnen der Gegenpartei zur Basanos verlangt (§ 124): . . . ἔτοιμος ὢν τὰς θεραπαίνας παραλαμβάνειν⁽⁶⁾. Dieselbe Formulierung findet sich in Dem. 53 (Nikostr), in einer Stelle, die ebenfalls ausdrücklich auf eine Proklesis (§ 22) Bezug nimmt (§ 23): ἐγὼ δὲ ἀπεκρινάμην, . . . ὅτι ἔτοιμός εἰμι . . . παραλαμβάνειν⁽⁷⁾. Öfter als die Bereitschaft, Sklaven des Gegners anzunehmen (was ja einer Aufforderung, sie herauszugeben, gleichkommt), wird mit *ἔτοιμος εἶναι* das Gegenteil erklärt: der Erklärende bietet seine eigenen Leute an, wie z. B. in der eben erwähnten Rede, Dem. 53 (Nikostr) 22: οὗτοι μὲν γὰρ με

⁴ So vor allem, wenn das Verbum absolut steht: Dem. 47 (Euerg) 10: πολλάκις ἐμοῦ προκαλεσαμένου καὶ ἐξαιτήσαντος τὴν ἄνθρωπον (obwohl ich oft eine Proklesis abgegeben und die Sklavin verlangt hatte), oder Dem. 37 (Pant) 43: ἠναγκαζόμεν ἄντιπροκαλεῖσθαι (war ich gezwungen, eine Gegenproklesis abzugeben), aber auch mit bloßem Infinitiv, etwa Dem. 27 (Aph. 1) 50: προῦκαλεῖτο δ' ἐθέλειν (er gab eine Proklesis ab, bereit zu sein), s. auch Dem. 54 (Kon) 27; 47 (Euerg) 5, und in der Wendung πρόκλησίν τινα προκαλεῖσθαι (eine Proklesis an jemanden richten): Dem. 53 (Nikostr) 22; 59 (Neaira) 120; Lyk. 1 (Leokr) 28, ebenso mit acc. pers.: Ant. 6 (Choreut) 23: καὶ προῦκαλούμην αὐτόν . . . καὶ ἐκέλευον (und ich richtete eine Proklesis an ihn . . . und verlangte); Dem. 29 (Aph. 3) 51; 46 (Steph. 2) 21; 59 (Neaira) 123. Mit acc. rei verlagert sich die Bedeutung zu „förmlich auffordern zu etwas“, Dem. 37 (Pant) 42: προκαλοῦμαί σε ταυτί (ich fordere dich mit Proklesis dazu auf); Ant. 1 (Metr) 6; 6 (Choreut) 24; Dem. 29 (Aph. 3) 53; 59 (Neaira) 124.

⁵ Am vollständigsten in Dem. 45 (Steph. 1) 61: . . . ὅτε Ἀπολλόδωρος προῦκαλεῖτο Στέφανον παραδοῦναι τὸν παῖδα . . . εἰς βάσανον (als Apollodor Stephanos mit Proklesis aufforderte, den Sklaven . . . zur Basanos zu übergeben); s. auch Dem. 37 (Pant) 27; Ant. 5 (Herod) 38.

⁽⁶⁾ Dem. 59 (Neaira) 124: . . . er sei bereit, die Sklavinnen anzunehmen.

⁽⁷⁾ Dem. 53 (Nikostr) 23: Ich antwortete ihnen, ich sei bereit, (die Sklaven) . . . anzunehmen.

προὐκαλέσαντο . . . φάσκοντες ἔτοιμοι εἶναι παραδιδόναι ἐμοὶ αὐτῷ τὰ ἀνδράποδα βασανίσαι⁽⁸⁾. Entsprechende Formulierungen, ebenfalls in Verbindung mit προκαλεῖσθαι, sind noch zweimal belegt, Ant. 6 (Choreut) 23 und Dem. 47 (Euerg) 5⁹. Das erlaubt den Schluß, auch in jenen beiden Parallelstellen, welche die Proklesis nicht erwähnen, eine solche anzunehmen, Lys. 7 (Sek) 34: . . . αὐτῷ προσῆλθον, λέγων ὅτι . . . ἔτοιμός εἰμι, εἴ τινα βούλοιτο, παραδοῦναι βασανίζειν, und Isokr. 17 (Trap) 15: . . . προσῆλθεν ἡμῖν φάσκων ἔτοιμος εἶναι παραδοῦναι βασανίζειν τὸν παῖδα⁽¹⁰⁾¹¹. Auch die Bereitschaft des Erklärenden, einen Sklaven herauszugeben (nicht aber, in Empfang zu nehmen), wird häufig mit ἐθέλειν beschrieben, und zwar zweimal in Verbindung mit dem Wort πρόκλησις, Dem. 29 (Aph. 3) 21: ἀλλὰ μὴν καὶ περὶ τούτων ἤθελον παραδοῦναι τὸν παῖδα . . . (es folgt: λαβὲ τὴν πρόκλησιν) und Dem. 54 (Kon) 27: προκαλοῦνται . . . ἐθέλειν ἐκδοῦναι περὶ τῶν πληγῶν παῖδας⁽¹²⁾. Deshalb ist anzunehmen, daß auch in den übrigen drei Stellen, Dem. 29 (Aph. 3) 11, 25, 38 mit ἤθελον (ἠθέλησα) παραδοῦναι βασανίζειν jeweils eine Proklesis gemeint ist.

III. ἀξιοῦν, κελεύειν

Das Gegenstück zu den Verben, welche die Bereitschaft des Erklärenden ausdrücken, bilden ἀξιοῦν und κελεύειν (auffordern, verlangen). Auch diese Ausdrücke stehen oft mit παραδιδόναι,

⁽⁸⁾ Dem. 53 (Nikostr) 22: Sie richteten eine Proklesis an mich . . . mit den Worten, sie seien bereit, mir selbst die Sklaven zur Basanos zu übergeben.

⁹ Ant. 6 (Choreut) 23: τοὺς δὲ δούλους . . . ἔτοιμος ἢ ἐκδιδόναι βασανίζειν (die Sklaven . . . sei ich bereit zur Basanos zu übergeben) — kurz davor steht προὐκαλούμην; Dem. 47 (Euerg) 5: τὴν ἀνθρωπον . . . ἣν μεμαρτυρήκασιν προκαλέσασθαι . . . παραδιδόναι ἔτοιμον εἶναι (die Sklavin, von der sie bezeugt haben, sie hätten über sie eine Proklesis des Inhalts erlassen, sie seien bereit, sie zu übergeben); vgl. auch Dem. 29 (Aph. 3) 54.

⁽¹⁰⁾ Lys. 7 (Sek) 34: Ich trat zu ihm und sagte, ich sei bereit, wenn er einen wolle, diesen zur Basanos zu übergeben; Isokr. 17 (Trap) 15: . . . er trat zu uns und sagte, er sei bereit, den Mann zur Basanos zu übergeben.

¹¹ In Isokr. 17 (Trap) 15 liegt zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Proklesis vor, die jedoch ebenso wahrscheinlich nicht auf eine Basanos gerichtet war, obwohl sie der Sprecher so darstellt; s. dazu u. § 14 bei A. 58/62.

⁽¹²⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 21: Auch darüber war ich bereit, den Sklaven herauszugeben . . . (nimm die Proklesis); Dem. 54 (Kon) 27: . . . erließen sie eine Proklesis . . ., sie seien bereit, über den Raufhandel Sklaven herauszugeben.

doch ist nun nicht mehr der Erklärende, sondern die Gegenseite in der Rolle des Übergebenden. Gemeinsam mit einer ausdrücklich erwähnten Proklesis werden die beiden Worte in folgenden Stellen gebraucht: In zwei Zeugnisformularen findet sich ἀξιούν παραδοῦναι, Dem. 46 (Steph. 2) 21: μαρτυροῦσι παρεῖναι ὅτε προῦκαλεῖτο Ἄπολλόδωρος Φορμίωνα ὅτε ἡξίου παραδοῦναι . . . τὰς θεραπαίνας εἰς βάσανον, und Dem. 59 (Neaira) 123: . . . μαρτυροῦσι παρεῖναι . . . ὅτ' Ἄπολλόδωρος προῦκαλεῖτο Στέφανον ἀξιῶν παραδοῦναι εἰς βάσανον τὰς θεραπαίνας⁽¹³⁾. Doch auch das Verlangen, eine Sklavin anzunehmen, wird mit ἀξιούν ausgedrückt, Dem. 47 (Euerg) 10: πολλάκις ἐμοῦ προκαλεσαμένου καὶ ἐξαιτήσαντος τὴν ἄνθρωπον . . . ἀξιούντος παραλαμβάνειν. In drei Stellen enthält der Bericht über die Proklesis keinen Hinweis auf eine verlangte Übergabe oder Übernahme: Lys. 4 (Trau) 15: τὴν πρόκλησιν . . ., ἐφ' οἷς τοὺς αὐτοῦ οἰκέτας ἡξίου βασανίζεσθαι; Dem. 29 (Aph. 3) 39: τὸν ἐλεύθερον ἡξίου βασανίζειν (in § 51 wird der Vorgang als Proklesis bezeichnet), und 37 (Pant) 40: πρόκλησιν . . . ἀξιῶν οἰκέτην βασανίζεσθαι⁽¹⁴⁾. Hingegen wird κελεύειν nur einmal zur Beschreibung einer komplizierten Proklesis verwendet, in der gleichzeitig eigene Sklaven angeboten und die des Gegners verlangt werden, Isai. 6 (Philokt) 16: . . . ἡμῶν κελευόντων . . . παρὰ τῶν ὄντων ἡμῖν θεραπόντων τὸν ἔλεγχον ποιῆσθαι, ἢ εἴ τις τῶν παρ' αὐτοῖς οἰκετῶν φάσκοι ταῦτα εἰδέναι, ἡμῖν παραδοῦναι (es folgt: λαβὲ . . . τὰς προκλήσεις)⁽¹⁵⁾. Auf Grund der angeführten Belege ist wiederum für die restlichen vier Stellen mit bloßem ἀξιούν und die beiden mit bloßem κελεύειν auf eine Proklesis zu schließen, Isai. 8 (Kir) 10: τούτους ἡξίου ἐκδοῦναι τὰς θεραπαίνας καὶ τοὺς οἰκέτας; Isokr. 17 (Trap) 13: ἡξίου αὐτὸν βασανίζεσθαι; Dem. 49 (Timoth) 55: ἡξίου αὐτὸν ἐν τῷ δέρματι τὸν

⁽¹³⁾ Dem. 46 (Steph. 2) 21: . . . bezeugen, dabeigewesen zu sein, als Apollodor eine Proklesis an Phormion richtete, als er verlangte, die Sklavinnen zur Basanos zu übergeben . . .; Dem. 59 (Neaira) 123: . . . bezeugen, dabeigewesen zu sein . . ., als Apollodor eine Proklesis an Stephanos richtete, als er verlangte, die Sklavinnen zur Basanos zu übergeben . . .

⁽¹⁴⁾ Dem. 47 (Euerg) 10: Obwohl ich oft eine Proklesis abgegeben und die Sklavin verlangt hatte . . . und gefordert, sie zu übernehmen . . .; Lys. 4 (Trau) 15: Die Proklesis . . ., worüber er verlangt hatte, seine Sklaven peinlich zu befragen; Dem. 29 (Aph. 3) 39: Er verlangte, den Freien peinlich zu befragen; 37 (Pant) 40: . . . eine Proklesis, indem er verlangte, daß ein Sklave . . . peinlich befragt werde.

⁽¹⁵⁾ Isai. 6 (Philokt) 16: . . . als wir verlangten, . . . durch unsere Sklaven die Überprüfung anzustellen, oder wenn er behauptete, einer ihrer Sklaven wisse das, ihn uns zu übergeben . . . (nimm . . . die Proklesis).

ἐλεγχον διδόναι; Dem. 30 (Onet. 1) 27: ἐξελέγχειν αὐτὸν ἡξίου; Ant. 5 (Herod) 36: καὶ κελεύοντας βασανίζειν, und Ant. 6 (Choreut) 23: καὶ εἴ τινας τῶν ἀλλοτρίων κελεύοι⁽¹⁶⁾ 17.

IV. ἐξαιτεῖν

Weniger Variationsmöglichkeiten bietet hingegen der Ausdruck ἐξαιτεῖν, herausverlangen. Er zeigt im Zusammenhang mit einer Basanos immer eine Proklesis der nichtbesitzenden Partei an. Als Objekt steht in der Regel die zur Basanos verlangte Person. Neben einer ausdrücklich genannten Proklesis findet sich ἐξαιτεῖν in der weiter oben schon erwähnten Stelle Dem. 47 (Euerg) 10; in Dem. 29 (Aph. 3) 14: τὸν ἐλεύθερον ἐξαιτῶν, und § 50: καὶ τὸν Μιλύαν ὅτι νῦν μὲν περὶ πάντων φησὶν ἐξαιτεῖν — die Proklesis ist in § 51 erwähnt — und in Dem. 30 (Onet. 1) 35: τρεῖς θεραπαίνας ἐξήτησ' αὐτόν⁽¹⁸⁾, . . . (§ 36: πρόκλησις). Auf eine Proklesis ist deshalb in den fünf übrigen Stellen zu schließen, Ant. 5 (Herod) 46: ἐξαιτεῖν τὸν ἄνδρα καὶ βασανίσαι αὐτόν; Lys. 7 (Sek) 36: ἐξαιτουῦντος τοὺς ἀνθρώπους; Isokr. 17 (Trap) 12: ἐξήτουν αὐτόν; Isai. 6 (Philokt) 42: τοὺς οἰκέτας ἐξαιτούντων, und Dem. 29 (Aph. 3) 17: ἐξήτησεν ἄν με τὸν παῖδα. In Dem. 49 (Timoth) 55 steht sogar ἐξαίτησις für die Proklesis.

V. παραδιδόναι

Komplementär zu ἐξαιτεῖν wird für denjenigen, welcher den zu befragenden Sklaven in seiner Gewalt hat, schlicht das Imperfekt oder Partizip Präsens von παραδιδόναι gebraucht, um die mit der Proklesis vergeblich angebotene Übergabe zu beschreiben. Auch dieser Sprachgebrauch könnte wie das ἔτοιμος εἶναι auf bei der Proklesis übliche Formulierungen zurückgehen. Die Bereit-

⁽¹⁶⁾ Isai. 8 (Kir) 10: verlangte ich von ihnen, die Sklavinnen und Sklaven herauszugeben; Isokr. 17 (Trap) 13: verlangte er, daß dieser peinlich befragt werde; Dem. 49 (Timoth) 55: ich verlangte, daß er (der Sklave) auf seiner Haut den Beweis erbringe; Dem. 30 (Onet. 1) 27: ich verlangte, daß er die Überprüfung vornehme; Ant. 5 (Herod) 36: und wenn sie die Basanos verlangen; Ant. 6 (Choreut) 23: und wenn er (Sklaven) Dritter verlangte.

¹⁷ Zur letzten Stelle s. o. A. 3.

⁽¹⁸⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 14: da er den Freien verlangt; § 50: und daß er Milyas, den er jetzt über den ganzen Betrag herausverlangt zu haben behauptet, . . .; Dem. 30 (Onet. 1) 35: . . . verlangte ich von ihm drei Sklavinnen heraus.

schaft zur Übergabe wird nämlich in drei Fällen einfach durch Futur- oder Konjunktivformen von παραδίδόναι ausgedrückt. Zwei dieser Erklärungen werden außerdem noch direkt als Proklesis bezeichnet, Dem. 29 (Aph. 3) 51: „περὶ μὲν τοίνυν“ ἔφην ἐγὼ „τούτου παραδώσω σοι τὸν ἔχοντα τάντίγραφα . . .“ (§ 53: ταῦτ' ἐμοῦ προκαλεσαμένου), und Aisch. 2 (Parapresb) 126: ἄγωμεν δὲ καὶ τοὺς οἰκέτας καὶ παραδιδῶμεν εἰς βάσανον (§ 128: πρόκλησις)⁽¹⁹⁾. Bereits die in Antiphons erster Tetralogie erwähnte Basanos wird in gleicher Weise angeboten und folgt damit dem Muster einer wirklichen Proklesis (Ant. 2d8): ὅποσοι γὰρ δοῦλοί μοι ἢ δοῦλαί εἰσιν, πάντας παραδίδωμι βασανίσαι⁽²⁰⁾. An diesen Gebrauch von παραδίδόναι klingen folgende Beschreibungen von Proklesis an, Dem. 37 (Pant) 43: ἠναγκαζόμεν . . . ἀντιπροκαλεῖσθαι, καὶ τὸν οἰκέτην παρεδίδουν; Dem. 29 (Aph. 3) 17: . . . ὥστ' οὐδ' ἐμοῦ παραδιδόντος . . . παραλαβεῖν ἠθέλησεν (ganz ähnlich Lys. 7 [Sek] 36), nochmals aufgegriffen in § 18: ἐμοῦ τ' ἐκδιδόντος τὸν παῖδα περὶ ἀπάντων τούτων βασανίζειν, und Dem. 30 (Onet. 1) 27: καὶ παρεδίδουν οἰκέτην εἰς βάσανον⁽²¹⁾ ²². In den drei letzten Fällen ist die Proklesis nur zu erschließen.

VI. Indirekte Belege

Drei Texte wurden bis jetzt noch nicht eingeordnet. Ohne eine Proklesis zu erwähnen, spricht Apollodor in Dem. 52 (Kallipp) nebenbei von einer Basanos (§ 22): . . . εὔ εἰδότες ὅτι διὰ βασάνου ἐκ τῶν οἰκετῶν ὁ ἔλεγχος ἤδη ἔσοιτο⁽²³⁾. Der Ausdruck ἔλεγχος²⁴ weist hier auf das übliche, zweiseitige Basanos-Verfahren hin.

⁽¹⁹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 51: „Darüber“, sprach ich, „bin ich bereit, dir den (Sklaven) zu übergeben, der die Abschrift hat . . .“ (§ 53: Als ich das mit Proklesis verlangte); Aisch. 2 (Parapresb) 126: Ich bin bereit, auch die Sklaven vorzuführen und sie zur Basanos zu übergeben (edd.: ἄγωμεν, παραδίδομεν; s. u. § 9 A. 39).

⁽²⁰⁾ Ant. 2d8: Alle Sklaven und Sklavinnen, die ich habe, bin ich bereit, zur Basanos zu übergeben.

⁽²¹⁾ Dem. 37 (Pant) 43: . . . war ich gezwungen, . . . eine Gegenproklesis zu erlassen, und ich war bereit, den Sklaven zu übergeben; Dem. 29 (Aph. 3) 17: . . ., daß, als ich bereit war zu übergeben, . . . er nicht bereit war zu übernehmen; § 18: als ich bereit war, den Sklaven zu übergeben, um ihn über all das peinlich zu befragen; Dem. 30 (Onet. 1) 27: und ich war bereit, den Sklaven zur Basanos zu übergeben.

²² Zur letzten Stelle s. Kertsch, Kommentar 74: das Imperfekt drückt die Bereitschaft aus.

⁽²³⁾ Dem. 52 (Kallipp) 22: . . . wohl wissend, daß er durch die Basanos von den Sklaven sofort widerlegt würde.

²⁴ S. dazu u. § 11 A. 76 u. 79. Vgl. auch Dem. 33 (Apat) 17: οὐ πόρρω

Andererseits wird in Dem. 27 (Aph. 1) eine Proklesis erwähnt, als deren Ziel erst nach umfassender Interpretation der drei Reden gegen Aphobos²⁵ eine Basanos zu vermuten ist (§ 50): . . . προῦκαλειτο δ' ἐθέλειν ἐπιδειῖξαι μοι τὴν οὐσίαν δέκα ταλάντων οὔσαν⁽²⁶⁾. Ganz versteckt spielt auch der Sprecher in Ant. 1 (Metr) auf eine Proklesis an mit den Worten (§ 6): ἐν οἷς δ' οὐκ ἦν πυθέσθαι, τοῦτο αὐτὸ προῦθυμήθη. καίτοι αὐτὸ τοῦτο ἐχρῆν, ὃ καὶ ἐγὼ προῦκαλούμην, προθυμηθῆναι . . .⁽²⁷⁾. Wie unten noch zu zeigen ist²⁸, hatten auch die Gegner zur Basanos aufgefordert.

VII. Ergebnis und Folgerungen

Die Betrachtung der auf den ersten Blick verwirrenden Fülle des Materials führt, zusammengefaßt, zu einem knappen Ergebnis: Die Wendungen ἔτοιμος εἶναι παραδιδόναι (oder παραλαμβάνειν) τινὰ βασανίζειν, ἀξιοῦν (bzw. κελεύειν) παραδιδόναι εἰς βάσανον (oder παραλαμβάνειν oder einfach βασανίζειν), ἐξαιτεῖν τινα sowie eine hortative oder imperfektische Form von παραδιδόναι lassen den Schluß auf eine Proklesis zur Basanos zu. Die Logographen waren also nicht auf das Wort Proklesis angewiesen, um den Vorgang deutlich zu machen, sondern konnten je nach der vorliegenden Situation zu typischen Umschreibungen greifen. Die hinter der Vielfalt der Ausdrucksmöglichkeiten stehenden wenigen echten Termini sind bisher noch nicht zusammenfassend betrachtet worden²⁹.

Bereits die Ausdrücke, die verwendet werden, um den Vorgang und Inhalt der Proklesis zu beschreiben, vor allem die Varianten

φάσκων εἶναι τὸν ἔλεγχον (die Überprüfung, sagte er, sei nicht schwer); Grace, Word 101 f., bezieht die Stelle zu Recht auf ein Basanos-Verfahren.

²⁵ S. dazu u. § 16 A. 72.

⁽²⁶⁾ Dem. 27 (Aph. 1) 50: . . . er richtete eine Proklesis an mich, er sei bereit, mir zu beweisen, daß das Vermögen zehn Talente betrage.

⁽²⁷⁾ Ant. 1 (Metr) 6: Wodurch man nichts erfahren konnte, dazu war er bereit. Doch dazu hätte er bereit sein müssen, wozu ich mit Proklesis aufgefordert hatte, . . .

²⁸ S. u. § 16 A. 79.

²⁹ Guggenheim, Bedeutung 34 ff., schenkt hauptsächlich den überlieferten Proklesis-Urkunden Beachtung, gibt aber keine Übersicht über die in den Reden lediglich erwähnten Prokleses. Lipsius, Recht 890 A. 95, hebt an Hand von vier Beispielen allein ἐξαιτεῖν, παρα(ἐκ)διδόναι und παραλαμβάνειν hervor. Auch Bonner-Smith, Administration 2, 132 ff.; Jones, Law 141; Turasiewicz, De servis 71 ff., stützen ihre Ausführungen nur auf einen Bruchteil des zur Proklesis greifbaren Materials; Harrison, Procedure 148 A. 2, wählt aus Lipsius nur ein einziges Beispiel zur Terminologie aus.

von παραδιδόναι und παραλαμβάνειν, bestärken den im vorigen Abschnitt aus Ant. 5 (Herod) gewonnenen Eindruck, die Proklesis sei entsprechend der Besitzposition des Erklärenden darauf gerichtet gewesen, daß der Sklave zur Basanos in die Hände der nichtbesitzenden Partei gelange. Diese Frage wird jedoch erst bei der Betrachtung des Basanos-Verfahrens wieder aufzugreifen sein. Schon jetzt ist allerdings die Meinung zurückzuweisen, daß sich die Formulierung der Proklesis — ob der Erklärende einen Sklaven herausverlangte oder anbot — nach der Parteirolle richten mußte, welche der Erklärende im Prozeß innehatte³⁰. Bereits die untersuchten Termini der Proklesis (wie auch rein theoretische Überlegungen) sprechen dafür, daß für Herausverlangen oder Anbieten allein der Umstand maßgeblich war, in wessen Gewalt der zu befragende Sklave sich befand. Auffällig ist freilich die Tatsache, daß nach dem überlieferten Quellenmaterial — rein statistisch — Kläger zweimal so oft Sklaven zur Basanos herausverlangten als anboten, Beklagte hingegen öfter anboten als herausverlangten³¹.

³⁰ Lipsius, Recht 890: „Der erstere Fall (Verlangen) mußte vorzugsweise dann eintreten, wenn es sich um ein Beweismittel der Anklage, der andere (Anbieten), wenn es sich um ein Beweismittel der Verteidigung handelte.“

³¹ Kläger verlangten Sklaven 13mal heraus: Ant. 1 (Metr) 6; 6 (Choreut) 23; Isokr. 17 (Trap) 12; Dem. 53 (Nikostr) 22; Isai. 6 (Philokt) 16, 42; Dem. 49 (Timoth) 55; 30 (Onet. 1) 36; 47 (Euerg) 10; 45 (Steph. 1) 61; 46 (Steph. 2) 21; 59 (Neaira) 124; Lyk. 1 (Leokr) 28, und boten sie 7mal an: Ant. 5 (Herod) 36; Lys. 4 (Trau) 15; Isokr. 17 (Trap) 15 (s. o. A. 11); Isai. 6 (Philokt) 16; Dem. 30 (Onet. 1) 27; 47 (Euerg) 5; 37 (Pant) 40.

Beklagte verlangten Sklaven 9mal heraus: Ant. 5 (Herod) 38, 46; Lys. 4 (Trau) 10; Isokr. 17 (Trap) 13; Isai. 8 (Kir) 10; Dem. 27 (Aph. 1) 50 = 29 (Aph. 3) 51 (?); 47 (Euerg) 10; 37 (Pant) 27, 42, und boten sie 12mal an: Ant. 6 (Choreut) 23; Lys. 7 (Sek) 34; Isokr. 17 (Trap) 15 (s. o. A. 11); Dem. 53 (Nikostr) 22; 29 (Aph. 3) 11, 17, 21, 25, 38, 53; 54 (Kon) 27; Aisch. 2 (Parapresb) 126 — das Bild wird durch Dem. 29 (Aph. 3) etwas verzerrt.

Nicht einzuordnen sind: Ant. 1 (Metr) 6, die vermutete (s. o. A. 28) Proklesis der Angeklagten — es bleibt unklar, um wessen Sklaven es geht —, und Dem. 52 (Kallipp) 22, die Proklesis wird nur erwogen. Die Gesamtzahlen weichen von der Aufstellung in A. 2 ab, weil dort nur die Belege der Proklesis-Erklärungen gezählt werden: in Isokr. 17 (Trap) 15 zählt Pasion sowohl als Kläger wie auch als Beklagter, in Isai. 6 (Philokt) 16 enthält eine einzige Erklärung sowohl ein Angebot als auch ein Herausverlangen; hingegen dürften sich Dem. 27 (Aph. 1) 50 und 29 (Aph. 3) 51 auf dieselbe Proklesis beziehen (s. o. bei A. 25 und § 16 A. 72).

§ 8. ÄUSSERE UMSTÄNDE

Ehe der im vorigen Abschnitt wenigstens teilweise berührte typische Inhalt der Proklesis zur Basanos erneut zur Sprache kommt, sollen die eben vorgelegten Quellen über die äußeren Umstände dieser Art von Proklesis Aufschluß geben: welche Person gibt die Erklärung an wen ab; wann, wo und in welcher Form ergeht die Proklesis? Besonders reich wird die Ausbeute freilich nicht sein, weil die Logographen den Vorgang bei den Hörern als allgemein bekannt voraussetzen konnten und die kostbare Redezeit in der Regel nicht mit derartigen Nichtigkeiten füllten — außer sie wollten in irgendeiner Weise aus den besonderen äußeren Umständen der Proklesis für ihren Klienten Gewinn ziehen. Wie im vorigen Abschnitt können auch hier die Parteirollen wieder außer Betracht bleiben¹.

I. Personen

In der überwiegenden Zahl der Fälle richtete eine Prozeßpartei die Erklärung an ihren Gegner selbst. In den beiden Prozessen, in welchen Frauen angeklagt waren, Neaira mit einer Graphe, weil sie als Nichtbürgerin mit einem Bürger in Ehe lebe (Dem. 59), und die Stiefmutter wegen Giftmordes an ihrem Gatten (Ant. 1), waren die Prokleses jedoch an den Kyrios gerichtet bzw. von diesem ausgegangen. Die in Dem. 59 (Neaira) überlieferte Urkunde zeigt, daß Stephanos — nach Apollodors Standpunkt als Neairas Kyrios, nach seinem eigenen wohl als ihr Prostates² — die Angeklagte nicht nur vor Gericht, sondern auch in den außergerichtlichen Handlungen der Prozeßführung vertreten hat. Als Adressat der Erklärung ist nämlich Stephanos genannt, der die Sklavinnen, welche der ebenfalls erwähnten Angeklagten gehörten³, herausgeben sollte (§ 124): τάδε προκαλεῖται Ἀπολλόδωρος Στέφανον

¹ Die Prokleses aus der Position des Klägers und der des Beklagten halten sich ungefähr die Waage (s. o. § 7 A. 31); beide Male ergeht die Proklesis in genau derselben Gestalt.

² Dem. 59 (Neaira) 119: ἀκούω δὲ αὐτὸν τοιοῦτόν τι μέλλειν ἀπολογεῖσθαι, ὡς οὐ γυναικῶνα ἔχει αὐτὴν ἀλλ' ἐταίραν . . . (Soeben erfahre ich, daß er [Stephanos] sich damit verteidigen werde, er habe sie nicht als Ehefrau, sondern als Hetäre . . .). Vgl. den in Dem. 25 (Aristog. 1) 56ff. erwähnten Prostates.

³ Zur Eigentumsfähigkeit der Frau s. Kränzlein, Eigentum 45; die Vertretungsbefugnis des Mannes für eine Frau, mit welcher er in nicht vollgültiger Ehe lebt, nimmt Wolff, Beiträge 199, an.

περὶ ὧν τὴν γραφὴν γέγραπται Νεαίραν . . . ἔτοιμος ὧν τὰς θεραπαίνας παραλαμβάνειν τὰς Νεαίρας . . . , ἃς ἐκ Μεγάρων ἔχουσα ἦλθεν . . . καὶ ἃς ὕστερον παρὰ Στεφάνῳ ἐκτήσατο, und (§ 125): οὐκ ἐθέλησας παραδοῦναι εἰς βασάνους τὰς θεραπαίνας⁽⁴⁾. Ebenso hatte der Ankläger in Ant. 1 (Metr) nicht die Angeklagte, seine Stiefmutter, sondern seinen Halbbruder (§ 5), der seine Mutter als ihr Kyrios vor Gericht verteidigt, zur Basanos aufgefordert (§ 6): ἐν οἷς μὲν γὰρ αὐτῷ ἐξουσία ἦν σαφῶς εἰδέναι, παρὰ τῆς βασάνου, οὐκ ἠθέλησεν⁽⁵⁾. Der Bruder hätte Sklaven herauszugeben gehabt, die nur im Neutrum und undifferenziert als in der Gewalt „der Gegner“ stehend bezeichnet werden (§ 9): ἠθέλησα μὲν τὰ τούτων ἀνδράποδα βασανίσαι, und (§ 11): εἰ . . . ἠθέλησαν τὰ ἀνδράποδα ἃ ἦν αὐτοῖς παραδοῦναι⁽⁶⁾ (vgl. auch § 12). Vielleicht handelt es sich auch hier um Sklavinnen der Angeklagten⁷. Von der in der Rede nur angedeuteten zweiten Proklesis ist hingegen nur das eine zu erkennen, daß sie vom Vertreter der Angeklagten ausgegangen war (§ 6): τοῦτο αὐτὸ προϋθυμήθη⁽⁸⁾ ⁹. Die Tatsache, daß der Kyrios die Frau bei jener Erklärung aktiv und passiv vertritt und außerdem die Sklaven, welche der Frau gehören, für diese zur Basanos zu übergeben hat, birgt keinerlei Besonderheit in sich¹⁰.

Demgegenüber wird eine Reihe von Prokleses erwähnt, an welchen entweder aktiv oder (vielleicht auch) passiv Personen beteiligt waren, die im gegenständlichen Prozeß weder Partei noch Vertreter waren. Bereits oben wurde die Erklärung behandelt,

(4) Dem. 59 (Neaira) 124: Folgende Proklesis richtet Apollodor an Stephanos, über die Graphe, die er gegen Neaira angestellt hat, . . . er sei bereit, die Sklavinnen Neairas anzunehmen . . . , die sie hatte, als sie aus Megara kam, . . . und die sie später bei Stephanos erworben hatte; § 125: er (Stephanos) war nicht bereit, die Sklavinnen zur Basanos zu übergeben.

(5) Ant. 1 (Metr) 6: Wodurch er sicheres Wissen hätte gewinnen können, durch die Basanos, dazu war er nicht bereit.

(6) Ant. 1 (Metr) 9: Ich war bereit, ihre Sklaven peinlich zu befragen; § 11: wenn . . . sie bereit gewesen wären, die Sklaven, die sie besaßen, zu übergeben.

⁷ Diese kämen nach dem zur Befragung vorgeschlagenen Thema (§ 9) am ehesten in Betracht; eigenartigerweise wird in § 10 zweimal das Partizipium im Maskulinum gebraucht (ἀναγκαζόμενοι, ἄπαρνοι), jedoch ohne Bezug auf ein konkretes Substantiv (etwa δοῦλοι), offenbar nur, um den Plural des Neutrums zu vermeiden. S. dazu u. § 15 A. 72 und § 16 A. 79.

(8) Ant. 1 (Metr) 6: gerade dazu war er bereit.

⁹ S. dazu § 16 A. 78.

¹⁰ Zur fehlenden prozessualen Handlungsfähigkeit der Frau s. Harrison, Procedure 84.

welche die Freunde des Euxitheos in dessen Abwesenheit in Mytilene an die späteren Verfolger gerichtet hatten (Ant. 5 [Herod] 34, 38)¹¹. Als sie sahen, daß der Sklave, welcher Euxitheos belastet hatte, hingerichtet werden sollte, verlangten sie, wohl einer als Sprecher, die anderen als Zeugen, die Hinrichtung aufzuschieben, bis der Mann an Euxitheos übergeben werden könne. Der Angeklagte verwendet diese Proklesis im Prozeß genauso wie eine, die er selbst erlassen hatte (§ 38)¹². Auch der Kläger in Isokr. 17 (Trap), ein Ausländer aus dem bosporanischen Reich, stellt die Proklesis seines Proxenos¹³ einer eigenen gleich (§ 13). Daß es sich dabei nicht um notwendige Prozeßvertretung handelt, geht daraus hervor, daß der Kläger selbst vor Gericht auftritt und auch selbst schon früher dieselbe Person, den Bankangestellten Kittos, zur Basanos herausverlangt hat (§ 12). Vielmehr begründet er den Schritt seines Freundes mit seiner Abwesenheit (§ 13): αὐτὸς μὲν εἰς Πελοπόννησον ὤχομην ζητήσων, Μενέξενος δ' εὕρισκει τὸν παῖδ' ἐνθάδε, καὶ ἐπιλαβόμενος ἡξίου αὐτὸν βασανίζεσθαι καὶ περὶ τῆς παρακαταθήκης καὶ περὶ ὧν οὗτος ἡμᾶς ἠτιάσατο⁽¹⁴⁾. Außerdem geht aus dieser Stelle hervor, daß Menexenos ebenso wie der Sprecher mit dessen Gegner, Pasion, in einen Prozeß verwickelt war¹⁵; seine Proklesis erging sowohl in eigener Sache als auch in der Angelegenheit seines Schützlings. Ohne die Abwesenheit der Prozeßpartei, des wegen falschen Zeugnisses verklagten Phanos, zu erwähnen, berichtet Demosthenes schließlich in seiner Synegorie für diesen (Dem. 29 [Aph. 3]) gar von sechs Proklesis, die er an Aphobos, den Kläger im vorliegenden Prozeß, gerichtet hat (§§ 11, 17, 21, 25, 38, 51). Die Beziehungen zwischen dem Erklärenden und der Prozeßpartei sind hier noch enger als im zuvor erwähnten Fall: Demosthenes war als Zeugenführer vom Ausgang des Prozesses in seinen eigenen Interessen so weitgehend berührt¹⁶, daß für seine Synegorie — und auch für seine vorprozessualen Schritte zu-

¹¹ S. o. § 6 A. 23.

¹² S. Guggenheim, Bedeutung 53f., der allerdings die übrigen Fälle der Vertretung nicht berücksichtigt.

¹³ Dieser Athener namens Menexenos war nicht Prostates, wie Bogaert, Banques 65, annimmt; s. Kahrstedt, Staatsgebiet 318.

⁽¹⁴⁾ Isokr. 17 (Trap) 13: Ich selbst reiste in die Peloponnes, um den Mann zu suchen; doch Menexenos fand ihn hier. Er ergriff ihn und verlangte, daß er peinlich befragt werde sowohl über die Parakatatheke als auch darüber, wessen uns dieser beschuldigte.

¹⁵ Zur Prozeßsituation in dieser Rede s. Thür, Prozeßführung 167ff.

¹⁶ S. dazu Behrend, Dike 146f.; Thür, Status 156.

gunsten des Beklagten — kein einziges Wort der Begründung notwendig war¹⁷.

Die bis jetzt besprochenen Erklärungen waren zwar von einer anderen Person als der Prozeßpartei abgegeben worden, Adressat war aber immer der Gegner selbst. Beispiele dafür, daß eine Proklesis ausschließlich an eine vom Prozeßgegner verschiedene Person gerichtet wurde, sind nicht überliefert. In zwei Fällen ist jedoch zu vermuten, daß die Erklärung zusätzlich noch an weitere Personen gerichtet war. Die schon oft erwähnten Freunde des Euxitheos wußten vermutlich noch nicht, wer von den Racheberechtigten den Prozeß wegen Herodes' Ermordung führen werde. Deshalb ist es denkbar, daß sie die Proklesis an alle in Frage kommenden Personen gerichtet hatten, Ant. 5 (Herod) 38: ὁπότε αὐτοὶ οὗτοι προκαλουμένων τῶν φίλων τῶν ἐμῶν ταῦτ' ἔφυγον⁽¹⁸⁾. In einem anderen Fall befanden sich die zu befragenden Erbschaftssklaven nicht in der Hand des (angeblich nur vorgeschobenen) Prozeßgegners, sondern bei einem gewissen Diokles (Isai. 8 [Kir] 3, 40). Die Proklesis könnte deshalb auch an diesen gerichtet worden sein (§ 10):

¹⁷ Anders liegt die Sache bei der Synegorie für einen Kläger in einer Zeugnisklage (Isai. 6 [Philokt]): Die erste, noch vor Klageerhebung erfolgte Proklesis nahm die Partei selbst vor, ἀξιούντων τῶνδε (als diese verlangten, § 42), während der Synegoros an der Anakrisis bereits teilnahm, ἡμῶν κελευόντων (als wir verlangten, § 16).

Ein zweites Beispiel für die Proklesis eines Synegoros auf Klägerseite scheint die Apollodors an Stephanos (Dem. 59 [Neaira] 124) zu sein. Nach dem Text der erhaltenen Proklesis-Urkunde (s. dazu u. § 9 A. 5) tritt Apollodor, der als Synegoros spricht (§ 16), wie der Ankläger selbst auf. Betrachtet man die Rede als Ganzes, löst sich dieser Widerspruch auf. Vor dem gegenwärtigen Prozeß war Apollodor von Stephanos mit einer Blutklage verfolgt worden (§ 10). Derartige Klagen waren beliebte Mittel, einen Gegner mundtot zu machen, weil dieser bis zur Entscheidung des Blutprozesses nicht öffentlich auftreten durfte; vgl. Ant. 6 (Choreut) 21, 34, s. dazu Paoli, Notion 135f.; Due, Proklesis 88f.; Thür, Prozeßführung 162. Möglicherweise hatte also ursprünglich Apollodor selbst die Graphe gegen Neaira eingebracht oder zumindest vorbereitet und war der jetzige Ankläger, Theomnestos, erst aufgetreten, nachdem Apollodor nicht mehr prozessieren durfte. Apollodor wurde jedoch im Blutprozeß freigesprochen (§ 10), so daß er nun seine Rede, wenn schon nicht als Ankläger, so doch als Synegoros halten konnte. Aus der Vorbereitung seiner eigenen Anklage stammt vermutlich auch die in § 124 verlesene Proklesis. Daß sich Apollodor in den letzten Paragraphen der Rede — es klingt schon in § 115 an — als Ankläger gebärdet, ist folglich als bewußte Umstilisierung zu deuten, nicht aber mit Blaß, Beredsamkeit 3/1, 539, als Nachlässigkeit.

⁽¹⁸⁾ Ant. 5 (Herod) 38: . . . weil diese selbst trotz Proklesis meiner Freunde das vermieden.

τούτους ἤξιουν ἐκδοῦναι τὰς θεραπαίνας καὶ τοὺς οἰκέτας; sogleich darauf wird aber die für den Prozeß allein bedeutsame Ablehnung des Gegners hervorgehoben (§ 11): οὗτος . . . ἔφυγε τὴν βάσανον⁽¹⁹⁾. Der bloße Gebrauch des Plurals rechtfertigt jedoch noch nicht den Schluß, daß außer den Prozeßparteien weitere Personen an einer außergerichtlichen Erklärung beteiligt gewesen sein könnten; denn die Sprecher denken oft die Clique des Gegners und die eigenen Helfer als handelnd mit.

Erklärungen, welche neben der Prozeßpartei noch an weitere Personen gerichtet waren, sind nicht weiter interessant. Anders aber, wenn jemand für eine Partei tätig wird, wie in den drei zuvor behandelten Stellen (Ant. 5 [Herod], Isokr. 17 [Trap] und Dem. 29 [Aph. 3]). Dort scheint der starre Grundsatz, welcher die Vertretung der Partei in prozessualen Handlungen verbietet, durchbrochen zu sein. Denn auch der Synegoros (Dem. 29 [Aph. 3]) hält das Plädoyer formal nur neben, nicht aber an Stelle der Partei²⁰. Doch ist die Proklesis zur Basanos keine Parteihandlung, welche im Ablauf eines Prozesses nötig ist, um die Sache der Entscheidung näherzubringen. Sie ist vielmehr ein zwar formalisierter, doch rein privater Akt, womit die Parteien einander auf bestimmte Äußerungen festlegen können — sich „Wortpositionen“ schaffen. Mit der Erklärung wird ein für den Ablauf des Prozesses zwar entbehrliches Faktum gesetzt, welches aber die materielle Position der Parteien wesentlich beeinflussen kann. In den vorprozessualen Auseinandersetzungen müssen solche Erklärungen bisweilen unverzüglich abgegeben werden, um die Partei im Rahmen der Rechtsverfolgung (als aktiver oder passiver Teil) vor Nachteilen zu bewahren. Aus diesen Gründen, vor allem wegen der noch zu erörternden „bloßen Tatbestandswirkung“ der Erklärung, waren in Athen wie auch schon in Gortyn²¹ auch Dritte zu einer wirksamen Proklesis legitimiert. Wirksam heißt hier nur, daß die Betroffenen die Erklärung und die Reaktion darauf nicht mehr abstreiten konnten.

(19) Isai. 8 (Kir) 10: . . . forderte ich diese auf, die Sklavinnen und Sklaven herauszugeben; § 11: Dieser . . . vermied die Basanos.

²⁰ S. Wolff, Demosthenes 11; Harrison, Procedure 158 ff.

²¹ S. IC 4, 72 col. 1, 42 f.: ἔ αὐτὸς ἔ ἄλος (s. o. § 3 A. 62). Interessanterweise ist die Vertretung dort nur für die Proklesis aus der Position der verfolgten Partei vorgesehen, um einen Zugriff des Verfolgers abzuwenden, nicht aber für Erklärungen, welche der Verfolger abgeben mußte, um sein Recht durchzusetzen.

Die überlieferten Stellen machen deutlich, daß nicht bei jeder beliebigen Gelegenheit eine dritte Person die Möglichkeit hatte, diese Proklesis für eine Prozeßpartei abzugeben. Kein Zweifel darüber bestand offenbar dann, wenn der Dritte von einem fremden Prozeß mittelbar so weitgehend betroffen war, daß er letztlich das überwiegende Interesse an dessen Ausgang hatte, wie der Zeugenführer am Zeugnisprozeß (Dem. 29 [Aph. 3]). Sonst dürfte als Voraussetzung für eine Proklesis durch Dritte gegolten haben, daß die Prozeßpartei in einer Situation abwesend war, in welcher sie, um einen Nachteil zu vermeiden, hätte sprechen müssen: in Ant. 5 (Herod) 32 drohte die Hinrichtung eines als Beweismittel wichtigen Sklaven, in Isokr. 17 (Trap) 13 war der (angeblich) versteckt gehaltene Kittos zufällig in Athen greifbar — beides geschah in Abwesenheit des Beklagten bzw. Klägers²². Zu den rechtlich kaum faßbaren Aufgaben des Freundeskreises, ohne den die Prozeßführung in Athen praktisch unmöglich war²³, gehörten also nicht nur die Zeugenschaft bei außergerichtlichen Handlungen, Querschüsse durch Nebenprozesse, Synegorie und Zeugnis vor Gericht, sondern auch — in Notfällen — die Abgabe von Proklesis für einen prozessierenden oder von einem Prozeß bedrohten Freund.

Die einzige, ziemlich wortgetreu berichtete, von einem Dritten erlassene Proklesis zeigt, daß der Dritte die Erklärung in eigenem Namen abgab, Dem. 29 (Aph. 3) 51: „περὶ μὲν τοίνυν“ ἔφην ἐγὼ „τούτου παραδώσω σοι τὸν ἔχοντα τάντίγραφα . . . (§ 52) . . . ἀφίημί σοι πάνθ' ὑπὲρ ὧν ἂν ἐξαιτήσας φανῆς τὸ πρῶτον . . .“⁽²⁴⁾. Auch in Stellen, in welchen nicht wie hier das eigene Interesse des Erklärenden überwog, findet sich kein Hinweis darauf, daß die Erklärung ausdrücklich in fremdem Namen abgegeben wurde. Das war auch nicht nötig; denn wenn im Wortlaut der Proklesis nur die betroffene Partei und der Streitgegenstand genannt wurden,

²² Nichts spricht dafür, daß der Erklärende von der abwesenden Person bevollmächtigt sein mußte, wie das Guggenheim, Bedeutung 53f., erwägt; doch stand es dem „Vertretenen“ gewiß frei, von der fremden Erklärung Gebrauch zu machen. Eine Verbindlichkeit wurde weder durch die eigene noch durch die fremde Erklärung begründet; s. u. § 10 bei A. 78/82.

²³ S. dazu Calhoun, Clubs 40ff.; Bonner, Lawyers 203f.; Bonner-Smith, Administration 2, 19ff.; Harrison, Procedure 159f.

⁽²⁴⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 51: „Darüber“, sprach ich, „bin ich bereit, dir den (Sklaven) zu übergeben, der die Abschrift hat . . . (§ 52) . . . und ich entlaste dich bezüglich der ganzen Summe, über die du ihn ursprünglich herausverlangt zu haben erscheinst.“

trat dadurch die Tatbestandswirkung in dem bezogenen Streitverhältnis ein. In Demosthenes' Proklesis für seinen Zeugen Phanos liegt dieser Bezug in den Worten, Dem. 29 (Aph. 3) 52: ἵνα μηδὲν ζημιωθῆς παρὰ τοὺς μάρτυρας⁽²⁵⁾. In Isokr. 17 (Trap) 13 klingt der Bezug im Bericht über die Proklesis an: περὶ τῆς παρακαταθήκης; ebenso in Ant. 5 (Herod) 34: πρὶν ἐγὼ ἔλθοιμι⁽²⁶⁾.

Nicht weiter auffällig ist schließlich auch die Tatsache, daß in Prozessen wegen falschen Zeugnisses mit Proklesis argumentiert wird, die zwischen den Parteien des Vorprozesses, also nicht zwischen dem Kläger und dem verklagten Zeugen stattfanden: Dem. 29 (Aph. 3) 14, 51; 46 (Steph. 2) 21; 47 (Euerg) 5, 10. Das entspricht der Beobachtung, daß in solchen Reden stets auch auf den Stoff des Vorprozesses ausführlich eingegangen wird²⁷.

II. Zeit und Ort

Detaillierte Hinweise auf die zeitlichen und örtlichen Umstände einer Proklesis zur Basanos bieten die Reden nur sporadisch.

A. Versucht man, die Proklesis nach dem Zeitpunkt ihres Erlasses zu ordnen, ist vor allem ihr Verhältnis zu den Terminen des Prozesses von Interesse: zur Klageerhebung, zur Anakrisis oder der amtlichen Diata und endlich zur Streitverhandlung vor dem Dikasterion. Liegen keine näheren Angaben vor, ist die Erklärung jedenfalls vor der Streitverhandlung anzusetzen. Eine Reihe von Quellen läßt jedoch eine Präzisierung des Zeitpunktes zu. Schon vor dem Einbringen der Klage sind vier Erklärungen zu fixieren: Dem Zweck der Beweissicherung diene die Proklesis der Freunde des Euxitheos vor der Hinrichtung des einseitig befragten Sklaven — noch lange, bevor die Verfolger in Athen gegen Euxitheos mit Apagoge eingeschritten waren (Ant. 5 [Herod] 34, 38). Zum gleichen Zweck richteten die Erbschaftsprätendenten in jener unwürdigen Szene nach Euktemons Tod wegen der zur Seite geschafften Erbschaftssachen eine Proklesis an die Besitzer des Nachlasses (Isai. 6 [Philokt] 41f.²⁸). Schritte der Rechtsver-

⁽²⁵⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 52: . . . damit du durch die Zeugen keinen Nachteil erleidest.

⁽²⁶⁾ Isokr. 17 (Trap) 13: . . . über die Parakatatheke; Ant. 5 (Herod) 34: . . . bevor ich käme.

²⁷ S. dazu Wolff, Paragraphe 23 A. 13.

²⁸ Isai. 6 (Philokt) 42: . . . καὶ τοὺς οἰκέτας ἐξαιτούντων τοὺς ἐκφορήσαντας (. . . und sie verlangten die Sklaven heraus, welche die Sachen weggetragen hatten).

folgung waren damals noch von keinem Beteiligten unternommen worden. Hingegen suchte der zunächst nur außergerichtlich der Tötung eines Chorknaben beschuldigte Chorege mit seiner Proklesis die Anklage abzuwenden²⁹. Ebenfalls um einer drohenden Blutklage rechtzeitig den Boden zu entziehen, hätten nach Dem. 54 (Kon) 28 die Gegner ihre Proklesis vornehmen sollen, solange der Sprecher (angeblich) noch mit dem Tode gerungen hatte³⁰.

Erwartungsgemäß fallen jedoch die meisten Proklesiseis in die Zeit zwischen Klageerhebung und Streitverhandlung. Bevorzugt bot sich hiezu Gelegenheit in der Anakrisis³¹ vor dem einführenden Beamten und in der amtlichen Diaita³²; nur wenige Stellen sind eindeutig außerhalb dieser Anlässe einzuordnen³³. In der Anakrisis und der amtlichen Diaita, die beide sich über mehrere Sitzungen erstrecken konnten, hatten die Parteien die Möglichkeit, in

²⁹ S. o. § 3 A. 32.

³⁰ Dem. 54 (Kon) 28: ἀλλὰ πρῶτον μὲν πρὸ τοῦ τὴν δίκην ληχθῆναι, ἥνικ' ἀσθενῶν ἐγὼ κατελείμην, καὶ οὐκ εἰδὼς εἰ περιφεύξομαι . . . τότε ἂν εὐθέως ἦκεν ἔχων μάρτυρας πολλοὺς ἐπὶ τὴν οἰκίαν, τότε ἂν τοὺς οἰκέτας παρεδίδου . . . (doch sogleich, noch vor Klageerhebung, als ich krank darniederlag und nicht wußte, ob ich davonkommen würde, . . . da hätte er sofort mit vielen Zeugen zu meinem Haus kommen und bereit sein sollen, die Sklaven zu übergeben . . .).

³¹ Dem. 53 (Nikostr) 22; Isai. 6 (Philokt) 13/16; Dem. 29 (Aph. 3) 51 f. (zu erschließen aus Frage und Antwort); Dem. 47 (Euerg) 10.

³² Dem. 27 (Aph. 1) 50, vermutlich identisch mit der in Dem. 29 (Aph. 3) 14 u. 51 erwähnten (s. u. § 16 A. 72); Dem. 49 (Timoth) 55; 54 (Kon) 26; 47 (Euerg) 5. Wenn im Prozeß gegen Onetor eine amtliche Diaita stattgefunden hat, so Bonner-Smith, Administration 2, 116, kann nur die in Dem. 30 (Onet. 1) 27 u. 30 erwähnte Proklesis vor dem Diaiteten ergangen sein; denn dort hatte Onetor offenbar in einer Verhandlung einen Teil der gegnerischen Behauptung zugestanden (προσωμολόγησεν, § 27), nicht aber die in § 36 erwähnte; s. sogleich A. 33.

³³ Außerhalb der Anakrisis der gegen Phanos erhobenen Zeugnisklage fand vermutlich die in Dem. 29 (Aph. 3) 12 erwähnte Proklesis statt: ἐν τῇ ἀγορᾷ μέσῃ (mitten auf der Agora), die Gernet, Droit 112, unrichtig einer amtlichen Diaita zurechnet. Mit Sicherheit richtete Demosthenes seine in Dem. 30 (Onet. 1) 36 erwähnte Proklesis außerhalb einer amtlichen Diaita an Onetor; denn sonst könnte er den Vorwurf nicht erheben: ὑβριστικῶς πάνυ καὶ προπηλακιστικῶς οὐκ εἶα μ' αὐτῷ διαλέγεσθαι (höchst anmaßend und beleidigend ließ er sich mit mir auf kein Gespräch ein). Auch diese Stelle wird von Gernet zu Unrecht mit der amtlichen Diaita in Zusammenhang gebracht. Ebenso sind die in Dem. 47 (Euerg) 10 erwähnten und §§ 16 ff. ins Auge gefaßten Proklesiseis eindeutig außerhalb der amtlichen Diaita anzusetzen (s. dazu u. A. 41).

kontradiktorischer Verhandlung ihre Standpunkte zu klären. Die Plädoyers vor dem Gerichtshof ließen hingegen keinen Spielraum mehr für echte Verhandlungen über einen Streitfall. Dort verwendeten die Parteien das außergerichtlich (nicht vor dem entscheidenden Spruchkollegium) gewonnene Material lediglich dazu, um ihre Sache in einer Gesamtdarstellung überzeugend vorzutragen.

Wie wichtig die vorprozessualen Verhandlungen deshalb für die Prozeßführung waren und welche technischen Hilfsmittel das Prozeßrecht Athens hierfür bereitstellte, zeigt besonders anschaulich eine Stelle aus der Rede über Philoktemons Erbschaft (Isai. 6, 12/16). Der Sprecher schildert die Anakrasis einer Klage gegen einen Zeugen, der in einer Diamartyrie bestätigt hatte, für einen streitigen Nachlaß seien legitime Nachkommen, *οἱ γνήσιοι*, und damit notwendige Erben vorhanden³⁴. Der Sprecher, der den Zeugen verfolgt, hatte vor dem Archonten, dem zuständigen Gerichtsherrn, an seinen Gegner die Frage gestellt, wer denn die Mutter dieser *γνήσιοι* sei. Als der Gegner die Antwort verweigerte, protestierte der Kläger, und auch der Archont forderte jenen auf, eine Antwort zu geben, wie das Gesetz es verlange (§ 12)³⁵. Die Antwort hierauf erging erst in der nächsten Sitzung (§ 13); sie veranlaßte wiederum den Kläger zu zwei Prokleses: Die Gegner sollten Verwandte benennen, welche wüßten, daß die genannte Frau mit dem Erblasser in Ehe gelebt habe, und außerdem sollten sie Sklaven über dieses Thema foltern lassen (§ 16)³⁶. Durch die Kombination von Fragen — worauf zu antworten der Gegner gesetzlich verpflichtet war³⁷ — und Prokleses schufen sich die Streitparteien Fixpunkte für ihr Plädoyer. Daß sie es dabei meisterhaft verstanden, durch geschickte Formulierung der Proklesis zugunsten ihres eigenen Standpunktes bewußt und wirkungsvoll an den Argumenten des Gegners vorbeizustoßen, wird später (gerade an der eben erwähnten Rede) noch näher ausgeführt werden³⁸.

In der amtlichen *Diaita* diente die Proklesis in erster Linie ebenso wie in der Anakrasis zur Abgrenzung und Vorbereitung des

³⁴ S. dazu Wolff, Paragraphe 122f.; Harrison, Procedure 124ff.

³⁵ Isai. 6 (Philokt) 12: . . . καὶ τοῦ ἀρχοντος κελεύοντος ἀποκρίνασθαι κατὰ τὸν νόμον (. . . und wobei der Archon befahl, dem Gesetz gemäß zu antworten).

³⁶ S. u. § 9 A. 101.

³⁷ Isai. 6 (Philokt) 12; Dem. 46 (Steph. 2) 10; s. dazu Lämmli, Prozeßverfahren 86ff.; Harrison, Procedure 98.

³⁸ S. u. § 15 bei A. 5/15.

Prozeßstoffes für die Verhandlung vor dem Gerichtshof³⁹. In Prozessen, für welche die amtliche *Diaita* vorgeschrieben war⁴⁰, bestand jedoch auch noch nach deren Abschluß die Möglichkeit, eine *Proklesis* zur *Basanos* an den Gegner zu richten. Das zeigt der zwar nicht weiter ernstzunehmende Einwand des Sprechers in *Dem. 47 (Euerg)* 16f., der Gegner hätte die während der *Diaita* abgegebene *Proklesis* nach Versiegelung der *ἐχῖνοι* (Kapseln) durch den *Diaiteten* entweder auf der *Agora* oder unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung wiederholen sollen⁴¹. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit ist jedoch zu überlegen, welchen Sinn solch eine nachträgliche *Proklesis* haben konnte. Denn aus technischen Gründen war es unmöglich, eine Sklavenaussage, die nach Annahme einer derartigen *Proklesis* außergerichtlich abgelegt wurde, vor Gericht als Beweismittel zu verwenden. Alles schriftliche Beweismaterial mußte vom *Diaiteten* entgegengenommen und in versiegelten *Echinoi* dem Gerichtsvorstand übergeben

³⁹ Diese Funktion heben Lämmler, *Prozeßverfahren* 92ff.; Harrison, *Procedure* 101f., besonders hervor, während Steinwenter, *Streitbeendigung* 72; Gernet, *Droit* 112; Just, *Ephesis* 215ff.; Talamanca, *Appellabilità* 93, mehr die Entscheidungstätigkeit des amtlichen *Diaiteten* in den Vordergrund rücken; s. auch Dorjahn, *Anakrisis*; Hommel, *Wahrheit* 179. Der Frage ist hier nicht näher nachzugehen; es fällt nur auf, daß die Sprecher sich vor Gericht fast nie zur Entscheidung des amtlichen *Diaiteten* äußern. Ein anschauliches Beispiel dafür, wie ein Prozeß durch Fragen und *Proklesis* vorbereitet wurde, bietet die amtliche *Diaita* im Vormundschaftsprozeß des jungen Demosthenes, *Dem. 27 (Aph. 1)* 50; *29 (Aph. 3)* 11, 14, 51, s. dazu u. § 9 A. 48 und § 15 bei A. 36.

⁴⁰ S. das von Bonner-Smith, *Administration* 2, 115f., zusammengestellte Material.

⁴¹ *Dem. 47 (Euerg)* 17: καίτοι ἔδει αὐτόν . . . κληρουμένων τῶν δικαστηρίων κομίσαντα τὴν ἄνθρωπον, λαβόντα τὸν κήρυκα, κελεύειν ἐμέ, εἰ βουλοίμην, βασανίζειν, καὶ μάρτυρας τοὺς δικαστὰς εἰσιόντας ποιῆσθαι ὡς ἔτοιμός ἐστιν παραδοῦναι. (Er hätte, . . . als die Schwurgerichtshöfe ausgelost wurden, die Sklavin bringen und mich durch den Herold auffordern sollen, sie peinlich zu befragen, wenn ich wolle, und die hineingehenden Geschworenen zu Zeugen machen, daß er bereit sei, sie zu übergeben.) Allein Guggenheim, *Bedeutung* 36, nimmt keinen Anstoß am rhetorischen Charakter der Stelle, während sonst die Unzulässigkeit einer *Proklesis* zur *Basanos* nach Abschluß der amtlichen *Diaita* vertreten wird, Lipsius, *Recht* 836 u. 392; Lämmler, *Prozeßverfahren* 105; Gernet, *Droit* 112 A. 2; Harrison, *Procedure* 149. Nur die Wiederholung einer schon ergangenen *Proklesis* sollte gestattet gewesen sein. Ohne auf das Problem der *Diaita* einzugehen, treffen hingegen Bonner-Smith, *Administration* 2, 132, das Richtige: „A challenge of any kind would be delivered at any time.“

werden. Mit einer nachträglichen Proklesis konnte also sinnvollerweise nur — was zwar möglich, aber höchst unüblich war — zu einer Basanos vor Gericht aufgefordert werden oder zu einem Basanos-Verfahren, das den Streit außergerichtlich beilegen sollte⁴². Keine Schwierigkeiten hatte man hingegen, wie noch zu zeigen ist, in der Praxis damit, auch nach Schließung der Echinoi die Tatsache der Proklesis und ihrer Ablehnung den Richtern zu beweisen.

Manchmal deckte eine Prozeßpartei ihre Karten erst knapp vor oder sogar in der Verhandlung vor dem Dikasterion auf. Denn auf eine unvorhergesehene Proklesis, auf welche der Erklärende das Konzept seines Plädoyers abgestellt hatte, konnte der Gegner, der ebenfalls ein vorbereitetes Plädoyer auswendiggelernt hatte, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr durch Gegenmaßnahmen und Gegenargumente reagieren. So blieb denn auch Nikobulos nichts anderes übrig, als die Proklesis anzunehmen, welche Pantainetos zu der Zeit an ihn richtete, als schon die Geschworenen für den Prozeß ausgelost waren (Dem. 37 [Pant] 39⁴³). Schon in der ersten Tetralogie Antiphons ist ein Modell entwickelt, nach welchem ein Angeklagter seinen Gegner mit einer Proklesis zur Basanos überrumpeln konnte, ohne daß dieser noch in der Lage war, Ausflüchte für die Ablehnung vorzubringen: Der des Mordes Angeklagte bietet noch im Schlußwort seine Sklaven zur Befragung über ein Alibi an (Ant. 2d8⁴⁴). Genau diesem Muster entsprechend richtete der mit einer Graphe wegen Parapresbeia verfolgte Aischines in seiner Verteidigungsrede eine Proklesis an Demosthenes, den Ankläger (Aisch. 2 [Parapresb] 126⁴⁵). Dieser konnte nur

⁴² Zur Basanos vor Gericht s. u. § 11 bei A. 125/139; eine knapp vor der Gerichtsverhandlung vorgeschlagene Basanos zur außergerichtlichen Streitbeendigung belegt die sogleich zu besprechende Stelle Dem. 37 (Pant) 39, die allerdings von einem Verfahren ohne amtliche *Diata* handelt. Unrichtig deutet Bonner, *Evidence* 73 A. 1, die in Dem. 47 (Euerg) 16 erwähnte Proklesis als eine Aufforderung zur privaten Streitbeendigung; s. u. § 14 A. 35.

⁴³ Dem. 37 (Pant) 39: . . . ἐπειδὴ ἐμελλον εἰσιέναι τὴν δίκην, ἤδη τῶν δικαστηρίων ἐπικεκληρωμένων (. . . als ich im Begriffe war, den Prozeß zu beginnen, als schon die Schwurgerichtshöfe ausgelost waren). Doch trotz Annahme der Proklesis kam es zu keiner Basanos, weil die Parteien später über Verfahrensfragen in Streit gerieten; s. u. § 15 bei A. 57.

⁴⁴ Zitiert o. § 7 A. 20.

⁴⁵ Zitiert o. § 7 A. 19. Von einer Zustimmung des Gerichts zur Abgabe der Proklesis, so Harrison, *Procedure* 149, ist hier nicht die Rede. Ebenso kann man auch diese Quelle mit Headlam, *Proklesis* 3; Lipsius, *Recht* 892

annehmen oder (was er auch tat) ablehnen, hatte aber keine Möglichkeit mehr, sich vor Gericht zu jener Erklärung zu äußern. Demgegenüber zieht der Angeklagte in Ant. 5 (Herod) 42 eine Proklesis vor Gericht nicht als Überraschungsmanöver, sondern wegen der besonderen Umstände der Apagoge in Erwägung⁴⁶. Die zuvor erwähnte Wiederholung einer Proklesis unmittelbar vor der Verhandlung (Dem. 47 [Euerg] 17⁴⁷) sollte hingegen lediglich die Publizität des Aktes bewirken. Die fünf zuletzt behandelten Stellen beweisen, daß es keine gesetzliche Regelung über den Zeitpunkt einer Proklesis zur Basanos gab⁴⁸. Die Parteien waren völlig frei, sich diesen auszusuchen. Welche prozeßtaktischen Erwägungen sie hiemit verfolgten, ist später noch ausführlich darzustellen.

B. Noch mehr vom Zufall hängt es ab, ob ein Sprecher den Ort erwähnt, an welchem die Proklesis stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen. In der Regel wird durch die Erwähnung des Ortes auf die Publizität des Aktes hingewiesen. Erfolgte die Erklärung während der Anakrisis oder der amtlichen *Diaita*, war dem Hörer damit auch eine Ortsbestimmung gegeben⁴⁹ und die Publizität garantiert. Hinreichend publik war auch eine Proklesis, die während eines Versuchs der privaten Streitbeendigung oder gar vor Gericht selbst vorgebracht wurde⁵⁰. Ausdrücklich wird als Schauplatz einer Proklesis dreimal die Agora⁵¹ erwähnt, einmal die *Heliaia* der *Thesmotheten*⁵². Daß der Erklärende den Gegner

A. 107; Gernet, *Droit* 112 A. 2, nicht einfach als rhetorischen Trick abtun. Die Zulässigkeit zumindest der Proklesis vor Gericht bejahen Guggenheim, *Bedeutung* 37; Bonner, *Evidence* 73; Bonner-Smith, *Administration* 2, 132; Lämmli, *Prozeßverfahren* 105f.; kein Problem sieht hierin Turasiewicz, *De servis* 41f. Schon Guggenheim beruft sich auf die Parallele zu Ant. 2d8. Lämmli übersieht in seinen allgemeinen Bedenken gegen die Tetralogien, daß der Antiphontext durch seine Berührung mit wirklich gehaltenen Reden sich durchaus als praxisbezogen erweist; s. Caizzi, *Antiphon* 206f.

⁴⁶ S. dazu o. § 6 A. 1. Euxitheos hatte sich vor dem Prozeß in Haft befunden und war dadurch an der Prozeßvorbereitung behindert gewesen.

⁴⁷ S. o. A. 41.

⁴⁸ Vor allem machte es keinen Unterschied, ob für eine *Dike* die amtliche *Diaita* vorgeschrieben war, s. o. bei A. 41.

⁴⁹ S. o. A. 31 u. 32. In den erwähnten Stellen ist nur einmal eine *Diaita* genau lokalisiert, nämlich in Dem. 47 (Euerg) 12 die *Heliaia*; dort saßen die *Diaiteten* der *Phylen* *Oineis* und *Erechtheis*.

⁵⁰ Zum ersten s. Dem. 37 (Pant) 42f., zum zweiten s. o. bei A. 44/46.

⁵¹ Dem. 29 (Aph. 3) 12; 47 (Euerg) 16; 59 (Neaira) 123.

⁵² Ant. 6 (Choreut) 20.

bisweilen aufsuchte, um seine Erklärung abzugeben⁵³, ist nach der Lage der Sache selbstverständlich; jedoch wird nur einmal und hier auf Grund besonderer Umstände erwähnt, daß er sich zum Haus des Gegners hätte begeben sollen⁵⁴.

III. Äußerer Formalismus

Mit der Öffentlichkeit des Orts ist bereits die Frage nach der Form jener Erklärung berührt. Aus wenigen direkten Äußerungen und einer Vielzahl indirekter Hinweise lassen sich gewisse Prinzipien eines äußeren Formalismus feststellen: die Proklesis zur Basanos ist eine vor Zeugen an den Adressaten persönlich abzugebende, mündliche Erklärung. Welche Wirkungen in dieser Form abgegebene Erklärungen hatten, wenn sie angenommen oder abgelehnt wurden, vor allem welche Bedeutung die beim Akt verwendeten Urkunden vor Gericht hatten, wird, nachdem auch der innere Formalismus, das „Formular“ jener Proklesis, untersucht ist (§ 9), in einem eigenen Abschnitt ausführlich erörtert werden (§ 10). Zunächst soll nur das Material gesammelt werden, welches über die von den Parteien für ihre Proklesis gewählte Form Aufschluß gibt.

A. In den meisten Stellen, welche die Öffentlichkeit der Proklesis hervorheben, wird auch gesagt, daß der Erklärung zahlreiche Zeugen beiwohnten, und zwar sowohl solche, die der Erklärende bereits mitgebracht hatte⁵⁵, als auch (seltener) zufällig

⁵³ Lys. 7 (Sek) 34; Isokr. 17 (Trap) 11, 15; Dem. 37 (Pant) 39.

⁵⁴ Dem. 54 (Kon) 28 (zitiert o. A. 30): der Adressat der Proklesis lag wegen der Körperverletzung im Krankenbett. Von einer wirklich im Haus des Gegners ergangenen Proklesis berichtet Isai. 6 (Philokt) 41 f. (s. o. A. 28), doch ergab sich die Proklesis erst aus der dort angetroffenen Situation.

⁵⁵ Folgende Stellen lassen allein aus der (bewiesenen oder unbewiesenen) Erzählung des Sprechers erkennen, daß der Erklärende die Proklesis vor Zeugen abgab, die er selbst zu diesem Zweck mitgebracht hatte: Ant. 5 (Herod) 38: προκαλουμένων τῶν φίλων τῶν ἐμῶν (trotz Proklesis meiner Freunde); Lys. 7 (Sek) 34: μάρτυρας γὰρ ἔχων αὐτῷ προσῆλθον (mit Zeugen ging ich zu ihm); Isai. 6 (Philokt) 41: οὗτοι δὲ τοῖς ἀκολουθήσασι παραχρῆμα ἐπεδείκνυσαν (diese zeigten ihren Begleitern sofort); Dem. 54 (Kon) 28: ἤκεν ἔχων μάρτυρας πολλούς (hätte er mit vielen Zeugen kommen sollen); Dem. 47 (Euerg) 11: οὐκ ἂν δήπου δύο μόνους μάρτυρας ἐποίησαντο κηδεστήν καὶ ἀδελφόν (hätten sie nicht nur zwei zu Zeugen gemacht, den Schwager und den Bruder); Dem. 37 (Pant) 39: περιστήσας τοὺς μεθ' ἑαυτοῦ (umringte mich mit seinen Leuten). Weiters läßt sich in drei Stellen bereits aus dem Anlaß der Proklesis erschließen, daß der Erklärende mit Zeugen gekommen

anwesende⁵⁶. Die Abgabe der Erklärung vor Zeugen war das die außergerichtliche Proklesis bestimmende Element. Diese hatten bei späterer Gelegenheit den Inhalt der Erklärung und die Reaktion des Gegners zu bestätigen, so daß die Parteien im Prozeß daran festgehalten waren, in einer bestimmten Situation eine bestimmte Äußerung von sich gegeben zu haben. Die Tatsache, daß bei einer Proklesis jedenfalls Zeugen beteiligt waren, galt als so selbstverständlich, daß — sprach man überhaupt davon — zumeist nur deren große Zahl hervorgehoben wurde. Die einzige Stelle, welche eine Proklesis ohne Zeugen erwähnt, Dem. 29 (Aph. 3) 21: καὶ ταῦτ' ἤθελον οὐχὶ μαρτύρων ἀπορῶν οἱ παρῆσαν (ἦσαν γάρ) . . . (⁵⁷), ist ein effektvolles Wortspiel, das nur den schon in § 12⁵⁸ ausgesprochenen Gedanken variiert. Die übertriebene Polemik in Dem. 47 (Euerg) 11f.⁵⁹ läßt durchblicken, daß es durchaus üblich und ausreichend war, im Prozeß nur die zur Proklesis eigens mitgebrachten Zeugen zu führen, in der Regel Verwandte und Freunde der erklärenden Partei. In Situationen, die sich nicht vor aller

war: Dem. 53 (Nikostr) 23: ἐναντίον μαρτύρων (vor Zeugen) und Dem. 29 (Aph. 3) 53: πολλῶν παρόντων (in Anwesenheit vieler), handeln von einer Anakrisis (s. o. A. 31), und Dem. 30 (Onet. 1) 27: ἐναντίον μαρτύρων (vor Zeugen) vermutlich von einer amtlichen Diaita (s. o. A. 32); dort traten die Parteien stets mit ihren Helfern auf (s. o. A. 23).

⁵⁶ Daß die Erklärung tatsächlich vor einer großen Zahl zufällig Anwesender stattfand, wird nur in Ant. 6 (Choreut) 24 gesagt: οὗ καὶ αὐτοὶ οἱ δικασταὶ καὶ ἕτεροι ἰδιῶται πολλοὶ μάρτυρες παρῆσαν (wo die Geschworenen selbst und sonst noch viele Privatleute als Zeugen anwesend waren), s. aber u. A. 63. Im übrigen wird nur bemängelt, daß der Erklärende sich nicht an die Umstehenden gewandt hatte: Dem. 47 (Euerg) 12: . . . πολλοὶ προσίστανται ἐπακούοντες τῶν λεγομένων, ὥστε οὐκ ἂν ἠπόρησαν μαρτύρων (. . . treten viele hinzu und hören dem Gespräch zu, so daß kein Mangel an Zeugen wäre); § 16: μάρτυρας ποιῆσθαι (zu Zeugen machen), und ähnlich Dem. 46 (Steph. 2) 11 (s. u. A. 76). Die in Dem. 29 (Aph. 3) 12 u. 21; 30 (Onet. 1) 36 erwähnten „zahlreichen Zeugen“ lassen sich nicht einordnen.

(⁵⁷) Dem. 29 (Aph. 3) 21: Und dazu war ich bereit nicht ohne Zeugen (sie waren nämlich vorhanden) . . .

⁵⁸ Dem. 29 (Aph. 3) 12: Ἄλλὰ μὴν οὐχ εἷς οὐδὲ δύο ταῦτ' ἴσασιν, οὐδ' ὑπὸ μάλῃς ἢ πρόκλησις γέγονεν ἀλλ' ἐν τῇ ἀγορᾷ μέσῃ πολλῶν παρόντων (Doch fürwahr, nicht einer oder zwei wissen das, und die Proklesis geschah nicht heimlich, sondern mitten auf der Agora vor vielen Anwesenden.)

⁵⁹ S. daraus die o. A. 55f. zitierten Stellen. Demosthenes führte für eine förmliche Frage (Dem. 29 [Aph. 3] 23) und Phormion für eine Proklesis (Dem. 45 [Steph. 1] 8) nur drei mitgebrachte Zeugen (s. u. A. 76), Apollodor für eine Proklesis allerdings sechs (Dem. 59 [Neaira] 123). Demosthenes war immerhin so vorsichtig, auch den Bruder des Gegners zum Zeugnis für ihn zu veranlassen (29 [Aph. 3] 15).

Öffentlichkeit abspielten, war man ohnedies allein auf diese angewiesen⁶⁰. Sowohl mitgebrachte als auch zufällig anwesende Personen wurden vom Erklärenden zum Akt der Proklesis ausdrücklich beigezogen⁶¹. Als Solemnitätszeugen waren sie vom Verbot des „Zeugnisses vom Hörensagen“ (ἀκοὴν μαρτυρεῖν) nicht betroffen⁶². Mit der Vornahme der Proklesis in der Öffentlichkeit und dem häufigen Hinweis auf diesen Umstand dürften die Prozeßparteien nichts anderes bezweckt haben, als die Glaubwürdigkeit der beigezogenen Formalzeugen vor Gericht zu bestärken und sie vor der höchst gefährlichen Zeugnisklage zu schützen. Nur wenn eine Proklesis vor Gericht nicht durch Zeugen bestätigt wird, weisen die Sprecher manchmal allein auf die Öffentlichkeit ihrer Erklärung hin⁶³.

B. So wie die Notwendigkeit von Zeugen stehen auch die übrigen Fragen des äußeren Formalismus der Proklesis zur Basanos in den Reden höchst selten im Mittelpunkt der Argumentation. Als weiteres, unausgesprochenes Prinzip ist hinter sämtlichen von einer Proklesis handelnden Stellen zu erkennen, daß der Erklärende (ob er nun Prozeßpartei war oder nicht) seine Äußerung in persönlicher Begegnung mit dem Adressaten und mündlich vorbrachte; allenfalls nahm man die Dienste eines Heroldes in Anspruch (s. Dem. 47 [Euerg] 17). Nirgends wird erwähnt oder ist auch nur zu erschließen, daß die Erklärung durch einen Boten abgegeben oder an einen solchen gerichtet werden konnte. Ebenso wenig wurde eine Proklesis durch Übersenden eines Briefes auch nur in Betracht gezogen, obwohl kein Hindernis bestanden hätte, einen derartigen Vorgang vor Gericht zu beweisen⁶⁴.

Dagegen, daß eine Proklesis sich stets in Form einer mündlichen Erklärung abspielte, scheinen die zahlreich erwähnten Proklesis-Urkunden zu sprechen. Es wird deshalb in erster Linie

⁶⁰ S. Dem. 54 (Kon) 28 und Isai. 6 (Philokt) 41f. (o. A. 54); beide Male werden die mitgebrachten Zeugen erwartungsgemäß erwähnt (s. o. A. 55).

⁶¹ Am deutlichsten wird das in Dem. 47 (Euerg) 11 u. 16 mit μάρτυρας ποιῆσθαι ausgesprochen; s. auch παρακαλεῖν in Dem. 54 (Kon) 28; Lyk. 1 (Leokr) 28; zur Terminologie s. Leisi, Zeuge 159.

⁶² S. dazu Leisi, Zeuge 97 u. 150; Harrison, Procedure 145.

⁶³ S. Ant. 6 (Choreut) 24; Dem. 30 (Onet. 1) 36; vgl. auch Lys. 7 (Sek) 34; die Frage wird u. § 10 wieder aufgegriffen.

⁶⁴ Die Vorlage eines allerdings an die Richter adressierten Briefes im Privatprozeß belegt Isokr. 17 (Trap) 52: der Überbringer, Xenotimos, garantierte für die Echtheit des Schreibens. Ebenso hätte eine Person für den Inhalt einer Proklesis und deren Übergabe an den Gegner als Zeuge auftreten können.

zu klären sein, welche Rolle diese Urkunden unmittelbar beim Akt der Proklesis spielten, ohne daß dabei schon jetzt auf ihre Bedeutung im Beweisverfahren vor Gericht einzugehen wäre. Zunächst sollen die Belegstellen für die Mündlichkeit des Aktes angeführt werden. In manchen Fällen läßt die Situation, der sich der Erklärende gegenüber sah, den sicheren Schluß zu, daß die Proklesis nur mündlich ergangen ist. Das mußte vor allem dann geschehen sein, wenn eine Partei auf einen außergerichtlichen Schritt des Gegners sofort zu reagieren hatte, wie etwa der öffentlich als Mörder bezeichnete Chorege (Ant. 6 [Choreut] 21ff.), der Erbschaftsprätendent, als er die Ausplünderung des Nachlasses entdeckte (Isai. 6 [Philokt] 41f.), oder Apollodor, der die Proklesis seines Gegners umgehend mit einer Gegen-Proklesis beantwortete (Dem. 53 [Nikostr] 22f.). In keiner der drei Stellen wird eine Urkunde erwähnt oder dem Gericht vorgelegt; vielmehr finden sich in allen drei Texten eindeutige Hinweise auf die Mündlichkeit der Erklärung, Ant. 6 (Choreut) 23: καὶ εἶπόν τε ταῦτα . . . καὶ προὔκαλούμην . . . (§ 24) καὶ ταῦτα ἐμοῦ προκαλουμένου καὶ λέγοντος; Isai. 6 (Philokt) 41: . . . καὶ τοὺς οἰκέτας πρῶτον ἠρώτων . . . (§ 42) λεγόντων δ' ἐκείνων ὅτι οὗτοι ἐξενηνοχότες εἶεν . . . καὶ ἀξιούντων παραχρῆμα τῶνδε . . . καὶ ἐξαιτούντων τοὺς ἐκφορήσαντας, und Dem. 53 (Nikostr) 22: οὗτοι μὲν γὰρ με προὔκαλέσαντο . . . φάσκοντες . . . (§ 23) ἐγὼ δὲ ἀπεκρινάμην αὐτοῖς . . . λέγων⁽⁶⁵⁾. Die Proklesis war hier stets Teil der mündlichen Auseinandersetzung. Abgesehen von diesen drei direkten Belegen für die Mündlichkeit stellt auch keine einzige der im vorigen Abschnitt (§ 7) als typische Beschreibung einer Proklesis erkannten Wendungen auf die Schriftlichkeit des Aktes ab. Alle lassen sich jedoch zwanglos mit der Vorstellung einer mündlichen Erklärung verbinden. Zwingend folgt das aus den häufig gebrauchten Worten φάσκων ἔτοιμος εἶναι⁶⁶, die mit προκαλεῖσθαι ἔτοιμος εἶναι⁶⁷ abwechseln. Schließlich legt auch schon die Ableitung des Verbums προκαλεῖσθαι von καλεῖν die Mündlichkeit nahe.

(⁶⁵) Ant. 6 (Choreut) 23: Und ich sagte das . . . und richtete eine Proklesis an ihn; § 24: Und als ich diese Proklesis erließ und das sagte; Isai. 6 (Philokt) 41: . . . und sie fragten zuerst die Sklaven . . . (§ 42) und als diese sagten, die Gegner hätten (die Sachen) weggeschafft, . . . und sie sofort forderten . . . und die, die weggetragen hatten, herausverlangten; Dem. 53 (Nikostr) 22: Denn diese richteten eine Proklesis an mich . . . und sagten, . . . (§ 23) Ich antwortete ihnen und sagte, . . .

⁶⁶ S. unter den in A. 65 schon erwähnten Stellen Ant. 6 (Choreut) 23 und Dem. 53 (Nikostr) 22f.; vgl. auch Lys. 7 (Sek) 34 u. Isokr. 17 (Trap) 15.

⁶⁷ Dem. 47 (Euerg) 5; s. auch Dem. 59 (Neaira) 124 (s. u. A. 72).

Auf Grund dieses Befundes kann man die Proklesis-Urkunde nur als Protokoll eines mündlichen Vorganges deuten. Doch weist die Beurkundung der Proklesis die Besonderheit auf, daß das Schriftstück schon abgefaßt war, bevor die Erklärung an den Gegner gerichtet wurde; das folgt aus der Einseitigkeit der Erklärung.

Keinen Aufschluß über den Zusammenhang zwischen der Urkunde und dem Akt der Erklärung geben freilich bloße Anweisungen an den Gerichtsschreiber: λαβὲ (λέγε) τὴν πρόκλησιν⁽⁶⁸⁾ ⁶⁹. Hieraus geht lediglich die Tatsache hervor, daß im Prozeß eine schriftliche Aufzeichnung der Erklärung verwendet wurde. Etwas weiter führen aber fünf Stellen, welche zeigen, daß das Schriftstück zum Zeitpunkt der Erklärung bereits existiert hat, Ant. 1 (Metr) 10: Διὰ οὖν ταῦτα ἐγὼ βάσανον τοιαύτην ἠθέλησα ποιήσασθαι περὶ αὐτῶν, γράψας ἐν γραμματείῳ ἃ ἐπαιτιῶμαι τὴν γυναῖκα ταύτην, βασανιστάς τε αὐτοὺς τούτους ἐκέλευον γίγνεσθαι ἐμοῦ παρόντος, ἵνα μὴ ἀναγκαζόμενοι ἃ ἐγὼ ἐπερωτῶν ἴδοιεν, ἀλλ' ἐξήρκει μοι τοῖς ἐν τῷ γραμματείῳ χρῆσθαι; Dem. 54 (Kon) 27: προκαλοῦνται . . . ἐθέλειν ἐκδοῦναι . . . παῖδας, ὀνόματα γράψαντες; Lyk. 1 (Leokr) 28: πρόκλησιν ὑπὲρ τούτων ἀπάντων γράψας . . .⁽⁷⁰⁾, und schließlich zwei wörtlich überlieferte Erklärungen. In Dem. 59 (Neaira) wird den Richtern, wie das Zeugnis bestätigt (§ 123): μαρτυροῦσι . . . τὴν δὲ πρόκλησιν⁷¹ εἶναι ἣν παρέχεται Ἀπολλόδωρος, die beim Akt der Erklärung verwendete Urkunde vorgelegt. Sie lautet (§ 124):

⁽⁶⁸⁾ Nimm (verlies) die Proklesis.

⁶⁹ (λαβὲ): Isai. 6 (Philokt) 16; Dem. 29 (Aph. 3) 21; 30 (Onet. 1) 36; 45 (Steph. 1) 61. (λέγε): Dem. 37 (Pant) 27, 42. Hingegen wurde in Aisch. 2 (Parapresb) 127 trotz des in den Handschriften überlieferten Lemmas höchstwahrscheinlich keine Urkunde verwendet (s. u. § 9 A. 40). Daß Aphobos eine Urkunde verwendet hatte, geht aus Dem. 29 (Aph. 3) 51 (τάντι-γραφα) hervor (s. u. A. 81).

⁽⁷⁰⁾ Ant. 1 (Metr) 10: Deshalb war ich bereit, darüber folgende Basanos durchzuführen, und ich schrieb auf eine Urkunde das, wessen ich diese Frau beschuldige und verlangte, daß sie selbst in meiner Anwesenheit Basanistai sein sollten, damit sie (die Sklaven) auf der Folter nicht ausagten, was ich fragte, sondern begnügte mich mit dem Inhalt der Urkunde. Dem. 54 (Kon) 27: Sie gaben eine Proklesis ab, . . . sie seien bereit, Sklaven herauszugeben, deren Namen sie aufgeschrieben hatten; Lyk. 1 (Leokr) 28: . . . eine Proklesis, die ich über das alles geschrieben hatte.

⁷¹ Aus παρέχεται geht hervor, daß nicht nur der Text der Proklesis bezeugt wird, wie Gernet übersetzt: „Les termes de la sommation sont tels que les présente Apollodore“, sondern die Identität der Urkunde, die Apollodor nun dem Gericht vorlegt, mit der beim Akt der Erklärung ver-

τάδε προκαλεῖται⁷² Ἀπολλόδωρος Στέφανον . . . Auch in Dem. 29 (Aph. 3) wird den Richtern — aus noch zu erörternden Gründen vom Sprecher selbst — eine Urkunde vorgelesen (βούλομαι πρόκλησιν ὑμῖν ἀναγνῶναι, § 50), die ebenfalls auf Grund des gewählten Tempus den Schluß darauf zuläßt, daß sie schon vor Abgabe der Erklärung vorbereitet war (§ 51): „περὶ μὲν τοίνυν” ἔφην ἐγὼ „τούτου παραδώσω σοι . . .“⁽⁷³⁾.

Am deutlichsten geht jedoch die Rolle, welche die Urkunde bei der Erklärung spielte, aus der Schilderung jener (ausnahmsweise) angenommenen Proklesis des Pantainetos an Nikobulos hervor, Dem. 37 (Pant) 39: προσελθὼν καὶ περιστήσας τοὺς μεθ’ ἑαυτοῦ . . . (§ 40) ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν μακράν . . .⁽⁷⁴⁾. Die Mündlichkeit des Aktes, wodurch sowohl der Gegner als auch die Zeugen Kenntnis vom Inhalt der später noch öfter erwähnten (§§ 40 und 42) Urkunde erlangten, wurde hier trotz des vom Erklärenden vorbereiteten Schriftstückes eingehalten. Es wird deshalb anzunehmen sein, daß auch in jenen fünf Fällen, in welchen die Erklärenden bereits einen schriftlichen Text zur Hand hatten, dieser dem Gegner vorgelesen wurde. Auch das ἔφην in Dem. 29 (Aph. 3) 51 ist so zu verstehen. Da kein einziger Fall belegt ist, in welchem eine Proklesis sicher nachträglich vom Erklärenden einseitig protokolliert wurde, ist weiter zu schließen, daß auch die zuerst angeführten, dem Gericht vorgelegten Urkunden schon vorher vorbereitet und beim Akt der Erklärung verlesen worden waren⁷⁵. Die in den Reden erwähnten Urkunden waren, obwohl sie also aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit der Proklesis schon existierten, dennoch nichts anderes als Protokolle der Erklä-

wendeten. Vgl. auch den Schlußsatz der Zeugnisse in Dem. 45 (Steph. 1) 8 und Dem. 59 (Neaira) 71.

⁷² Mit Recht zieht Gernet diese Lesung gegenüber προκαλεῖτο vor; zur Textkritik der Urkunde s. u. § 9 A. 2.

⁽⁷³⁾ Dem. 59 (Neaira) 123: . . . bezeugen . . ., daß das die Proklesis-Urkunde ist, die Apollodor vorlegt; § 124: Folgende Proklesis richtet Apollodor an Stephanos; Dem. 29 (Aph. 3) 50: . . . will ich euch eine Proklesis vorlesen; § 51: „Darüber“, sprach ich, „bin ich bereit, dir zu übergeben . . .“

⁽⁷⁴⁾ Dem. 37 (Pant) 39: . . . trat er zu mir und umringte mich mit seinen Leuten . . . (§ 40) Er las mir eine lange Proklesis vor . . .

⁷⁵ Zu diesem Ergebnis kommt auch Guggenheim, Bedeutung 42f., der im Anschluß an Schömann die Meinung Hudtwalckers, Daiteten 47, korrigiert, die Urkunde sei gewöhnlich erst nach dem Akt der Proklesis errichtet worden. Jedoch hätte Guggenheim, Bedeutung 45, konsequenterweise in Dem. 59 (Neaira) 124 der Lesung προκαλεῖται folgen müssen. Nur einmal wird erwähnt, daß nach Annahme einer einseitig erklärten Pro-

rungen. Da die Proklesis aber stets von einer Seite allein ausging, bestand kein Hindernis, ihren Inhalt schon vorher schriftlich festzulegen⁷⁶. Das empfahl sich um so mehr, als, wie noch näher auszuführen ist, ihr Text aus Gründen der Prozeßtaktik oft umfangreich und so scharfsinnig formuliert war, daß darin jedes Wort seine Bedeutung hatte.

C. Über die Rolle, welche die Urkunde bei Annahme einer Proklesis zur Basanos spielte, berichtet Nikobulos in der zuletzt erwähnten Rede gegen Pantainetos (Dem. 37). Als man die peinliche Befragung vornehmen wollte, war um den Wortlaut der unbestritten angenommenen Proklesis ein Streit entstanden; diesem Umstand verdanken wir genaueren Einblick in sonst nicht erwähnte Vorgänge. Die Proklesis selbst hatte sich, vom Spre-

klesis ein von beiden Parteien gemeinsam formulierter Text niedergeschrieben werden sollte, Dem. 45 (Steph. 1) 61: . . . καὶ γράμματα ἦν ἔτοιμος γράφειν Ἀπολλόδωρος καθ' ὃ τι ἔσται ἡ βάσανος (. . . und daß Apollodor bereit war, eine Urkunde zu schreiben, nach welcher die Basanos durchzuführen sei); s. dazu u. § 11 bei A. 100 und § 12 bei A. 35.

⁷⁶ Wie sorgfältig die Parteien ihre vorprozessualen Schritte vorausplanten, zeigt Dem. 46 (Steph. 2) 11: ἔτι τοίνυν κἂν ἀπὸ τοῦ γραμματείου γνοίη τις, ἐν ᾧ ἡ μαρτυρία γέγραπται, ὅτι τὰ ψευδῆ μεμαρτύρηκεν. λελευκωμένον τε γάρ ἐστιν καὶ οἰκοθεν κατεσκευασμένον. καίτοι τοὺς μὲν τὰ πεπραγμένα μαρτυροῦντας προσήκει οἰκοθεν τὰς μαρτυρίας κατεσκευασμένας μαρτυρεῖν, τοὺς δὲ τὰς προκλήσεις μαρτυροῦντας, τοὺς ἀπὸ ταῦτομάτου προσιστάντας, ἐν μάλῃ γεγραμμένην τὴν μαρτυρίαν, ἵνα, ἐάν τι προσγράψαι ἢ ἀπαλεῖψαι βουληθῆ, ῥάδιον ᾖ. (Auch aus der Urkunde, auf der das Zeugnis geschrieben ist, kann man erkennen, daß er falsch bezeugt hat. Es ist ein Holztäfelchen und zu Hause vorbereitet. Doch Zeugen über Vergangenes kommt es zu, zu Hause vorbereitete Zeugnisse zu bestätigen; Zeugen von Proklesis aber, die von sich aus hinzutreten, bestätigen ein auf Wachs geschriebenes Zeugnis, damit es leichter ist, etwas dazuzuschreiben oder auszulöschen, wenn man will.) Phormion hatte eine einheitliche Urkunde, die den Wortlaut der Proklesis und das Zeugnis sowohl hierfür als auch für die (erwartete) Ablehnung Apollodors enthielt (Dem. 45 [Steph. 1] 8), bereits zu Hause auf einem Holztäfelchen (λελευκωμένον) vorbereitet. Apollodor nimmt in seiner Polemik nicht an der unveränderlichen Fixierung der Proklesis Anstoß, sondern nur daran, daß die Zeugen im Text bereits festgehalten waren. Das Zeugnis sei auf einer Wachstafel abzufassen gewesen, um die bereits eingesetzten Namen durch Einfügen oder Streichen mit den bei der Proklesis tatsächlich anwesenden Personen übereinstimmen zu können. Da aber Phormion offenbar ganz sicher mit dem Erscheinen seiner drei Formalzeugen rechnen konnte, stößt Apollodors (ohnehin nicht groß herausgestellter) Vorwurf ins Leere. Ziel dieser Proklesis war nicht eine Basanos, sondern die Stellungnahme zur Echtheit eines Testaments; s. o. § 3 A. 19 und u. § 10 bei A. 51/65.

cher in drastischer Verkürzung zusammengerafft, folgendermaßen abgespielt (§ 42): προκαλοῦμαι σε ταυτί· δέχομαι· φέρε τὸν δακτύλιον· λαβέ· τίς δ' ἐγγυητής; οὐτοσί⁽⁷⁷⁾. Nach Verlesung der in § 40 immerhin als lang (μακράν) bezeichneten Urkunde hatte der Adressat mit δέχομαι geantwortet. Dieser Ausdruck dürfte für die Annahmeerklärung üblich gewesen sein⁷⁸. Hierauf versiegelten beide Parteien, offenbar jede mit dem Ring des Gegners⁷⁹, die Urkunde, und Nikobulos stellte Bürgen. Üblicherweise wurden derart versiegelte Urkunden einem Verwahrer übergeben⁸⁰. Hiefür kommt nach dem weiteren Ablauf der Ereignisse nur ein gewisser Mnesikles in Frage, bei dem später auch die Basanos hätte stattfinden sollen. Um den Text der angenommenen Proklesis einerseits vor Fälschung zu sichern, ihn aber andererseits beim Basanos-Verfahren weiter verwenden zu können, hätten beide Parteien neben dem Original, das versiegelt beim Verwahrer verblieben war, eine offene Abschrift, ein ἀντίγραφον⁸¹, in Händen haben sollen. Nikobulos hatte sich jedoch angeblich aus Zeitmangel keines angefertigt (§ 42): . . . οὐδὲν οὔτ' ἀντίγραφον οὔτ' ἄλλ' οὐδὲν ἐποιοσάμην τοιοῦτον⁽⁸²⁾.

⁽⁷⁷⁾ Dem. 37 (Pant) 42: Ich fordere dich mit Proklesis dazu auf. — Ich nehme an. — Reiche den Ring. — Nimm! — Wer ist Bürge? — Dieser.

⁷⁸ Das Wort wird — negiert — häufig im Bericht über die Ablehnung einer Proklesis verwendet: Dem. 37 (Pant) 28; Aisch. 2 (Parapresb) 128; Dem. 59 (Neaira) 125; Lyk. 1 (Leokr) 29.

⁷⁹ Daß Pantainetos mit Nikobulos' Ring siegelte, geht aus § 42 hervor; doch auch Nikobulos hat gesiegelt (§ 40): καὶ σημηναμένου τὴν πρόκλησιν ἐμοῦ (und ich versiegelte die Proklesis). Die Urkunde war durch die Siegel verschlossen (§ 42): ἀντὶ τοῦ . . . ἀνοίξας (anstatt . . . sie zu öffnen); zum doppelten Verschlusssiegel, s. Kußmaul, Synthekai 70; Bonner, Seals 403. Hudtwalcker, Diaiteten 47f. A. 44, meint, der Ring sei als Arrha gegeben worden; das ist schon von Guggenheim, Bedeutung 52; Meier, Process 891 A. 350, widerlegt worden.

⁸⁰ Finley, Land 25f.; Klaffenbach, Bemerkungen 38 A. 2; Kußmaul, Synthekai 70.

⁸¹ S. Gneist, Verträge 444; Beauchet, Droit 4, 62f.; Kußmaul, Synthekai 71. Die Adressaten einer Proklesis machten, selbst wenn sie diese nicht annahmen, Abschriften von der Erklärung des Gegners, Dem. 29 (Aph. 3) 51: παραδώσω σοι τὸν ἔχοντα τὰντίγραφα ὧν σύ με προὐκαλέσω (ich bin bereit, dir [den Sklaven] zu übergeben, der die Abschrift der Proklesis hat, die du an mich gerichtet hast), ebenso von den übrigen Urkunden, welche er im Prozeß zu verwenden plante, Dem. 54 (Kon) 26: οὔτε τὰς μαρτυρίας ἀναγιγνώσκειν ἐθέλοντες οὔτ' ἀντίγραφα διδόναι (weder waren sie bereit, die Zeugnisse zu verlesen noch Abschriften zu geben).

⁽⁸²⁾ Dem. 37 (Pant) 42: . . . weder eine Abschrift noch sonst etwas derartiges hatte ich mir angefertigt.

Wohl aber konnte Pantainetos, der als Erklärender genug Zeit dafür gehabt hatte, neben dem Original auch eine offene Abschrift hergestellt haben. Ohne ein bei Mnesikles liegendes versiegeltes Original und ohne offene Abschrift in Händen des Pantainetos ist nämlich der Fälschungsvorwurf, den der Sprecher im Laufe der Auseinandersetzungen erhoben hatte, kaum zu erklären.

Als die Parteien sich bei Mnesikles trafen, um die Basanos vorzunehmen, war Pantainetos angeblich mit einer „anderen Proklesis“ gekommen (§ 42): . . . ἑτέραν ἦκεν ἔχων πρόκλησιν, ἀξιῶν αὐτὸς βασανίζειν τὸν ἄνθρωπον⁽⁸³⁾. Schon Guggenheim⁸⁴ hat richtig erkannt, daß mit diesen Worten nicht gemeint ist, Pantainetos habe dort eine zweite, nun anderslautende Erklärung abgegeben; vielmehr drückt der Sprecher den Vorwurf aus, Pantainetos habe den Text der bereits angenommenen Proklesis verändert. Um seinen Vorwurf zu beweisen, verlangte Nikobulos die Öffnung der versiegelten Originalurkunde, die sich in Mnesikles' Händen befand; dem stimmte jedoch Pantainetos nicht zu⁸⁵ (§ 42): ἀντὶ τοῦ τὴν πρόκλησιν ἀνοίξας δεῖξαι τὰ γεγραμμένα . . .⁽⁸⁶⁾. Der Fälschungsvorwurf bezieht sich aber nicht, wie Guggenheim annimmt, auf die versiegelte Urkunde, sondern auf ein offenes Schriftstück, welches, da Nikobulos kein Antigraphon zur Hand hatte, nur mit dem Original verglichen werden konnte: die ἑτέρα πρόκλησις des Pantainetos war nichts anderes als dessen Abschrift, deren Übereinstimmung mit dem Original Nikobulos bestritt.

Die Hauptschwierigkeit bei der Interpretation dieser Stelle liegt darin, daß der Logograph die Ereignisse nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern nach psychagogischen Erwägungen angeordnet hat: Der Hörer erfährt zuerst die Version des Sprechers, nach welcher Mnesikles zum Basanistes bestellt worden sei; dann die Weigerung des Gegners, die Urkunde zu öffnen, und erst zuletzt den Grund für die verlangte Öffnung: Pantainetos hatte behauptet, er selbst sei nach dem Wortlaut der Proklesis zum Basanistes bestellt. So wird die Version des Gegners schon allein durch die Technik der Darstellung als unwahrscheinlich diskreditiert.

⁽⁸³⁾ Dem. 37 (Pant) 42: . . . kam er mit einer anderen Proklesis und verlangte, daß er selbst den Sklaven peinlich befrage.

⁸⁴ In einer ausführlichen Note, Bedeutung 52 ff.

⁸⁵ Die Urkunde durfte nur im Einvernehmen beider Parteien geöffnet werden, Kußmaul, Synthekai 71.

⁽⁸⁶⁾ Dem. 37 (Pant) 42: . . . anstatt die Proklesis zu öffnen und das Geschriebene zu zeigen, . . .

D. Ordnet man die Quellen über die Mündlichkeit und die Protokollierung der Proklesis nach zeitlichen Gesichtspunkten, so zeigt sich ohne feststellbares Abgehen von den eben dargestellten Grundsätzen ein allmähliches Hervortreten der Beurkundung. Texte, nach welchen die Parteien allein mit der mündlichen Erklärung das Auslangen fanden, treten jedoch vom Anfang bis zum Schluß des behandelten Zeitraumes auf⁸⁷. Weiters findet sich die Äußerung, die Urkunde sei dem Adressaten der Erklärung vorgelesen worden, in einer am Schluß der Epoche gehaltenen Rede (Dem. 37 [Pant] 39; 346/5); das Festhalten am Prinzip der Mündlichkeit ist deshalb nicht zu bezweifeln. Andererseits geht aber auch die Verwendung eines Schriftstückes bei der Proklesis schon auf das fünfte Jahrhundert zurück (Ant. 1 [Metr] 20). Ist auch das vorbereitete Protokoll keine Neuschöpfung des vierten Jahrhunderts, so überwiegen die Proklesis-Urkunden doch erst im zweiten Drittel des vierten Jahrhunderts⁸⁸. An den beiden angenommenen Prokleses fällt als symptomatisch auf, daß die Parteien in Isokr. 17 (Trap) 15 (393/1) sich offenbar mit der mündlichen Form begnügten⁸⁹, während in Dem. 37 (Pant) 39ff. (346/5) das

⁸⁷ Folgende Stellen, in welchen die Sprecher keine Proklesis-Urkunde vor Gericht verwenden, weisen ausdrücklich auf die Mündlichkeit der Erklärung hin: Ant. 5 (Herod) 34 (417/4): ἀπαγορευόντων (sie protestierten); 6 (Choreut) 21ff. (412), s. o. A. 65; Lys. 7 (Sek) 34 (397); Isokr. 17 (Trap) 15 (393/1); Dem. 53 (Nikostr) 22f. (365), zu diesen drei s. o. A. 66; Isai. 6 (Philokt) 41f. (365/3), s. o. A. 65; Dem. 49 (Timoth) 55 (362): ἠρόμην (ich fragte); nach den letzten vier Quellen aus einem Zeitraum von nur fünf Jahren folgt in Aisch. 2 (Parapresb) 127 (343) eine während der Gerichtsverhandlung abgegebene Proklesis, bei der keine Urkunde nötig war, s. u. § 9 A. 40. Nur das Zeugnis über eine Proklesis, aber ebenfalls keine Urkunde wird vorgelegt: Isai. 8 (Kir) 11 (383/63); Dem. 29 (Aph. 3) 12, 18, 26, 38 (362); 47 (Euerg) 10, 17 (355/4); 46 (Steph. 2) 21 (349/5).

⁸⁸ Die Verwendung von Urkunden beim Akt der Proklesis belegen: Ant. 1 (Metr) 10 (420/14); Isai. 6 (Philokt) 16 (365/3); Dem. 29 (Aph. 3) 21, 50, 51 (362); 30 (Onet. 1) 36 (362/1); 54 (Kon) 26f. (357/41); 45 (Steph. 1) 61 (349/5); 37 (Pant) 27, 39, 42 (346/5); 59 (Neaira) 123f. (340); Lyk. 1 (Leokr) 28 (331); zu diesen Stellen s. o. A. 69/74.

⁸⁹ Die überaus knappe Schilderung des Vorgangs (§ 15): προσῆλθεν ἡμῖν φάσκων ἔτοιμος εἶναι παραδοῦναι βασανίζειν τὸν παῖδα (er trat zu uns und sagte, er sei bereit, den Mann zur Basanos zu übergeben), und die Tatsache, daß die Gegner sich hierauf trafen, lassen wenigstens das eine erschließen, daß eine formrichtige mündliche Proklesis, wenn auch nicht zur Basanos (s. u. § 14 bei A. 57/62)—sicher vor Zeugen—, ergangen und angenommen worden war. Zum gleichen Zweck, nämlich zur Einsetzung eines außergerichtlichen Verfahrens der Streitbeendigung, errichteten die Par-

komplizierte Sicherungssystem mit Versiegelung und Abschriften der Urkunde verwendet wurde. Dieser Umstand ist am besten mit der von Pringsheim gemachten Beobachtung zu erklären, daß um die Mitte des vierten Jahrhunderts der Übergang zur Beweisführung durch bloße Urkunden anzusetzen ist⁹⁰.

Die Frage, in welcher Form die zahlreichen nicht angenommenen Proklesis vor Gericht verwendet wurden, bleibt vorerst noch offen. Sie ist im Zusammenhang mit den Folgen und Wirkungen der Proklesis aufzugreifen (u. § 10). Dabei wird sich herausstellen, daß nicht jede bei der Erklärung verwendete Urkunde dem Gericht auch vorgelegt wurde und daß die vorgelegten Dokumente teils von Zeugen bestätigt wurden, teils aber, aus den verschiedensten Gründen, auch nicht.

§ 9. DAS FORMULAR

Der äußere Formalismus der Proklesis zur Basanos liegt nach den Ergebnissen des vorigen Abschnittes im Einhalten dreier Voraussetzungen: Es mußte eine mündliche Erklärung vor Zeugen direkt an die Gegenpartei gerichtet werden. Es fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, daß der Erklärende dabei eine bestimmte, feststehende Wortformel zu gebrauchen hatte. Dagegen sprechen schon die Vielzahl der Termini, welche den Vorgang der Proklesis beschreiben (s. o. § 7), und vor allem die drei recht unterschiedlich formulierten wörtlich überlieferten Erklärungen: die in Dem. 59 (Neaira) 124 eingelegte Urkunde und die in Dem. 29 (Aph. 3) 51f. und Aisch. 2 (Parapresb) 126f. in den Text der Rede aufgenommenen Proklesis. Diesen drei Stellen wird nun in erster Linie Beachtung zu schenken sein (I). Im Zusammenhang mit zahlreichen weiteren

teilen später — ohne Zeugen — eine Syngraphe (§ 20), die sie verschlossen (§ 23) einem Verwahrer übergaben (§ 20). Die Parteien kleideten also ihre Übereinkünfte je nach der gegebenen Situation in verschiedene Formen. Beide Texte stehen aber nicht, wie das Pringsheim, Transition 408 A. 58, für die Syngraphe annimmt, mit dem Satz in Zusammenhang, daß Geschäfte mit Bankiers ohne Zeugen vorgenommen werden (Isokr. 17 [Trap] 2 u. 53). Das bezieht sich wohl nur auf Bankgeschäfte, kaum aber auf andere prozessuale Vereinbarungen mit Bankiers.

⁹⁰ S. Pringsheim, Transition 405. Pantainetos' Weigerung, das Schriftstück zu öffnen (s. o. A. 85), zeigt, daß der versiegelten Urkunde trotz vorhandener Zeugen (Dem. 37 [Pant] 39) im Beweisverfahren besondere Bedeutung zukam. Noch 393/1 hat Pasion nicht gezögert, eine Urkunde außergerichtlich vor Zeugen öffnen zu lassen (Isokr. 17 [Trap] 22).

Texten (II) wird sich dabei zeigen, daß die Proklesis aber dennoch in gewisse typische Formulierungen gekleidet wurde, die sich in der Praxis herausgebildet hatten. Als Kernstück des Formulars ist das zur Basanos vorgeschlagene Thema anzusehen. Gelingt es, die typische Formulierung des Themas nachzuweisen, ist man damit sowohl der Deutung des Basanos-Verfahrens (Kapitel IV) als auch den hinter der Anwendung der Proklesis stehenden prozeßtaktischen Erwägungen (Kapitel V) einen wesentlichen Schritt nähergekommen.

I. Wörtlich überlieferte Proklesis

A. Die Erörterung des Formulars hat sinnvollerweise bei der einzigen erhaltenen Proklesis-Urkunde anzusetzen. Diese Urkunde, deren Authentizität heute außer Zweifel steht¹, ist deshalb von unschätzbarem Wert. Ihre Interpretation wirft allerdings eine Reihe textkritischer Fragen auf. Die Urkunde hat folgenden, unten noch näher zu begründenden Wortlaut, Dem. 59 (Neaira) 124: ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ. Τάδε προκαλεῖται² Ἀπολλόδωρος Στέφανον περὶ ὧν τὴν γραφὴν γέγραπται Νεαίραν, ξένην οὔσαν ἀστῶ συνοικεῖν, ἔτοιμος ὧν τὰς θεραπαίνας παραλαμβάνειν τὰς Νεαίρας, ἃς ἐκ Μεγάρων ἔχουσα ἦλθεν, Θραῦτταν καὶ Κοκκαλίνην, καὶ ἃς ὕστερον παρὰ Στεφάνῳ ἐκτίσατο, Ξενίδα καὶ Δροσίδα, τὰς εἰδυίας ἀκριβῶς περὶ τῶν παίδων τῶν ὄντων Στεφάνῳ, ὅτι ἐκ Νεαίρας εἰσὶν³, Πρόξενός τε ὁ τελευτήσας καὶ Ἀρίστων ὁ νῦν ὧν καὶ Ἀντιδωρίδης ὁ σταδιοδρομῶν καὶ Φανῶ, ἐφ' ᾧ τε βασανίσαι αὐτάς. Καὶ εἰ μὲν ὁμολογοῖεν ἐκ Στεφάνου εἶναι καὶ Νεαίρας⁴ τούτους τοὺς παῖδας, πεπραῖσθαι Νεαίραν κατὰ τοὺς νόμους

¹ Guggenheims, Bedeutung 49, Angriffe gegen die Echtheit der Urkunde, die sich darauf stützen, daß sie mehr enthält, als dem Text der Rede zu entnehmen ist — Widersprüche behauptet er nicht —, hat Drerup, Urkunden 351 f., umfassend widerlegt.

² Die Mss. S, Y und D überliefern προκαλεῖται. Dieser Lesung folgt bereits Riehemann, De instrumentis 34, von den neueren Autoren nur Gernet. Blaß, Rennie und Murray lesen hingegen mit F und Q προὐκαλεῖτο.

³ Die Mss. überliefern die Namen in umgekehrter Reihenfolge: τῶν Νεαίρας (ὄντων Νεαίρα, F, Q), ὅτι ἐκ Στεφάνου εἰσὶν. Der Vorschlag, die Namen zu vertauschen, geht nach Riehemann, De instrumentis 35, auf Baiter zurück; ihm folgt auch Guggenheim, Bedeutung 46. Die modernen Editionen schließen sich jedoch der von Vömel angeregten Konjektur an: τῶν ὄντων Νεαίρα, ὅτι (οὐκ) ἐκ Στεφάνου εἰσὶν, was allerdings zu der weiteren, in A. 4 angegebenen Konjektur führt.

⁴ Blaß und die Editionen nach ihm tilgen die gut überlieferten Worte [ἐκ Στεφάνου] εἶναι [καὶ] Νεαίρας.

καὶ τοὺς παῖδας ξένους εἶναι· εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῖεν ἐκ ταύτης εἶναι αὐτοὺς ἀλλ' ἐξ ἑτέρας γυναικὸς ἀστῆς, ἀφίστασθαι τοῦ ἀγῶνος ἤθελον τοῦ Νεαίρας, καὶ εἴ τι ἐκ τῶν βασάνων βλαφθεῖησαν αἱ ἄνθρωποι, ἀποτίνειν ὅ τι βλαβεῖησαν⁽⁵⁾.

Die Urkunde enthält nach den Eingangsworten die Namen sowohl des Erklärenden, Apollodor, als auch des Adressaten, Stephanos, und den Bezug auf die vorliegende Graphe gegen Neaira⁶; im folgenden drückt Apollodor seine Bereitschaft aus, vier namentlich genannte Sklavinnen auf der Folter über die Abstammung von vier ebenfalls genau bezeichneten Personen zu befragen. Im zweiten Satz sind die Folgen festgelegt, die sich an den Ausgang des Basanos-Verfahrens knüpfen sollen, entweder sei Neaira nach den Gesetzen zu verkaufen, oder Apollodor würde von der Graphe abstehen und den den Sklavinnen zugefügten Schaden ersetzen.

Als einziger der neueren Editoren zieht Gernet⁷ die Lesung der Eingangsworte τάδε προκαλεῖται vor. Das ebenfalls überlieferte Imperfekt προὐκαλεῖτο besagte, daß eine mündliche Erklärung später protokolliert worden wäre. Der bereits oben erwähnte Schlußsatz des vor der Proklesis verlesenen Zeugnisses (§ 123⁸) und alle anderen Stellen, welche über die Abfassung einer Proklesis-

⁽⁵⁾ Dem. 59 (Neaira) 124: PROKLESIS. Folgende Proklesis richtet Apollodor an Stephanos bezüglich der Graphe, die er gegen Neaira ange stellt hat, daß sie als Fremde mit einem Bürger in Ehe lebe: er ist bereit, die Sklavinnen Neairas anzunehmen, die sie besessen hatte, als sie aus Megara kam, Thratta und Kokkaline, und die sie später bei Stephanos erworben hat, Xennis und Drosis, welche genau wissen über die Kinder des Stephanos, daß sie von Neaira sind, Proxenos, der verstorben ist, Ariston, der noch lebt, Antidorides, den Wettläufer, und Phano, um sie darüber peinlich zu befragen. Und wenn sie zustimmen, daß diese Kinder von Stephanos und Neaira sind, soll Neaira verkauft werden gemäß den Gesetzen und die Kinder Fremde sein; wenn sie aber nicht zustimmen, daß sie von ihr sind, sondern von einer anderen Frau, einer Bürgerin, wäre ich bereit, vom Prozeß gegen Neaira abzustehen und, wenn die Sklavinnen auf Grund der Basanos Schaden erlitten hätten, abzugelten, um was sie geschädigt worden seien.

⁶ Der Bezug ist, genaugenommen, falsch; denn Apollodor ist im vorliegenden Prozeß nur Synegoros. Das verschleiert er aber am Schluß der Rede geschickt, um eine Proklesis, die er vermutlich selbst noch als Ankläger vorbereitet hatte, nunmehr dennoch verwenden zu können (s. o. § 8 A. 17).

⁷ S. o. A. 3.

⁸ Zitiert und besprochen o. § 8 A. 71 u. 73 und u. § 10 A. 24.

Urkunde Aufschluß geben⁹, deuten jedoch darauf hin, daß das Schriftstück schon beim Akt der Proklesis existiert hat¹⁰. Auch das Imperfekt ἤθελον im zweiten Teil der Urkunde kann προῦκαλεῖτο nicht stützen, weil es dort nicht die Vergangenheit, sondern — als modaler Indikativ¹¹ — die Gegenwart ausdrückt. Die Variante προῦκαλεῖτο ist deshalb am ehesten als oberflächliche Harmonisierung des Textes der Urkunde mit dem des Zeugnisses und der Ankündigung der Proklesis¹² zu verstehen; dort hat das Imperfekt seinen guten Sinn. Nur Gernet gibt also die bei der Proklesis verwendeten Eingangsworte korrekt wieder. Der hierauf folgende Text der Erklärung ist zwar etwas umständlich¹³, doch ohne überflüssiges Beiwerk formuliert. Die Ausführlichkeit der Urkunde ist darauf zurückzuführen, daß Apollodor bei ihrer Abfassung drei Ziele berücksichtigen mußte: einmal sollte die Erklärung für den (wohl nicht unerwartet eingetretenen) Fall, daß Stephanos die Proklesis ablehnte, vor Gericht gegen diesen als Indiz dafür verwendet werden, daß er die Wahrheitsfindung behindere (§ 125); zum zweiten sollte sie im Falle der Annahme den Ablauf des Basanos-Verfahrens und drittens dessen Folgen genau determinieren. Der Verwendung der Urkunde vor Gericht — gleichgültig ob nach Ablehnung der Proklesis oder zur Durchsetzung der Folgen des Basanos-Verfahrens — kommt die objektive Stilisierung ihrer Eingangsworte entgegen. Damit entspricht sie dem

⁹ S. vor allem das Tempus in Dem. 37 (Pant) 42: προκαλοῦμαί σε . . . (ich fordere dich mit Proklesis auf . . .), und Dem. 29 (Aph. 3) 51: παραδώσω σοι . . . (ich bin bereit, dir zu übergeben); beide Stellen sind Urkunden entnommen, Dem. 37 (Pant) 39; 29 (Aph. 3) 50. Vgl. auch Ant. 1 (Metr) 10; Dem. 54 (Kon) 27; Lyk. 1 (Leokr) 28, s. dazu o. § 8 A. 70.

¹⁰ Daß die Eingangsworte von Urkunden, die von einer Partei einseitig und im vorhinein errichtet wurden, im Präsens stehen, zeigen auch die Formulare des schriftlichen Zeugnisses: μαρτυρεῖ, μαρτυροῦσιν (er bezeugt, sie bezeugen), s. dazu Leisi, Zeuge 105f., und des „Pflichtenheftes“ des Mithotes: κατὰ τάδε μισθοῦσιν (zu folgenden Bedingungen mieten), s. dazu Kußmaul, Synthekai 23f. u. 56.

¹¹ S. dazu Schwyzer, Grammatik 2, 352. Riehemann, De instrumentis 36, bemängelt den Tempuswechsel also zu Unrecht.

¹² Dem. 59 (Neaira) 123: μαρτυροῦσι παρεῖναι . . . ὅτ' Ἀπολλόδωρος προῦκαλεῖτο . . . (bezeugen, dabeigewesen zu sein . . ., als Apollodor eine Proklesis erließ), und § 124: λέγε δὴ αὐτὴν τὴν πρόκλησιν, ἣν προῦκαλούμεν . . . (verlies also die Proklesis, die ich erlassen habe . . .).

¹³ Selbstgefällig hebt das Apollodor hervor (§ 120): πρόκλησιν αὐτὸν προῦκαλεσάμην ἀκριβῆ καὶ δικαίαν . . . (ich richtete an ihn eine Proklesis, eine genaue und gerechte . . .).

Text von schriftlichen Zeugnissen und Vertragsurkunden¹⁴. Apollodor fällt allerdings im zweiten Satz mit ἀφίστασθαι . . . ἤθελον . . . καὶ ἀποτίνειν in die erste Person. Für diese sprachliche Inkongruenz gibt es jedoch eine Parallele in einem Zeugnis¹⁵, das als einseitig von einer Prozeßpartei formulierte Aussage mit dem vorliegenden Text am ehesten verglichen werden kann. Der Wechsel in der Person zeigt, wie sehr auch die schriftlich fixierte Erklärung sich am direkten Gespräch orientiert¹⁶. So wie die objektive Stilisierung die an der Erklärung beteiligten Personen bereits aus der Urkunde ersichtlich macht, dient auch die ausdrückliche Erwähnung der Graphe dazu, das Streitverhältnis zu bezeichnen, in welchem die Wirkung der Erklärung eintreten soll. Daß die beiden ersten Teile der Urkunde bereits für die Verwendung vor Gericht formuliert waren, geht auch daraus hervor, daß Apollodor die hierin erwähnten Tatsachen auch in die Zeugnisurkunde aufnahm, welche den Akt der Erklärung bestätigte¹⁷.

Die Namen der Sklavinnen, die Apollodor herausverlangte, Thratta, Kokkaline, Xennis und Drosis, waren hingegen nur für die spätere Durchführung der Basanos interessant. Jedoch auch hier behält Apollodor die Wirkung der Urkunde vor Gericht im Auge. Denn aus der genauen Angabe, wie lange die vier Frauen bereits Neaira gehörten, soll den Richtern klar werden, daß sie für das streitige Thema taugliche Auskunftspersonen gewesen wären. So wie der eben besprochene Satzteil (τὰς θεραπαίνας . . . Δροσίδα) hat auch der Rest des ersten Satzes eine doppelte Funktion: einmal enthält er das zur Basanos vorgeschlagene Thema und zum zweiten trägt er die Schlüsse, welche Apollodor aus der Ablehnung seiner Proklesis zieht (§ 125). Das Thema ist in einem von τὰς εἰδυίας ἀκριβῶς abhängigen Aussagesatz gekleidet; den Sklavinnen wird das Wissen über bestimmte, von Apollodor

¹⁴ S. o. A. 10.

¹⁵ Bereits Riehemann, *De instrumentis* 36, macht auf Dem. 59 (Neaira) 54 aufmerksam: Φράστωρ Αἰγίλιεὺς μαρτυρεῖ . . . καὶ τὴν δίκην ἣν ἔλαχεν ἐμοὶ Στέφανος (Phrastor aus Aigilia bezeugt . . . und die Dike, die Stephanos gegen mich angestellt hat . . .).

¹⁶ Vgl. auch die in Dem. 46 (Steph. 2) 21 bezeugte Proklesis Apollodors: μαρτυροῦσι παρεῖναι ὅτε προῦκαλεῖτο Ἀπολλόδωρος Φορμίωνα . . . εἰ μὴ φησι Φορμίων καὶ πρότερον διεφθαρκεῖναι τὴν μητέρα τὴν ἐμήν, . . . (Sie bezeugen, dabeigewesen zu sein, als Apollodor an Phormion eine Proklesis richtete, . . . wenn Phormion nicht behauptete, schon früher meine Mutter verführt zu haben, . . .).

¹⁷ Dem. 59 (Neaira) 123, zitiert u. § 10 A. 24.

behauptete Tatsachen beigelegt. Der am Schluß noch angefügte Relativsatz: ἐφ' ᾧ τε βασανίσαι αὐτάς, läßt keinen Zweifel darüber offen, daß in den vorangegangenen Worten das Thema der Basanos ausgedrückt ist. Der ursprüngliche Wortlaut des Themas wird allerdings erst nach textkritischen Überlegungen und genauerer Analyse der Prozeßsituation, aus welcher die Proklesis erging, herzustellen sein. Auch am zweiten Satz der Urkunde, welcher die Folgen der Basanos festlegt, soll zunächst nur die syntaktische Form betrachtet werden. Die Folgen sind in eine schlichte Alternative gekleidet: je nachdem, ob die Sklavinnen auf der Folter dem Thema zustimmen oder nicht (εἰ μὲν ὁμολογοῦεν . . . εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῦεν), soll die Aussage bestimmte Wirkungen nach sich ziehen. Dieser höchst einfache Kern der Proklesis, ein als Behauptung formuliertes Thema der Befragung, auf welche nur zwei alternative Antworten möglich sind, wird sich auch in allen übrigen Quellen, soweit sie nur etwas ins Detail gehen, feststellen lassen. Die vorliegende Urkunde, deren Textgestalt nun weiter zu begründen ist, bietet den besten Beleg für diese Beobachtung.

Die Überlieferung der Handschriften (§ 124): τὰς εἰδυίας ἀκριβῶς περὶ τῶν παίδων Νεαίρας (τῶν ὄντων Νεαίρα; F, Q), ὅτι ἐκ Στεφάνου εἰσὶν, Πρόξενος . . . καὶ εἰ μὲν ὁμολογοῦεν ἐκ Στεφάνου εἶναι καὶ Νεαίρας τούτους τοὺς παῖδας . . .⁽¹⁸⁾ hat bei allen neueren Editoren berechtigten Anstoß erregt. Denn kurz vorher fallen im Text der Rede die Worte (§ 121): αἱ ἴσασιν ἀκριβῶς Πρόξενον . . . Νεαίρας ὄντας. Καὶ ἐὰν φαίνεται ἐκ τῆς βασάνου γήμας Στέφανος οὐτοσὶ ἀστὴν γυναῖκα καὶ ὄντες αὐτῶ οἱ παῖδες οὗτοι ἐξ ἑτέρας γυναικὸς ἀστῆς καὶ μὴ Νεαίρας . . .⁽¹⁹⁾. Beide Stellen stimmen zwar insoweit überein, als sie Neaira vor Stephanos nennen und die Abstammung der Kinder von Stephanos nicht in Zweifel ziehen; jedoch widersprechen sie einander darin, daß in den beiden von εἰδέναι abhängigen Aussagesätzen einmal die Behauptung aufgestellt wird, die Kinder stammten von Neaira (§ 121), das andere Mal, sie stammten von Stephanos ab (§ 124). Um diesen Widerspruch zu beseitigen, wurden für den ersten Satz der Urkunde (§ 124)

⁽¹⁸⁾ Dem. 59 (Neaira) 124: . . . welche genau wissen über die Kinder Neairas, daß sie von Stephanos sind, Proxenos . . . Und wenn sie zustimmen, daß diese Kinder von Stephanos und Neaira sind . . .

⁽¹⁹⁾ Dem. 59 (Neaira) 121: . . . welche genau wissen, daß Proxenos . . . von Neaira sind. Und wenn sich durch die Basanos herausstellt, daß dieser Stephanos eine Bürgerin geheiratet hat und er diese Kinder von einer anderen Frau, einer Bürgerin, hat und nicht von Neaira, . . .

zwei Konjekturen vorgeschlagen: Baiter tauschte die Namen *Νεαίρας* und *Στεφάνου* gegeneinander aus²⁰, während Vömel nach *ὅτι* die Negation *οὐκ* einfügte²¹. Die modernen Editionen folgen Vömel — zu Unrecht. Seine Konjektur hat zwar den — scheinbaren — Vorteil, den Text der Urkunde mit lange vorher gefallenen Äußerungen in Einklang zu bringen, in welchen Apollodor die Vaterschaft des Stephanos anzweifelt²². Das Einfügen der Negation zieht jedoch die Konsequenz nach sich, im zweiten Satz der Urkunde die gut belegten Worte *καὶ εἰ μὲν ὁμολογοῖεν [ἐκ Στεφάνου] εἶναι [καὶ] Νεαίρας* zu tilgen²³.

Demgegenüber kommt Baiter ohne solch schwerwiegenden Eingriff in den Text aus. Der Fehler, die Transposition der Namen, ließe sich als formale Anlehnung an die Abfolge der Namen in § 121 und im zweiten Satz der Proklesis (§ 124) erklären. Daß Apollodors Ausführungen in den §§ 38, 51 und 82 dem Text der in § 124 verlesenen Urkunde widersprechen, fällt jedoch nicht ins Gewicht. Wesentlich ist vielmehr, daß die Urkunde, so wie sie Baiter herstellt, genau dem seit § 118 konsequent entwickelten Gedankengang entspricht. Um diesen nachvollziehen zu können, ist nun allerdings auf die prozessuale Situation, in welcher die Rede gehalten wurde, näher einzugehen.

Theomnestos, als dessen Synegoros Apollodor spricht, hatte gegen Neaira eine Graphe eingebracht, weil sie als Nichtbürgerin mit einem Bürger, Stephanos, in Ehe lebe (*ξένην οὔσαν ἀστῶ συν-οικεῖν*, §§ 16, 124 und 126)²⁴. Neaira drohte nach einem Schuldspruch der Verkauf als Sklavin, Stephanos eine Geldstrafe von tausend Drachmen²⁵. Das vorliegende Plädoyer kann als Musterbeispiel dafür gelten, wie ein Ankläger an dem in vorprozessualen Verhandlungen²⁶ bereits geklärten Standpunkt des Gegners vorbeiredet. Apollodor führt über ganze 102 Paragraphen (§§ 16/117)

²⁰ S. o. A. 3.

²¹ Näher begründet von Drerup, Urkunden 352.

²² S. §§ 38, 51, 82. Daß diese Stellen reine Polemik sind, legt der Umstand nahe, daß einer der Söhne des Stephanos, Antidorides — er wird erst in den §§ 121 u. 124 erwähnt —, nach Stephanos' Vater benannt war, s. Kirchner, Prosopographia 1 Nr. 1020f. In den §§ 121 u. 124 werden jedoch alle vier Kinder ohne Unterschied nebeneinander aufgezählt.

²³ S. o. A. 4.

²⁴ S. dazu Wolff, Beiträge 192.

²⁵ S. Lipsius, Recht 419; Harrison, Family 26.

²⁶ Daß ein Redner die Figur „ἀκούω αὐτὸν λέξειν“ (soeben erfahre ich, der Gegner werde sagen; vgl. § 119, zitiert sogleich A. 28) auch in Fällen

Beweis darüber, daß Neaira Xene ist — er spart dabei nicht mit delikaten, für die Richter sicher ergötzlichen Schilderungen aus dem Privatleben der Angeklagten²⁷ — und gesteht am Schluß der Rede ein, daß Stephanos selbst gar nicht behauptet, Neaira sei Bürgerin. Stephanos vertritt nämlich den Standpunkt, Neaira sei nicht seine Ehefrau (γυνή), sondern lebe nur als Hetäre ständig bei ihm²⁸. Apollodor hätte also über das fehlende Bürgerrecht hinaus noch das eheliche συνοικεῖν zu beweisen gehabt. Anstatt aber die Akte der Engye, Ekdosis und Bestellung einer Proix auch nur zu erwähnen, beschränkt er sich auf ein einziges, ganz knapp ausgeführtes (§§ 118/125) Indiz für das Vorliegen einer Ehe: Stephanos habe vier Kinder Neairas als seine legitimen, ehelichen Nachkommen behandelt²⁹. Diese Kinder, repliziert jedoch Stephanos, stammten nicht von Neaira, sondern aus einer früheren, tatsächlich bestandenen Ehe mit einer Bürgerin, einer Verwandten von ihm³⁰.

Bei diesem Stand der Behauptungen richtete Apollodor seine Proklesis an Stephanos. Es konnte darin folglich nur um die eine Frage gegangen sein, ob jene, das Bürgerrecht ausübenden Kinder von Neaira, der Xene, oder von einer Bürgerin abstammten. Im Text der Rede ist das Thema, über welches die Sklavinnen auf der Folter zu befragen waren, auch korrekt nach Apollodors Standpunkt formuliert (§ 121): αἱ ἴσασιν . . . Νεαίρας ὄντας. Nur diese eine Frage war den Sklavinnen zu stellen. Verneinten sie diese, galt das automatisch als Zustimmung zur Gegenbehauptung des Stephanos, die Kinder entstammten aus einer Ehe mit einer Bürgerin. Aus diesen Gründen lautet auch die einzig sinnvolle Konjektur

gebrauchte, in welchen er sich seiner Sache ganz sicher war, legt Lämmli, Prozeßverfahren 11f. u. 101, dar.

²⁷ S. dazu Paoli, Cane 89ff.

²⁸ Dem. 59 (Neaira) 119: ἀκούω δὲ αὐτὸν τοιοῦτόν τι μέλλειν ἀπολογεῖσθαι, ὡς οὐ γυναῖκα ἔχει αὐτὴν ἀλλ' ἐταίραν . . . (soeben erfahre ich, er werde sich damit verteidigen, er habe sie nicht als Ehefrau, sondern als Hetäre . . .). In § 118 wird die Frau als Pallake bezeichnet; s. dazu Wolff, Beiträge 195f.

²⁹ Dem. 59 (Neaira) 118: ἀλλ' οἱ παῖδες ταύτης ὄντες καὶ εἰσηγμένοι εἰς τοῦς φράτερας ὑπὸ Στεφάνου καὶ ἡ θυγάτηρ ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ἐκδοθεῖσα περιφανῶς αὐτὴν ἀποφαίνουσι γυναῖκα ἔχοντα. (Doch ihre Kinder, die von Stephanos in die Phratrie eingeführt sind, und die Tochter, die einem Athener verheiratet wurde, zeigen deutlich, daß er sie als Ehefrau hat.)

³⁰ Dem. 59 (Neaira) 119: . . . καὶ οἱ παῖδες οὐκ εἰσὶν ταύτης ἀλλ' ἐξ ἑτέρας γυναικὸς αὐτῷ ἀστῆς, ἣν φήσει πρότερον γῆμαι συγγενῇ αὐτοῦ. (. . . und die Kinder seien nicht von ihr, sondern von einer anderen Frau, einer Bürgerin — einer Verwandten von ihm, die er früher, wird er sagen, geheiratet hatte.)

im Text der Urkunde (§ 124): τὰς εἰδυίας . . . ὅτι ἐκ Νεαίρας εἰσίν. Vömel hat in seinem Vorschlag: ὅτι <οὐκ> ἐκ Στεφάνου εἰσίν³¹, offenbar nicht gesehen, daß das Wort εἰδέναι hier nicht ein beliebiges Wissen der Sklavinnen bezeichnet³², sondern — wie noch zu zeigen ist, formelhaft — ganz konkret die eine, bei der Basanos zu stellende Frage einleitet. Die Frage, ob jene Kinder nicht von Stephanos stammten, wäre hingegen weder nach dem Stand der Parteibehauptungen erheblich, noch könnte sie von den Sklavinnen in dieser Fassung beantwortet werden³³. Daß Apollodor am Schluß der Rede ohne weiteres davon ausgeht, daß Stephanos der Vater der Kinder ist³⁴, während er bei der Schilderung von Neairas Hetärenleben auch die Herkunft der Kinder in Verdacht zieht, zeigt nur, daß dem Logographen zum Aufbau von Emotionen jedes Mittel recht war³⁵. Die durch Fragen der Textkritik etwas kompliziert gewordene Beweisführung wird sogleich eine Stütze darin finden, daß die wesentlichen Elemente des Formulars auch in weiteren Proklesis-Erklärungen aufscheinen.

B. Guggenheim³⁶ hat in seinem Anliegen, die Echtheit der in

³¹ Baiter: welche wissen, . . . daß sie von Neaira sind; Vömel: . . . daß sie nicht von Stephanos sind. In Anschluß an Thalheim verteidigt Due, Proklesis 85 ff., den überlieferten Text: welche wissen über die Kinder Neairas, daß sie von Stephanos sind. Nach ansprechender Analyse der Beweisthemen, a. O. 90, zieht Due aber nicht die richtigen Schlüsse. Als unbestritten sieht er (trotz § 119, s. o. A. 30) die Tatsache, daß Neaira die Mutter der Kinder sei; folglich müsse durch die Basanos die Vaterschaft, bzw. die Stellung der Kinder als „eheliche“ bewiesen werden. In Wahrheit ist es jedoch gerade umgekehrt: daß die Kinder das Bürgerrecht genießen, kann Stephanos nicht bestreiten, wohl aber, daß sie von Neaira stammen (§ 119). Dieser Situation wird allein die Konjektur Baiters gerecht.

³² Auch Guggenheim, Bedeutung 45, sieht in seiner Analyse der Urkunde in εἰδυίας nichts anderes als „die Bemerkung, daß die Sklavinnen nach Meinung des Provozierenden über den zu befragenden Gegenstand Auskunft wissen“.

³³ Nach der Erzählung des Sprechers (§§ 37f.) hatte Stephanos mit Neaira, bevor er mit ihr und angeblich auch mit ihren Kindern nach Athen gezogen war, in Megara zusammengelebt. Ginge es wirklich um Stephanos' Vaterschaft, hätten die Sklavinnen höchstens über dessen Abwesenheit in der kritischen Zeit befragt werden können. Nichts deutet aber darauf hin, daß das Thema so formuliert war.

³⁴ Die von Blaß (s. o. A. 4) beanstandeten Worte der Urkunde (§ 124): [ἐκ Στεφάνου] εἶναι [καὶ] Νεαίρας, harmonieren durchaus mit dem αὐτῶ (Stephanos) im Text der Rede, § 121 (s. o. A. 19).

³⁵ S. dazu Paoli, Cane 118f.

³⁶ Bedeutung 46 ff.

die Reden eingelegten Urkunden zu überprüfen, übersehen, daß neben der eben besprochenen Proklesis Apollodors noch zwei weitere Erklärungen im Wortlaut überliefert sind, wenn auch nur im Text der Rede. Die eine dieser beiden Prokleses findet unmittelbar vor Gericht statt, Aisch. 2 (Parapresb) 126f.³⁷, die andere wird vom Sprecher selbst wörtlich verlesen, Dem. 29 (Aph. 3) 51f.

1. Aischines wird von Demosthenes wegen Parapresbeia mit einer Graphe verfolgt und sucht in seiner Verteidigungsrede unter anderem den Vorwurf zurückzuweisen, er habe auf der zweiten Gesandtschaft Athens nach Makedonien sich heimlich mit Philipp getroffen³⁸. Er wendet sich dabei noch im Verlauf des Plädoyers mit einer Proklesis an den Ankläger. Die Worte, welche Aischines an Demosthenes und der Situation entsprechend auch an die Geschworenen und den Gerichtsschreiber richtet, lauten (§ 126): "Οτι δ' οὐδέν ἀληθὲς λέγεις, ἤκουσι μὲν μαρτυρήσοντες μεθ' ὧν συνεσίτου, . . . μεθ' ὧν ἐξῆς ἅπαντα τὸν χρόνον τὰς νύκτας ἀνεπαυόμην, οἱ συνίσασίν μοι μηδεμίαν πώποτε ἀπ' αὐτῶν νύκτα ἀπογενομένῳ, μηδὲ

³⁷ Die in Antiphons erster Tetralogie (Ant. 2d8) ebenfalls vor Gericht stattfindende Proklesis kann zwar in einzelnen Punkten vergleichsweise herangezogen werden, doch entspricht die Erklärung als Ganzes nicht vollständig dem Muster einer tatsächlich abgegebenen Proklesis. Nach dem Konzept der Tetralogien werden auch die Proklesis und die Argumente daraus nur ganz grob umrissen; in der Praxis war dieses Gerippe mit Fleisch zu umgeben.

³⁸ Zu jener Gesandtschaft (346 v. Chr.) s. ausführlich Schäfer, Demosthenes 2, 240ff., zu dem drei Jahre später ausgetragenen Prozeß, a. O. 382ff.; s. auch Bengtson, Geschichte 317f. Demosthenes erhebt in der ebenfalls erhaltenen Anklagerede seinen Vorwurf, Aischines habe sich mit Philipp heimlich getroffen, in wirkungsvoller rhetorischer Einkleidung, indem er sich selbst zum Zeugen hiefür anbietet, Dem. 19 (Parapresb) 176; s. dazu Meier, Process 877 A. 313; Schäfer, Demosthenes 2, 410f. Vielleicht hatte Demosthenes auch den in § 175 erwähnten Sklaven, der sich die Vorfälle „gemerkt“ hatte (μεμνησθαι; vgl. Dem. 29 [Aph. 3] 21, 25; s. u. A. 110 u. 112), Aischines vor dem Prozeß zur Basanos hierüber angeboten. Dafür spräche weiters die Wendung, daß die Zeugen, welche die Exomosie hierüber leisteten, widerlegt würden, Dem. 19 (Parapresb) 176: ἐπιτορκοῦντας ἐξελέγξω . . . φανερώς (werde ich sie klar als meineidig widerlegen; vgl. damit Dem. 45 [Steph. 1] 59, 61; s. u. § 10 A. 40) — eben durch Verlesen einer Proklesis. Unter dieser gewiß sehr hypothetischen Annahme wäre Aischines' Proklesis vor Gericht als Gegenproklesis ein geschickter Schachzug gewesen, um den schlechten Eindruck, den seine Ablehnung bei den Richtern hinterlassen hatte, gegen Demosthenes zu kehren. Aber auch ohne diese Überlegungen bestehen keine Bedenken dagegen, daß Aischines die §§ 126f. seiner Verteidigungsrede in der überlieferten Form vor Gericht gehalten hat. Lipsius, Recht 892 A. 107, verdächtigt diese

μέρος νυκτός· ἄγωμεν³⁹ δὲ καὶ τοὺς οἰκέτας καὶ παραδιδῶμεν³⁹ εἰς βάσανον. Καὶ τὸν μὲν λόγον, εἰ συγχωρήσει ταῦθ' ὁ κατήγορος, καταλύω· παρέσται δὲ ὁ δημόσιος καὶ βασανιεῖ ἐναντίον ὑμῶν, ἂν κελεύητε. Ἐνδέχεται δὲ τὸ λοιπὸν μέρος τῆς ἡμέρας ταῦτα πράξαι· πρὸς ἕνδεκα γὰρ ἀμφορέας ἐν διαμεμετρημένῃ τῇ ἡμέρᾳ κρίνομαι. (§ 127) Κἂν φῶσιν ἀπόκοιτόν με τουτωνὶ πάποτε τῶν συσσίτων γεγονέναι, μὴ φείσησθέ μου, ὦ Ἀθηναῖοι, ἀλλ' ἀναστάντες ἀποκτείνατε. Ἐὰν δ' ἐξελεγχθῆς ψευδόμενος, Δημόσθενες, τοιαύτην δίκην δός· ὁμολόγησον ἀνδρόγυνος εἶναι καὶ μὴ ἐλεύθερος ἐναντίον τούτων. Κάλει μοι τοὺς οἰκέτας δεῦρο ἐπὶ τὸ βῆμα, καὶ τὴν τῶν συμπρέσβειων ἀναγίγνωσκε μαρτυρίαν. ΜΑΡΤΥΡΙΑ. [ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ.]⁴⁰ (§ 128) Ἐπειδὴ τοίνυν οὐ δέχεται τὴν πρόκλησιν, οὐδ' ἂν φησιν ἐν βασάνοις ἀνδραπόδων γενέσθαι, . . .⁽⁴¹⁾.

Nachdem Aischines angekündigt hat, Mitgesandte als Zeugen dafür zu führen, daß er die gemeinsame Unterkunft nachts nie verlassen habe, bietet er hierüber auch Sklaven zur Basanos an. Die Folterung sollte der δημόσιος (Henker) vor Gericht und innerhalb der Redezeit des Angeklagten vornehmen. Weiters ermächtigt Aischines die Richter, ihn sofort zum Tode zu verurteilen, wenn die Befragung gegen ihn ausfallen sollte, andernfalls sollte aber Demosthenes eingestandenermaßen als Weichling und Unfreier

Stelle, um sie mit Dem. 45 (Steph. 1) 16 in Einklang zu bringen; das ist jedoch nicht nötig, s. u. § 11 bei A. 130.

³⁹ Diese im Codex Parisinus 2998 überlieferte Form, der Franke folgt, verdient gegenüber dem sonst überlieferten ἄγομεν . . . παραδίδομεν (Martin) den Vorzug; vgl. παραδίδωμι in Ant. 2d 8.

⁴⁰ Das bisher unbeanstandete Lemma ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ ist zu tilgen, s. sogleich A. 42.

⁽⁴¹⁾ Aisch. 2 (Parapresb) 126: Dafür, daß du nicht die Wahrheit sprichst, kommen meine Tischgenossen als Zeugen . . ., mit welchen ich die ganze Zeit die Nächte verbracht habe; diese wissen, daß ich von ihnen niemals eine Nacht entfernt war oder einen Teil einer Nacht. Ich bin bereit, auch die Sklaven vorzuführen und zur Basanos zu übergeben. Und meine Rede stelle ich ein, wenn der Kläger dem zustimmt: der Henker wird anwesend sein und vor euch die Basanos vornehmen, wenn ihr es verlangt. Der restliche Teil des Tages steht zur Verfügung, um das durchzuführen; denn ich führe den Prozeß mit elf Amphoren „im abgemessenen Tag“. (§ 127) Und wenn sie sagen, daß ich mich von diesen jemals eine Nacht entfernt habe, schont mich nicht, Athener, sondern steht auf und verurteilt mich zum Tode. Wenn du aber der Lüge überführt wirst, Demosthenes, büße folgendermaßen: Gestehe vor diesen (Geschworenen) zu, ein Weichling und Unfreier zu sein.

Rufe mir die Sklaven zur Rednerbühne und verlies das Zeugnis der Mitgesandten. ZEUGNIS. (§ 128) Da er also die Proklesis nicht annimmt und es ablehnt, daß Sklaven peinlich befragt werden, . . .

dastehen. Die Sklaven werden vorgeführt, Demosthenes nimmt aber — wohl wie erwartet — die Proklesis nicht an.

Alle Editionen setzen an den Schluß des § 127 nach dem Lemma ΜΑΡΤΥΡΙΑ zu Unrecht noch ein weiteres, zwar gut überliefertes: ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ. Das bedeutete, daß Aischines im Anschluß an das Zeugnis noch eine Proklesis-Urkunde zur Verlesung gebracht hätte. Auf eine derartige Urkunde wird aber weder im Text der Rede hingewiesen — der Schreiber soll nur das Zeugnis verlesen und anschließend die Sklaven herbeirufen — noch wäre das Abfassen einer Urkunde in dieser Situation sinnvoll gewesen. Da nämlich die Erklärung direkt vor Gericht stattfand und auch die Basanos sogleich an Ort und Stelle vorzunehmen gewesen wäre, scheint die schriftliche Übermittlung der Proklesis, sei es als Unterlage für das Basanos-Verfahren, sei es als Ausgangspunkt der Argumentation im Prozeß, völlig überflüssig. Die genauere Betrachtung der im Verlauf der Rede gefallen Worte wird zeigen, daß darin bereits alles Wesentliche gesagt ist. Das Lemma ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ ist deshalb zu tilgen. Es dürfte nachträglich, rein mechanisch aus den resümierenden Worten zu Beginn des § 128: οὐ δέχεται τὴν πρόκλησιν, eingefügt worden sein⁴². Diese Worte sind aber nicht notwendigerweise auf eine Urkunde, sondern — viel wahrscheinlicher — auf die eben im Text der Rede selbst abgegebene Erklärung zu beziehen.

Vergleicht man Aischines' Worte (§§ 126f.) mit dem Text der in Dem. 59 (Neaira) 124 überlieferten Urkunde, so findet sich deren wesentlicher Inhalt entweder ausdrücklich ausgesprochen oder unmittelbar aus der Situation ersichtlich, zur Gänze wieder. Alle beteiligten Personen, der Erklärende (Aischines), der Adressat (Demosthenes) und die zu befragenden Sklaven sind bei der vor den Richtern abgegebenen Erklärung persönlich anwesend, so daß die Erwähnung der Namen sich erübrigt; ebensowenig ist der Hinweis auf den gegenwärtigen Prozeß vonnöten. Als formale Einleitung der Proklesis ist, wie Parallelstellen zeigen⁴³, das subjektiv und hortativ stilisierte παραδιδῶμεν εἰς βάσανον anzusehen. Daraus, daß die Sklaven unmittelbar nach der Ankündigung der Zeugen mit dem bestimmten Artikel und mit „auch“ angeführt

⁴² Ebenso mechanisch und in die Augen springend ist in Dem. 19 (Parapresb) 213 das Lemma ΜΑΡΤΥΡΕΣ falsch eingefügt (Blaß); zur Frage der Echtheit von Lemmata s. Drerup, Urkunden 243 ff.; Schucht, Echtheit 143 ff.

⁴³ Vgl. Ant. 2d8: παραδίδωμι (s. o. A. 39), und Dem. 29 (Aph. 3) 51: παραδώσω (s. o. § 7 A. 19f.).

sind, folgt, daß Aischines seine Diener anbietet, die ihn auf jener Gesandtschaft begleitet hatten. Ihre Tauglichkeit als Auskunftspersonen ergibt sich also aus dem Zusammenhang. Auch das Thema der Basanos muß Aischines nicht mehr wiederholen; es entspricht nämlich genau dem des Zeugnisses. Dieses ist, entsprechend dem εἰδύιας in Dem. 59 (Neaira) 124, mit οἱ συνίσασιν eingeleitet. Wie dort sind auch hier die Folgen, die von den Aussagen abhängen sollen, formuliert als eine in Konditionalsätze gekleidete Alternative, die sich unmittelbar aus den beiden möglichen Antworten auf die einzige Entscheidungsfrage ergibt: Hatte Aischines sich jemals nachts von den Mitgesandten entfernt? Daß die Sklaven wirklich nur die in der Proklesis vorformulierte Frage zu beantworten haben, zeigt eine Kleinigkeit besonders deutlich. Das Thema lautet (§ 126): . . . οἱ συνίσασίν μοι μηδεμίαν πρόποτε ἀπ' αὐτῶν νύκτα ἀπογενομένῳ . . ., die Antwort kann, entsprechend dem εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῖεν in Dem. 29 (Neaira) 124, ausfallen (§ 127): καὶ φῶσιν ἀπόκοιτόν με τουτωνὶ πρόποτε τῶν συσσίτων γεγονέναι . . ., ohne daß von den Sklaven die Angabe irgendwelcher Details erwartet würde. Hierauf wird bei der Untersuchung des Basanos-Verfahrens noch zurückzukommen sein. Daß Aischines im ersten Konditionalsatz (καὶ φῶσιν . . . μὴ φείσησθέ μου, ὦ Ἀθηναῖοι) sich an die Richter, im zweiten (εἰ δ' ἐξελεγχθῆς ψευδόμενος, Δημόσθενες, . . . ὁμολόγησον) an den Gegner wendet, ist sachlich unerheblich. Statt der effektvollen Worte an das Gericht hätte er auch schon im ersten Satzteil eine Wendung mit ὁμολογεῖν⁴⁴ gebrauchen können.

Zusammenfassend ergibt sich aus dieser Stelle, daß Aischines seine Proklesis schon in der Rede frei vorträgt und keine vorbereitete Urkunde verlesen läßt. Trotz der rhetorischen Verflechtung seiner — von vornherein auf die Ablehnung hinzielenden⁴⁵ — Aufforderung mit dem Text des Plädoyers hält er an den bereits in Dem. 59 (Neaira) 124 beobachteten Elementen der Proklesis zur Basanos fest.

2. Dem. 29 (Aph. 3) 51f. enthält den Text einer weiteren Proklesis-Urkunde, die aber eigenartigerweise der Sprecher in seiner Rede selbst verliest⁴⁶. Vom Schreiber wird nur das ent-

⁴⁴ Vgl. Ant. 2d 8: ὁμολογῶ φονεὺς εἶναι (gestehe ich zu, Mörder zu sein), und Aristoph. Batr. 617 (s. u. § 11 A. 43).

⁴⁵ Vgl. o. A. 38.

⁴⁶ Dem. 29 (Aph. 3) 50: ἀλλὰ βούλομαι πρόκλησιν ὑμῖν ἀναγνῶναι· γνώσεσθε γὰρ ἐξ αὐτῆς ἀκούσαντες . . . (Doch ich will euch eine Proklesis vorlesen; wenn ihr sie gehört habt, werdet ihr daraus erfahren, . . .); ein Lemma ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ ist im folgenden richtigerweise nicht überliefert.

sprechende Zeugnis vorgelesen (§ 53). Die Dinge liegen hier etwas komplizierter, da die Proklesis auf ein zweistufiges Verfahren gerichtet war: zuerst sollte jede der beiden Parteien (Demosthenes bzw. der verklagte Zeuge Phanos [§ 54] auf der einen und Aphobos auf der anderen Seite) einen Eid leisten; erst dann sollte eine Basanos stattfinden. Dennoch werden die bisher gefundenen Elemente der Proklesis zur Basanos auch hier wieder festzustellen oder wenigstens zu erschließen sein.

Die Erklärung erfolgte innerhalb des Geplänkels von Frage und Antwort während der Anakrisis der Zeugnisklage, welche Aphobos gegen Phanos betrieb⁴⁷. Phanos hatte im Vormundschaftsprozeß für Demosthenes als Zeuge ausgesagt. In dem berichteten Abschnitt der Anakrisis (des Zeugnisprozesses) war es um die Höhe des Schadens gegangen, den das angegriffene Zeugnis dem im Vorprozeß unterlegenen Aphobos zugefügt hatte. Die Schadenshöhe richtete sich nach dem Betrag, über welchen Aphobos den Leiter der demosthenischen Schwertfabrik, Milyas, im Vorprozeß zur Basanos herausverlangt hatte⁴⁸. Demosthenes, der Synegoros des verklagten Zeugen, hatte dabei folgende Frage an Aphobos gestellt (§ 51): ἠρόμην αὐτὸν πόσ' εἶη τὰ χρήματα τὸ πλῆθος καθ' ἃ τὸν Μιλύαν ὡς εἰδότη' ἐξήτησεν⁽⁴⁹⁾. Aphobos hatte behauptet, Milyas über die ganze Streitsumme des Vorprozesses (zehn Talente, § 60) herausverlangt zu haben; nach Demosthenes' Meinung war es aber damals nur um einen Teilbetrag von dreißig Minen gegangen (§ 50): καὶ τὸν Μιλύαν ὅτι νῦν μὲν περὶ πάντων φησὶν ἐξαιτεῖν, τὸ δὲ πρῶτον ὑπὲρ τριάκοντα μόνον μνῶν ἐξήτει⁽⁵⁰⁾. Bei diesem Stand der Parteibehauptungen hatte Demosthenes folgende Proklesis an Aphobos gerichtet (§ 51): „Περὶ μὲν τοίνυν“ ἔφην ἐγὼ „τούτου παραδώσω σοι τὸν

⁴⁷ S. dazu schon o. § 8 A. 39 und u. § 15 bei A. 36.

⁴⁸ Demosthenes hatte jene Proklesis des Aphobos mit der Begründung abgelehnt, Milyas sei frei. Um Aphobos' Argumenten aus der Ablehnung vorzubauen, hatte Demosthenes im Vormundschaftsprozeß sich von dem nun verklagten Zeugen, Phanos, bestätigen lassen, Aphobos selbst habe die Freiheit des Milyas zugegeben, Dem. 29 (Aph. 3) 31 zu 27 (Aph. 1) 22. Dieses nun angegriffene Zeugnis, behauptet Aphobos jetzt (§§ 29, 40), habe seine Beweisführung im Vorprozeß aus den Angeln gehoben und zu seiner Verurteilung geführt. S. die genauere Analyse dieser Rede Thür, Status 161 f. u. 172 ff.; Bedenken dagegen äußert Behrend, Dike 146 A. 48.

⁽⁴⁹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 51: . . . fragte ich ihn, wie hoch der Geldbetrag sei, über welchen er Milyas als Wissenden herausverlangt hatte.

⁽⁵⁰⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 50: . . . und daß er Milyas, von dem er sagt, ihn über das Ganze herausverlangt zu haben, ursprünglich nur über 30 Minen herausverlangt hat.

ἔχοντα τάντίγραφα ὧν σύ με προὔκαλέσω. (§ 52) Προομόσαντος δέ μου τὸν ἄνθρωπον ὡς ὠμολόγησας ἐλεύθερον εἶναι καὶ κατὰ Δήμωνος ἐμαρτύρησας, ἂν ἀπομόσης τάναντία τούτων κατὰ τῆς θυγατρὸς, ἀφήμι σοι πάνθ' ὑπὲρ ὧν ἂν ἐξαιτήσας φανῆς τὸ πρῶτον βασανιζομένου τοῦ παιδός, καὶ τοσοῦτῳ σοι γενέσθω τὸ τίμημ' ἔλαττον ὧν ὄφλες, καθ' ὃ τὸν Μιλύαν ἐξήτησας, ἵνα μηδὲν ζημιωθῆς παρὰ τοὺς μάρτυρας.“ (§ 53) Ταῦτ' ἐμοῦ προκαλεσαμένου πολλῶν παρόντων, οὐκ ἂν ἔφη ποιῆσαι⁽⁵¹⁾.

Im ersten Satz bietet Demosthenes seinen Sklaven, welcher die Abschrift jener Proklesis des Aphobos verwahrt⁵², diesem zur Basanos an. Anschließend formuliert er das Thema eines Eides, auf welches jedoch in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen ist⁵³. Leistet Aphobos, nachdem zuerst Demosthenes geschworen hat, diesen Eid, erläßt ihm Demosthenes denjenigen Betrag der Urteilssumme, über welchen Aphobos Milyas hatte befragen wollen. Die Höhe des Betrages soll durch die Basanos festgestellt werden.

Der von Demosthenes selbst verlesene Text erweckt den Verdacht, daß die Urkunde unvollständig wiedergegeben ist. Kein Anstoß ist dabei an der subjektiven Stilisierung zu nehmen, weil die Personen, zwischen welchen die Proklesis stattgefunden hatte, sicher in dem sogleich folgenden Zeugnis genannt wurden. Eine derart komplizierte Urkunde durchgehend in objektiver Stilisierung abzufassen, wäre höchst unpraktisch gewesen. Auffälligerweise fehlt aber das Thema der Basanos, welches in den beiden zuvor behandelten Stellen unmittelbar nach der auch hier vorhandenen Charakterisierung der Auskunftsperson in einem εἰδέναι-Satz ausgedrückt ist. In Anlehnung an jene Stellen wäre also nach Demosthenes' eigenen Angaben (§ 50) zu erwarten, daß der erste Satz der Urkunde nach προὔκαλέσω noch fortführe: καὶ τὸν εἰδότα

⁽⁵¹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 51: „Darüber“, sprach ich, „bin ich bereit, dir den (Sklaven) zu übergeben, der die Abschrift der Proklesis hat, die du an mich gerichtet hast. (§ 52) Ich schwöre als erster, daß du zugestimmt und gegen Demon bezeugt hast, dieser Mann (Milyas) sei frei; wenn du das Gegenteil dessen beschwörst auf deine Tochter, entlaste ich dich bezüglich der ganzen Summe, über die du dich, wenn der Sklave peinlich befragt wird, ihn (Milyas) ursprünglich herausverlangt zu haben erweist; und um das, worüber du Milyas herausverlangt hast, soll dir die Urteilssumme verringert werden, damit du durch die Zeugen keinen Nachteil erleidest.“ (§ 53) Als ich diese Proklesis vor vielen erließ, weigerte er sich, das zu tun.

⁵² Es handelt sich wohl um den schon in den §§ 11, 18 u. 21 erwähnten schreibkundigen Sklaven, der Demosthenes zu den vorprozessualen Verhandlungen begleitet hatte.

⁵³ S. dazu die o. A. 48 angeführte Literatur.

ὅτι τὸν Μιλύαν τὸ πρῶτον ὑπὲρ τριάκοντα μόνον μνῶν ἐξήτει⁵⁴. Unvollständig könnten auch die Folgen des von Demosthenes vorgeschlagenen außergerichtlichen Verfahrens wiedergegeben sein. Diese liegen auf zwei Ebenen: leistet Aphobos den Eid (ἂν ἀπομόσης), kommt es zur Basanos. Was aber geschehen soll, wenn Aphobos zwar die Proklesis annimmt, sich aber dann zu schwören weigert, teilt Demosthenes nicht mit. Zu erwarten wäre deshalb nach μάρτυρας am Schluß der Urkunde ein mit ἐὰν μὴ ἀπομόσης eingeleiteter Satz, in welchem vielleicht die Zeugen von der Zeugnisklage entlastet würden.

Auf der zweiten Ebene liegen die Folgen des nach Aphobos' Eid durchzuführenden Basanos-Verfahrens. Sie sind nur sehr vage ausgedrückt: ἀφίημί σοι πάνθ' ὑπὲρ ὧν ἂν ἐξαίτησας φανῆς τὸ πρῶτον. Diese Worte könnten, weil im ersten Satz das genaue Thema der Proklesis nicht genannt ist, zu dem Schluß verleiten, der Sklave hätte auf Befragen von sich aus irgendeine Summe nennen sollen. Das ist jedoch unwahrscheinlich. Denn Demosthenes wird, nachdem die kontradiktorischen Parteibehauptungen in der Anakrisis sich herauskristallisiert hatten, als Erklärender (ebenso wie Apollodor in Dem. 59 [Neaira] 124) das Thema der Befragung genau nach dem von ihm vertretenen Standpunkt formuliert haben: Milyas wurde zur Auskunft über dreißig Minen herausverlangt. Stimmt der Sklave dieser Behauptung nicht zu, hatte er dadurch eben die Gegenbehauptung bestätigt. Die oben zitierten Worte, ὑπὲρ ὧν ἐξαίτησας φανῆς, fassen diese beiden alternativen Folgen der Basanos verkürzend zusammen⁵⁵.

Die Eigenarten dieser Urkunde — Demosthenes nimmt ihren Text in die Rede auf, anstatt ihn vom Schreiber verlesen zu lassen, und ihre vermutete Unvollständigkeit — fallen nicht nur durch Vergleich mit den beiden zuvor betrachteten Stellen auf, sondern finden auch in der Anlage der Rede selbst ihre Begründung und Bestätigung. Eine vom Schreiber verlesene und durch Zeugen bekräftigte Urkunde ist vor Fälschung weitgehend sicher. Wenn

⁵⁴ (. . . und der weiß, daß du Milyas ursprünglich nur über 30 Minen herausverlangtest); vgl. § 50: καὶ τὸν Μιλύαν . . . τὸ δὲ πρῶτον ὑπὲρ τριάκοντα μόνον μνῶν ἐξήτει (s. o. A. 50). Zur weiteren Begründung der Vermutung, der Wortlaut der Proklesis sei vom Sprecher unvollständig wiedergegeben, s. sogleich im Text.

⁵⁵ Ebenso wie der Satz, Dem. 59 (Neaira) 121: καὶ ἐὰν φαίνηται ἐκ τῆς βασάνου γήμας Στέφανος οὔτοσι ἀστὴν γυναῖκα . . . (s. o. A. 19; vgl. auch § 124), nicht das Thema der Basanos enthält, sind in Dem. 29 (Aph. 3) 52 im Abschnitt über die Folgen mit φανῆς bereits beide auf die Befragung möglichen Antworten enthalten.

aber der Sprecher die Urkunde selbst vorliest und die Zeugen nur den Akt und (kurzgefaßt) den Inhalt der Erklärung bestätigen, hat er in gewissen Grenzen die Möglichkeit, ihren ursprünglichen Text zu verändern. Ein derartiges Interesse ist Demosthenes im vorliegenden Fall mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

Aphobos mußte, um mit seiner Zeugnisklage durchzudringen, beweisen, daß er durch das Zeugnis im Vorprozeß einen Nachteil erlitten hatte⁵⁶. Er behauptet, den Vorprozeß nur auf Grund jenes Zeugnisses verloren zu haben und zu Unrecht zu zehn Talenten verurteilt worden zu sein (§§ 29, 41, 60). Demosthenes' Gegenargumente am Schluß der Verteidigungsrede zielen in zwei Richtungen: Um das Nächstliegende, den Freispruch des Zeugen, zu erreichen, bestreitet er, daß durch das Zeugnis überhaupt ein Schaden eingetreten ist. Für den Fall, daß in der ersten Abstimmung aber dennoch die Schuld des Zeugen bejaht würde, sucht Demosthenes wenigstens das Timema möglichst gering zu halten. Der Beklagte wird der erwarteten Schätzung des Klägers von zehn Talenten seine eigene von nur dreißig Minen entgegenstellen⁵⁷. Diese dreißig Minen erwähnt Demosthenes aber am Schluß der Rede nur einmal und fügt, um nicht indirekt ein Anerkenntnis in der Schuldfrage abzugeben, sogleich hinzu (§ 50): . . . καὶ προσέτι ζημιούται κατὰ τὴν μαρτυρίαν οὐδέν⁽⁵⁸⁾. Aus diesem Grund unterschlägt er auch beim Verlesen der Proklesis-Urkunde (§ 51) die ursprünglich als Thema der Basanos genannten dreißig Minen, um welche es ihm in dem vorgeschlagenen außergerichtlichen Verfahren gegangen war, und bricht den Text der Urkunde an der markanten Stelle ab (§ 52): ἵνα μηδὲν ζημιωθῆς παρὰ τοὺς μάρτυρας; hierauf kommt er auch am Schluß der Rede wieder zurück (§ 57): οὐδὲν ζημιούμενος⁽⁵⁹⁾. Aus der so zurechtgestutzten Urkunde sollen die Richter nur den einen Schluß ziehen: Das Zeugnis hat Aphobos überhaupt nicht geschadet. Verfängt dieser Trick nicht und wird Phanos dennoch schuldig gesprochen, so hat der Beklagte vor der zweiten Abstimmung über das Timema Gelegenheit, die Urkunde nochmals zu verwenden, diesmal aber mit dem Haupt-

⁵⁶ S. dazu o. A. 48.

⁵⁷ Zur zweimaligen Abstimmung in schätzbaren Prozessen s. Harrison, Procedure 164f.

⁽⁵⁸⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 50: . . . und er zudem durch das Zeugnis keinen Nachteil erleidet.

⁽⁵⁹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 52: s. o. A. 51; § 57: . . . hat er keinen Nachteil erlitten.

gewicht auf dem Thema der Basanos, jenen zuvor ausgeklammerten dreißig Minen⁶⁰. Bei genauerer Betrachtung der prozessualen Lage hat sich also ein guter Grund dafür gefunden, daß ein mit εἰδέναι formuliertes Thema der Basanos in dieser Proklesis-Urkunde gerade nicht aufscheint⁶¹. Dem. 29 (Aph. 3) 51 f. steht deshalb mit den beiden bisher behandelten Stellen durchaus im Einklang.

II. Die einzelnen Elemente

Die drei eben betrachteten Texte weisen, wenn man die Ergebnisse zwischendurch zusammenfaßt, trotz ihrer Verschiedenheit im einzelnen vier Elemente auf, die auf die Verwendung eines festen Formulars hindeuten: Die Erklärung wird entweder mit dem Wort προκαλεῖσθαι oder παραδιδόναι eingeleitet. Als zweiter Punkt folgen die Benennung oder genaue Bezeichnung der zu befragenden Sklaven und deren Charakterisierung als taugliche Auskunftspersonen. An dritter Stelle, und unmittelbar auf die Auskunftsperson bezogen, steht ein von einem „Wissen“, (συν)εἰδέναι, abhängiger Aussagesatz, der das Thema der Befragung enthält; dieses ist als schlichte Behauptung des Erklärenden formuliert, welche die Befragten nur zu bejahen oder zu verneinen haben. Schließlich werden noch in alternativer Form die Folgen genannt, welche die beiden möglichen Antworten nach sich ziehen sollen.

Da in allen übrigen Stellen lediglich Bruchstücke einer Proklesis erwähnt sind, kann im folgenden nur versucht werden, die Belege für die einzelnen Elemente zusammenzutragen. Äußerungen zu den Eingangsworten werden sich dabei voraussichtlich höchst selten finden lassen. Hingegen sind Texte mit (συν)εἰδέναι so häufig, daß sie die bisher gemachten Beobachtungen, besonders die Ergänzung des Themas in Dem. 29 (Aph. 3) 51, auf eine feste Grundlage stellen. Seltener sind wieder die Folgen der Basanos erwähnt; jedoch belegen alle nur etwas ausführlicheren Texte die alternative Form der möglichen Antworten. Die einzelnen Elemente der Proklesis sollen nun in der oben angeführten Reihenfolge näher besprochen werden.

⁶⁰ Daß Demosthenes die Urkunde im Plädoyer unvollständig vorgelesen hat (§ 51 ff.), fiel im nachhinein nicht mehr auf, weil er die 30 Minen immerhin einmal kurz erwähnt hat (§ 50).

⁶¹ Die Worte (§ 51): καθ' ἃ τὸν Μιλύαν ὡς εἰδότην ἐξήτησεν, (s. o. A. 51), zeigen, daß Demosthenes auch in diesem Abschnitt der Rede das Formular der Proklesis sehr wohl geläufig war; das „Wissen“ des Milyas bezieht sich auf das ihm bei der Basanos vorzulegende Thema (s. u. A. 106).

A. Es ist nicht zu erwarten, daß in einer Rede die für den Sprecher zumeist belanglosen Eingangsworte der Proklesis eigens erwähnt sind, wenn nicht der gesamte Text der Erklärung vorgelegt wird. Dem entspricht auch der Befund der Quellen. Aus der Verwendung der Termini προῦκαλούμην oder παρεδίδουν, welche den Vorgang einer Proklesis beschreiben, ist jedenfalls noch nicht auf den tatsächlichen Gebrauch eben dieser Worte in der Erklärung zu schließen. Nur eine Stelle bildet hier eine Ausnahme, der in Dem. 37 (Pant) 42 wörtlich, wenn auch stark verkürzt wiedergegebene Ablauf einer Proklesis: προκαλοῦμαι σε ταυτί· δέχομαι⁶². Der Vergleich mit Dem. 59 (Neaira) 124 zeigt, daß mit προκαλοῦμαι der Beginn der schriftlichen Proklesis wiedergegeben ist. Ob die dem Gegner vorgelesene Urkunde wirklich subjektiv stilisiert war oder ob das bereits Folge der verkürzenden Schilderung ist, läßt sich jedoch nicht beurteilen; in den erhaltenen Urkunden ist sowohl die subjektive als auch die objektive Stilisierung anzutreffen⁶³. Das Wort ταυτί wird hingegen im Text der Urkunde sicher nicht vorgekommen sein; es verweist vielmehr ganz global auf den vom Sprecher schon vorher (auszugsweise) berichteten Inhalt der Proklesis.

B. Daß die zu befragenden Sklaven in den Text einer Proklesis zur Basanos aufgenommen wurden, bedarf keines Beweises. Die Erklärenden bedienten sich zu deren Identifizierung verschiedener Methoden. Entweder wurden die Personen namentlich⁶⁴ oder nach individuellen⁶⁵ oder generellen⁶⁶ Merkmalen bezeichnet.

⁶² In Dem. 37 (Pant) belegt durch § 40: ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν μακράν (s. o. § 8 A. 74). Guggenheim, Bedeutung 51, erkennt die verkürzende Tendenz in § 42 und meint, die oben zitierten Worte seien im Anschluß an die Verlesung der Urkunde gesprochen worden. Parallelen hiezu führt er nicht an.

⁶³ Vgl. Dem. 59 (Neaira) 124 und 29 (Aph. 3) 21 f.

⁶⁴ Werden die Namen der zu befragenden Sklaven in einer Rede genannt, ist anzunehmen, daß sie — wie Thratta, Kokkaine, Xennis und Drosis in Dem. 59 (Neaira) 124 — auch in der Proklesis schon aufgeschienen sind. Es sind das: Kittos, Isokr. 17 (Trap) 11; Kerdon und Manes, Dem. 53 (Nikostr) 19 f.; Milyas, Dem. 29 (Aph. 3) 35; Aischrion, Dem. 49 (Timoth) 55 (daß über den Status der beiden zuletzt Genannten Uneinigkeit bestand, ist für die Formulierung der Proklesis unerheblich), und Antigenes, Dem. 37 (Pant) 25, 44. Namensnennung in der Proklesis belegen auch Ant. 6 (Choreut) 23 (s. u. A. 68) und Dem. 54 (Kon) 27 (s. o. § 8 A. 70).

⁶⁵ S. die Urkunden in Dem. 29 (Aph. 3) 51 (vgl. auch §§ 11, 17, 21) und Dem. 45 (Steph. 1) 61; es handelt sich um einen bestimmten Begleiter bzw. Schreiber (s. u. A. 70 f.).

⁶⁶ S. z. B. Dem. 29 (Aph. 3) 38; 37 (Pant) 27, beliebige Arbeiter eines bestimmten Betriebes.

Aus den angeführten Merkmalen ergibt sich in der Regel, daß die Bezeichneten als Auskunftspersonen tauglich waren. Auch wenn die Sklaven in der Proklesis namentlich genannt waren, ist manchmal noch festzustellen, daß eine derartige Charakterisierung beigefügt war. Die nun folgenden Stellen zeigen zwei Typen der Charakterisierung.

1. Der wegen unvorsätzlicher Tötung eines Chorknaben angeklagte Chorege⁶⁷ schildert eine Proklesis, die er an den Ankläger gerichtet hatte, als ihn dieser erstmals öffentlich beschuldigt hatte, Ant. 6 (Choreut) 21ff. Er weist im Prozeß darauf hin, daß der Tat, die ihm nun vorgeworfen wird, zahlreiche Personen beigewohnt hatten (§ 22). Diese hatte er in seiner Proklesis namentlich als Tatzeugen angeführt und den Gegner aufgefordert, sie zu befragen (§ 23): καὶ προῦκαλούμην αὐτὸν . . . καὶ ἰέναι ἐκέλευον . . . ἐπὶ τοὺς παραγενομένους, λέγων αὐτῷ ὄνόματι ἕκαστον . . .⁽⁶⁸⁾ ⁶⁹.

Ebenso wird in Dem. 29 (Aph. 3) die Anwesenheit der Sklaven bei den Vorgängen, über welche sie zu befragen waren, in einer Weise betont, daß der Wortlaut der Proklesis noch durchscheint. Außer in dem schon oben erwähnten § 51 sollte noch dreimal ein Schreiber eines Protokolls über die Richtigkeit der hierin aufgenommenen Tatsache peinlich befragt werden (§ 11): παραδοῦναι παῖδ' ἠθελον αὐτῷ γράμματ' ἐπιστάμενον βασανίζειν, ὃς παρῆν ὃθ' ὠμολόγει ταῦθ' οὕτως . . . Etwas kürzer drückt Demosthenes sich in den beiden anderen Stellen aus (§ 17): ἐξήτησεν ἄν με τὸν παῖδα τὸν γράφοντα τὰς μαρτυρίας . . . und (§ 21): ἀλλὰ μὴν καὶ περὶ τούτων ἠθελον παραδοῦναι τὸν παῖδα τὸν γράφοντα τὴν μαρτυρίαν⁽⁷⁰⁾. Ähnlich ist eine Proklesis Apollodors abgefaßt, mit welcher er einen Sklaven über den angeblich während einer amtlichen Diaita verübten Diebstahl einer Zeugnisurkunde zur Basanos verlangte. Es handelte sich um den Begleiter des Stephanos, eines Zeugen der damaligen Gegenpartei, Dem. 45 (Steph. 1) 61: . . . ὅτε

⁶⁷ S. zu dieser Rede schon o. § 3 bei A. 25/32.

⁽⁶⁸⁾ Ant. 6 (Choreut) 23: . . . und ich richtete eine Proklesis an ihn . . . und forderte ihn auf, zu den (damals) Anwesenden zu gehen, indem ich ihm jeden mit Namen nannte . . .

⁶⁹ Vgl. auch die „Anwesenden“ (Freie und eine Sklavin) in Dem. 47 (Euerg) 8.

⁽⁷⁰⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 11: Ich war bereit, ihm den schreibkundigen Sklaven zur Basanos zu übergeben, welcher anwesend war, als er zustimmte . . .; § 17: . . . hätte er von mir den Sklaven herausverlangt, der das Zeugnis geschrieben hatte, . . .; § 21: Doch auch darüber war ich bereit, den Sklaven zu übergeben, der das Zeugnis geschrieben hatte.

Ἐπολλόδωρος προῦκαλεῖτο Στέφανον παραδοῦναι τὸν παῖδα τὸν ἀκόλουθον εἰς βάσανον⁽⁷¹⁾.

2. Um die Anwesenheit der Sklaven bei einem Verbrechen ging es in dem Asebieprozeß wegen Ausrodung eines kultischen Ölbaumstrunkes (Lys. 7, περὶ τοῦ σηκοῦ). Der Ankläger hatte offenbar behauptet, gewisse Sklaven seien an der Tat beteiligt gewesen (§ 43): καὶ ἐμοῦ ἅπαντας ἐκδιδόντος τοὺς θεράποντας, οὓς φησι παραγενέσθαι . . .⁽⁷²⁾. In seiner Proklesis hatte der Angeklagte, der die Tat abstreitet, konsequenterweise aber nicht auf παρεῖναι, sondern nur auf die mögliche Anwesenheit abgestellt und alle diejenigen Sklaven angeboten, welche seit dem Erwerb jenes Grundstückes ihm gehörten (§ 34): . . . λέγων ὅτι μοι πάντες ἔτι εἰσὶν οἱ θεράποντες οὓς ἐκεκτῆμην ἐπειδὴ παρέλαβον τὸ χωρίον, καὶ ἔτοιμός εἰμι, εἴ τινα βούλοιο παραδοῦναι βασανίζειν⁽⁷³⁾.

Der Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse an den zu befragenden Sklaven — neben der „Anwesenheit“ die zweite Art der Charakterisierung — ist auch sonst noch zweimal belegt. Der Vergleich mit Dem. 59 (Neaira) 124 (ἄς . . . ἐκτῆσατο) legt nahe, daß auch diese Stellen den Text der Proklesis wiedergeben; wie im Prozeß gegen Neaira geht es um Ereignisse innerhalb der Familie. Die Stellen lauten, Isai. 8 (Kir) 9: ἀνάγκη τὴν ἐμὴν μητέρα, εἴτε θυγάτηρ ἦν Κίρωνος εἴτε μή . . . πάντα ταῦτα εἰδέναι τοὺς οἰκέτας καὶ τὰς θεραπαίνας ἃς ἐκεῖνος ἐκέκτητο⁽⁷⁴⁾. In Dem. 30 (Onet. 1) war das συνοικεῖν des Onetor mit der Schwester des Aphobos umstritten. Darüber konnte ein Sklave Auskunft geben, der vormalig Aphobos gehört hatte (§ 27): ὃν ἔλαβον κατὰ τὴν ὑπερημερίαν ἐκ τῶν Ἀφόβου⁽⁷⁵⁾ ⁷⁶.

Neben diesen Stellen, die — entweder aus den Worten des Sprechers oder durch Vergleich — den Text der Proklesis noch erkennen lassen, unterstreichen die Sprecher manchmal auch ohne

⁽⁷¹⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 61: . . . als Apollodor eine Proklesis an Stephanos richtete, den Sklaven, den Begleiter, zur Basanos zu übergeben . . .

⁽⁷²⁾ Lys. 7 (Sek) 43: . . . obwohl ich bereit war, alle jene Sklaven herauszugeben, die er als anwesend bezeichnete . . .

⁽⁷³⁾ Lys. 7 (Sek) 34: . . . und ich sagte, ich hätte noch alle Sklaven, die mir gehörten, als ich das Grundstück übernahm, und ich sei bereit, wenn er einen wolle, (diesen) zur Basanos zu übergeben.

⁽⁷⁴⁾ Isai. 8 (Kir) 9: Ob meine Mutter Kirons Tochter war oder nicht . . ., all das müßten die Sklaven und Sklavinnen, die jenem gehört hatten, wissen.

⁽⁷⁵⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 27: Diesen hatte ich aus Aphobos' Vermögen gepfändet nach (dessen) Verzug.

⁷⁶ S. dazu Kertsch, Kommentar 74 u. A. 405.

Bezugnahme auf den Wortlaut der Proklesis die Tauglichkeit der Auskunftsperson. Solche Stellen, wie etwa Lyk. 1 (Leokr) 29: ὅταν οἰκέται ἢ θεράπαινοι συνειδῶσιν ἃ δεῖ⁽⁷⁷⁾, sind jedoch für die Rekonstruktion des Proklesis-Formulars, um das allein es jetzt geht, unergiebig.

C. War es bei den bisher besprochenen Elementen des Proklesis-Formulars mehr oder weniger vom Zufall abhängig, ob die Reden darauf Bezug nahmen, so ist der wichtigste Bestandteil der Erklärung, das Thema der Befragung, in fast allen Fällen⁷⁸ entweder ausdrücklich erwähnt oder ziemlich leicht zu erschließen. Denn mit dem Thema der verweigerten Basanos wird stets vor Gericht argumentiert. Bei der nun folgenden Durchsicht der Quellen wird das Augenmerk auf zwei Punkten liegen: auf der Einleitung des Themas mit dem Wort (συν)εἰδέναι und auf dessen Formulierung als schlichte Behauptung, welche der Befragte nur zu bestätigen oder zu verneinen hatte. Den Anfang sollen diejenigen Stellen bilden, in welchen — wie in den beiden vollständig erhaltenen Erklärungen — auf das (συν)εἰδέναι ein abhängiger Aussagesatz folgt (1); an zweiter Stelle stehen Texte, in welchen zwar (συν)εἰδέναι belegt, das Thema der Befragung aber nur zu erschließen ist (2). Von den Stellen ohne εἰδέναι sollen ebenfalls diejenigen, welche den Wortlaut des Themas enthalten (3), vor den indirekten Belegen (4) besprochen werden.

1. a) Ganz ähnlich wie in Dem. 59 (Neaira) 121 berichtet der Sprecher in Ant. 1 (Metr) 9 über das von ihm vorgeschlagene Thema der Befragung. Mit der vorliegenden Rede verfolgt ein junger Mann seine Stiefmutter wegen „Anstiftung“⁷⁹ zum Giftmord an ihrem Gatten, seinem Vater. Als Indiz gegen die Angeklagte sucht er dabei die Tatsache heranzuziehen, daß die Frau schon vorher mit giftigen Substanzen hantiert habe, aber nur, wie sie zugab, zur erotischen Stimulierung ihres Mannes. Hierüber hatte der Ankläger Unfreie zur Basanos herausverlangt (§ 9): τοῦτο μὲν γὰρ

⁽⁷⁷⁾ Lyk. 1 (Leokr) 29: . . . wenn Sklaven oder Sklavinnen das Nötige wissen.

⁷⁸ Eine scheinbare Ausnahme bildet Ant. 5 (Herod) 36, 46; doch wird dort nur darauf hingewiesen, daß eine Proklesis nunmehr sinnlos wäre. Auf ihren etwaigen Wortlaut einzugehen, bestand für den Sprecher in der vorliegenden Situation kein Anlaß, s. o. § 6 bei A. 22/30.

⁷⁹ Ant. 1 (Metr) 15: εἶναι φάσκουσα αὐτῆς μὲν τοῦτο εὖρημα, ἐκείνης δ' ὑπηρέτημα (sie sagte, es sei ihr [der Stiefmutter] Plan, doch die Ausführung jener [der Sklavin]); s. dazu Maschke, Willenslehre 92ff.; Cantarella, Phonos 305f.

ἠθέλησα μὲν τὰ τούτων ἀνδράποδα βασανίσαι, ἃ συνήδει καὶ πρότερον τὴν γυναῖκα ταύτην, μητέρα δὲ τούτων, τῷ πατρὶ τῷ ἡμετέρῳ θάνατον μηχανωμένην φαρμάκοις, καὶ τὸν πατέρα εἰληφότα ἐπ' αὐτοφώρῳ, ταύτην τε οὐκ οὔσαν ἄπαρνον, πλὴν οὐκ ἐπὶ θανάτῳ φάσκουσιν διδόναι ἄλλ' ἐπὶ φίλτροις⁽⁸⁰⁾.

Diesen einen, von εἰδέναι abhängigen Satz — auf dessen Tücken später noch einzugehen sein wird⁸¹ — hatten die Sklaven auf der Folter einfach zu bejahen oder zu verneinen (§ 10): εἰ δὲ ἄπαρνοι γίγνοιτο . . . und (§ 7): μὴ γὰρ ὁμολογοῦντων τῶν ἀνδραπόδων . . .⁽⁸²⁾.

b) Der wegen τραῦμα ἐκ προνοίας (in Tötungsabsicht zugefügter Körperverletzung) verfolgte Sprecher der vierten Rede des Lysias berichtet über eine Proklesis, mit welcher er die peinliche Befragung einer Hetäre verlangt hatte. Er hatte sie gemeinsam mit dem Ankläger gekauft (§ 1), war aber mit ihm hernach wegen der Teilung ihrer Dienste in tätliche Auseinandersetzungen geraten, die schließlich zum vorliegenden Prozeß geführt hatten. Die Dame sollte über folgende Themen befragt werden (§ 10): ἢ πρῶτον μὲν τοῦτ' ἂν κατεῖπεν, πότερα κοινή ἡμῖν ἦν ἢ ἰδία τούτου, καὶ πότερα τὸ ἡμισυ τοῦ ἀργυρίου ἐγὼ συνεβαλόμην ἢ οὗτος ἅπαν ἔδωκε, καὶ εἰ διηλλαγμένοι ἢ ἔτι ἐχθροὶ ἦμεν, (§ 11) ἔτι δὲ εἰ μεταπεμφθέντες ἦλθομεν ἢ οὐδενὸς καλέσαντος, καὶ εἰ οὗτος ἦρχε χειρῶν ἀδίκων ἢ ἐγὼ πρότερος τοῦτον ἐπάταξα. Τούτων καθ' ἓν ἕκαστον καὶ τῶν ἄλλων οὐδὲν ἦν ὅ τι οὐ ῥάδιον τοῖς τε ἄλλοις ἐμφανὲς καὶ τούτοις ποιῆσαι⁽⁸³⁾.

Daß diese Themen im Wortlaut der Proklesis von εἰδέναι abhängig waren, geht aus einer weiteren Stelle hervor (§ 15): . . . εἰ δὲ μεταπεμφθέντες ἢ μή, καὶ πρότερον πρότερος ἐπλήγην ἢ ἐπάταξα

(⁸⁰) Ant. 1 (Metr) 9: Darüber war ich bereit, ihre Sklaven peinlich zu befragen, welche wissen, daß diese Frau, die Mutter der Gegner, unserem Vater schon früher mit Giften nach dem Leben getrachtet hat, und als sie der Vater auf frischer Tat ertappt hat, es auch nicht abgestritten, sondern nur gesagt hat, diese nicht in Tötungsabsicht, sondern als Liebestrank gereicht zu haben.

⁸¹ S. u. § 15 bei A. 51/53.

(⁸²) Ant. 1 (Metr) 10: Wenn es (die Sklaven) verneinten . . .; § 7: Wenn die Sklaven das nicht bestätigten . . .

(⁸³) Lys. 4 (Trau) 10: Diese hätte zuerst ausgesagt, ob sie uns gemeinsam gehöre oder diesem allein, und ob ich die Hälfte des Geldes beigetragen oder dieser alles gezahlt habe, und ob wir uns verglichen hätten oder noch Feinde gewesen seien; (§ 11) weiters, ob ich eingeladen gekommen sei oder von niemandem aufgefordert, und ob dieser die Handgreiflichkeiten begonnen oder ich zuerst geschlagen habe. Über jedes einzelne dieser Themen und die sonstigen wäre nichts leichter gewesen, sowohl die anderen als auch die Geschworenen aufzuklären.

ἐκείνη μᾶλλον ἂν ἦδει⁽⁸⁴⁾. Aus beiden Stellen ist auch der alternative Charakter der Fragestellung deutlich zu ersehen. Wie die Worte εἰ μεταπεμφθέντες ἢ μὴ (§ 15) zeigen, war auch hier das Thema der Basanos als einfache Behauptung des Erklärenden formuliert. Die Ausschmückung des zweiten Teiles der Alternative — ἢ οὐδενὸς καλέσαντος (§ 11) — ist lediglich rhetorische Verdeutlichung der beidseitigen Standpunkte und geht sicher über den Wortlaut der Proklesis hinaus. Der einzige Unterschied zu den bisher untersuchten Prokleses liegt darin, daß hier die Tortur über mehrere, schon in der Erklärung getrennte Punkte durchzuführen war. Die Hetäre wäre also mindestens (καὶ τῶν ἄλλων, § 11) fünfmal zu foltern gewesen⁸⁵.

c) In demselben Prozeß war auch der Ankläger mit einer Proklesis vorgegangen. Er hatte anstatt der Hetäre, die ihm schließlich ihre alleinige Gunst geschenkt hatte, seine Haussklaven zur Basanos angeboten. Das Thema entspricht in der Einleitung und Formulierung genau den Erwartungen (§ 15): Οὐ γὰρ δήπου τήν γε τούτου πρόκλησιν πιστοτέραν ὑμᾶς νομίζειν δεῖ τῆς ἡμετέρας, ἐφ' οἷς τοὺς αὐτοῦ οἰκέτας ἠξίου βασανίζεσθαι. "Α μὲν γὰρ ἐκεῖνοι ἦδεσαν, ἐλθόντας ἡμᾶς ὡς τοῦτον, καὶ ἡμεῖς ὁμολογοῦμεν.⁽⁸⁶⁾

Von εἰδέναί hängt eine Behauptung des Erklärenden ab. Diese ist jedoch wieder einmal unvollständig referiert — verständlich, es liegt das Plädoyer des Angeklagten, des Erklärungsgegners, vor. Denn dem Ankläger war es sicher nicht um die bloße Tatsache gegangen, daß der Angeklagte zu ihm gekommen war, sondern darum, daß dieser gewaltsam in sein Haus eingedrungen war (§ 5): οὐκοῦν ἦλθον αὐτὸς αὐτὸν ἀποκτενῶν, ὡς οὗτός φησι, καὶ βία εἰς τὴν οἰκίαν εἰσῆλθον⁽⁸⁷⁾.

d) In der in einer Diadikasia gehaltenen Rede über Kirons Erbschaft (Isai. 8) sucht der Sprecher seine legitime Abstammung als Enkel des Erblässers darzulegen. Dabei wendet er sich gegen die

⁽⁸⁴⁾ Lys. 4 (Trau) 15: ... ob eingeladen oder nicht, und ob ich zuerst geschlagen wurde oder geschlagen hatte, darüber hätte jene eher Bescheid gewußt.

⁸⁵ Das war natürlich für den Gegner ein Grund, die Proklesis nicht anzunehmen; s. dazu u. § 15 bei A. 50 u. 72.

⁽⁸⁶⁾ Lys. 4 (Trau) 15: Ihr dürft nicht dessen Proklesis, worin er aufgefordert hatte, daß seine Sklaven peinlich befragt würden, für glaubwürdiger halten als unsere. Denn was jene gewußt hätten, daß wir zu ihm gekommen seien, gestehen auch wir zu; ... (weiter s. o. A. 84).

⁽⁸⁷⁾ Lys. 4 (Trau) 5: Also kam ich selbst, um ihn zu töten, wie er sagt, und drang gewaltsam in sein Haus ein.

Behauptung des Gegners, seine Mutter sei keine Bürgerin gewesen (§ 43), und führt Beweis darüber, daß sie Kirons eheliche Tochter war (§§ 7/29). Er beruft sich dabei auf eine Proklesis, die er an seinen Gegner gerichtet hatte, und gibt die Themen der Befragung, Indizien für die Legitimität seiner Mutter, folgendermaßen wieder (§ 9): Ἀνάγκη τὴν ἐμὴν μητέρα, εἴτε θυγάτηρ ἦν Κίρωνος εἴτε μή, καὶ εἰ παρ' ἐκείνῳ διητᾶτο ἢ οὐ, καὶ γάμους εἰ διττοὺς ὑπὲρ ταύτης εἰστίασεν ἢ μή, καὶ προῖκα ἦντινα ἑκάτερος ἐπ' αὐτῇ τῶν γημάτων ἔλαβε, πάντα ταῦτα εἰδέναι τοὺς οἰκέτας καὶ τὰς θεραπαίνας ἃς ἐκεῖνος ἐκέκτητο⁽⁸⁸⁾.

Das εἰδέναι ist auf eine Reihe von Behauptungen zu beziehen, die, wie schon in Lys. 4 (Trau) 10f., punktweise angeführt sind. Durch das auf jede Behauptung folgende „oder nicht“ kommt der alternative Charakter wieder deutlich zum Ausdruck. Dem scheint jedoch das zuletzt genannte Thema, welche Proix jeder der beiden Ehemänner erhalten habe, zu widersprechen. Diese Formulierung ist aber sicher nicht die ursprüngliche. Denn im Text der Proklesis waren wahrscheinlich die vom Erklärenden behaupteten Summen genannt, 25 Minen für die erste Ehe und tausend Drachmen für die zweite. Der Sprecher konnte sich in der Rede die Wiederholung der kurz zuvor ohnedies erwähnten Beträge (§ 8) ersparen. Gegen ein fest vorformuliertes Thema scheint auch § 10 zu sprechen: ἐκδοῦναι . . . περὶ τε τούτων καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων ὅσα τυγχάνουσι συνειδότες⁽⁸⁹⁾. Diese Worte besagen aber durchaus nicht, daß die Sklaven frei zu verhören gewesen wären; vielmehr kündigt der Sprecher — wie schon in Lys. 4 (Trau) 11 mit τῶν ἄλλων — nur an, daß er noch nicht alle Themen seiner Proklesis vorgebracht hat. In der Tat folgt hier in § 16 noch die Behauptung, Kiron habe den Sprecher und seinen Bruder als seine legitimen Enkel zum Opfer an Zeus Ktesios beigezogen, und in § 17 fallen die Worte: καὶ ταῦθ' ὅτι ἀληθῆ πάντ' ἐστίν, ἀκριβέστατα μὲν οἱ τοῦ πάππου θεράποντες ἴσασιν⁽⁹⁰⁾. Es sind also wieder sämtliche Themen der Basanos in von εἰδέναι abhängige Aussagesätze gekleidet.

⁽⁸⁸⁾ Isai. 8 (Kir) 9: Ob meine Mutter Kirons Tochter war oder nicht, ob sie bei ihm aufgewachsen war oder nicht, ob er zweimal für sie eine Hochzeit veranstaltet hat oder nicht und welche Proix ihre beiden Ehemänner jeweils empfangen hatten, all das müßten die Sklaven und Sklavinnen wissen, die jenem gehört hatten.

⁽⁸⁹⁾ Isai. 8 (Kir) 10: herauszugeben . . . sowohl über diese Themen als auch über alles übrige, was sie noch wissen.

⁽⁹⁰⁾ Isai. 8 (Kir) 17: Und daß all das wahr ist, wissen am genauesten die Sklaven des Großvaters.

e) In Isai. 6, über Philoktemons Erbschaft, ist der von εἰδέναι abhängige, einzige Satz, welcher das Thema enthält, wieder erst durch Konjekturen herzustellen. Wie schon in Dem. 59 (Neaira) erweist sich dabei die Analyse der beidseitigen Behauptungen als hilfreich, auf welche die Parteien einander im Laufe der Anakrisis festgelegt hatten. Daß der Sprecher den Standpunkt des Gegners verzerrt wiedergibt, um ihn leichter widerlegen zu können, kann zunächst unbeachtet bleiben, denn der ursprüngliche Text der Proklesis ist bereits auf diesen Trick zugeschnitten. In dem oben schon genauer besprochenen Teil der Anakrisis⁹¹ war es um die Frage gegangen, wer die Mutter jener beiden jungen Männer sei, die in Konkurrenz zum Sprecher als legitime Erben Euktemons sich um dessen Nachlaß bewarben (§ 12). Der Sprecher legt dabei seinen Gegnern die Behauptung in den Mund, die beiden Jünglinge seien leibliche Nachkommen Euktemons und einer Frau aus Lemnos (§ 13) namens Kallippe (§ 14): . . . ὧν φασιν ἐκ τῆς Καλλιππῆς καὶ τοῦ Εὐκτήμονος εἶναι, und zwar sei die Frau unter Euktemons Vormundschaft gestanden (§ 13): . . . ἐξ ἐπιτροπευομένης δὲ τούτῳ γενέσθαι⁽⁹²⁾. Angesichts dieses — wie gesagt unrichtig referierten⁹³ — Standpunktes war für den Sprecher nur die eine Frage von Interesse: Hatte Euktemon mit jener Kallippe in legitimer Ehe gelebt? Das müßten die Verwandten und Sklaven Euktemons wissen, zumindest müßte ihnen bekannt sein, ob Kallippe über die Zeit ihrer Vormundschaft hinaus in Euktemons Haus gelebt hatte (§ 15): Ἐπι δὲ καὶ γινώσκεισθαι αὐτὴν ὑπὸ τῶν Εὐκτήμονος οἰκείων ἀναγκαῖον ἦν καὶ ὑπὸ τῶν οἰκετῶν, εἴ πέρ γε συνώκησεν ἐκείνῳ ἢ διητήθη τοσοῦτον χρόνον ἐν τῇ οἰκίᾳ⁽⁹⁴⁾.

Der überlieferte Text, welcher das Thema der vom Sprecher verlangten Basanos wiedergibt, ist evident sinnlos (§ 16): . . . ὅστις οἶδε τῶν Εὐκτήμονος οἰκείων ἢ συνοικήσασαν ἐκείνῳ τινὰ ἢ τὴν Καλ-

⁹¹ S. o. § 8 bei A. 34/38.

⁽⁹²⁾ Isai. 6 (Philokt) 14: . . . von welchen sie behaupten, sie stammten von Kallippe und Euktemon; § 13: . . . mit dem Mündel habe er die beiden gezeugt.

⁹³ Der Hörer erfährt erst viel später (§ 36), daß die beiden jungen Männer als Adoptivsöhne (υἱοὶ εἰσποιητοί) und nicht als Euktemons leibliche Söhne auftreten.

⁽⁹⁴⁾ Isai. 6 (Philokt) 15: Sie müßte Euktemons Verwandten und Sklaven bekannt sein, wenn sie mit diesem (als Ehefrau) zusammengelebt oder so viele Jahre im Haus sich aufgehalten hätte.

λίππην ἐπιτροπευομένην . . .⁽⁹⁵⁾ ⁹⁶. Nach dem in § 15 Gesagten geht es nämlich nicht darum, ob Euktemon überhaupt eine Ehefrau gehabt, sondern ob er mit Kallippe in Ehe gelebt hatte. Diesem Gedanken trägt die Konjektur Reiskes Rechnung, der [ἢ τήν] tilgt und nach Καλλίππην <ἢ> einfügt⁹⁷. Der Tilgung ist voll zuzustimmen, nicht aber der Ergänzung. Das ἢ τήν mußte ursprünglich als Randglosse eine Textvariante zu τινὰ Καλλίππην angezeigt und schließlich in den Text selbst Eingang gefunden haben⁹⁸. Das unbestimmte τινὰ verdient im Text der Proklesis den Vorzug, zumal die Frau üblicherweise Alke (§ 19) genannt wurde. Schwerwiegende Bedenken erheben sich jedoch gegen die zweite, weitgehend anerkannte Konjektur Καλλίππην <ἢ> ἐπιτροπευομένην. Denn nach den Standpunkten der Parteien geht es nicht um die Alternative, war Kallippe Euktemons Gattin oder Mündel, sondern darum: Hat Euktemon mit seinem Mündel Kallippe in Ehe gelebt oder nicht? Auch die Worte συνώκησεν ἐκείνω ἢ διητήθη⁽⁹⁹⁾ (§ 15) berechtigen nicht zu der parallelen Konstruktion ἢ συνοικήσασαν . . . <ἢ> ἐπιτροπευομένην (§ 16); denn das ἢ in § 15 ist nicht adversativ zu verstehen, sondern eher einschränkend, im Sinne von „oder zumindest“. Ob die Frau weiterhin in Euktemons Haus gelebt hat, ist nämlich leichter zu erkennen als der Umstand, daß sie dessen Ehegattin war. Die Proklesis handelt aber nicht vom Verbleib der Frau in Euktemons Haus.

Zufriedenstellend hat Bürmann¹⁰⁰ den Text wiederhergestellt, indem er — anstatt das zweite ἢ in § 16 zu versetzen — auch das erste tilgt: ὅστις οἶδε . . . [ἢ] συνοικήσασαν ἐκείνω τινὰ [ἢ τήν] Καλλίππην ἐπιτροπευομένην⁽¹⁰¹⁾. Das erste ἢ wurde zur Verdeutlichung wohl erst eingefügt, als die Variante „ἢ τήν“ nach τινὰ schon in den Text Eingang gefunden hatte. Mit dieser Konjektur entspricht der

⁽⁹⁵⁾ Isai. 6 (Philokt) 16: . . . wer von Euktemons Verwandten wisse, daß mit ihm jemand als Ehefrau gelebt habe oder Kallippe sein Mündel (gewesen sei) . . .

⁹⁶ Daß das auch das Thema der Basanos war, geht aus den Worten hervor (§ 16): ἢ εἴ τις τῶν . . . οἰκετῶν φάσκοι ταῦτα εἰδέναί (oder wenn er behauptete, daß einer der Sklaven das wisse).

⁹⁷ Reiske folgen die Editionen von Schömann und Wyse, etwas abweichend Roussel: τινὰ, [ἢ] τήν Καλλίππην <ἢ> . . .

⁹⁸ Bürmann, Textkritik 355 f.

⁽⁹⁹⁾ S. o. A. 94.

¹⁰⁰ S. o. A. 98; ihm folgt Thalheim.

⁽¹⁰¹⁾ Isai. 6 (Philokt) 16: wer . . . wisse, daß ein Mündel Kallippe mit ihm in Ehe gelebt habe (vgl. o. A. 95).

von εἰδέναι abhängige Satz genau dem seit § 13 entwickelten Gedankengang: Die Behauptung, Euktemon habe mit seinem Mündel in Ehe gelebt, ist aus der Luft gegriffen. Auch formal stimmt der Satz nunmehr völlig mit der üblichen Art überein, das Thema einer Proklesis auszudrücken; es wird ein einfacher Aussagesatz zur Überprüfung vorgeschlagen. Nirgends sonst hängt im Formular einer Proklesis ein der Alternative „Gattin oder Mündel“ vergleichbarer Satz direkt von εἰδέναι ab.

f) Einen Nebenpunkt in Apollodors Zeugnisklage gegen Stephanos (Dem. 45) bildet der Vorwurf, dieser habe ihm während der amtlichen *Diaita* des Vorprozesses eine Urkunde entwendet (§§ 57/62)¹⁰². Apollodor wollte einen Sklaven des Stephanos über diesen Vorfall befragen. Das Thema wird im Zeugnis über Apollodors Proklesis verkürzt genannt (§ 61): παραδοῦναι τὸν παῖδα . . . περὶ τῆς ὑφαιρέσεως τοῦ γραμματείου⁽¹⁰³⁾. Die bezeugte Proklesis soll eine gleichlautende Zeugenaussage bestätigen (§ 59), von welcher die Freunde des Gegners sich (erwartungsgemäß) freigeschworen hatten. Dort lautet das Thema (§ 60): . . . καὶ εἰδέναι τὴν μαρτυρίαν ὑφηρημένον Στέφανον⁽¹⁰⁴⁾. Die im Wortlaut nicht überlieferte Proklesis muß also ganz ähnlich formuliert gewesen sein.

g) Die restlichen vier Stellen stammen aus dem Streit des Demosthenes mit seinen Vormündern. Die Formulierung der Themen, über welche Aphobos zu seiner Verteidigung im Vormundschaftsprozeß den Werkstättenleiter Milyas befragen wollte, ist aus den ersten beiden Reden gegen Aphobos (Dem. 27 u. 28), den Klägerreden, nicht zu erkennen. Demosthenes vermeidet dort jeden direkten Hinweis hierauf. Wohl aber wird in der dritten Rede gegen Aphobos (Dem. 29), der Verteidigung des Zeugen Phanos, eingehend davon gesprochen. Fest steht, daß das Thema jedenfalls mit εἰδέναι eingeleitet war (§ 51): . . . καθ' ἃ τὸν Μιλύαν

¹⁰² Beyer, Sachverhalt 165 A. 1, nimmt an, der Skandal, der dadurch entstanden war, daß Apollodor zuerst den Gerichtsvorstand beschuldigt hatte (Dem. 45 [Steph. 1] 58), die Urkunde beseitigt zu haben, habe zu Apollodors Verurteilung geführt. Zieht man aber dessen sonst gezeigtes taktisches Geschick (s. etwa u. § 12 bei A. 35) in Betracht, hat diese Meinung wenig für sich. Der wahre Kern dieses Manövers wird wohl kaum zu ergründen sein, s. Wolff, Paragraphe 57 A. 74a; vgl. auch u. § 10 bei A. 37/45.

⁽¹⁰³⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 61: . . . den Sklaven zu übergeben . . . über die Entwendung der Urkunde.

⁽¹⁰⁴⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 60: . . . und zu wissen, daß Stephanos die Zeugnisurkunde entwendet hat.

ὡς εἰδότη' ἐξήτησεν (vgl. auch § 30); (§ 38): τὸν εἰδότη' οὐκ ἐθέλοντ' ἐκδοῦναι, und (§ 40): ὅτι τῶν χρημάτων οὐδ' ὀτιοῦν οἶδεν τοῦτον ἔχοντα⁽¹⁰⁵⁾. Der letzte Text enthält wieder das typische Formular: Aphobos wollte angeblich¹⁰⁶ seine Behauptung, er habe nichts vom Elfenbein und Eisen übernommen¹⁰⁷, durch jenen Milyas bestätigen lassen. Demosthenes' Gegenposition zu diesem — Aphobos freilich nur unterschobenen — Thema lautet: Aphobos hat Rohmaterialien (im Wert von über einem Talent; Dem. 27 [Aph. 1] 33) übernommen und verkauft. Hierüber hatte Demosthenes jeden beliebigen Arbeiter aus den Werkstätten — ausgenommen Milyas — zur Basanos angeboten. Vom Thema dieser Befragung berichtet er, Dem. 29 (Aph. 3) 38: ἀλλὰ μὴν περὶ γε τοῦ ἐλέφαντος καὶ τοῦ σιδήρου πάντας ἐγὼ φημι τοὺς οἰκέτας εἰδέναι τοῦτον πωλοῦντα . . .⁽¹⁰⁸⁾. In diesen in Dem. 29 (Aph. 3) geschickt gegeneinander ausgespielten Prokleses spiegeln sich also genau gegensätzliche Parteibehauptungen. Daß Aphobos den Milyas in Wahrheit nicht über die Rohmaterialien befragen wollte, spielt für die Betrachtung des Formulars zunächst noch keine Rolle.

h) Die beiden eben behandelten Erklärungen, bei deren Bericht sich Demosthenes das Proklesis-Formular für seine Argumentation zunutze macht, betreffen den für den Ausgang des Zeugnisprozesses entscheidenden Punkt¹⁰⁹. Über zwei weitere Prokleses berichtet Demosthenes hingegen in recht freier Wiedergabe. Das Thema, Milyas sei freigelassen worden, referiert er folgendermaßen (§ 25): . . . βασανίζειν τὰς θεραπαίνας αἰ τελευτῶντος

⁽¹⁰⁵⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 51: . . . worüber er Milyas als Wissenden verlangt hatte; § 38: daß ich nicht bereit sei, den Wissenden herauszugeben; § 40: daß er wisse, (Aphobos) habe nichts von meinem Vermögen in Händen.

¹⁰⁶ Demosthenes unterschiebt damit seinem Gegner geschickt ein Basanos-Thema, wie es ihm nunmehr in seine Argumentation paßt. Tatsächlich sollte Milyas durch die Basanos aber nicht über die Rohmaterialien, sondern über den Ertrag der Schwertfabrik befragt werden, Dem. 27 (Aph. 1) 18/22. Hiefür wäre er als Leiter dieser Werkstätte der am besten geeignete Mann gewesen; s. dazu Thür, Status 162; in einer, a. O. 163, vermuteten zweiten Proklesis (Dem. 29 [Aph. 3] 51f.; 27 [Aph. 1] 50) hatte Aphobos Milyas vielleicht als „wissend“ (ὡς εἰδότης, § 51) über die ganze Streitsumme herausverlangt.

¹⁰⁷ Zum ἔχειν als haftungsbegründendem Tatbestand s. Becker, Dike 50 ff.

⁽¹⁰⁸⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 38: . . . doch über das Elfenbein und das Eisen, behauptete ich, wissen alle Sklaven, daß er es verkauft hat.

¹⁰⁹ S. dazu schon o. A. 48.

τοῦ πατρὸς μνημονεύουσιν ἀφεθέντα τοῦτον ἐλεύθερον εἶναι τότε⁽¹¹⁰⁾. Ob der Text der Proklesis wirklich μνημονεύειν gelautet hat, scheint fraglich. Da der fast gleichlautende Eid, den Demosthenes' Mutter zu leisten bereit war, mit εἰδέναι eingeleitet war (§ 26): . . . εἰ μὴ σαφῶς ἦδει τὰ εὖορκ' ὁμουμένη⁽¹¹¹⁾, ist dasselbe wohl auch für das Thema der Basanos anzunehmen. Auf die Formulierung des Eides ist am Schluß dieses Abschnittes noch etwas genauer einzugehen. Ein zweites Mal gebraucht Demosthenes in derselben Rede das Verbum μνημονεύειν (§ 21): . . . καὶ τοῦτον ἐμνημόνευεν ἀκριβῶς μαρτυρήσαντα ταῦτα⁽¹¹²⁾. Beide Male bietet das Thema der Basanos, einfache Behauptungen des Erklärenden, keine Besonderheit. Vielleicht sparte Demosthenes den Ausdruck εἰδέναι, den man hier erwartet, für die zwei wichtigsten Prokleses in den §§ 38/40 auf, um damit eine Steigerung zu erzielen.

i) In der ersten Rede gegen Onetor (Dem. 30) sucht Demosthenes durch die Basanos Vermögensverschiebungen zwischen dem im Vormundschaftsprozeß unterlegenen Aphobos und dessen Schwager Onetor aufzudecken. Das Thema wird zunächst etwas ausführlicher dargestellt (§ 35), jedoch anschließend im knappen Wortlaut des Formulars wiedergegeben (§ 35): . . . τρεῖς θεραπαίνας ἐξήτησ' αὐτόν, αἱ συνοικοῦσάν τε τὴν γυναῖκα ἦδενσαν καὶ τὰ χρήματα¹¹³ ὅτι παρὰ τοῦτοις ἦν⁽¹¹⁴⁾.

j) In dieser Rede findet sich schließlich im Bericht über eine weitere, teilweise dieselbe Behauptung betreffende Proklesis eine neue Variante, das Thema der Basanos zu formulieren. Diese Form ist in der folgenden Stelle am deutlichsten belegt, vor allem ihr Zusammenhang mit συνειδέναι (§ 27): ἐξελέγχειν αὐτόν ἡξίου . . . , εἰ μὴ φάσκοι ταῦθ' οὕτως ἔχειν, καὶ παρεδίδουν οἰκέτην εἰς βάσανον, ὃς συνήδει πάντ' ἀκριβῶς. Die Worte ταῦθ' οὕτως ἔχειν und πάντα beziehen sich auf den vorigen Satz (§ 26): ὁρῶν Ἄφοβον ὁμοίως

⁽¹¹⁰⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 25: . . . um die Sklavinnen peinlich zu befragen, die sich erinnern, daß der Vater, als er starb, diesen (Milyas) damals freigelassen hatte.

⁽¹¹¹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 26: . . . wenn sie nicht sicher gewußt hätte, daß sie richtig schwören werde.

⁽¹¹²⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 21: . . . und welcher sich genau erinnert, daß dieser (Aphobos) das bezeugt hat.

¹¹³ Das Wort χρήματα bedeutet hier Hausrat, Kertsch, Kommentar 87.

⁽¹¹⁴⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 35: . . . verlangte ich von ihm drei Sklavinnen heraus, die wußten, daß sowohl die Frau bei ihm lebte als auch der Hausrat bei ihnen war.

ἔχοντα καὶ γεωργοῦντα τὴν γῆν καὶ τῇ γυναικὶ συνοικοῦντα⁽¹¹⁵⁾. Hier wird die Behauptung des Erklärenden syntaktisch in einem Konditionalsatz (wenn der Gegner nicht zugibt . . .) dem παραδιδόναι vorangestellt und anschließend der zu befragende Sklave lediglich als „wissend“ bezeichnet.

Ganz ähnliche Wendungen sind für zwei weitere Prokleses zur Basanos überliefert. Zunächst Dem. 46 (Steph. 2) 21: . . . ὅτε ἡξίου παραδοῦναι Ἀπολλόδωρος Φορμίωνα τὰς θεραπαίνας εἰς βάσανον, εἰ μὴ φησι Φορμίων καὶ πρότερον διεφθαρκεῖναι τὴν μητέρα τὴν ἐμήν . . .⁽¹¹⁶⁾. Diese Worte entstammen einer Zeugnisurkunde, in welcher sowohl die Tatsache als auch der wesentliche Inhalt der Proklesis bestätigt werden. Wie in dem in Dem. 59 (Neaira) 123 eingelegten Zeugnis sind die Sklavinnen auch hier nicht näher beschrieben. In der Proklesis selbst könnte also (wie in Dem. 59 [Neaira] 124) im Zusammenhang mit den Sklavinnen das εἰδέναι gebraucht worden sein. Etwas freier, aber immer noch deutlich, ist diese Art der Formulierung auch in Dem. 29 (Aph. 3) 17 wiedergegeben: ὥστ' οὐδ' ἐμοῦ παραδιδόντος, ἐπειδὴ ταῦτ' ἕξαρνος ἐγένεθ' οὗτος, παραλαβεῖν ἠθέλησεν⁽¹¹⁷⁾. Es geht um die Frage, ob Aphobos' Bruder Aisios ein bestimmtes Zeugnis abgelegt hat oder nicht (§§ 15ff.).

Derartige Formulierungen, mit welchen der Gegner zur Stellungnahme zu bestimmten Behauptungen des Erklärenden aufgefordert wird, sind jedoch nicht auf die Proklesis zur Basanos beschränkt. Das Muster, der Gegner solle etwas zugeben oder eine Handlung zur Überprüfung der Behauptung setzen, ist auch in Dem. 45 (Steph. 1) 8 verwendet. Dort soll der Gegner (anstatt einer Basanos zuzustimmen) eine Urkunde öffnen: . . . ὅτε προὔκαλεῖτο Φορμίων Ἀπολλόδωρον, εἰ μὴ φησιν ἀντίγραφα εἶναι . . . ἀνοίγειν τὰς διαθήκας⁽¹¹⁸⁾. Der Text stammt wieder aus einer über die Proklesis errichteten Zeugnisurkunde¹¹⁹.

⁽¹¹⁵⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 27: . . . ich forderte ihn auf, eine Überprüfung anzustellen, wenn er nicht behauptete, daß dem so sei, und war bereit, einen Sklaven zur Basanos zu übergeben, welcher alles genau wisse; § 26: als ich sah, daß Aphobos dennoch das Grundstück besaß und bebaute und mit der Frau zusammenlebte, . . .

⁽¹¹⁶⁾ S. o. A. 16.

⁽¹¹⁷⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 17: . . . daß, als ich bereit war zu übergeben, da er das abgestritten hatte, er nicht bereit war zu übernehmen.

⁽¹¹⁸⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 8: . . . als Phormion Apollodor aufforderte, wenn er nicht behauptete, daß das die Abschrift sei . . ., das Testament zu öffnen.

¹¹⁹ Vgl. auch Stephanos' Antwort in Dem. 45 (Steph. 1) 61, s. u. § 10

Die Interpretationen haben bis jetzt gezeigt, daß hinter der ersten Gruppe von Proklesis-Berichten ein einheitliches, auf ein „Wissen“ konzipiertes Formular steht oder eine Variante, welche auf das Zugeständnis einer Tatsache abstellt, von der wiederum Sklaven „wüßten“.

2. Neben diesen zahlreichen Texten, in welchen ein einfacher Aussagesatz mit einem ausdrücklich genannten oder ziemlich sicher zu ergänzenden εἰδέναι in Beziehung steht, gibt es vier Stellen, die zwar das εἰδέναι belegen, das Thema der Basanos aber nicht sogleich darauf folgen lassen. Doch auch in diesen Fällen enthalten die Reden eine entsprechende Behauptung einer Prozeßpartei, die eindeutig als Thema in Frage kommt.

a) In Ant. 6 (Choreut) 22 und 25 wird von συνειδότες gesprochen, ohne daß über den Inhalt dieses „Wissens“ Genaueres gesagt würde. Der Sprecher, der wegen nichtvorsätzlicher Tötung (§ 19) angeklagte Chorege, berichtet über den Vorwurf des Anklägers (§ 21): . . . ὅτι ἀδελφὸν αὐτοῦ ἀποκτείναιμι ἐγὼ ἐν τῷ χορῷ φάρμακον ἀναγκάσας πιεῖν⁽¹²⁰⁾. In § 15 läßt sich der Angeklagte folgendes Zeugnis leisten: . . . ὅτι οὔτε ἐκέλευσα πιεῖν τὸν παῖδα τὸ φάρμακον οὔτ' ἠνάγκασα οὔτ' ἔδωκα καὶ οὐδὲ παρῆ ὅτ' ἔπιεν⁽¹²¹⁾. Denselben Satz hätten auch schon die in der Proklesis genannten freien Zeugen außergerichtlich beschwören sollen¹²². Dieser Stand der Parteibehauptungen rechtfertigt den Schluß, daß die ebenfalls in jener Proklesis genannten Sklaven über eben dieses Thema peinlich zu befragen waren, welches den Vorwurf des Anklägers in denkbar umfassender Weise widerlegt.

A. 40, und in § 31 den Bericht über die Vorlage der Pachturkunde (Dem. 36 [f. Phorm] 47), s. Schucht, Echtheit 1143. Nicht dem Wortlaut einer Proklesis entnommen sind hingegen zwei ähnliche Stellen, Lyk. 1 (Leokr) 34: εἰ δὲ μὴ φησι ταῦτα ἀληθῆ εἶναι τί οὐ παραδέδωκε τοὺς οἰκέτας; (Wenn er nicht zugibt, daß das wahr ist, warum hat er die Sklaven nicht übergeben?), vgl. auch § 29 (s. dazu u. § 16 A. 43 u. bei A. 66) und, von Kertsch, Kommentar 74, in diesem Zusammenhang angeführt, Dem. 19 (Parapresb) 279: ἀλλὰ μὴν ὑπὲρ γε τοῦ δῶρ' εἰληφέναι, εἰ μὲν ἤρνοῦντο, ἐξελέγγχειν λοιπὸν ἂν ᾔην (doch über die Annahme von Geschenken müßte man noch Untersuchungen anstellen, wenn sie leugnen).

⁽¹²⁰⁾ Ant. 6 (Choreut) 21: . . . daß ich seinen Bruder getötet habe im Chor, indem ich ihn zwang, Gift zu trinken.

⁽¹²¹⁾ Ant. 6 (Choreut) 15: . . . daß ich den Knaben weder aufgefordert habe, das Gift zu trinken, noch gezwungen, noch (es ihm) gegeben habe, und nicht einmal anwesend war, als er es trank.

¹²² Ant. 6 (Choreut) 29, zitiert und besprochen o. § 3 bei A. 29/32.

b) Der Aussagesatz fehlt auch in Isokr. 17 (Trap) 11: τὸν παῖδα ὃς συνήδει περὶ τῶν χρημάτων⁽¹²³⁾ ¹²⁴. Der Sprecher verlangt vom Bankier Pasion eine Summe Geldes zurück, die er als Parakatatheke bei diesem hinterlegt zu haben behauptet. Sein Vorwurf, und damit das in § 11 nur umschriebene Thema der Basanos, ist indirekt ausgedrückt (§ 9): ἕξαρνος γίνεται . . . μηδὲν ἔχειν τῶν ἐμῶν⁽¹²⁵⁾. So wie in Dem. 29 (Aph. 3) 38ff. ¹²⁶ wird also höchstwahrscheinlich der haftungsbegründende Tatbestand, das ἔχειν bzw. ἀποστερεῖν (§§ 2,55) fremden Geldes, Gegenstand der Befragung gewesen sein.

c) Noch weniger deutlich ist das Thema in Dem. 37 (Pant) 40 zu erkennen: ὃν φησιν οἰκέτην ταῦτα συνειδέναι⁽¹²⁷⁾, obwohl der Sprecher über den Ablauf der Proklesis ziemlich ausführlich berichtet. In unmittelbarer Nähe dieser Stelle ist keine Behauptung zu finden, auf welche jenes ταῦτα sich beziehen könnte. Jedoch zeigt der Sprecher am Schluß seiner Ausführungen über die Proklesis in theatralischer Pose auf seinen Sklaven hin und sagt (§ 44): οὗτός ἐστιν ὁ Πανταίνετον ἐκβαλῶν⁽¹²⁸⁾. Diese Worte beziehen sich auf einen Teil der von Pantainetos eingebrachten Klageschrift (§ 25): παραστήσας Ἀντιγένην τὸν ἑαυτοῦ οἰκέτην εἰς τὸ ἐργαστήριον τὸ ἐμὸν . . .⁽¹²⁹⁾. Der in § 44 bezeichnete Sklave ist zweifellos der Geschäftsführer (§ 26) Antigenes¹³⁰, der auf der Folter vermutlich zu jenem Vorwurf hätte Stellung nehmen sollen.

d) Schließlich bleibt noch Lyk. 1 (Leokr) 29 zu erklären: ὁ γὰρ τὸν παρὰ τῶν συνειδόντων ἔλεγχον φυγῶν ὠμολόγηκεν ἀληθῆ εἶναι τὰ εἰσηγγελημένα⁽¹³¹⁾. Der Schluß des Anklägers auf das in der Ablehnung liegende Geständnis (§ 29) und die Worte (§ 28): πρόκλησιν

⁽¹²³⁾ Isokr. 17 (Trap) 11: den Mann, der über das Geld Bescheid wußte.

¹²⁴ Vgl. auch § 17: ὃν ἔφασκον ἐγὼ συνειδέναι περὶ τῶν χρημάτων (von dem ich behauptete, daß er über das Geld Bescheid wisse).

⁽¹²⁵⁾ Isokr. 17 (Trap) 9: . . . leugnet er (Pasion) ab, von meinem Vermögen etwas in Händen zu haben.

¹²⁶ S. o. A. 107; vgl. auch Mumenthey, Blabe 73 ff.

⁽¹²⁷⁾ Dem. 37 (Pant) 40: . . . den Sklaven, von dem er behauptet, daß er darüber Bescheid wisse.

⁽¹²⁸⁾ Dem. 37 (Pant) 44: Dieser ist es, der Pantainetos vertrieben hat.

⁽¹²⁹⁾ Dem. 37 (Pant) 25: . . . machte er Antigenes, seinen Sklaven, zum Leiter meines Betriebes.

¹³⁰ S. Lauffer, Bergwerkssklaven 1, 109 u. 112 A. 5.

⁽¹³¹⁾ Lyk. 1 (Leokr) 29: Dadurch, daß er die Überprüfung durch die Wissenden vermieden hat, hat er zugestanden, daß die Vorwürfe der Eisangelia wahr sind.

ὕπερ τούτων ἀπάντων γράψας⁽¹³²⁾ lassen vermuten, daß sämtliche seit § 20 verlesenen Zeugnisse durch die Proklesis zu überprüfen waren. Zumindest die in den §§ 23f. vorgelegten Zeugenaussagen hängen eng zusammen, so daß dieser Vermutung nichts im Wege steht. Für die genaue Rekonstruktion der Themen reichen jedoch die Angaben der Rede allein nicht aus; leider sind die entsprechenden Urkunden nicht erhalten. Lediglich die alternative Form der Befragung — es muß wieder um schlichte Behauptungen des Erklärenden gegangen sein — ist aus § 30 zu erkennen: καίτοι, ὧ ἄνδρες, πολὺ θᾶττον οἱ Λεωκράτους οἰκέται καὶ θεράπαινοι τῶν γενομένων ἄν τι ἠρνήθησαν ἢ τὰ μὴ ὄντα τοῦ αὐτῶν δεσπότης κατεψεύσαντο⁽¹³³⁾.

3. Weitere Stellen, in welchen (συν)εἰδέναι im Zusammenhang mit dem Thema einer Basanos steht, gibt es nicht. In einer Reihe von Texten ist jedoch eine Behauptung des Erklärenden so deutlich herausgestrichen, daß in ihr das Thema der Befragung un schwer zu erkennen ist, obwohl in jenen Reden das „Wissen“ — wahrscheinlich zufällig — nicht erwähnt ist.

a) Das gleiche Thema, welches der Angeklagte in der schon besprochenen vierten Rede des Lysias in seine Proklesis mit aufnahm, ist auch in Dem. 47 (Euerg) und 54 (Kon) festzustellen. In Dem. 47 wird von einer Prügelei berichtet, nach welcher beide Beteiligte einander mit Klagen wegen Aikeia verfolgten (§ 8) und beide (die näheren Umstände können einstweilen außer Betracht bleiben) mit Proklesis die peinliche Befragung einer Sklavin angeboten bzw. verlangt hatten (§ 5). Für die δίκη αἰκείας ist die Tatsache, wer zuerst geschlagen hatte, entscheidend. Darüber sollte die Sklavin befragt werden (§ 8): . . . βασανιζομένην ὁπότερος ἤρξε χειρῶν ἀδίκων⁽¹³⁴⁾ ¹³⁵. Diese Worte umschreiben zwar das Thema der Befragung, geben aber vermutlich nicht den genauen Text der Proklesis wieder. Er wird vielmehr dem Wortlaut des Zeugnisses

⁽¹³²⁾ Lyk. 1 (Leokr) 28: . . . nachdem ich eine Proklesis über all das geschrieben hatte.

⁽¹³³⁾ Lyk. 1 (Leokr) 30: Freilich, ihr Männer, viel eher hätten Leokrates' Sklaven und Sklavinnen etwas Geschehenes verneint als nicht Geschehenes gegen ihren Herrn fälschlich bestätigt.

⁽¹³⁴⁾ Dem. 47 (Euerg) 8: . . . peinlich befragt, wer von den beiden die Handgreiflichkeiten begonnen habe.

¹³⁵ Vgl. auch § 47: . . . οἶομαι δεῖν τὸν ἔλεγχον γενέσθαι ἐκ τῆς ἀνθρώπου βασανιζομένης, ὁπότερος ἤρξεν χειρῶν ἀδίκων (. . . glaube ich, müsse die Überprüfung durch die Basanos an der Sklavin vorgenommen werden, wer von beiden die Handgreiflichkeiten begonnen habe).

entsprochen haben, welches in § 40 angekündigt wird: . . . οἱ εἰδόν με πρότερον πληγέντα ὑπὸ τοῦ Θεοφήμου⁽¹³⁶⁾. Eine derartige Wendung, allerdings von εἰδέναι und nicht von ὁρᾶν abhängig, findet sich auch in Lys. 4 (Trau) 15¹³⁷. Dem entsprechend dürften auch in Dem. 47 (Euerg) die Erklärenden nicht einen Fragesatz (ὅπότερος ἤρξε), sondern jeweils die gegensätzlichen Behauptungen in ihre Proklesis aufgenommen haben.

b) Auch Ariston, der Kläger in Dem. 54 (Kon) — wieder wegen Aikeia —, berichtet über die Proklesis seines Gegners, ohne deren Thema direkt mitzuteilen¹³⁸. Daß es aber auch hier um die schlichte Behauptung gegangen war, der Gegner habe zu schlagen begonnen, legt der Satz nahe (§ 28): ἦνικα . . . πρὸς ἅπαντας τοὺς εἰσιόντας τοῦτον ἀπέφαινον τὸν πρῶτον πατάξαντα . . .⁽¹³⁹⁾.

c) Apollodor treibt als Erbe Pasion's in Dem. 49 (Timoth) vom Söldnerführer Timotheos Rückstände der väterlichen Bank ein. Ein Posten daraus betrifft zwei Schalen und eine Mine Silber, welche der Begleiter des Beklagten, Aischrion, für diesen in Empfang genommen hatte (§ 55). Diesen Mann hatte Apollodor zur Basanos herausverlangt. Nach der ziemlich freien Schilderung des Inhalts der Proklesis nennt er in § 57 das Thema der Befragung etwas genauer: καίτοι καλὸν ἦν αὐτῶ, . . . τοῦτό γε ἐξελέγξαι ἐκ τοῦ Αἰσχυρίωνος ὡς οὐκ ἐλήφθησαν αἱ φιάλαι οὐδ' ἡ μνᾶ τοῦ ἀργυρίου, οὐδὲ ἐπέμφθη ὁ Αἰσχυρίων ὑπὸ τούτου . . .⁽¹⁴⁰⁾. Daß es jedenfalls wieder um die Bestätigung oder Verneinung einer Behauptung des Erklärenden gegangen war, zeigen die hierauf folgenden Worte (§ 57): . . . ὅπου γε ὄν φημι λαβεῖν . . . οὗτος βασανιζόμενος οὐ φαίνεται λαβῶν⁽¹⁴¹⁾.

d) Ebenfalls ein Plädoyer Apollodors in Sachen der väterlichen Bank ist Dem. 52 (Kallipp), diesmal eine Verteidigungsrede. Apol-

⁽¹³⁶⁾ Dem. 47 (Euerg) 40: . . . die gesehen haben, daß ich zuerst von Theophemos geschlagen wurde.

¹³⁷ S. o. A. 84.

¹³⁸ Zu dieser Rede s. Wolff, Demosthenes 16f.

⁽¹³⁹⁾ Dem. 54 (Kon) 28: . . . als ich vor allen Besuchern diesen beschuldigte, zuerst geschlagen zu haben.

⁽¹⁴⁰⁾ Dem. 49 (Timoth) 57: Es wäre ihm sicher gelegen gekommen . . . wenigstens das durch Aischrion zu beweisen, daß die Schalen und die Mine Silber nicht übernommen worden waren und auch Aischrion von ihm nicht geschickt worden war . . .

⁽¹⁴¹⁾ Dem. 49 (Timoth) 57: . . . wenn es sich durch die Basanos herausstellt, daß der nicht genommen hat, von dem ich behauptete, er habe genommen.

Iodor erwägt hierin eine Basanos über die Frage, ob ein gewisser Lykon aus Heraklea beim Kläger, Kallippos, der in Athen Proxenos dieser Polis war, genächtigt hatte. Obwohl es hierüber noch nicht zu einer Proklesis gekommen war, steht die Formulierung des Themas, die vom Gegner wohlweislich nicht bezeugte Behauptung, schon fest (§ 22): καὶ αὐτό γε τοῦτο μόνον οὐ τετολμήκασιν οἱ οἰκεῖοι οἱ τούτου μαρτυρῆσαι, ὡς κατήγετο παρὰ τούτῳ ἐκεῖνος, εὖ εἰδότες ὅτι διὰ βασάνου ἐκ τῶν οἰκετῶν ὁ ἔλεγχος ἤδη ἔσοιτο, εἴ τι τοιοῦτο ψεύσαιντο⁽¹⁴²⁾.

e) Von den beiden Proklesis, welche die Gegner in Dem. 53 (Nikostr) aneinander gerichtet hatten, werden zwar Einzelheiten über das darin vorgeschlagene Basanos-Verfahren mitgeteilt (§§ 23/25), jedoch fehlen direkte Hinweise auf das Thema der Befragung. Dieses stand offenbar außer Streit. Die Parteistandpunkte in dem ziemlich verwickelten Rechtsstreit lassen sich auf folgende Frage reduzieren: Gehören die beiden umstrittenen Sklaven, Kerdon und Manes (§§ 14f.), die auch peinlich befragt werden sollten, dem Staatsschuldner Arethusios oder dessen Bruder Nikostratos? Der Sprecher, Apollodor, der die beiden Sklaven in die Konfiskationsliste eingeschrieben hatte (ἀπογραφή, § 18), behauptet (§ 22): ὡς ἔστιν Ἀρεθουσίῳ τὰ ἀνδράποδα⁽¹⁴³⁾. Nikostratos, sein Gegner, beansprucht sie für sich (ἀμφισβητεῖν, § 26). Als Themen der Befragung stellen sich also wieder einfache, kontradiktorische Behauptungen heraus.

f) Der wegen Ausrodens eines kultischen Ölbaumstrunkes angeklagte Bauer berichtet über das Thema seiner Proklesis, Lys. 7 (Sek) 34: . . . τὸν ἔλεγχον ἰσχυρότατον γενέσθαι τῶν τούτου λόγων καὶ τῶν ἔργων τῶν ἐμῶν⁽¹⁴⁴⁾. Nach dem Gesamtzusammenhang der Rede muß es um die Behauptung des Angeklagten gegangen sein, er habe niemals einen Strunk gerodet (μορίαν ἀφανίζειν, § 22), möglicherweise auch darum, daß auf dem Grundstück kein Strunk gestanden war (§ 10). Der genaue Wortlaut läßt sich nicht feststellen, jedoch gestatten die Ausdrücke κατείποντες (§ 35) und εἰ μὴ

⁽¹⁴²⁾ Dem. 52 (Kallipp) 22: Das allein haben seine Vertrauten nicht zu bezeugen gewagt, daß jener bei ihm genächtigt habe, wohl wissend, daß sie durch die Basanos an den Sklaven sofort widerlegt würden, wenn sie derartiges falsch aussagten.

⁽¹⁴³⁾ Dem. 53 (Nikostr) 22: . . . daß die Sklaven Arethusios gehörten.

⁽¹⁴⁴⁾ Lys. 7 (Sek) 34: . . . daß die sicherste Überprüfung seiner Worte und meiner Taten durchgeführt werde.

ὡμολόγουν (§ 37) ⁽¹⁴⁵⁾ wieder den Schluß auf die Formulierung des Themas als schlichte Behauptung des Erklärenden.

4. Die drei noch verbleibenden Stellen sind entweder so knapp gehalten, daß sie das Thema der Befragung nicht eigens erwähnen, oder sind mit Absicht etwas unscharf formuliert. In keinem Fall konnte der Hörer aber im unklaren über den Gegenstand der Basanos bleiben.

a) Aus den Worten Isai. 6 (Philokt) 42: καὶ τοὺς οἰκέτας ἐξαιτούντων τοὺς ἐκφορήσαντας ⁽¹⁴⁶⁾ geht für jeden Kundigen ohne weiteres hervor, daß die Sklaven zu der Behauptung des Sprechers, es seien Nachlaßgegenstände verschleppt worden, Stellung zu nehmen hatten.

b) Noch weniger Redezeit verliert Nikobulos über den Wortlaut seiner ersten Proklesis an Pantainetos, Dem. 37 (Pant) 27. Allerdings wird den Richtern hier die (nicht erhaltene) Proklesis-Urkunde selbst vorgelesen. Auf Grund des Zusammenhanges ist als Thema der Befragung das kurz zuvor (§ 26) verlesene Stück der Klageschrift anzunehmen. Die beiden zuletzt genannten Prokleses waren im Gesamtkonzept der Sprecher nur von ganz untergeordneter Bedeutung und verdienten wohl deshalb nicht mehr Aufwand.

c) Hingegen möchte Demosthenes in seiner dritten Rede gegen Aphobos (or. 29) den Eindruck erwecken, daß seine erste Proklesis über das angegriffene Zeugnis und damit über die Hauptfrage des ganzen Prozesses ergangen sei (§ 13): περὶ τῆς μαρτυρίας. Trotzdem führt er den Wortlaut des von ihm vorgeschlagenen Themas in den drei Paragraphen, die er der Proklesis widmet, nicht an. Das Thema ist jedoch leicht zu erschließen: Hat Aphobos die von Phanos bezeugte Homologie abgegeben oder nicht ¹⁴⁷? Die weichen Formulierungen am Beginn der Rede passen gut zu der bereits oben gemachten Beobachtung ¹⁴⁸, daß Demosthenes in dieser Rede erst diejenigen Prokleses, welche die für den Prozeß wirklich erheblichen Punkte enthalten (§§ 38ff. u. 51f.), mit den technischen Ausdrücken beschreibt — vielleicht, um die Wirksamkeit der aus der Ablehnung zu ziehenden Schlüsse zu steigern.

Die Musterung sämtlicher Belegstellen hat also die zu Beginn gemachte Beobachtung bestätigt: Das Thema der Basanos ist als

⁽¹⁴⁵⁾ Lys. 7 (Sek) 35: (gegen mich) aussagen (s. u. § 11 A. 70); § 37: wenn (die Sklaven) nicht zustimmten.

⁽¹⁴⁶⁾ Isai. 6 (Philokt) 42: . . . und als sie die Sklaven, welche (die Sachen) weggetragen hatten, herausverlangten . . .

¹⁴⁷ Dem. 29 (Aph. 3) 11; zitiert o. A. 70.

¹⁴⁸ S. o. nach A. 112.

wesentlicher Teil des Proklesis-Formulars in einem einfachen, von εἰδέναι abhängigen Aussagesatz ausgedrückt. Der Befund, daß fast alle Berichte noch die Formulierung des Basanos-Themas erkennen lassen, unterstreicht dessen Bedeutung sowohl für die peinliche Befragung als auch für die Argumentation der Sprecher vor Gericht.

D. Die Folgen, welche die peinliche Befragung nach sich ziehen sollte, sind zwar in allen drei im Wortlaut erhaltenen Proklesis mit aufgenommen, jedoch findet sich sonst nur ein einziger eindeutiger Hinweis hierauf. Das läßt den Schluß zu, daß dieser Teil der Proklesis nicht notwendigerweise im Formular stehen mußte. Dort, wo er auftritt, entspricht er allerdings genau dem bereits bekannten Muster, einer Alternative: entweder soll das oder jenes eintreten. In dem tendenziösen Bericht des Nikobulos über Pantainetos' Proklesis scheint diese alternative Form noch deutlich durch, wenn auch der Inhalt sicher teilweise unrichtig wiedergegeben ist, Dem. 37 (Pant) 41: ποῦ γάρ ἐστι δίκαιον, ἐν οἰκέτου σώματι καὶ ψυχῇ ἢ δὴ ὠφληκένοι τάλαντα, ἢ μηδὲν τὸν συκοφαντοῦντα ζημιοῦσθαι;⁽¹⁴⁹⁾.

Eine ähnliche, zwar ebenfalls auf den alternativen Folgen der Befragung aufbauende Stelle ist jedoch bereits Argumentation des Sprechers und gibt mit Sicherheit nicht den Wortlaut der Proklesis wieder, Lys. 7 (Sek) 37: περὶ ἐμοῦ μὲν γὰρ εἰ ἔλεγον ἃ οὗτος ἐβούλετο, οὐδ' ἂν ἀπολογήσασθαι μοι ἐξεγένετο· τούτῳ δ' εἰ μὴ ὁμολόγουν, οὐδεμιᾶ ζημίᾳ ἔνοχος ἦν⁽¹⁵⁰⁾. Ebensowenig beziehen die Sprecher in drei Stellen, welche als mögliche Folge der Basanos ein ἀπαλλάττεσθαι nennen, sich auf den Wortlaut der Proklesis. Es sind das Ant. 1 (Metr) 7: μὴ γὰρ ὁμολογούντων τῶν ἀνδραπόδων . . . ἢ μήτηρ αὐτοῦ ἀπήλλακτο ταύτης τῆς αἰτίας; Dem. 29 (Aph. 3) 38: εἰ . . . μηδὲν ἔχειν ἔφασαν τούτων αὐτόν, ἀπήλλακτο δήπουθεν ἂν τῆς αἰτίας, und Dem. 47 (Euerg) 7: καὶ τοὺς μάρτυρας ἀπηλλάχθαι τοῦ ἀγῶνος παραδόντας τὸ σῶμα τῆς ἀνθρώπου⁽¹⁵¹⁾. Wie diese drei Äußerungen zu verstehen sind, wird noch zu überlegen

⁽¹⁴⁹⁾ Dem. 37 (Pant) 41: denn worin besteht die Gerechtigkeit, wenn auf Grund der körperlichen und geistigen Konstitution eines Sklaven entweder ich zwei Talente schulde oder der Sykophant keinen Nachteil erleidet?

⁽¹⁵⁰⁾ Lys. 7 (Sek) 37: Wenn sie über mich sagten, was dieser möchte, könnte ich mich nicht mehr verteidigen; wenn sie ihm aber nicht zustimmten, erlitt er keinen Nachteil.

⁽¹⁵¹⁾ Ant. 1 (Metr) 7: Wenn die Sklaven nicht zustimmten . . . wäre seine Mutter von diesem Vorwurf befreit; Dem. 29 (Aph. 3) 38: Wenn . . . sie sagten, er habe nichts davon in Händen, wäre er sofort von diesem Vorwurf befreit; Dem. 47 (Euerg) 7: . . . und die Zeugen kämen vom Prozeß los, wenn sie die Sklavin wirklich übergäben.

sein¹⁵². Nach den Worten der Sprecher muß es sich um eine automatische, nicht in der Erklärung vorformulierte Wirkung der Basanos handeln. Im Formular der Proklesis kommen Wendungen mit ἀπαλλάττεσθαι (befreit werden, loskommen) zur Determinierung der Folgen nicht vor.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich aus den drei wörtlich überlieferten Prokleses zur Basanos und den zahlreichen Berichten hierüber vier Elemente eines feststehenden Formulars erkennen: Als Einleitung der Erklärung steht entweder das Wort προκαλεῖσθαι (in der ersten oder dritten Person Präsens) oder eine Form von παραδίδόναι, mit welcher der Erklärende seine Bereitschaft zur Übergabe ausdrückt (Konjunktiv Präsens oder Futurum). Die Einleitungsworte sind insgesamt fünfmal belegt¹⁵³. Hierauf folgt als zweiter Punkt die Bezeichnung des (oder der) zu befragenden Sklaven und der Hinweis auf diejenige Eigenschaft, welche ihn (oder sie) als Auskunftsperson tauglich erscheinen läßt. Daß in der Proklesis von der Tauglichkeit des zu Befragenden gesprochen wird, geht aus elf Stellen hervor¹⁵⁴. Der dritte Punkt betrifft das Thema der Befragung. Es entspricht stets einer Prozeßbehauptung des Erklärenden und ist als schlichter, von (συν)εἰδέναι abhängiger Aussagesatz formuliert, den der Befragte einfach zu bejahen oder zu verneinen hat. Das „Wissen“ wird dem Sklaven beigelegt, indem das εἰδέναι syntaktisch durch Partizipialkonstruktion oder Relativsatz auf ihn bezogen wird. Der Gebrauch von εἰδέναι oder das als schlichte Behauptung formulierte Thema der Basanos sind fast durchwegs festzustellen¹⁵⁵. Die drei Ausnah-

¹⁵² S. u. § 14 bei A. 30/36.

¹⁵³ Neben den drei wörtlich überlieferten Erklärungen (Dem. 59 [Neaira] 124; 29 [Aph. 3] 51 und Aisch. 2 [Parapresb] 126) sind das Dem. 37 (Pant) 42 und (insoweit an der Praxis orientiert) Ant. 2 d 8.

¹⁵⁴ Das sind (wiederum neben den drei wörtlich überlieferten Erklärungen) Ant. 6 (Choreut) 23; Dem. 29 (Aph. 3) 11, 17, 21; 30 (Onet. 1) 27; 45 (Steph. 1) 61; Lys. 7 (Sek) 34; Isai. 8 (Kir) 9.

¹⁵⁵ Das Wort (συν)εἰδέναι findet sich in folgenden Stellen: Ant. 1 (Metr) 9; 6 (Choreut) 22, 25; Lys. 4 (Trau) 10, 15f.; Isokr. 17 (Trap) 11, 17; Isai. 6 (Philokt) 16; 8 (Kir) 9, 10, 17, 29; Dem. 29 (Aph. 3) 30, 38, 40, 51 (μνημονεύειν in §§ 21 u. 25); 30 (Onet. 1) 35; 45 (Steph. 1) 60; 37 (Pant) 40; Aisch. 2 (Parapresb) 126; Dem. 59 (Neaira) 121, 124; Lyk. 1 (Leokr) 29. Eine eigene Gruppe bilden Dem. 30 (Onet. 1) 27; 29 (Aph. 3) 17; 46 (Steph. 2) 21, hier wird die Behauptung des Erklärenden mit Wendungen wie εἰ μὴ φησι (wenn

men¹⁵⁶ hievon fallen schon deshalb nicht ins Gewicht, weil sie nichts enthalten, was dem eindeutigen Befund der übrigen Quellen widerspräche. Als vierter Punkt der Proklesis können, aber müssen nicht, die Folgen formuliert sein, welche die Parteien an den Ausgang der Befragung knüpfen. Entsprechend den beiden möglichen alternativen Antworten sind auch die Folgen, allerdings nur in zwei von insgesamt vier Fällen, in die Form von zwei alternativen Konditionalsätzen gekleidet: wenn der Sklave bejaht . . . , wenn er aber verneint . . .¹⁵⁷.

Diese vier Elemente decken sich nur zum Teil mit den fünf Punkten, welche Guggenheim¹⁵⁸ — hauptsächlich aus der in Dem. 37 (Pant) 40ff. geschilderten Proklesis — als das übliche Formular betrachtet. Seine Ergebnisse sind freilich dadurch getrübt, daß er die Urkunde in Dem. 59 (Neaira) 124 für unecht hält und die beiden übrigen im Wortlaut überlieferten Prokleses nicht erkannt hat¹⁵⁹. Er mißt deshalb den Einleitungsworten, die gerade an den von ihm vernachlässigten Quellen gut belegt sind, keine besondere Bedeutung bei. Andererseits sind jedoch in Dem. 37 (Pant) zwei Punkte erwähnt, welche in den zahlreichen übrigen Quellen keine Bestätigung finden. Daß in der Proklesis gewöhnlich eine Person (oder mehrere) als *Basanistes* genannt wird¹⁶⁰, hat sich nicht bestätigt. Aus dem im Wortlaut der Proklesis gebrauchten Gegensatzpaar *παραδιδόναι* — *παραλαμβάνειν*¹⁶¹ geht vielmehr

der Gegner nicht zugibt) eingeleitet (vgl. Dem. 45 [Steph. 1] 8). Stellen ohne *εἰδέναι*, die jedoch die Behauptung des Erklärenden gut erkennen lassen, sind: Lys. 7 (Sek) 34; Dem. 52 (Kallipp) 22; 53 (Nikostr) 22; 49 (Timoth) 55, 58; 54 (Kon) 28; 47 (Euerg) 8, 40, 47.

¹⁵⁶ In Isai. 6 (Philokt) 42; Dem. 37 (Pant) 27 und 29 (Aph. 3) 11f. gehen die Sprecher nur ganz kurz oder bewußt undeutlich auf die Proklesis ein; zu Ant. 5 (Herod) 36, 46 s. o. A. 78.

¹⁵⁷ S. Dem. 59 (Neaira) 124 und Aisch. 2 (Parapresb) 126f.; wenigstens die Alternative ist auch in Dem. 37 (Pant) 40 und 29 (Aph. 3) 52 noch zu erkennen.

¹⁵⁸ Bedeutung 50f.

¹⁵⁹ S. o. A. 36.

¹⁶⁰ Dem. 37 (Pant) 40; die genauere Analyse der Rede wird jedoch zeigen, daß Mnesikles nicht für diese Funktion bestellt war, s. u. § 11 bei A. 19. Ebenso verhält es sich mit den in Isokr. 17 (Trap) 15f. genannten „*Basanistai*“, s. u. § 11 A. 17.

¹⁶¹ Der beste Beleg hierfür ist Dem. 59 (Neaira) 123f. Die Zeugnisurkunde lautet (§ 123): *ἀξιῶν παραδοῦναι εἰς βάσανον* (als er verlangte, . . . zur *Basanos* zu übergeben), die Proklesis selbst aber (§ 124): *ἔτοιμος ὢν . . . παραλαμβάνειν* (er sei bereit, . . . zu übernehmen). Eine dritte Person, welche die *Basanos* durchzuführen hätte, ist in der Rede nirgends erwähnt.

hervor, daß die Rolle des Basanistes, ohne daß davon gesprochen werden mußte, einer der Parteien zufiel. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Daß weiters stets eine Person eingesetzt wurde, die den Schaden zu schätzen hatte, der am Sklaven durch die Folter entstanden war¹⁶², ist ebenfalls nicht erwiesen. Das Schweigen der meisten Quellen hiezu läßt zwei Schlüsse zu: entweder war dieser Punkt für die Sprecher nicht wichtig genug, um hierüber zu berichten, oder — wahrscheinlicher — war die Ersatzpflicht auch ohne derartige Erklärung gegeben, so daß sie in der Proklesis nicht erwähnt zu werden brauchte¹⁶³. Auch darauf wird noch näher einzugehen sein. Außer den vier genannten Elementen, die jedoch nicht unbedingt in der angeführten Reihenfolge stehen mußten, gibt es also keine weiteren Bestandteile, welche man zum Formular der Proklesis zählen kann.

Weder Guggenheim noch andere Bearbeiter der Basanos haben bisher das wichtigste Element dieses Formulars, das zur Basanos vorgeschlagene Thema, in seiner vollen Bedeutung erfaßt. Daß dieses in einem von εἰδέναι abhängigen Satz Wort für Wort vorformuliert war, ist nicht nur durch die eben untersuchten, zahlreichen Quellen erwiesen, sondern läßt sich auch durch den Vergleich mit Zeugnis- und Eidesformularen noch erhärten. In den erhaltenen Zeugnisurkunden tritt (neben anderen Wendungen) manchmal εἰδέναι als formelhafte Einleitung der Aussage auf¹⁶⁴. Sogar ein in Dem. 46 (Steph. 2) 6 erwähntes Gesetz nimmt auf diese Einleitungsformel Bezug¹⁶⁵. Die Tatsache, daß die „Aus-

¹⁶² Das einzige — insoweit wohl korrekt geschilderte — Beispiel hierfür ist Mnesikles, Dem. 37 (Pant) 40: ἐπιγνώμον' εἶναι τῆς τιμῆς τῆς τοῦ παιδός (. . . soll Schätzer sein für den Wert des Sklaven).

¹⁶³ Nur Apollodor erklärt sich bereit, den Schaden an den Sklavinnen, die er herausverlangt, zu ersetzen, Dem. 59 (Neaira) 124: ἀποτίνειν ὃ τι βλαβεῖησαν (abzugelten, um was sie geschädigt worden seien) — darauf weist auch Guggenheim, Bedeutung 51, hin, obwohl er die Urkunde für unecht hält —, während Aischines (or. 2 [Parapresb] 126) und Demosthenes (or. 29 [Aph. 3] 51 ff.), welche jeweils Sklaven anbieten, von der Blabe nicht sprechen; s. dazu u. § 12 bei A. 30/35.

¹⁶⁴ Vgl. μαρτυροῦσιν (μαρτυρεῖ) εἰδέναι (er bezeugt — sie bezeugen — zu wissen) in Dem. 43 (Makart) 35, 43; 59 (Neaira) 23, 25, 34; s. dazu Leisi, Zeuge 102.

¹⁶⁵ Dem. 46 (Steph. 2) 6: οἱ δέ γε νόμοι οὐ ταῦτα λέγουσιν, ἀλλ' ἂν εἰδῆ τις καὶ οἷς ἂν παραγένηται πραττομένοις, ταῦτα μαρτυρεῖν κελεύουσιν (die Gesetze gestatten das nicht, sondern gebieten, das zu bezeugen, was jemand weiß und welchen Geschehnissen er beiwohnte).

sage“ einseitig von einer Prozeßpartei vorformuliert wurde und der Zeuge nur die Möglichkeit hatte, die Behauptung einer Partei zu bestätigen¹⁶⁶ oder eidlich zu verneinen¹⁶⁷, unterstreicht die Parallele zwischen Martyria und Basanos. Noch stärker kommt der formelhafte Charakter des εἰδέναι im Thema jener Eide zum Ausdruck, welche die Parteien und Zeugen im Blutprozeß zu leisten hatten. Ein Beispiel findet sich in Ant. 1 (Metr) 28: . . . τὸ διομόσασθαι ὑπὲρ τῆς μητρὸς εἶ εἰδέναι μὴ πεποιηκυῖαν ταῦτα⁽¹⁶⁸⁾. Auffallend ist hier die parallele Formulierung von Basanos-Themen mit εἰδέναι ἀκριβῶς¹⁶⁹. Diese Beobachtungen rechtfertigen es, das in der Proklesis ausgesprochene Thema der Basanos, was die Formulierung anbelangt, in direkte Nachbarschaft zu zwei weiteren ἄτεχνοι πίστεις, dem Zeugnis und dem Eid, zu setzen. Allein das Wort (συν)εἰδέναι hat in dem sonst ziemlich frei zu handhabenden Formular der Proklesis den Charakter eines formelhaften, stereotyp gebrauchten Wortes. Für das προκαλεῖσθαι, welches der ganzen Erklärung ihren Namen gegeben hat, trifft das nicht zu.

§ 10. WIRKUNGEN DER PROKLESIS

Nach der Erörterung des inneren und äußeren Formalismus der Proklesis zur Basanos ist nun die Frage nach den Wirkungen derartiger Erklärungen zu behandeln. Dabei soll die abgelehnte Proklesis getrennt von der angenommenen untersucht werden. In beiden Fällen wird die in der Literatur hiezu vertretene Meinung kritisch überprüft werden, die abgelehnte Proklesis habe als Beweismittel (ἄτεχνος πίστις) gegolten (I) und die Annahme der Proklesis habe eine Klage auf Vornahme der versprochenen Basanos begründet (II). Beides wird sich als unhaltbar erweisen. Schließlich ist noch zu klären, welche Wirkungen das Zugeständnis (Homologie) der in der Proklesis formulierten, zur Überprüfung vorgeschlagenen Behauptung hatte (III).

¹⁶⁶ S. Leisi, Zeuge 88 f.; Harrison, Procedure 139.

¹⁶⁷ Auch dabei ging es um das formelhafte „Wissen“, s. Isai. 9 (Astyph) 19; dazu Wyse, Isaeus 638; Thür, IURA 23 (1972) 155 f.

⁽¹⁶⁸⁾ Ant. 1 (Metr) 28: . . . die Diomosia für die Mutter zu leisten, er wisse wohl, daß sie das nicht getan habe.

¹⁶⁹ Vgl. „genau wissen“ in Isai. 8 (Kir) 17; Dem. 29 (Aph. 3) 21, 26; 30 (Onet. 1) 27; 59 (Neaira) 121, 124.

I. Ist die abgelehnte Proklesis ein Beweismittel?

Bereits oben (§ 8) hat sich herausgestellt, daß die Erklärung entweder nur mündlich oder durch Verlesen eines vorbereiteten Schriftstückes, beide Male vor Zeugen, abgegeben wurde. Bisher war noch nicht die Rede davon, in welcher Form der Erklärende seine Proklesis, nachdem sie der Gegner abgelehnt hatte, vor Gericht verwendete. Hierüber ist Klarheit zu verschaffen, bevor man die Wirkung der abgelehnten Proklesis untersucht. Die Sprecher bedienen sich mehrerer Formen, um die Tatsache und den Inhalt ihrer Erklärungen bei Gericht vorzubringen: Entweder erzählen sie beweislos davon (A) oder sie führen Zeugen dafür (B), oder sie legen die bei der Proklesis verwendete Urkunde vor, die sie entweder durch ein zusätzliches Zeugnis bestätigen lassen (C) oder aber nicht (D). Es folgen nun die Belegstellen zu den einzelnen Fallgruppen und der Versuch, soweit das möglich ist, zu klären, warum die Sprecher die jeweils vorliegende Form gewählt haben. Berichten die Sprecher von einer Proklesis ihres Gegners, ist in den meisten Fällen nicht zu erkennen, in welcher Form diese bei Gericht vorgebracht worden war. Auf diese Stellen¹ ist deshalb nicht weiter einzugehen. Bereits aus den aufgezählten Möglichkeiten ergibt sich, daß die Klassifizierung der Proklesis als eigene Gruppe innerhalb der kunstlosen Beweismittel nur in einem Bruchteil der Fälle in Betracht zu ziehen ist.

A. Der Erklärung bedürfen in erster Linie jene fünf Stellen, in welchen die Sprecher von ihrer Proklesis ohne jeden Beweis in ihrer Rede einfach berichten: Ant. 1 (Metr) 9; 6 (Choreut) 24; Lys. 4 (Trau) 10; 7 (Sek) 34; Dem. 49 (Timoth) 55. Der Grund hierfür liegt nicht etwa darin, daß die Erklärungen für die Sprecher nur von untergeordneter Bedeutung gewesen wären; im Gegenteil, in allen fünf Reden wird an zentraler Stelle und ziemlich breit aus der Ablehnung der Proklesis argumentiert. Daß die Sprecher aber nicht wenigstens für die Vornahme oder den Inhalt der Proklesis Zeugen führten, hat andere Ursachen.

1. Die ersten vier Stellen stammen aus Prozessen vor Blutgerichtshöfen, dem Areiopag oder dem Palladion². Diesen Prozessen ist gemeinsam, daß die Zeugen die feierliche Diomosia auf die

¹ Lys. 4 (Trau) 15; Isokr. 17 (Trap) 15 (angeblich zur Basanos); Dem. 53 (Nikostr) 22; 29 (Aph. 3) 38; 54 (Kon) 27; 47 (Euerg) 5; 37 (Pant) 40.

² Vor dem Areiopag: Ant. 1 (Metr), Giftmord; Lys. 4 (Trau), Verwundung in Tötungsabsicht; Lys. 7 (Sek) Asebie. Vor dem Palladion: Ant. 6 (Choreut), unbeabsichtigte Tötung.

Schuld oder Unschuld des Angeklagten schwören mußten³. Aus diesem Grund ist in Lys. 4 (Trau) kein einziges Zeugnis enthalten⁴, und auch der Ankläger in Ant. 1 (Metr) weist darauf hin, daß er den Prozeß allein führen müsse, weil seine Halbbrüder auf der Seite der Angeklagten stünden⁵. Unter diesen Umständen ist natürlich auch ein Zeugnis über die abgelehnte Proklesis nicht zu erwarten⁶. In den beiden übrigen Reden treten zwar Zeugen auf: der angeklagte Chorege läßt sich bestätigen, daß er nicht anwesend war, als der Knabe das Gift trank (Ant. 6 [Choreut] 15⁷), und in Lys. 7 (Sek) 10 treten die Vorbesitzer des Grundstückes (denen eventuell selbst eine Asebieklage droht) als Zeugen dafür auf, daß dort niemals ein kultischer Ölbaumstrunk gestanden sei. Beide Tatsachen waren wenigstens nach der Darstellung der Sprecher unmittelbar prozeßentscheidend. Die Vermutung liegt deshalb nahe, daß in dem altertümlichen, durch die Diomosia bestimmten Beweisverfahren vor jenen Gerichtshöfen bloße Indizien, zumindest eine abgelehnte Proklesis, nicht beigeugt wurden.

Diese Erwägungen können sich auf eine weitere Beobachtung stützen. Dem Bedürfnis, den Areiopag von einer abgelehnten Proklesis sicherer als durch bloße Erzählung in Kenntnis zu setzen, konnte auch auf andere Weise als durch Zeugen entsprochen werden. Ariston beschreibt in Dem. 54 (Kon) die Vorgangsweise, die Konon bei seiner Proklesis hätte einhalten sollen, da die Möglichkeit bestanden habe, daß der Prozeß vor den Areiopag komme (§ 28): *τότ' ἂν τοὺς οἰκέτας παρεδίδου καὶ τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου τινὰς παρεκάλει· εἰ γὰρ ἀπέθανον, παρ' ἐκείνοις ἂν ἦν ἡ δίκη*⁽⁸⁾. Areiopagiten

³ S. Ant. 5 (Herod) 12 und dazu MacDowell, *Homicide* 97 ff.; Ruschenbusch, *Untersuchungen* 74 ff.

⁴ Lys. 4 (Trau) 4: *καὶ ὅτι ταῦτα ἀληθῆ λέγω, Φιλῖνος καὶ Διοκλῆς ἴσασιν· ἀλλ' οὐκ ἔστ' αὐτοῖς μαρτυρῆσαι μὴ διομοσαμένοις περὶ τῆς αἰτίας ἧς ἐγὼ φεύγω.* (Daß ich die Wahrheit sage, wissen Philinos und Diokles; doch sie dürfen nicht als Zeugen auftreten, weil sie nicht die Diomosia geschworen haben über die Beschuldigung, gegen die ich mich verteidige.)

⁵ Ant. 1 (Metr) 4: *ὕμεῖς γὰρ μοι ἀναγκαῖοι. οὐς γὰρ ἐχρῆν τῷ μὲν τεθνεῶτι τιμωροὺς γενέσθαι, ἐμοὶ δὲ βοηθοὺς, οὗτοι τοῦ μὲν τεθνεῶτος φονῆς γεγέννηται, ἐμοὶ δ' ἀντίδικοι καθεστᾶσι.* (Denn ihr [Richter] seid meine Verwandten. Diejenigen, welche dem Toten Rächer, mir aber Helfer sein sollten, sind dem Toten Mörder geworden, mir aber Gegner.)

⁶ Auch nicht die Vorlage der in Ant. 1 (Metr) 10 erwähnten Urkunde.

⁷ S. o. § 9 A. 121.

⁽⁸⁾ Dem. 54 (Kon) 28: Damals hätte er bereit sein sollen, die Sklaven zu übergeben, und hätte auch Mitglieder des Areiopags beiziehen sollen; denn wenn ich gestorben wäre, wäre der Prozeß vor jene gekommen.

schon zur Proklesis beizuziehen, kann nur den Sinn haben, daß der Erklärende in einem späteren Prozeß sich darauf berufen kann, einige der Richter wüßten über seine Proklesis und ihre Ablehnung durch den Gegner Bescheid⁹. Ariston wird seinen Vorschlag sicher an der Praxis orientiert haben. Eine weitere Möglichkeit, den Richtern ohne ein Zeugnis eine abgelehnte Proklesis vor Augen zu führen, ist in Dem. 47 (Euerg) 17 erwähnt: καίτοι ἔδει αὐτόν . . . λαβόντα τὸν κήρυκα, κελεύειν ἐμέ, εἰ βουλοίμην, βασανίζειν, καὶ μάρτυρας τοὺς δικαστὰς εἰσιόντας ποιεῖσθαι ὡς ἔτοιμός ἐστιν παραδοῦναι⁽¹⁰⁾. Auch der Vorschlag, die Proklesis vor Beginn der Verhandlung durch einen Herold wiederholen zu lassen, so daß die Richter selbst Zeugen des Vorganges würden, wäre unangebracht, hätte es nicht eine entsprechende Praxis gegeben. Ihr Zusammenhang mit der Blutgerichtsbarkeit geht zwar aus der Stelle selbst nicht hervor, wäre aber nach den bisherigen Überlegungen durchaus zu erwägen. Fest steht jedenfalls, daß eine Partei, um ihre Erzählung von einer abgelehnten Proklesis im Prozeß zu erhärten, nicht unbedingt auf Beweismittel im technischen Sinn angewiesen war. Allerdings weisen die Sprecher in den vier vorhin behandelten Stellen weder auf die Beiziehung der Richter noch auf einen Heroldsruf hin.

2. Völlig anders liegt die Sache hingegen in Dem. 49 (Timoth) 55f. Apollodor hatte während der amtlichen Diaita an Timotheos die Frage gestellt, ob dessen Diener Aischrion noch Sklave sei, und gleichzeitig den Mann zur Basanos herausverlangt. Als Timotheos antwortete, Aischrion sei frei, hatte Apollodor seine Aufforderung sofort zurückgenommen und von seinem Gegner in einer zweiten Proklesis verlangt, Aischrion als Zeugen zu führen (§ 55¹¹). Auch dieser Aufforderung war Timotheos nicht nachgekommen. Aber auch Apollodor führt nun keine Zeugen für seine Proklesis

⁹ Vgl. Lys. 7 (Sek) 21f.; in Dem. 47 (Euerg) 44 fordert der Sprecher die „wissenden“ Geschworenen auf, ihren Sitznachbarn eine Tatsache mitzuteilen; s. dazu Leisi, Zeuge 35; Bonner, Evidence 85 A. 4.

⁽¹⁰⁾ S. o. § 8 A. 41.

¹¹ Dem. 49 (Timoth) 55: Περὶ μὲν τοίνυν τῶν φιαλῶν καὶ τῆς μνᾶς ἀργυρίου . . . ἠρόμην αὐτόν πρὸς τῷ διαιτητῇ εἰ ἔτι δοῦλος εἶη ὁ Αἰσχυρίων, καὶ ἤξιουν αὐτόν ἐν τῷ δέρματι τὸν ἔλεγχον διδόναι. Ἀποκριναμένου δέ μοι τούτου ὅτι ἐλεύθερος εἶη, τῆς μὲν ἐξαιτήσεως ἐπέσχον, μαρτυρίαν δ' αὐτόν ἤξιουν ἐμβαλέσθαι τοῦ Αἰσχυρίωνος ὡς ἐλευθέρου ὄντος. (Über die Schalen und die Mine Silber . . . fragte ich ihn vor dem Diaiteten, ob Aischrion noch Sklave sei, und verlangte, daß dieser auf seiner Haut den Beweis erbringe. Als er mir antwortete, dieser sei frei, nahm ich die Aufforderung zurück, verlangte aber, daß er ein Zeugnis des angeblich Freien Aischrion [in den Echinis] einlege.)

zur Basanos, obwohl der ganze Abschnitt §§ 55/58 davon handelt. Für das Fehlen eines Zeugnisses gibt es hier einen einleuchtenden Grund: Eine Aussage, Timotheos habe die Proklesis abgelehnt, war unter den gegebenen Umständen für einen Zeugen einfach zu riskant; er hätte sich damit leichtfertig einer Pseudomartyrieklage ausgesetzt. Das beweist ein Blick auf die Praxis dieser Klage. In den vier erhaltenen Reden aus Verfahren gegen Prozeßzeugen¹² werden nämlich stets Zeugnisse über eine Proklesis (Dem. 45 u. 46 [Steph. 1 u. 2]; 47 [Euerg]) oder eine Apokrisis (Dem. 29 [Aph. 3]) angegriffen, und zwar mit durchwegs fadenscheiniger Begründung¹³. So nimmt der Sprecher in Dem. 47 (Euerg) schon den Vorwurf, die zur Basanos angebotene Sklavin sei während der Proklesis nicht zur Stelle gewesen¹⁴, zum Vorwand, um die Zeugen dieser Proklesis zu verfolgen. Deshalb schien es wohl höchst unvorsichtig, eine sogleich zurückgenommene Proklesis als abgelehnt zu bezeugen. Ein Zeugnis über die Proklesis samt ihrer Zurücknahme war aber nicht mehr wert als die bloße Erzählung dieser Vorgänge; denn dadurch konnten nicht mehr die üblichen Schlüsse aus der Ablehnung durch den Gegner gezogen werden. Hingegen steht das Argument aus der Tatsache, daß jener angeblich freie Aischrion nun nicht als Zeuge geführt wird, auf fester Grundlage, auch ohne daß Apollodor seine zweite Proklesis noch durch Zeugen beweisen müßte¹⁵.

Somit konnten alle fünf Stellen, in welchen Sprecher von ihrer Proklesis beweislos erzählen, aus der besonderen Situation erklärt werden: Entweder standen die strengen Vorschriften über die Diomosia oder die Angst vor einer Pseudomartyrieklage einem Zeugnis über die abgelehnte Proklesis im Wege.

B. Die übliche, schon im Akt der Erklärung vorgegebene Form, eine abgelehnte Proklesis vor Gericht zu bringen, bestand darin, die schon zur Erklärung beigezogenen Personen als Prozeßzeugen zu führen. Die einzige Urkunde, welche eindeutig dieser Situa-

¹² Die Prozesse gegen Zeugen, welche eine Diamartyria abgelegt hatten, bilden eine eigene Gruppe und können in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben; s. dazu Behrend, *Dike* 139 ff.

¹³ Näheres dazu s. Thür, *Status* 156 ff.

¹⁴ Dem. 47 (Euerg) 15: ἀλλὰ τὴν μὲν πρόκλησιν φῆς προκαλέσασθαι, τὴν δὲ ἄνθρωπον οὐδεὶς εἶδεν . . . (du behauptest, die Proklesis erlassen zu haben; doch die Sklavin hat niemand gesehen . . .) Das wird sonst nirgends beanstandet.

¹⁵ Aischrion wäre gegen die Geschäftsbücher der Bank, auf welche Apollodor sich beruft (§ 5), ein wichtiger Entlastungszeuge für Timotheos gewesen (§ 57).

tion entspricht, ist in Dem. 46 (Steph. 2) überliefert. Ihre Ankündigung und ihr Text lauten (§ 21): Ἄλλὰ μὴν ὅτι ἐγὼ μὲν ἀπεδήμουν τριηραρχῶν, ἐτετελευτήκει δὲ ὁ πατὴρ πάλαι ὅτε οὗτος ἔγημε, τὰς δὲ θεραπαίνας αὐτὸν ἐξήτουν καὶ ἤξιουν περὶ αὐτοῦ τούτου βασανίζεσθαι αὐτάς εἰ ταῦτ' ἀληθῆ ἔστι, καὶ ὡς προῦκαλούμην, λαβέ μοι τὴν μαρτυρίαν. ΜΑΡΤΥΡΙΑ. Μαρτυροῦσι παρεῖναι ὅτε προῦκαλεῖτο Ἀπολλόδωρος Φορμίωνα, ὅτε ἤξιου παραδοῦναι Ἀπολλόδωρος Φορμίωνα τὰς θεραπαίνας εἰς βάσανον, εἰ μὴ φησι Φορμίων καὶ πρότερον διεφθαρκεῖναι τὴν μητέρα τὴν ἐμήν, πρὶν οὗ ἀποφαίνει Φορμίων γῆμαι ἐγγυησάμενος αὐτὴν παρὰ Πασίωνος. Ταῦτα δὲ προκαλουμένου Ἀπολλοδώρου οὐκ ἠθέλησε Φορμίων παραδοῦναι τὰς θεραπαίνας⁽¹⁶⁾.

Mit Händen zu greifen ist der Widerspruch zwischen dem angekündeten Beweisthema und dem Inhalt des Zeugnisses. Apollodor verspricht zu beweisen, daß Phormions Hochzeit mit seiner (Apollodors) Mutter lange nach dem Tod seines Vaters und während seiner Abwesenheit als Trierarch stattgefunden habe. Thema der vorgeschlagenen Basanos aber war, daß Phormion mit Apollodors Mutter schon vor der Hochzeit intime Beziehungen gepflegt habe. Hauptsächlich¹⁷ auf Grund dieses Widerspruchs entspann sich zwischen Schucht und Drerup eine heftige Kontroverse um die Echtheit dieser Urkunde¹⁸. Festzuhalten bleibt, daß beide Themen gleich viel oder wenig gegen die Echtheit von Pasion's Testament (Dem. 45 [Steph. 1] 28) sprechen, um welches es Apollodor in Dem. 46 (Steph. 2) 12/25 geht¹⁹. Richtig weist Drerup²⁰ darauf hin, daß Zeugnisurkunden — genaugenommen der Wortlaut der

(¹⁶) Dem. 46 (Steph. 2) 21: Doch darüber, daß ich als Trierarch im Ausland war, der Vater aber viel früher gestorben war, bevor dieser (Phormion) (meine Mutter) geheiratet hat, verlangte ich von ihm die Sklavinnen heraus und forderte, daß sie darüber peinlich befragt würden, ob das wahr sei; und darüber, daß ich eine Proklesis erlassen habe, nimm mir das Zeugnis. ZEUGNIS. Sie bezeugen dabeigewesen zu sein, als Apollodor an Phormion eine Proklesis gerichtet hat, als Apollodor von Phormion verlangte, die Sklavinnen zur Basanos zu übergeben, wenn Phormion nicht behauptete, meine Mutter schon vorher verführt zu haben, bevor Phormion beweisen kann, daß er sie geheiratet hat, von Pasion in die Ehe gegeben. Als Apollodor diese Proklesis erließ, war Phormion nicht bereit, die Sklavinnen zu übergeben.

¹⁷ Auf sprachliche und stilistische Härten der wenig elegant formulierten Urkunde ist gewiß nicht allzuviel Gewicht zu legen; s. auch u. A. 22.

¹⁸ Drerup, Urkunden 312 u. 341f., tritt gegen Guggenheim, Bedeutung 46f., für die Echtheit ein; Schucht, Echtheit 1146, bezeichnet sie als „wohl das ungeschickteste Machwerk, das je ein Stümper fabriziert hat“.

¹⁹ Gernet, Démosthène 2, 192 A. 1.

²⁰ Urkunden 312 u. 342; mißverstanden von Schucht, Echtheit 1146.

bezeugten Proklesis — schon formuliert wurden, bevor der Logograph den Text der Rede endgültig konzipiert hatte. Das umstrittene Zeugnis paßt sehr gut zu den Verdächtigungen, die Apollodor in Dem. 45 (Steph. 1) 83f. gegen seine Mutter ausstreut²¹, wurde aber dort nicht verwendet, vielleicht aus Taktgefühl, eher aber, um den rasanten Redefluß des Epilogs nicht zu unterbrechen. So sucht Apollodor wenigstens in seiner an Ungereimtheiten ohnedies reichen Replik (Dem. 46 [Steph. 2]) aus der vorbereiteten Proklesis Gewinn zu schlagen. Mit Drerup ist deshalb die Echtheit der Urkunde zu vertreten. Ein Fälscher hätte die Ankündigung Apollodors wohl kaum derart mißverstehen können.

Die Urkunde zeigt, auf welche einfache Weise eine Proklesis allein durch Zeugnis vor Gericht gebracht werden konnte. Die Zeugen bestätigen: die Tatsache der Erklärung, die Person des Erklärenden und des Adressaten, das Thema der vorgeschlagenen Basanos, die zu befragenden Personen und schließlich die Ablehnung durch den Gegner. Das Thema der Basanos (εἰ μή φησι . . .) dürfte, wie aus dem hier denkbar unpassenden Pronomen ἐμὴν hervorgeht, direkt aus dem Text der Proklesis entnommen sein²². Eine neben der Zeugnisurkunde etwa noch existierende Proklesis-Urkunde ist weder in der Ankündigung noch im Zeugnis erwähnt. In gleicher Weise wird in weiteren zwölf Stellen nur ein Zeugnis über die abgelehnte Proklesis angekündigt, ohne daß die Sprecher auf eine weitere Urkunde Bezug nähmen²³. Die Zeugnisurkunden selbst sind dort allerdings nicht mehr erhalten.

C. Nur relativ selten ist belegt, daß dem Gericht eine von Zeugen bestätigte Proklesis-Urkunde vorgelesen wurde. Neben dem

²¹ Insoweit sehen Guggenheim, Bedeutung 47, und Schucht, Echtheit 1146, die Zusammenhänge wohl richtig; jedoch nehmen sie an, nur ein Fälscher könnte auf solche Gedanken gekommen sein. Wenig zielführend für die Textkritik scheint auch die moralisierende Bemerkung von Blaß, Beredsamkeit 3/1, 414.

²² Vgl. den Subjektwechsel im Text der Proklesis Dem. 59 (Neaira) 124; s. o. § 9 A. 5 u. 15.

²³ Isokr. 17 (Trap) 11 (Zeugnis in § 12) u. 13 (14); Dem. 53 (Nikostr) 22 (25); Isai. 6 (Philokt) 42; 8 (Kir) 9 (11), 17; Dem. 29 (Aph. 3) 11 (12), 18 u. 25 (26), 38 (39); 30 (Onet. 1) 27 (30); 47 (Euerg) 5 (10 u. 17). Die in Dem. 29 (Aph. 3) 50 erwähnte Urkunde wird vom Sprecher selbst verlesen, von den Zeugen aber nicht bestätigt (§ 53), s. dazu o. § 9 nach A. 55. Das bloße Zeugnis über eine Proklesis kann sich sowohl auf rein mündliche Erklärungen (vgl. o. § 8 A. 65) als auch auf beim Akt der Proklesis dem Gegner vorgelesene Urkunden beziehen, die allerdings dem Gericht nicht vorgelegt wurden.

Musterbeispiel in Dem. 59 (Neaira) 123f., wo beide Urkunden zur Gänze überliefert sind, gehören noch Isai. 6 (Philokt) 16 und Dem. 29 (Aph. 3) 21 hierher, Dem. 45 (Steph. 1) 61 aber wohl nicht.

1. Gewissenhaft beweist Apollodor in der Rede gegen Neaira seine an Stephanos gerichtete Proklesis, Dem. 59 (Neaira) 123: λέγε τὴν μαρτυρίαν, ἔπειτα τὴν πρόκλησιν. ΜΑΡΤΥΡΙΑ. . . . μαρτυροῦσι παρεῖναι ἐν ἀγορᾷ ὅτ' Ἀπολλόδωρος προῦκαλεῖτο Στέφανον, ἀξιῶν παραδοῦναι εἰς βάσανον τὰς θεραπαίνας περὶ ὧν ἠτιᾶτο Ἀπολλόδωρος Στέφανον περὶ Νεαίρας· Στέφανον δ' οὐκ ἐθελῆσαι παραδοῦναι τὰς θεραπαίνας· τὴν δὲ πρόκλησιν εἶναι ἣν παρέχεται Ἀπολλόδωρος. (§ 124) Λέγε δὴ αὐτὴν τὴν πρόκλησιν, ἣν προῦκαλούμην ἐγὼ Στέφανον τουτονί. ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ⁽²⁴⁾ ²⁵.

Gegen die Echtheit dieser Urkunde bestehen keine Bedenken²⁶. Vergleicht man sie mit der zuvor angeführten (Dem. 46 [Steph. 2] 21), fallen folgende Unterschiede auf²⁷: Konsequenterweise fehlt hier das genaue Thema der Befragung; hingegen ist ein Satz angefügt, in welchem die Identität der anschließend verlesenen Proklesis-Urkunde mit der bei der Erklärung verwendeten bestätigt wird²⁸. Daß in diesem Fall der Text der Erklärung nicht einfach in das Zeugnis aufgenommen wurde, hat seinen Grund wohl in der auffallenden Länge der Proklesis²⁹. Wenn auch das Thema der Befragung im Zeugnisformular Platz gefunden hätte, wären doch die Folgen der Basanos dort nur sehr schwer unterzubringen gewesen.

⁽²⁴⁾ Dem. 59 (Neaira) 123: Lies das Zeugnis, dann die Proklesis. ZEUGNIS. . . . bezeugen, dabeigewesen zu sein auf der Agora, als Apollodor an Stephanos eine Proklesis richtete, wobei er verlangte, daß Stephanos die Sklavinnen zur Basanos darüber übergebe, worüber Apollodor ihn bezüglich Neairas beschuldigte; Stephanos sei nicht bereit gewesen, die Sklavinnen zu übergeben; das sei die Proklesis, die Apollodor vorlegt. (§ 124) Lies nun die Proklesis selbst, die ich an Stephanos gerichtet habe. PROKLESIS.

²⁵ Der Text dieser Proklesis ist oben § 9 A. 5 zitiert.

²⁶ Drerup, Urkunden 351f.; auch Guggenheim, Bedeutung 48f., findet in der Urkunde selbst keinen Anhaltspunkt, der sein negatives Urteil über sie rechtfertigte.

²⁷ Gleich bleiben: die Tatsache der Erklärung, die Parteien und die Ablehnung. Daß in Dem. 46 (Steph. 2) 21 der Ort der Erklärung fehlt, ist unwesentlich; üblicherweise scheint er im Zeugnis genannt worden zu sein, s. Dem. 45 (Steph. 1) 8.

²⁸ Vgl. Dem. 45 (Steph. 1) 8: εἶναι δὲ τάδε ἀντίγραφα τῶν διαθηκῶν τῶν Παπίωνος; (das hier sei die Abschrift von Pasion's Testament).

²⁹ S. dazu o. § 9 bei A. 6/23.

2. Eine ebenfalls etwas komplizierter formulierte Proklesis liegt in Isai. 6 (Philokt) 16 vor. Der Sprecher kündigt folgende Urkunden an: καί μοι λαβὲ τὴν τ' ἀπόκρισιν αὐτῶν καὶ τὰς ἡμετέρας μαρτυρίας καὶ προκλήσεις, es folgen die Lemmata: ΑΠΟΚΡΙΣΙΣ, ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ³⁰, ΠΡΟΚΛΗΣΕΙΣ³⁰ (³¹). Das erste Lemma bezieht sich auf die während der Anakrasis gestellte Frage nach dem Namen der Mutter der Gegner (§ 13), die beiden übrigen weisen auf die beiden Prokleses des Sprechers hin, die Gegner mögen entweder Verwandte benennen oder Sklaven annehmen oder herausgeben, die über ein bestimmtes Thema Bescheid wüßten³². Wie in Dem. 59 (Neaira) 123f. wird wohl jeweils ein Zeugnis auf eine Proklesis-Urkunde zu beziehen sein. Für die Vorlage der Urkunden war vielleicht der Umstand ausschlaggebend, daß in einer einzigen, komplizierteren Proklesis Sklaven sowohl angeboten als auch herausverlangt wurden³³.

3. Unerwartet legt Demosthenes in seiner dritten Rede gegen Aphobos neben fünf nur bezeugten Prokleses³⁴ auch eine Urkunde vor (§ 21): λαβὲ τὴν πρόκλησιν καὶ τὴν μαρτυρίαν· ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ. ΜΑΡΤΥΡΙΑ (³⁵). Daran, daß zuerst die Proklesis-Urkunde und dann das Zeugnis genannt wird, ist kein Anstoß zu nehmen. Sachliche Gründe dafür, daß gerade diese Proklesis auch als Urkunde verlesen wurde, sind aus dem Text der Rede nicht ersichtlich. Demosthenes verfolgte damit vielleicht lediglich ein kompositionelles Ziel: Der § 21 ist das letzte Glied einer Kette von drei Prokleses, welche direkt das von Aphobos angegriffene Zeugnis betreffen (§§ 12, 18, 21). Die zusätzliche Verlesung einer Urkunde sollte vielleicht als rhetorischer Effekt³⁶ die Bedeutung der letzten Proklesis steigern.

4. In seiner ersten Rede gegen Stephanos will Apollodor dem

³⁰ Der Plural beruht auf einer Konjektur Reiskes.

(³¹) Isai. 6 (Philokt) 16: Und nimm mir deren Antwort und unsere Zeugnisse und Prokleses. ΑΠΟΚΡΙΣΙΣ. ΖΕΥΓΝΙΣΣΕ. ΠΡΟΚΛΗΣΕΙΣ.

³² S. dazu o. § 9 A. 101.

³³ Dieser Umstand hat auch in der Textüberlieferung Schwierigkeiten bereitet; s. die Konjektur Thalheims (§ 16): τῶν ὄντων <ἡμῶν> θεραπόντων (durch unsere Sklaven).

³⁴ S. o. A. 23.

(³⁵) Dem. 29 (Aph. 3) 21: Nimm die Proklesis und das Zeugnis. ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ. ΖΕΥΓΝΙΣ.

³⁶ Vgl. die Steigerung, welche in dieser Rede durch den Einsatz von Termini technici nach kompositionellen Grundsätzen erzielt wird, o. § 9 bei A. 112 u. 148.

Beklagten einen Strick daraus drehen, daß ihm dieser während der amtlichen Diaita des Vorprozesses eine Urkunde aus dem Echinostolen gestohlen habe³⁷. Zum Beweis für seinen Vorwurf läßt er zwei Urkunden verlesen: ein Zeugnis über den Diebstahl, welches die angeführten Personen allerdings nicht bestätigen; es folgt der Hinweis auf die Formel der Exomosie, welche diese bereits geleistet hatten³⁸. Um die Zeugen aber sogleich des Meineides zu überführen, verspricht Apollodor die Vorlage einer von Stephanos abgelehnten Proklesis und eines Zeugnisses darüber. Wieder einmal wird die Ankündigung nicht eingehalten, Dem. 45 (Steph. 1) 61: "Ἰνα τοίνυν παραχρῆμ' ἐξελεγχθῶσιν ἐπιωρκηκότες, λαβέ μοι ταύτην τὴν μαρτυρίαν καὶ τὴν πρόκλησιν. Ἀναγίγνωσκε. ΜΑΡΤΥΡΙΑ. [ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ.]³⁹ Μαρτυροῦσι παρεῖναι ὅτε Ἀπολλόδωρος προὐκαλεῖτο Στέφανον παραδοῦναι τὸν παῖδα τὸν ἀκόλουθον εἰς βάσανον περὶ τῆς ὑφαιρέσεως τοῦ γραμματείου, καὶ γράμματα ἦν ἔτοιμος γράφειν Ἀπολλόδωρος καθ' ὃ τι ἔσται ἡ βάσανος. Ταῦτα δὲ προκαλουμένου Ἀπολλοδώρου οὐκ ἐθέλησαι παραδοῦναι Στέφανον, ἀλλ' ἀποκρίνασθαι Ἀπολλοδώρῳ δικάζεσθαι, εἰ βούλοιο, εἰ τί φησιν ἀδικεῖσθαι ὑφ' ἑαυτοῦ⁽⁴⁰⁾.

An der Echtheit der überlieferten Urkunde ist nicht zu zweifeln⁴¹. Bereits Drerup hat eine weitgehend richtige Erklärung für

³⁷ S. dazu o. § 9 A. 102.

³⁸ Es ist kaum anzunehmen, daß Apollodor die knappe Schilderung des Diebstahls jener Urkunde durch die umständliche Schwurzeremonie (s. dazu Aristot. Ath. Pol. 55, 5; Lyk. 1 [Leokr] 20) für längere Zeit unterbrochen hatte. Die Stelle erweckt vielmehr den Eindruck, als ob Apollodor diese Formalien schon vor der Verhandlung erledigt hatte und die Richter durch gespielte Ungewißheit in Spannung versetzen wollte. Das setzt natürlich auf seiten der Geschworenen die Bereitschaft voraus, auf solche im höchsten Maß rhetorische Figuren einzugehen. Gernet, Démosthène 2, 171 A. 3, weist auf die parallele Situation in Isai. 9 (Astyph) 18 und Aisch. 1 (Tim) 69 hin.

³⁹ Dieses Lemma ist durch Konjekturen zu tilgen, s. dazu sogleich im Text.

⁽⁴⁰⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 61: Damit sie sofort des Meineides überführt werden, nimm mir dieses Zeugnis und die Proklesis. Lies. ZEUGNIS. Sie bezeugen, dabeigewesen zu sein, als Apollodor Stephanos mit Proklesis aufforderte, den Sklaven, den Begleiter, zur Basanos über die Entwendung der Urkunde zu übergeben, und als Apollodor bereit war, eine Urkunde aufzuschreiben, wonach die Basanos stattfinden sollte. Als Apollodor diese Proklesis erließ, sei Stephanos nicht bereit gewesen zu übergeben, sondern er habe Apollodor geantwortet, er möge (ihn), wenn er wolle, klagen, wenn er behaupte, von ihm beeinträchtigt worden zu sein.

⁴¹ Gegen Guggenheim, Bedeutung 43, der der Urkunde wenigstens „Anlehnung an eine lebendige Tradition“ einräumt, s. Drerup, Urkunden 340; anders Schucht, Echtheit 1147.

das Fehlen der ebenfalls angekündeten Proklesis-Urkunde gefunden: weil am Schluß des Zeugnisses der Hinweis auf die Identität der Proklesis-Urkunde⁴² fehlt, habe schon der Redner selbst den Text so herausgegeben. Betrachtet man aber den Aufbau des ganzen Abschnittes (§§ 57/62), so lassen sich gute Gründe dafür finden, daß die Rede sogar schon in der vorliegenden Form gehalten wurde. Die zwei überlieferten Urkunden reichen nämlich völlig aus, um das Vorbringen Apollodors im ausgewogenen Verhältnis zum Text der Rede zu erhärten⁴³. Die Formel der Exomosie, welche genauso wie das zuerst verlesene Zeugnis gelautet haben mußte, wird nur mit einem einzigen Wort erwähnt, und die Proklesis-Urkunde, welche gegenüber den beiden Zeugnissen nichts wesentlich Neues bringen konnte, wird trotz der Ankündigung nicht mehr verlesen, beide Male, um die Richter nicht zu langweilen und damit ihren eigenen Gedanken zu überlassen. Denn auch bei vollständiger Vorlage aller erwähnten Urkunden wird die Erzählung Apollodors um nichts wahrscheinlicher. Die Proklesis-Urkunde wird also nur angekündet, um den Eindruck der Gewissenhaftigkeit zu erwecken. Sie wird vielleicht vorgezeigt, aber nicht mehr verlesen⁴⁴. Das Lemma ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ ist deshalb nicht, wie Drerup vorschlägt, hinter den Text des Zeugnisses zu setzen, sondern zu tilgen. Es ist wieder das Produkt allzu mechanischer Ausführung einer Ankündigung⁴⁵.

Das eben analysierte Manöver und die in Dem. 29 (Aph. 3) 21 vereinzelt eingestreute Proklesis-Urkunde zeigen deutlich, daß zum Beweis einer abgelehnten Proklesis ein Zeugnis über den Vorgang völlig ausreichte. Der zusätzliche Verweis auf eine Urkunde oder deren Vorlage hatten lediglich den Zweck, die Richter zu beeindrucken oder ihnen einen etwas komplizierteren Text vollständig vorzutragen.

D. Es bleibt nun noch zu prüfen, ob den Zielen der Prozeßparteien auch die Vorlage einer unbezeugten Proklesis-Urkunde genügte. In diesem Zusammenhang ist auf vier Stellen einzugehen: Dem. 30 (Onet. 1) 36; 37 (Pant) 27 u. 42 und Lyk. 1 (Leokr) 28.

⁴² Vgl. Dem. 59 (Neaira) 123 u. 45 (Steph. 1) 8; s. o. A. 24 u. 28.

⁴³ Gemeint ist, von der Technik der Beweisführung her. Ob Apollodor die Geschichte wirklich zu glauben ist, steht auf einem anderen Blatt und ist im Rahmen des gestellten Themas nicht von Interesse, s. o. § 9 A. 102.

⁴⁴ Möglicherweise hat Apollodor dem Schreiber nach dem Verlesen der Zeugnisurkunde einfach abgewunken.

⁴⁵ Vgl. o. § 9 A. 42 die Diskussion um Aisch. 2 (Parapresb) 127.

1. Dem. 30 (Onet. 1) 36 nimmt eine Sonderstellung ein. Der Text ist ein weiteres Beispiel dafür, daß es ein Sprecher verstand, in einem kritischen Fall ein leicht angreifbares Zeugnis zu vermeiden. Demosthenes berichtet, daß Aphobos auf seine Proklesis höchst arrogant reagiert, ja sich nicht einmal in ein Gespräch mit ihm eingelassen habe (§ 36): ὅτι ταῦτ' ἤξιουν, ὑβριστικῶς πάνυ καὶ προπηλακιστικῶς οὐκ εἶα μ' αὐτῶ διαλέγεσθαι⁽⁴⁶⁾. Dadurch, daß Demosthenes im folgenden über das Verhalten seines Gegners sich noch weiter ereifert, sucht er zu verdecken, daß aus einer Proklesis, die der Gegner sich gar nicht angehört hat, nicht dieselben Schlüsse zu ziehen sind wie aus einer ausdrücklich abgelehnten. Ein Zeugnis über solch eine ins Leere gegangene Proklesis wäre ein geradezu idealer Fall für eine Pseudomartyrieklage gewesen⁴⁷. Demosthenes wußte sich aber zu helfen. In die Emotionen, die er gegen Aphobos erregt, verpackt er geschickt seine Finte, die Proklesis-Urkunde eben unbezeugt verlesen zu lassen, so daß ihretwegen niemand in Gefahr geraten konnte (§ 36): λαβὲ δ' αὐτὴν τὴν πρόκλησιν καὶ ἀνάγνωθι· ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ⁽⁴⁸⁾. Diese Stelle ist also lediglich eine andere Version der schon vorhin in Dem. 49 (Timoth) 55/58 beobachteten Taktik.

2. Auch in den drei übrigen Stellen wird der Beweis über die Tatsache und den Inhalt einer Erklärung durch eine einzige, Proklesis genannte Urkunde geführt, Dem. 37 (Pant) 27: λέγε δὴ τὴν πρόκλησιν ὁμῶς· ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ; § 43: καὶ ὅτι ταῦτ' ἀληθῆ λέγω, λέγε τὴν πρόκλησιν· ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ, und Lyk. 1 (Leokr) 28: καὶ μοι λέγε ταύτην· ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ⁽⁴⁹⁾. Doch enthalten diese Stellen keinerlei Hinweis darauf, daß ein Zeugnis mit einem besonderen Risiko verbunden gewesen wäre. Es muß deshalb versucht werden, die Stellen anders zu erklären.

Als erstes fällt auf, daß alle drei Texte aus Reden stammen, die am Ende der behandelten Periode liegen⁵⁰. In dieser Zeit könnte die erst seit 364/3 (Isai. 6 [Philokt] 16) feststellbare Praxis, die Proklesis-Urkunde neben der Zeugnisurkunde zu verwenden

⁽⁴⁶⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 36: ... als ich das verlangte, ließ er höchst anmaßend und beleidigend sich auf kein Gespräch mit mir ein.

⁴⁷ Vgl. o. bei A. 13.

⁽⁴⁸⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 36: ... Nimm die Proklesis selbst und lies. PROKLESIS.

⁽⁴⁹⁾ Dem. 37 (Pant) 27: Dennoch lies die Proklesis. PROKLESIS; § 43: Und (zum Beweis dafür), daß ich die Wahrheit sage, lies die Proklesis. PROKLESIS; Lyk. 1 (Leokr) 28: Und lies sie mir. PROKLESIS.

⁵⁰ Dem. 37 (Pant), 346/5; Lyk. 1 (Leokr), 331; s. o. § 7 A. 1.

— vorher tritt nur das schlichte Zeugnis über die Erklärung auf —, sich neuerlich weiterentwickelt haben. Die Erklärenden verwendeten allem Anschein nach nunmehr eine einzige Urkunde, die sowohl für den Vorgang der Proklesis als auch für das Zeugnis darüber geeignet war. Das in Gestalt dieser Urkunde eingereichte Zeugnis wurde einfach Proklesis genannt.

Ausgeprägt findet sich ein derartiges Formular schon in dem Prozeß, den Apollodor (nach 350) gegen Phormion um das Kapital der väterlichen Bank führt, allerdings in einer nicht auf die Basanos gerichteten Proklesis. Aus diesem Prozeß sind die Paragraphe-Rede des verklagten Phormion (Dem. 36 [f. Phorm]) und die Klägerreden Apollodors aus dem nachfolgenden Zeugnisprozeß (Dem. 45 u. 46 [Steph. 1 u. 2]) erhalten⁵¹. Auf die hierin ausführlich diskutierten Urkunden ist nun näher einzugehen. Phormion hatte Apollodor aufgefordert, entweder die Richtigkeit einer Abschrift von Pasion's Testament zuzugestehen oder das versiegelte Original zu öffnen (Dem. 45 [Steph. 1] 8). In seiner Paragraphe-Rede legt Phormion zum Beweis für den Wortlaut des Testaments folgende Urkunden vor, Dem. 36 (f. Phorm) 7: λαβὲ τῆς διαθήκης τὸ ἀντίγραφον καὶ τὴν πρόκλησιν ταυτηνὶ καὶ τὰς μαρτυρίας ταυτασί, παρ' οἷς αἱ διαθήκαι κεῖνται. ΔΙΑΘΗΚΗ. ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ. ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ⁽⁵²⁾. Glücklicherweise lassen sich die Lemmata an Hand von Dem. 45 (Steph. 1) genau verifizieren. An erster und wichtigster Stelle läßt Phormion — vielleicht entgegen der ursprünglichen Konzeption der Urkunden⁵³ — die Abschrift des Testa-

⁵¹ Zur Diskussion um diesen Prozeß in jüngerer Zeit s. Wolff, Paragraphe 52 ff.; Beyer, Sachverhalt; Talamanca, Oggetto; Isager-Hansen, Aspects 176 ff.

⁽⁵²⁾ Dem. 36 (f. Phorm) 7: Nimm die Abschrift des Testaments, diese Proklesis und diese Zeugnisse derer, bei welchen das Testament in Verwahrung liegt. TESTAMENT. PROKLESIS. ZEUGNISSE.

⁵³ Nach dem Schlußsatz des Zeugnisses, Dem. 45 (Steph. 1) 8: εἶναι δὲ τάδε ἀντίγραφα . . . (das hier sei die Abschrift . . .), möchte man mit Drerup, Urkunden 334; Gernet, Démosthène 2, 152 A. 2; Beyer, Sachverhalt 50f., meinen, daß die Abschrift erst nach dem Zeugnis verlesen wurde. Jedoch entspricht die Reihenfolge der Lemmata, Dem. 36 (f. Phorm) 7: ΔΙΑΘΗΚΗ, ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ, eher den Intentionen Phormions: erst sollen die Geschworenen die Hauptsache, das Testament, hören, dann die indirekte Beweisführung über die Echtheit. Die Worte in Dem. 45 (Steph. 1) 9: τὸ τὴν μὲν ἀρχὴν τῆς μαρτυρίας εἶναι πρόκλησιν, τὴν δὲ τελευταίην διαθήκην (daß am Anfang des Zeugnisses eine Proklesis steht, am Schluß ein Testament), beziehen sich auf den Inhalt des eben verlesenen Zeugnisses, nicht aber auf die Reihenfolge der Urkunden im Vorprozeß. In ähnlicher Weise ist in Dem. 29

ments⁵⁴ verlesen. An letzter Stelle stehen die Zeugnisse „der Verwahrer“ des Originaltestaments (36 [f. Phorm] 7). Genaueres hierüber erfährt man aus Dem. 45 (Steph. 1) 18f.: Kephisophon hatte im Vorprozeß bestätigt, daß ihm von seinem Vater ein Dokument mit der Aufschrift „Testament Pasion“ hinterlassen worden sei (Urkunde in § 19), und Amphias, sein Schwager (§ 8), hatte ausgesagt, von Kephisophon mit der versiegelten Urkunde zum amtlichen Diaiteten geschickt worden zu sein (§ 18). Die Martyriai (36 [f. Phorm] 7) sind also eindeutig bestimmt⁵⁵. Demnach müßte die zwischen dem Testament und den Zeugnissen verlesene Proklesis ohne Zeugen vorgelegt worden sein.

Doch der Pseudomartyrieprozeß gegen Stephanos zeigt, daß dem nicht so war. Mit dem Lemma ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ (36 [f. Phorm] 7) ist nämlich nichts anderes als das angegriffene Zeugnis gemeint⁵⁶. Die Proklesis ist deshalb in Dem. 45 (Steph. 1) 8 konsequenterweise mit Martyria überschrieben⁵⁷. Die Urkunde lautet: ΜΑΡΤΥΡΙΑ

(Aph. 3) 21 die wichtigere Urkunde, in diesem Fall die Proklesis dem Zeugnis darüber, vorangestellt, s. o. A. 35.

⁵⁴ Die Echtheit der in Dem. 45 (Steph. 1) 28 überlieferten Diatheke als Prozeßurkunde ist von Beyer, Sachverhalt 51 u. 211f., neuerlich bestätigt worden. Daß die Urkunde nur einen Auszug aus Pasion's Testament darstellt, kann nach ihrem Schicksal nicht verwundern: Bereits Phormion wird in seiner Abschrift, die er Apollodor zur Bestätigung vorlegte, eine Auswahl getroffen haben — sicher waren nicht alle Punkte im Testament des Bankiers für die breite Öffentlichkeit bestimmt — und daraus wird sich wieder Apollodor diejenigen Punkte herausgegriffen haben, welche seinen Angriffen gegen die Echtheit des Testaments die beste Handhabe boten. Da beide Parteien offenbar Grund hatten, das Original nicht zur Gänze vorzulegen, konnten sie sich derartige Manöver mit Hilfe der Proklesis (Phormion) oder der zeugenlosen Eingabe eines Schriftstückes (Apollodor) leisten. Schucht, Echtheit 1143, hat (allerdings ohne die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen) darauf hingewiesen, daß die in Dem. 36 (f. Phorm) 4 und 45 (Steph. 1) 31 erwähnte Pachturkunde dasselbe Schicksal erfuhr. Zu dieser s. neuerdings wieder Beyer, Sachverhalt 209ff.; Kußmaul, Synthekai 64; Talamanca, Oggetto 1530; Isager-Hansen, Aspects 181.

⁵⁵ Ein drittes Zeugnis (neben der Proklesis-Urkunde) nimmt Beyer, Sachverhalt 51f., an. Die Ankündigung in Dem. 36 (f. Phorm) 7: παρ' οἷς αἱ διαθήκαι κεῖνται (s. o. A. 52), die sich mit den Ausführungen in Dem. 45 (Steph. 1) 18f. deckt, spricht jedoch gegen diesen Schluß.

⁵⁶ So schon Calhoun, Authenticity 85 A. 15; Gernet, Démosthène 1, 208 A. 1.

⁵⁷ Daran ist ebensowenig Anstoß zu nehmen wie an der Tatsache, daß für dieselbe Urkunde in Dem. 36 (f. Phorm) 4 ΣΥΝΘΗΚΑΙ und in Dem. 45 (Steph. 1) 31 ΜΙΣΘΩΣΙΣ steht.

... μαρτυροῦσι παρεῖναι πρὸς τῷ διαιτητῇ Τεισίᾳ Ἀχαρνεῖ ὅτε προὐκαλεῖτο Φορμίων Ἀπολλόδωρον, εἰ μὴ φησιν ἀντίγραφα εἶναι τῶν διαθηκῶν τῶν Πασίωνος τὸ γραμματεῖον ὃ ἐνεβάλετο Φορμίων εἰς τὸν ἐχῖνον, ἀνοίγειν τὰς διαθήκας τὰς Πασίωνος, ἃς παρείχε πρὸς τὸν διαιτητὴν Ἀμφίας ὁ Κηφισοφῶντος κηδεστής· Ἀπολλόδωρον δὲ οὐκ ἐθέλειν ἀνοίγειν· εἶναι δὲ τάδε ἀντίγραφα τῶν διαθηκῶν τῶν Πασίωνος⁽⁵⁸⁾.

Nach ihrem Aufbau konnte diese Urkunde sowohl als Unterlage für die Proklesis wie auch als Zeugnis dienen: In der Einleitung stehen die Namen von drei Zeugen; es folgen die näheren Umstände der Erklärung und — nun in Anlehnung an das Proklesis-Formular — die dabei beteiligten Personen und der vollständige Text der Erklärung. Die Urkunde schließt — nunmehr wieder dem Zeugnisformular entsprechend — mit der Angabe, daß Apollodor die Proklesis abgelehnt habe, und der Bestätigung, daß die dem Gericht vorgelegte Testamentsabschrift mit der bei der Erklärung verwendeten identisch sei. Die Betrachtung des Formulars eröffnet zwar die Möglichkeit, die Doppelfunktion der Urkunde anzunehmen, reicht aber allein für diese Deutung nicht aus. Einen weiteren Anhaltspunkt liefert die Kritik Apollodors an der Errichtung und dem Material der Urkunde. Apollodor erwähnt, Phormion habe schon die ganze Urkunde zu Hause vorbereitet (46 [Steph. 2] 11). Das entspricht der Praxis, den Text der Proklesis schon vor der Erklärung schriftlich abzufassen⁵⁹. Phormion könnte während der amtlichen *Diaita* seinem Gegner einfach den Mittelteil des Dokuments als Proklesis vorgelesen haben⁶⁰. Er war sich offenbar des Erscheinens seiner Zeugen⁶¹ und der Ablehnung durch Apollodor so sicher, daß er die Urkunde gleich in diesem Sinne und als Holztäfelchen (*λελευκωμένον*) ausgefertigt hatte. Nach

⁽⁵⁸⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 8: ZEUGNIS ... bezeugen, vor dem *Diaiteten* Teisias aus Acharnai dabeigewesen zu sein, als Phormion an Apollodor eine Proklesis richtete, wenn er nicht behauptete, daß das Schriftstück, welches Phormion in den Echinus eingeworfen hat, eine Abschrift von Pasion's Testament sei, möge er Pasion's Testament öffnen, welches Amphias, der Schwager des Kephisophon, vor den *Diaiteten* vorgelegt hat. Apollodor sei nicht bereit gewesen, zu öffnen; das hier sei die Abschrift von Pasion's Testament.

⁵⁹ S. o. § 8 A. 75. Eine eigene Proklesis-Urkunde wird weder in Dem. 36 (f. Phorm) noch in Dem. 45 u. 46 (Steph. 1 u. 2) erwähnt.

⁶⁰ Statt des ὅτε προὐκαλεῖτο brauchte Phormion bloß τάδε προκαλεῖται (vgl. Dem. 59 [Neaira] 124) zu sagen und dementsprechend das Tempus der Verben zu ändern.

⁶¹ S. o. § 8 A. 76.

dem Bericht Apollodors (46 [Steph. 2] 11) war jedoch für derartige Zwecke das Wachstäfelchen (ἐν μάλθῃ) üblich, auf dem man die Namen der Zeugen ändern⁶² und auch die Tatsache der Ablehnung oder Annahme noch dazuschreiben konnte⁶³. Unter diesen Voraussetzungen ist es verständlich, daß derartige Urkunden, auch wenn sie schließlich als Zeugnis komplettiert wurden, noch immer den Namen Proklesis tragen konnten. Schließlich bestätigt die Tatsache, daß im vorliegenden Fall mit der wechselweisen Bezeichnung ein und derselben Urkunde als Proklesis und Martyria von beiden Seiten Sophisterei betrieben wurde, die eben vorgeschlagene Deutung, 46 (Steph. 2) 4: εἰ τοίνυν πρόκλησιν φησιν εἶναι καὶ μὴ μαρτυρίαν, οὐκ ἀληθῆ λέγει⁽⁶⁴⁾ ⁶⁵.

Eine ähnliche Terminologie ist (schon früher) auch für andere Typen des Zeugnisses festzustellen. So verbirgt sich hinter dem Lemma ΑΠΟΚΡΙΣΙΣ ebenfalls ein Zeugnis über die Antwort, welche der Gegner während der Anakrisis oder der amtlichen Diaita gegeben hatte⁶⁶. Auf Grund dieser Überlegungen scheint auch bezüglich der Basanos der Schluß zulässig, daß die drei nach dem Jahre 350 auftretenden Lemmata ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ (Dem. 37 [Pant] 27 u. 43; Lyk. 1 [Leokr] 28) nicht auf den Beweis einer Proklesis durch bloße Urkunde zu beziehen sind, sondern nur einen bestimmten Typ des Zeugnisses bezeichnen. Daß jedoch auch in dieser Zeit noch getrennte Zeugnis- und Proklesis-Urkunden in Verwendung standen, beweist Dem. 59 (Neaira) 123f. (340).

E. Bereits das Ergebnis dieses Überblicks beantwortet die Frage nach der beweisrechtlichen Wirkung einer abgelehnten Proklesis zur Basanos. Nur in der Erzählung berichtete oder als

⁶² Guggenheim, Bedeutung 40, nimmt an, daß die Proklesis zur Martyria werden konnte. Ohne Dem. 45 (Steph. 1) 8 heranzuziehen, vermutet er, die Namen der Zeugen seien einfach am Schluß der Proklesis-Urkunde hinzugeschrieben worden, was auch Leisi, Zeuge 143, für Vertragsurkunden beobachtet. Ob ein derartiges Formular die Bezeichnung Martyria erhielt, scheint jedoch fraglich.

⁶³ Dem. 46 (Steph. 2) 11: . . . ἵνα, ἐάν τι προσγράψαι ἢ ἀπαλεῖψαι βουληθῆ ῥάδιον ἦ (. . . damit es leichter ist, etwas dazuzuschreiben oder auszulöschen, wenn man will).

⁽⁶⁴⁾ Dem. 46 (Steph. 2) 4: Wenn er nun sagt, es sei eine Proklesis und kein Zeugnis, so sagt er nicht die Wahrheit.

⁶⁵ Zur Verantwortlichkeit des Zeugen s. u. A. 69.

⁶⁶ Isai. 6 (Philokt) 16 (365/3); Demosthenes bezeichnet das unter den ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ (Dem. 27 [Aph. 1] 22) verlesene Zeugnis (zitiert in Dem. 29 [Aph. 3] 31) in Dem. 29 (Aph. 3) 10 als ἀπόκρισις (362).

unbezeugte Dokumente vorgebrachte Prokleses waren in der jeweiligen Situation begründete Ausnahmen. Im Regelfall wurde die Proklesis durch Zeugnis vor Gericht gebracht. Ob die Sprecher dieses Zeugnis Proklesis oder Martyria nannten, richtete sich danach, ob bei der Erklärung ein bestimmter Urkundentyp verwendet wurde. Als Beweismittel im technischen Sinn ist deshalb nur das Zeugnis anzusprechen. Daß aber aus einer bezeugten Proklesis zur Basanos auf Grund der Ablehnung durch den Gegner stets in typischer Weise Schlüsse gezogen wurden, gehört, wie Lipsius richtig ausführt⁶⁷, nicht mehr in das Gebiet der kunstlosen Beweismittel. Der Gedanke ist in Dem. 46 (Steph. 2) 4 klar ausgesprochen: ἅπαντα γὰρ ὅσα παρέχονται εἰς τὸ δικαστήριον προκαλούμενοι ἀλλήλους οἱ ἀντίδικοι, διὰ μαρτυρίας παρέχονται⁶⁸. Wer eine Proklesis bezeugt, haftet also (rein theoretisch⁶⁹) nur für die richtige Wiedergabe der vorprozessualen Erklärung. Ob der Inhalt der Proklesis, das zur Basanos vorgeschlagene Thema, der Wahrheit entspricht, können die Richter nicht auf Grund der Glaubwürdigkeit des Zeugen beurteilen, sondern allenfalls aus der Reaktion des Gegners erschließen. Mißverständlich schreibt deshalb Harrison⁷⁰, daß eine „falsche“ Proklesis eine Pseudomartyrieklage begründet habe. Die zitierte Stelle spricht von προκλήσεις μὴ γενομένας (Dem. 47 [Euerg] 1); der Sprecher wendet sich gegen einen Akt, welchen die Zeugen fälschlich als Proklesis bestätigt hätten. Eine angeblich falsch übermittelte Proklesis ist aber nichts anderes als ein — in der betreffenden Rede eben gerade aktueller — Fall des gleichzeitig erwähnten ψευδῆ μαρτυρεῖν. Aus diesen Gründen ist es verständlich, daß Aristoteles die Proklesis nicht unter die fünf ἄτεχνοι πίστεις aufgenommen hat⁷¹. Als einseitiger Akt einer Prozeß-

⁶⁷ Lipsius, Recht 867 A. 4; Bonner, Evidence 68.

⁶⁸ Dem. 46 (Steph. 2) 4: Denn alles, was die Gegner dem Gericht vorlegen, wenn sie eine Proklesis aneinander richten, legen sie durch Zeugnisse vor.

⁶⁹ In den Reden aus Prozessen gegen Zeugen, die vor Gericht eine Erklärung einer Prozeßpartei bestätigt hatten, findet sich aber stets auch ein zweiter Angriff: der Zeuge habe durch seine Aussage (abgesehen von ihrer Unrichtigkeit) die Geschworenen getäuscht: Dem. 45 (Steph. 1) 7, 19; 47 (Euerg) 8; 29 (Aph. 3) 41.

⁷⁰ Harrison, Procedure 153: „false προκλήσεις are classed with false witness and illegal evidence as grounds for a δίκη ψευδομαρτυρίων“.

⁷¹ Aristot. Rhet. 1, 15, (1375a 24) zitiert o. § 1 A. 5. Nur eine einzige Stelle in den Reden spricht mißverständlich von der „Glaubwürdigkeit“ einer Proklesis, Lys. 4 (Trau) 15: οὐ γὰρ δήπου τὴν γε τούτου πρόκλησιν

partei kommt ihr keine Beweiskraft zu. Nicht einmal der einseitig abgelegte Parteieid zählt im attischen Recht zu den Beweismitteln⁷².

Gehört die Proklesis auch nicht zu den Beweismitteln im verfahrenstechnischen Sinn, so wird die Proklesis-Urkunde dennoch bei der Aufzählung der Prozeßurkunden des öfteren besonders genannt, so in Aristot. Ath. Pol. 53, 2⁷³ und im „Urteil von Knidos“⁷⁴. Beide Quellen stammen jedoch aus einer Zeit, in welcher die als Zeugnis ausgefertigte Proklesis-Urkunde schon in Übung war. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind diese beiden Texte auf solche Zeugnisse zu beziehen. Daß Zeugnisse über eine Proklesis neben anderen Zeugnissen eigens angeführt werden, ist leicht zu verstehen. Denn mit der Proklesis (nicht nur mit der zur Basanos) wird der Gegner zu vorprozessualen Stellungnahmen provoziert, welchen im Gesamtplan der Prozeßführung eine andere Funktion zukommt als den von sonstigen Zeugen bestätigten objektiven Tatsachen. Diese Sonderstellung veranlaßte spätere Theoretiker, die Proklesis als sechste Art der ἄτεχνοι πίστεις anzuführen⁷⁵. Welche Figuren der Argumentation im Fall einer abgelehnten Proklesis zur Basanos typischerweise angewendet wurden, soll in einem späteren Abschnitt (§ 16) noch genauer untersucht werden.

II. Die angenommene Proklesis

Im Gegensatz zu den zahlreichen Fällen der abgelehnten Proklesis ist nur ein einziges Beispiel überliefert, in welchem eindeutig

πιστοτέραν ὑμᾶς νομίζειν δεῖ τῆς ἡμετέρας (s. o. § 9 A. 86). Gemeint sind auch hier die Schlüsse aus der Ablehnung der beiden Proklesiseis.

⁷² Harrison, Procedure 153.

⁷³ Aristot. Ath. Pol. 53, 2 (datiert um 325): ἂν δ' ὁ ἕτερος ἐφῆ τῶν ἀντιδίκων εἰς τὸ δικαστήριον, ἐμβαλόντες τὰς μαρτυρίας καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τοὺς νόμους εἰς ἐχίνους . . . (Wenn einer der Gegner sich an das Dikasterion wendet, sollen sie die Zeugnisse, die Proklesiseis und die Gesetze in die Echinoi einwerfen . . .).

⁷⁴ Syll.³ 953 Z. 20f. (2. Jh. v. Chr.): τὰ ψαφίσματα καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τὰν γραφὰν τᾶς δίκας καὶ εἰ τί κα ἄλλο ἐγ δαμοσίου φέρηται ἀναγινωσκέτω ὁ γραμματεὺς ὃν κα ἑκάτεροι παρέχωνται καὶ τὰς μαρτυρίας ἄνευ ὕδατος. (Die Psephismata, die Proklesiseis, die Klageschrift und was sonst noch aus dem öffentlichen [Archiv] vorgelegt wird, soll der Schreiber, den beide beistellen, verlesen und die Zeugnisse ohne Auslauf des Wassers [aus der Wasseruhr].)

⁷⁵ Z. B. Minukianos, Epicheir. 1 p. 340, 5f. (Sp.-H.). Näheres s. Vokmann, Rhetorik 178f.; Martin, Rhetorik 98.

eine Proklesis zur Basanos angenommen wurde, Dem. 37 (Pant) 40⁷⁶. Trotz einer gewissen Verzerrung durch den Sprecher konnte oben der Vorgang jener Annahme mit einiger Wahrscheinlichkeit rekonstruiert werden: Nachdem Pantainetos seine Aufforderung, Nikobulos möge den Sklaven Antigenes zur Basanos herausgeben, vor Zeugen verlesen hatte, antwortete Nikobulos: „ich nehme an“ (δέχομαι; § 42) und stellte Bürgen (§§ 40, 42). Beide Parteien siegelten das Schriftstück (§§ 40, 42) und übergaben es Mnesikles zur Verwahrung⁷⁷. Mit dem Wort δέχομαι⁷⁸ nimmt der Adressat einen Antrag des Erklärenden an. Deutlicher kann eine Willensübereinstimmung zwischen zwei Parteien nicht ausgedrückt werden. Aus diesem Grund wird in der Literatur die Meinung vertreten, selbstverständlich habe man aus der angenommenen Proklesis auf Vornahme der Basanos klagen können⁷⁹. Dem widerspricht aber der eindeutige Befund der Rede. Als nämlich Nikobulos sich beim vereinbarten Treffen weigerte, den Sklaven seinem Gegner Pantainetos zu übergeben — seiner Meinung nach sollte Mnesikles Basanistes sein (§ 42) —, kam es zwar zu Handgreiflichkeiten⁸⁰, jedoch erhob Pantainetos daraufhin keine Klage auf Herausgabe des Sklaven⁸¹. Wäre sie irgendwie zulässig gewesen und hätte er sie nicht angestrengt, hielte ihm der Sprecher Nikobulos nun sicher entgegen,

⁷⁶ In Isokr. 17 (Trap) 15 liegt zwar eine angenommene Proklesis vor, aber nicht zur Basanos, s. dazu u. § 14 A. 57/62.

⁷⁷ Dieser Punkt ist allerdings nur zu erschließen, s. dazu die Interpretation dieses Abschnittes § 8 A. 80.

⁷⁸ Das dürfte die übliche Formulierung gewesen sein; s. o. § 8 A. 78.

⁷⁹ Hudtwalcker, *Diaiteten* 46f.; Meier, *Process* 873 u. 892; Glotz, *Proklèsis* 678; Lipsius, *Recht* 871 u. 891. Guggenheim, *Bedeutung* 52, nimmt ohne jeden Beleg nur ein Klagerecht des Erklärenden, nicht aber eines des Adressaten an. Harrison, *Procedure* 148f., schreibt: „If either party did not stand by the contract which resulted if and when a πρόκλησις had been accepted, we must assume that an action (δίκη βλάβης perhaps) lay against the transgressor.“

⁸⁰ Dem. 37 (Pant) 42: καὶ ἐπιλαβόμενος εἶλκεν καὶ ἐνέλειπεν οὐδὲν ἀσελγείας (und er ergriff ihn [den Sklaven] und versuchte ihn wegzuzerren, und keine Ungebärdigkeit blieb aus).

⁸¹ In Betracht käme höchstens der deliktische Schutz eines Zugriffsrechts, auf Grund dessen der Nichtbesitzer sich des Sklaven zum Zweck der Basanos bemächtigen könnte. Ein Leistungsurteil auf Vornahme einer Basanos ist ausgeschlossen. Doch finden sich in der Rede weder Hinweise auf ein derartiges Zugriffsrecht noch auf eine Blabe, die Pantainetos erlitten hätte; vgl. auch u. A. 83.

er habe dadurch seinen damals vertretenen Standpunkt aufgegeben⁸².

Man kommt also zu dem Ergebnis, daß trotz des erklärten Konsenses — was nach den neueren Forschungen zum griechischen Vertragsrecht keinesfalls überrascht⁸³ —, aber auch trotz der zur Vereinbarung zugezogenen Zeugen, trotz Stellung von Bürgen⁸⁴ und trotz Errichtung und Hinterlegung einer Urkunde⁸⁵ keine Haftungsbeziehungen zwischen den Parteien entstanden waren. Gäbe es den „witnessed contract“ mit den von Pringsheim angenommenen Wirkungen⁸⁶, müßte er sich hier bewähren. Die Stelle zeigt aber, daß die Einhaltung der Form des Zeugenvertrages nicht zur Haftungsbegründung ausreicht, wenn nicht schon materielle Voraussetzungen vorliegen, welche ein Verfolgungsrecht, eine Dike, entstehen lassen.

Auf Grund einer angenommenen Proklesis haben die Parteien keinen Anspruch auf das „versprochene“ Handeln. Der Zweck der Proklesis liegt vielmehr darin, künftige Handlungen, welche die Parteien gemeinsam vorzunehmen planen — das Verfahren der peinlichen Befragung —, genau zu determinieren. Aus der Proklesis geht hervor, welcher Sklave von wem über welche Frage der Tortur zu unterwerfen sei, und manchmal auch, welche Folgen sich an die Aussage knüpften. Weicht eine Partei vom programmgemäßen Ablauf des Verfahrens ab, so stellt die andere ihre Mitwirkung ein: Nikobulos ist nur dazu bereit, seinen Sklaven an Mnesikles zu übergeben, Pantainetos besteht auf einer Übergabe an ihn; deshalb kommt es zu keiner Basanos (Dem. 37 [Pant] 42).

⁸² Daß es hier nur wegen der Differenzen über den Inhalt der Proklesis nicht zu einer Klage auf „Erfüllung des Kontrakts“ gekommen sei, wie Lipsius, *Recht* 891, annimmt, leuchtet wenig ein. Das wäre doch ein geradezu typischer Anlaß für einen Prozeß. Ebenso ist angesichts dieser Stelle die Meinung Hudtwalckers, *Diaiteten* 46f., abzulehnen, die Parteien hätten eine Proklesis, die sie nicht erfüllen wollten, schon von vornherein nicht angenommen.

⁸³ S. vor allem Wolff, *Grundlagen* 26ff.; Seidl, *Ptol. Rechtsg.* 114ff.; Behrend, *Pachturkunden* 22f.; Herrmann, *Verfügungsermächtigungen* 321ff.; Wolff, *Prinzip* 231ff.

⁸⁴ Zu deren Funktion s. u. § 14 bei A. 47/49.

⁸⁵ Daß die Errichtung einer Urkunde beim Pachtvertrag ohne Einfluß auf die Entstehung der Haftung der Vertragspartner ist, haben Kußmaul, *Synthekai* 80f., und Behrend, *Pachturkunden* 113f., festgestellt.

⁸⁶ Pringsheim, *Law* 17f., und *Transition* 401, 405; ablehnend H. J. Wolff, *ZSSst. Rom.* 68 (1951) 551f., und Kußmaul, *Synthekai* 80, mit Literaturangaben in A. 3.

Das Scheitern des außergerichtlichen Verfahrens zieht keine anderen Folgen nach sich, als wenn die Proklesis schon von vornherein nicht angenommen worden wäre; nur können in diesem Fall beide Parteien gegeneinander argumentieren⁸⁷. Aus der Tatsache, daß der Gegner jeweils seine Mitwirkung am „vereinbarungsgemäßen“ Verfahren verweigert hat, wird auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung geschlossen, welche durch die Basanos zu überprüfen gewesen wäre⁸⁸. Zu wessen Gunsten das Argument letztlich durchschlägt, müßte theoretisch der tatsächliche Wortlaut der Proklesis entscheiden⁸⁹. Auch hier wirkt sich noch das Prinzip aus, daß die Parteien durch Ablehnen oder Annehmen einer Proklesis zu einer bestimmten Prozeßbehauptung bereits vorweg Stellung nehmen.

Daß eine angenommene Proklesis zu einer programmgemäß vorgenommenen Basanos geführt hätte, ist, wie gesagt, nirgends belegt⁹⁰. Auf Grund der eben angestellten, später noch zu vertiefenden Überlegungen müßten etwaige Folgen, welche in der Proklesis von der Sklavenaussage abhängig gemacht wurden, unmittelbar mit dem Ausgang des Verfahrens wirksam geworden sein. Daß Folgen, etwa die außergerichtliche Streitbeendigung, an eine Basanos geknüpft wurden, kam relativ selten vor⁹¹. Ohne ausdrücklich weiterreichende Erklärung sollte die Basanos im Prozeß nur als Beweismittel dienen. An dieses, nach dem Programm der Proklesis von beiden Parteien gemeinsam gewonnene Beweismittel müßten sie, wenn man den Gedanken zu Ende denkt, vor Gericht gebunden gewesen sein. Wie sich das mit der von den Gerichtshöfen praktizierten freien Beweiswürdigung verträgt, wird noch Gegenstand eines eigenen Abschnittes (§ 13) sein, welcher die Wirkungen der Basanos behandelt.

⁸⁷ Nikobulos nützte die Situation aus, um eine Gegenproklesis anzubringen, Dem. 37 (Pant) 43: ὅτι δ' οὖν ἠναγκαζόμεν, παρ' ἃ ἡγούμεν δίκαι' εἶναι ἀντιπροκαλεῖσθαι . . . (Also war ich gezwungen — weit entfernt davon, daß ich es für gerecht gehalten hätte —, eine Gegenproklesis zu erlassen). Er hatte durch die Paragraphe den Vorteil, die Geschworenen als erster mit seinem Standpunkt vertraut zu machen.

⁸⁸ Dem. 37 (Pant) 44: φυγῶν μὲν τοίνυν ταῦτα, φυγῶν δ' ἃ τὸ πρῶτον αὐτὸς προῦκαλέσατο, ἔγωγ', ὃ τί ποτ' ἔρεῖ πρὸς ὑμᾶς, θαυμάζω. (Nachdem er das vermieden hat, vermieden, was er selbst ursprünglich mit Proklesis verlangt hat, frage ich mich, was er vor euch noch sagen wird.)

⁸⁹ Vorausgesetzt, daß Pantainetos, der an zweiter Stelle spricht, Nikobulos' Verdrehungen aufzulösen imstande ist; s. dazu u. § 15 bei A. 57/62.

⁹⁰ Darauf weisen schon Wyse, Isaeus 598, und Lipsius, Recht 889, A. 91 hin.

⁹¹ S. o. § 9 bei A. 149.

III. Homologie

Neben der Ablehnung und der Annahme einer Proklesis zur Basanos gibt es noch eine dritte Möglichkeit, darauf zu reagieren: der Adressat gesteht die Behauptung, über welche sein Gegner Sklaven zu befragen vorschlägt, einfach zu. Überliefert sind ein sicheres und ein mögliches Beispiel von Teilzugeständnissen, Dem. 30 (Onet. 1) 27: οὗτος δ' ἐμοῦ ταῦτ' ἀξιώσαντος, περὶ μὲν τοῦ συνοικεῖν Ἀφόβῳ τὴν ἀδελφὴν ἔφυγε τὴν βάσανον· ὡς δ' οὐκ ἐκεῖνος ἐγεώργει τὴν γῆν, οὐκ ἐδύνατ' ἀρνηθῆναι διὰ τὴν περιφάνειαν, ἀλλὰ προσωμολόγησεν⁹², und Lys. 4 (Trau) 15: ἃ μὲν γὰρ ἐκεῖνοι ἤδεσαν, ἐλθόντας ἡμᾶς ὡς τοῦτον, καὶ ἡμεῖς ὁμολογοῦμεν· εἰ δὲ μεταπεμφθέντες ἢ μή . . . ἐκείνη μᾶλλον ἂν ἤδει⁽⁹³⁾ ⁹⁴.

Diese Art von Homologie entspricht in ihrer Funktion und Wirkung genau den Antworten, welche die Parteien in der Anakri-sis oder der amtlichen Diata einander auf ihre Fragen zu geben hatten. Die Fragen waren durch Erteilen bestimmter Auskünfte⁹⁵ oder durch einfaches Zugestehen (Homologie)⁹⁶ zu beantworten. Die Wirkung derartiger Zugeständnisse ist durch ein vieldiskutiertes Gesetz geregelt: wer einer Behauptung seines Gegners zugestimmt hat, darf diese vor Gericht nicht mehr abstreiten⁹⁷.

Daß das eben genannte Gesetz über die Homologie auf Schritte der Prozeßvorbereitung zu beziehen ist, bedarf näherer Begründung. Dem Verständnis der Homologie war es bisher nicht förderlich,

⁹² Die Präposition προσ- wirkt hier nur verstärkend; s. Kertsch, Kommentar 74.

⁽⁹³⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 27: Als ich das verlangte, vermied dieser über das Zusammenleben der Schwester mit Aphobos die Basanos; daß jener das Grundstück nicht bebaute, konnte er wegen der Offenkundigkeit nicht ableugnen, sondern gestand es zu. Lys. 4 (Trau) 15: Was jene gewußt hätten, daß wir zu ihm gekommen seien, gestehen auch wir zu; ob aber eingeladen oder nicht . . . hätte jene eher gewußt.

⁹⁴ Es ist kaum feststellbar, ob der Sprecher in Lys. 4 (Trau) 15 mit diesen Worten bereits auf die Proklesis des Gegners reagiert hat oder erst vor Gericht so spricht. Mit Sicherheit liegt jedoch kein Zugeständnis vor in Lyk. 1 (Leokr) 29: ὁ γὰρ τὸν παρὰ τῶν συνειδότην ἔλεγχον φυγῶν ὁμολόγηκεν ἀληθῆ εἶναι τὰ εἰσηγγελημένα (s. o. § 9 A. 131). Hier zieht lediglich der Sprecher bereits einen Schluß aus der Ablehnung seiner Proklesis; s. u. § 16 bei A. 43.

⁹⁵ Etwa die Frage, wer die Mutter der Gegner sei, Isai. 6 (Philokt) 12; s. o. § 8 bei A. 34/38 und § 9 bei A. 91/101.

⁹⁶ Etwa die Frage, ob Milyas frei sei, Dem. 29 (Aph. 3) 10, 31; s. u. § 15 vor A. 36.

⁹⁷ Dem. 42 (Phain) 12; zitiert u. A. 110.

daß sie von den modernen Autoren stets vom Vertragsrecht her betrachtet wurde; die vorbereitenden Maßnahmen, welche das Verfahren vor einem attischen Dikasterion erforderte, blieben hingegen bislang unbeachtet. Nach herrschender, von Partsch begründeter Auffassung gilt das prozessuale Anerkenntnis als Ursprung der attischen Homologie⁹⁸. Dem vor Gericht abgegebenen sei durch Gesetz das außergerichtliche, rein vertragliche Anerkenntnis gleichgestellt worden⁹⁹. Der Fall, daß ein Beklagter vor dem Dikasterion, anstatt seine Rede zu halten, einfach den Standpunkt des Klägers anerkennt und hierauf verurteilt wird, ist nirgends belegt. In solch einer Situation hätte er sich wohl das peinliche Auftreten vor Gericht erspart und sich mit dem Kläger schon vor der Verhandlung abgefunden¹⁰⁰. Nur in Aisch. 2 (Parapresb) 127 wird mit dem Gedanken des Anerkenntnisses gespielt¹⁰¹. War also im Verfahren vor dem Dikasterion die „prozessuale Homologie“ nicht ausgebildet, konnte sie auch nicht Ausgangspunkt für die vertragliche gewesen sein¹⁰². Außerdem müßte die außerprozessuale Homologie, wenn man sie als vorweggenommenes Anerkenntnis auffaßt, dem Beklagten schon von vornherein jede Verteidigungsmöglichkeit genommen haben. Andererseits war das Verfahren vor dem Dikasterion aber so unelastisch, daß dem Teilanerkennnis oder dem Zugeständnis einzelner Tatsachen während der beiden Plädoyers keine andere als rhetorische Wirkung zukommen konnte¹⁰³. Auch in diesem Bereich kann eine „prozessuale Homo-

⁹⁸ Diese Meinung hat für das attische Recht zuerst Partsch, in Sethe-Partsch, Demot. Bürgsch. 523 A. 3, und Archiv f. Pap. 7 (1924) 273, als obiter dictum geäußert; sie wurde vor allem von Pringsheim, Law 26 ff., und Wolff, Grundlagen 54 ff., weiter ausgebaut. Bezüglich des Ursprungs der Homologie stimmt auch Gernet, Droit 219 f., dieser Meinung zu; dagegen aber Kußmaul, Synthekai 30 ff.; Kränzlein, Vertragsurkunden 197.

⁹⁹ Pringsheim, Law 34.

¹⁰⁰ Scheinprozesse zum Zweck der Haftungsbegründung sind aus Athen nicht bekannt, s. Kußmaul, Synthekai 33. Das Gesetz, daß ein Angeklagter im Blutprozeß nach seinem ersten Plädoyer freiwillig die Verbannung wählen kann (Ant. 5 [Herod] 13; Dem. 23 [Aristokr] 69; s. dazu MacDowell, Homicide 114 f.), steht sicher nicht im Zusammenhang mit der Homologie, ebensowenig der vor Gericht geschlossene Vergleich; s. dazu Steinwenter, Streitbeendigung 131 ff.

¹⁰¹ S. dazu o. § 9 A. 41 und u. § 14 bei A. 40.

¹⁰² Kußmaul, Synthekai 32, weist darauf hin, daß sich die Stationen des Weges vom Geständnis im Prozeß zur Homologie der Vertragschließenden nicht nachweisen lassen. Die von Pringsheim, Law 27, hierfür herangezogenen Inschriften stammen aus dem 2. Jh. v. Chr.

¹⁰³ Ein typisches Beispiel dafür ist Dem. 44 (Leoch) 7: ὁμολογοῦμεν

logie“ nicht das Vorbild für eine vertragliche gewesen sein. In der bisher verstandenen Form ist deshalb Partschs Bemerkung vom Ursprung der Homologie im Prozeß abzulehnen. Ebenso wenig muß man jedoch mit Kußmaul annehmen, die gesetzliche Regelung der Homologie habe einem bestimmten materiellen Bedürfnis Rechnung getragen, etwa Vereinbarungen über die Stundung einer Schuld verbindlich zu machen¹⁰⁴. Die einzige für diese Ansicht beigebrachte Stelle¹⁰⁵ läßt derart weitreichende Schlüsse für das attische Recht nicht zu.

Näher liegt vielmehr eine Erklärung der Homologie aus einem in der Prozeßführung verwendeten Formalismus, der dann auch außerprozessual für jeden beliebigen Inhalt — auch für die Stundung — brauchbar gemacht werden konnte. In der Verhandlung vor dem Dikasterion hatten die Prozeßparteien nicht mehr die Möglichkeit, ihre gegenseitigen Standpunkte abzuklären. Beide Parteien suchten dort die Masse der Geschworenen nach den Gesetzen der Rhetorik mittels minutiös vorbereiteter, auf Gesamtwirkung bedachter Plädoyers für sich zu gewinnen. Die Reden wurden aber nicht ins Blaue hinein verfaßt. Der Redeschlacht ging ein „außergerichtlicher“ Verfahrensabschnitt voraus, in welchem die Parteien den Streitstoff durch Frage und Antwort abgrenzen konnten. Dieses dialektische Verfahren fand in der Anakrisis oder der amtlichen *Diaita* statt¹⁰⁶. Bereits Lämmli¹⁰⁷ hat erkannt, daß

δ' ἐναντίον ὑμῶν δεῖν τὰς ποιήσεις κυρίας εἶναι, ὅσαι ἂν κατὰ τοὺς νόμους δικαίως γένωνται. (Wir gestehen vor euch zu, daß Adoptionen wirksam sein müssen, wenn sie rechtmäßig nach den Gesetzen vorgenommen werden.)

¹⁰⁴ Kußmaul, *Synthekai* 34; vgl. aber schon Pringsheim, *Law* 26.

¹⁰⁵ *Dem.* 47 (*Euerg*) 75.

¹⁰⁶ Zur vorbereitenden Funktion dieser beiden Verfahren s. o. § 8 A. 39. Die Zusammengehörigkeit von Dialektik und Rhetorik als jeweiliges „Gegenstück“ hebt Aristoteles in der Einleitung seiner Rhetorik eindrucksvoll hervor. *Aristot. Rhet.* 1, 1 (1354a1 ff.): ἡ ῥητορικὴ ἐστὶν ἀντίστροφος τῇ διαλεκτικῇ πάντες γὰρ μέχρι τινὸς καὶ ἐξετάζειν καὶ ὑπέχειν λόγον καὶ ἀπολογεῖσθαι καὶ κατηγορεῖν ἐγχειροῦσιν. (Die Rhetorik ist das Gegenstück [„die Gegenstrophe“] zur Dialektik alle haben bis zu einem gewissen Grad zu befragen oder zu antworten, sich zu verteidigen oder anzuklagen). Das „Rede-und-Antwort-Stehen“ im gerichtlichen Vorverfahren war aber — trotz seiner großen Bedeutung für das Plädoyer im Gerichtshof — nicht Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung. Die Rhetorik klammert dieses Gebiet schon auf Grund ihrer Themenstellung (das zusammenhängende Plädieren) aus; praktisch-technische Hinweise zur dialektischen Disputiertechnik liefert allerdings Aristoteles im 8. Buch seiner *Topik*, s. dazu Horak, *Rationes* 46f.

¹⁰⁷ *Prozeßverfahren* 87.

der dort herrschende Antwortzwang dazu diene, die Verhandlung vor dem Dikasterion vorzubereiten. Das Gesetz hierüber lautet, Dem. 46 (Steph. 2) 10: ΝΟΜΟΣ. Τοῖν ἀντιδίκοιιν ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνασθαι ἀλλήλοισ τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μή⁽¹⁰⁸⁾ ¹⁰⁹. Sinnvoll ist die Pflicht zur Antwort nur dann, wenn die fragende Partei den Gegner an Behauptungen, welche dieser zugestanden hat, auch festhalten kann. Genau diesen Zweck erfüllt das vorhin erwähnte, in Dem. 42 (Phain) 12 überlieferte Gesetz: (νόμον) τὸν κελεύοντα κυρίας εἶναι τὰς πρὸς ἀλλήλους ὁμολογίας, ἃς ἂν ἐναντίον ποιήσωνται μαρτύρων⁽¹¹⁰⁾.

Neben den angestellten sachlichen Erwägungen kann man auch noch sprachliche Kriterien für die Zusammengehörigkeit dieser beiden Gesetze anführen¹¹¹: beide Male wird ἀλλήλοι¹¹² gebraucht, und ebenso auffällig ist der Hang zur nominalen Ausdrucksweise (τὸ ἐρωτώμενον, τὰς ὁμολογίας). Auch die Erwähnung von Zeugen in diesem Homologiegesetz findet in diesem Zusammenhang eine plausible Erklärung. Zu jenen Vorverhandlungen erschienen die Parteien stets mit ihren Vertrauten¹¹³, welche zu den förmlich gestellten Fragen und Erklärungen als Zeugen zugezogen wurden¹¹⁴. Das Gesetz ist demnach so zu verstehen, daß die Parteien lediglich von den Antworten auf förmliche Fragen nicht

⁽¹⁰⁸⁾ Dem. 46 (Steph. 2) 10: GESETZ. Beide Gegner müssen einander auf die Fragen antworten, nicht aber als Zeugen auftreten.

¹⁰⁹ Der Hauptanwendungsfall für dieses Gesetz war das Vorverfahren, s. Isai. 6 (Philokt) 12 (o. A. 95). Es galt jedoch auch für die Verhandlung vor dem Dikasterion, wurde dort aber nur mehr zur rhetorischen Demonstration angewendet, s. Lämmli, Prozeßverfahren 87; Lipsius, Recht 917 A. 60; Gernet, Démosthène 2, 188 A. 2.

⁽¹¹⁰⁾ Dem. 42 (Phain) 12: . . . (das Gesetz), welches anordnet, daß gegenseitige Homologien („Das-Gleiche-Sprechen“) maßgeblich sind, die vor Zeugen geleistet werden.

¹¹¹ Der Zusammenhang innerhalb der Rede gibt hingegen keinen Aufschluß über den ursprünglichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes; s. dazu Maschke, Willenslehre 165.

¹¹² Das entspricht der Situation in jenen Vorverfahren: üblicherweise stellen beide Parteien einander Fragen. Das u. A. 121 zitierte zweite Gesetz über die Homologie lautet hingegen: ἕτερος ἑτέρῳ (der eine dem anderen); es hat die Situation vor Augen, daß eine (beliebige) von zwei Parteien die andere zu einer Homologie veranlaßt.

¹¹³ S. o. § 8 A. 59.

¹¹⁴ Den Zusammenhang des eben besprochenen Homologiegesetzes mit vor Zeugen vorzunehmenden prozessualen Parteihandlungen vermutet bereits Maschke, Willenslehre 166.

mehr loskommen sollten, nicht aber an jedes einzelne Wort gebunden waren, welches in dem Streitgespräch vor dem Gerichtsmagistrat oder dem amtlichen Diaiteten gefallen war. Die Gesetze über den Antwortzwang und über das Festhalten an zugestandenen Behauptungen bilden die rechtliche Klammer zwischen dem dialektischen und dem rhetorischen Verfahrensabschnitt¹¹⁵. Nur so war es beiden Streitteilen möglich, den Gegner schon vor der Redeschlacht zu bestimmten Stellungnahmen zu veranlassen und damit feste Ausgangs- und Zielpunkte für das Plädoyer zu gewinnen¹¹⁶. Gegenstand des erwähnten Gesetzes über die Homologie war demnach das vorweg abgegebene Zugeständnis¹¹⁷ zu einzelnen Prozeßbehauptungen. In dieser Form — nicht aber in der des gerichtlichen Anerkenntnisses — ist die Lehre vom prozessualen Ursprung der athenischen Homologie aufrechtzuerhalten.

Bei der Betrachtung der zeitlichen und örtlichen Umstände der Proklesis zur Basanos hat sich gezeigt, daß vorbereitende Schritte zur Klärung der Prozeßstandpunkte keineswegs nur in der Anakrisis oder der amtlichen Diaita unternommen wurden¹¹⁸. Außerdem bestand gewiß das Bedürfnis, Personen an ihre Erklärungen unwiderruflich zu binden, noch bevor es zu einem Streit gekommen war. Diese Bindung regelt ein anderes Gesetz, Dem. 56 (Dionys) 2: (νόμοι), οἱ κελεύουσιν, ὅσα ἂν τις ἐκὼν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ, κύρια εἶναι⁽¹¹⁹⁾ ¹²⁰. Daß mit dem Wort

¹¹⁵ Es darf allerdings nicht überraschen, daß die Fragen und Erklärungen oft schon im Hinblick darauf formuliert wurden, sie im Plädoyer zu verdrehen.

¹¹⁶ Aus diesen Überlegungen scheint die Datierung dieses Homologiegesetzes knapp vor 400, Gernet, Droit 220, verfehlt. Eher ist das Gesetz mit der Entwicklung der Geschworenengerichte in Verbindung zu bringen; s. dazu Busolt-Swoboda, Staatskunde 2, 1150 ff.; Hommel, Heliaia 109 ff.; Hignett, History 97 u. 146.

¹¹⁷ Der Gegensatz zu ὁμολογεῖν ist in diesem Zusammenhang nicht ἀντιλέγειν oder ἀμφισβητεῖν (bestreiten), wie Pringsheim, Law 26; Wolff, Grundlagen 54 A. 68; Ruschenbusch, Untersuchungen 76 f., annehmen, sondern ἕξ(ἄπ)αρνος γίνεσθαι, Dem. 29 (Aph. 3) 10 (vgl. auch Ant. 1 [Metr] 10) oder ἀρνεῖσθαι, Dem. 30 (Onet. 1) 27 (verneinen, ableugnen).

¹¹⁸ S. o. § 8 bei A. 28/54.

⁽¹¹⁹⁾ Dem. 56 (Dionys) 2: . . . (die Gesetze), welche anordnen, was jemand freiwillig dem anderen homologiert, sei maßgeblich.

¹²⁰ Auf dieses Gesetz wird in den Reden oft Bezug genommen; eindeutig: Hyp. 3 (Ath) 13; Dem. 47 (Euerg) 77; 48 (Olymp) 11, 54; vgl. auch Plat. Sympos. 196c; s. Pringsheim, Law 35. Die zitierte Fassung ist die

ἐκῶν¹²¹ in ganz allgemeiner Form auf Willensmängel Bezug genommen wird, ist unwahrscheinlich¹²²; aber auch auf den Konsens ist damit nicht abgestellt¹²³. Nach den eben aufgezeigten Zusammenhängen bildet der Ausdruck ἐκῶν das Kriterium zur Unterscheidung der beiden Arten der Homologie: der im gerichtlichen Vorverfahren abgegebenen und der außerprozessualen. Die erste wird unter der Verpflichtung, dem Gegner wenigstens zu antworten (ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνασθαι, Dem. 46 [Steph. 2] 10), geleistet, die zweite gibt eine Person ab, die aus freien Stücken und ohne Antwortzwang (also ἐκῶν) mit ihrem Partner spricht¹²⁴. Beide Arten der

wahrscheinlichste. Daß die Homologie nicht nur in einem einzigen Gesetz geregelt war, vertritt mit Entschiedenheit Maschke, Willenslehre 165; s. auch Simonetos, Willensmängel 464; zurückhaltend Wolff, Grundlagen 27. Es ist bestimmt kein Zufall, daß ἐναντίον μαρτύρων und ἐκῶν nie gemeinsam erwähnt werden.

¹²¹ Daß das Gesetz ἐκῶν ἐκόντι oder πρὸς ἐκόντα (Plat. Sympos. 196c; Dem. 48 [Olymp] 54) gelautet hat, ist nicht glaubhaft; die Stellen sind aber für die weitere Erklärung noch wichtig, s. u. A. 122.

¹²² Das Gesetz handelt von einer Homologie zwischen zwei Parteien (s. o. A. 112). Dementsprechend könnte der Zwang — er allein käme als Willensmangel hier in Betracht — wohl nur von einer Partei ausgeübt werden. Daß das Gesetz diese Situation nicht vor Augen hatte, beweist die Wiedergabe mit ἐκῶν ἐκόντι. Bei einer einzigen Homologie können kaum beide Parteien aufeinander Zwang ausüben; insoweit ist Pringsheim, Law 36, zu folgen.

¹²³ Zu Unrecht ziehen Simonetos, Willensmängel 458, und Pringsheim, Law 36, die Einteilung der Philosophen in ἐκούσια und ἀκούσια (deliktische) συμβόλαια (Rechtsbeziehungen) als Beleg für diese Meinung heran; s. dazu Wolff, Opuscula 51f. In diesem Sinn „ἀκούσιοι“ ὁμολογίαι sind undenkbar. Damit bliebe auch das ἐκῶν im Homologiegesetz unerklärlich. Näher liegt deshalb eine Erklärung, welche auf einer Unterscheidung zwischen „freiwillig“ und „unter Zwang“ abgegebener Homologie beruht, wenn man nur den Zwang richtig versteht.

¹²⁴ Es ist denkbar, daß schon Periander von Korinth (628/584) mit: ὁ ἂν ἐκῶν ὁμολογήσης (διατήρει), πονηρὸν (γὰρ τὰ) παραβῆναι (wozu du freiwillig zugestimmt hast, das halte; denn schändlich ist das Übertreten; Diels 1, 10; s. dazu Kußmaul, Synthekai 35), die Bedeutung der außerprozessual abgegebenen Homologie besonders herausstreicht. Daß hingegen die Ephesier (Syll.³ 364 Z. 77 u. 85; nach 297 v. Chr.) ἐκῶν im Sinn von „frei von physischem Zwang“ gebrauchen, Simonetos, Willensmängel 472f.; Kußmaul, Synthekai 36f., spricht nicht gegen die eben vorgelegte Deutung der beiden attischen Gesetze. In Ephesos waren Übergriffe der Kreditgeber gegen ihre Hypothekarschuldner zu ahnden. Bezeichnenderweise steht hier (Z. 85f.): ἐκόντες τι συνωμολόγηνται πρὸς τοὺς δανειστὰς μὴ βιασθέντες (wenn sie den Gläubigern zu etwas freiwillig zugestimmt haben, nicht gezwungen), und nicht ἐκῶν ἐκόντι (s. o. A. 122).

Homologie ergehen in derselben Form, durch bloßes Zustimmung zu einer von der anderen Partei einseitig formulierten Erklärung¹²⁵, und beide haben dieselbe Wirkung: der Zustimmungende darf den Inhalt der Erklärung vor dem Dikasterion nicht mehr abstreiten. Daß die ohne Antwortzwang abgegebene Homologie neben Quittungs-, Stundungs- und Erlaßerklärungen auch die Erklärung enthalten konnte, man werde sich in Zukunft in bestimmter Weise verhalten, widerspricht nicht den eben dargelegten, einfachen prozessualen Grundsätzen; denn aus der bloßen Homologie konnte nicht auf Erfüllung derartiger „Versprechen“ geklagt werden¹²⁶. Die Homologie kann lediglich die prozessuale Verwirklichung einer bereits bestehenden Haftung erleichtern¹²⁷. Richtig bemerkt freilich Kußmaul¹²⁸, daß die Gesetze über die Homologie — vor allem das über die „freiwillige“ — in der rhetorischen und philosophischen Literatur mit einem gewissen „moralischen Pathos“ ganz allgemein für die Pflicht zum Worthalten bemüht werden. Das positive Recht ist jedoch bescheidener; es verbietet lediglich, daß jemand sein Wort im Prozeß abstreitet.

¹²⁵ Auf diesen scheinbar nebensächlichen Formalismus weist Schwarz, Homologie 181, hin; s. auch Kränzlein, Vertragsurkunden 197.

¹²⁶ Das zeigen die drei Stellen ganz deutlich, die Kußmaul, Synthekai 33f., dafür heranzieht, daß ὁμολογεῖν schlicht „versprechen“ bedeute: in Isai. 5 (Dikaiog) 18, 20 verzichtet Dikaiogenes auf die von ihm zuvor beanspruchten zwei Drittel der Erbschaft. Dadurch, daß er darüber hinaus noch öffentlich zugestimmt hat, diese herauszugeben (§ 18): ὁμολόγει ἀναμφισβήτητα παραδώσειν (und er stimmte zu, ohne Widerspruch zu übergeben), wird seine Herausgabepflicht nicht erst begründet. Die Zustimmung war aber nützlich, wenn die Gegner die Erbschaft dennoch einklagen mußten. Ebenso ist Isai. 11 (Hag) 24 zu verstehen: φησὶ γὰρ ὁμολογήσαι με τοῦ κλήρου τῷ παιδί τὸ ἡμικλήριον μεταδώσειν (Denn er sagt, ich hätte zugestimmt, mit dem Kind die Erbschaft in die Hälfte zu teilen). Derartige „Versprechen“ sind nur sinnvoll, weil sie die Position der Erbschaftsprätendenten im Prozeß modifizieren. Auch in Dem. 53 (Nikostr) 26: ὁμολόγησαν αὐτοὶ συνεκτείσειν (sie stimmten zu, selbst mit ihm zu zahlen) steht nicht das Leistungsversprechen des Schuldners im Vordergrund, sondern die Garantie der Bürgen, s. Partsch, Bürgschaftsrecht 162. In allen drei Stellen paßt zwar „Versprechen“, jedoch gibt diese Übersetzung Anlaß zu dogmatisch falscher Einordnung der Vorgänge.

¹²⁷ Die Homologie kann eine Dike höchstens auf dem Umweg über das Zugeständnis einer haftungsbegründenden Tatsache rechtfertigen. An dieser, auf Partsch, Archiv f. Pap. 7 (1924) 273, und Wolff, Grundlagen 57, zurückgehenden Lehre ist auch weiterhin festzuhalten, s. Rupprecht, Darlehen 141; Behrend, Pachturkunden 29 A. 77; Wolff, Rechtswirksamkeit 581 f.

¹²⁸ Synthekai 34f.

IV. KAPITEL: DIE RECHTSGRUNDSÄTZE DES BASANOS-VERFAHRENS

§ 11. PRIVATVERFAHREN

Schon die antiken Autoren haben erkannt, daß das Zufügen von Schmerzen allein den oft gepriesenen Wert¹ der Folteraussage nicht begründen kann². Hinter dem Lob der Basanos mußte vielmehr ein objektives Verfahren stehen, welches die Wahrheit der Aussage auf irgendeine Weise gewährleistete. Theoretische Reflexionen über die Rechtsgrundsätze dieses Verfahrens finden sich aber in den antiken Quellen erwartungsgemäß nicht. Bislang hat auch in der modernen Literatur³ noch niemand versucht, diese Grundsätze aus der Gesamtheit der Quellen abzuleiten. Die nur auf Einzelaussagen basierenden Schlüsse werden deshalb weithin zu korrigieren sein. Schwierigkeiten bereitet allerdings die Quellenlage. Der Ablauf eines Basanos-Verfahrens wird in den Reden niemals zusammenhängend beschrieben, so daß man in weit höherem Maße als bei der Proklesis auf zufällig berichtete Details angewiesen ist. Das rührt daher, daß in den überlieferten Reden nirgends eine auf Grund einer Proklesis abgelegte Sklavenaussage vor Gericht verwendet wurde⁴. Die wichtigsten Quellen sind deshalb die Kritik

¹ S. den in Isokr. 17 (Trap) 54; Isai. 8 (Kir) 12 und Dem. 30 (Onet. 1) 37 gebrauchten Topos; Näheres dazu u. § 17 bei A. 83.

² Das zeigt ein ganzes System weiterer Topoi, welche die Tortur sogar als Grund für die Unrichtigkeit der Aussage nennen; s. dazu u. § 12 bei A. 1/8.

³ Zum Verfahren der privaten Basanos s. Platner, *Process* 1, 237; Guggenheim, *Bedeutung* 28 ff.; Meier, *Process* 889; Thalheim, *Basanos* 39 f.; Bonner, *Evidence* 69 ff.; Lipsius, *Recht* 888 ff.; Bonner-Smith, *Administration* 2, 126 ff.; Wyse-Adcock, *Law* 486 f.; Dorjahn, *Law* 188; *Torture* 77 ff.; *Courts* 44 ff.; Jones, *Law* 141 ff.; Turasiewicz, *De servis* 78 ff.; Berneker, *Basanoi* 829; Grace, *Word* 99 ff.; Harrison, *Procedure* 147 ff.; Soubie, *Preuves* 230 ff. Ein Abriß der hier vorzulegenden Ergebnisse hat der Verf. bereits im RAC, *Folter* 101 ff., veröffentlicht.

⁴ Diese bereits von Wyse, *Isaeus* 598, und Lipsius, *Recht* 889 A. 91, gemachte Beobachtung ist bis jetzt durch neues Quellenmaterial nicht widerlegt worden. Die in POxy 34 (1968) 2686 in einem Hypereides-Fragment vor Gericht verwendete Basanos stammt aus einem öffentlichen Untersuchungsverfahren, s. o. § 2 A. 49.

des Sprechers an der vom Gegner vorgelegten, einseitig abgenommenen Basanos in Ant. 5 (Herod), die versuchten, aber nicht zu Ende geführten peinlichen Befragungen in Dem. 37 (Pant) und Isokr. 17 (Trap) und die allerdings mit großer Vorsicht zu interpretierende Folderszene in Aristophanes' Fröschen. Zunächst gilt es, aus dem gesamten Quellenmaterial den Befund aufzunehmen: Wer führt die Basanos durch (I), welche Aufgaben fallen den an der Basanos beteiligten Personen zu (II) und wo findet das Verfahren statt (III)? Die Auswertung der dabei erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die dem Verfahren immanenten Sicherheitsmechanismen folgt im nächsten Abschnitt (§ 12).

I. Beteiligte Personen

A. Im Widerspruch mit den Quellen steht die Meinung, daß die peinliche Befragung im privaten Streitverfahren so wie in den Fällen der amtlichen Untersuchung in der Hand der Behörde gelegen sei⁵. Am ehesten sprächen hierfür noch die Stellen Aisch. 2 (Parapresb) 126 und Dem. 53 (Nikostr) 23; doch auch sie lassen diesen Schluß nicht zu. Aischines hatte für eine Basanos, die vor Gericht und während seiner Redezeit stattfinden sollte, bereits den Henker (Demosios) herbeigerufen, Aisch. 2 (Parapresb) 126: *παρέσται δὲ ὁ δημόσιος καὶ βασανιεῖ ἐναντίον ὑμῶν*⁽⁶⁾. Die Mitwirkung des auch für die Hinrichtung zuständigen Gemeindesklaiven⁷ geschieht jedoch in untergeordneter Funktion. Der Henker hätte zwar die Tortur kunstgerecht vorgenommen, wäre aber nicht zur Leitung des Verfahrens befugt gewesen. Diese stand dem Basanistes⁸ zu. Wer das sein sollte, ist in der Stelle allerdings nicht ausdrücklich gesagt⁹. Daß die Funktion des Leiters der peinlichen Befragung und die des ausführenden Organs auseinanderfallen konnte, belegt Isokr. 17 (Trap) 15: *Ἐλόμενοι δὲ βασανιστὰς ἀπηντήσαμεν εἰς τὸ Ἡφαιστεῖον. Κάγῳ μὲν ἡξιούον αὐτοὺς μαστιγοῦν τὸν ἐκδοθέντα καὶ στρεβλοῦν ἕως [ἂν] τάληθῆ δόξειεν αὐτοῖς λέγειν. Πασίων δ' οὔτοσι οὐ δημοκοί-*

⁵ Meier, *Process* 895; Radermacher, *Frösche* 232; Harrison, *Procedure* 148; die beiden letzten ohne Angaben von Quellen.

⁽⁶⁾ Aisch. 2 (Parapresb) 126: Der Henker wird anwesend sein und die Basanos vor euch vornehmen (das volle Zitat s. o. § 9 A. 41).

⁷ S. Busolt-Swoboda, *Staatskunde* 2, 980 A. 4.

⁸ Seine Funktion wird sogleich behandelt. Der Demosios wird erst in späteren Quellen Basanistes genannt, s. dazu Guggenheim, *Bedeutung* 61 f.

⁹ S. hierüber u. nach A. 140.

νους ἔφασκεν αὐτοὺς ἐλέσθαι, ἀλλ' ἐκέλευεν λόγῳ πυνθάνεσθαι παρὰ τοῦ παιδὸς εἴ τι βούλοιντο⁽¹⁰⁾. Versteht man die Stelle richtig, so stritten die Parteien darüber, ob eine Basanos oder ein *privates* Schiedsverfahren vereinbart war¹¹. Daraus, daß den von den Parteien bestellten Personen — der Sprecher nennt sie stets *Basanistai* — nicht auch der *Demokoinos* beigegeben war, schloß Pasion, daß an seinem Angestellten Kittos (§ 11) keine Basanos durchgeführt werden sollte. Denn den — wie Pasion meinte — *Diaiteuten*¹² könne nicht die Aufgabe des Henkers zugemutet werden. Aus den beiden einander ergänzenden Stellen folgt, daß Privatleute in einem Rechtsstreit zur Vornahme der Tortur ohne weiteres die Mitwirkung eines untergeordneten Organs der Polis in Anspruch nehmen konnten, ohne daß deshalb von einer „öffentlichen“ Basanos zu sprechen wäre.

Demgegenüber steht in Dem. 53 (Nikostr) 23 unzweifelhaft „öffentlich“ foltern (*δημοσίᾳ βασανίζεσθαι*). Nikostratos hatte Apollodor jene beiden Sklaven, um welche der Prozeß geführt wurde, zur Basanos angeboten; dieser hatte aber mit der Begründung abgelehnt, es stehe ihm nicht zu, der Polis gehörige Sklaven zu foltern. Wohl aber sei er bereit, die Sklaven mit Zustimmung des Rates oder der Elfmänner anzunehmen (§ 23): Ἐγὼ δὲ ἀπεκρινάμην αὐτοῖς ἐναντίον μαρτύρων ὅτι ἔτοιμός εἰμι ἰέναι εἰς τὴν βουλὴν μετ' αὐτῶν καὶ παραλαμβάνειν μετ' ἐκείνης ἢ μετὰ τῶν ἑνδεκα, λέγων ὅτι, εἰ μὲν ἰδίαν δίκην ἐδικαζόμεν αὐτοῖς, εἰ ἐμοὶ ἐξεδίδοσαν, παρελάμβανον ἄν, νῦν δὲ τῆς πόλεως εἴη τὰ ἀνδράποδα καὶ ἡ ἀπογραφὴ· δεῖν οὖν δημοσίᾳ βασανίζεσθαι⁽¹³⁾.

⁽¹⁰⁾ Isokr. 17 (Trap) 15: Wir bestellten *Basanistai* und trafen uns im *Hephaisteion*. Und ich verlangte, sie mögen den Herausgegebenen schlagen und (ihm die Glieder) verdrehen, bis er ihnen die Wahrheit zu sprechen scheine. Pasion hier aber behauptete, diese seien nicht als Henker bestellt worden, sondern, verlangte er, sie mögen den Mann mit Worten ausfragen, wenn sie wollten.

¹¹ S. dazu im Abschnitt über den Zweck der Basanos u. § 14 bei A. 56/62.

¹² Isokr. 17 (Trap) 16: . . . τὸ δ' ἀργύριον ἔτοιμος ἦν ἀποτίνειν εἰ καταγοῖεν αὐτοῦ (. . . das Geld aber wäre er bereit gewesen zu zahlen, wenn sie ihn verurteilt hätten). Insoweit ist Guggenheim, Bedeutung 61 (A.) zuzustimmen.

⁽¹³⁾ Dem. 53 (Nikostr) 23: Ich aber antwortete ihnen vor Zeugen, ich sei bereit, mit ihnen zur Bule zu gehen und (die Sklaven) mit dem Rat oder den Elfmännern anzunehmen. Ich sagte, wenn ich mit ihnen einen Privatprozeß führte und sie bereit wären, mir (diese) herauszugeben, nähme ich sie an; nun aber stünden die Sklaven und die Apographe der Polis zu: also müßten sie vom Staat peinlich befragt werden.

Nach den Vorstellungen Apollodors hätte dann ein Amtsträger oder ein Beauftragter des Rates die Basanos vorgenommen (§ 25): *ἰδίᾳ μὲν γὰρ βασανιζομένων τῶν ἀνθρώπων ὑπ' ἐμοῦ ἀντελέγεται ἂν ἅπαντα ὑπὸ τούτων, εἰ δὲ δημοσίᾳ, ἡμεῖς μὲν ἂν ἐσιωπῶμεν, οἱ δ' ἄρχοντες ἢ οἱ ἡρημένοι ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐβασάνιζον ἂν μέχρι οὗ αὐτοῖς ἐδόκει* (14).

Bereits aus dem Text der Rede ist der Ausnahmecharakter dieser Maßnahme zu sehen: Der Prozeß geht nämlich darum, ob jene zwei Sklaven zum Vermögen des Staatsschuldners Arethusios, und damit der Polis, oder dessen Bruder Nikostratos gehörten. Apollodor begründet die Forderung nach einer öffentlichen Basanos mit seiner Prozeßbehauptung, es handle sich bereits um Sklaven der Polis; nur die peinliche Befragung von Privatsklaven könne ohne staatliche Mitwirkung erfolgen. Apollodors Gedankengang erscheint jedoch höchst suspekt. Wenn er schon dazu legitimiert war, für die Polis die Durchsetzung seiner Apographe (der Eintragung der Sklaven in die Konfiskationsliste) zu verfolgen, ist nicht einzusehen, warum er dabei nicht auch das außergerichtliche Beweisverfahren der Basanos für die Polis durchführen dürfte. Es stand ja noch nicht fest, daß die Sklaven wirklich der Polis verfallen waren. Wichtiger als die Mitwirkung einer Behörde wäre deshalb eine Vereinbarung gewesen, daß Nikostratos für den Fall, daß die Sklaven gegen ihn aussagten, den durch die Folter entstandenen Schaden der Polis gegenüber abzugelten habe. Apollodors Antwort auf Nikostratos' Proklesis war also nichts weiter als eine bequeme Ausflucht, eine Basanos mit Sicherheit zu vermeiden¹⁵. Deshalb entspricht der suggestive Satz, Staatssklaven seien nur der öffentlichen Basanos zu unterwerfen, weder der prozessualen Situation noch der gegebenen Rechtslage¹⁶.

(14) Dem. 53 (Nikostr) 25: Würden die Sklaven von mir peinlich befragt, legten die Gegner gegen alles Protest ein, wenn aber vom Staat, schwiegen wir, aber die Amtsträger oder die vom Rat Bestellten führten die peinliche Befragung durch, solange es ihnen gut schiene.

¹⁵ Hätte Nikostratos Apollodors Proklesis angenommen, hätte er damit auch dessen Prozeßstandpunkt anerkannt, die Sklaven gehörten der Polis. Apollodor konnte sich also gut ausrechnen, daß Nikostratos die mit der umstrittenen Prozeßbehauptung begründete Proklesis ablehnen mußte.

¹⁶ Dennoch wird der Satz von Lipsius, Recht 894; Bonner, Evidence 69; Harrison, Procedure 150, unkritisch als objektives Recht wiedergegeben. Richtig daran ist sicher das eine, daß Staatssklaven niemand anderer als ein staatliches Organ zum Zweck der Information (s. o. § 5) der Folter unterwerfen durfte; doch davon ist in Dem. 53 (Nikostr) nicht die Rede.

B. So wie die Meinung nicht zutrifft, die Basanos habe grundsätzlich unter öffentlicher Kontrolle stattgefunden, so wenig läßt sich in den Quellen auch das Prinzip erkennen, daß die Parteien stets einen objektiven Dritten (oder mehrere) als Basanistes einsetzten. Die beiden hiefür angeführten Texte, Isokr. 17 (Trap) 15f. und Dem. 37 (Pant) 40/42, beweisen immerhin, daß solch ein Verfahren möglich war; doch lassen die Sprecher auch durchblicken, daß sie es nicht als die übliche Vorgangsweise betrachten. Anläßlich jener in Isokr. 17 (Trap) 15f. geschilderten Zusammenkunft im Hephasteion waren Pasion und sein Gegner darüber in Streit geraten, welche Funktion den (vom Sprecher immer als Basanistai bezeichneten) Dritten zufalle. Daß es nicht ganz selbstverständlich war, Dritte als Basanistai einzusetzen, zeigt § 16: διαφερομένων δ' ἡμῶν οἱ βασανισταὶ αὐτοὶ μὲν οὐκ ἔφασαν βασανεῖν, ἔγνωσαν δὲ Πασίων' ἐμοὶ παραδοῦναι τὸν παῖδα⁽¹⁷⁾.

Guggenheim¹⁸ hat erkannt, daß die Dritten trotz des Wortes ἔγνωσαν kein Urteil fällten, Pasion habe Kittos zur Basanos herauszugeben, sondern nur ihre private Meinung äußerten. Demnach legten sie (oder zumindest einige von ihnen) die umstrittene Vereinbarung zwischen den Parteien so aus, daß Pasion die Auskunftsperson dem Gegner zur Basanos zu übergeben habe. Die Tatsache, daß der Sprecher die Meinung der „Basanistai“ referiert, legt den Schluß nahe, daß er sich nicht so ganz sicher war, ob ihm die Richter in seiner Auslegung der wohlweislich nicht im Wortlaut wiedergegebenen Vereinbarung folgen würden. Die Übergabe des Sklaven an den Gegner ist nämlich, wie noch zu zeigen ist, nichts Außergewöhnliches. Erst dadurch steht das Argument des Sprechers, Pasion habe sich geweigert, die zugesagte Basanos durchzuführen (§ 17) — sei es durch Dritte, sei es durch den Gegner —, zumindest rhetorisch auf ausreichender Grundlage.

Mit ähnlichen Mitteln sucht auch Nikobulos in Dem. 37 (Pant) 40/44 die Richter davon zu überzeugen, daß der am Prozeß unbeteiligte Mnesikles als Basanistes bestellt war. Hier ging es nicht um die Frage, ob eine Basanos stattfinden sollte, sondern nur darum, wer sie durchzuführen hatte. Als die Streitparteien den Bestimmungen der Proklesis gemäß sich bei Mnesikles trafen, war Nikobulos nur dazu bereit, seinen Sklaven an Mnesikles zu

(¹⁷) Isokr. 17 (Trap) 16: Als wir uns nicht einig waren, weigerten sich die Basanistai, die Basanos selbst vorzunehmen; sie meinten aber, Pasion möge den Mann mir übergeben.

¹⁸ Bedeutung 61 (A.).

übergeben, Pantainetos beanspruchte hingegen selbst die Rolle des Basanistes — beide unter Berufung auf den Wortlaut der Proklesis (§ 42)¹⁹. Die Art, in welcher Nikobulos die Ereignisse schildert, erweckt bei näherem Hinsehen starke Zweifel daran, daß in der Proklesis tatsächlich Mnesikles als Basanistes genannt war. Der Sprecher sucht nämlich die Hörer durch tendenziöse Auswahl der Fakten in die gewünschte Richtung zu lenken: Mnesikles wird, bevor man noch erfährt, daß seine Rolle strittig war, nebenbei als Basanistes in die Erzählung eingeführt und auch später ausschließlich so bezeichnet²⁰. Andererseits verschweigt Nikobulos zunächst noch den höchst bedeutsamen Umstand, daß die Basanos an seinem Sklaven vorgenommen werden sollte²¹; denn daraus könnten die Richter Verdacht schöpfen: Erführen sie sofort, wem der Sklave gehört, läge Pantainetos' Version näher, nur er als Nichtgewalthaber käme für die Rolle des Basanistes in Frage²². Es ist nämlich von vornherein wenig wahrscheinlich, daß diejenige Prozeßpartei, welcher der Sklave nicht gehört, einen Dritten als Basanistes vorschlägt, anstatt — wie üblich — selbst auf diese Funktion zu dringen. Nikobulos scheint deshalb die dem Mnesikles unbestrittenermaßen zugedachte Rolle, den Wertverlust des Sklaven zu schätzen (§ 40), geschickt ausgenützt zu haben, um vor Gericht auch dessen Stellung als Basanistes glaubhaft zu machen. Außer der raffiniert aufgebauten Erzählung und den Schlüssen aus seiner Gegen-Proklesis bietet er jedoch keinerlei Beweise für diese Behauptung an²³. Hinter dem Manöver, den Wortlaut der Proklesis zu bestreiten und eine eigene zu erlassen, steckt in Wahrheit die

¹⁹ S. o. § 8 bei A. 86/88.

²⁰ Das erste Mal erwähnt der Sprecher die umstrittene Funktion des Mnesikles ganz beiläufig (§ 40): τὸν βασανιστὴν Μνησικλέα ἐπιγνώμον' εἶναι (der Basanistes Mnesikles solle Schätzer sein), später mit größter Selbstverständlichkeit (§ 42): ἐπειδὴ δ' ἤκομεν πρὸς τὸν βασανιστὴν (als wir zum Basanistes kamen). Die gleiche Technik der suggestiven Darstellung wendet schon Isokrates an (or. 17 [Trap] 15/17), s. o. A. 10 u. 17.

²¹ S. die elegante, aber vage Formulierung in § 40: ἀξιῶν, ὃν φησιν οἰκέτην ταῦτα συνειδέναι βασανίζεσθαι (und verlangte, der Sklave, von dem er behauptete, daß er es wisse, möge peinlich befragt werden). Erst am Schluß des § 43 wird klar, daß der Sklave Nikobulos gehört: καὶ τὸν οἰκέτην παρεδίδου (und ich war bereit, den Sklaven zu übergeben).

²² Insoweit richtig Guggenheim, Bedeutung 59.

²³ Der von Nikobulos angeführte Umstand, er habe von Pantainetos' Proklesis keine Abschrift genommen (§ 42; s. o. § 8 A. 82), konnte ihn doch nicht daran gehindert haben, wenigstens Zeugen für die von ihm behauptete Version zu führen.

Absicht, in einer verzwickten Lage Schlüsse des Gegners aus dessen Proklesis zu entkräften und aus einer eigenen Aufforderung Gewinn zu schlagen, ohne eine Basanos wirklich zu riskieren.

Daraus, daß der Sprecher in Isokr. 17 (Trap) 16 sich durch eine zusätzliche Behauptung absichert und in Dem. 37 (Pant) 40/42 die Fakten tendenziös verschleiert werden, ist zu schließen, daß die Basanos durch Dritte nicht mit jener Selbstverständlichkeit vereinbart wurde, daß man hierin einen Grundsatz des Verfahrens erblicken könnte.

C. Neben den bisher behandelten, in die Augen fallenden Stellen ist die Vielzahl der übrigen Texte, welche — oft allerdings ohne es ausdrücklich zu erwähnen — ein durchwegs eingehaltenes Prinzip erkennen lassen, bisher noch nicht gebührend beachtet worden. In der Regel trifft man nämlich die Vorstellung an, daß (gleichgültig, von wem die Proklesis ausgeht) diejenige Partei, welche den Sklaven in ihrer ständigen Gewalt hat, diesen ihrem Gegner zur Basanos übergibt. Das Verfahren der peinlichen Befragung war dadurch auf die Streitparteien beschränkt. Ist man auf diesen Grundsatz einmal aufmerksam geworden, findet man ihn in zahlreichen Reden ausdrücklich bestätigt (1); eine Reihe von Texten läßt diese Frage, rein vom Sprachlichen her betrachtet, allerdings offen (2); ein Blick auf die außerrhetorischen Quellen wird das Bild abrunden (3).

1. a) Mit aller Deutlichkeit hat die Übergabe des zu befragenden Sklaven an den Prozeßgegner in der fünften Rede Antiphons sich nicht nur als bloßer Brauch, sondern als Rechtsgrundsatz herausgestellt, dessen Verletzung der Sklavenaussage die Beweiskraft nimmt²⁴. Zu den Hauptangriffspunkten des Angeklagten gegen die vom Gegner einseitig abgenommene Aussage zählt der Umstand, daß in jenem Verfahren seine Rolle als Basanistes nicht gewahrt war (§ 32): εἰ μὲν γὰρ ἐγὼ ἐκέλευον αὐτὸν στρεβλοῦν ὡς οὐ τᾶλθηθῆ λέγοντα, und (§ 35): διὰ τῆς αὐτῆς βασάνου ἰὼν ὑπ' ἐμοῦ⁽²⁵⁾.

b) Der Sprecher in der ersten Rede Antiphons berichtet von seiner Proklesis, in welcher er von dem eben genannten Grundsatz abgewichen war: er hatte die Gegner aufgefordert, ihre eigenen Sklaven, allerdings in seiner Anwesenheit, selbst zu befragen (§ 10): βασανιστάς τε αὐτοὺς τούτους ἐκέλευον γίγνεσθαι ἐμοῦ παρόντος . . .

²⁴ S. o. § 6 A. 30.

(²⁵) Ant. 5 (Herod) 32: denn wenn ich angeordnet hätte, ihn zu foltern, weil er nicht die Wahrheit sage; § 35: wäre er von mir der gleichen Basanos unterworfen worden.

Doch zeigen die bald darauf folgenden Worte (§ 11): τούτους αὐτοὺς κελεύων βασανίσαι ἀντ' ἐμοῦ²⁶), daß er das von ihm vorgeschlagene Verfahren als Ausnahme auffaßt. Diesen scheinbar so großzügigen Verzicht auf die eigentlich ihm zustehende Rolle des Basanistes konnte sich der Ankläger ohne weiteres erlauben, weil er sich dessen sicher war, daß die Gegner seine Proklesis schon auf Grund ihrer Formulierung nicht annehmen würden²⁷. Der angebotene Rollentausch sollte lediglich vor Gericht das Argument aus der Ablehnung seiner Proklesis verstärken.

c) Die Stellen, in welchen der Sprecher ausdrücklich sagt, daß der Sklave an den Nichtgewalthaber zu übergeben ist, müssen wegen ihrer Gleichartigkeit nicht einzeln besprochen werden. Es wird stets παραδιδόναι oder (seltener) ἐκδιδόναι mit einem Personalpronomen als Dativobjekt gebraucht, insgesamt in elf Stellen: sechsmal bietet der Sprecher seine Sklaven dem Gegner an²⁸, zweimal verlangt der Sprecher Sklaven des Gegners heraus²⁹, dreimal bietet der Gegner seine Sklaven dem Sprecher an³⁰; zufälligerweise ist die Variante, daß der Gegner einen Sklaven des Sprechers herausverlangt, in der Formulierung παρα(ἐκ)διδόναι (αὐτῷ) nicht belegt³¹.

²⁶) Ant. 1 (Metr) 10: und ich verlangte, sie selbst mögen Basanistai sein in meiner Anwesenheit . . .; § 11: indem ich sie aufforderte, selbst an meiner Statt peinlich zu befragen.

²⁷ S. u. § 15 bei A. 53.

²⁸ Ant. 6 (Choreut) 23: . . . ἔτοιμος ἢ ἐκδιδόναι βασανίζειν τοὺς δὲ ἐμαυτοῦ πάντα, καὶ εἴ τινας τῶν ἀλλοτρίων κελεύοι, ὡμολόγουν πείσας τὸν δεσπότην παραδώσειν αὐτῷ βασανίζειν. (. . . ich war bereit, alle meine Sklaven zur Basanos herauszugeben, und wenn er welche anderer Leute verlangte, stimmte ich zu, den Herrn zu bewegen, sie ihm zur Basanos zu übergeben); Dem. 29 (Aph. 3) 11: παραδοῦναι παῖδ' ἠθέλον αὐτῷ . . .; § 18: ἐμοῦ τ' ἐκδιδόντος τὸν παῖδα . . . βασανίζειν αὐτοῖς; § 25: ἠθέλησα τούτῳ παραδοῦναι βασανίζειν . . .; § 38: παραδοῦναι ἠθέλον αὐτῷ; § 51: παραδώσω σοι τὸν ἔχοντα τάντίγραφα.

²⁹ Isai. 6 (Philokt) 16: ἡμῶν κελευόντων . . . ἡμῖν παραδοῦναι (als wir verlangten . . ., sie uns zu übergeben); Dem. 47 (Euerg) 14: ἵνα παραδῶ μοι (damit er sie mir übergebe).

³⁰ Isokr. 17 (Trap) 16: ἔγνωσαν δὲ Πασίων' ἐμοὶ παραδοῦναι (s. o. A. 17); Dem. 53 (Nikostr) 22: φάσκοντες ἔτοιμοι εἶναι παραδιδόναι ἐμοὶ αὐτῷ (erklärten sie, bereit zu sein, mir selbst zu übergeben); Dem. 47 (Euerg) 13: ἵνα μοι παραδοίῃ τὴν ἀνθρωπον (damit er mir die Sklavin übergebe; s. auch § 14, zitiert o. A. 29).

³¹ S. aber Dem. 29 (Aph. 3) 40: τὸν ἀνθρωπον οὐκ ἐκδόντος ἐμοῦ βασανίζειν (weil ich ihm den Sklaven nicht zur Basanos übergebe). Das ἐκδιδόναι auf den Gegner zu beziehen, rechtfertigt § 41: . . . δεινὰ πεπονθέναι φάσκων

Eine weitere unzweideutige Möglichkeit, die Person zu erkennen, welcher der Sklave zu übergeben ist, bietet die Formulierung παρα(ἐκ)διδόναι — παραλαμβάνειν. Als Übergeber ist erwartungsgemäß der Gewalthaber des Sklaven zu identifizieren, als Übernehmer stets sein Prozeßgegner. Der Gebrauch dieser beiden korrespondierenden Ausdrücke ist wieder in elf Stellen zu beobachten³². Auf Grund des Zusammenhanges geht aus allen Stellen hervor, daß der Sklave dem Gegner zum Zweck der Basanos übergeben werden soll. Die langatmigen Ausführungen in Dem. 47 (Euerg) zeigen, daß tatsächlich niemand anderer als der Gegner die peinliche Befragung vorzunehmen hat. In dieser Rede werden beide der eben behandelten Formulierungen gebraucht (§§ 5, 13, 14). Später meint der Sprecher, sein Gegner Theophemos, der Gewalthaber der Sklavin, hätte ihm die Rolle des Basanistes ausdrücklich anbieten sollen (§ 17): κελύειν ἐμέ, εἰ βουλοίμην, βασανίζειν, καὶ μάρτυρας τοὺς δικαστὰς εἰσιόντας ποιῆσθαι ὡς ἔτοιμός ἐστιν παραδοῦναι⁽³³⁾.

2. a) Der Grundsatz, seinen Sklaven dem Gegner zur Basanos zu übergeben, war in Athen jedermann so vertraut, daß es die Logographen nicht nötig hatten, sich stets so deutlich auszudrücken wie in den eben angeführten Stellen. Es reichte nämlich aus, einfach von παρα(ἐκ)διδόναι eines Sklaven zu sprechen; die Hörer wußten, daß damit die Übergabe an den Gegner gemeint war. Deshalb fehlt in 14 Stellen jeder sprachliche Hinweis darauf,

... τὸν ἄνθρωπον οὐ παραλαβὼν (. . . wenn du behauptest, Schlimmes erlitten zu haben . . ., weil du den Sklaven nicht erhalten hast; vgl. u. A. 32).

³² Teilweise decken sich die Stellen mit den o. A. 29/31 erwähnten Basanos-Verfahren. Der Sprecher übergibt seine Sklaven: Dem. 29 (Aph. 3) 14: τὸν ὁμολογουμένως δοῦλον . . . ἐκδιδόντος, οὐκ ἐθέλοντος τούτου παραλαβεῖν; § 17: ὥστ' οὐδ' ἐμοῦ παραδιδόντος . . . παραλαβεῖν ἠθέλησεν; § 38: εἰ τοίνυν φήσει με . . . τοὺς οὐκ εἰδότας ἐκδιδόναι, πολὺ δὴ μᾶλλον αὐτῷ παραλαβεῖν φανήσεται προσῆκον; § 39: ὃν οὐδ' ὄσιον παραδοῦναι . . . μὴ παραλαμβάνων (vgl. auch §§ 40 u. 41, zitiert o. A. 31). Der Sprecher übernimmt Sklaven des Gegners: Ant. 1 (Metr) 11: εἰ οὗτοι ἠθέλησαν τὰ ἀνδράποδα ἃ ἦν αὐτοῖς παραδοῦναι, ἐγὼ δὲ μὴ ἠθέλησα παραλαβεῖν; Dem. 53 (Nikostr) 23: εἰ ἐμοὶ ἐξεδίδοσαν, παρελάμβανον ἄν; 47 (Euerg) 5: προκαλέσασθαι . . . παραδιδόναι ἔτοιμον εἶναι . . .; (§ 6) . . . ἐθέλειν με παραλαμβάνειν (vgl. auch § 14); 59 (Neaira) 123: ὅτ' Ἀπολλόδωρος προῦκαλεῖτο Στέφανον, ἀξιῶν παραδοῦναι . . . (§ 124): ἔτοιμος ὢν τὰς θεραπαίνας παραλαμβάνειν. In Isai. 6 (Philokt) 16 wird die wechselweise Übergabe von Sklaven mit den korrespondierenden Termini ausgedrückt, die sich hier (erwartungsgemäß) auf ein und dieselbe Partei beziehen: οὔτε λαβεῖν ἠθέλησαν οὔθ' ἡμῖν παραδοῦναι.

(³³) S. o. § 8 A. 41.

an wen die Übergabe zu vollziehen ist³⁴. Nach dem Sinnzusammenhang kommt aber nirgends eine andere Person als die nichtbesitzende Prozeßpartei in Frage. Wie sehr es vom Zufall abhängt, ob παραδιδόναι mit dem Dativobjekt steht oder nicht, zeigt Dem. 29 (Aph. 3): neben fünf Stellen, in welchen als Übernehmer der Prozeßgegner ganz korrekt durch ein Personalpronomen gekennzeichnet ist (§§ 11, 18, 25, 38, 53), und neben zweimaligem Gebrauch des korrespondierenden παραδιδόναι — παραλαμβάνειν (§§ 39 u. 40f.) sagt Demosthenes in § 21 einfach: ἀλλὰ καὶ περὶ τούτων ἤθελον παραδοῦναι τὸν παῖδα . . . Gemeint ist wieder an Aphobos. Ebenso kann man in jenen drei Stellen, in welchen vom bloßen „Herausverlangen“ des Sklaven die Rede ist³⁵, leicht ergänzen, daß dort die erklärende, nichtbesitzende Partei verlangt hat, der Sklave möge ihr zur Basanos übergeben werden.

b) Nur Lysias hält sich auffälligerweise in seiner vierten Rede nicht an die eben festgestellte Terminologie. Das Abweichen ist aber wieder einmal als Maßnahme der Verschleierung zu erklären. So wie Nikobulos, der zunächst noch verschweigt, daß sein Sklave zur Basanos herausverlangt wurde, konsequenterweise das Passiv gebrauchen muß, Dem. 37 (Pant) 40: ἀξιῶν, ὃν φησιν οἰκέτην ταῦτα συνειδέναι βασανίζεσθαι, lassen die passivischen Wendungen in Lys. 4 (Trau) alles im unklaren (§ 10): ἐκ τῆς ἀνθρώπου βασανισθείσης τὸν ἔλεγχον ποιήσασθαι; (§ 13): ἐπὶ ταύτῃ τῇ αἰτίᾳ βασανισθείῃ, und (§ 14): οὐκ ἀξιοῦντος βασανισθῆναι τὴν ἀνθρωπον³⁶). Die erwähnte Sklavin ist eine Hetäre, welche die Prozeßparteien sich seinerzeit gemeinsam gekauft hatten (§ 10). Um ihre Gunst war der Streit entstanden, welcher zu dem vorliegenden Prozeß wegen Verletzung in Tötungsabsicht geführt hatte. Nach der Erzählung des Angeklagten hatte die Dame sich zuletzt seinem Gegner vollständig zugewendet, ihn aber verschmäht (§§ 8 u. 17). Da er im Prozeß behauptet, sie gehöre immer noch zur Hälfte ihm (§ 10), wäre zu erwarten, daß er in seiner Proklesis eine Basanos durch unparteiische Dritte vorge-

³⁴ Ant. 2d 8; Isai. 8 (Kir) 10, 17; Dem. 29 (Aph. 3) 21; 49 (Timoth) 58; 30 (Onet. 1) 27, 36; 54 (Kon) 27; 45 (Steph. 1) 61; 46 (Steph. 2) 21; 37 (Pant) 27; Aisch. 2 (Parapresb) 126; Lyk. 1 (Leokr) 32, 34.

³⁵ Isokr. 17 (Trap) 12, 13; Isai. 6 (Philokt) 42. Außer Betracht kann hier Dem. 52 (Kallipp) 22 bleiben; die dort erwähnte Basanos ist noch nicht einmal in das Stadium der Proklesis getreten.

³⁶ Dem. 37 (Pant) 40: s. o. A. 21; Lys. 4 (Trau) 10: durch die Basanos der Sklavin die Überprüfung vorzunehmen; § 13: daß sie über diese Beschuldigung peinlich befragt werde; § 14: und er hielt es nicht für richtig, daß die Sklavin peinlich befragt werde.

schlagen hatte³⁷. Davon ist aber in der Rede kein Wort erwähnt. Viel näher liegt deshalb die Vermutung, daß der Angeklagte — als Nichtbesitzer — verlangt hatte, der Ankläger möge ihm die Frau zum Zweck der Basanos herausgeben. Dadurch, daß er aber in der Rede nie sagt, wer als Basanistes vorgesehen war, versucht er den schlechten Eindruck zu vertuschen, daß er seine eigene Sklavin peinlich befragen wollte. Er beleuchtet das gemeinschaftliche Eigentum an der Sklavin nur als angebliche Garantie für ein objektives Verfahren³⁸. Aus diesen Gründen ist nie von einem παραδιδόναι oder παραλαμβάνειν der Hetäre die Rede. Eigenartigerweise bleibt aber auch unklar, wer die in der Rede erwähnte zweite Basanos durchführen sollte, zu welcher der Ankläger die übrigen, ihm unbestritten allein gehörigen Sklaven dem Sprecher angeboten hatte (§ 16): ἔτι δὲ τοὺς μὲν τούτου οἰκέτας ἰδίους ὄντας τούτου εἰ ἐβασανίζομεν . . . Bezeichnet der Plural, wie kurz zuvor (§ 15): καὶ ἡμεῖς ὁμολογοῦμεν, nur die Person des Sprechers oder, wie sogleich darauf (§ 16): ἡμῖν γεγένηται⁽³⁹⁾, beide Streitparteien gemeinsam? Vermutlich ist die Unklarheit bezüglich der Person des Basanistes aus rhetorischen Gründen in der ganzen Rede beibehalten. Denn das Wort παραδοῦναι im Zusammenhang mit der zweiten Basanos hätte die Zuhörer vielleicht dazu veranlaßt, über den Basanistes der ersten Befragung nachzudenken. Dieser einzige unklare Text spricht also nicht gegen den oben festgestellten Grundsatz, sondern ist erst aus diesem heraus voll verständlich.

3. Der aus den rhetorischen Quellen gewonnene Befund wird durch einige Zeugnisse aus der Komödie bestens bestätigt. Aristophanes weiß in seinen Fröschen (616/673) eine auf der Bühne vollzogene, grotesk-unsinnige peinliche Befragung als einen Höhepunkt im Handlungsablauf einzusetzen⁴⁰. Weitere Belege sind der zweite

³⁷ Die Situation, daß ein Basanos-Verfahren an einem gemeinsamen Sklaven vorgeschlagen wurde, ist einmalig. In den o. § 5 bei A. 9 u. 11 angeführten Fällen, Dem. 48 (Olymp) u. 40 (Boiot. 2), diente die Befragung nicht prozessualen Zwecken, sondern nur der privaten Information der Miteigentümer.

³⁸ Wohl aber hätten die Sklaven des Anklägers zu dessen Gunsten falsch ausgesagt (§ 16). Da der Ankläger die Herausgabe der Hetäre mit der Begründung verweigert hatte, sie sei frei (§ 14), konnte der Sprecher damit rechnen, daß in der Anklagerede die von ihm angestrebte Rolle des Basanistes zumindest nicht im Mittelpunkt der Angriffe stehen werde.

⁽³⁹⁾ Lys. 4 (Trau) 16: Weiters, wenn wir dessen eigene Sklaven folterten . . .; § 15: das gestehen auch wir zu; § 16: es widerfuhr uns.

⁴⁰ S. die feinsinnige Interpretation der Szene von Radermacher, Frösche 208f., 229ff.; vgl. auch Vogt, Sklaverei 8.

Mimiambus des Herondas, Pornoboskos 87/91, und Plautus, Mostellaria 1087f.; auch Apuleius, Metam. 3, 9, wird in diesem Zusammenhang zitiert, allerdings zu Unrecht.

a) Die Basanos-Szene in den Fröschen ist zunächst nur unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, wer als Basanistes auftritt. Der Gott des Theaters, Dionysos, war, als Herakles verkleidet, mit seinem Sklaven Xanthias in die Unterwelt gezogen, um seinen Günstling Euripides wieder ans Licht zu holen. Dort hatte er sich sogleich mit dem Torhüter Aiakos angelegt, der den Heros wegen der Entführung des Kerberos zur Verantwortung ziehen wollte (467). Als Aiakos sich mit drei Dienern⁴¹ auf den vermeintlichen Herakles stürzen wollte, hatte Dionysos aber aus Angst die Attribute des Heros (nach bereits zweimaligem Rollentausch) eben an seinen Begleiter abgetreten. Der Sklave Xanthias-Herakles zeigt sich aber dem wütenden Aiakos gewachsen: er bietet seinen Herrn, den mit den Sklavenattributen versehenen Dionysos, zur peinlichen Befragung an (616): βασάνιζε γὰρ τὸν παῖδα τουτονὶ λαβών. Mit der Frage (618): καὶ πῶς βασανίζω; (⁴²) nimmt Aiakos das Angebot an⁴³. Radermacher schließt aus der Stelle, daß Aiakos in der Unterwelt kein Sklave sein kann, sondern den Charakter eines „gerichtlichen Vollziehungsbeamten, eines ἐπιμελητῆς τῶν κακούργων“, besitzen müsse⁴⁴. Dem ersten ist zuzustimmen, nicht aber dem zweiten. Ein Hundedieb (κυνοκλόπος; 605) fiel nach athenischen Vorstellungen nicht unter die genau aufgezählten κακοῦργοι⁴⁵. Außer-

⁴¹ Mit dem Ausdruck „Polizeimänner“ scheint Radermacher, Frösche 229, der sich entwickelnden Szene einer privaten Diebstahlverfolgung nicht ganz gerecht zu werden.

(⁴²) Aristoph. Batr. 616 (Dionysos): Nimm diesen Sklaven hier und befrage ihn peinlich! 618 (Aiakos): Und wie soll ich die Befragung vornehmen?

⁴³ Der übliche Wortlaut der Proklesis ist vom Dichter nicht eingehalten. Eindeutig steht jedenfalls das Thema fest: hat Herakles den Kerberos gestohlen (605) oder nicht (614). Auch die Formulierung der Sanktion deckt sich mit der Praxis (617): κἂν ποτέ μ' ἔλῃς ἀδικοῦντ', ἀπόκτεινόν μ' ἄγων (und wenn du mich überführst, [dir] Unrecht zu tun, führe mich weg und töte mich); vgl. o. § 9 A. 41 und vor A. 44.

⁴⁴ Radermacher, Frösche 231f. Bieber, Denkmäler 152 (Tab. 85, 4) und History 141 (Fig. 513) bezieht — zu Unrecht — eine Berliner Phlyakenvase (ein Sklave schlägt einen anderen, der einen Strick um den Hals trägt) auf die Folderszene in den Fröschen. Eine Basanos erforderte jedoch drei Personen, vor allem müßte der Basanistes ein Freier sein; s. u. A. 93 und 105. Eher scheint auf der Vase also eine Züchtigung abgebildet zu sein.

⁴⁵ S. dazu Wolff, Paragraphe 113; Hansen, Apagoge 36ff.

dem versucht Aiakos eindeutig, ein ihm selbst zugefügtes Unrecht zu rächen (614): ἦ 'κλεψα τῶν σῶν ἄξιόν τι καὶ τριχός⁽⁴⁶⁾. Der Streit spielt sich also in den Bahnen des Privatverfahrens ab. Die Parteien halten an dem Grundsatz fest, daß der Gewalthaber (Herakles-Xanthias) seinen Sklaven (Xanthias-Dionysos) an seinen Gegner (Aiakos) übergibt und dieser die Basanos durchführt (616): λαβῶν, und (625): οὕτω δὲ βασάνιζ' ἀπαγαγῶν⁽⁴⁷⁾.

Im Fortgang der Handlung verläßt Aristophanes freilich die der Rechtswirklichkeit entsprechende Basanos, ohne aber den Grundsatz des Privatverfahrens aufzugeben. Als Dionysos nämlich sieht, daß er auf Grund seiner Verkleidung wieder einmal den kürzeren zieht, gibt er sich — in höchster Not — als Gott zu erkennen (629). Herakles-Xanthias entgegnet, für diese Frechheit sei der Sklave nur noch mehr auszupeitschen; wenn er ein Gott ist, spüre er es ohnedies nicht (633f.). Hier hakt aber Dionysos ein und verlangt, Xanthias möge sich genauso schlagen lassen. Sie einigen sich, Aiakos möge beiden Schlag um Schlag austeilen (643), wer zuerst jammert, gelte als Nichtgott (639). Daß ein im Laufe eines Basanos-Verfahrens ausbrechender Statusstreit zwischen Herrn und Sklaven durch die Basanos gleich an beiden Teilen entschieden werden soll, ist das Produkt dichterischer Phantasie. Grotesk wird die Szene vollends durch den der Gerichtsbarkeit entrückten Streitgegenstand: man kann das Verfahren auch als einen Prätendentenstreit um die göttliche Natur eines der beiden Beteiligten auffassen⁴⁸. Dem Grundsatz der privaten Basanos entsprechend müßten die Streitenden (Xanthias und Dionysos) einander die Schläge selbst zufügen. Aber nachdem der prügelfrohe Aiakos sich bereits zur Basanos angeschickt hat, ist es nur konsequent, wenn ihn der Dichter in der Rolle des Basanistes beläßt. Kaum merklich ist dadurch ein Schritt vom rein zweiseitigen Basanos-Verfahren zur peinlichen Befragung durch Dritte vollzogen. Da aber der Streit um die göttliche Natur des angebotenen Sklaven im Streit über den Hundediebstahl zwischen Herakles-Xanthias und Aiakos nur eine Vorfrage war, kann man Aiakos

⁽⁴⁶⁾ Aristoph. *Batr.* 614 (Dionysos): . . . oder wenn ich etwas von dem Deinigen, auch nur ein Haar wert, gestohlen habe.

⁽⁴⁷⁾ Aristoph. *Batr.* 616: s. o. A. 42; 625 (Dionysos): Führe ihn gleich so weg und befrage ihn peinlich.

⁴⁸ Die Schwankszene leistet, wie Radermacher, *Frösche* 229, anmerkt, in der Verhöhnung des Göttlichen ziemlich das Stärkste, was aus der Komödie bekannt ist.

nicht als völlig Unbeteiligten bezeichnen⁴⁹. Restlos ist dem Text durch derartige Überlegungen sicher nicht beizukommen. Er illustriert jedenfalls vortrefflich, mit welcher Virtuosität die Athener die starren Formalismen ihres Prozeßrechts handzuhaben verstanden — und sei es auch nur zur Erzielung eines komischen Effekts.

b) Weniger Schwierigkeiten bereitet die rechtliche Einordnung der übrigen Stellen: Im Pornoboskos des Herondas liegt eine etwas frei formulierte Proklesis vor, mit welcher die Prozeßpartei Batteros sich selbst ihrem Gegner Thales vor Gericht zur Basanos anbietet (87/89): ἦν δ' οἷον ἐς τὰ δοῦλα σώματα σπεύδῃ, κῆς βάσανον αἰτῆ, προσδίδωμι κάμαυτόν· λαβών, Θαλῆ, στρέβλου με⁽⁵⁰⁾. Die Form der Proklesis ist durch das hortative προσδίδωμι eingehalten, womit das λαβών korrespondiert. Mit seinem grotesken Angebot entspricht Batteros dem Grundsatz, den zu Befragenden, in diesem Fall sogar sich selbst, dem Nichtgewalthaber zu übergeben. Batteros tritt dabei als Gewalthaber und gleichzeitig als Sklave auf.

Findet bei Herondas wenigstens noch eine Proklesis auf der Bühne statt, so läßt Plautus in seiner *Mostellaria*⁵¹ den Theopides nur noch von einer solchen berichten. Sein Nachbar Simon hatte ihm sowohl den Eid (1084f.) angeboten, als auch seine Sklaven zur *quaestio*⁵² (1087): *Servos pollicitust dare suos mihi omnis quaestioni*. Auch bei diesem kurzen Text ist durch das Personalpronomen (*mihi*) die Rollenverteilung bei der peinlichen Befragung getreu dem griechischen Vorbild festgelegt.

Nicht in diesen Zusammenhang gehört hingegen Apuleius, *Metam.* 3. 8f. In einer *contio* fallen vor dem *populus Romanus* die Worte: . . . *ut per quaestionem sceleris sui participes indicet, ut tam dirae factionis funditus formido perematur. (9) Nec mora cum ritu Graeciensi ignis et rota, cum omne flagrorum genus inferatur*. Es

⁴⁹ Im Verlauf der Handlung verliert Aiakos freilich den ursprünglichen Streitgegenstand ganz aus den Augen und widmet sich voll Begeisterung der Basanos zur Feststellung des Nichtgottes. Er bricht aber das Verfahren nach drei Durchgängen ohne Ergebnis ab und läßt beide Besucher ein: Pluton und Persephone mögen erkennen, wer von den beiden der echte Gott sei (668/71).

⁽⁵⁰⁾ Herond. Pornob. 87/89: Wenn er, wie man Sklaven verlangt, auch zur Basanos auffordert, bin ich bereit, mich selbst zu übergeben; nimm mich, Thales, und foltere mich! (Das Weitere s. u. § 12 A. 32.)

⁵¹ Als Vorbild diente Plautus das in der Neuen Komödie beliebte Gespensterstück *Phasma*, vermutlich jenes des Philemon; s. Sonnenschein, *Mostellaria* S. IX.

⁵² Zu diesem Ausdruck für die peinliche Befragung s. Ehrhardt, *Tormenta*; Waldstein, *Quaestio*.

handelt sich nicht um eine peinliche Befragung im Privatverfahren, sondern um die öffentliche Untersuchung zur Ausforschung einer Bande⁵³. Der Hinweis auf griechische Vorgangsweise bezieht sich nur auf die Foltermethode und ist deshalb hier nicht weiter von Interesse⁵⁴.

4. Der Überblick über die Quellen hat den nichtamtlichen Charakter der in einem privaten Streitverfahren durchzuführenden Basanos erwiesen. In der Regel gehörten die zu befragenden Sklaven einem der Prozeßgegner. Der Sklave wurde auf Grund der Proklesis regelmäßig dem Nichtgewalthaber zur Basanos übergeben. Gehörte die Auskunftsperson den Streitparteien gemeinsam (Lys. 4 [Trau] 10), oder wurde der Prozeß um die Sklaven selbst geführt⁵⁵, wirkte sich dieser Grundsatz immerhin noch in der Gestalt aus, daß (wenn auch nicht unbestrittenermaßen) diejenige Partei zur Vornahme der Basanos zuständig war, welche den Sklaven nicht in ihrer ständigen faktischen Gewalt hatte. In gleicher Weise wurden auch fremde Sklaven, welche im faktischen Einflußbereich einer Partei standen, dem Gegner übergeben⁵⁶. Die überlieferten Belege sind zahlreich genug, um den Schluß zu rechtfertigen, daß Vereinbarungen der Parteien, der Herr dürfe seine Sklaven selbst befragen (Ant. 1 [Metr] 10f.), genauso die Ausnahme bildeten wie die Bestellung dritter Personen als Basanistai. Aus den beiden Stellen, in welchen die Sprecher den Richtern derartiges einzureden versuchen (Isokr. 17 [Trap] 15; Dem. 37 [Pant] 40/44), wurde deshalb zu Unrecht ein allgemeines Prinzip abgelesen. Dieses Ergebnis stimmt mit der bereits oben (§ 9) gemachten Beobachtung überein, daß im Formular der Proklesis die Person des Basanistes üblicherweise nicht genannt wurde. Sie ergab sich vielmehr aus dem Gewaltverhältnis über den zu befragenden Sklaven von selbst. Aus diesem Grund waren die in der Proklesis gebrauchten Ausdrücke παραδιδόναι oder παραλαμβάνειν sowie Umschreibungen der Proklesis mit ἐξαιτεῖν völlig eindeutig⁵⁷.

⁵³ Derartige Fälle aus Athen sind o. § 2 besprochen.

⁵⁴ Ebensowenig geben die weiteren, von Guggenheim, Bedeutung 25; Radermacher, Frösche 232, zitierten Quellen Aufschluß über die private Basanos in Athen zur Zeit der Redner: Achilles Tatius 6, 21; Teles S. 4, 16 (Hense).

⁵⁵ S. Dem. 53 (Nikostr) 22 und die Erbschaftssklaven in Isai. 6 (Philokt) 16 und 8 (Kir) 9f.

⁵⁶ Ant. 6 (Choreut) 23: s. o. A. 28. Es liegt auf der Hand, daß der Chorege sich der Zustimmung der Gewalthaber jener (namentlich aufgezählten) Sklaven bereits vor seiner Proklesis versichert hat.

⁵⁷ Guggenheim, Bedeutung 58f., führt aus, es wäre das „Natürlichste“,

II. Aufgaben der beteiligten Personen

An der Basanos waren nach den eben angestellten Überlegungen in der Regel nur die Streitparteien aktiv beteiligt. Ihre Tätigkeit ist nun näher darzustellen, und zwar zuerst die des als Basanistes einschreitenden Nichtgewalthabers (A) und anschließend die des Herrn des zu befragenden Sklaven (B).

A. Untersucht man die Aufgabe des Basanistes, hat man sich die bisher gewonnenen Erkenntnisse nochmals vor Augen zu halten: Die Basanos wurde von einer Prozeßpartei durchgeführt, und zwar ohne staatliche Kontrolle; weiters hat sich gezeigt, daß schon in der Proklesis das genaue Thema der Befragung formuliert war. Diese beiden Fixpunkte lassen erwarten, daß das Basanos-Verfahren sich in genau abgesteckten Bahnen bewegte, innerhalb welcher dem Basanistes nur ein Minimum an Entscheidungsfreiheit zustand. Im folgenden sind die beiden Elemente der peinlichen Befragung zu untersuchen: Welche Gestalt haben Frage und Antwort (1) und auf welche Weise wird das Ergebnis der Befragung bestimmt (2)? Die Sprecher äußern sich erstaunlich selten hierüber. Die zu stellende Frage gab nie Anlaß zu Auseinandersetzungen, und über den genauen Vorgang der Tortur schweigen sich die Redner aus. Aus diesem Grund ist es verständlich, daß moderne Interpreten vielfach vorgefaßte Meinungen in den Quellen bestätigt zu finden glaubten.

1. Allgemein verbreitet ist die Meinung, der Sklave werde auf der Folter einem Verhör⁵⁸ oder gar einem Kreuzverhör⁵⁹ unterworfen. Guggenheim⁶⁰ nimmt an: „das Recht die Fragen an den Sklaven zu richten fiel naturgemäß dem Provocanten zu“. Alle diese Deutungen verkennen den Charakter des Basanos-Verfahrens. Ein derartiges „Fragerecht“ irgendeiner an der Basanos beteiligten Person gibt es nicht. Vielmehr hatte der Erklärende in seiner

daß Unparteiische die Leitung innegehabt hätten, kommt aber zu dem Schluß, daß der Nichteigentümer dabei ein gewisses „Vorrecht“ gehabt habe. Als den Regelfall nehmen hingegen die Basanos durch Dritte an: Meier, Process 895; Lipsius, Recht 891; Bonner, Evidence 72; Steinwenter, Streitbeendigung 137 A. 1. Harrison, Procedure 148, unterscheidet nur zwei Möglichkeiten: „This was normally an official called the βασανιστής, but it could be one of the parties“.

⁵⁸ Bonner, Evidence 72; Lipsius, Recht 891; Bonner-Smith, Administration 2, 126.

⁵⁹ Maidment, Orators 1, 265, in der Übersetzung von ἐρωτᾶν καὶ ἐλέγχειν (Ant. 6 [Choreut] 23); s. dazu u. bei A. 77/82.

⁶⁰ Bedeutung 58.

Proklesis eine Prozeßbehauptung aufgestellt — formuliert einfach als von (συν)εἰδέναι abhängiger Aussagesatz —, und zu nichts anderem als zu dieser Behauptung hatte der Sklave Stellung zu nehmen. Die relativ unbedeutende Aufgabe, die zu überprüfende Behauptung dem Sklaven vorzusprechen, fiel dem Basanistes zu. Der Befragte selbst hatte nur zwei Möglichkeiten zu antworten: er konnte entweder die Behauptung bestätigen oder verneinen. Dieses höchst einfache Verfahren ist in einem repräsentativen Querschnitt der Quellen belegt.

a) Antiphon macht in seiner ersten Rede deutlich, wie wenig Einfluß der Basanistes auf die Gestalt der Frage hatte, Ant. 1 (Metr) 10: διὰ οὖν ταῦτα ἐγὼ βάσανον τοιαύτην ἠθέλησα ποιήσασθαι περὶ αὐτῶν, γράψας ἐν γραμματείῳ ἃ ἐπαιτιῶμαι τὴν γυναῖκα ταύτην, βασανιστάς τε αὐτοὺς τούτους ἐκέλευον γίνεσθαι ἐμοῦ παρόντος, ἵνα μὴ ἀναγκαζόμενοι ἃ ἐγὼ ἐπερωτῶν λέγοιεν, ἀλλ' ἐξήρκει μοι τοῖς ἐν τῷ γραμματείῳ χρῆσθαι⁽⁶¹⁾. Der Ankläger hatte den Gegnern zwar großzügig die eigentlich ihm zustehende Rolle des Basanistes abgetreten⁶², war aber sehr wohl darauf bedacht gewesen, hieraus keinen unverhältnismäßig großen Nachteil zu erleiden. Deshalb hatte er das Thema der Befragung bereits bei der Proklesis schriftlich vorgelegt und verlangt, daß der Gegner dieses Schriftstück bei der Basanos verwende. Nur hierin liegt die den besonderen Umständen angemessene Sicherung für den Ankläger. Die Tatsache, daß die Sklaven zur Prozeßbehauptung einer Partei Stellung zu nehmen hatten (§ 10): γράψας ἐν γραμματείῳ ἃ ἐπαιτιῶμαι τὴν γυναῖκα ταύτην⁽⁶³⁾, wird keineswegs als etwas Außergewöhnliches betrachtet. Das Kompositum ἐπερωτᾶν (§ 10), mit welchem der Sprecher die an sich ihm zustehende Tätigkeit beschreibt, bedeutet hier nicht „wiederholt fragen“ oder „ausfragen“, sondern ganz konkret „eine bestimmte, genau formulierte Frage stellen“⁶⁴.

Zu dem gleichen Schluß führt auch Ant. 6 (Choreut) 23, wo die Tätigkeit des Basanistes mit ἐρωτᾶν καὶ ἐλέγχειν umschrieben ist.

⁽⁶¹⁾ S. o. § 8 A. 70.

⁶² S. o. bei A. 26 und u. § 15 nach A. 53.

⁽⁶³⁾ Ant. 1 (Metr) 10: . . . und ich schrieb auf eine Urkunde das, wessen ich diese Frau beschuldige; (ausgeführt in § 9).

⁶⁴ Am ehesten vergleichbar ist damit die Bedeutung „eine Frage zur Abstimmung vorlegen“ Dem. 22 (Androt) 9, und der später in der Stipulationsklausel auftretende Sprachgebrauch (ἐπερωτηθεὶς ὠμολόγησα), s. dazu Simon, Studien 6.

Der Chorege hatte seinen Gegner aufgefordert, entweder Freie unter Eid oder Sklaven auf der Folter zu befragen. Das Thema des vom Gegner schon vor dem Prozeß abzunehmenden Eides hatte denselben Wortlaut wie das nun im Prozeß vorgelegte Zeugnis (§ 29)⁶⁵; dieses war durch den Eid entweder zu bestätigen oder zu verneinen. Dementsprechend bedeutet ἐρωτᾶν auch in bezug auf die Sklaven nicht „ausfragen“, sondern „die in der Proklesis vorformulierte Frage stellen“. Die sogleich anzustellende Betrachtung des Ausdruckes ἐλέγχειν wird diesen Schluß bestätigen.

Schließlich zeigt auch noch eine Bemerkung in Isokr. 17 (Trap) 54: τὰς δὲ βασάνους φανερώς ἐπιδεικνύουσι ὅποτεροι τᾶλληθῆ λέγουσιν⁶⁶), daß die Sklaven sich nur zu zwei gegensätzlichen Parteibehauptungen zu äußern hatten; nach den oben (§ 9) erzielten Ergebnissen zu dem in der Proklesis formulierten, vom Gegner bestrittenen, von (συν)εἰδέναι abhängigen Aussagesatz. Das Prinzip, daß der Basanistes in der Fragestellung wörtlich an diesen Satz gebunden war, wurde von den Parteien oft ausgenützt, um sich durch unannehmbar formulierte Themen bereits von vornherein das Argument aus der Verweigerung der Basanos zu sichern. Die Interpretation der Reden nach dem Gesichtspunkt, welches taktische Ziel die Parteien mit ihrer Proklesis verfolgten, muß jedoch einem eigenen Abschnitt (u. § 15) vorbehalten bleiben.

b) Rückschlüsse auf den Charakter der Befragung gestatten auch die Berichte über die Form der Antwort, welche die Sklaven im Basanos-Verfahren zu geben hatten. Im Gegensatz zu den Äußerungen über die Form der Frage finden sich hierüber zahlreiche konkrete Hinweise. In ihrer Gesamtheit stehen auch sie der Meinung im Wege, daß der Sklave in einem Verhör durch mehrere systematisch gestellte Fragen einvernommen wurde.

Demosthenes unterschiebt seinem Gegner Aphobos zwar ein falsches Beweisthema⁶⁷, doch besteht kein Anlaß, deshalb auch den von ihm ausgemalten Ablauf der Befragung anzuzweifeln. Der Werkstättenleiter Milyas hätte auf der Folter in dem für Aphobos günstigen Fall ausgesagt, Dem. 29 (Aph. 3) 40: οὐχ ὅτι τῶν χρημάτων οὐδ' ὅτι οὖν οἶδεν τοῦτον ἔχοντα;⁶⁸). Milyas hätte also einfach das mit

⁶⁵ S. dazu o. § 3 A. 29 u. § 9 bei A. 122.

⁶⁶ Isokr. 17 (Trap) 54: ... aber die Basanos zeige eindeutig, wer von beiden die Wahrheit spreche.

⁶⁷ S. dazu o. § 9 A. 106.

⁶⁸ Dem. 29 (Aph. 3) 40: Doch wohl, daß er nicht wisse, daß dieser (Aphobos) etwas von dem Vermögen in Händen habe?

εἰδέναι formulierte Thema verneint. Die für Demosthenes günstige Aussage hätte in der schlichten Bejahung der Frage bestanden.

Das Prinzip, daß der Befragte nur einen vorformulierten Satz zu bejahen oder zu verneinen hatte, spiegelt sich auch in den Termini, welche die Tätigkeit des Antwortens wiedergeben. Der Sprachgebrauch bleibt in den Reden der ganzen behandelten Epoche von Antiphon bis Lykurgos konstant. Die beiden alternativen Möglichkeiten, zum vorgelegten Thema Stellung zu nehmen, werden am anschaulichsten in der ersten Rede Antiphons durch das Gegensatzpaar ὁμολογεῖν (§ 7) und ἄπαρνος γίγνεσθαι (§ 10) wiedergegeben. Der Ausdruck ὁμολογεῖν (zustimmen) findet sich sonst noch dreimal⁶⁹, darunter auch in der einzigen erhaltenen Proklesis-Urkunde mit der Alternative: εἰ μὲν ὁμολογοῖεν . . . εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῖεν (Dem. 59 [Neaira] 124). Zur Verneinung gebraucht sonst nur noch Lyk. 1 (Leokr) 30 das Wort ἀρνεῖσθαι. Oft kommt auch im Terminus für das Antworten schon zum Ausdruck, ob der befragte Sklave jene positive oder negative Stellungnahme für oder gegen seinen Herrn abgibt. Als Antithese treten auf (Isokr. 17 [Trap] 55): κατειπεῖν (gegen den eigenen Herrn aussagen) und διακαρτερεῖν (standhaft bleiben) oder (Lys. 7 [Sek] 35): κατειπεῖν und ἀνέχεσθαι βασανιζόμενοι. Für sich allein stehen κατειπεῖν oder καταγορεύω für eine (stets bejahende) Stellungnahme gegen den Herrn in weiteren fünf Texten⁷⁰. Das „Standhalten“ hat hingegen in der Folderszene in den Fröschen eine Parallele. Auch dort werden Dionysos und Xanthias nicht verhört, ihre Antwort besteht vielmehr in Schmerzenslauten, welche die Nichtgöttlichkeit des Gefolterten offenbaren sollen. Insoweit fußt die komische Wirkung der Szene in der Rechtswirklichkeit. Ein weiterer Gesichtspunkt, die Antwort zu bezeichnen, liegt in dem Wahrheitsgehalt, den ihr der Sprecher beimißt. In diesem Zusammenhang fällt nie das schlichte Verbum ψεύδεσθαι, sondern stets das Kompositum καταψεύδεσθαι⁷¹; die falsche Aussage ist immer gegen eine der beiden Prozeßparteien gerichtet. Die Gegenüberstellung von ἀρνεῖσθαι und καταψεύδεσθαι in Lyk. 1 (Leokr) 30 beweist, daß die

⁶⁹ Ant. 5 (Herod) 39; Lys. 7 (Sek) 37; Dem. 59 (Neaira) 124. Zu Ant. 1 (Metr) 7 u. 10 s. o. § 9 A. 82.

⁷⁰ Zu κατειπεῖν s. Lys. 4 (Trau) 10 (gegen den derzeitigen Besitzer); Isokr. 17 (Trap) 21; Dem. 49 (Timoth) 56. Zu καταγορεύω s. Ant. 1 (Metr) 10; Lys. 7 (Sek) 35.

⁷¹ Ant. 5 (Herod) 33; Lys. 4 (Trau) 15; Lyk. 1 (Leokr) 30.

falsche Aussage im bloßen Bejahen⁷² des vorgelegten Themas und nicht im Erzählen von Lügen liegt.

Neben diesen zahlreichen Ausdrücken, aus welchen der alternative Charakter der möglichen Antworten eindeutig hervorgeht, gibt es jedoch auch Stellen, in welchen das Antworten mit λέγειν (sagen) bezeichnet wird⁷³. Diese Texte fügen sich jedoch den bisher gewonnenen Ergebnissen durchaus ein. Denn λέγειν steht auch in Reden, die keinen Zweifel am Prinzip der bloßen Stellungnahme des Befragten (ὁμολογεῖν — ἄπαρνος γίνεσθαι) offenlassen⁷⁴. Demgegenüber findet sich keine einzige Stelle, in welcher ein Ausdruck für das Antworten in freier Rede, etwa ἀποκρίνεσθαι, fällt. Wäre im Basanos-Verfahren ein Verhör durchgeführt worden, hätte sich das in der Terminologie für das Antworten irgendwie niederschlagen müssen.

c) Als weitere Stütze für die eben vorgelegte Auffassung vom Basanos-Verfahren können auch die oft gebrauchten Ausdrücke ἔλεγχος und (ἐξ- oder ἀπ)ελέγχειν herangezogen werden. Im Zusammenhang mit der Basanos⁷⁵ bezeichnet ἔλεγχος meistens das Verfahren zur Überprüfung⁷⁶; das Verbum (ἐξ)ελέγχειν bedeutet demgemäß „das Überprüfungsverfahren durchführen“⁷⁷. So wie die Wörter Proklesis und Basanos nicht nur einen Vorgang, sondern auch dessen Produkt wiedergeben, kann auch ἔλεγχος das „Ergebnis der Überprüfung“ ausdrücken,

⁷² Auch in den beiden anderen Texten besteht das καταψεύδεσθαι in einer bejahenden Antwort.

⁷³ Ant. 1 (Metr) 10; 5 (Herod) 30, 32; Isai. 8 (Kir) 8, 12; Dem. 53 (Nikostr) 24; 29 (Aph. 3) 38, 40; 47 (Euerg) 8; Aisch. 2 (Parapresb) 127; vgl. auch Ant. 6 (Choreut) 23: φράζειν.

⁷⁴ Ant. 1 (Metr) 10 (vgl. dort §§ 7 u. 10); Ant. 5 (Herod) 30, 32 (vgl. dort §§ 33 u. 39).

⁷⁵ In der aristotelischen Logik bedeutet das Wort „Widerlegung einer gegebenen These“, Aristot. Soph. Elench. 170b1; s. auch Aristot. Rhet. 2, 22 (1396b25).

⁷⁶ Ant. 1 (Metr) 7: ὅπου δὲ μὴ ἠθέλησεν ἔλεγχον ποιήσασθαι τῶν πεπραγμένων . . . (Da er nicht bereit war, ein Verfahren zur Überprüfung des Geschehenen durchzuführen . . .); ebenso Ant. 5 (Herod) 35; 6 (Choreut) 27; Lys. 4 (Trau) 10, 12, 14; 7 (Sek) 34; Isai. 6 (Philokt) 16; 8 (Kir) 10, 11, 13; Dem. 29 (Aph. 3) 27, 39; 49 (Timoth) 55, 56; 30 (Onet. 1) 29; 47 (Euerg) 16; Lyk. 1 (Leokr) 28, 29, 33, 34. Vgl. auch die Fälle ohne Proklesis Dem. 52 (Kallipp) 22 und 33 (Apat) 17; s. o. § 7 A. 23f.

⁷⁷ Ant. 6 (Choreut) 26: . . . οὐκ ἐθέλοντες ἐλέγχειν, εἴ τι ἠδικοῦντο (. . . waren sie nicht bereit, ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, ob sie Unrecht erlitten), ebenso § 23; Dem. 29 (Aph. 3) 17; Lyk. 1 (Leokr) 29.

und zwar in zwei Bedeutungen: entweder neutral, im Sinn von Beweis⁷⁸, oder als ein gegen eine der Prozeßparteien ausgefallenes Untersuchungsergebnis, im Sinn von Widerlegung⁷⁹, verbal: widerlegen oder überführen⁸⁰. Die Betrachtung kann sich zunächst darauf beschränken, welche Art von Überprüfungsverfahren die Sprecher in allen diesen Stellen vor Augen haben. Das geht immerhin aus drei Texten zweifelsfrei hervor. Am genauesten beschreibt der Angeklagte in Lys. 7 (Sek) den Charakter des ἔλεγχος (§ 34): καὶ ἔτοιμός εἰμι, εἴ τινα βούλοιο, παραδοῦναι βασανίζειν, ἡγούμενος οὕτως ἂν τὸν ἔλεγχον ἰσχυρότατον γενέσθαι τῶν τούτου λόγων καὶ τῶν ἔργων τῶν ἐμῶν⁽⁸¹⁾. Gegenstand des Überprüfungsverfahrens — der Basanos — ist also die Prozeßbehauptung des Anklägers, der Angeklagte habe einen kultischen Ölbaumstrunk gerodet (§ 2). Die Überprüfung erfolgt, wie vorhin gezeigt, in der Weise, daß die Sklaven durch κατειπεῖν (ὁμολογεῖν) oder ἀνέχεσθαι βασανιζόμενοι (§§ 35 und 37) zu jener Behauptung Stellung nehmen. Ebenso ist τούτους ἐρωτᾶν καὶ ἐλέγχειν (Ant. 6 [Choreut] 23) oder das pleonastische τούτους ἐλέγχειν καὶ βασανίζειν (Lyk. 1 [Leokr] 29) zu verstehen. In der Antiphonstelle besteht der ἔλεγχος in den Zwangsmitteln⁸² des Eides und der Tortur, unter welchen die Befragten sich zu einem vorformulierten Thema zu äußern hatten; Lykurgos gibt mit ἀρνεῖσθαι und καταψεύδεσθαι (§ 30) genauere Hinweise über die Art der Überprüfung. Die übrigen

⁷⁸ Wie im Deutschen mit „Beweis“ sowohl das Beweisverfahren als auch das Mittel und das Ergebnis gemeint sein können, ist die Grenze zu der in A. 76 zitierten Gruppe nicht immer eindeutig zu ziehen. Das aus einem außergerichtlichen Verfahren hervorgegangene Beweismittel im Prozeß bezeichnet Ant. 6 (Choreut) 25: ἔλεγχοι ἐκ τούτων σαφέστατοι καὶ πιστότατοι (die Beweise daraus [aus Eid und Folter] sind die sichersten und glaubwürdigsten); s. auch Isokr. 17 (Trap) 12, 54; Isai. 8 (Kir) 10, 12; Dem. 30 (Onet. 1) 36, 38; Dem. 47 (Euerg) 7; Lyk. 1 (Leokr) 30.

⁷⁹ Ant. 6 (Choreut) 24: οὐκ ἂν τούτοις κατ' ἐμοῦ ἔλεγχος ἐγίγνετο (nicht ihnen gelänge es, mich zu widerlegen); s. auch § 26.

⁸⁰ Ant. 5 (Herod) 36: ἀπελέγχειν ἐμέ (mich zu widerlegen); 6 (Choreut) 22; Dem. 54 (Kon) 22; 29 (Aph. 3) 11, 12, 52; 49 (Timoth) 57; 30 (Onet. 1) 27; 47 (Euerg) 10; Aisch. 2 (Parapresb) 127; Lyk. 1 (Leokr) 33.

⁽⁸¹⁾ Lys. 7 (Sek) 34: . . . und ich war bereit, wenn er einen (Sklaven) wolle, (diesen) zur Basanos zu übergeben, weil ich glaubte, daß so die genaueste Überprüfung über dessen Behauptungen und meine Taten stattfinde.

⁸² In § 25 werden die Scheu vor dem Eid und die Schmerzen der Basanos als ἀνάγκαι bezeichnet, welche der Aussage höchste Glaubwürdigkeit als Elenchos (Beweismittel) verleihen.

Stellen mit ἔλεγχος stehen mit dieser Deutung nicht im Widerspruch. Es ist deshalb anzunehmen, daß sich auch in dieser Terminologie der Charakter des Basanos-Verfahrens als bloße Überprüfung einer Parteibehauptung ausdrückt.

Unter diesen Voraussetzungen sind auch zwei bisher umstrittene Stellen zu erklären. In Isai. 8 (Kir) 10 und Lyk. 1 (Leokr) 28 versucht der Sprecher jeweils die Glaubwürdigkeit seiner Prozeßzeugen durch das Argument zu bestärken, der Gegner habe eine Basanos über dasselbe Thema verweigert. Die Texte lauten, Isai. 8 (Kir) 10: βουλόμενος οὖν πρὸς τοῖς ὑπάρχουσι μάρτυσιν ἔλεγχον ἐκ βασάνων ποιήσασθαι περὶ αὐτῶν, ἵνα μᾶλλον αὐτοῖς πιστεύητε μὴ μέλλουσι δώσειν ἔλεγχον, ἀλλ' ἤδη δεδωκόσι περὶ ὧν μαρτυροῦσι, τούτους ἡξίου ἐκδοῦναι τὰς θεραπαίνας καὶ τοὺς οἰκέτας, und Lyk. 1 (Leokr) 28: καὶ τοὺς μάρτυρας μὴ δώσοντας ἔλεγχον μαρτυρεῖν, ἀλλὰ δεδωκότας. παρεκαλεσάμην⁸³ γὰρ αὐτοὺς πρόκλησιν ὑπὲρ τούτων ἀπάντων γράψας καὶ ἀξιῶν βασανίζειν τοὺς τούτου οἰκέτας⁽⁸⁴⁾.

Das Überprüfungsverfahren, welchem jeder Zeuge, allerdings erst nach dem Prozeß, ausgesetzt ist (δώσειν ἔλεγχον), ist unbestrittenermaßen die Pseudomartyrieklage⁸⁵. Der Sprecher in Isai. 8 (Kir) wollte zusätzlich zu seinen Zeugen auch noch den Beweis aus der Basanos vorlegen, damit die Richter diesen (den Zeugen, nicht den Sklaven⁸⁶) mehr Glauben schenkten. Die Parallele zwischen der Zeugnisklage als künftigem und der Basanos als

⁸³ Am überlieferten Text ist festzuhalten, so Guggenheim, Bedeutung 38f.; die Konjektur Taylors προῦκαλεσάμην, dem Rehdantz, Blaß, Durrbach und Burtt folgen, scheint aus sachlichen Gründen überflüssig, ja mißverständlich; s. dazu sogleich im Text und u. A. 88.

⁽⁸⁴⁾ Isai. 8 (Kir) 10: Ich wollte nun, über die vorhandenen Zeugen hinaus, den Beweis darüber aus der Basanos führen, damit ihr ihnen (den Zeugen) mehr glaubt, wenn sie die Überprüfung ihrer Aussage nicht vor sich, sondern bereits hinter sich haben; deshalb verlangte ich von diesen, sie mögen die Sklavinnen und Sklaven herausgeben.

Lyk. 1 (Leokr) 28: . . . und die Zeugen sollten aussagen, nicht indem sie die Überprüfung vor sich, sondern hinter sich haben. Nachdem ich über all das eine Proklesis aufgeschrieben hatte, zog ich sie (die Zeugen) bei, als ich dessen Sklaven zur Basanos verlangte.

⁸⁵ Das beweist Dem. 29 (Aph. 3) 21: . . . ἀλλ' ἵνα μὴ τούτους αἰτιῶτο τὰ ψευδῆ μαρτυρεῖν, ἀλλὰ τὸ πιστὸν ἐκ τῆς βασάνου τούτοις ὑπάρχοι (. . . doch damit er diese nicht beschuldige, falsch auszusagen, sondern der Beweis aus der Basanos sie unterstütze).

⁸⁶ Rehdantz, Lykurg 34 u. 106, bezieht αὐτούς irrtümlich auf die in § 29 genannten Sklaven; dagegen schon Guggenheim, Bedeutung 39; Wyse, Isaeus 596.

bereits durchgeführtem Überprüfungsverfahren liegt darin, daß beide Male das Thema des Zeugnisses auf vergleichbare Weise zu überprüfen ist: Die Richter entscheiden durch ihre Stimmabgabe pro oder contra, die zu befragenden Sklaven durch ihre zustimmende oder ablehnende Antwort. Das in seiner Rechtswirkung jeweils verschiedene Ergebnis jenes Elenchos kommt nach demselben formalen Prinzip des „Ja-oder-Nein“ zustande. Lykurgos greift diesen Gedanken im ersten Satz in leicht verkürzter Form auf. Im zweiten Satz beschreibt er die Überprüfung durch die Basanos etwas näher. Er hatte seine Zeugen schon zur Proklesis zugezogen⁸⁷. Zu vermuten ist, daß sie auch später bei der Basanos hätten anwesend sein sollen⁸⁸, um sich vom Ausgang der Befragung selbst zu überzeugen und im Prozeß nicht durch ein der Basanos widersprechendes Zeugnis eine Pseudomartyrieklage zu riskieren. Der Zugang zum Verständnis beider Stellen liegt jedenfalls in der Deutung des Wortes Elenchos. Hier bewährt sich die oben versuchte Konkretisierung des Ausdrucks als alternatives Überprüfungsverfahren.

d) Das formale Prinzip, daß die Frage nur in einer Aufforderung besteht, zu einer vorformulierten Behauptung durch Bejahen oder Verneinen Stellung zu nehmen, trifft man im attischen Prozeßrecht auch noch außerhalb des Basanos-Verfahrens an. Am meisten fällt die Parallele zum Prozeßzeugnis auf: Der Zeuge hatte nur die Aufgabe, einen von einer Partei einseitig aufgesetzten

⁸⁷ Die Erklärung von Guggenheim, Bedeutung 40 (A.), der Sprecher wollte den Zeugen mit ihrer Aussage übereinstimmende Basanoi zur Seite stellen, trifft zwar im Grunde genommen zu; man darf aber nicht übersehen, daß sowohl das Zeugnis als auch die Sklavenaussage von der Prozeßpartei formuliert und von der befragten Person nur bestätigt wurden (s. u. A. 89).

⁸⁸ Diese an Schömann, Isaeus 384f., und Guggenheim, Bedeutung 39f. (A.), angelehnte Deutung geht von dem in den Handschriften überlieferten Text *παρεκαλεσάμην αὐτούς* aus. Die allgemein akzeptierte Konjekture Taylors *προὐκαλεσάμην αὐτούς* (ich richtete eine Proklesis an sie) scheidet daran, daß eine Proklesis stets an den Gegner gerichtet ist. Der Plural *αὐτούς* kann deshalb nicht, wie Rehdantz, Lykurg 34 u. 106, annimmt, „Leokrates mit Inbegriff seiner Sklaven“ bezeichnen; die Deutung „die Gegner“ scheidet ebenfalls aus, weil Leokrates in diesem Abschnitt stets im Singular genannt ist. Für die weitere Konjekture *προὐκαλεσάμην αὐτόν* (ich richtete eine Proklesis an ihn; Dobree) besteht kein Anlaß, weil der überlieferte Text einen guten Sinn ergibt. Der Ausdruck *παρακαλεῖν* als Beziehen zu einer Proklesis bzw. (informativen) Basanos wird sonst noch in Dem. 54 (Kon) 28 (so schon Guggenheim, a. O.) und Dem. 48 (Olymp) 18 gebraucht, s. o. § 10 A. 8 u. § 5 A. 10.

Text entweder zu bestätigen oder unter Eid zu verneinen, von der behaupteten Tatsache nichts zu wissen⁸⁹. Bei der Besprechung von Ant. 6 (Choreut) 23/25 ist weiters die Parallele zum vorprozessualen Eid Dritter aufgefallen⁹⁰; in gleicher Weise wurde auch in der Proklesis zum Parteieid der Wortlaut des Eidesthemas genau festgelegt. Hatte der Gegner die Proklesis angenommen, durfte ihm der Provokant bei der Abnahme des Eides kein anderes Thema vorlegen, und der Schwörende konnte dabei von sich aus keine Erklärungen beifügen⁹¹. Ebenso hatten die Streitparteien im Vorverfahren während der Anakrisis oder der amtlichen *Diaita* Gelegenheit, einander Fragen in der Form zu stellen, daß sie nur durch Bejahen oder Verneinen — in diesem Fall Zugestehen oder Abstreiten — zu beantworten waren.

2. Der *Basanistes* konnte auf die Gestalt der Frage keinen Einfluß nehmen, sondern mußte sich an das in der Proklesis vorgeformulierte Thema halten. Zu untersuchen bleibt nun noch, worin seine Tätigkeit bei der Anwendung der Tortur bestand (a) und auf welche Weise er das Ergebnis der Befragung fand (b).

a) Bereits oben wurde geklärt, daß der *Basanistes* die Tortur nicht unbedingt selbst vornehmen mußte⁹², sondern sich dabei der Hilfe des Henkers, eines Staatsklaven, bedienen konnte. Von der Mitwirkung eigener Sklaven ist hingegen nie die Rede⁹³. Die wesentliche Aufgabe des *Basanistes* bestand demnach neben dem Vorsprechen der Frage in der Leitung des Verfahrens. Es ist anzunehmen, daß er die Folter nur in einem bestimmten Ausmaß anwenden oder anordnen konnte. Doch gibt es weder ausreichend Quellen über eine Rangordnung von Foltergraden, noch darüber, wer ihr Ausmaß bestimmen konnte, so daß man hierüber größtenteils auf Schlüsse aus den Prinzipien des Verfahrens angewiesen ist.

⁸⁹ Leisi, Zeuge 68 u. 104.

⁹⁰ Vgl. auch die parallele Formulierung der Themen, über welche Demosthenes sowohl die *Basanos* an seinen Sklavinnen als auch den Eid seiner Mutter (Dem. 29 [Aph. 3] 26) angeboten hat; s. dazu o. § 9 A. 110f.

⁹¹ S. dazu Gernet, Droit 110f.; Harrison, Procedure 152.

⁹² Daß er es konnte, zeigt am deutlichsten Dem. 37 (Pant) 42: ἀξιῶν αὐτὸς βασανίζειν (er verlangte, selbst die *Basanos* vorzunehmen); s. auch Guggenheim, Bedeutung 61.

⁹³ Ohne Belege anzuführen, nehmen das Meier, Process 895; Thalheim, *Basanos* 40, an. Die Tatsache, daß die Parteien auch den Eid entweder selbst abnahmen (Dem. 45 [Steph. 1] 57) oder an ein untergeordnetes Organ der Polis leisteten (Ant. 6 [Choreut] 14), spricht gegen die Annahme, man könne sich bei der *Basanos* beliebig vertreten lassen.

Es wird sich zeigen, daß diejenige Partei, welche die Rolle des Basanistes ausübte, auch hierin nicht freie Hand hatte, sondern an gewisse, im Privatverfahren übliche Formen oder an Vereinbarungen mit dem Gegner gebunden war.

Auffälligerweise war in keinem einzigen der untersuchten Proklesis-Formulare⁹⁴ eine Klausel festzustellen, die bestimmt hätte, in welcher Form der Nichtgewalthaber die Sklaven seines Gegners zu foltern habe. Dieser Befund kann nicht durch die sicher richtige Beobachtung erklärt werden, daß die Redner die Beschreibung körperlichen Leidens aus ästhetischen Grundsätzen nach Möglichkeit vermieden hatten⁹⁵. In einigen Stellen, die mit Sicherheit nicht den Wortlaut einer Proklesis wiedergeben, wird der Hörer gleichwohl darüber informiert: dem Basanistes standen als Arten der Tortur *μαστιγοῦν* (Peitschenhiebe) und *στρεβλοῦν* (Verdrehen der Gliedmaßen) zur Verfügung⁹⁶. Die Stellen sind immerhin so zahlreich, daß sie die Vermutung stützen können, die Parteien seien auf diese Peinigungsmethoden beschränkt gewesen. Eine Hierarchie nach Graden der Tortur, wonach sich die Beweis-

⁹⁴ S. o. § 9; den besten Beweis dafür liefert der Umstand, daß nicht einmal Apollodor in seiner gewissenhaft (§ 120) formulierten Proklesis-Urkunde (Dem. 59 [Neaira] 124) darüber ein Wort verliert, s. o. § 9 A. 5 u. 13.

⁹⁵ Darauf weist Vergote, Folterwerkzeuge 112, einleitend hin.

⁹⁶ Peitschenhiebe: Isokr. 17 (Trap) 15: *μαστιγοῦν τὸν ἐκδοθέντα καὶ στρεβλοῦν* (s. o. A. 10); indirekt ausgedrückt auch in Dem. 49 (Timoth) 55: *ἐν τῷ δέρματι τὸν ἔλεγχον διδόναι* (s. o. § 7 A. 16). Die dort etwas später gebrauchte Wendung (§ 56): *ἐκ τοῦ σώματος τὸν ἔλεγχον . . . γενέσθαι* (. . . daß die Überprüfung am Körper vorgenommen würde) geht hingegen, wie Dem. 37 (Pant) 41: *ἐν οἰκέτου σώματι καὶ ψυχῇ* (s. o. § 9 A. 149) zeigt, nicht von einer bestimmten Vorstellung über die Art der Tortur aus. Verdrehen der Glieder: Isokr. 17 (Trap) 15 (s. o.); Dem. 29 (Aph. 3) 12: *τὸν παῖδα στρεβλοῦντ'*; § 40: *ἐπὶ τοῦ τροχοῦ στρεβλοῦσθαι* (auf dem Rad verdreht werden). Nicht im Zusammenhang mit dem privaten Basanos-Verfahren stehen hingegen Ant. 1 (Metr) 20 (*τροχισθεῖσα*; Verschärfung der Todesstrafe, s. o. § 2 A. 42) und die Quellen zur öffentlichen Untersuchung, etwa Aisch. 3 (Ktes) 224. Zu diesen zählt aller Wahrscheinlichkeit nach auch Ant. 5 (Herod) 40: *ἐπειδὴ δὲ ἐπὶ τὸν τροχὸν ἀνέβη* (als er auf das Rad stieg; s. dazu o. § 2 A. 41), während § 32: *εἰ μὲν γὰρ ἐγὼ ἐκέλευον αὐτὸν στρεβλοῦν* (s. o. § 6 A. 21), die Vorstellung der privaten Basanos in Anspruch nimmt (s. dazu auch u. § 12 bei A. 13). Das Rad wurde beim *στρεβλοῦν* als Hebel verwendet; der Vorgang entspricht weder der Strafe des Ixion (dessen Rad horizontal in Schwung gehalten wurde) — so noch Guggenheim, Bedeutung 25 — noch dem mittelalterlichen „Rädern“; s. dazu ausführlich Turasiewicz, De servis 78ff.; Vergote, Folterwerkzeuge 114.

kraft der Aussage gerichtet hätte, ist jedenfalls — das kann schon vorweg gesagt werden — aus den Quellen nicht ersichtlich.

Vereinbarungen über die Art der Folter sind nur in drei Stellen überliefert, Ant. 6 (Choreut) 23, Aristoph. Batr. 618 und Dem. 45 (Steph. 1) 61. Die beiden ersten Texte sind wegen ihres ähnlichen Wortlauts gemeinsam zu besprechen. Der Chorege hatte seinem Gegner in der Proklesis sowohl seine eigenen als auch fremde Sklaven angeboten, die eigenen mit den üblichen Worten, Ant. 6 (Choreut) 23: ἔτοιμος ἢ ἐκδιδόναι βασανίζειν τοὺς τε ἑμαυτοῦ πάντα, die fremden hingegen: ὡμολόγουν πείσας τὸν δεσπότην παραδώσειν αὐτῷ βασανίζειν τρόπῳ ὁποῖω βούλοιτο⁽⁹⁷⁾. Es ist kaum anzunehmen, daß die letzten Worte den Gegner gerade den fremden Sklaven gegenüber zu allen denkbaren Foltermethoden berechtigen sollten. Sie können nur den Sinn haben, die fremden Sklaven den eigenen gleichzustellen, ohne daß damit über die Grenzen der Tortur gesprochen werden mußte. Die Klausel ist also aus der besonderen Situation begründet. Ähnliche Worte gebraucht auch Xanthias, der (als Herakles verkleidet) seinen Herrn Dionysos dem Aiakos zur Basanos angeboten hat. Aiakos antwortet (618): καὶ πῶς βασανίζω; Xanthias: πάντα τρόπον . . .⁽⁹⁸⁾, worauf über fünf Verse ein Katalog der phantastischsten Grausamkeiten folgt. Der Dichter läßt sich von dem Prinzip leiten, daß außergewöhnliche Foltermethoden einer besonderen Vereinbarung bedürfen. Xanthias' Worte erzielen in der Komödie die Wirkung, daß Dionysos wieder einmal das Herz in die Hose fällt⁹⁹. Im weiteren Verlauf kehrt die Handlung jedoch ganz selbstverständlich wieder zu dem üblichen, auch in den Reden belegten Verfahren zurück: Aiakos schickt sich lediglich an, Dionysos Peitschenhiebe zu versetzen (τύπτειν, 624; μαστιγοῦν, 633). Beide Stellen beweisen also nur, daß es möglich, nicht aber, daß es üblich war, schärfere Maßnahmen zu vereinbaren.

Dagegen erweckt ein Satz in der Proklesis, die Apollodor an Stephanos gerichtet hatte, den Eindruck, daß innerhalb der üblicherweise zulässigen Mittel eine Auswahl getroffen wurde,

⁽⁹⁷⁾ Ant. 6 (Choreut) 23: . . . war ich bereit, alle meine Sklaven zur Basanos herauszugeben stimmte ich zu, den Herrn zu überreden, sie ihm zu übergeben, damit er sie peinlich befrage, wie immer er wolle.

⁽⁹⁸⁾ Aristoph. Batr. 618: Und wie soll ich die Befragung vornehmen? — Auf jede (beliebige) Weise, . . .

⁹⁹ Zur Charakterisierung dieser Rolle s. Radermacher, Frösche 37, 209 u. 215.

Dem. 45 (Steph. 1) 61: καὶ γράμματα ἦν ἔτοιμος γράφειν Ἀπολλόδωρος καθ' ὃ τι ἔσται ἢ βάσανος¹⁰⁰). Da die Proklesis die sonst geläufige Terminologie (schlichtes παραδοῦναι) aufweist, ist nicht anzunehmen, daß mit den zitierten Worten die Einsetzung eines Basanistes beabsichtigt war. Inhalt der weiteren, ebenfalls schriftlichen Vereinbarung wäre höchstwahrscheinlich die Art der Tortur und die (erst im nächsten Abschnitt zu besprechende) Frage des Schadenersatzes gewesen. Die Tatsache, daß Apollodor eine zusätzliche Einigung ins Auge faßt, spricht dafür, daß diese in der Proklesis regelmäßig nicht festgelegten Details später — vermutlich im Zeitpunkt der Übergabe des Sklaven — üblicherweise doch noch zur Sprache kamen. Doch scheint Apollodor mit dem scheinbar großzügigen Angebot sich nur ein Hintertürchen offengehalten zu haben, um die Basanos auch dann noch vermeiden zu können, wenn der Gegner seine Proklesis wider Erwarten angenommen hätte. Denn er wäre sicher nicht darum verlegen gewesen, eine Einigung über die Art der Tortur zu hintertreiben und vor Gericht daraus auch noch Gewinn zu schlagen¹⁰¹. Mit Annahme der Proklesis hätte Stephanos sich praktisch einem in dem Schriftstück enthaltenen Diktat Apollodors unterworfen, dem er nur dadurch entgehen konnte, daß er den Sklaven nicht herausgab.

Eine weitere Überlegung könnte jedoch dazu führen, daß der Basanistes in der Regel auf eine bestimmte Art der Tortur, das μαστιγοῦν, beschränkt war. Aus einigen Stellen geht nämlich hervor, daß der Gewalthaber seine Sklaven schon zur Proklesis mitgebracht und erwartet hat, daß der Gegner die Tortur sogleich und auf der Stelle vornehme¹⁰². Es ist höchst unwahrscheinlich, daß der anbietende Teil dabei auch die für das στρεβλοῦν nötige, sperrige Maschine des Rades¹⁰³ mit sich führte oder gar der Gegner dieses Gerät zufällig zur Hand hatte. Eine Peitsche mitzubringen dürfte

¹⁰⁰ S. o. § 10 A. 40.

¹⁰¹ Vgl. o. bei A. 15 zu Dem. 53 (Nikostr) 22/25.

¹⁰² Das reale Anbot einer Sklavin zur Basanos hätte in der Heliaia, wo damals die Sitzungen der Diaiteten abgehalten wurden, begreiflicherweise einiges Aufsehen erregt, wäre aber andererseits nichts völlig Ungewöhnliches gewesen, Dem. 47 (Euerg) 12: ἡ μὲν γὰρ δίαιτα ἐν τῇ ἡλιαίᾳ ἦν . . . τῶν δὲ τοιούτων προκλήσεων, ὅταν τις τὸ σῶμα παραδιδῶ κομίσας, πολλοὶ προσίστανται . . . (Denn die Diaita fand in der Heliaia statt . . . bei solchen Proklesis, wenn jemand einen Sklaven mitbringt und zu übergeben bereit ist, treten viele hinzu . . .). Ebenso hätte Konon seine Sklaven gleich zum Haus seines Gegners mitbringen sollen (Dem. 54 [Kon] 28).

¹⁰³ S. dazu o. A. 96.

hingegen kaum auf Schwierigkeiten gestoßen sein¹⁰⁴. Diese Erwägungen werden auch noch durch die Basanos-Szene in den Fröschen gestützt. Aiakos erachtete sowohl über die Frage des Hundediebstahts als auch zur Überprüfung der göttlichen Natur seiner beiden Besucher die Peitschenhiebe, die er persönlich austeilte¹⁰⁵, als völlig ausreichend. Vielleicht war die Anwendung des Rades sogar an die Mitwirkung des Henkers gebunden¹⁰⁶. Daß die Sprecher in den Gerichtsreden dennoch das στρεβλοῦν häufiger erwähnen als das μαστιγοῦν, ließe sich als Übertreibung erklären. Denn in allen diesen Stellen soll den Richtern vor Augen geführt werden, welche äußerste Möglichkeit dem Gegner zur Verfügung gestanden wäre, ohne Rücksicht darauf, ob es im konkreten Fall auch wirklich dazu gekommen wäre. Folgt man diesen Überlegungen, so ist anzunehmen, daß der Gegner jedenfalls dazu berechtigt war, dem übergebenen Sklaven persönlich Peitschenhiebe zu versetzen; sollte der Sklave (auch) auf das Rad gespannt werden, ist zu vermuten, daß hierfür spätestens bei der Übergabe eine Einigung über das Mitwirken des Henkers erzielt werden mußte. Im Ergebnis läßt sich also der reale Vorgang des in der Vorstellung

¹⁰⁴ Menand. Dysk. 502 (Knemon): τὸν ἱμάντα δός, γραῦ (gib mir den Riemen, Alte), zeigt, daß in einem athenischen Haushalt eine Peitsche stets zur Hand war. Vgl. auch Menand. Samia 306f. u. 321 (Sandbach), s. dazu o. § 5 bei A. 15.

¹⁰⁵ Aristophanes hätte dafür ebensogut die Diener des Aiakos (Batr. 605, 608) einsetzen können, wenn das üblich gewesen wäre. Es dürfte also nach den o. A. 93 angestellten Überlegungen in der persönlichen Vornahme des μαστιγοῦν ein Prinzip des Basanos-Verfahrens zu erblicken sein.

¹⁰⁶ Nicht eigenhändig wird das στρεβλοῦν nach den Vorstellungen des Sprechers jedenfalls in Ant. 5 (Herod) 32 durchgeführt: εἰ μὲν γὰρ ἐγὼ ἐκέλευον αὐτὸν στρεβλοῦν (wenn ich angeordnet hätte, ihm [die Glieder] zu verdrehen). Weiters gibt der Sprecher im Trapezitikos die Antwort Pasionis auf sein Verlangen, die Dritten mögen den zu befragenden Kittos „schlagen und verdrehen“, folgendermaßen wieder, Isokr. 17 (Trap) 15: Πασίων δ' οὕτως οὐ δημοκοίνους ἔφασκεν αὐτοὺς ἐλέσθαι (s. o. A. 10). Hier scheint die Auffassung durch, zumindest das Verdrehen der Glieder sei Sache des Henkers. Aus den übrigen Stellen (Dem. 29 [Aph. 3] 12 u. 40) geht nicht hervor, ob der Gegner das Verdrehen selbst vornehmen oder (wie in Ant. 5 [Herod] 32) nur anordnen sollte. Nicht beweiskräftig, weil außerhalb der szenischen Realisierung stehend, sind die Worte in Herondas 2, 89: λαβών, Θαλῆ, στρέβλου με (s. o. A. 50). Hingegen können in der Haßtirade, welche Aischines gegen Demosthenes losläßt, die Worte, Aisch. 3 (Ktes) 224: τὸν αὐτὸν ἄνδρα διαστρεβλώσας τῆ σαυτοῦ χειρὶ (s. o. § 2 A. 33), ohne weiteres als allzu kräftig aufgetragenes Bild für die persönliche Leitung der Folter verstanden werden.

der Athener üblichen Basanos-Verfahrens mit dem von Radermacher geprägten Ausdruck „Prügelprobe“ am treffendsten charakterisieren¹⁰⁷.

b) Aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen zeichnet sich bereits ab, auf welche Weise der Basanistes zum Ergebnis der Befragung gelangte. Einerseits bestand die Antwort des Sklaven im bloßen Bejahen oder Verneinen der vorgelegten Frage, und andererseits waren die Zwangsmittel sowohl in ihrem Grad (Peitsche) als auch durch die Körperkraft des persönlich schlagenden Basanistes beschränkt. Dem Henker konnte der Basanistes vermutlich nicht den Grad des Gliederverdrehens, sondern nur die Dauer vorschreiben. Die Aussage wurde dadurch erreicht, daß der Leiter der Basanos die ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel so lange einsetzte, bis er — wie sich die Redner ausdrücken — zur Überzeugung gelangt war, der Sklave spreche „die Wahrheit“. Dieses Prinzip wird am deutlichsten in jenen Fällen ausgesprochen, in welchen über die Person des Basanistes oder die Art der Befragung Meinungsverschiedenheiten bestanden, Isokr. 17 (Trap) 15: στρεβλοῦν ἕως τᾶληθῆ δόξειεν αὐτοῖς λέγειν, und Dem. 53 (Nikostr) 25: οἱ δ' ἄρχοντες ἢ οἱ ἡρημένοι ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐβασάνιζον ἂν μέχρι οὗ αὐτοῖς ἐδόκει⁽¹⁰⁸⁾. Sollte hingegen unbestrittenermaßen eine der Prozeßparteien die Basanos durchführen, verloren die Sprecher über diese für sie selbstverständliche Befugnis nie ein Wort; am ehesten leuchtet das Prinzip noch aus dem Satz hervor, Dem. 29 (Aph. 3) 12: καίτοι τί κάλλιον ἦν τοῦ τὸν παῖδα στρεβλοῦντ' ἐλέγξαι ψευδομένους ἡμᾶς⁽¹⁰⁹⁾. Daß die Befugnis, das Ende der Tortur anzusetzen und damit den Ausgang der Basanos zu bestimmen, dem Basanistes als wichtigster Inhalt seiner Tätigkeit zustand, geht auch in Ant. 5 (Herod) aus der Kritik des Angeklagten an der Vorgangsweise seiner Gegner hervor (§ 31): ἐπὶ τούτοις ἦν παύσασθαι κακούμενον αὐτόν⁽¹¹⁰⁾. Hiedurch fühlte der Sprecher sich am meisten benachteiligt. Die bereits oben behandelten Stellen,

¹⁰⁷ Radermacher, Frösche 229, gebraucht diesen Ausdruck allerdings ganz speziell für die in den Fröschen auf die Bühne gebrachte Basanos; s. auch a. O. 233 „Prügelmatch“.

⁽¹⁰⁸⁾ Isokr. 17 (Trap) 15: ... verdrehen, bis er ihnen die Wahrheit zu sagen scheine (das volle Zitat s. o. A. 10); Dem. 53 (Nikostr) 25: ... aber die Amtsträger oder die vom Rat Bestellten führten die Basanos durch, solange es ihnen gut schiene (s. o. A. 14).

⁽¹⁰⁹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 12: Was wäre günstiger, als durch Verdrehen des Sklaven uns der Lüge zu überführen?

⁽¹¹⁰⁾ Ant. 5 (Herod) 31: es stand bei ihnen, seine Tortur zu beenden.

welche die Reaktion des Befragten als ἀνέχεσθαι βασανιζόμενοι (Lys. 7 [Sek] 35) und διακαρτερεῖν (Isokr. 17 [Trap] 55) bezeichnen, bestätigen dieses Prinzip von der Seite des Befragten her.

Anlaß zu Mißverständnissen bietet in diesem Zusammenhang nur ein einziger Text. In der vorhin besprochenen Rede gegen Nikostratos begründet Apollodor seine Weigerung, die umstrittenen Sklaven zur Basanos anzunehmen, Dem. 53 (Nikostr) 24: οὔτε καλῶς εἶχεν τὰ λεγόμενα ὑπὸ τῶν ἀνθρώπων ἐμὲ κρίνειν⁽¹¹¹⁾. Guggenheim¹¹² schließt daraus, daß es die „schwierige Aufgabe“ des Basanistes gewesen sei, die Antworten der Sklaven zu „formulieren“. Nach all dem, was den Quellen über die Form der Antwort zu entnehmen ist, kann diese Deutung nicht zutreffen. „Die Worte der Sklaven beurteilen“ ist deshalb genauso zu verstehen wie das sogleich folgende βασανίζειν μέχρι οὗ αὐτοῖς ἐδόκει (§ 25). Der Basanistes konnte sich ein Urteil bilden, bis zu welchem Zeitpunkt er die Tortur fortsetzen wollte¹¹³; die Antwort selbst fiel dadurch innerhalb der vorgegebenen Alternative ganz automatisch. Mit Ausnahme dieser einzigen Entscheidungsbefugnis war die Tätigkeit der als Basanistes einschreitenden Prozeßpartei durch die Proklesis und das Herkommen restlos determiniert.

B. Neben der trotz aller Beschränkung immer noch dominierenden Tätigkeit des Nichtgewalthabers ist nun auch noch zu untersuchen, welche Rolle der Herr des zu befragenden Sklaven im Basanos-Verfahren spielte. Aus der Proklesis geht nur das eine hervor, daß er seinen Sklaven dem Gegner zu übergeben hatte. Hinreichend belegt ist auch der Grundsatz, daß der Herr während der vom Gegner durchgeführten Basanos anwesend zu sein hatte. Das beweist wieder die Kritik, welche der Angeklagte in Ant. 5 (Herod) an der vom Gegner vorgelegten Sklavenaussage übt (§ 32): . . . ἄλλως τε καὶ μὴ παρόντες τυγχάνωσι ὧν ἂν καταψεύδονται⁽¹¹⁴⁾. Ebenso wollte der Ankläger in Ant. 1 (Metr) trotz des

⁽¹¹¹⁾ Dem. 53 (Nikostr) 24: . . . noch ginge es an, daß ich das von den Sklaven Gesagte beurteile.

¹¹² Bedeutung 58.

¹¹³ Von einer Beschränkung der Zahl der Schläge — vgl. etwa die 50 Schläge als Sklavenstrafe in Solon F 74e (Ruschenbusch) — etwa durch Gesetz oder üblicherweise geschlossene Vereinbarung ist nirgends die Rede. Im 4. Jh. sind die 50 Schläge in Bogaert, Epigraphica 3 Nr. 21, 15 u. 31 (374) und IG 2² 380 (320/19) als Sklavenstrafe belegt, s. Westermann, Sklaverei 920, und Slave 17 A. 112; außerhalb Athens s. o. § 2 A. 42.

⁽¹¹⁴⁾ Ant. 5 (Herod) 32: . . . besonders wenn diejenigen, die sie verleumden, nicht anwesend sind.

angebotenen Rollentausches dieses Prinzip gewahrt wissen (§ 10): βασανιστάς τε αὐτοὺς τούτους ἐκέλευον γίγνεσθαι ἐμοῦ παρόντος⁽¹¹⁵⁾. Weiters waren in allen Fällen, in welchen eine Basanos auf Grund einer Proklesis tatsächlich in Angriff genommen wurde, beide Parteien erschienen¹¹⁶, und der auf Einhaltung der richtigen Form bedachte Aiakos äußert sich zu seinem Gegner (626): αὐτοῦ μὲν οὖν, ἵνα σοὶ κατ' ὀφθαλμοὺς λέγῃ⁽¹¹⁷⁾.

Der Herr des Sklaven war aber, nachdem er diesen aus der Hand gegeben hatte, nicht auf die Rolle eines stummen Zuschauers beschränkt. Ein Fragerecht kam zwar für ihn aus den oben angeführten Gründen ebensowenig wie für den Basanistes in Betracht, doch muß man annehmen, daß ihm ein Kontrollrecht zustand. In diese Richtung lassen sich zwei Stellen interpretieren. Die erste lautet, Dem. 53 (Nikostr) 25: . . . ἀντελέγετ' ἂν ἅπαντα ὑπὸ τούτων⁽¹¹⁸⁾. Apollodor meint zwar in erster Linie, daß die Gegner seinen Entschluß, die Tortur fortzusetzen oder zu beenden (zu Unrecht) kritisiert hätten, doch zeigt die Stelle, daß der Herr des Sklaven die Möglichkeit hatte, gegen das Vorgehen des Basanistes Protest zu erheben. Anlaß hiezu wäre etwa, wenn der Basanistes eine andere als die in der Proklesis formulierte Frage stellt oder unübliche Foltermethoden anwendet. Die praktische Durchführung dieses Prinzips und gleichzeitig die Sanktion des Kontrollrechts sind in der zweiten Stelle, in der gescheiterten Basanos, Dem. 37 (Pant) 42 f., festzustellen. Als Pantainetos durch sein Verlangen, den Sklaven selbst zu foltern, nach Meinung des Nikobulos von dem in der Proklesis festgelegten Verfahren abwich, zog Nikobulos seinen Sklaven zurück und erließ eine Gegen-Proklesis (§ 43)¹¹⁹. Aus beiden Stellen ist zu schließen, daß der Herr des befragten Sklaven auf Verfahrensverstöße durch seinen Gegner mit förmlichem Protest¹²⁰ und, wenn der Gegner dem nicht Rechnung

⁽¹¹⁵⁾ Ant. 1 (Metr) 10: . . . und ich forderte sie auf, selbst Basanistai zu sein in meiner Anwesenheit.

¹¹⁶ Dem. 37 (Pant) 42: ἐπειδὴ δ' ἤκομεν πρὸς τὸν βασανιστὴν (s. o. A. 20), und Isokr. 17 (Trap) 15: ἀπηντήσαμεν εἰς τὸ Ἡφαιστεῖον (s. o. A. 10).

⁽¹¹⁷⁾ Aristoph. Batr. 626 (Aiakos): Gleich hier, damit er vor deinen Augen spreche.

⁽¹¹⁸⁾ Dem. 53 (Nikostr) 25: . . . legten diese gegen alles Protest ein (das volle Zitat s. o. A. 14).

¹¹⁹ S. o. § 8 bei A. 77/86.

¹²⁰ Dem. ἀντιλέγειν (Dem. 53 [Nikostr] 25) entspricht das ἀντιπροκαλεῖσθαι (Dem. 37 [Pant] 43).

trug, mit Zurücknahme¹²¹ seines Sklaven reagieren konnte. Diese Sanktionen waren völlig ausreichend, um die Einhaltung der eben entwickelten Verfahrensgrundsätze zu garantieren. Denn aus dem vereinbarungswidrigen oder von der Regel abweichenden Verhalten des Gegners konnte der Herr des Sklaven vor Gericht die gleichen Schlüsse ziehen, wie wenn der Gegner eine Proklesis schon von vornherein nicht angenommen hätte.

III. Basanos vor Gericht

Ort und Zeit des Basanos-Verfahrens werfen kaum Probleme auf. Hatte der Nichtgewalthaber Sklaven seines Gegners herausverlangt, wurde regelmäßig noch vor der Gerichtsverhandlung und an einem beliebigen Ort¹²² ein Zusammentreffen vereinbart. Nur wenn der Gewalthaber seine Sklaven real anbot, konnte die Basanos unmittelbar im Anschluß an die Proklesis stattfinden¹²³; doch gibt es auch genügend Stellen, nach welchen der Herr seine Sklaven bei der Proklesis noch nicht zur Hand hatte¹²⁴. Alle diese Texte entsprechen dem Charakter der Basanos als einem außergerichtlich durchzuführenden Privatverfahren.

Der Erklärung bedürfen deshalb jene vier Texte, in welchen von einer Basanos vor Gericht die Rede ist. In der ersten Tetralogie Antiphons (2d8¹²⁵) und im Pornoboskos des Herondas (v. 88¹²⁶) ist diese Möglichkeit immerhin vorausgesetzt. Da es sich

¹²¹ Im Laufe einer umfassenden Untersuchung der Termini kommt Wolff, Beiträge 164, zu dem hier wichtigen Ergebnis, daß das παρα(ἐκ)διδό-
ναι dem Gegner nur eine (auf den Zweck der Basanos) beschränkte Macht über den Sklaven einräumt, ohne damit den sonstigen Rechten des Herrn Abbruch zu tun.

¹²² Da die Proklesis in der Regel nicht angenommen wurde, erfährt man hierüber fast nie Genaueres. Aus Isokr. 17 (Trap) 15 und Dem. 47 (Euerg) 12 gehen das Hephaisteion und die Heliaia als mögliche Orte hervor; in Dem. 54 (Kon) 28 wird das Haus einer der Prozeßparteien erwähnt, und in Dem. 37 (Pant) 42 ist vielleicht das des am Prozeß unbeteiligten Mnesikles gemeint. In Aristophanes' Fröschen wird die Basanos dort durchgeführt, wo die Parteien einander gerade trafen.

¹²³ S. o. A. 102.

¹²⁴ So z. B. Dem. 47 (Euerg) 6 und 54 (Kon) 27.

¹²⁵ In Ant. 2d8 bietet der Angeklagte dem Gegner noch in seiner zweiten Rede Sklaven an: ὅποσοι γὰρ δοῦλοί μοι ἢ δοῦλαι εἶσι, πάντας παραδίδωμι βασανίσαι (s. o. § 7 A. 20).

¹²⁶ In seinem Plädoyer spricht Batteros, Herond. 2, 88: προσδίδωμι κάμαυτόν (s. o. A. 50).

aber um keine tatsächlich gehaltenen Plädoyers handelt, können die Stellen im folgenden außer Betracht bleiben. Festzuhalten bleibt allerdings, daß die Autoren sich genau an die im Privatverfahren übliche Terminologie halten. Ebenso geht aus Ant. 5 (Herod) 34 und 46¹²⁷ nur das eine hervor, daß eine private Basanos grundsätzlich auch vor Gericht möglich sein mußte.

Die Proklesis, welche Aischines in seiner Verteidigungsrede über die Truggesandtschaft an seinen Gegner Demosthenes gerichtet hatte, ist deshalb nicht schon von vornherein als Unmöglichkeit zu betrachten¹²⁸. Die in diesem Zusammenhang wichtigen Worte lauten, Aisch. 2 (Parapresb) 126: καὶ τὸν μὲν λόγον . . . καταλύω . . . ἐνδέχεται δὲ τὸ λοιπὸν μέρος τῆς ἡμέρας ταῦτα πρᾶξαι· πρὸς ἕνδεκα γὰρ ἀμφορέας ἐν διαμεμετρημένῃ τῇ ἡμέρᾳ κρίνομαι⁽¹²⁹⁾.

Mit dieser Stelle scheint eine Äußerung Apollodors im Widerspruch zu stehen, Dem. 45 (Steph. 1) 16: οἷον βασανίζεῖν οὐκ ἔστιν ἐναντίον ὑμῶν· ἀνάγκη τούτου πρόκλησιν εἶναι⁽¹³⁰⁾¹³¹. Es wurde bereits mehrfach versucht, diese beiden Texte zu harmonisieren. Am wenigsten innere Wahrscheinlichkeit hat die Deutung für sich, Aischines' Proklesis sei deshalb als rhetorischer Trick zu entlarven, weil er Unerlaubtes verlangt habe¹³²: Damit ein derartiger Trick — darum handelt es sich zweifellos — wirken kann, muß sich das Angebot zumindest im Rahmen des Erlaubten bewegen¹³³. Unbefriedigend ist auch der Vorschlag, mit Zustimmung der Richter (ἂν κελεύητε) und des Gegners (εἰ συγχωρήσει ὁ κατήγορος) habe man sich über Verfahrensvorschriften hinwegsetzen dürfen¹³⁴. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Dikasterion nicht in der Lage war, solche prozeßleitenden Beschlüsse zu fassen; die an die Geschworenen gerichteten Worte sind eine leere Floskel

¹²⁷ Ant. 5 (Herod) 36: ἐνθάδε; § 46: εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς (s. o. § 6 A. 26 u. 30). Nicht hierher gehört jedoch Aristoph. Neph. 620 (zitiert o. § 2 A. 29); die Basanos findet nicht anläßlich des Dikazein statt, anders Bonner-Smith, Administration 2, 132.

¹²⁸ Lipsius, Recht 892 A. 107, verdächtigt aus diesem Grund sogar den ganzen von der Proklesis handelnden Abschnitt; s. dazu o. § 9 A. 38.

⁽¹²⁹⁾ Das volle Zitat s. o. § 9 A. 41.

⁽¹³⁰⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 16: So ist es nicht möglich, vor euch eine Basanos vorzunehmen; dafür braucht man eine Proklesis (das volle Zitat s. o. § 3 A. 47).

¹³¹ Zum Zusammenhang der Stelle innerhalb der Rede s. o. § 3 bei A. 48.

¹³² Headlam, Proklesis 3; Lipsius, Recht 892 A. 107.

¹³³ Lämmli, Prozeßverfahren 105; Harrison, Procedure 149 A. 4.

¹³⁴ Bonner, Evidence 73.

der Höflichkeit. Die Zustimmung des Gegners zur Vornahme der Basanos ist hingegen auch sonst erforderlich. Ebenso wenig trifft auch auf der anderen Seite das Argument zu, Apollodor habe in seinem Beispiel lediglich gemeint, die Basanos vor Gericht sei selten und deshalb unüblich¹³⁵. Er spricht eindeutig von „unmöglich“.

Gernet¹³⁶ fragt, ob es sich um faktische Unmöglichkeit oder rechtliche Unerlaubtheit handle. Diese Unterscheidung dürfte zu einer glatten Harmonisierung beider Stellen führen. Apollodor könnte durchaus eine Rechtsvorschrift vor Augen gehabt haben, wenn auch nicht unbedingt ein ausdrückliches Verbot der Basanos vor Gericht. Auffälligerweise fehlt in der Aufzählung der Gründe, aus welchen der Geschworene „ἐφ' ὕδαρ“ den Wasserfluß aus der Klepshydra anhalten dürfe, die Vornahme der Basanos¹³⁷. Das ist durchaus verständlich; denn ein trotz aller Einfachheit immer noch langwieriges Basanos-Verfahren hätte den genau festgelegten Zeitplan der Geschworenenkollegien¹³⁸ in Unordnung gebracht. War aber die Durchführung der Basanos durch diese Vorschrift — entweder durch taxative Aufzählung der Gründe, die Wasseruhr anzuhalten, oder durch ausdrücklichen Ausschluß der Basanos hievon — auf die kostbare Redezeit der Prozeßparteien beschränkt, so war sie damit faktisch aus dem Privatprozeß verdrängt. Für öffentliche Prozesse, welche ohnedies für den ganzen Tag anberaumt waren, galten jedoch die Unterbrechungsgründe nicht¹³⁹; die Parteien mußten also sämtliche vom Schreiber zu verlesenden Urkunden in ihrem Tagesanteil bei aus-

¹³⁵ Guggenheim, Bedeutung 37; dagegen aber schon Bonner, Evidence 73.

¹³⁶ Démosthène 2, 159 A. 1, und Droit 112 A. 2.

¹³⁷ Aristot. Ath. Pol. 67, 3: ὁ δ' ἐφ' ὕδαρ [εἰ]λη[χ]ῶς ἐπιλαμβάνει τὸν α[ὐλίσκον ἐπειδὴν μέλλη τινὰ ἢ νόμον ἢ μαρ[τυρίαν ἢ τοιοῦτόν τι ὁ γραμμ]ατεὺς ἀναγι[γνώσκειν . . . (Der „zum Wasser“ Bestimmte hält das Röhrechen zu, wenn der Schreiber sich anschickt, ein Gesetz oder ein Zeugnis oder etwas derartiges zu verlesen . . .; weiter s. u. A. 139). Wenn auch die zulässigerweise zu verlesenden Urkunden hier nicht vollständig aufgezählt sind, ist doch ersichtlich, daß die Unterbrechung des Wasserlaufes nur zum Zweck des Verlesens vorgesehen war. Vgl. auch Syll.³ 953, o. § 10 A. 74.

¹³⁸ S. dazu Lipsius, Recht 915f.; Busolt-Swoboda, Staatskunde 2, 1160f., Harrison, Procedure 47 A. 4 u. 156.

¹³⁹ Aristot. Ath. Pol. 67, 3 (Fortsetzung): . . . ἐπειδὴν δὲ] ἢ [πρὸς] διαμεμετρη[μένην τὴν ἡμέραν] ὁ ἀ[γών, τότε] δὲ οὐκ ἐπιλαμβάνει αὐτόν, ἀλλὰ δ[ίδοται] τὸ [ἴσον] ὕδαρ τῷ τε κατηγοροῦντι καὶ τῷ ἀπολογ[ουμ]ένῳ (Fortset-

laufendem Wasser unterbringen. Aus diesen Gründen war es für Aischines sinnvoll, den Abbruch seiner Rede anzubieten (τὸν λόγον καταλύω) und den Rest seiner Redezeit (μέρος τῆς ἡμέρας) für die Basanos zur Verfügung zu stellen. Es ist also kein Zufall, daß der Angeklagte gerade in diesem Zusammenhang auf den vorliegenden Prozeßtyp „πρὸς διαμεμετρημένην τὴν ἡμέραν“ hinweist. Dadurch konnte er bei den Richtern etwaige Bedenken gegen die Zulässigkeit der Basanos zerstreuen.

Die Mitwirkung des Demios änderte aber, wie oben gezeigt, nichts an dem privaten Charakter der vor Gericht durchzuführenden Basanos. Hierauf deutet auch die in der üblichen Terminologie¹⁴⁰ abgefaßte Proklesis hin. Es bleibt deshalb nur der eine Schluß zu ziehen, daß im Prozeß über die Truggesandtschaft Demosthenes selbst als Basanistes aufgetreten wäre und dem Demios seine Anweisungen gegeben hätte, wie lange die Sklaven des Aischines der Tortur zu unterwerfen seien.

IV. Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurde die Betrachtung bewußt auf die Prinzipien des äußeren Ablaufes der Basanos beschränkt. Das Verfahren hatte nicht das Ziel, durch ein Verhör einen Sachverhalt aufzuklären, sondern wurde als streng formale, in der Regel außergerichtliche Überprüfung einer einseitig aufgestellten, strittigen Prozeßbehauptung durchgeführt. Außer den beiden Prozeßparteien nahm daran in der Regel niemand Dritter aktiv teil. Der Grundsatz, daß eine Partei, und zwar diejenige, welche den Sklaven nicht in ihrer ständigen Gewalt hatte, für die Durchführung der peinlichen Befragung zuständig war, erklärt die dem Basanistes auferlegten Beschränkungen: er hatte dem Sklaven die in der Proklesis formulierte Prozeßbehauptung vorzusprechen und durfte ihm (vermutlich nur eigenhändig) so lange Peitschenhiebe verabreichen, oder ihm (vermutlich vom Henker) so lange die Glieder verdrehen lassen, bis ihm die bejahende oder verneinende Antwort der „Wahrheit“ zu entsprechen schien; das heißt, bis die folternde Prozeßpartei entweder ihr Ziel erreichte oder aufgab. Die Gegen-

zung von A. 137: . . . wenn aber der Prozeß „im abgemessenen Tag“ ist, hält er es nicht zu, sondern es wird gleichviel Wasser dem Kläger und der Verteidigung gegeben).

¹⁴⁰ S. o. § 9 bei A. 41/44.

partei, der Herr des zu befragenden Sklaven, hatte das Recht, während des Verfahrens anwesend zu sein und das Vorgehen des Basanistes zu kontrollieren. Als Sanktionen standen ihm der Protest und die Zurücknahme seines Sklaven zu. Innerhalb der Redezeit war die Basanos auch vor Gericht zulässig, änderte dadurch aber nicht ihren Charakter als *privates*, nur von den Parteien durchzuführendes Überprüfungsverfahren.

§ 12. DER SICHERHEITSMEECHANISMUS

Der Befund, wie die private peinliche Befragung ablief, konnte im vorigen Abschnitt durch systematische Durchsicht der Quellen fast vollständig aus diesen abgelesen werden. Es bleibt nun noch zu überlegen, wie die dabei gefundenen Prinzipien zusammengewirkt haben, um die größtmögliche Annäherung der Aussage an die Wahrheit zu garantieren. Man wird dabei auf einen verblüffend einfachen, geradezu mechanisch darauf hinwirkenden Grundsatz stoßen (I). Weiters ist die Frage zu stellen, ob die Prinzipien des Basanos-Verfahrens auch die — gewollte oder ungewollte — Konsequenz nach sich zogen, die Peinigung des Sklaven, welcher der Tortur unterworfen war, zu begrenzen (II).

I. Die „Wahrheit“ der Aussage

In den überlieferten Quellen wird nirgends eine theoretische Analyse der Basanos auf ihre Tauglichkeit zur Wahrheitsfindung unternommen. Wohl aber gibt es in den Reden und bei den Technographen genügend Hinweise, die erkennen lassen, daß die Autoren über das Zusammenwirken der einzelnen Prinzipien sich durchaus im klaren waren. Die Äußerungen sind aber, den praktischen Zwecken dieser Schriften entsprechend, stets nur als Argument für die eine oder andere Seite formuliert. Trägt man dem dialektischen Charakter dieser Stellungnahmen Rechnung — es handelt sich um von beiden Seiten vorgebrachte Angriffe gegen die Glaubwürdigkeit von Sklavenaussagen —, findet man das Prinzip, welches die Wahrheit der Aussage garantieren soll, sogar in den Quellen ausgedrückt. Damit weiß man aber nur über die prinzipielle Tauglichkeit des Basanos-Verfahrens Bescheid. Die Frage, welche Beweiskraft der Sklavenaussage vor Gericht zukam, bedarf hingegen noch weiter ausholender Überlegungen (u. § 17).

Der trotz aller Beschränkungen auf den ersten Blick befremdende Umstand, daß es einer an einem bestimmten Ergebnis interessierten Prozeßpartei zusteht, das Ende der Tortur festzusetzen, wird von den Rednern dann ins Treffen geführt, wenn der Basanistes die von ihm gewünschte Aussage tatsächlich erreicht hat. Das ist in den überlieferten Texten nur einmal der Fall, in Ant. 5 (Herod); allerdings hatte der Gegner die Aussage einseitig abgenommen (§ 32): οἶμαι δ' ὑμᾶς ἐπίστασθαι τοῦτο, ὅτι ἐφ' οἷς ἂν τὸ πλεῖστον μέρος τῆς βασάνου, πρὸς τούτων εἰσὶν οἱ βασανιζόμενοι λέγειν ὅτι ἂν ἐκείνοις μέλλωσι χαριεῖσθαι . . .⁽¹⁾. Unzweifelhaft richtig ist auch der dort geäußerte Einwand, daß der Sklave, um von der Basanos möglichst schnell loszukommen, geneigt sein wird, dem Basanistes — wenn auch wahrheitswidrig — zuzustimmen (§ 31): κατεψεύσατό μου . . . τῆς δὲ βασάνου εἰς τὸ παραχρῆμα βουλόμενος ἀπηλλάχθαι⁽²⁾ ³. Anaximenes bietet das entsprechende Argument auch gegen eine zweiseitig⁴ abgenommene Aussage an, Rhet. 16, 2: ἔπειθ' ὅτι πολλάκις τοῖς βασανίζουσιν ὁμολογοῦσιν οὐ τὰς ἀληθείας, ἔν' ὡς τάχιστα τῶν κακῶν παύσωνται⁽⁵⁾. Noch kürzer faßt sich Aristoteles, Rhet. 1, 15: καὶ ῥαδίως καταψευδόμενοι ὡς παυσόμενοι θᾶπτον⁽⁶⁾.

Auf der anderen Seite ist aber auch eine Aussage des Sklaven zugunsten seines Herrn einer bestimmten Art von Angriffen ausgesetzt. Der Sprecher in Ant. 5 (Herod) gebraucht folgendes Argument (§ 30): . . . ὃν δ' ἡμέραις ὕστερον πολλαῖς ἐβασάνισαν, ἔχοντες παρὰ σφίσιν αὐτοῖς τὸν πρόσθεν χρόνον, οὗτος ἦν ὁ πεισθεὶς ὑπὸ τούτων καὶ καταψευδάμενος ἐμοῦ⁽⁷⁾. Die Gegner hätten Gelegenheit gehabt, dem Sklaven, den sie eigens gekauft hatten (§ 47), die Freiheit zu versprechen (§ 31): . . . ᾧ ἕως οὗτοι . . . ἐλευθερίαν ὑπέσχοντο. Die Tatsache, daß der Herr das Schicksal des Sklaven sowohl vor als auch nach der Basanos völlig in der Hand hatte,

(1) S. o. § 6 A. 19.

(2) S. o. § 6 A. 19.

³ S. auch § 40: . . . κατεψεύδετό μου, βουλόμενος ἀπηλλάχθαι τῆς βασάνου (. . . sagte er gegen mich falsch aus, weil er von der Basanos loskommen wollte).

⁴ Das beweist der Terminus τοῖς ἐκδιδοῦσι (16, 2; s. u. A. 10) im Satz vorher.

(5) Anaxim. Rhet. 16, 2: Weiters (soll man sagen), daß sie oft den Folternden wahrheitswidrig zustimmen, damit sie möglichst schnell von den Schmerzen erlöst würden; s. u. § 17 A. 2.

(6) Aristot. Rhet. 1, 15 (1377a5): . . . und leicht sagen sie falsch aus, um eher erlöst zu werden; s. u. § 17 A. 3.

(7) S. o. § 6 A. 16.

wird zwar nicht in den Technai, dafür aber in einer weiteren Rede besonders hervorgehoben, Isokr. 17 (Trap) 55: πάντες γὰρ ἐπίστασθ' ὅτι κατειπὼν μὲν ἤμελλον τὸν ἐπίλοιπον χρόνον ὑπὸ τούτου κάκιστ' ἀνθρώπων ἀπολειῖσθαι, διακαρτερήσας δὲ καὶ ἐλεύθερος ἔσεσθαι καὶ μεθέξειν ὧν οὗτός μ' ἀπεστέρησεν⁽⁸⁾. Dieselbe Erwartung, daß die Sklaven regelmäßig zugunsten ihres Herrn aussagen, wird noch in zwei weiteren Stellen ausgesprochen (Lys. 4 [Trau] 16; Lyk. 1 [Leokr] 30⁹), allerdings ohne nähere Begründung aus dem äußeren Ablauf der Basanos. Jedoch gibt es auch zwei gegen-
teilige Äußerungen: Sklaven sagten schon aus übler Gesinnung ihrem Herrn gegenüber falsch aus (Lys. 7 [Sek] 35; Anaxim. Rhet. 16, 2¹⁰). Dieses Motiv bleibt jedoch an der Oberfläche. Es läßt nämlich außer acht, daß der Sklave später seinem Herrn in der Regel doch wieder ausgeliefert war, so daß dieser sich für eine ungünstige Aussage rächen konnte¹¹.

Hält man sich den üblichen Ablauf der privaten Basanos vor Augen, ist festzustellen, daß beiden Argumenten — der Basanistes sei durch die Vornahme der Tortur im Vorteil, der Herr aber durch sein Gewaltverhältnis über den Sklaven — ihre volle Berechtigung zukommt. Das bedeutet aber, daß beide Vorteile einander aufheben, wenn die übliche Rollenverteilung einge-

(⁸) Isokr. 17 (Trap) 55: Denn ihr wißt alle, daß er (der Sklave), wenn er (gegen den Herrn) aussagt, zeitlebens von diesem das Schrecklichste erdulden muß, wenn er aber standhält, frei sein und an dem, was dieser mir entzogen hat, teilhaben wird.

⁹ Ethisch motiviert in Lys. 4 (Trau) 16: ἔτι δὲ τοὺς μὲν τούτου οἰκέτας ἰδίους ὄντας τούτου εἰ ἐβασανίζομεν, εἰκότως ἂν τι τούτῳ χαριζόμενοι καὶ παρὰ τὴν ἀλήθειαν ἐμοῦ κατεψεύσαντο (Weiters, wenn wir dessen eigene Sklaven peinlich befragt hätten, hätten sie wahrscheinlich ihm zu Gefallen und wahrheitswidrig gegen mich ausgesagt); Lyk. 1 (Leokr) 30: πολὺ θᾶττον οἱ Λεωκράτους οἰκέται καὶ θεράπαινοι τῶν γενομένων ἂν τι ἠρνήθησαν ἢ τὰ μὴ ὄντα τοῦ αὐτῶν δεσπότου κατεψεύσαντο (Viel eher hätten Leokrates' Sklaven und Sklavinnen das Geschehene verneint als nicht Geschehenes gegen ihren Herrn falsch auszusagen). Hier fehlt jede Motivierung. Zu den Stellen s. Turasiewicz, De servis 45f.

¹⁰ Von einer „natürlichen“ Abneigung spricht Lys. 7 (Sek) 35: περὶ δὲ τῶν δεσποτῶν, οἷς πεφύκασι κακονούστατοι (gegen ihre Herren, welchen sie von Natur aus am feindlichsten gesonnen sind), s. u. § 17 A. 6; hingegen begründet Anaximenes die Feindschaft speziell aus der Tatsache der Herausgabe zur Folter, Rhet. 16, 2: . . . ὡς οἱ βασανιζόμενοι τοῖς ἐκδιδοῦσι πολέμιοι γίνονται (. . . daß die Gefolterten denjenigen, welche sie herausgeben, feindlich gesonnen seien), s. u. § 17 A. 2.

¹¹ Es sei denn, dem Herrn drohte die Todesstrafe (und die Verwandten schritten nicht als Rächer ein); ähnlich Anaxim. Rhet. 16, 3 (s. u. § 17 A. 2).

halten wird und im Basanos-Verfahren nur die Streitparteien tätig werden. Der Grundsatz des παραδιδόναι und παραλαμβάνειν bietet dabei die Gewähr, daß beide Parteien von vornherein die gleichen Chancen haben, zu einer günstigen Aussage zu gelangen. Hierin kann man einen primitiven Mechanismus erblicken, welcher trotz der Beschränkung des Verfahrens auf die Streitparteien dessen Objektivität am besten zu sichern scheint.

Unter diesen Umständen kommt der Kritik an der einseitig abgenommenen Sklavenaussage¹² in der fünften Rede Antiphons prinzipielle Bedeutung zu: Die Gegner hätten ohne Proklesis (§ 36) und in Abwesenheit des Sprechers (§ 32) ihren eigenen Sklaven der Basanos unterworfen. Dabei seien die Einflußmöglichkeiten des Gewalthabers (§ 31) und die des Basanistes (§ 32) unzulässigerweise in einer Hand vereint gewesen. In diesem Sinn ist der Vorwurf der Parteilichkeit im Schlußsatz dieses Abschnittes zu verstehen (§ 32): νῦν δὲ αὐτοὶ ἦσαν καὶ βασανισταὶ καὶ ἐπιτιμηταὶ τῶν σφίσιν αὐτοῖς συμφερόντων⁽¹³⁾. Antiphon hat in dieser Rede das Prinzip der Chancengleichheit am klarsten erfaßt. Neben diesem positiven Befund wird der eben gefundene Grundsatz auch durch einen negativen bestätigt: Nie verwendet eine Prozeßpartei eine selbst abgenommene Aussage eines Sklaven vor Gericht, und nie wird der Versuch unternommen, sich eines fremden Sklaven gewaltsam zu bemächtigen, um ihn ohne Mitwirkung des Gegners der Basanos zu unterwerfen. Die eben erwähnte einseitig abgenommene Aussage über die Ermordung des Herodes erfolgte, was der Sprecher geschickt zu verschleiern weiß, in einem öffentlichen Untersuchungsverfahren, und die in derselben Rede erwähnte Möglichkeit, einen Sklaven des Gegners zu stehlen, sollte nicht die Durchführung einer Basanos bezwecken, sondern man wollte, im Gegenteil, einen unbequemen Denunzianten beiseite schaffen¹⁴. Folglich mußte eine private peinliche Befragung, wenn sie nicht nach dem Grundsatz des παραδιδόναι und παραλαμβάνειν vorgenommen wurde, vor Gericht wertlos gewesen sein.

¹² Auch wenn man (s. o. § 2 A. 39/41, § 6 bei A. 13) zu dem Schluß kommt, sowohl der Sklave als auch der Freie seien in Mytilene durch die gleiche (§ 42) öffentliche Voruntersuchung gegangen, ist die Argumentation des Sprechers allein am Modell der privaten Basanos orientiert.

(¹³) S. o. § 6 A. 21.

¹⁴ Ant. 5 (Herod) 38: καὶ οἱ μὲν ἄλλοι καθ' ὧν ἂν μηνύη τις, οὗτοι κλέπτουσι τοὺς μηνύοντας καὶ τ' ἀφανίζουσιν (und die anderen, wenn gegen sie jemand als Menytes auftritt, entführen die Menytai und beseitigen sie dann).

Das eben festgestellte Prinzip der Chancengleichheit galt im Basanos-Verfahren sogar mehr als das der materiellen Wahrheit. Das geht nicht nur aus allgemeinen Überlegungen hervor, sondern auch aus zwei Texten, in welchen die Sprecher sich zugute halten, sie hätten zugunsten des Gegners sogar auf die Gleichheit verzichtet, Lys. 4 (Trau) 17: καὶ οὐ λήσει οὐδέν' ὅτι ταύτης ἔγωγ' ἄνισον εἶχον βασανισθείσης, ἀλλ' ἀπεκινδύνευον τοῦτο, und in Isokr. 17 (Trap) 55 folgt auf die Behauptung, der Herr habe das Schicksal seiner Sklaven nach der Basanos völlig in der Hand, die Konsequenz: ἀλλ' ὅμως τοσοῦτω μέλλων πλέον ἕξειν . . . ὑπέμεινεν καὶ δίκας φεύγειν . . .⁽¹⁵⁾. In beiden Reden wird die Basanos dennoch mit Ausdrücken wie ἔλεγχος οὕτως ἀκριβῆς (Lys. 4 [Trau] 14) und οὐδέν πιστότερον οὐδ' ἀληθέστερον βασάνου νομίζοντας (Isokr. 17 [Trap] 54)⁽¹⁶⁾ gepriesen. Trotz des Sophismus — beide Male verschweigen die Sprecher, daß sie (unter Umständen) selbst die Rolle des Basanistes innegehabt hätten — äußert sich in dem angeblichen Verzicht auf die völlige Gleichheit doch der Gedanke, daß in der korrekten Durchführung der Basanos eine rein formal wirkende Garantie für die Aussage gesehen wurde. Auf diese Stellen wird in dem Abschnitt über die Beweiskraft der Basanos vor Gericht (§ 17) noch zurückzukommen sein.

Die zuletzt gemachte Beobachtung steht mit den auch sonst im attischen Prozeßrecht herrschenden Maximen voll im Einklang: einerseits galt (im Prozeß vor dem Dikasterion) die formale Gleichheit des Verfahrens mehr als die materielle Richtigkeit des Urteils¹⁷; zum zweiten herrschte ein tiefes Mißtrauen gegen Entscheidungen einzelner¹⁸. Beide Grundsätze kommen sowohl in der Verhandlung vor den athenischen Massengerichten als auch im Basanos-Verfahren in einem Höchstmaß zur Geltung. Trotz ihrer tiefgreifenden Verschiedenheit stimmen beide Verfahren darin überein, daß sie als ein an strenge Formen gebundener Agon der Parteien konzipiert waren, welcher, einmal in Gang gebracht, mit einer gewissen Automatik zum Ergebnis führte. Im Dikasterion ist die Willkür

⁽¹⁵⁾ Lys. 4 (Trau) 17: Und es wird niemandem verborgen sein, daß ich bei der Basanos dieser (Sklavin) nicht die gleichen Chancen hätte, sondern ein Risiko einginge. Isokr. 17 (Trap) 55: Und obwohl er um soviel größere Chancen gehabt hätte, . . . nahm er es auf sich, verklagt zu werden.

⁽¹⁶⁾ Lys. 4 (Trau) 14: eine so genaue Überprüfung; Isokr. 17 (Trap) 54: . . . daß ihr nichts für glaubwürdiger und wahrhaftiger erachtet als die Basanos.

¹⁷ S. die Beobachtungen von Kußmaul, *Synthekai* 77.

¹⁸ Vgl. die Klassifikationen in Aristot. *Pol.* 1301a11f.

einer Einzelperson durch den Mechanismus der geheimen Abstimmung von mindestens 201 Geschworenen ausgeschaltet¹⁹, bei der Basanos durch die ausgeklügelte Rollenverteilung zwischen den beiden am gegenteiligen Ergebnis interessierten Streitparteien²⁰. Hieraus erklärt sich die dem heutigen Beobachter zunächst unverständliche Tatsache, daß für die Durchführung der peinlichen Befragung nicht grundsätzlich unbeteiligte Dritte bestellt wurden. Dem Denken der Athener lag es eben näher, dem Gegner des Gewalthabers selbst, wenn auch beschränkte, so doch gleichartige Zwangsmittel gegenüber dem Sklaven in die Hand zu geben, wie sie dem Herrn zur Verfügung standen. Radermacher hat das groteske Basanos-Verfahren, dem sich Dionysos und Xanthias unterwarfen, mit dem Schlagwort „Prügelmatch“ charakterisiert²¹. Nach den bisher angestellten Überlegungen scheint das Bild eines solchen, allerdings nicht auf dem Rücken der Streitparteien, sondern auf dem eines unbeteiligten Sklaven ausgetragenen „Prügelduells“ den Grundgedanken der privaten Basanos am anschaulichsten wiederzugeben.

II. Schutz des befragten Sklaven

Die Lage des der Folter unterworfenen Sklaven sieht nach all dem Gesagten ziemlich düster aus. Dennoch lagen im Verfahren der Basanos einige Vorkehrungen, welche auf eine Begrenzung der zu erduldenen Schmerzen hinwirkten. Zu korrigieren sind jedenfalls die von Turasiewicz²² gezogenen Schlüsse, die Sklaven seien wieder und wieder, oftmals sogar bis zum Tode gefoltert worden. Gegen diese Meinung sind sowohl allgemeine Erwägungen aus den gefundenen Verfahrensgrundsätzen als auch der Befund der Quellen anzuführen. Gegenstand des Verfahrens war in der Regel, das hat die Untersuchung der Proklesis ergeben, eine einzige, genau vorformulierte Frage²³. Ein zeitlich unbegrenztes

¹⁹ S. die Beschreibung des höchst umständlichen Verfahrens, welches von der Richterauslösung bis zum Urteil führte, Busolt-Swoboda, Staatskunde 2, 1157 ff.; Hommel, Heliaia 50 ff.; Harrison, Procedure 239 ff.

²⁰ In diesem Zusammenhang ist das (nur ein einziges Mal geäußerte) Lob der Basanos als „demokratisches“, der Gewalt der Sykophanten entrücktes Verfahren zu beachten, Lyk. 1 (Leokr) 29; s. dazu u. § 17 A. 66.

²¹ Frösche 233. Die formale Gleichheit ist dort bis zur Lächerlichkeit gewahrt; s. o. § 11 bei A. 42/49.

²² De servis 26, 32, 45, 72.

²³ Mehrere, einzeln zu stellende Fragen bilden die Ausnahme, s. Lys. 4 (Trau) 10f.; Isai. 8 (Kir) 8, 9 u. 17.

Ausfragen unter stets neuen Quälereien war schon dadurch unterbunden. Weiters geht auch aus der einzigen, für jene Meinung herangezogenen Quelle, Ant. 5 (Herod), nicht hervor, daß die Tortur beliebig oft wiederholt wurde. Der Angeklagte wendet lediglich ein, daß anstatt der einseitigen Befragung eine formrichtige zweiseitige durchzuführen gewesen wäre, entweder schon in Mytilene (§ 32) oder wenigstens jetzt in Athen (§§ 36 und 42). Auch die Behauptung des Sprechers, der Sklave habe zwei Aussagen gemacht (§§ 33 und 41), spricht nicht für die zweimalige Anwendung der Tortur. Der Sklave hatte nur die belastende Aussage auf der Folter abgelegt, ihr Widerruf erfolgte hingegen bei seiner Hinrichtung (§ 47)²⁴. Turasiewicz hat diese Texte, auf welche er auch seine Meinung stützt, der Sklave sei zu Tode gequält worden, also doppelt mißverstanden. Vielleicht war dieses Mißverständnis schon von Antiphon beabsichtigt; denn er isoliert in seiner Erzählung den Umstand, daß der Sklave die Mitschuld an Herodes' Ermordung gestanden hatte (§ 39)²⁵, sorgsam von den beiden übrigen Stellen über die Tötung (§ 33), bzw. Hinrichtung (§ 47) des Sklaven.

Bei der Vornahme der Tortur bestand für den Gefolterten im allgemeinen keine Gefahr, das Leben zu verlieren. Das folgt aus der Beschränkung der Zwangsmittel, welche der Basanistes anwenden durfte. Nimmt man an, daß die Peitschenhiebe vom Prozeßgegner persönlich zu verabreichen waren²⁶, dürfte die zeitliche Begrenzung der Tortur schon durch dessen Körperkräfte gegeben gewesen sein. Vor Mißbrauch schützte den Sklaven das Kontrollrecht seines Herrn. Bei der Verwendung des Rades für die Zwecke der peinlichen Befragung garantierte (vermutlich) der Henker für die Gefahrlosigkeit der Folter. Der Topos, die gegenwärtigen Schmerzen veranlaßten die Sklaven zu einem Geständnis, obwohl sie wüßten, daß ihnen die Todesstrafe drohe²⁷, zeigt, daß der Unterschied zwischen den beiden Vorgängen in Athen jedermann geläufig war, und läßt vermuten, daß er respektiert wurde. Schließlich wäre die Tötung bei einer privaten Basanos vom Gewalthaber aus sakralen Gründen ebenso zu verfolgen gewesen wie ein sonstiger Angriff auf das Leben eines Sklaven²⁸. Es ist

²⁴ S. dazu o. § 6 A. 15.

²⁵ S. o. § 6 A. 4f.

²⁶ S. o. § 11 A. 105f.

²⁷ Ant. 6 (Choreut) 25; Lys. 7 (Sek) 35, s. auch Anaxim. Rhet. 16, 3; dazu u. § 17 A. 2 u. 6.

²⁸ S. Dem. 47 (Euerg) 68ff., vgl. auch Dem. 59 (Neaira) 9f.

nämlich nicht anzunehmen, daß die Übergabe zur Basanos den aus dem Sakralbereich abgeleiteten Rechtsschutz durchbrach, den das menschliche Leben in der Polis genoß²⁹.

Nicht direkt war die Person des Sklaven aber zweifellos gegen Körperverletzungen geschützt, welche die Tortur üblicherweise verursachte. Doch beweisen fünf Stellen, Dem. 37 (Pant) 40; 59 (Neaira) 124; Lyk. 1 (Leokr) 30; Aristoph. Batr. 623f. und Herond. 2, 89f., daß den Basanistes deswegen unter Umständen eine Bußpflicht traf. Nicht mehr als diese Tatsache geht aus der Äußerung Lykurgos' hervor (§ 30): . . . ἐβουλόμην τοῖς ἰδίους κινδύνοις ἐν τοῖς Λεωκράτους οἰκέταις καὶ θεραπαίλαις βασανισθεῖσι τὸν ἔλεγχον γενέσθαι⁽³⁰⁾. In den beiden übrigen Reden findet sich eine diesbezügliche Klausel schon in der Proklesis. Die beiden Texte aus der Komödie gehen hingegen von einer Vereinbarung aus, welche erst bei der Übergabe des Sklaven an den Gegner getroffen wurde. Einheitliche Grundsätze sind aus allen vier Stellen über das Entstehen der Bußpflicht herauszulesen. Sie trat nur ein, wenn dem Basanistes die Probe mißlang, die Sklaven also auf einer Aussage zugunsten ihres Herrn beharrten. Die Proklesis-Urkunde Apollodors sieht vor, Dem. 59 (Neaira) 124: εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῖεν . . . ἤθελον . . . καὶ εἴ τι ἐκ τῶν βασάνων βλαφθεῖησαν αἱ ἄνθρωποι, ἀποτίνειν ὃ τι βλαβεῖησαν, und Pantainetos hatte formuliert, Dem. 37 (Pant) 40: ἐὰν δὲ ψευδῆ, τὸν βασανιστὴν Μνησικλέα ἐπιγνώμον' εἶναι τῆς τιμῆς τῆς τοῦ παιδός⁽³¹⁾. In der Komödie setzt der Basanistes Zug um Zug gegen den Empfang des zu Befragenden dessen Wert ein, Batr. 623f.: καὶν τι πηρώσω γέ σοι τὸν παῖδα τύπτων, τὰργύριόν σοι κείσεται, und Pornob. 88f.: προσδίδωμι κάμαυτόν· λαβῶν, Θαλῆ, στρέβλου με· μοῦνον ἢ τιμὴ ἐν τῷ μέσῳ ἔστω⁽³²⁾. Im Sinn der beiden ersten Texte ist hier zu ergänzen, daß der vom Basanistes jeweils vorgestreckte Betrag nur dann dem Herrn zufallen soll, wenn sein Sklave auf der Folter standhaft bleibt. Besonders reizvoll ist die Charakterisierung des Kupplers Batteros, der als Freier sich selbst zur Basanos anbietet in der Absicht, zuerst die Tortur

²⁹ MacDowell, Homicide 20; Grace, Status 16 ff.

⁽³⁰⁾ Lyk. 1 (Leokr) 30: . . . ich wollte, daß auf mein Risiko durch die Basanos an Leokrates' Sklaven und Sklavinnen die Überprüfung vorgenommen würde.

⁽³¹⁾ S. o. § 9 A. 5 und u. § 14 A. 8.

⁽³²⁾ Aristoph. Batr. 623f. (Aiakos): Und wenn ich dir den Sklaven beim Schlagen verletze, soll dir das Geld bereitliegen; Herond. 2, 88f. (Batteros): . . . bin ich bereit, mich selbst zu übergeben; nimm mich, Thales, und foltere mich: nur der Wert soll in der Mitte (vor uns) liegen.

über sich ergehen zu lassen und hierauf seinen eigenen Wert zu kassieren³³.

Die Höhe der Buße wird in den beiden Gruppen von Quellen verschieden bestimmt. Die in der Komödie auftretende Regel scheint dem streng determinierten Ablauf der Basanos am besten zu entsprechen; sie dürfte, wie noch zu zeigen ist, zu den wesentlichen Elementen des Verfahrens zu zählen sein. Demnach wäre der Sklave, ohne daß in der Proklesis darüber gesprochen werden müßte, dem Basanistes nur gegen den realen Einsatz (ἐν μέσῳ) des vollen Wertes auszuhändigen. Erreicht der Basanistes sein Ziel, gibt er den Sklaven gegen Rücknahme seines Einsatzes an den Herrn zurück. Etwa zugefügte Körperverletzungen bleiben ohne Buße. Erreicht er aber sein Ziel nicht, wird der Sklave ebenfalls zurückgestellt, der Herr kann aber außerdem noch auf die vom Gegner eingesetzte Summe greifen. Mit dem vollen Wert des Sklaven ist dessen, wie sich nachträglich herausstellt, ungerechtfertigte Verletzung pauschal abgegolten, ohne daß über den tatsächlich entstandenen Schaden noch gestritten werden könnte. Erst mit dieser zusätzlichen Regelung werden im privaten Basanos-Verfahren alle denkbaren Interessengegensätze zwischen den Streitparteien zwar grob, aber in den typischen Fällen doch richtig schon von vornherein so gelöst, daß jedes aktive Mitwirken eines Dritten sich erübrigt. Die Einsatzpflicht schreckte sicher den Nichtgewalthaber ab, leichtfertig Sklaven des Gegners anzunehmen. War es aber einmal dazu gekommen, hatte der Sklave, wenn er standhaft blieb, das schärfste dem Basanistes mögliche Vorgehen zu erwarten; denn dieser riskierte in jedem Fall eine gleich hohe Buße. Die Tatsache, daß die Einsatzpflicht in keiner einzigen Gerichtsrede erwähnt wird, spricht nicht gegen die allgemeine Gültigkeit dieses Prinzips. Denn die Sprecher äußern sich fast immer zu einer abgelehnten Proklesis. Dort mußte aber über den Wert des Sklaven noch kein Wort fallen. In der einzigen Rede, welche zumindest den Beginn eines Basanos-Verfahrens schildert (Dem. 37 [Pant] 42f.)³⁴, war aber schon in der Proklesis eine andere Methode, die Buße zu bestimmen, vorgesehen gewesen.

³³ Als Ort der Handlung ist allerdings die Insel Kos gedacht; Herondas schreibt in der Mitte des 3. Jh. v. Chr. Die Quelle paßt jedoch sonst so sehr zu dem aus Athen überlieferten Basanos-Verfahren, daß sie auch für das Depot des Schätzwertes Glauben verdient. S. Gernet, Droit 112 A. 2.

³⁴ In Isokr. 17 (Trap) 15 ist nur eine Partei der Meinung, daß eine Basanos vorzunehmen sei; die Bußpflicht kommt in dieser Situation erwartungsgemäß nicht zur Sprache.

Die zweite Möglichkeit, die Höhe der Buße festzulegen, orientiert sich nicht am vollen Wert des Sklaven, sondern an dem durch die Basanos eingetretenen Wertverlust. Wollte ein Nichtgewalthaber diesen Vorteil wahrnehmen, mußte er eine entsprechende Klausel entweder bereits in seine Proklesis aufnehmen oder in Form einer Gegen-Proklesis verlangen. Das relativ reichhaltige Material über den Inhalt der Proklesis legt den Schluß nahe, daß derartige Klauseln nicht allzu häufig waren. Apollodor hatte es wieder einmal verstanden, seinen eigenen Vorteil als besonderes Entgegenkommen zu tarnen, Dem. 59 (Neaira) 124: ἡθελον . . . ἀποτίνειν ὅ τι βλαβείησαν⁽³⁵⁾ ³⁶. Durch diese Formulierung entzog er sich nicht nur der Pflicht, den Wert der übergebenen Sklavinnen einzusetzen, sondern drängte auch noch seinen Gegner bezüglich der Höhe der Blabe auf den Prozeßweg. Brauchbarer erweist sich hingegen die oben zitierte, von Pantainetos verwendete Klausel (Dem. 37 [Pant] 40). Durch Annahme der Proklesis unterwarfen sich die Parteien einem Schiedsspruch, den Mnesikles nach Beendigung der Basanos über die Höhe der Buße zu fällen hatte. Wurde die Buße nach dem Wertverlust des Sklaven geschätzt, so konnte der Basanistes abwägen, bis zu welchem Ausmaß sich die Tortur für ihn noch lohnte. Drohte der zu erwartende Schaden sein Interesse an der Sache zu übersteigen, konnte er die Basanos ohne großes Risiko abbrechen. Indirekt wirkten sich diese Überlegungen für den Sklaven als Begrenzung seiner Leiden aus. Dieser Mechanismus versagt aber dann, wenn für den Basanistes wertvolle immaterielle Güter, wie sein Leben oder Bürgerrecht, oder hohe Geldsummen auf dem Spiel standen.

Der wirksamste Schutz des Sklaven liegt aber nicht im Verfahren der peinlichen Befragung selbst, sondern im Mißtrauen, welches die Athener in der behandelten Epoche der privaten Basanos trotz der ausgeklügelten formalen Gleichheit entgegenbrachten. Denn, wie schon gesagt, führte keine einzige der zahlreichen Proklesiseis auch wirklich zu einer Sklavenaussage. Den Gründen hierfür ist im nächsten Kapitel nachzugehen, welches von der praktischen Seite der Basanos handelt.

⁽³⁵⁾ S. o. § 9 A. 5.

³⁶ Dem entspricht auch seine scheinbar großzügige Bereitschaft, eine Urkunde aufzusetzen (Dem. 45 [Steph. 1] 61; s. dazu o. § 11 bei A. 101) oder die Sklaven der öffentlichen Basanos zu unterwerfen, statt sie selbst zu foltern (Dem. 53 [Nikostr] 22; s. o. § 11 bei A. 15).

V. KAPITEL: ZWECK UND WIRKUNGEN DER BASANOS

§ 13. BEWEISMITTEL

I. Headlams Theorie

Ziel des bis jetzt besprochenen, durch Proklesis eingeleiteten Basanos-Verfahrens war unbestrittenermaßen die Aussage eines Sklaven, wie sich gezeigt hat, in Form der Bestätigung oder Verneinung einer einseitig aufgestellten Parteibehauptung. Kontrovers ist jedoch die Frage, welche Bedeutung einer solchen Aussage in dem Rechtsstreit zukam, der zwischen den Parteien ausgetragen wurde. Schon seit langem wird die Meinung vertreten, daß die Parteien die Sklavenaussage vor dem Dikasterion als Beweismittel zu verwenden planten; nur in ganz wenigen Fällen sei schon von vornherein vereinbart gewesen, der Rechtsstreit solle je nach Ausgang der peinlichen Befragung außergerichtlich beigelegt werden¹. Allein Headlam² deutet das Basanos-Verfahren grundsätzlich anders. Er sieht in der Proklesis zur Basanos ganz allgemein eine Aufforderung zur außergerichtlichen Streitbeendigung, nicht aber zur Einsetzung eines Beweisverfahrens; die Basanos sei den Ordalverfahren zuzurechnen³. Zur Begründung seiner These stützt er sich auf die zugegebenermaßen richtigen Beobachtungen, daß zwischen der Proklesis zum Eid und der zur Basanos eine enge Verwandtschaft besteht, daß die Sprecher des öfteren das Ergebnis einer peinlichen Befragung als „absolute Wahrheit“ hinstellen⁴, und vor allem darauf, daß nach dem Befund

¹ So Hudtwalcker, *Diaiteten* 51; Platner, *Process* 1, 237; Guggenheim, *Bedeutung* 28; Meier, *Process* 889; Thalheim, *Basanos* 39. Meier, a. O. 893 A. 357, führt als Fälle der Streitbeendigung an: Dem. 37 (Pant) 40; 59 (Neaira) 124; Isokr. 17 (Trap) 15, zu diesen Texten s. u. § 14.

² Proklesis 1 ff.

³ Headlam, *Proklesis* 2: „The appeal to the Question was not a means of collecting evidence for a jury; it was an alternative method of trial; it was a kind of ordeal.“

⁴ Headlam, a. O.; Belegstellen hiezu sind u. A. 12 und § 17 A. 18/27 zitiert.

der überlieferten Reden zwar sehr häufig von der Basanos gesprochen wurde, jedoch keine Prozeßpartei eine zweiseitig abgenommene Basanos vor Gericht verwendete. Da die Basanos den Streit stets außergerichtlich beende, könne eine Sklavenaussage niemals vor Gericht kommen⁵. Zu diesen Beobachtungen scheinen auch die zuvor dargestellten, von Headlam noch nicht erkannten Grundsätze der Basanos als streng determiniertes Parteienverfahren bestens zu passen.

Trotz all dem trifft aber die Deutung der Basanos als streitbeendendes Ordal für den Prozeß der Rednerzeit mit Sicherheit nicht zu. In der scharfen Kritik, welche Headlams Hypothese sofort erfahren hat, wird mit Recht hervorgehoben, daß es Texte gibt, welche eindeutig bezeugen, eine Sklavenaussage könne vor Gericht als Beweismittel verwendet werden⁶. Ebensowenig vermag der Hinweis auf den Eid zu überzeugen. Denn die Parteien forderten einander, wie bereits bei der Besprechung der Proklesis nachgewiesen wurde, nicht nur zum streitbeendenden Eid auf, sondern boten einander mittels Proklesis auch den durch dritte Personen zu leistenden Beweiseid an⁷. Auf schwachen Beinen steht auch das Argument, die Basanos werde oft als besonders taugliches Mittel der Wahrheitsfindung gelobt; denn dieses Lob kann — vielleicht mit größerer Berechtigung — auch einem Beweismittel gezollt werden. Auf die Aussagekraft derartiger Stellen wird noch zurückzukommen sein. Schließlich spricht auch noch die Beobachtung, vor Gericht sei niemals eine Sklavenaussage verwendet worden, nicht für Headlams Deutung. Wären allein prozeßrechtliche Gründe hierfür ausschlaggebend gewesen, so ist kaum einzusehen, warum nicht wenigstens einmal erzählt wird, ein Streit sei durch eine Basanos außergerichtlich beigelegt worden. Der eigenartige Befund, daß es nicht einen einzigen Hinweis auf eine tatsächlich durchgeführte zweiseitige Basanos gibt, muß deshalb anders erklärt werden.

⁵ Headlam, a. O.: „This is the reason why we have not a single case where the evidence extorted from a slave is produced in a trial: had the torture taken place there was no trial.“

⁶ Thompson, *Slave* 136. Die von ihm hierfür angeführten Stellen: Dem. 30 (Onet. 1) 35; Lys. 7 (Sek) 37; Isai. 8 (Kir) 10; Lyk. 1 (Leokr) 28, sind nicht einmal die beweiskräftigsten (s. dazu sogleich). Wenig überzeugend fällt Headlams Replik aus, *Slave* 136f. Die folgende Literatur schließt sich Thompson an: Bonner, *Evidence* 72 A. 4; Lipsius, *Recht* 889 A. 91; Bonner-Smith, *Administration* 2, 129 A. 2; Harrison, *Procedure* 148 A. 1.

⁷ S. o. § 3 A. 37f.

Bereits nach diesen allgemeinen Überlegungen kommt Headlams Theorie kaum noch Wahrscheinlichkeit zu. Doch ist damit noch nicht positiv erwiesen, wann eine Basanos im konkreten Fall als Beweismittel und wann sie als Mittel zur außergerichtlichen Streitbeendigung eingesetzt werden sollte. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Quellen nun erneut zu mustern. Dabei werden sich überraschend viele Belege finden, in welchen der Sprecher den Beweis Zweck der Basanos ausdrücklich nennt oder ganz offensichtlich davon ausgeht (II); manchmal läßt auch schon die geringe Erheblichkeit des zur Befragung vorgeschlagenen Themas auf den Beweis Zweck schließen (III), und schließlich gibt auch die Natur des anhängigen Prozesses oft eindeutig Aufschluß darüber (IV). Im Rahmen dieser Überlegungen werden Äußerungen zahlreicher Reden unter mehreren Gesichtspunkten einzuordnen sein, was die Sicherheit des Ergebnisses erhöht. Die wenigen verbleibenden Stellen, in welchen schon in der Proklesis über die Folgen der Basanos gesprochen wurde, sollen im nächsten Abschnitt (§ 14) betrachtet werden.

II. Direkte Äußerungen der Sprecher

A. Trotz seiner rhetorischen Einkleidung enthält ein Satz in Antiphons erster Tetralogie eine grundsätzliche Äußerung über den Zweck der Sklavenaussage, Ant. 2b7: ἀπιστουμένων δὲ καὶ τῶν ἄλλων δούλων ἐν ταῖς μαρτυρίαις — οὐ γὰρ ἂν ἐβασανίζομεν αὐτούς — πῶς δίκαιον τούτῳ μαρτυροῦντι πιστεύσαντας διαφθεῖραί με;⁽⁸⁾. Unrichtigerweise wird hier zwar die Bezeichnung des Angeklagten als Mörder, welche ein verwundeter Sklave noch vor seinem Tode abgegeben hatte (a 9), als Martyria bezeichnet, und ebenso wenig trifft die rationalistische Erklärung zu, die mangelnde Glaubwürdigkeit lasse die Folterung von Sklaven geboten erscheinen; doch drückt die Stelle den Charakter der Sklavenaussage als ein dem Zeugnis nahe verwandtes Beweismittel treffend aus. Dem entspricht auch die Definition der Basanos, welche Aristoteles in seiner Rhetorik gibt (1, 15): αἱ δὲ βάσανοι μαρτυρίαι τινές εἰσιν, . . .⁽⁹⁾. Ohne die Bestätigung durch die sogleich folgenden

⁽⁸⁾ Ant. 2b7: Auch den anderen Sklaven wird in Zeugnissen nicht geglaubt — sonst unterwürfen wir sie nicht der peinlichen Befragung —, wie ist es gerecht, daß ihr diesem als Zeugen glaubt und mich zum Tode verurteilt?

⁽⁹⁾ Aristot. Rhet. 1, 15 (1376b31): Die Basanoi sind gewissermaßen Zeugnisse . . . (vollständig zitiert u. § 17 A. 3).

Texte aus der gerichtlichen Praxis käme diesen beiden Quellen freilich nur sehr bescheidener Wert zu.

B. In einer Gruppe von neun Stellen wenden sich die Sprecher in direkter Anrede an die Richter mit der Behauptung, durch das Unterbleiben der Basanos entgehe ihnen ein für die Entscheidung des Falles wichtiges Beweismittel. Schon Thompson hat in diesem Zusammenhang auf Lys. 7 (Sek) 37 hingewiesen: ἐγὼ τοίνυν εἰς τοῦτο προθυμίας ἀφικόμην, ἡγούμενος μετ' ἐμοῦ εἶναι καὶ ἐκ βασάνων καὶ ἐκ μαρτύρων καὶ ἐκ τεκμηρίων ὑμᾶς περὶ τοῦ πράγματος τᾶληθῆ πυθέσθαι. Ähnliche Worte gebraucht, wie Bonner ergänzt¹⁰, auch der Sprecher in Isokr. 17 (Trap) 54: ἄ οὔτος εἰδὼς ἡβουλήθη εἰκάζειν ὑμᾶς περὶ τοῦ πράγματος μᾶλλον ἢ σαφῶς εἰδέναι⁽¹¹⁾. Weitere sieben Stellen wurden bisher noch nicht in diesem Zusammenhang betrachtet, Dem. 47 (Euerg) 35: τὴν ἄνθρωπον, ἣν . . . ἐγὼ δὲ ἐξαιτῶν οὐ δύναμαι παραλαβεῖν, ἵν' ὑμεῖς τὴν ἀλήθειαν πύθησθε, . . .; 29 (Aph. 3) 11: καὶ περὶ τούτου τὴν ψῆφον ὑμᾶς οἴσοντας ἐπιστάμενος, ᾧήθη δεῖν μηδὲν ἄλλο τοῦτο πρότερον ἢ τοῦτον προκαλούμενος ἐλέγξαι; 30 (Onet. 1) 27: βουλόμενος δ' ἐμφανῆ ποιῆσαι ταῦτα πᾶσιν ὑμῖν, ἐξελέγχειν αὐτὸν ἡξίου . . .; 49 (Timoth) 57: . . . καὶ τεκμηρίῳ τούτῳ καταχρήσασθαι πρὸς ὑμᾶς ὅτι ἐγὼ καὶ τᾶλλα ψεύδομαι¹²; 59 (Neaira) 120: πρόκλησιν αὐτὸν προὔκαλεσάμην . . ., δι' ἧς ἐξῆν ὑμῖν πάντα τᾶληθῆ εἰδέναι; Lyk. 1 (Leokr) 28: οὐ γὰρ οἶμαι δεῖν ὑμᾶς ὑπὲρ τηλικούτων ἀδικημάτων εἰκάζοντας, ἀλλὰ τὴν ἀλήθειαν εἰδότας ψηφίζεσθαι, und ähnlich auch Lys. 4 (Trau) 11: . . . οὐδὲν ἦν ὅ τι οὐ ῥάδιον τοῖς τε ἄλλοις ἐμφανὲς καὶ τούτοις ποιῆσαι⁽¹³⁾.

¹⁰ Thompson, *Slave* 136; Bonner, *Evidence* 72 A. 6; s. auch Lipsius, *Recht* 888 A. 90.

⁽¹¹⁾ Lys. 7 (Sek) 37: So weit war meine Bereitschaft gegangen, weil ich meinte, es sei für mich günstig, wenn ihr (Richter) sowohl aus Sklavenaussagen als auch durch Zeugen als auch aus Indizien die Wahrheit über die Sache erfahrt; Isokr. 17 (Trap) 54: Obwohl er das wußte, wollte er, daß ihr über die Sache eher Vermutungen anstellt als sicher Bescheid wißt.

¹² Headlam, *Proklesis* 3, meint, ein Posten aus Apollodors Forderungen gegen Timotheos sollte durch die Basanos außergerichtlich beigelegt, der Rest eingeklagt werden. Zwanglos läßt sich die Stelle aber nur so verstehen, daß die Basanos vor denselben Richtern sowohl als Beweismittel für den einen Posten (zwei Schalen und eine Mine Silber) wie auch als Grundlage für weitere Schlüsse dienen sollte; s. dazu u. § 15 bei A. 30/35 u. § 16 bei A. 54.

⁽¹³⁾ Dem. 47 (Euerg) 35: die Sklavin, die ich trotz meines Verlangens nicht erhalten kann, damit ihr die Wahrheit erfahrt . . .; 29 (Aph. 3) 11: Und weil ich wußte, daß ihr darüber abstimmen würdet, glaubte ich, daß ich in erster Linie nicht anders überprüfen sollte, als an ihn eine Proklesis zu

All diese Stellen zeigen, daß in erster Linie die Richter jene „Wahrheit“ — wie immer sie zu deuten sein mag — erfahren sollten.

C. 1. In einer weiteren Gruppe von neun Stellen wird die Basanos mit anderen Beweismitteln verglichen, dem Zeugnis oder dem prozessualen Eid Freier. Sie wird dabei stets als deren Bestärkung oder Widerlegung angesehen. Schon Thompson und Lipsius¹⁴ verweisen auf die Versuche, ein Zeugnis zu unterstützen, Isai. 8 (Kir) 10 und Lyk. 1 (Leokr) 28. Beide Stellen wurden (gemeinsam mit Dem. 29 [Aph. 3] 21) bereits oben¹⁵ im Zusammenhang mit dem Ausdruck ἔλεγχος erörtert. Ein Zeugnis zu widerlegen planten hingegen die Sprecher in Dem. 45 (Steph. 1) 59 und 52 (Kallipp) 22¹⁶. Auch die Äußerungen, die Basanos sei glaubwürdiger als die Martyria in Isokr. 17 (Trap) 54, Isai. 8 (Kir) 10 und Dem. 30 (Onet. 1) 37, gehen von der Beweisfunktion der Basanos aus¹⁷. Schließlich wollte Demosthenes in seiner dritten Rede gegen Aphobos (§§ 25f.) die Aussage von Sklavinnen in der gleichen Weise verwenden wie den Eid seiner Mutter, die als Frau zum Prozeßzeugnis im technischen Sinn nicht zugelassen war¹⁸.

2. Zweimal sprechen die Parteien auch davon, daß Sklavenaussagen das Vorbringen ihres Plädoyers untermauern sollten, Dem. 30 (Onet. 1) 35: . . . ἵνα μὴ λόγοι μόνον, ἀλλὰ καὶ βάσανοι περὶ αὐτῶν γίγνοιτο¹⁹, und Ant. 1 (Metr) 7: μὴ γὰρ ὁμολογούντων τῶν ἀνδραπόδων οὗτός τ' εὔ εἰδὼς ἀν ἀπελογεῖτο . . .⁽²⁰⁾.

richten; 30 (Onet. 1) 27: Weil ich das euch allen vor Augen führen wollte, forderte ich ihn auf, ein Überprüfungsverfahren durchzuführen; 49 (Timoth) 57: . . . und das vor euch als Indiz dafür zu gebrauchen, daß ich auch in den übrigen Punkten lüge; 59 (Neaira) 120: . . . richtete ich eine Proklesis an ihn, . . . durch welche es euch möglich wäre, die volle Wahrheit zu wissen; Lyk. 1 (Leokr) 28: Ich glaube nicht, daß ihr über solch ein Verbrechen nach Vermutungen, sondern im Wissen um die Wahrheit abzustimmen habt; Lys. 4 (Trau) 11: s. o. § 9 A. 83.

¹⁴ Thompson, Slave 136; Lipsius, Recht 888 A. 90 u. 892 A. 108.

¹⁵ S. o. § 11 bei A. 84.

¹⁶ Apollodor wollte durch die Basanos die Exomosie der von ihm geführten Zeugen als Meineid überführen (Dem. 45 [Steph. 1] 59, s. dazu o. § 9 bei A. 102/104). Hingegen soll die bloße Möglichkeit der Basanos den Gegner von einem bestimmten Zeugnis abgehalten haben (Dem. 52 [Kallipp] 22, s. o. § 9 bei A. 142).

¹⁷ Lipsius, Recht 888 A. 90; zu den Stellen s. u. § 17 A. 14.

¹⁸ Harrison, Procedure 136 f.; zu Dem. 29 (Aph. 3) 25 f. s. o. § 9 bei A. 110 f.

¹⁹ S. auch Thompson, Slave 136.

⁽²⁰⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 35: . . . damit nicht nur Worte fielen, sondern

3. Nicht allzu häufig werden so wie in den beiden zu Beginn (A) zitierten Quellen auch in Gerichtsreden Termini des Beweisverfahrens für die Basanos gebraucht: Apollodor spricht zweimal von der Sklavenaussage als Martyria (Dem. 53 [Nikostr] 22; 59 [Neaira] 120), das Verbum hiezu findet sich in Dem. 47 (Euerg) 8: τὴν δ' ἄνθρωπον . . . οὐκ ἐκ γραμματείου μαρτυροῦσαν, ἀλλ' ἐκ τῆς ἰσχυροτάτης μαρτυρίας, βασανιζομένην . . .⁽²¹⁾. Es handelt sich hier um Ausnahmen von der in der Praxis sonst streng beachteten terminologischen Unterscheidung zwischen dem Zeugnis Freier und der Folteraussage von Sklaven²². Selten bezeichnen die allgemeineren Ausdrücke πίστις (Dem. 29 [Aph. 3] 40) und das schillernde Wort ἔλεγχος die Basanos als Beweismittel.

D. Unmittelbar einsichtig geht der Beweiszweck der Basanos endlich aus denjenigen Stellen hervor, welche die Vorkehrungen erwähnen, um eine Sklavenaussage vor Gericht zu bringen, oder gar von einer vor den Richtern durchzuführenden Basanos handeln. Apollodor beschreibt das Schicksal einer Aussage nach Beendigung des außergerichtlichen Basanos-Verfahrens in Dem. 53 (Nikostr) 24: ἡγούμην τε δεῖν τὴν ἀρχὴν . . . γράφεσθαι, καὶ κατασημνημένους τὰς βασάνους, ὅ τι εἶποιεν οἱ ἄνθρωποι, παρέχειν εἰς τὸ δικαστήριον, ἵν' ἀκούσαντες ἐκ τούτων ἐψηφίσασθε . . .⁽²³⁾. Wie bereits oben dargelegt²⁴, änderte die Mitwirkung von Amtsträgern hier nichts am Ablauf des durch die Proklesis determinierten, zweiseitigen Basanos-Verfahrens. Headlams²⁵ Hinweis auf die „Öffentlichkeit“ dieser Basanos reicht deshalb nicht aus, die Quelle als Sonderfall beiseite zu schieben. Aller Wahrscheinlichkeit nach bildete die Errichtung einer versiegelten Urkunde den üblichen Abschluß auch einer privaten außergerichtlichen Befragung. Das geht klar aus dem Vorwurf Aristons hervor, Konon habe durch seine Proklesis lediglich versucht, die amtliche Diaita und damit den Prozeß zu verschleppen, Dem. 54 (Kon) 27: . . . προκαλοῦνται ἐπὶ διακρούσει καὶ τῷ μὴ σημανθῆναι τοὺς ἐχίνους ἐθέλειν ἐκδοῦναι

auch Basanoi darüber vorhanden seien; Ant. 1 (Metr) 7: Denn stimmten die Sklaven nicht zu, hielte er die Verteidigungsrede „wohl wissend“ . . .

⁽²¹⁾ Dem. 47 (Euerg) 8: Aber die Sklavin . . ., die nicht aus einer Urkunde Zeugnis ablegt, sondern aus dem stärksten Zeugnis, peinlich befragt . . .; s. u. § 17 bei A. 9.

²² Zur Terminologie s. Morrow, Slavery 82 A. 48.

⁽²³⁾ S. o. § 2 A. 53.

²⁴ S. o. § 11 bei A. 13 u. 108.

²⁵ Proklesis 3.

περὶ τῶν πληγῶν παῖδας⁽²⁶⁾. Der Diaitet hatte die Sklavenaussagen — und wohl auch die Zeugnisse darüber — zu den übrigen Beweisurkunden in die Echinoi aufzunehmen. Diese Kapseln übergab er versiegelt dem Gerichtsmagistrat²⁷.

Von den Quellen zur Basanos vor Gericht²⁸ gibt nur die Rede über die Gesandtschaft genauere Auskunft darüber, welchem Zweck die Aussage dienen sollte. Erwartungsgemäß ordnet Aischines die peinliche Befragung dem Beweisverfahren zu, Aisch. 2 (Parapresb) 126: ὅτι δ' οὐδὲν ἀληθὲς λέγεις, ἤκουσι μὲν μαρτυρήσοντες μεθ' ὧν συνεσίτουν . . . ἄγωμεν δὲ καὶ τοὺς οἰκέτας καὶ παραδιδῶμεν εἰς βάσανον⁽²⁹⁾. Daß Aischines an den Ausgang der Befragung durch zusätzliche Erklärung weiter reichende Folgen knüpft (§ 127)³⁰, rechtfertigt nicht die Deutung, er habe die Basanos als alternative Methode der Streitbeendigung angesehen. Headlam äußert sein Unbehagen über diese Stelle, indem er eine Proklesis vor Gericht einfach für unzulässig erklärt³¹. Faßt man das aus den eben behandelten Gruppen gewonnene Ergebnis zwischendurch zusammen, ist festzustellen, daß die Meinung, die Basanos sei grundsätzlich als Beweismittel verwendet worden, sich auf eine hinreichend große Zahl von direkten Belegen stützen kann.

III. Schlüsse aus der Erheblichkeit des Themas

Auch in einem weiteren Punkt ist Headlams Argumentation durch die Quellen nicht gedeckt. Es trifft nämlich nicht zu, daß das Thema der Basanos — angeblich im Gegensatz zu dem der Martyria — immer die für die Entscheidung des Prozesses unmittelbar erhebliche Tatsache enthalten habe³². Gewiß war das häufig der Fall³³, bzw. stellten die Sprecher ihre Sache so dar³⁴.

(²⁶) Dem. 54 (Kon) 27: . . . erließen sie zur Verschleppung und, um die Versiegelung der Echinoi zu verhindern, eine Proklesis, sie seien bereit, über den Raufhandel Sklaven herauszugeben.

²⁷ S. o. § 8 nach A. 41.

²⁸ S. o. § 11 A. 125/129.

(²⁹) S. o. § 9 A. 41.

³⁰ Darauf wird u. § 14 noch zurückzukommen sein.

³¹ Proklesis 3; s. auch o. § 11 bei A. 132.

³² Headlam, a. O.

³³ S. z. B. Ant. 5 (Herod) 39; Lys. 7 (Sek) 34; Isokr. 17 (Trap) 11f.; Dem. 54 (Kon) 28; 47 (Euerg) 7; 59 (Neaira) 124.

³⁴ Mit großer Findigkeit verlangten die Parteien nur um des Arguments aus der Ablehnung willen bisweilen die Basanos über unerhebliche

Doch gibt es selbstverständlich auch ebenso wichtige Zeugnisse. In diesem Zusammenhang gilt das Interesse deshalb zunächst solchen Stellen, in welchen die Sprecher selbst davon ausgehen, die Basanos habe nur einen relativ unbedeutenden Teil ihrer Beweisführung zu stützen. Das ist zu erwarten, wenn eine Partei in einem Prozeß mehrere Themen zur Basanos vorgeschlagen hatte, sei es in einer einzigen Proklesis oder in mehreren. So enthält die in Lys. 4 (Trau) 10f.³⁵ geschilderte Proklesis mindestens fünf Themen, darunter auch die prozeßentscheidende Frage, ob der Kläger oder der Beklagte den Raufhandel begonnen habe. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Antwort auf eine Frage, ob z. B. die umkämpfte Sklavin beiden Parteien gemeinsam gehöre, diesen Prozeß nicht außergerichtlich entscheiden konnte. Doch deutet nichts darauf hin, daß eines der aufgezählten Themen prozessual eine Sonderstellung eingenommen hätte. Ähnlich sind die fünf in Isai. 8 (Kir) 9 und 17³⁶ und auch die in Dem. 30 (Onet. 1) 26f. und 35³⁷ genannten Themen zu beurteilen.

Das gleiche Bild ergeben diejenigen Reden, in welchen die Sprecher von mehreren an den Gegner gerichteten Prokleses berichten, welche jeweils nur ein einziges Thema enthielten. Headlam³⁸ stützt sich zwar auf die erste in Dem. 29 (Aph. 3) vorgebrachte Proklesis, in welcher es tatsächlich um die Hauptfrage des Zeugnisprozesses gegangen war (§ 11): Hatte Aphobos jene von Phanos bezeugte Homologie wirklich abgegeben? Er übersieht aber vier weitere Prokleses des Sprechers (§§ 18, 21, 25, 38). Alle diese Sklavenaussagen hätten in Demosthenes' Beweisführung eine Indizienkette für die Richtigkeit des angegriffenen Zeugnisses gebildet; nur die am Ende dieser Rede erwähnte Proklesis (§§ 51 f.) hat anderen Charakter und wird deshalb im nächsten Abschnitt (u. § 14) wieder aufgegriffen werden. Nikobulos verwendete neben einer Proklesis über die Hauptfrage (Dem. 37 [Pant] 40/42) auch eine über einen ziemlich unbedeutenden Satz des gegnerischen Enklema (§§ 26 f.)³⁹. Ebenso ist eine der beiden in Isai. 6 (Philokt)

und sogar unbestrittene Tatsachen, z. B. Ant. 6 (Choreut) 15 u. 29 und Isai. 6 (Philokt) 12/16; s. dazu u. § 15.

³⁵ Zitiert o. § 9 A. 83.

³⁶ Zitiert o. § 9 A. 88 und 90.

³⁷ Zitiert o. § 9 A. 114f. Die drei Themen stammen aus insgesamt zwei Prokleses.

³⁸ Proklesis 3.

³⁹ S. o. § 9 nach A. 146.

erwähnten Prokleses (§ 42)⁴⁰ für den vorliegenden Zeugnisprozeß praktisch unerheblich. Apollodor verwendet gegen Stephanos zwei Prokleses, die beide nur der persönlichen Verunglimpfung seiner Gegner dienen (Dem. 45 [Steph. 1] 61; 46 [Steph. 2] 21)⁴¹. Alle diese Stellen zeigen, daß auch auf Grund der zur Basanos vorgeschlagenen Themen kein Anlaß besteht, an der Beweisfunktion der Sklavenaussage zu zweifeln.

IV. Schlüsse aus dem Prozeßgegenstand

Nach den eben angestellten Überlegungen bleibt nur noch eine einzige Stelle einzuordnen, Ant. 6 (Choreut) 23ff.⁴². Im Text der Rede fehlen einerseits ausdrückliche Hinweise auf den Zweck des Basanos-Verfahrens, andererseits scheint aber auch das einzige zur Befragung vorgeschlagene Thema, ein Alibi des Angeklagten (§ 15), beide Deutungen, sowohl den Beweiszweck als auch die Streitbeendigung, offen zu lassen. Hier hilft ein naheliegender, von Headlam jedoch gänzlich vernachlässigter Gesichtspunkt weiter. Die Annahme, ein Rechtsstreit werde durch eine privat durchgeführte peinliche Befragung rechtskräftig entschieden, geht von der Voraussetzung aus, daß der Streit außergerichtlich beizulegen ist. Das ist, wie die in Athen wohlbekannte Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit zeigt⁴³, in vermögensrechtlichen Streitfällen durchaus möglich. Der in Ant. 6 (Choreut) sprechende Chorege verteidigt sich aber vor dem Palladion gegen eine Blutklage (§ 6); es steht für ihn die Verbannung auf dem Spiel (§§ 4 und 17). Diese Sanktion könnte ein *privates*, außergerichtliches Basanos-Verfahren niemals nach sich ziehen. Der als Rächer einschreitende nächste Verwandte des Getöteten (§ 21) hätte höchstens auf sein Racherecht verzichten können⁴⁴. Nichts in der Rede deutet jedoch darauf hin, daß solch ein Verzicht in der Prokleses vorformuliert war. Der Gedanke, daß eine Sklavenaussage, wenn sie den Angeklagten belastete, als Beweismittel zu verwenden war, wenn sie ihn aber entlastete, den Streit automatisch beendet hätte, scheint doch zu weit hergeholt. Auch der Vergleich mit dem in derselben

⁴⁰ Zitiert o. § 9 A. 146.

⁴¹ Zitiert o. § 9 A. 104 u. 116 und § 10 A. 16.

⁴² S. dazu schon o. § 3 bei A. 25/32, § 9 bei A. 120f. und u. § 15 bei A. 19/29.

⁴³ Steinwenter, Streitbeendigung 102f.; Harrison, Procedure 64ff.

⁴⁴ Zur Frage der Aidesis s. Maschke, Willenslehre 45 u. 51; Steinwenter, Streitbeendigung 118f.; MacDowell, Homicide 123.

Proklesis angebotenen außergerichtlichen Eid der freien Tatzeugen (§ 23) kann, wie bereits ausgeführt, Headlams Theorie der privaten Streitbeendigung nicht stützen. Beide Male handelt es sich um vor dem Prozeß abgenommene Beweismittel (die Zeugeneide hätten freilich im Laufe des Prozesses wiederholt werden müssen; §§ 15 und 29⁴⁵), die allerdings rein faktisch auf den Entschluß des Verfolgers, seine Anklage zu erheben oder nicht, großen Einfluß ausgeübt hätten.

In Prozessen, in welchen es um hohe immaterielle Güter ging, war das Basanos-Verfahren nicht ungewöhnlich⁴⁶. Sanktionen wie die Todesstrafe, Verbannung, Vermögensverfall oder Verkauf in die Sklaverei konnten nur durch das Urteil eines Gerichtshofes verhängt werden. In diesen der Parteidisposition entzogenen Materien bezweckte die Basanos jedenfalls nichts anderes als die Beweisführung vor Gericht. Damit finden die zuvor (II und III) gemachten Beobachtungen eine weitere Stütze.

V. Zusammenfassung

Nach den drei eben erörterten Gesichtspunkten lassen sich alle in den Reden erwähnten Basanoi — soweit nicht schon in der Proklesis weiter reichende Klauseln enthalten waren — als Beweismittel einordnen. Headlams Theorie, die Basanos habe generell der außergerichtlichen Streitbeendigung gedient, hat sich damit für die Zeit der Redner als unhaltbar erwiesen. Wenn man diese Theorie auch ablehnt, so bleibt dennoch Headlams Verdienst bestehen: Er hat als erster den eigenartigen Befund, daß das Basanos-Verfahren so häufig gelobt, aber nie angewendet wurde, zu erklären versucht. Diesem Phänomen soll in den beiden folgenden Kapiteln noch weiter nachgegangen werden. Vorher ist das Augenmerk jedoch noch auf jene Fälle zu lenken, in welchen die Basanos durch bestimmte, in die Proklesis aufgenommene Erklärungen auf den Rechtsstreit einwirken sollte.

§ 14. STREITBEENDIGUNG

Es bleiben im folgenden noch sechs Quellen zu betrachten: Isokr. 17 (Trap) 15f.; Dem. 29 (Aph. 3) 51f.; 37 (Pant) 40f.; 59 (Neaira) 124 und Aisch. 2 (Parapresb) 127 in Verbindung mit

⁴⁵ S. o. § 3 A. 29.

⁴⁶ Die Todesstrafe droht den Angeklagten in Ant. 1 (Metr) 25; 5 (Herod) 16; Aisch. 2 (Parapresb) 127; Lyk. 1 (Leokr) 27, Verbannung in Ant. 6

Ant. 2d 8. Das sind, soweit es sich feststellen läßt, sämtliche Fälle, in welchen bereits in der Proklesis darüber gesprochen wurde, daß die Sklavenaussage irgendeinen Einfluß auf den Ausgang des Rechtsstreites nehmen sollte. Die hierfür ins Auge gefaßten Vorkehrungen sollen nun auf ihre sprachliche Gestalt hin analysiert (I) und mit den sonst aus Athen bekannten Instrumenten der außergerichtlichen Streitbeendigung verglichen werden. Dabei empfiehlt es sich, getrennt zu prüfen, was eingetreten wäre, wenn die Aussage zugunsten des Beklagten (II) oder zugunsten des Klägers (III) ausgefallen wäre. Gesondert ist schließlich noch die Abgrenzung zwischen dem Basanos-Verfahren und dem privaten Schiedsgericht (der *Diaita*) vorzunehmen (IV).

I. Befund der Quellen

Schon oben wurde die Beobachtung gemacht, daß die Erklärenden die Folgen, welche sie an die Basanos geknüpft wissen wollten, in ihrer Proklesis in die Form einer einfachen Alternative kleideten¹. Betrachtet man den Inhalt dieser Erklärungen, finden sich folgende Varianten:

A. Vollständig überliefert und durchaus praktikabel ist die diesbezügliche Klausel in der Proklesis Apollodors an den Gatten Neairas, Stephanos, Dem. 59 (Neaira) 124: Καὶ εἰ μὲν ὁμολογοῖεν ἐκ Στεφάνου εἶναι καὶ Νεαίρας τούτους τοὺς παῖδας, πεπραῖσθαι Νεαίραν κατὰ τοὺς νόμους καὶ τοὺς παῖδας ξένους εἶναι· εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῖεν ἐκ ταύτης εἶναι αὐτοὺς ἀλλ' ἐξ ἑτέρας γυναικὸς ἀστῆς, ἀφίστασθαι τοῦ ἀγῶνος ἤθελον τοῦ Νεαίρας, . . .⁽²⁾. Erläuternd führt Apollodor schon vor Verlesung der Urkunde aus (§ 121): . . . ἤθελον ἀφίστασθαι τοῦ ἀγῶνος καὶ μὴ εἰσιέναι τὴν γραφὴν ταύτην⁽³⁾.

B. Weniger seriös klingt hingegen die zweite vollständig überlieferte Klausel, Aisch. 2 (Parapresb) 127: Κἂν φῶσιν ἀπόκοιτόν με τουτωνὶ πρόποτε τῶν συσσίτων γεγονέναι, μὴ φείσησθέ μου, ὦ Ἀθηναῖοι, ἀλλ' ἀναστάντες ἀποκτείνατε. Ἐὰν δ' ἐξελεγχθῆς ψευδόμενος, Δημόσθενες, τοιαύτην δίκην δός· ὁμολόγησον ἀνδρόγυνος εἶναι καὶ μὴ ἐλεύθερος ἐναντίον τούτων⁽⁴⁾.

(Choreut) 4; Lys. 4 (Trau) 13; 7 (Sek) 3, Verkauf in die Sklaverei in Dem. 59 (Neaira) 124.

¹ S. o. § 9 nach A. 6, nach A. 42; A. 55 u. 149.

⁽²⁾ Vollständig zitiert o. § 9 A. 5.

⁽³⁾ Dem. 59 (Neaira) 121: . . . war ich bereit, vom Prozeß abzustehen und diese Graphe nicht vor Gericht zu bringen.

⁽⁴⁾ S. o. § 9 A. 41.

C. Antiphon begnügt sich in seiner ersten Tetralogie damit, nur einen Teil der Alternative auszudrücken (2 d 8): καὶ ἐὰν μὴ φανῶ ταύτη τῇ νυκτὶ ἐν οἴκῳ καθεύδων ἢ ἐξελθὼν ποι ὁμολογῶ φονεὺς εἶναι⁽⁵⁾.

D. Aller Wahrscheinlichkeit nach unterschlägt Demosthenes in seiner dritten Rede gegen Aphobos einiges vom Wortlaut seiner Proklesis⁶. Der verbliebene Teil der Alternative lautet, Dem. 29 (Aph. 3) 52: . . . , ἂν ἀπομόσῃς τάναντία τούτων κατὰ τῆς θυγατρὸς, ἀφίημί σοι πάνθ' ὑπὲρ ὧν ἂν ἐξαιτήσας φανῆς τὸ πρῶτον βασανιζομένου τοῦ παιδός, καὶ τοσοῦτω σοι γενέσθω τὸ τίμημ' ἔλαττον ὧν ὄφλες, καθ' ὃ τὸν Μιλύαν ἐξήτησας, ἵνα μηδὲν ζημιωθῆς παρὰ τοὺς μάρτυρας⁽⁷⁾.

E. Die beiden noch übrigen Prokleses wurden dem Gericht nicht mehr im Wortlaut, sondern nur noch in höchst tendenziöser Erzählung vorgetragen. Am ehesten dürfte die von Pantainetos formulierte Erklärung in folgenden Worten Nikobulos' durchscheinen, Dem. 37 (Pant) 40: καὶ μὲν ἢ ταῦτ' ἀληθῆ, τὴν δίκην ἀτίμητον ὀφλεῖν αὐτῷ, . . . Im nächsten Satz greift Nikobulos diese Klausel wieder auf (§ 41): . . . ἐν οἰκέτου σώματι καὶ ψυχῇ ἢ δὴ ὄφλεκέναι τάλαντα . . . Die auf beide Wendungen jeweils folgenden adversativen Glieder: . . . ἐὰν δὲ ψευδῆ, τὸν βασανιστὴν Μνησικλέα ἐπιγνώμον' εἶναι τῆς τιμῆς τῆς τοῦ παιδός (§ 40), und . . . ἢ μηδὲν τὸν συκοφαντοῦντα ζημιοῦσθαι (§ 41)⁽⁸⁾, können, wie sogleich zu zeigen ist, nicht sachlich, sondern höchstens rhetorisch als gleichwertige Alternativen betrachtet werden.

F. Der Sprecher im Trapezitikos des Isokrates läßt die Hörer völlig im dunkeln über die Worte, mit welchen Pasion in seiner Proklesis die streitbeendigende Wirkung der (angeblich) angebotenen Basanos (§ 15⁹) herbeiführen wollte. Daß jedenfalls einer der im Laufe der Rede erwähnten Basanoi diese Wirkung zukommen sollte, geht aus § 55 hervor: . . . ὑπέμεινεν καὶ δίκας φεύγειν καὶ τὰς ἄλλας αἰτίας ἔχειν ὥστε μηδεμίαν βάσανον περὶ τοῦ πράγματος τούτου γενέσθαι. Zu falschen Schlüssen verleiten jedoch die in § 16

⁽⁵⁾ Ant. 2d8: Und wenn es sich herausstellt, daß ich in dieser Nacht nicht zu Hause geschlafen habe, sondern irgendwohin ausgegangen bin, stimme ich zu, Mörder zu sein . . .

⁶ S. die o. § 9 bei A. 54/61 angestellten Überlegungen.

⁽⁷⁾ S. o. § 9 A. 51.

⁽⁸⁾ Dem. 37 (Pant) 40: . . . und wenn das wahr sei, schulde ich ihm die Dike ohne Schätzung, wenn aber nicht, solle der Basanistes Mnesikles Schätzer des Wertes des Sklaven sein; § 41: s. o. § 9 A. 149.

⁹ S. o. § 7 A. 10 und u. bei A. 59.

fallenden Worte: . . . τὸ δ' ἀργύριον ἕτοιμος ἦν ἀποτίνειν εἰ καταγνοῖεν αὐτοῦ⁽¹⁰⁾. Die (angeblich) erwählten Basanistai scheinen bei oberflächlicher Betrachtung dieser Worte die Aufgabe gehabt zu haben, auf Grund der Folteraussage einen Schiedsspruch zu fällen. Wegen der zahlreichen Unklarheiten soll die Erörterung dieser Rede an den Schluß des Abschnittes gestellt werden.

II. Folgen einer Aussage zugunsten des Beklagten

A. Der hiemit aufgenommene Befund der Quellen ist nun zu deuten. Geringere Schwierigkeiten bereiten die in der Proklesis getroffenen Vorkehrungen für den Fall, daß die befragten Sklaven ihre Stellungnahme zugunsten der verfolgten Partei (des φεύγων) abgaben. Es spielte dabei keine Rolle, ob es sich um einen Privatprozeß handelte, der den Verfolger (διώκων) zur privaten Pfandnahme beim unterlegenen Gegner berechtigte, oder ob für den Verfolgten strafrechtliche Sanktionen auf dem Spiel standen. Beide Male hatte der Verfolger die Möglichkeit, durch eine ἄφρασις-Erklärung von einem Gerichtsverfahren rechtswirksam abzustehen. Betrieb er allerdings eine „öffentliche“ Klage (Graphe) und war diese schon beim Gerichtsmagistrat eingebracht, traf ihn damit eine Geldstrafe von tausend Drachmen und er verlor das Recht, künftig derartige Klagen anzustellen¹¹. Verklagte jemand seinen Gegner trotz einer gewährten Aphasis dennoch, konnte dieser vor dem Gerichtsherrn eine Paragraphe einlegen. Hierauf kam ausnahmsweise der Verfolgte vor dem Dikasterion als erster zu Wort und konnte dort darlegen, warum die Dike nicht einführbar sei¹². Dieser Aphasis-Erklärung bedienten sich erwartungsgemäß auch jene Prozeßparteien, welche auf Grund einer außergerichtlich durchgeführten Basanos ein Verfolgungsrecht zum Erlöschen bringen wollten.

⁽¹⁰⁾ Isokr. 17 (Trap) 55: nahm er es auf sich, sowohl verklagt zu werden als auch die sonstigen Beschuldigungen zu ertragen, weil keine Basanos über diese Sache vorgenommen worden war; § 16: s. o. § 11 A. 12.

¹¹ S. Lipsius, Recht 841, mit Nachweisen in A. 45; Steinwenter, Streitbeendigung 129; Hansen, Eisangelia 29 ff.

¹² Zur Entwicklung dieser Rechtseinrichtung s. Wolff, Paragraphe 87 ff.; Harrison, Procedure 106 ff.; Talamanca, Ammissibilità 125 ff., und die dort angekündigte Untersuchung; Isager-Hansen, Aspects 123 ff. Die Diskussion um den Paragraphe-Prozeß, vor allem um die von Paoli, Processo 75 ff., vertretene Theorie der „inscindibilità del processo“, muß hier nicht aufgerollt werden. Im folgenden ist lediglich die Frage von Interesse, ob und wann eine in der Proklesis enthaltene Aphasis als Erklärung wirksam wurde.

1. Das beste Beispiel hierfür bietet die in Dem. 59 (Neaira) überlieferte Proklesis-Urkunde. Nachdem Apollodor eine Graphe gegen Neaira erhoben hatte¹³, sie lebe als Nichtbürgerin mit einem Bürger in Ehe (§ 124), hatte er die überlieferte Proklesis an ihren Vertreter Stephanos gerichtet. Für den Fall, daß Neairas Sklavinnen auf der Folter die von Apollodor aufgestellte Prozeßbehauptung, Neaira und Stephanos hätten gemeinsame, das Bürgerrecht genießende Kinder, verneinten, gewährte Apollodor der Angeklagten eine Aphasis, die anhängige Graphe nicht vor den Gerichtshof zu bringen (§§ 121 und 124¹⁴). Die Strafe von tausend Drachmen, die ihn in diesem Fall getroffen hätte, erwähnt Apollodor mit keinem Wort. Vermutlich war er sich der Ablehnung seiner Proklesis so sicher, daß er das Manöver ohne weiteres riskieren konnte. Darauf mußte er aber die Richter nicht erst hinweisen.

2. Etwas komplizierter ist die Wirkung der in Dem. 29 (Aph. 3) 52 erwähnten Proklesis zu deuten. Demosthenes hatte gegen seinen Vormund Aphobos im Rechenschaftsprozeß (Dem. 27 und 28 [Aph. 1 und 2]) in der Höhe von zehn Talenten obsiegt (29 [Aph. 3] 60); Aphobos hatte hierauf aber Phanos wegen eines für Demosthenes abgelegten Zeugnisses verklagt. Damit wollte Aphobos jene im Vorprozeß verlorenen zehn Talente auf Umwegen wieder zurückgewinnen¹⁵. Demosthenes, gegen den vermutlich wieder Phanos Regreß nehmen konnte¹⁶, trat vor Gericht als Synegoros des verklagten Zeugen auf. Vor der Pseudomartyrie-Verhandlung hatte Demosthenes vorgeschlagen, den ganzen Streit außergerichtlich beizulegen. Davon handelt die in 29 (Aph. 3) 51 f. von Demosthenes selbst verlesene Proklesis-Urkunde. Hierin ist nur von einer einzigen Aphasis die Rede, die sich auf den schon entschiedenen Vorprozeß bezieht. Demosthenes hatte sich bereit erklärt, dem damals unterlegenen Beklagten Aphobos einen Teil der Urteils-summe zu erlassen, wenn dieser unter Eid verneine, das gleiche Zeugnis wie das nun angegriffene einmal selbst geleistet zu haben¹⁷. Die Höhe der Summe, über welche die Aphasis erteilt wurde, sollte

¹³ Das geht aus dem in der Proklesis-Urkunde gebrauchten Tempus hervor, Dem. 59 (Neaira) 124: *περὶ ὧν τὴν γραφὴν γέγραπται . . .* (s. o. § 9 A. 5). Wie es zum Wechsel in der Person des Anklägers, Theomnestos statt Apollodor, gekommen ist, wurde o. § 8 A. 17 zu erklären versucht.

¹⁴ Zitiert o. bei A. 2 f.

¹⁵ Zum Ziel dieser Zeugnisklage s. o. § 9 A. 48.

¹⁶ Dem. 29 (Aph. 3) 16; s. dazu Mumenthey, Blabe 66; Thür, Status 160.

¹⁷ Dem. 29 (Aph. 3) 52; zitiert o. bei A. 7.

sich unmittelbar aus einer Basanos ergeben (§ 52)¹⁸. Angenommen, das Eidesverfahren und die Basanos wären der Proklesis gemäß durchgeführt worden, so hätte Aphobos auf Grund der Aphasis — je nach der Höhe des erlassenen Betrages — sich gegen die Vollstreckung des Vormundschaftsurteils wehren können.

Demosthenes' Proklesis war so angelegt, daß der Zeugnisprozeß durch das kombinierte Eides- und Basanos-Verfahren in jedem Fall außergerichtlich beigelegt worden wäre. Er hatte nämlich als an diesem Prozeß formal unbeteiligter, wenn auch materiell interessierter Dritter erklärt, dem Kläger Aphobos den durch das Zeugnis erlittenen Schaden zu ersetzen, Dem. 29 (Aph. 3) 52: . . . ἵνα μηδὲν ζημιωθῆς παρὰ τοὺς μάρτυρας⁽¹⁹⁾. Das wird Demosthenes aber nicht angeboten haben, ohne gleichzeitig eine Gegenleistung zu verlangen: Die Vermutung liegt deshalb nahe, daß Demosthenes als Entgelt für seinen Verzicht auf einen Teil der Urteilssumme auch eine zugunsten der Zeugen²⁰ wirkende Aphasis in seine Proklesis aufgenommen hatte. Es lag aber sicher nicht im Interesse der Verteidigungsrede, die von Aphobos zu erteilende Entlastung zu erwähnen. Hier waren allein die Vorteile zu betonen, welche Aphobos durch die Annahme der Proklesis erwachsen wären²¹. Deshalb dürfte Demosthenes die dem verklagten Zeugen zu gewährende Aphasis — so wie auch andere Bestandteile der Proklesis, die gerade nicht in sein Konzept paßten — beim Verlesen der Urkunde einfach übergangen haben.

3. Durch tendenziöse Auswahl der Fakten zeichnet sich auch der in Dem. 37 (Pant) 40f. überlieferte Bericht über die Proklesis aus. Pantainetos, der Pächter einer staatlichen Silbermine, hatte

¹⁸ S. die o. § 9 bei A. 54 angestellten Überlegungen.

⁽¹⁹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 52: . . . damit du durch die Zeugen keinen Nachteil erleidest.

²⁰ Das angegriffene Zeugnis hatten drei Personen geleistet (Dem. 29 [Aph. 3] 23): der nunmehr verklagte Phanos, ein gewisser Philippos und Aisios, Aphobos' Bruder. Der Plural παρὰ τοὺς μάρτυρας (§ 52) in der oben (A. 19) zitierten Stelle weist darauf hin, daß Demosthenes die Absicht hatte, sämtlichen Angriffen auf jene Zeugen einen Riegel vorzuschieben.

²¹ Die gleiche Technik der tendenziösen Stoffauswahl — nur unter umgekehrten Vorzeichen — verwendet Apollodor in seiner Rede gegen Neaira. Als Ankläger erwähnt er in der Ankündigung der Proklesis ebenfalls nur die Vorteile, welche sein Gegner aus dem Basanos-Verfahren hätte ziehen können, nämlich die Aphasis (Dem. 59 [Neaira] 121), unterschlägt aber die für die Angeklagte ungünstigen Folgen. Diese sind nur aus der (hier vollständig verlesenen) Urkunde selbst ersichtlich (§ 124): . . . πεπραῖσθαι Νέαιραν (. . . solle Neaira verkauft werden).

einen seiner ehemaligen Geldgeber, Nikobulos, wegen Blabe verklagt, die er durch dessen Zugriff auf ein zur Sicherung „verpfändetes“ Erzaufbereitungswerk (ἐργαστήριον, § 4) erlitten zu haben behauptet. Der Sprecher (Nikobulos) erzählt, er habe vor dem Prozeß eine Proklesis des Pantainetos angenommen, nach welcher der ganze Rechtsstreit durch eine (letztlich freilich unterbliebene) Basanos außergerichtlich hätte beigelegt werden sollen. Die Hörer erfahren dabei ganz genau, welche Folgen eine Aussage zugunsten des Klägers gezeitigt hätte (§§ 40f.²²); über die Vorteile, welche der Sprecher als Beklagter aus dem außergerichtlichen Verfahren gezogen hätte, fällt wieder einmal kein Wort. Von der Sache her völlig unerheblich ist nämlich die Klausel, Nikobulos werde den Wertverlust an seinem Sklaven ersetzt erhalten (§ 40)²³. Die Schilderung gipfelt schließlich in der Behauptung, der Kläger Pantainetos hätte durch eine Aussage zugunsten des Sprechers keinen Nachteil erlitten: μηδὲν . . . ζημιουῖσθαι (§ 41). Hätte aber Pantainetos seine Proklesis wirklich so ungleich, nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht, formuliert, wäre Nikobulos niemals darauf eingegangen und hätte seine Ablehnung aus dem unannehmbaren Inhalt vor Gericht leicht begründen können. Diese Überlegung spricht dafür, daß auch Pantainetos, so wie es für Apollodor belegt und für Demosthenes zu vermuten ist, dem Beklagten Nikobulos als echte Alternative nicht nur den Wertersatz für den gefolterten Sklaven, sondern auch eine Aphasis ausdrücklich angeboten hat, was Nikobulos vor Gericht um der günstigeren Optik willen nun verschweigt.

4. Die beiden direkt belegten Aphasis-Erklärungen geben Aufschluß darüber, auf welche Weise die Entlastung wirksam wird. Die mit dem Basanos-Verfahren verbundene Aphasis weicht vom Normalfall etwas ab. Üblicherweise erfolgt die Entlastung

²² Der Text ist o. A. 8 zitiert und wird sogleich u. bei A. 44/50 besprochen.

²³ Der Text ist o. A. 8 zitiert. Der Wertersatz gehört, wie schon o. § 12 bei A. 30/36 gezeigt wurde, als selbstverständliches Element in jedes Basanos-Verfahren, freilich nicht die Schätzung durch einen Dritten. Nikobulos führt die Person des Mnesikles sehr geschickt in die Erzählung ein: Die ungewöhnliche Aufgabe, den Wertverlust zu schätzen, hatte die Aufmerksamkeit der Zuhörer gewiß davon abgelenkt, über die Gegenleistung nachzudenken, welche Pantainetos für das von Nikobulos verlangte Anerkenntnis zu erbringen bereit war. Welch untergeordnete Bedeutung die Klausel des Wertersatzes hat, zeigt Dem. 59 (Neaira) 124, wo sie ein bloßes Anhängsel bildet.

gleichzeitig mit einer Quittungserklärung oder im Zusammenhang mit einem Vergleich (*ἀπαλλαγή*)²⁴. Die prozeßabschneidende Wirkung der Aphasis, die Berechtigung des Entlasteten zur Paragraphe²⁵, tritt in diesen Fällen unmittelbar mit der Erklärung des *ἀφίεσθαι* ein. Hingegen wird die mit einer Basanos verbundene Aphasis schon in der Proklesis erklärt, die Wirkung der Erklärung hängt aber vom Eintritt einer weiteren Voraussetzung ab: einer im Basanos-Verfahren abgenommenen Sklavenaussage. Das hat seinen Grund darin, daß die Basanos regelmäßig erst einige Zeit nach Annahme der Proklesis durchzuführen ist. Liegt eine ordnungsgemäß abgenommene Folteraussage zugunsten des Schuldners vor, tritt damit automatisch die in der Proklesis ausgesprochene Aphasis in Kraft, ohne daß es noch einer weiteren Erklärung des Gläubigers bedürfte. Der Gläubiger, der üblicherweise seine Aphasis-Erklärung so lange zurückhält, bis er die Zahlung in Händen hat²⁶, geht mit solch einer im voraus erklärten Entlastung kein Risiko ein. Die Wirkung der Erklärung kann ohne seine Beteiligung am Basanos-Verfahren nicht eintreten. Andererseits würde aber der Schuldner sich mit einer Aphasis niemals zufrieden geben, die ihm der Gläubiger in der Proklesis nur in Aussicht stellt. Denn nach Beendigung der Basanos hätte der Schuldner kein Druckmittel mehr in der Hand, um den Gläubiger nunmehr zur Abgabe der Aphasis-Erklärung zu veranlassen. Das einfachste technische Mittel, den Interessen beider Parteien gerecht zu werden, liegt deshalb in der schon in der Proklesis bedingt abgegebenen Entlastung.

Diese Überlegungen finden in den Formulierungen der beiden überlieferten Aphasis-Erklärungen ihre Bestätigung. Nach dem Konditionalgefüge, Dem. 29 (Aph. 3) 52: . . . , ἂν ἀπομόσῃς . . . , ἀφίημί σοι πάνθ' ὑπὲρ ὧν ἂν ἐξαιτήσας φανῆς . . . βασανιζομένου τοῦ παιδός⁽²⁷⁾,

²⁴ Ein anschauliches Beispiel, wie ein verwickeltes Geschäftsverhältnis Zug um Zug durch Rückabwicklung verbunden mit einer Entlastungserklärung bereinigt wird, bietet Dem. 37 (Pant) 17. Zur Aphasis s. Wolff, Paragraphe 91; Steinwenter, Streitbeendigung 128f.

²⁵ Auf Grund eines speziellen, in Dem. 38 (Naus) 5 u. 36 (f. Phorm) 25 zitierten Gesetzes, s. Wolff, Paragraphe 90f.

²⁶ Bemerkenswert scheint die aus Isokr. 17 (Trap) allerdings nur zu erschließende Möglichkeit, die in einer Urkunde festgehaltene Aphasis-Erklärung einem gemeinsamen Vertrauensmann (Pyron aus Pheres, § 20) in Verwahrung zu geben, der sie erst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen herausgeben durfte (§§ 20 u. 23); s. dazu Thür, Prozeßführung 175ff.

(²⁷) S. o. bei A. 7.

soll die in der Proklesis ausgesprochene Entlastungserklärung erst nach dem Eid und der Basanos wirksam werden. Dementsprechend ist auch der zweite Text zu deuten, Dem. 59 (Neaira) 124: εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῖεν . . . , ἀφίστασθαι τοῦ ἀγῶνος ἤθελον⁽²⁸⁾. Weil die Urkunde als Unterlage für eine an den Gegner gerichtete Erklärung diente, drückt das Imperfekt nicht eine vergangene Zeit aus, sondern die gegenwärtige Bereitschaft²⁹, die prozeßabschneidende Wirkung an die künftige Basanos zu knüpfen. Beide Quellen stehen, gemeinsam betrachtet, der schon von der Sache her sehr unwahrscheinlichen Deutung entgegen, der Kläger habe die Aphasis in der Proklesis lediglich in Aussicht gestellt.

Bei der Besprechung der Aphasis ist auch noch auf drei Reden einzugehen, in welchen das Wort ἀπαλλάττεσθαι (loskommen) in Beziehung zur Basanos steht. Die in anderen Zusammenhängen stereotyp gebrauchte Wendung ἄφεις καὶ ἀπαλλαγὴ³⁰ könnte zu dem Schluß verleiten, daß auch hier eine durch die Basanos eintretende Entlastung gemeint sein könnte. Die Texte lauten, Ant. 1 (Metr) 7: μὴ γὰρ ὁμολογούντων τῶν ἀνδραπόδων οὗτος τ' εὖ εἰδῶς ἂν ἀπελογεῖτο . . . καὶ ἡ μήτηρ αὐτοῦ ἀπήλλακτο ἂν ταύτης τῆς αἰτίας; Dem. 29 (Aph. 3) 38: εἰ γὰρ . . . μηδὲν ἔχειν ἔφασαν τούτων αὐτόν, ἀπήλλακτο δήπουθεν ἂν τῆς αἰτίας, und 47 (Euerg) 5³¹: ἐξὸν γὰρ αὐτοῖς ἀπηλλάχθαι πραγμάτων καὶ μὴ κινδυνεύειν εἰσιόντας εἰς ὑμᾶς . . . οὐκ ἠθελήκασιν παραδοῦναι τὴν ἄνθρωπον⁽³²⁾.

Die beiden ersten Stellen wurden bereits im vorigen Abschnitt zu den Quellen gezählt, in welchen der Beweiszweck der Basanos ausdrücklich ausgesprochen ist³³. Weiters deutet nichts darauf hin, daß das Wort ἀπαλλάττεσθαι schon in den betreffenden Prokleses vorkam³⁴. Die beiden zuerst genannten Texte werden

⁽²⁸⁾ S. o. bei A. 2.

²⁹ S. dazu o. § 9 A. 11.

³⁰ S. dazu Schwarz, Urkunden 135 ff.; Steinwenter, Streitbeendigung 128 f.; Wolff, Paragraphe 90 f.

³¹ Ähnlich auch §§ 7 u. 9 der Rede; s. sogleich A. 36.

⁽³²⁾ Ant. 1 (Metr) 7: Wenn die Sklaven nicht zustimmten, hielte dieser die Verteidigungsrede „wohl wissend“ . . . und seine Mutter wäre von diesem Vorwurf befreit; Dem. 29 (Aph. 3) 38: Denn wenn . . . sie sagten, er habe nichts davon in Händen, wäre er sofort von diesem Vorwurf befreit; 47 (Euerg) 5: Obwohl es ihnen möglich war, von der Sache loszukommen und das Risiko eines Prozesses zu vermeiden . . . , waren sie nicht bereit, die Sklavin zu übergeben.

³³ S. o. § 13 bei A. 20 u. nach A. 22.

³⁴ S. o. § 9 bei A. 151.

deshalb erst bei der Erörterung der Beweiskraft von Sklavenausagen zu betrachten sein. Anders liegen die Dinge hingegen in Dem. 47 (Euerg). Hier wird tatsächlich — wiederum nicht in der Proklesis, sondern im Plädoyer — das Basanos-Verfahren als Alternative zum anhängigen Prozeß (εἰσιόντας εἰς ὑμᾶς) genannt. Der Entschluß des Klägers, die vorliegende Zeugnisklage einzubringen oder nicht, richtete sich aber nicht wie sonst nach dem Ausgang der peinlichen Befragung, sondern der Kläger hätte sich auf Grund der besonderen Umstände des Falles³⁵ schon mit der Übergabe der zu befragenden Sklavin begnügt. Seiner Darstellung nach wäre ihm nämlich schon an der Durchführung der Basanos genausoviel gelegen gewesen wie am Prozeß gegen die Zeugen. Theophemos, der Gegner im Vorprozeß und Herr der herausverlangten Sklavin, hätte also zwischen zwei Möglichkeiten wählen können, Dem. 47 (Euerg) 9: ἀλλὰ μᾶλλον προήρηται τὸν ἀδελφὸν καὶ τὸν κηδεστὴν ψευδομαρτυρίων ἀγωνίζεσθαι ἢ παραδοῦναι τὸ σῶμα τῆς ἀνθρώπου καὶ δικαίως ἀπηλλάχθαι⁽³⁶⁾. Dieses rein faktische „Loskommen“ vom Prozeß hat mit den vorhin erörterten, in der Proklesis ausgesprochenen Aphasis-Erklärungen nichts gemeinsam.

B. Von einer Aphasis ist erwartungsgemäß in jenen beiden Fällen nicht die Rede, in welchen die Proklesis zur Basanos erst vor Gericht erfolgte, Aisch. 2 (Parapresb) 127 und Ant. 2d8. An Maßnahmen, um den Prozeß zu vermeiden, ist in dieser Situation nicht mehr zu denken³⁷. Antiphon läßt es offen, welche Folgen eine Aussage zugunsten des Angeklagten nach sich ziehen solle. Vom Thema her — der des Mordes Beschuldigte habe in der fraglichen Nacht sein Haus nicht verlassen — handelt es sich um ein bloßes Beweismittel. Zu demselben Zweck hat auch der im Gesandtschaftsprozeß angeklagte Aischines seine Sklaven angeboten und

³⁵ Diese liegen darin, daß die Parteien des Hauptprozesses einander jeweils als Kläger und Beklagter in zwei gegeneinander gerichteten Prozessen wegen Aikeia gegenüberstanden. Davon war ein Prozeß bereits entschieden, der Verlierer (der Sprecher in Dem. 47) hatte die Pseudomartyrieklage erhoben, um seine Klage wegen Aikeia mit Aussicht auf Erfolg weiterbetreiben zu können; s. dazu u. § 15 bei A. 65/70.

⁽³⁶⁾ Dem. 47 (Euerg) 9: . . . doch eher hat er es auf sich genommen, daß der Bruder und der Schwager wegen Pseudomartyria verfolgt werden, als die Sklavin wirklich zu übergeben und gerechterweise befreit zu sein.

³⁷ Die erwähnten Texte sind o. bei A. 4f. zitiert. Nur in Privatprozessen können sich die Parteien bis zur Auszählung der Stimmsteine noch einigen; s. dazu Steinwenter, Streitbeendigung 124f.

vorgeführt³⁸. Doch formuliert Aischines darüber hinaus noch eine Erklärung, welcher der Ankläger, Demosthenes, durch Annahme der Proklesis für den Fall zugestimmt hätte, daß die Sklaven gegen ihn aussagen würden: Demosthenes soll vor den Richtern als Weichling und Unfreier dastehen (§ 127). Eine derartige Homologie (ὁμολόγησον) könnte weder im vorliegenden Prozeß noch später irgendwelche rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Festzuhalten bleibt lediglich, daß Aischines seine Invektive in die Form kleidet, mit dem Ausgang der Basanos die Wirksamkeit einer vorformulierten Homologie zu verbinden. Verständlicherweise tritt jedoch im Befund der Reden die zugunsten des Beklagten wirkende Homologie hinter die Aphasis zurück: Der Beklagte sucht typischerweise den Prozeß zu vermeiden, nicht aber den Standpunkt des Klägers zu modifizieren.

III. Folgen einer Aussage zugunsten des Klägers

Alle fünf eingangs aufgezählten Prokleses treffen auch Vorkehrungen für den Fall, daß die Sklavenaussage zugunsten des Klägers (διώκων) ausfällt. Hier sind sinnvollerweise Prozesse mit (im heutigen Sinne) strafrechtlichen und solche mit rein privatrechtlichen Folgen zu trennen. Sanktionen wie die Todesstrafe, Verbannung oder der Verkauf in die Sklaverei können nicht in einem privaten, außergerichtlichen Verfahren verhängt werden; hingegen stünde einer Proklesis-Klausel, welche dem Gläubiger auf Grund des Basanos-Verfahrens die private Vollstreckung in das Vermögen des Gegners gestattete, theoretisch nichts im Wege.

A. Dieser Überlegung entsprechend werden in den Prokleses aus Strafprozessen niemals unmittelbar Streitbeendende Maßnahmen zugunsten des Anklägers formuliert. Die Parteien bedienen sich vielmehr der schon in Aisch. 2 (Parapresb) 127 angetroffenen Einrichtung der bedingten Homologie.

1. Knapp und treffend formuliert Antiphon in seiner ersten Tetralogie (Ant. 2d8): . . . ὁμολογῶ φονεὺς εἶναι⁽³⁹⁾. An das Mißlingen seines Alibibeweises knüpft der des Mordes Angeklagte ein volles Geständnis seiner Schuld.

2. Im selben Sinn, jedoch im Ausdruck weitaus effektvoller, fordert Aischines in seiner Gesandtschaftsrede die Richter auf, ihn

³⁸ Aisch. 2 (Parapresb) 126; die Stelle ist o. § 13 bei A. 29 zitiert und besprochen.

⁽³⁹⁾ S. o. A. 5.

nach einem Scheitern des von ihm angebotenen Alibibeweises sogleich zum Tode zu verurteilen, Aisch. 2 (Parapresb) 127: ἀναστάντες ἀποκτείνετε⁽⁴⁰⁾. Mit diesen an die Geschworenen gerichteten Worten tritt der Angeklagte für den Fall, daß ihm der Beweis mißlingt, dem Antrag des Gegners bei und verzichtet großzügig auf jede weitere Verteidigung. In beiden Reden gibt somit der Angeklagte durch seine bedingt abgegebene Erklärung, die mit Vorliegen einer bestimmten Sklavenaussage wirksam wird, seinen Prozeßstandpunkt völlig zugunsten des Anklägers auf.

3. In Dem. 59 (Neaira) 124 war die Erklärung hingegen vom Ankläger ausgegangen. Apollodor formuliert in seiner noch vor dem Prozeß erlassenen Proklesis die Folgen einer Aussage zu seinen Gunsten: Neaira sei den Gesetzen gemäß zu verkaufen und die Kinder gingen des Bürgerrechts verlustig⁴¹. Zu Unrecht zweifelt Guggenheim⁴² an der Zulässigkeit (und damit an der Echtheit) einer solchen Klausel. Apollodor wollte nämlich jene Folgen nicht direkt an den Ausgang der außergerichtlichen Befragung knüpfen, sondern den Vertreter der Angeklagten lediglich auf eine allerdings prozeßentscheidende Erklärung festlegen. Hätte Stephanos Apollodors Proklesis angenommen, hätte er damit, ohne daß er etwa dem Gegner mit „ὁμολογῶ“ geantwortet hätte, auch den Folgen der Basanos zugestimmt und wäre davon auf Grund des Homologiegesetzes⁴³ vor Gericht nicht mehr losgekommen. Die Homologie kommt also unabhängig vom Gebrauch bestimmter Worte zustande. Je nach Ausgang der peinlichen Befragung wäre entweder zu Neairas Gunsten die in der Proklesis von Apollodor erteilte Aphasis oder die gegen Neaira vorformulierte Homologie wirksam geworden.

B. Überraschenderweise entfaltet die Basanos ihre Wirkung gegen den Beklagten im Privatprozeß auf eben dieselbe Weise. Es ist jedenfalls keine Klausel einer Proklesis überliefert, welche den Gläubiger berechtigte, unmittelbar auf Grund der peinlichen Befragung zu vollstrecken. Doch wird das angestrebte Ziel, daß der Schuldner ohne Prozeß bezahle, in der Regel schon durch die faktische Wirkung der bedingt abgegebenen Erklärungen erreicht worden sein.

1. Als Sonderfall ist freilich das kombinierte Eides- und Basanos-Verfahren in Dem. 29 (Aph. 3) 51f. zu betrachten. Dadurch,

⁽⁴⁰⁾ S. o. bei A. 4.

⁴¹ S. o. bei A. 2.

⁴² Bedeutung 49; dagegen aber schon Drerup, Urkunden 352.

⁴³ S. o. § 10 A. 110.

daß Aphobos, der Kläger im Zeugnisprozeß, an Demosthenes, den Synegoros des verklagten Zeugen, bereits zehn Talente aus dem Vormundschaftsprozeß schuldete, konnte ihm Demosthenes ein Kompensationsgeschäft anbieten, in welchem Aphobos je nach Ausgang der Basanos vom Urteilsbetrag entlastet wurde. Durch die im Dreipersonenverhältnis wirkende Aphasis konnten die vermögensrechtlichen Folgen der Pseudomartyrie ohne Urteil und Vollstreckung allein aus dem außergerichtlichen Eides- und Basanos-Verfahren abgewickelt werden.

2. Der typische Fall liegt allein in jener Proklesis vor, welche Pantainetos in seiner Klage wegen Blabe an Nikobulos gerichtet hatte. Hierin scheint er die Klausel gebraucht zu haben, Dem. 37 (Pant) 40: . . . τὴν δίκην ἀτίμητον ὀφλεῖν αὐτῷ, genauer: δὴ ὠφληκέναι τάλαντα (§ 41) ⁽⁴⁴⁾. Die zwei Talente entsprechen dem Streitwert jener Dike⁴⁵. Die Frage, ob Pantainetos aus der Klausel allein auf Grund des außergerichtlichen Basanos-Verfahrens hätte vollstrecken können, wird in der Rede leider nicht beantwortet. Man ist hier auf allgemeine Überlegungen angewiesen. Die Vollstreckung ohne Gerichtsurteil ist in Athen selbst für die Fälle der „Praxis-Klausel“ ungewiß⁴⁶. Wäre in Pantainetos' Proklesis von einer

⁽⁴⁴⁾ S. o. A. 8.

⁴⁵ Das Timema des Klägers Pantainetos läßt sich trotz des verwirrend langatmigen Enklema (Dem. 37 [Pant] 21/33) ohne Schwierigkeiten aus dem ersten Satz rekonstruieren (§ 21): Der Sklave Antigenes habe den der Polis abzuliefernden Jahrespachtzins für das Bergwerk (Katabole) pfandweise beschlagnahmt. Das Bergwerk war für 90 Minen „gekauft“ worden, d. h. Pantainetos hatte für seine dreijährige Konzession (s. Gernet, *Démosthène* 1, 238 A. 1; anders Lauffer, *Bergwerkssklaven* 1, 100 A. 1) jährlich 30 Minen Katabole an die Polis abzuliefern. Als die Zahlung nicht einlangte, wurde Pantainetos in der doppelten Höhe des Betrages (τὸ διπλοῦν; § 21), also eines Talents, als Staatsschuldner eingeschrieben. Das Duplum dieses Talents klagte Pantainetos, kumulativ, von seinen beiden Geschäftspartnern, Euergos und Nikobulos, ein (vgl. Wolff, *Verjährung* 95ff.; Mumenthey, *Blabe* 81f., zu Dem. 38 [Naus]). Der ganze in das Enklema aufgenommene Katalog von weiteren Schandtaten verfolgte vermutlich auch den Zweck, das zweimalige Verlangen jenes Duplum, insgesamt von vier Talenten, moralisch zu rechtfertigen. Es bestand immerhin die Gefahr, daß die Richter sich nach einem Schuldspruch dem geringeren Timema des Beklagten anschlossen.

⁴⁶ Zur Diskussion steht für das attische Recht Dem. 35 (Lakr) 12: ἔστω ἢ πρᾶξις . . . καθάπερ δίκην ὠφληκόντων καὶ ὑπερημέρων ὄντων (soll die Praxis sein . . . wie wenn sie verurteilt worden und säumig wären). Meyer-Laurin, *Entstehung* 200f., sieht gegen Wolff, *Praxis* 534, hierin eine Exekutivklausel; vgl. auch Kränzlein, *Praxisklausel* 630. Weder die Praxis

Praxis die Rede gewesen, hätte das Nikobulos, der seine Lage in den §§ 40f. möglichst düster zeichnet, sicher nicht verschwiegen. Unter diesen Umständen dürfte die Klausel „τὴν δίκην ἀτίμητον ὀφλεῖν“ für Pantainetos nur den einen Vorteil geboten haben, den Beklagten im Prozeß auf seinen Standpunkt festzulegen. Wie in Dem. 59 (Neaira) 124 kann man von einer Homologie sprechen. Durch das bedingte, außergerichtliche Anerkenntnis und den Beitritt zum Timema des Klägers wäre aber Nikobulos' Position in einem Prozeß derart schwach gewesen, daß er ihn voraussichtlich erst gar nicht riskiert hätte.

Über das bedingt abgegebene Anerkenntnis hinaus hat sich Pantainetos die Zahlung der zwei Talente noch auf eine weitere Weise gesichert: er nahm von Nikobulos Bürgen (§ 40): λαβῶν ἐγγυητὰς τούτων παρ' ἐμοῦ⁴⁷. Auch der Inhalt der Bürgschaft geht aus der Rede nicht hervor. Die Situation läßt zwei Vermutungen zu: Pantainetos könnte, nachdem sein Gegner die Proklesis angenommen hatte, Sicherheit dafür verlangt haben, daß dieser sich zum vereinbarten Termin mit seinem Sklaven zur Basanos einfinden werde. Die Bürgen hafteten hiefür in der Höhe des Streitwertes von zwei Talenten⁴⁸. Doch ebenso könnte Pantainetos von den Bürgen Garantie dafür erhalten haben, daß Nikobulos nach Mißlingen der Basanos jene zwei Talente bezahlen werde. Auch diese bedingt übernommene Haftung für eine fremde Schuld war nicht ohne Klage vollstreckbar⁴⁹. Die damit eingetretene Erweiterung der Haftung wirkte aber gewiß als zusätzliches Druckmittel auf den Beklagten, die zwei Talente sogleich auf Grund der Basanos zu bezahlen, ohne praktisch aussichtslose Prozesse zu riskieren. Nikobulos hatte es aber trotz Annahme der Proklesis verstanden, ein mit solch schwerwiegenden Konsequenzen verbundenes außergerichtliches Verfahren zu vermeiden, indem er die peinliche Befragung hintertrieb⁵⁰. Dadurch konnten weder seine bedingte Zustimmung zum ἀτίμητον ὀφλεῖν noch die bedingten Bürgschafts-

noch der Verzug sind in Dem. 37 (Pant) 40 in die Klausel aufgenommen; die Dike wird hier außerdem noch nicht als entschieden fingiert. Mit dem Wort ἀτίμητος begibt sich also der Schuldner lediglich der Möglichkeit, in einem Prozeß der Schätzung des Gläubigers durch einen eigenen Schätzungsantrag entgegenzutreten. Das entspricht wiederum den Wirkungen der Homologie.

⁴⁷ S. auch Dem. 37 (Pant) 42, zitiert o. § 8 A. 77.

⁴⁸ S. dazu Partsch, Bürgschaftsrecht 168f.

⁴⁹ Zur δίκη ἐγγύης s. Partsch, Bürgschaftsrecht 194f.

⁵⁰ S. o. § 8 bei A. 77/86 und u. § 15 bei A. 57/62.

erklärungen wirksam werden. Für das Inkrafttreten der Homologie und der eventuell geleisteten Erfüllungsbürgschaft fehlte die zu Pantainetos' Gunsten ausgefallene Basanos; Gestellungsbürgen wären schon deshalb frei geworden, weil Nikobulos mit seinen Sklaven tatsächlich vereinbarungsgemäß erschienen war.

Es hat sich also gezeigt, daß die Streitparteien auch in Privatsachen mit dem Modell der bedingten Erklärung das Auslangen fanden, um der Position des Klägers nach einem erfolgreichen Basanos-Verfahren höchste Durchschlagskraft zu verleihen.

IV. Schiedsgericht

Ohne Zweifel ersetzt in Athen der Spruch eines privaten Diaiteten ein Gerichtsurteil in Privatsachen⁵¹. Jene Autoren, welche in Isokr. 17 (Trap) 15f. und Dem. 37 (Pant) 40/42 — wie schon gezeigt, zu Unrecht⁵² — Belege dafür sehen, daß eine Basanos durch unparteiische Dritte vereinbart worden sei, nehmen auch an, die Basanistai hätten auf Grund der Sklavenaussage einen Schiedsspruch zu fällen gehabt⁵³. Dadurch hätte die Basanos wenigstens mittelbar zur außergerichtlichen Beendigung eines Rechtsstreites geführt. Auch diese Annahme wird sich als unhaltbar erweisen.

A. Unter diesem Aspekt ist, im Anschluß an die zuletzt gemachten Beobachtungen, zunächst die Rede gegen Pantainetos (Dem. 37) zu untersuchen. Die in der Proklesis formulierten Erklärungen, entweder schulde der Beklagte zwei Talente ohne weitere Schätzung (§ 40), oder er werde — wie zu ergänzen ist — von der Dike entlastet, sollten so wie in den vier übrigen vorhin untersuchten Reden unmittelbar mit dem Ausgang der peinlichen Befragung wirksam werden. Fällt die Aussage zu Nikobulos' Gunsten aus, soll ihm darüber hinaus der durch die Basanos an seinem Sklaven entstandene Wertverlust abgegolten werden (§ 40). Mnesikles, bei dem die Parteien einander zu treffen versprochen, hatte unbestrittenermaßen die Aufgabe, den Wertverlust zu schätzen⁵⁴. In seinem Plädoyer berichtet Nikobulos, daß er mit

⁵¹ S. Steinwenter, Streitbeendigung 110ff.; Wolff, Paragraphe 92f.; Harrison, Procedure 65f.

⁵² S. o. § 11 A. 57.

⁵³ Als *δίαιτα ἐπὶ ῥητοῖς* (Kompromiß mit gebundener Marschroute) faßt Steinwenter, Streitbeendigung 137 A. 1, die Stelle im Trapezitikos auf.

⁵⁴ Dem. 37 (Pant) 40; zitiert und besprochen o. § 12 bei A. 31/36.

seinem Gegner in Streit geraten war, ob in der Proklesis Pantainetos oder Mnesikles als Basanistes bestellt worden war (§ 42). Nichts weist darauf hin, daß der am Prozeß unbeteiligte Mnesikles die Basanos auf andere Weise durchgeführt hätte als die Prozeßpartei Pantainetos. Denn wären die Rollen der beiden nicht einfach austauschbar gewesen, hätte das von Nikobulos inszenierte Manöver, die Basanos zu hintertreiben, von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg gehabt. Genauso wie der Basanistes im üblichen, zweiseitigen Basanos-Verfahren hätte auch Mnesikles nach Nikobulos' Vorstellungen lediglich festgestellt, ob der Sklave das Thema bejaht oder verneint; damit hätte er aber automatisch eine der beiden vorformulierten alternativen Erklärungen in Geltung gesetzt. Ein Schiedsspruch über jene zwei Talente war nach den Worten des Sprechers jedenfalls nicht vorgesehen⁵⁵. Die einzige schiedsrichterliche Tätigkeit des Mnesikles bestand darin, eventuell den Wertverlust des Sklaven zu schätzen. Das berechtigt aber nicht zu weiter reichenden Schlüssen.

B. Die Hauptstütze der Theorie, Basanistai seien gleichzeitig stets als Diaiteten bestellt worden, bildet ein Abschnitt des Trapezitikos, Isokr. 17, 15f. Die Erörterung dieser Stelle ist bis zum Schluß aufgespart worden, weil der Sprecher sich hier absichtlich so unklar ausdrückt, daß man auf den Wortlaut der Proklesis nicht mehr durchblicken kann. Im vorliegenden Prozeß klagt ein junger Bosporaner, dessen Rede überliefert ist, den Bankier Pasion, weil ihm dieser eine Geldeinlage (Parakatatheke) vorenthalte. Der Bankangestellte Kittos — nach Pasion's Version ein Freier, nach der des Sprechers ein Sklave (§ 14) — soll der einzige Zeuge jenes Geschäfts gewesen sein. Im Laufe der höchst verwickelten vorprozessualen Schritte⁵⁶ hatte Pasion — soviel steht fest — an den Kläger auch eine Proklesis gerichtet, worin er ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeendigung vorgeschlagen hatte. Der Sprecher hatte angenommen. In der Folge trafen die Streitparteien, Kittos und einige Dritte einander im Hephasteion (§ 15).

Die Streitbeendigung scheiterte jedoch an den unterschiedlichen Auffassungen, welche die Parteien von dem vereinbarten Verfahren hatten. Bisher wurde in der Literatur die Meinung ver-

⁵⁵ In diesem Zusammenhang wird keines der für die Schiedsgerichtsbarkeit typischen Worte wie ἐπιτρέπεσθαι, διατᾶν oder γινώσκειν gebraucht. Richtig klammert auch Steinwenter, Streitbeendigung 137 A. 1, diese Stelle aus.

⁵⁶ S. dazu im einzelnen Thür, Prozeßführung 169 ff.

treten, die Parteien hätten unbestrittenermaßen eine private *Diaita* eingesetzt, sich jedoch darüber entzweit, ob Kittos von den *Diaiteten* mit oder ohne Folter zu vernehmen sei⁵⁷. Diese Deutung wird der Stelle aber nicht gerecht; die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien gingen viel tiefer. Der Sprecher stellt die Sache so dar, als ob Pasion ein *Basanos*-Verfahren angeboten hätte, in welchem dritte Personen die peinliche Befragung vornehmen sollten. Entsprechend den aus Dem. 37 (Pant) 40/42 gewonnenen Ergebnissen hatten die *Basanistai* auch hier (nach den Vorstellungen des Sprechers) nur das Ende der Tortur festzusetzen, Isokr. 17 (Trap) 15: *κἀγὼ μὲν ἤξιουν αὐτοὺς μαστιγοῦν τὸν ἐκδοθέντα καὶ στρεβλοῦν ἕως τάλληθῆ δόξειεν αὐτοῖς λέγειν*⁽⁵⁸⁾. Richtigerweise fehlt in diesem Zusammenhang jeglicher Hinweis auf einen Spruch der *Basanistai*⁵⁹. Vergleicht man die fünf bisher besprochenen Texte, scheint allerdings die Tatsache verdächtig, daß der Sprecher keine Klausel der *Proklesis* erwähnt, welche an den Ausgang der Befragung irgendwelche Folgen geknüpft hätte. Eine solche Klausel hatte die *Proklesis* eben nicht enthalten. Pasion, der auf dem Standpunkt stand, Kittos sei frei, wird nämlich konsequenterweise nicht einmal die *Basanos* angeboten, geschweige denn ihre Folgen festgelegt haben⁶⁰. Die einzigen Worte, welche auf eine private *Diaita* hindeuten, sind deshalb Pasion in den Mund gelegt und geben dessen Auffassung von der Aufgabe der Dritten wieder (§ 16): *οὗτος δ' οὕτω σφόδρ' ἔφευγεν τὴν βάσανον ὥστε περὶ μὲν τῆς παραδόσεως οὐκ ἠθέλεν αὐτοῖς πείθεσθαι, τὸ δ' ἀργύριον ἔτοιμος ἦν ἀποτίνειν εἰ καταγνοῖεν αὐτοῦ*⁽⁶¹⁾. Dieser Satz drückt den prinzipiellen Gegensatz zwischen den beiden Auffassungen aus: Der Sprecher hatte behauptet, es sei ein — durch Dritte oder die Parteien allein durchzuführendes — *Basanos*-Verfahren vereinbart worden, Pasion hatte hingegen auf einem Schiedsverfahren bestanden. Nur im zweiten Fall wäre es zu einem Schiedsspruch gekommen. Bei den modernen Autoren stiftete

⁵⁷ So besonders Guggenheim, Bedeutung 60f. (A.).

⁽⁵⁸⁾ S. o. § 11 A. 10.

⁵⁹ Die eben zitierte Stelle erinnert an Dem. 53 (Nikostr) 25: *μέχρι οὗ αὐτοῖς ἐδόκει* (s. o. § 11 A. 14). Dort sollten Beauftragte der Polis die Aussage abnehmen; darüber hinausgehende Entscheidungsbefugnis stand auch ihnen nicht zu (§ 24).

⁶⁰ S. die o. A. 56 genannte Arbeit.

⁽⁶¹⁾ Isokr. 17 (Trap) 16: Dieser aber vermied die *Basanos* so sehr, daß er ihnen bezüglich der Übergabe nicht bereit war zu gehorchen, wohl aber das Geld zu bezahlen, wenn sie ihn verurteilten.

allerdings die Tatsache Verwirrung, daß beide Male Kittos zu befragen gewesen wäre, wenn auch auf ganz verschiedene Weise: Bei der Basanos hätte er zu einem bestimmten, fest formulierten Satz Stellung nehmen müssen; dagegen wäre er vor den Diaiteten als Auskunftsperson einem echten Verhör unterworfen worden (§ 15): ἀλλ' ἐκέλευεν λόγῳ πυνθάνεσθαι παρὰ τοῦ παιδὸς εἴ τι βούλοιντο⁽⁶²⁾. Das Wort πυνθάνεσθαι wird nirgends sonst im Zusammenhang mit der Basanos verwendet.

Faßt man die Ergebnisse der beiden zuletzt besprochenen Reden zusammen, so haben Basanos und Diaita sich als grundlegend verschiedene Typen von außergerichtlichen Verfahren herausgestellt. Wenn — ausnahmsweise — davon gesprochen wird, dritte Personen sollten die Basanos vornehmen, wird diesen jedenfalls nie die Aufgabe zugeteilt, auf Grund der Sklavenaussage einen Schiedsspruch zu fällen. Es hat sich mithin kein einziger Beleg dafür gefunden, daß eine Basanos jemals andere Folgen nach sich ziehen sollte, als bereits in der Proklesis vorformulierte Erklärungen in Kraft zu setzen.

V. Zusammenfassung

Rückblickend läßt die zu Beginn des vorigen Abschnittes gestellte Frage nach dem Zweck und den Wirkungen des Basanos-Verfahrens sich folgendermaßen beantworten: Entgegen der von Headlam vertretenen Meinung konnte nachgewiesen werden, daß die Basanos grundsätzlich als gerichtliches Beweismittel dienen sollte (o. § 13). Es bestand jedoch die Möglichkeit, bereits in der Proklesis bestimmte Erklärungen im Hinblick auf den Ausgang der Befragung zu formulieren. Entsprechend dem Charakter des Basanos-Verfahrens hatten diese Erklärungen die Gestalt einer Alternative für die beiden möglichen Fälle, daß der Sklave die Frage bejahe oder verneine. In der Regel machte eine zugunsten des Beklagten ausgefallene Aussage eine Entlastung (Aphesis) wirksam; im umgekehrten Fall trat eine Homologie, die Zustimmung des Beklagten zu einer prozeßerheblichen Behauptung des Klägers, in Kraft. Auch hier galt der Grundsatz, daß das Basanos-Verfahren durch die Proklesis restlos determiniert war: Die in der Proklesis abgegebenen Erklärungen wurden unmittelbar mit Vorliegen der entsprechenden Aussage wirksam. Nach Abschluß

⁽⁶²⁾ S. o. § 11 A. 10.

der Befragung waren keine weiteren Erklärungen der Parteien — oder gar der Spruch eines als Basanistes einschreitenden Dritten — vorgesehen.

Neben den prozeßrechtlichen Wirkungen ist aber nicht zu übersehen, daß sowohl die Entlastung als auch das Anerkenntnis das Verhalten der Streitparteien rein faktisch beeinflußt haben wird. Es wird wohl in der Regel als aussichtslos betrachtet worden sein, eine Klage trotz Vorliegens einer Aphasis anzustellen; ebenso wenig wird ein Beklagter, nachdem seine Homologie wirksam geworden war, sich noch auf einen Prozeß eingelassen haben. Die Parteien hätten sicher außergerichtliche Konsequenzen gezogen. Diese Überlegungen galten aber — das muß sofort einschränkend gesagt werden — nicht nur für jene relativ seltenen Fälle, in welchen die Folgen der Basanos in der Proklesis ausdrücklich genannt wurden. Denn auf Grund der später noch zu untersuchenden großen Beweiskraft der Folteraussage dürften die Streitparteien, auch wenn die Proklesis keinerlei zusätzliche Klauseln enthielt, nach einer wirklich durchgeführten Befragung ihre Chancen in einem künftigen Prozeß ähnlich beurteilt haben.

VI. KAPITEL: DIE NICHTANWENDUNG DES PRIVATEN BASANOS-VERFAHRENS IN DER PRAXIS

§ 15. DIE KALKULIERTE ABLEHNUNG

I. Übersicht

Die Hauptschwierigkeit bei der Suche nach den Rechtsgrundsätzen des Basanos-Verfahrens bestand darin, daß keine Quelle den Ablauf einer privaten, zweiseitigen peinlichen Befragung schildert. Eigenartigerweise gibt es auch keinen einzigen Beleg dafür, daß eine Basanos im Verlaufe eines Rechtsstreites einmal wirklich angewendet wurde. Die Praxis des Basanos-Verfahrens scheint deshalb zur Zeit der Redner darin bestanden zu haben, daß es nicht angewendet wurde. Im folgenden soll den Gründen für diese paradoxe Erscheinung nachgegangen werden. Dabei muß das Interesse sich wieder auf die Proklesis konzentrieren: Warum führte keine einzige der zahlreichen Aufforderungen zu einer Basanos? Bereits Wyse hat in seiner profunden Kenntnis der attischen Gerichtsreden den Weg zur Beantwortung dieser Frage gewiesen: Die Proklesis war nicht in der Absicht an den Gegner gerichtet, um für den Prozeß eine Sklavenaussage zu gewinnen, sondern bereits deshalb, um abgelehnt zu werden; durch diesen Trick wollte der Erklärende lediglich das Argument vorbereiten, der Gegner habe durch seine Ablehnung die Wahrheitsfindung behindert¹. Betrachtet man, was Wyse nicht getan hat, sämtliche überlieferten Prokleses unter diesem Gesichtspunkt, wird die Beobachtung, die auch im Laufe der bisherigen Überlegungen schon mehrmals gemacht wurde, sich nahezu lückenlos bestätigen. Der Nachweis, der Erklärende habe seine Proklesis nicht ernst gemeint, ist verständlicherweise nicht immer leicht zu erbringen und bleibt im einzelnen oft mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Immerhin erhebt ein einziges Mal sogar ein Sprecher selbst den Vorwurf, der Gegner habe die Proklesis bereits um der Ablehnung willen erlassen,

¹ Wyse-Adcock, Law 486: „Challenges were not serious attempts to reach settlement, but were designed to influence the dicasts.“

Dem. 29 (Aph. 3) 39: διόπερ . . . τὸν ἐλεύθερον ἡξίου βασανίζειν, . . . τὸ πρᾶγμα οὐκ ἄγειν εἰς ἔλεγχον ζητῶν, ἀλλὰ μὴ παραλαμβάνων βουλόμενός τι δοκεῖν λέγειν⁽²⁾. Diese Stelle ermutigt zu der nun folgenden Durchsicht der Quellen. Dabei werden nach Ausscheiden einiger atypischer Fälle (II) die beim Taktieren mit der Proklesis angestellten Erwägungen sich auf zwei typische Modelle reduzieren lassen: Entweder bedient sich der Erklärende, um den Gegner zu der gewünschten Ablehnung der Proklesis zu veranlassen, der Formalismen des Prozeßrechts (III) oder er stellt hiebei die Person des zu befragenden Sklaven in Rechnung (IV). Wie schon früher werden auch hier die Typen in einzelnen Situationen sich wieder teilweise überschneiden. Im Anschluß an diese Überlegungen sind die aus der abgelehnten Proklesis gewonnenen Argumente systematisch zu analysieren (§ 16); erst dann ist der Weg frei, im nächsten Kapitel die Äußerungen der Sprecher über die Beweiskraft der Basanos richtig zu erfassen und Gedanken über die Häufigkeit der privaten Basanos in der Rechtswirklichkeit Athens anzustellen.

II. Auszuschließende Fälle

Nur drei Texte passen in keine der eben angeführten Gruppen: Dem. 52 (Kallipp) 22³ und Ant. 5 (Herod) 36 und 46⁴. In der ersten Stelle wird die Basanos nur erwogen, von einer Proklesis ist noch nicht die Rede. Deshalb erübrigt es sich auch, nach Gründen einer etwaigen Ablehnung zu fragen. Ebenso spricht Euxitheos in Antiphons fünfter Rede von zwei nur hypothetischen Prokleses. Weil der betreffende Sklave schon in Mytilene hingerichtet worden war (§ 47), konnte eine Basanos in Athen nicht mehr in Betracht kommen. Selbstverständlich sucht Euxitheos vor Gericht den Eindruck zu erwecken, daß er die Proklesis des Gegners in jedem Fall angenommen und hierauf ein korrektes Basanos-Verfahren durchgeführt hätte; doch versucht er damit nur die in Mytilene ohne Proklesis abgenommene Aussage zu erschüttern, auf welche der Ankläger sich stützt.

(²) Dem. 29 (Aph. 3) 39: Deshalb . . . verlangte er, den Freien peinlich zu befragen . . . und suchte nicht die Sache der Überprüfung zuzuführen, sondern wollte, wenn er ihn nicht erhalte, daraus Wahrscheinlichkeits-schlüsse ziehen.

³ Zitiert o. § 9 A. 142.

⁴ Zitiert o. § 6 A. 26 u. 30.

III. Ablehnung der Proklesis aus prozeßrechtlichen Gründen

A. Geht man von dem oben gewonnenen Ergebnis aus, daß das Thema der Basanos bereits in der Proklesis als ein von εἰδέναι abhängiger Aussagesatz formuliert war, welchen der Sklave auf der Folter entweder zu bejahen oder zu verneinen hatte, gelangt man nach genauerer Analyse der Reden zu dem Ergebnis, daß die Themen für die jeweiligen Prozesse oft nicht erheblich waren. Häufig wurden nämlich Behauptungen, die der Gegner nicht aufgestellt hatte oder solche, die er nicht ernsthaft bestritt, zur Überprüfung vorgeschlagen. Die Exegese der ersten Gruppe von Stellen wird zeigen, daß das keineswegs aus Nachlässigkeit oder Unverstand des Erklärenden geschehen war, sondern von vornherein zum Konzept des Plädoyers gehörte. Deutlich tritt die tückische Formulierung einer Proklesis in den folgenden sechs Reden zutage. An den Anfang seien besonders anschauliche Beispiele dieser Taktik gestellt, zuerst aus der Situation eines Klägers, anschließend aus der eines Beklagten.

1. Die vorprozessualen Schritte eines Klägers illustriert der Pseudomartyrieprozeß des Chairestratos gegen Androkles, Isai. 6 (Philokt). Androkles hatte vor dem Archon ein Zeugnis in Gestalt einer Diamartyria geleistet, der Nachlaß Euktemons, um den ein höchst verwickelter, hier nicht weiter aufzurollender Streit im Gange war, sei nicht Gegenstand behördlicher Verfügung (μη ἐπίδικον εἶναι), weil legitime Söhne (παῖδες γνήσιοι) des Verstorbenen vorhanden seien⁵. Dieses Zeugnis, welches dem Archon die Hände bindet, sucht nun Chairestratos durch den vorliegenden Prozeß aus dem Wege zu räumen, um hierauf seine eigenen Erbschaftsansprüche durchsetzen zu können. Die zu untersuchende Proklesis war in der Anakrisis des Zeugnisprozesses ergangen. Um die näheren Umstände richtig deuten zu können, sind zunächst die

⁵ Der Text der Diamartyria mußte etwa folgendermaßen gelautet haben: Ἄνδρόκλης . . . διαμαρτυρεῖ μη ἐπίδικον εἶναι τὸν κληρὸν τὸν Εὐκτήμονος ὄντων αὐτῶ παίδων γνησίων καὶ Φιλοκτήμονα Εὐκτήμονος τεθνηκότα μήτε διαθέμενον μήτε ὄν Χαιρέστρατον ποιησάμενον (Androkles . . . bestätigt durch Diamartyria, der Kleros Euktemons sei nicht Gegenstand der Epidikasia, weil dieser legitime Söhne hat und weil Philoktemon, der verstorbene Sohn Euktemons, weder ein Testament errichtet noch Chairestratos zu seinem Sohn gemacht hat; vgl. §§ 4, 5, 10, 17, 46, 53, 54, 58, 59, 62); s. auch Dem. 44 (Leoch) 46. Der zweite Teil der Diamartyria ist aus dem u. A. 15 Gesagten zu verstehen. Zur formalen Wirkung der Diamartyria s. Wolff, Paragraphe 122 ff.; Harrison, Procedure 124 ff.

Angaben des Sprechers über zwei junge Männer zu überprüfen, welche der Gegner in seiner *Diamartyria* als legitime Söhne Euktemons bezeichnet hat. Dabei ist wieder einmal zu berücksichtigen, daß der Logograph in einem durchschlagskräftigen Plädoyer einerseits alle wesentlichen Tatsachen vorbringen muß, die widrigen Fakten aber durch Isolation zu Halbwahrheiten zu verfälschen sucht, um daraus wieder ein für seinen Klienten günstiges, aber unter Umständen völlig falsches Gesamtbild zu zeichnen. Es gilt also, sämtliche in der Rede gegebenen Hinweise zu möglichst widerspruchsfreien Standpunkten beider Parteien zu polarisieren.

Der Sprecher vertritt als Kläger die Meinung, die beiden Jünglinge stammten von einer ehemaligen Sklavin Euktemons, einer Prostituierten namens Alke, und einem Freigelassenen Dion (§ 19). Dion habe aus Athen fliehen müssen; Alke sei hierauf mit dem alten Euktemon, der Frau und Kinder verlassen hatte, eine Lebensgemeinschaft eingegangen. Auf Betreiben Alkes habe Euktemon den älteren der beiden Jünglinge — angeblich als seinen leiblichen Sohn (§ 24) — in seine *Phratrie* eingeführt, allerdings nur „ἐπὶ ῥητοῖς“, unter bestimmten Bedingungen (§§ 22/25). Auf diese in sich widerspruchsfreie Erzählung — für Athener skandalöse und höchst ungesetzliche Vorgänge — fällt jedoch durch ein in der Rede sorgsam isoliertes Detail ein etwas anderes Licht: Der Sprecher erwähnt im Zuge heftiger Invektiven ganz nebenbei, daß schließlich alle beiden Jünglinge als Adoptivsöhne zweier vorverstorbenen Söhne Euktemons eingetragen worden waren (§ 36)⁶. Bemerkenswert ist hier, daß es bei keiner der erwähnten Eintragungen Schwierigkeiten wegen des angeblich fehlenden Bürgerrechts der beiden jungen Männer gegeben hatte. Schon bei der ersten Eintragung des Älteren dürfte es sich um eine Adoption⁷ und nicht, wie der Sprecher die Sache darstellt (§ 25), um die unerlaubte Registrierung eines Nichtbürgers als legitimen Sohn ge-

⁶ Isai. 6 (Philokt) 36: ἀπογράφουσι τῷ παῖδε τούτῳ πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτῳ τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος ὑέσι τοῖς τετελευτηκόσιν . . . (Sie trugen diese beiden Jünglinge beim Archon als Adoptivsöhne der [vor]verstorbenen Söhne Euktemons ein . . .), und § 44: καίτοι οὐδ' εἰ γνήσιοι ἦσαν, εἰσποίητοι δέ, ὡς οὗτοι ἔφασαν . . . (Freilich, auch wenn sie nicht leibliche Söhne wären, sondern adoptierte, wie diese behaupten, . . .). S. dazu Harrison, *Family* 83.

⁷ Isai. 6 (Philokt) 44: . . . ὁ γὰρ νόμος οὐκ ἐᾷ ἐπανιέναι, ἐὰν μὴ ὑὸν ἐγκαταλίπη γνήσιον (. . . denn das Gesetz gestattet nicht, aus der Familie auszutreten, außer man läßt dort einen legitimen Sohn zurück).

handelt haben. Denn nach der Erzählung (§§ 22/24) hing alles an der Zustimmung von Euktemons einzigem noch lebenden Sohn, Philoktemon. Die Existenz legitimer leiblicher Söhne stand nämlich einer Verfügung über den Oikos in Form der Annahme eines Sohnes entgegen⁸. Durch das mit Philoktemons Zustimmung erfolgte εἰσάγειν ἐπὶ ῥητοῖς (§ 24) — das könnte hier die Einführung eines Erben für den Fall, daß Philoktemon vorverstirbt, bedeuten — war die Sache aber unangreifbar geworden. Es scheint kaum glaublich, daß es Euktemon angesichts der Spannungen innerhalb seiner Familie gelungen wäre, einem Nichtbürger auf die Dauer die Stellung eines legitimen Sohnes zu verschaffen. Der zweite, sogar ausdrücklich als Eispoiesis (§ 44) bezeichnete Akt war hingegen widerspruchslos abgelaufen. Philoktemon und Ergamenes, zwei leibliche Söhne Euktemons, waren nämlich nunmehr beide kinderlos vorverstorben. Es bestand deshalb kein Hindernis, ihnen posthum Söhne „hinzuzuschreiben“. Erst als zu Lebzeiten Euktemons, des „Adoptivgroßvaters“, Vormünder für die beiden „Adoptivenkel“ bestellt werden sollten und Euktemons Vermögen verpachtet, konnte die Partei des Sprechers sich wieder durchsetzen (§ 37). Daraus folgt, daß die Darstellung der Rede in dem übrigens ohne jeglichen Beweis⁹ vorgebrachten Punkt, die Jünglinge entstammten einer Verbindung zweier Freigelassener, falsch sein muß. Am Bürgerrecht Alkes, Dions und ihrer beiden Söhne bestand offenbar bei jenen Adoptionsakten kein Zweifel.

Zur weiteren Klärung des Sachverhalts trägt der Standpunkt des Beklagten bei. Erwartungsgemäß rückt ihn der Sprecher so zurecht, wie er ihn am leichtesten widerlegen zu können glaubt. Die beiden Jünglinge seien, werde Androkles behaupten, Söhne einer Bürgerin aus Lemnos namens Kallippe, Tochter eines Pistozenos. Sie sei unter Euktemons Vormundschaft gestanden, dieser sei auch der Vater ihrer beiden Kinder (§§ 13f.¹⁰). Konsequenterweise gibt der Sprecher vor, er erwarte vom Beklagten die Be-

⁸ Harrison, Family 82.

⁹ Nicht ohne Pikanterie leitet der Sprecher die Skandalgeschichten ein, indem er sich an die Dikasten wendet: „und auch von Euch werden wohl viele Alke kennen, die lange Jahre in jenem Etablissement ihre Dienste angeboten hat“ (§ 19) — welcher der alten Herren vom Typ des Philokleon in Aristophanes' Wespen fühlte sich hier nicht auf Abenteuer seiner Jugendzeit angesprochen? Über Erzählungen aus dem Sexualleben des Gegners im Dienst der „künstlichen Beweismittel“ s. Süß, Ethos 249f.

¹⁰ S. o. § 9 A. 92.

hauptung, Euktemon habe mit Kallippe in Ehe gelebt (§§ 15 und 24). Nach den bisher gewonnenen Ergebnissen steckt in diesem Referat der Gegenmeinung eine ganz gehörige Portion Verdrehung. Denn viel später, nach einer Andeutung in § 36 erst in § 44, wird den Richtern gesagt, daß Androkles in seiner *Diamartyria* mit *παίδων γνησίων ὄντων* nicht leibliche, sondern Adoptivöhne gemeint hat. Das Wort *γνήσιος* umfaßt bekanntlich beide Bedeutungen¹¹. In diesem Prozeß ging der Streit also in Wahrheit nicht, wie allgemein angenommen wird¹², um die eheliche Abstammung der beiden Jünglinge von Euktemon¹³, sondern um die Gültigkeit der in den §§ 36 und 44 nur nebenher erwähnten *Eispoieseis*.

Aus der rhetorischen Verzerrung befreit, läßt sich deshalb der Stand der Parteibehauptungen am wahrscheinlichsten folgendermaßen nachzeichnen: Nicht ernsthaft bestritten scheint die Tatsache, daß Euktemon eine junge Bürgerin namens Kallippe, auch Alke genannt¹⁴, unter seiner Vormundschaft hatte, diese gültig an einen Bürger Dion verheiratet und die beiden Söhne aus dieser Ehe nach dem Tode seiner eigenen Söhne schließlich „adoptiert“ hatte, indem er sie als Söhne zweier seiner verstorbenen Söhne, Philoktemon und Ergamenes, in die Listen seiner *Phratrie* eintragen ließ. Der Sprecher *Chairestratos*, Sohn einer Tochter Euktemons, war dabei offenbar übergegangen worden, was zwar anstößig, doch rechtlich unanfechtbar war. Er stützt sich im Erbschaftsstreit aber auf eine *Diatheke* Philoktemons, welcher ihn vor seinem Tode im Krieg als Sohn und Erben eingesetzt hatte (§ 7). *Chairestratos* war jedoch nicht unter Philoktemons Namen in die *Phratrie* eingetragen, wohl aber einer der beiden Jünglinge (§ 44). Somit standen die Parteien einander erbrechtlich auf derselben Stufe gegenüber; *Chairestratos* hatte aber als nicht eingetragener Adoptivsohn prozessual die schwächere Position¹⁵.

¹¹ Vgl. die in *Dem. 44* (Leoch) 50 mit diesem Ausdruck betriebene Sophisterei; s. dazu Gernet, *Démosthène* 2, 145 A. 1.

¹² Der ab § 11 der Rede einsetzenden suggestiven Darstellung sind sowohl der Verfasser der Hypothese als auch die modernen Interpreten wie Wyse, *Isaeus* 486; Roussel, *Isée* 103 (Stemma), gefolgt.

¹³ Sämtliche Spekulationen, wie Euktemon in seinem hohen Alter noch zu den beiden Söhnen kommen konnte (§ 18), oder über die aus dieser Rede zu erkennende Zulässigkeit der Polygamie in Athen, Harrison, *Family* 16, werden damit hinfällig.

¹⁴ Auch *Neairas* Tochter ist unter zwei Namen, *Phano* und *Strybele* (*Dem. 59* [*Neaira*] 50 u. 121), bekannt.

¹⁵ Zu klären bliebe noch die Frage, warum in dieser Situation nicht

Nach diesen etwas weit ausholenden Überlegungen, die freilich die erbrechtliche Problematik dieser Rede noch lange nicht ausschöpfen, sind nun die Voraussetzungen geschaffen, um die Bedeutung der Proklesis für den Prozeß zu erklären. Es war für Chairestratos vermutlich von vornherein aussichtslos, die eigentliche Hauptfrage des Prozesses, die Gültigkeit der posthumen Eispoiesis seiner beiden Konkurrenten, in den Mittelpunkt seines Plädoyers zu stellen. Er suchte die Gegner deshalb dort zu treffen, wo ihnen der Beweis vielleicht am schwersten fiel: an ihrem Bürgerrecht¹⁶. Zu diesem Zweck mußte er den Beklagten aber erst zu bestimmten Behauptungen provozieren, auf welche er dann im Plädoyer seine Sachdarstellung stützen konnte. Hiefür diente ihm der Antwortzwang in der Anakrisis¹⁷: Er stellte dem Beklagten die ganz harmlos anmutende Frage, wer die Mutter jener beiden Jünglinge sei (§ 12). Dieser gab zunächst eine ausweichende Antwort, eine Frau aus Lemnos (§ 13). Vielleicht hatte er Verdacht geschöpft, weil die Frage nach der Mutter allein, nicht aber nach beiden Eltern gestellt war. In der nächsten Sitzung der Anakrisis änderte aber der Beklagte, vielleicht um ärgeren Verdrehungen vorzubeugen, seine Taktik und nannte den Namen Kallippe. Nun konnte Chairestratos seine Proklesis anbringen, der Beklagte möge Sklaven auf der Folter darüber befragen lassen, ob jemals eine Kallippe Euktemons Ehefrau gewesen sei, oder er möge Verwandte benennen, die das wüßten (§ 16¹⁸). Chairestratos konnte sich genau ausrechnen, daß Androkles von seinem Standpunkt aus, die beiden Jünglinge seien „Adoptivenkel“ Euktemons, eine derartige Proklesis mit Sicherheit ablehnen werde. Selbst wenn die Sklaven jene Frage tatsächlich — wahrheitswidrig — bejaht hätten, hätte eine solche Aussage absolut nicht in Androkles' Verteidigungskonzept gepaßt, das auf die Adoption abstellen mußte. Der Kläger hatte

Chairestratos, sondern dessen Gegner zu der wirksamen Waffe der *Diamartyria* gegriffen hatten. Vermutlich berechtigte allein die Eintragung in die Register zu diesem formalen Rechtsbehelf. Das kann hier nicht näher ausgeführt werden; auffällig ist jedenfalls, daß in allen bekannten Fällen der erbrechtlichen *Diamartyria* diese jeweils zugunsten von eingetragenen Personen erhoben wurde (Isai. 2 [Menekl], 3 [Pyrr] u. 6 [Philokt], Dem. 44 [Leoch]).

¹⁶ Durch die Wirren des Peloponnesischen Krieges (§ 14) und die Ansiedlung von athenischen Bürgern in verbündeten Poleis (Lemnos, § 13) waren zahlreiche Familienverhältnisse schwer durchschaubar geworden.

¹⁷ S. o. § 8 A. 35 u. § 10 A. 108.

¹⁸ Zur Rekonstruktion des Themas s. o. § 9 bei A. 95/101.

also die Chance, in seiner als erste gehaltenen Rede aus der provozierten Ablehnung seiner *Proklesis* den Schluß zu ziehen, der Gegner bleibe den Beweis über die (angeblich) wichtigste Tatsache schuldig: die eheliche Abstammung der beiden Jünglinge von *Euktemon* (§ 17). Ob der Beklagte in seiner Antwortrede das hieran geknüpfte Netz von Verdrehungen mit dem Hinweis auf die Unerheblichkeit des *Basanos*-Themas entwirren konnte, scheint fraglich. Er tat vielleicht gut daran, es nicht erst zu versuchen, sondern seinen Gegenangriff anderswo anzusetzen.

2. Über die Taktik der Verteidigung informiert am besten *Antiphons* Choreutenrede (*Ant.* 6)¹⁹. Auch hier wird die *Proklesis* nur dazu benützt, um einer Tatsache, auf welche es im Prozeß nicht ankommt, vor den Geschworenen mehr Gewicht zu verleihen. Mit der vorliegenden Rede verteidigt sich ein nicht namentlich genannter Athener gegen eine von einem gewissen *Philokrates* (§ 21) erhobene, auf *Pharmakeia* (§ 17) gestützte Blutklage. Während der Vorbereitungen des *Thargelienfestes* war ein Bruder des Anklägers, *Diodotos*, als Chorknabe an einem Trank gestorben, der ihm im Hause des nun angeklagten Choregen zur Verbesserung seiner Stimme gereicht worden war. Der Angeklagte referiert die kontradiktorischen Behauptungen, auf welche beide Parteien vor dem Prozeß ihre Eide abgelegt hatten (§ 16): *διωμόσαντο δὲ οὗτοι μὲν ἀποκτεῖναι με Διόδοτον βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι, μήτε χειρὶ εἰργασάμενος μήτε βουλεύσας*⁽²⁰⁾. Mit *βουλεύειν τὸν θάνατον* wird im Gegensatz zum direkten Handanlegen ein entfernteres Verursachen des Todes bezeichnet; beim Tatbestand der *Pharmakeia* kam es nicht darauf an, ob der Täter, der mit einer gefährlichen Substanz hantiert hatte, den tödlichen Erfolg seines Handelns beabsichtigt hatte²¹.

Nach den Angaben der Verteidigung dürfte der Ankläger entweder behauptet haben, der Chorege habe *Diodotos* gezwun-

¹⁹ Zur Rechtsfrage in diesem Prozeß s. *Maschke*, *Willenslehre* 92 ff.; *Berneker*, *Versuch* 43.

⁽²⁰⁾ *Ant.* 6 (*Choreut*) 16: Diese hatten die *Diomosia* geleistet, ich hätte *Diodotos* getötet, indem ich Anstalten zu seinem Tode getroffen hätte, ich aber (dagegen), ich habe ihn nicht getötet, weder Hand angelegt noch Anstalten getroffen.

²¹ *Ant.* 6 (*Choreut*) 19: . . . οἱ κατήγοροι ὁμολογοῦσιν μὴ ἐκ προνοίας μηδ' ἐκ παρασκευῆς γενέσθαι τὸν θάνατον τῷ παιδί (. . . die Ankläger gestehen zu, daß der Tod des Knaben weder vorsätzlich noch vorausgeplant geschehen sei); s. dazu *Maschke*, *Willenslehre* 93; *Cantarella*, *Phonos* 302 A. 25.

gen, das gefährliche Mittel zu trinken²², oder — wahrscheinlicher — er habe während der Probenarbeit seine Aufsichtspflicht verletzt²³. Seltsam mutet demgegenüber die Behauptung des Angeklagten an (§ 15): . . . ὅτι οὔτε ἐκέλευσα πιεῖν τὸν παῖδα τὸ φάρμακον οὔτ' ἠνάγκασα οὔτ' ἔδωκα καὶ οὐδὲ παρῆ ὅτ' ἔπιεν⁽²⁴⁾. Diesen Satz hatte der Angeklagte vor Gericht durch Zeugen bestätigen lassen (§ 16), und über dasselbe Thema hatte er schon vor dem Prozeß seinem Gegner vergebens mit Proklesis den Eid Freier und die Basanos von Sklaven angeboten²⁵. Das dreigliedrige Kolon, der Angeklagte habe den Knaben weder zu trinken geheißen, noch gezwungen, noch ihm den Trank verabreicht, erfährt durch das abschließende: „Ich war ja nicht einmal dabei, als er trank“, eine eindrucksvolle rhetorische Steigerung²⁶. Der Vorwurf des Anklägers scheint dadurch in breitester Front widerlegt. Trotzdem stößt die Verteidigung ins Leere, und das sicher mit voller Absicht. Die Zeugen bestätigen nämlich nur, daß der Chorege zu der Zeit, als der Knabe das Gift trank, auf diesen nicht eingewirkt hatte. Der Ankläger könnte aber seinen Vorwurf des ἀναγκάζειν πίνειν (§ 21) auch auf einen entfernt wirkenden Zwang, etwa auf eine bloße Anordnung des Choregen, abgestellt und dessen Abwesenheit zur Zeit des Vorfalles selbst sogar zugegeben haben; die Verletzung der Aufsichtspflicht wäre gerade in der Abwesenheit zu sehen. Aus diesem Grund konnte der Ankläger eine Proklesis, mit welcher der Chorege den Eid und die Basanos über die Frage seiner Abwesenheit anbot, nur ablehnen. Hätte er nämlich angenommen, hätte er damit auch die Erheblichkeit der Frage zugestanden. Dabei war für ihn leicht vorauszusehen, daß zumindest die Freien den vom Angeklagten formulierten Eid leisten würden; hingegen wäre ihm auch mit Sklavenaussagen, welche die Anwesenheit des Choregen — wahrheitswidrig — bestätigt hätten, in seiner ohnedies schon auf entferntes Verursachen (βουλεύειν) gestützten Anklage kaum gedient gewesen. Der Chorege konnte

²² Ant. 6 (Choreut) 21; s. o. § 9 A. 120.

²³ Dagegen wendet sich der Abschnitt §§ 11/13, worin der Sprecher seine Verhinderung (ἀσχολία) begründet; s. Maschke, Willenslehre 94, 97f., der allerdings hier Haftung für fremdes Verschulden annimmt. Für die Erklärung der Proklesis ist diese Unterscheidung jedoch ohne Belang.

⁽²⁴⁾ S. o. § 9 A. 121.

²⁵ Ant. 6 (Choreut) 15, 23 u. 29; zum Thema von Eid und Basanos s. o. § 9 bei A. 120/122.

²⁶ Nochmals betont in § 17; s. Solmsen, Antiphonstudien 38f.

deshalb für die Verteidigung die Ablehnung seiner Proklesis durch Philokrates als sicheren Gutpunkt mit einkalkulieren.

Betrachtet man nach diesen Überlegungen den Aufbau des Plädoyers, liegt die Überzeugungstaktik des Angeklagten klar vor Augen. Den vermutlich heikelsten Punkt, die Aufsichtspflicht bei der Instruierung des Chores, tut der Sprecher mit einer kurzen, unbewiesenen Erzählung ab (§§ 11/13). Hierauf folgt das Zeugnis, daß er zur Zeit des Vorfalles nicht anwesend war (§ 15). Dieses Beweismittel wird in einem längeren, wirkungsvoll aufgebauten Abschnitt erörtert (§§ 16/32)²⁷. Von der Argumentationstechnik her bemerkenswert scheint hierin, wie der Sprecher den Richtern die Erheblichkeit des Beweisthemas einzureden versucht: Für heimliche Anschläge auf fremdes Leben gebe es in der Regel keine Zeugen; geschehe die Tat aber, wie hier, öffentlich, so seien allein die Tatzeugen maßgeblich (§§ 18f.). Damit ist der Angeklagte aber der Rechtsfrage, ob ihm trotz seiner Abwesenheit der Tod des Knaben im Rahmen des βουλεύειν zuzurechnen ist²⁸, ausgewichen und hat statt dessen die von vornherein zu seinen Gunsten zu entscheidende Tatfrage, ob er damals anwesend war oder nicht, in den Vordergrund gerückt. Als rhetorisch wirksamstes Indiz für die Richtigkeit des ohnedies nicht bestrittenen Zeugnisses setzt er dabei das Argument aus der abgelehnten Proklesis ein (§§ 20/28). Hierauf verläßt der Chorege jedoch die Beweisführung über die (angeblich) entscheidende Tatsache und sucht im letzten Drittel der Rede (§§ 33/50) die Emotionen der Richter auf seine Seite zu ziehen: Die Anklage seitens Philokrates sei lediglich eine Intrige seiner Gegner, um ihn politisch mundtot zu machen²⁹. Dieser Abschnitt hatte vermutlich genügend Zündstoff geboten, um die Geschworenen darüber hinwegzutäuschen, daß das Thema des vorgelegten Zeugnisses und damit auch der abgelehnten Basanos genau am Standpunkt des Anklägers vorbeiformuliert waren.

3. Es führte zu weit, alle übrigen Prokleses, welche ebenfalls wegen der tückischen Formulierung der Basanos-Themen unannehmbar waren, in gleicher Ausführlichkeit zu erörtern. Eine

²⁷ Solmsen, Antiphonstudien 11, 24 ff.

²⁸ Richtig erkennt Maschke, Willenslehre 94, daß es in diesem Prozeß auf die persönliche Beteiligung des Beklagten nicht ankommt. „Zeugenaussagen zur eigentlichen Streitfrage“, Solmsen, Antiphonstudien 37, liegen deshalb hier bei genauerem Hinsehen nicht vor.

²⁹ S. §§ 21 u. 34 f.

kurze Skizze der prozessualen Situation, es handelt sich um weitere vier Klägerreden, mag deshalb genügen.

In Dem. 49 (Timoth) verklagt Apollodor als Erbe der väterlichen Bank den Feldherrn Timotheos wegen Blabe³⁰, weil ihm dieser Geldbeträge vorenthalte, welche ihm Pasion bei vier verschiedenen Gelegenheiten kreditiert habe. Im Zusammenhang mit der Proklesis ist nur ein einziger Punkt des Enklema von Interesse: Timotheos habe einmal, als er Gäste standesgemäß bewirten mußte, seinen Diener Aischrion zu Pasion geschickt, um Tafelgerät auszuleihen und ein Darlehen von einer Mine Silber aufzunehmen. Davon war Timotheos zwei silberne Schalen und die Mine schuldig geblieben (§§ 22/24). Die weiteren Überlegungen können sich darauf beschränken, die gegensätzlichen Parteibehauptungen über jene beiden Schalen zu rekonstruieren. Hiezu müssen wieder an verschiedenen Stellen der Rede gemachte Bemerkungen verbunden werden. Apollodor berichtet im Fortgang der Erzählung, die beiden Schalen seien von einem gewissen Timosthenes bei Pasion hinterlegt gewesen³¹. Als dieser sie zurückverlangte, Timotheos aber gerade Dienste beim Perserkönig leistete, habe Pasion dem Hinterleger den Silberwert der Schalen, 237 Drachmen, ausbezahlt und Timotheos' Konto mit diesem Betrag belastet (§§ 31f.)³². Erst gegen Ende der Rede geht Apollodor auf Timotheos' Verteidigung zu diesem Punkt ein: Die Eintragung jener Summe sei während seiner Abwesenheit erfolgt (§§ 59, 62), Pasion hätte von ihm die beiden Schalen verlangen sollen (§ 64).

Aus diesen von Apollodor getrennt und sophistisch widerlegten Einwänden und aus der Tatsache, daß das Datum der Eintragung stets genau genannt wird (§§ 30f., 62), läßt sich der wahre Streitgegenstand unschwer erschließen: Apollodor dürfte im Prozeß nicht nur jene 237 Drachmen, sondern auch für etwa zehn Jahre Zinsen verlangt haben³³. Timotheos hatte demnach gewiß nicht die Übernahme der Schalen bestritten, sondern nur die Umwandlung der Schuld durch den Bankier. Der Streit ging also höchstwah-

³⁰ Dem. 49 (Timoth) 2, vgl. auch Dem. 36 (f. Phorm) 20; zu dieser Frage s. Mummenthey, Blabe 63.

³¹ Dem. 49 (Timoth) 31: ἀποθεῖναι.

³² S. dazu Bogaert, Banques 69.

³³ Es ist das die Zeit zwischen 373/2 und 362, s. Gernet, Démosthène 3, 11. Wenn Apollodor den genauen Betrag und die Zeit mehrmals nennt, bereitet er damit die Schätzung seines Klagebegehrens (das Timema) vor; s. sogleich A. 35.

scheinlich nur darum, ob Apollodor jene mit dem übrigen Tafelgerät als Chresis³⁴ hingegebenen Schalen — oder deren einfachen Wert — verlangen durfte, oder den einseitig hierfür festgesetzten Geldwert samt Zinsen³⁵. Aus diesen Überlegungen folgt, daß Apollodors Proklesis, den Diener über den Empfang der beiden Schalen zu befragen, schon vom Thema der Basanos her unannehmbar war.

4. Demosthenes verwendet in seiner Synegorie für den verklagten Zeugen Phanos (or. 29 [Aph. 3]) eine ganze Kette von Prokleses, die letztlich alle als Finten zu durchschauen sind. Das zu verteidigende Zeugnis lautet, Aphobos habe während der amtlichen Diaita auf Demosthenes' Frage hin zugestanden, Milyas sei frei, freigelassen von Demosthenes' Vater (§ 31). Aphobos dürfte als Kläger in dem vorliegenden Pseudomartyrieprozeß weniger die materielle Unrichtigkeit als vielmehr die mit dem Zeugnis verübte Täuschung des Gerichts in den Vordergrund gerückt haben. Demosthenes habe im Vormundschaftsprozeß mit dem Zeugnis den Eindruck erweckt, er habe sich zu Recht geweigert, jenen Milyas an Aphobos zur Basanos herauszugeben³⁶. Aus diesem Grund habe er (Aphobos) den Vormundschaftsprozeß verloren. Demosthenes zahlt nun im Zeugnisprozeß mit gleicher Münze zurück; er kann sich nämlich gleich auf sechs Prokleses zur Basanos berufen, die Aphobos allesamt abgelehnt hat. Hat man aber erkannt, daß Aphobos vor allem die betrügerische Verwendung des Zeugnisses tadelt, so wird klar, daß die ersten vier in der Rede erwähnten Prokleses (§§ 11f., 18, 21, 25) absichtlich am Vorwurf des Klägers vorbeigezielt waren. Die Themen der hierin vorgeschlagenen Basanoi betrafen nämlich durchwegs die materielle Richtigkeit des Zeugnisses und der darin enthaltenen Homologie Aphobos'³⁷.

Besonders raffiniert war die fünfte Proklesis abgefaßt. Demosthenes hatte hierin Aphobos eine Reihe von Sklaven angeblich über dasselbe Thema zur Basanos angeboten, über welches dieser jenen Milyas herausverlangt hatte; und zwar behauptet Demo-

³⁴ S. § 23 der Rede. Zum Gefälligkeitscharakter der (ptolemäischen) Chresis s. Kühnert, Kreditgeschäft 86.

³⁵ Die Frage der Verzinslichkeit der Schulden Timotheos' diskutiert Bogaert, Banques 356 A. 20. Ohne auf die Unterscheidung von Chresis und Bankdarlehen einzugehen, entscheidet er sich gegen Zinsen.

³⁶ S. dazu o. § 9 A. 48.

³⁷ Zur Formulierung der Themen s. o. § 9 A. 110, 112 und bei 147.

sthenes, diese Proklesis sowohl vor dem Vormundschafts- als auch vor dem Zeugnisprozeß erlassen zu haben (§ 38): . . . καὶ παραδοῦναι καὶ τότε καὶ νῦν ἡθελον αὐτῶ . . .⁽³⁸⁾. Falsch ist an diesem Bericht neben der schon besprochenen Verdrehung des Themas³⁹ auch das Wörtchen τότε. Hätte nämlich Aphobos wirklich schon „damals“ eine solche Proklesis abgelehnt, wäre nicht einzusehen, warum Demosthenes in seinen Klägerreden des Vormundschaftsprozesses (or. 27 und 28 [Aph. 1 und 2]) mit keinem Wort auf dieses für ihn so wertvolle Indiz hinweist. Folglich hatte Demosthenes seine Sklaven Aphobos erst nach dessen Verurteilung angeboten. Dabei konnte er aber sicher sein, daß dieser eine Basanos über eine bereits entschiedene Sache ablehnen werde. Im Zeugnisprozeß wäre eine Sklavenaussage über einen Posten des Vorprozesses in der Tat völlig unerheblich gewesen. Die vordatierte Ablehnung seiner Proklesis durch Aphobos dient Demosthenes aber nun als Argument dafür, daß Aphobos aus Demosthenes' Ablehnung — und, worauf es letztlich ankam, aus der Rechtfertigung dieser Ablehnung durch das zu verteidigende Zeugnis — keinen Schaden erlitten hatte (§§ 39 f.).

Auch die sechste Proklesis, mit welcher Demosthenes großzügig eine außergerichtliche Bereinigung der Pseudomartyrie angeboten hatte (§§ 51 f.), war eine Finte. Demosthenes konnte nämlich genau voraussehen, daß Aphobos über ein Thema, über welches er bereits früher den Eid der Exomosie verweigert hatte (§ 20), auch später keinen Eid leisten werde. War also schon das Eidesthema unannehmbar formuliert, mußte Demosthenes auch nicht befürchten, daß es zu der nach dem Eid vorgeschlagenen Basanos kommen werde⁴⁰.

5. Unannehmbar formuliert waren auch die beiden Prokleses, welche der junge Demosthenes ebenfalls im Rahmen des Vormundschaftsstreites an Aphobos' Schwager Onetor gerichtet hatte. Es handelt sich in Dem. 30 und 31 (Onet. 1 und 2) um eine δίκη ἐξούλης, mit welcher Demosthenes die Vollstreckung auf ein Ackergrundstück durchsetzen wollte. Onetor hatte nämlich Demosthenes mit der Behauptung „hinausgeführt“ (ἐξάγειν; 30, 8), der Acker sei ihm von Aphobos für die Proix seiner Schwester verpfändet worden (ἀποτιμήσασθαι φάσκων; 30, 8), nachdem sie ihre Ehe mit Aphobos

⁽³⁸⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 38: . . . und ich war sowohl damals bereit, ihn ihm zu übergeben, und bin es auch jetzt noch.

³⁹ S. o. § 9 A. 106.

⁴⁰ Zuden Themen von Eid und Basanos s. o. § 9 bei A. 51/60.

aufgelöst hatte. Aus dem kontradiktorischen Parteinvorbringen ist im Zusammenhang mit der Proklesis allein Demosthenes' Behauptung zu betrachten, die Auflösung der Ehe sei nur zum Schein erfolgt, um durch die Verpfändung einen Teil von Aphobos' Vermögen zu retten (30, 25). Onetor konnte sich dagegen auf die unbestrittene Tatsache berufen, die Apoleipsis seiner Schwester sei beim Archonten registriert worden (30, 17. 26)⁴¹. Im Prozeß müßte es deshalb nur darauf angekommen sein, wie lange die Frau — was Onetor für eine gewisse Zeit vielleicht gar nicht bestritt — nach jener Registrierung noch in Aphobos' Haus verblieben war, und ob dieses Verbleiben als Ehe zu beurteilen sei. Als denkbar ungeeignet zur Klärung dieser Fragen muß jedoch das von Demosthenes formulierte Basanos-Thema angesehen werden, Aphobos habe mit der Frau zusammengelebt ("Αφοβον τῆ γυναικὶ συνοικοῦντα; 30, 26). Denn der Ausdruck συνοικεῖν ist mehrdeutig: Er bedeutet sowohl „in Ehe leben“ als auch einfach „zusammenleben“ ohne eherechtliche Konsequenz⁴². Bestätigte der Sklave durch seine bloße Zustimmung das weitere Zusammenleben, könnte Demosthenes vor Gericht das Weiterbestehen der Ehe als erwiesen hinstellen. Onetor konnte deshalb, solange die Frau noch unbestrittenermaßen bei Aphobos lebte, eine mit συνοικεῖν formulierte Proklesis nur ablehnen⁴³.

Für diese Deutung spricht auch die vorsichtige Formulierung eines Zeugnisses, welches Demosthenes sich im Prozeß vom Arzt Pasiphon leisten läßt. Der Zeuge, der für seine Aussage mit Pseudomartyrie einzustehen hat, bestätigt nämlich nicht das gefährliche συνοικεῖν, sondern den rechtlich nicht weiter zu mißdeutenden Satz, er habe, als er jene Frau kürzlich behandelte, Aphobos an ihrem Krankenbett sitzen gesehen (ἑώρα παρακαθήμενον "Αφοβον; 30, 34). Aus der Ablehnung der zuvor erwähnten und einer weiteren Proklesis sowie dem Zeugnis des Arztes schließt Demosthenes, Onetors Schwester lebe immer noch bei Aphobos als Ehefrau. Dabei fällt auf, daß die erste Proklesis bald nach der Registrierung ergangen sein mußte (30, 26), die zweite (30, 35) aber, wie noch zu zeigen ist, aus der Person der verlangten Sklaven unannehmbar war, und das Zeugnis des Arztes wohlweislich verschweigt, wo die

⁴¹ S. dazu Harrison, Family 40f.

⁴² S. dazu schon o. § 9 bei A. 28.

⁴³ Die spätere, ebenfalls mit συνοικεῖν formulierte Proklesis (§ 35) konnte Onetor auch deshalb nicht annehmen, weil Demosthenes auf der Herausgabe von Sklavinnen bestanden hatte; s. u. A. 72.

Visite stattgefunden hatte. Es besteht also auch hier wieder der Verdacht, daß der Redner durch geschickte Verbindung an sich richtiger Details ein völlig falsches Gesamtbild zeichnet.

6. Obwohl Lykurgos in seiner Rede gegen Leokrates das von ihm formulierte Basanos-Thema nicht ausdrücklich nennt, dürften für Leokrates' Ablehnung ähnliche Gründe wie die bisher gefundenen ausschlaggebend gewesen sein. Der Redner betreibt eine Eisangelia wegen Landesverrates und erhebt den Vorwurf, der Kaufmann Leokrates sei nach der Niederlage bei Chaironeia entgegen einem Volksbeschluß, welcher das Verlassen der Stadt verboten hatte, aus Athen geflohen. Er hat dabei zwei Einwänden der Verteidigung zu begegnen: Leokrates werde behaupten, er sei noch vor jenem Volksbeschluß abgereist⁴⁴ und sei außerdem Geschäfte halber unterwegs gewesen (§ 55). Erwartungsgemäß weicht der Ankläger einer Beweisführung über das zeitliche Verhältnis von Leokrates' Abreise und dem Erlaß des Psephisma aus und begnügt sich mit dem vagen Zeugnis der Nachbarn, Leokrates sei „im Kriege geflohen“ (§ 19). Demgemäß dürfte Lykurgos auch in das Thema der Basanos, welche diese Zeugnisse stützen sollte, nur die Tatsache der Flucht, nicht aber ihren Zeitpunkt aufgenommen haben⁴⁵. Er konnte sich dabei gut ausrechnen, daß Leokrates auf eine solche Proklesis schon wegen des vorgeschlagenen Beweisthemas nicht eingehen werde; eine Aussage, er sei nicht geflohen, brächte Leokrates, der seine Abreise nicht bestreitet, kaum Nutzen, die gegenteilige Aussage gäbe dem Ankläger jedoch eine ungleich stärkere Waffe in die Hand.

B. Eine zweite Gruppe von Stellen handelt von Proklesis, welche wegen der Unerheblichkeit des Basanos-Themas im Hinblick auf den vorliegenden Prozeß den Aufwand einer peinlichen Befragung nicht rechtfertigten. Zum Unterschied von den bisher besprochenen Reden wird die durch die Basanos zu beweisende Tatsache aber im Plädoyer nicht als erheblich herausgestellt. Es genügt deshalb, jene Proklesis ohne längere Erörterung des Prozesses einfach aufzuzählen. Die Frage, ob Stephanos während der amtlichen Diata des Vorprozesses Apollodor eine Urkunde gestohlen habe, war im Zeugnisprozeß gegen Stephanos sachlich völlig unerheblich. Er hatte auch Apollodors Proklesis deshalb

⁴⁴ Lyk. 1 (Leokr) 9 u. 59; s. dazu Blaß, Beredsamkeit 3/2, 111; Schäfer, Demosthenes 2, 317 ff.

⁴⁵ Lyk. 1 (Leokr) 19: . . . οἱ τοῦτον ἴσασιν ἐν τῷ πολέμῳ φυγόντα καὶ ἐκπλεύσαντα Ἀθήνηθεν (. . ., welche wissen, daß dieser im Kriege geflohen und aus Athen abgereist ist). S. dazu o. § 9 bei A. 132.

abgelehnt und geantwortet, Dem. 45 (Steph. 1) 61: . . . ἀλλ' ἀποκρίνασθαι Ἀπολλοδώρῳ δικάζεσθαι, εἰ βούλοιτο, εἴ τί φησιν ἀδικεῖσθαι ὑφ' ἑαυτοῦ⁽⁴⁶⁾. Zu Unrecht sucht nun Apollodor, diese Worte als Zynismus hinzustellen (§ 62)⁴⁷. In Dem. 37 (Pant) 22 macht Nikobulos, ohne viel Nachdruck darauf zu legen, von einer Proklesis Gebrauch, mit welcher er — natürlich vergebens — die Basanos über einen nebensächlichen Punkt des Enklema verlangt hatte⁴⁸. Ebenso vergeblich wurde nach Isai. 6 (Philokt) 42, als der Präntenstrenit um Euktemons Erbschaft noch nicht im Gange war, die Basanos über den Verbleib von Nachlaßgegenständen verlangt⁴⁹. Es ist kaum anzunehmen, daß die Besitzer der Erbschaft, solange noch um die Erbenstellung gestritten wurde, sich auf ein außergerichtliches Verfahren über diese Frage eingelassen hätten. In Lys. 4 (Trau) 10f. sind von den fünf in der Proklesis aufgezählten Themen neben dem einen erheblichen auch nur entfernt brauchbare Indizien und völlig unerhebliche Behauptungen genannt⁵⁰.

C. In einer kleinen Gruppe von Proklesis nützten die Erklärenden den Formalismus des Basanos-Verfahrens aus, um zu der von vornherein angestrebten Ablehnung durch den Gegner zu gelangen; die Themen waren dabei teils wieder verfänglich, teilweise aber durchaus akzeptabel formuliert.

1. Alle Register zieht Antiphon in seiner ersten Rede. Der Sprecher verfolgt seine Stiefmutter wegen Giftmordes an seinem leiblichen Vater. Sie habe einer Sklavin⁵¹ ein Mittel beschafft, welches diese in der Meinung, es handle sich um ein Aphrodisiakum (φίλτρον), in den Wein gegossen habe; der Vater und dessen Freund Philoneos waren daran gestorben (§§ 14/20). Als Indiz gegen die im Rahmen des βουλεύειν (§ 26) Angeklagte führt der Sprecher an, sie habe sich bereits einmal als Giftmischerin betätigt. Zum Beweis für die gewiß höchst erhebliche Tatsache hatte er Unfreie⁵² zur Basanos verlangt, wobei er größte Sorgfalt auf die Formulierung des Themas verwendet hatte (§ 9): . . . ἃ συνήδει καὶ πρότερον τὴν γυναῖκα ταύτην . . . τῷ πατρὶ τῷ ἡμετέρῳ θάνατον μηχανωμένην

(46) S. o. § 10 A. 40.

⁴⁷ Zu dieser Stelle s. o. § 10 bei A. 37/45 und u. § 16 bei A. 84.

⁴⁸ S. o. § 9 nach A. 146.

⁴⁹ S. o. § 9 A. 146.

⁵⁰ S. o. § 9 A. 83; vgl. auch u. A. 72.

⁵¹ Ihr Schicksal ist o. § 2 A. 42 behandelt.

⁵² Möglicherweise Sklavinnen des Gegners, s. o. § 8 A. 7 und u. A. 72.

φαρμάκοις, καὶ τὸν πατέρα εἰληφότα ἐπ' αὐτοφώρῳ, ταύτην τε οὐκ οὔσαν ἄπαρνον, πλὴν οὐκ ἐπὶ θανάτῳ φάσκουσιν διδόναι ἄλλ' ἐπὶ φίλτροις⁽⁵³⁾. Den von εἰδέναι abhängigen Satz hätten die Sklaven mit bloßem Ja oder Nein zu beantworten gehabt. Angenommen, die Angeklagte war tatsächlich einmal von ihrem Mann bei der Verwendung von Philtra ertappt worden, so brachte das Thema die befragten Personen in größte Schwierigkeiten. Weil sie auf die Frage keine Teilantwort geben konnten, verneinten sie entweder wahrheitswidrig das vermutlich allgemein bekannte Hantieren mit gefährlichen Substanzen oder bejahten, ob sie es wollten oder nicht, den damals mißlungenen Mordversuch der Angeklagten. Angesichts des Formalismus des Basanos-Verfahrens bot hier schon die sprachliche Gestalt des Themas die beste Gewähr dafür, daß die Vertreter der Angeklagten die Proklesis ablehnen würden. Der Ankläger konnte es sich deshalb ohne weiteres erlauben, den Gegnern selbst die Rolle des Basanistes an ihren eigenen Sklaven anzubieten (§§ 10f.), sofern sie sich nur an das Thema hielten. Dagegen, daß sie dieses etwa in zwei Einzelfragen zerlegten, hatte sich der Ankläger aber durch das Abfassen einer Urkunde gesichert, welche bei der Basanos verwendet werden mußte (§ 10).

2. Nur entfernt vergleichbar mit jenem wohldurchdachten Plan, auf welchen Antiphon in seiner ersten Rede den Schwerpunkt der ganzen Prozeßführung gelegt hat, ist die Formulierung einer Proklesis Apollodors an Phormion. Die in Dem. 46 (Steph. 2) als Urkunde eingelegte Erklärung war von vornherein zur persönlichen Verunglimpfung Phormions abgefaßt und vielleicht schon für den Epilog der nicht erhaltenen Antwortrede Apollodors auf Phormions Paragraphe (Dem. 36 [f. Phorm]) vorbereitet⁵⁴. Apollodor konnte sicher sein, daß der Gegner folgendes Thema ablehnen werde, Dem. 46 (Steph. 2) 21: . . . εἰ μὴ φησι Φορμίων καὶ πρότερον διεφθαρκέναί τὴν μητέρα τὴν ἐμήν, πρὶν οὐδ' ἀποφαίνει Φορμίων γῆμαι ἐγγυησάμενος αὐτὴν παρὰ Πασίωνος⁽⁵⁵⁾. Die Frage, ob Phormion Apollodors Mutter „auch vorher“ verführt habe, bevor er zu erkennen gegeben hatte, daß sein Vorgänger Pasion sie ihm verheiratet hatte, war angesichts des alternativen Charakters der Basanos jedenfalls kompromittierend gestellt. „Verführung“ läge nur im Falle der Bejahung vor, andernfalls wäre das Verhältnis eben anders zu qualifizieren.

⁽⁵³⁾ S. o. § 9 A. 80.

⁵⁴ S. o. § 10 A. 21.

⁽⁵⁵⁾ S. o. § 10 A. 16.

3. In diesem Zusammenhang sind auch noch zwei Prokleses zu erwähnen, in welchen es zwar am Thema nichts auszusetzen gibt, aber der Erklärende genau wußte, daß sein Gegner auf das besondere, von ihm vorgeschlagene Basanos-Verfahren nicht eingehen werde. Beide Male, Dem. 53 (Nikostr) 23 und 37 (Pant) 43, handelt es sich um Antwort-Prokleses. Die erste Stelle wurde bereits oben ausführlich behandelt⁵⁶. Apollodor hatte anstelle der von Nikostratos angebotenen privaten Basanos eine von Amtsträgern durchzuführende „öffentliche“ verlangt. Dem konnte aber Nikostratos nicht zustimmen, ohne sich in der Frage, ob die beiden zu befragenden Sklaven der Polis verfallen seien, zu präjudizieren.

4. Auch der Streit zwischen Pantainetos und Nikobulos (Dem. 37 [Pant]) war schon mehrmals Gegenstand der Betrachtung⁵⁷. Zusammenfassend läßt sich nun der taktische Hintergrund der beiden einander gegenüberstehenden Prokleses folgendermaßen skizzieren: Nikobulos befand sich in der von Pantainetos erhobenen Klage wegen Blabe in einer denkbar hoffnungslosen Situation. Pantainetos hatte nämlich mit genau dem gleichen Enklema bereits gegen Nikobulos' Partner Euergos obsiegt (§ 26)⁵⁸. Außerdem hatte Pantainetos gewiß damit gerechnet, daß Nikobulos jene Prokleses, welche er knapp vor Prozeßbeginn an diesen richtete (§ 39), schon wegen der zur Basanos verlangten Person⁵⁹ ablehnen und ihm auch noch dieser Pluspunkt zugute kommen werde. Damit hatte er aber den Bogen überspannt. Nikobulos, der sein Plädoyer auf diesen Überraschungsangriff offenbar nicht eingerichtet hatte, konnte sich aus dieser Klemme nur dadurch befreien, daß er zunächst einmal annahm; damit hatte er wenigstens die drohende Gerichtsverhandlung abgewehrt (§ 41). Doch brach er später bei der Durchführung der Befragung einen Streit über die Person des Basanistes vom Zaun⁶⁰. Die Auseinandersetzung endete damit, daß Nikobulos seinen Sklaven nicht an Pantainetos herausgab, in einer Prokleses sich aber dazu bereit erklärte, den Mann an einen Dritten, Mnesikles, zur Basanos zu übergeben (§ 43). Das konnte aber wieder Pantainetos, der (vermutlich vereinbarungsgemäß) auf seiner Rolle als Basanistes bestand, nur ablehnen. In der hierauf

⁵⁶ S. o. § 11 bei A. 13/16.

⁵⁷ S. o. § 8 bei A. 74/86 u. § 9 bei A. 127/130; vgl. auch u. A. 81.

⁵⁸ Zur Kumulierung s. o. § 14 A. 45.

⁵⁹ Antigenes hatte in Nikobulos' Handelsunternehmen eine leitende Stellung inne und genoß das besondere Vertrauen seines Herrn; s. u. bei A. 81.

⁶⁰ S. dazu ausführlich o. § 8 bei A. 83/86.

neuerlich angesetzten Gerichtsverhandlung machte sich der Beklagte, Nikobulos, den Vorteil des ersten Wortes, den ihm die Paragrafhe bot⁶¹, zunutze und tischte den Richtern in geschickter Erzählung die Geschichte auf, Pantainetos habe die ursprüngliche Proklesis gefälscht (§ 42). Dadurch hatte er das Argument aus der abgelehnten Proklesis gegen den Urheber der Finte, Pantainetos, gekehrt (§ 44)⁶².

D. In den bis jetzt besprochenen Stellen konnte der vom Erklärenden oft sehr scharfsinnig kalkulierte Grund für die Ablehnung seiner Proklesis stets in den Prinzipien des Basanos-Verfahrens selbst gefunden werden. Manchmal operierte eine Streitpartei aber auch mit dem äußeren Ablauf des Prozesses, indem sie eine durchaus akzeptable Proklesis absichtlich in einem Stadium des Prozesses erließ, in welchem der Gegner aller Voraussicht nach nicht mehr annehmen konnte.

1. Als erstes Beispiel ist die in der Literatur bereits als Finte erkannte⁶³ Proklesis Aischines' an Demosthenes zu nennen, die er in seine Verteidigungsrede des Gesandtschaftsprozesses eingebaut hatte (Aisch. 2 [Parapresb] 126f.). Aischines setzt hiemit einen von Antiphon in der ersten Tetralogie (2 d 8) theoretisch vorexerzierten Trick in die Praxis um. Wäre es den Sprechern beide Male wirklich um die Durchführung der Basanos gegangen, hätten sie ihre Sklaven schon früher angeboten. Bei Antiphon verlegt der Angeklagte die Proklesis jedoch in seine zweite Antwortrede; damit wollte er dem Ankläger sämtliche Gegenmaßnahmen abschneiden. Bei Aischines verhält es sich ebenso⁶⁴.

2. Von vornherein aussichtslos, für den späteren Angeklagten Euxitheos aber von großer Wichtigkeit war die Proklesis seiner Freunde, welche in Mytilene verlangt hatten, die Verwandten des

⁶¹ Auf diese taktische Überlegung weist Wolff, Paragrafhe 25 u. 49, hin.

⁶² Selbst wenn Pantainetos in seiner Antwortrede den Originaltext der von Nikobulos angenommenen Proklesis — von Zeugen bestätigt — den Richtern vorgelegt hätte, wäre er allein damit kaum imstande gewesen, das im Gedächtnis der Richter eingeprägte Bild von jenen umstrittenen Vorgängen zu korrigieren. Denn Mnesikles' Name war darin sicher enthalten (wenn auch nur als zur Schätzung Befugter, § 40), während nach dem üblichen Proklesis-Formular (s. o. § 9 bei A. 160) Pantainetos ebenso sicher nicht ausdrücklich als Basanistes genannt war.

⁶³ S. o. § 9 A. 38 u. § 11 bei A. 132f.

⁶⁴ Außerdem hatte es Aischines in der Hand gehabt, solche Sklaven auszusuchen, von welchen er überzeugt sein konnte, daß sie den Schmerzen der Tortur bis zum Ablauf der Redezeit widerstehen würden.

ermordeten Herodes mögen mit der Hinrichtung des mitschuldigen Sklaven zuwarten, bis Euxitheos wiederkomme (Ant. 5 [Herod] 34, 38). Es war wohl kaum zu erwarten, daß die Verwandten ihre Rachepflicht vernachlässigen würden, bis der Beschuldigte etwa aus Thrakien (§ 52), wo er der Macht Athens entzogen war, zurückkehrte. Euxitheos verschweigt jedoch im Prozeß verständlicherweise diese Gründe für die Ablehnung.

3. Aus dem Munde des Klägers Ariston, der Konon wegen empfangener Schläge mit einer *δίλην αἰκείας* verfolgt, erfahren die Richter, warum die Proklesis des Beklagten als bloße Finte aufzufassen sei, Dem 54 (Kon) 26/30: Konon habe die amtliche *Diaita* dieses Prozesses ungebührlich in die Länge gezogen und schließlich gegen Mitternacht noch Sklaven zur Basanos angeboten (§§ 26f.). Auf dieses Verschleppungsmanöver sei Ariston aber nicht mehr eingegangen. Konon hätte nämlich für eine ernst gemeinte Proklesis ausreichend Gelegenheit gehabt (§§ 28f.). Ob Konon wirklich die Berechnung angestellt hatte, Ariston werde seine Proklesis wegen der vorgerückten Stunde und der damit notwendigen neuerlichen Vertagung der *Diaita* ablehnen, läßt sich aus Aristons Bericht nicht feststellen. Verhält es sich so, dann wäre Konon grobes Ungeschick vorzuwerfen, weil er dem Gegner durch sein Verhalten auch die Begründung für dessen Ablehnung geliefert hätte. Man muß aber auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß Ariston die späte Stunde als leicht nachzuweisenden Umstand (§ 29) lediglich vorschiebt, um eine komplizierter geknüpfte Finte mit einem einzigen Hieb zu durchschlagen.

4. Dadurch, daß die vorprozessualen Schritte zweier weiterer, auf ein und derselben Prügelei beruhender Mißhandlungsklagen in einer Klägerrede eines Pseudomartyrieprozesses, Dem. 47 (Euerg), zur Sprache kommen, empfängt man einen lebhaften Eindruck von den Winkelzügen, mit welchen in derartigen Prozessen zu rechnen ist. Auch hier wird das Zusammenfügen isoliert erzählter Fakten ein einigermaßen wahrscheinliches Gesamtbild der prozeßrechtlich relevanten Vorgänge ergeben. Der namentlich nicht genannte Sprecher hatte im Hause eines gewissen Theophemos den Versuch einer privaten Pfändung unternommen. Dabei war es zu Tätlichkeiten gekommen (§§ 35/38). Beide Parteien verfolgten einander hierauf mit formal streng getrennten Klagen wegen *Aikeia*. Derjenige, welcher den ersten Schlag ausgeteilt hatte, mußte dem anderen eine Buße zahlen; wer als zweiter geschlagen hatte, ging frei. Klage und „Widerklage“ (§ 45) waren verschiedenen amtlichen

Diaiteten übertragen worden (§ 39). Theophemos war mit seiner Klage als erster vor Gericht getreten und hatte den Prozeß gewonnen (§ 39). Sein Gegner verfolgt nun mit der vorliegenden Rede zwei Zeugen des Theophemos, Euergos und Mnesibulos, und hofft, nach deren Verurteilung seine eigene, noch anhängige (§§ 8 und 10), durch Theophemos' Sieg aber faktisch aussichtslos gewordene Aikeia-Klage erfolgreich weiterbetreiben zu können⁶⁵. Der Grund dafür, daß Theophemos' Klage wegen Aikeia als erste in das Dikasterion eingeführt worden war, ist im Taktieren mit der Proklesis zu sehen. Beide Parteien hatten einander nämlich aufgefordert, eine Basanos an einer Sklavin, welche Augenzeugin des Raufhandels gewesen war, vorzunehmen.

Bemerkenswert ist zunächst der Umstand, daß offenbar beide Gegner die Absicht hatten, als erster, und zwar eigenartigerweise als Kläger, vor Gericht aufzutreten. Das zeigt sich darin, daß beide jeweils als Beklagte die amtliche Diaita über die Klage des Gegners in die Länge zu ziehen getrachtet hatten. Theophemos wird das in der Rede zweimal ausdrücklich vorgeworfen (§§ 39 und 45⁶⁶), für den Sprecher ist das nur zu erschließen. Er betont zwar in beiden Stellen treuherzig, ihm sei jede Verschleppungsabsicht ferngelegen⁶⁷, doch sind diese Äußerungen leicht zu durchschauen: Sie sollen die Tatsache kaschieren, daß Theophemos den Sprecher erfolgreich in die Position des zuerst Beklagten gedrängt hatte.

⁶⁵ S. dazu die Analyse der Rede von Behrend, *Dike* 147, der die von Goppel, *Klagziele* 28 u. 31, vertretene Meinung widerlegt, das Urteil im Vorprozeß werde durch die Verurteilung der Zeugen formal aufgehoben. Goppel übersieht, daß die „Widerklage“ zur Zeit des Zeugnisprozesses noch anhängig war.

⁶⁶ Dem. 47 (Euerg) 39: ταύτη δὲ τῆ μαρτυρίᾳ πρότερος εἰσελθὼν εἰς τὸ δικαστήριον, οὐ παραγραφομένου ἐμοῦ οὐδ' ὑπομνυμένου διὰ τὸ καὶ πρότερόν ποτε ἐφ' ἑτέρας δίκης ταῦτά με βλάψαι, . . . (Gestützt auf dieses Zeugnis, ging er als erster vor das Dikasterion, weil ich weder eine Paragraphe noch eine Hypomosis eingelegt hatte, da mir das in einem früheren Prozeß einmal geschadet hatte . . .), und § 45: ἀντιπροσκαλεσαμένου δὲ κάκεινου ἐμὲ καὶ διαιτητῶν ἐχόντων τὰς δίκας, ἐπειδὴ ἡ ἀπόφασις ἦν τῆς δίκης, ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπόμνυτο, ἐγὼ δὲ πιστεύων ἐμαυτῷ μηδὲν ἀδικεῖν εἰσῆειν εἰς ὑμᾶς (Jener hatte mich seinerseits geladen; und als die Diaiteten die Klagen behandelten und die Entscheidung [meiner] Dike sein sollte, legte Theophemos eine Paragraphe und Hypomosis ein, ich aber trat, im Vertrauen darauf, kein Unrecht getan zu haben, [als Beklagter] vor euch).

⁶⁷ Die hiefür angeführten Gründe, der Sprecher sei mit solchen Manövern bei anderer Gelegenheit einmal hereingefallen (§ 39) oder habe auf sein Recht vertraut (§ 45; beide Texte sind o. A. 66 zitiert), scheinen im konkreten Fall wenig überzeugend.

Obwohl Theophemos sich damit die Beweislast für seine Behauptung aufgebürdet hatte, der Gegner habe den Raufhandel begonnen, hatte er auf diese Weise doch die rhetorisch bessere Position des ersten Wortes gewonnen. Dazu hatte er sich einer geschickt formulierten und placierten Proklesis bedient: Er verlangte, die amtliche *Diaita* über seine Klage zu vertagen, um eine *Basanos* an der als Augenzeugin beteiligten Sklavin vorzunehmen (§§ 6, 13f.⁶⁸). Damit hatte Theophemos den Sprecher vor die Wahl gestellt, entweder ein *Basanos*-Verfahren durchzuführen oder — worauf er tatsächlich hinauswollte — die *Diaita* sogleich zu beenden und als Beklagter den Weg vor das *Dikasterion* freizugeben. Der Sprecher hatte nun das Risiko einer ungewissen *Basanos* und das, im *Aikeia*-Prozeß zuerst als Beklagter auftreten zu müssen, gegeneinander abzuwägen. Er entschied sich für das zweite. Offenbar erachtete er seine Chancen auch in einem an zweiter Stelle gehaltenen Plädoyer nicht für aussichtslos; es standen ihm immerhin — im Gegensatz zu Theophemos (§§ 8, 15, 39) — Zeugen dafür zur Verfügung, daß er zuerst geschlagen worden sei. Außerdem konnte er auf einen öffentlichen Auftrag zu jener eigenmächtigen Pfandnahme pochen (§§ 33, 80), ein nicht zu unterschätzendes Argument. Er setzte deshalb einen erfolgversprechenden Gegenzug und verlangte mit Proklesis, jene Sklavin sofort der *Basanos* zu unterwerfen (§§ 5, 10). Da diese aber nicht zur Stelle war (§§ 6, 15, 47), konnte er mit einer sicheren Ablehnung durch Theophemos rechnen. Damit war also das Spiel um die abgelehnte Proklesis unentschieden ausgegangen.

Gleichwohl betont der Sprecher nun im Zeugnisprozeß, er habe den Vorprozeß nur wegen des Zeugnisses über seine Ablehnung der gegnerischen Proklesis verloren (§§ 7, 39, 46). Auch diese

⁶⁸ Dem. 47 (Euerg) 6: σχεδὸν μὲν οὖν τι καὶ αὐτοὶ μοι ὁμολογοῦσιν ἐν τῇ μαρτυρίᾳ ἐθέλειν με παραλαμβάνειν τὴν ἄνθρωπον, Θεόφημον δὲ ἀναβάλλεσθαι κελεύειν, ἐμὲ δὲ οὐκ ἐθέλειν (Beinahe gestehen sie mir in dem Zeugnis sogar zu, ich sei bereit gewesen, die Sklavin anzunehmen, aber Theophemos habe eine Vertagung [der *Diaita*] verlangt, ich aber sei dazu nicht bereit gewesen), und § 13: μεμαρτυρήκασι τοίνυν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἐν τῇ αὐτῇ μαρτυρίᾳ, ὡς ἐγὼ οὐκ ἐθέλοισι ἀναβαλέσθαι, ὁ δὲ Θεόφημος κελεύει, ἵνα μοι παραδοίη τὴν ἄνθρωπον. (Sie bestätigen, Geschworene, im selben Zeugnis, ich sei nicht zur Vertagung bereit gewesen, doch Theophemos habe eine solche verlangt, um mir die Sklavin zu übergeben). Fälschlich bezieht Goppel, Klagziele 37f., das παραδιδόναι auf eine Übergabe als Pfand. Zur rein faktischen Alternative zwischen *Basanos*-Verfahren und dem vorliegenden Pseudomartyrieprozeß s. o. § 14 bei A. 36.

Behauptung erscheint höchst suspekt. Der wahre Grund für seine Niederlage dürfte vielmehr aus einer Bemerkung am Schluß der Rede durchscheinen (§ 79): . . . εἰ δ' ἐμοὶ ὠργίσθητε ὅτι ἐνεχυράσων ἦλθον ἐπὶ τὴν οἰκίαν τὴν τοῦ Θεοφήμου, καὶ τούτοις νῦν ὀργισθῆναι ὅτι ἐπὶ τὴν ἐμὴν ἦλθον⁽⁶⁹⁾. Theophemos war es demnach gelungen, die Richter kraft seines ersten Wortes gegen den damals verklagten Sprecher wegen dessen rücksichtslosen Vorgehens bei der Pfändung aufzuwiegeln. Nun dreht der Sprecher als Kläger im Zeugnisprozeß den Spieß um. Der Schwerpunkt seiner Rede verlagert sich gegen Schluß immer mehr auf die seiner Schilderung nach maßlosen Übergriffe, welche seine Gegner bei der Eintreibung der im ersten Aikeia-Prozeß erstrittenen, materiell bedeutungslosen Geldbuße verübt hätten (§§ 49/78). Die gewaltigen Emotionen, die er hier freizusetzen versucht, sollen die Richter über seine fadenscheinigen Angriffe gegen das Zeugnis selbst⁷⁰ hinwegtäuschen.

E. Mit diesem instruktiven Beispiel ist die Reihe der Reden abgeschlossen, in welchen die Erklärenden die Formalismen des Prozeßrechts — der Proklesis, der Basanos, der Anakrisis, der amtlichen Diaita oder der mündlichen Streitverhandlung — sich zunutze machten, um ihre rhetorische Ausgangsbasis vor Gericht durch eine von vornherein unannehmbare Proklesis zu verbessern. Zugegebenermaßen gelangen sämtliche Versuche, die wahre Absicht zu ergründen, welche eine Prozeßpartei mit ihrer Proklesis verfolgt hat, nicht über Hypothesen hinaus. Blickt man zwischendurch auf die Ergebnisse der Einzelexegesen zurück, so hat sich jedenfalls gezeigt, daß Demosthenes mit den eingangs zitierten Worten, der Gegner wolle nur aus der Ablehnung argumentieren (μὴ παραλαμβάνων βουλόμενός τι δοκεῖν λέγειν; or. 29 [Aph. 3] 39), ein weithin praktiziertes Prinzip des Taktierens mit der Proklesis ausgesprochen hat. Nachdem in diesem Abschnitt die Reden ständig nach einheitlichen Gesichtspunkten erklärt worden sind, ist abschließend nochmals über die Interpretationsmethode Rechenschaft zu geben. Der Ansatzpunkt liegt in der Beobachtung, daß die Logo-

⁽⁶⁹⁾ Dem. 47 (Euerg) 79: . . . wenn ihr (damals) mir gezürnt habt, weil ich zur Pfändung Theophemos' Haus aufgesucht hatte, solltet ihr nun diesen zürnen, weil sie das meine aufgesucht haben.

⁷⁰ Diese gipfeln in der Behauptung, die bezeugte Proklesis habe in Wahrheit nicht stattgefunden, weil Theophemos damals die angebotene Sklavin nicht gleich mitgebracht hatte (§ 15). Richtig ist daran sicher, daß die Proklesis nicht ernst gemeint war, doch kann man das wohl kaum den Zeugen vorwerfen.

graphen, um den Standpunkt ihres Klienten in das rechte Licht zu rücken, selten zu primitiven Lügen, sondern in der Regel zu kaum entwirrbaren Verdrehungen greifen: Sie isolieren Zusammengehöriges und formen aus einzelnen richtigen Sachverhaltselementen durch psychologische Verkettung ein unrichtiges, aber in die Tendenz der Rede passendes Gesamtbild. Diese Darstellungstechnik bietet der Partei den Vorteil, daß der Zuhörer zwar umfassend, aber gelenkt informiert wird. Durch entsprechend umsichtige Vorbereitung des Plädoyers sucht man als Kläger zu verhindern, daß der Gegner die Richter durch neue Fakten überzeugen kann; als Beklagter sucht man zumindest die Akzente völlig anders als der Kläger zu setzen. Kennt man die materiellen Voraussetzungen, welche das attische Recht für die jeweilige Dike aufstellt, so läßt sich deshalb durch sinnvolles Zusammenfügen der getrennt erzählten Details zumeist auch schon aus einer einzigen Rede der wahre Streitstand, das sind Behauptung und Gegenbehauptung, rekonstruieren. Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß sofort eingeräumt werden, daß auf diese Weise in den wenigsten Fällen die prozeßentscheidende Frage — etwa wer nun wirklich zuerst geschlagen hat, oder einfach „wessen Behauptung ist richtig?“⁷¹ — geklärt werden kann. Diese nach dem rein Faktischen gestellte Frage kann in einer rechtsgeschichtlich konzipierten Untersuchung des attischen Prozesses hinter die Frage zurücktreten: Wie kann ein Mitglied der Rechtsgemeinschaft in einer bestimmten Konfliktsituation den ihm von der Rechtsordnung verheißenen Schutz seiner Interessen durchsetzen? Liegt eine tatsächlich gehaltene Rede vor, kann man davon ausgehen, daß sämtliches Vorbringen der Parteien in einem gewissen Verhältnis zum angestrebten Prozeßerfolg steht. Aus diesen Gründen kann ein Interpret, der das formale Funktionieren der Rechtsdurchsetzung im Auge behält, aus einer forensischen Quelle, ohne dem Vorwurf der Spekulation zu verfallen, mehr herauslesen, als die Geschworenen Athens aus einem einzigen mündlichen Vortrag vielleicht erkennen konnten.

IV. Ablehnung der *Proklesis* wegen der Person des Sklaven

Um den Gegner schon von vornherein zur Ablehnung einer an ihn gerichteten *Proklesis* zu veranlassen, mußten die Erklärenden

⁷¹ Verfehlt wäre es auch, aus dem hie und da bekannten Ausgang des Prozesses zu schließen, der Sieger habe „recht gehabt“. Wolff, Paragraf 24, bezeichnet Bemühungen, die Sachdarstellung der Sprecher in allen Punkten zu verifizieren, treffend als „müßige Spielerei“.

aber nicht immer das Instrumentarium des Prozeßrechts so virtuos handhaben, wie das in den bis jetzt besprochenen Reden beobachtet werden konnte. Die Parteien stellten nämlich in einer weiteren Reihe von Fällen, die sich teilweise mit den vorigen decken, eine ganz simple Überlegung an: Als leicht vorhersehbarer Grund für die Ablehnung kam oft die Person des zur Basanos vorgeschlagenen Sklaven in Betracht. Unter zwei Aspekten zeichnen sich hier einheitliche Ergebnisse ab: die körperliche Widerstandsfähigkeit, die bei Frauen typischerweise gering veranschlagt wurde, und die persönliche Stellung des Sklaven im Hause seines Herrn. Die Auswahl des Quellenmaterials hängt zwar davon ab, daß die Sprecher über die Person des zu Befragenden zufällig nähere Angaben machen; doch geschieht das immerhin häufig genug, um gewisse Tendenzen feststellen zu können.

A. 1. Sklavinnen wurden in acht Fällen zur Basanos herausverlangt, jedoch nur zweimal angeboten. Dieser rein statistische Vergleich besagt noch recht wenig. Von den acht Aufforderungen sind zuvor bereits sechs aus verschiedenen Gründen verdächtigt worden, nicht ernst gemeint zu sein⁷². Schlüsselstellen sind deshalb die beiden noch übrigen Texte, Dem. 59 (Neaira) 124 und Isai. 8 (Kir) 9f. Hier ist weder am Zeitpunkt der Proklesis noch am Thema der Basanos etwas auszusetzen⁷³, sondern einzig und allein an der Person der zu Befragenden. Apollodor hatte vorgeschlagen, vier Dienerinnen Neairas über die Abstammung dreier zur Zeit des Prozesses bereits erwachsener Personen zu befragen (Dem. 59 [Neaira] 124). Eine einfache Rechnung ergibt, daß die vier Sklavinnen bereits ältere Frauen gewesen sein mußten. Daß Stephanos von deren Standhaftigkeit nicht jene weitgehenden, in der Proklesis formulierten Zugeständnisse⁷⁴ abhängig machen würde, stand für Apollodor wohl mit Sicherheit fest. In Isai. 8 (Kir) 9f. sollten die Sklaven, darunter auch Frauen⁷⁵, sogar über die Abstammung der

⁷² Lys. 4 (Trau) 10 (s. o. bei A. 50); Dem. 30 (Onet. 1) 35 (s. o. bei A. 43); 47 (Euerg) 11 (s. o. A. 68 und u. A. 78); 46 (Steph. 2) 21 (s. o. bei A. 55); Lyk. 1 (Leokr) 28 (Sklaven und Sklavinnen; s. o. A. 44f.) und vermutlich auch Ant. 1 (Metr) 6 (s. o. A. 52). Handelt es sich in der letzten Stelle nach den o. § 8 A. 7 gemachten Beobachtungen wirklich um Sklavinnen, wäre das Angebot, die Gegner selbst sollten Basanistai sein, mit noch geringerem Risiko verbunden. Zu Lys. 1 (Eratosth) s. u. A. 79.

⁷³ S. o. § 9 A. 31, 88, 90.

⁷⁴ Das Zugeständnis, Neaira sei als Sklavin zu verkaufen und die Kinder seien Nichtbürger, s. o. § 14 A. 41/43.

⁷⁵ Isai. 8 (Kir) 9; s. o. § 9 A. 88.

Mutter des Sprechers, also eine Generation weiter, aussagen. Diesen alten Leuten wollte der Sprecher (vorsichtshalber) gleich fünf Themen⁷⁶ vorlegen, sie also fünfmal foltern lassen. Wenig taugliche Personen herauszuverlangen, kann deshalb als weitere typische Finte bezeichnet werden, den Gegner zur Ablehnung einer Proklesis zu veranlassen. Meistens bauen die Erklärenden diesen Umstand aber nur als zusätzliche Sicherung ein.

2. Das eben Gesagte wird durch jene beiden Stellen, in denen Frauen zur Basanos angeboten wurden, Dem. 29 (Aph. 3) 25 und 47 (Euerg) 6, nicht widerlegt. Beide Reden sind schon vorhin als typische Beispiele formalistischer Tricks aufgefallen. Demosthenes hatte ein unerhebliches und unbestrittenes Thema formuliert⁷⁷, und Theophemos um den möglichst raschen Abschluß der amtlichen *Diaita* gekämpft⁷⁸. Es gibt somit keine einzige Stelle, nach welcher eine Sklavin unzweifelhaft ernstgemeint zur Basanos angeboten worden wäre⁷⁹.

B. 1. Ein leicht vorhersehbarer Grund für die Ablehnung einer Proklesis lag auch darin, daß der Erklärende solche Sklaven zur Basanos verlangte, welche dem Gegner persönlich nahestanden oder hohen materiellen Wert hatten. Oft verbanden sich diese Eigenschaften noch mit einer schwachen körperlichen Konstitution. Auffälligerweise wurden fast alle namentlich genannten

⁷⁶ S. o. § 9 A. 88 u. 90; vgl. auch Lys. 4 (Trau) 10f., s. o. § 9 A. 83.

⁷⁷ S. o. bei A. 37 u. § 9 bei A. 110.

⁷⁸ S. o. A. 68 u. § 9 A. 134. Auch die Tatsache, daß die zur Basanos angebotene Person eine Sklavin war, konnte den Sprecher offenbar nicht dazu bewegen, Theophemos' Proklesis anzunehmen und die *Diaita* zur Vornahme der Basanos zu vertagen. Vielleicht hatte der Sprecher, als er vergeblich versucht hatte, eben diese Sklavin zu pfänden (Dem. 47 [Euerg] 37f.), deren Kräfte zu spüren bekommen und deshalb eine Basanos als zu riskant erachtet. Andererseits war aber Theophemos' Vertrauen in die Standhaftigkeit der Frau wiederum nicht so groß, daß er sie später, als das der Sprecher verlangte (§§ 16f.), wirklich herausgab.

⁷⁹ Aus der Situation heraus zu erwarten wäre, daß der Angeklagte Euphiletos in Lys. 1 (Eratosth) jene Sklavin, die ihm den Ehebruch seiner Frau aufgedeckt hatte (§ 16), zur Basanos darüber angeboten hat, daß das ehebrecherische Verhältnis schon längere Zeit andauert habe (§ 38); s. dazu o. § 5 A. 2. Euphiletos' Erzählung, er habe dieser Sklavin ohnedies mit der ärgsten Folterung gedroht (§§ 18/20), soll vielleicht das Nichtanbieten verschleiern oder sogar das Argument des Anklägers entkräften, er habe sie ihm auf seine Proklesis hin nicht herausgegeben. Möglicherweise hatte sich Euphiletos jener Sklavin aber noch rechtzeitig vor dem Prozeß entledigt (vgl. Ant. 5 [Herod] 38).

Sklaven⁸⁰ herausverlangt: Kittos, der leitende Angestellte in Pasion's Bank (Isokr. 17 [Trap] 11); Milyas, der Leiter der demosthenischen Schwertfabrik (Dem. 29 [Aph. 3] 35) — beide Male erwecken die Basanos-Themen keinerlei Bedenken. In diesem Zusammenhang wird auch klar, daß Pantainetos sehr wohl darauf vertrauen konnte, Nikobulos werde seinen „Prokuristen“ Antigenes nicht der Basanos aussetzen⁸¹. Daß Nikobulos die Proklesis — in höchster Bedrängnis — dennoch annahm, aber später die Basanos hintertrieb, wurde bereits ausgeführt. Zwei weitere Prokleses sind schon vom Thema her als unannehmbar bekannt: Aischrion, der langjährige persönliche Diener des Feldherrn Timotheos (Dem. 49 [Timoth] 55)⁸², und jener allerdings nicht namentlich genannte Begleiter des Stephanos (Dem. 45 [Steph. 1] 61)⁸³ dürften schon auf Grund ihrer persönlichen Stellung in jenen relativ unbedeutenden Prozessen vor der Folter sicher gewesen sein. Ebenso konnte Nikobulos sich ausrechnen, daß Pantainetos zum Beweis für einen Nebenpunkt seines Enklema nicht die wertvollen Arbeitskräfte aus dem Bergwerk abziehen werde (Dem. 37 [Pant] 21)⁸⁴. Besonders vorsichtig war der Angeklagte vorgegangen, dem im Prozeß wegen Verletzung in Tötungsabsicht die Verbannung drohte. Er hatte jene luxuriöse Hetäre, die er mit seinem späteren Gegner gemeinsam gekauft hatte, zur Basanos herausverlangt. Um der Ablehnung seitens des Gegners völlig sicher zu gehen, hatte er in der Proklesis mindestens fünf der Dame einzeln zu stellende Fragen formuliert (Lys. 4 [Trau] 10f.).

2. Betrachtet man nun, soweit es die spärlichen Berichte der Sprecher erlauben, die Person der zur Basanos angebotenen Sklaven, sind die entgegengesetzten Überlegungen festzustellen. Zwei vom Thema her völlig unbedenkliche Prokleses waren dennoch eindeutig unannehmbar; beide Male hing nämlich das weitere Schicksal der zu Befragenden direkt vom Ausgang der Basanos ab. Der wegen Ausrodung eines kultischen Ölbaumstrunkes

⁸⁰ S. o. § 9 A. 64; vgl. auch Thür, Status 177.

⁸¹ Außerdem dürfte Antigenes von schwächlicher Konstitution gewesen sein. Das ist aus Nikobulos' Trick zu schließen, den Mann den Richtern persönlich vor Augen zu führen (§ 44); s. u. § 16 bei A. 90.

⁸² S. o. bei A. 35 u. § 10 A. 11.

⁸³ S. o. § 10 A. 40.

⁸⁴ S. o. § 9 nach A. 146. Zum Wert dieser Arbeiter s. Lauffer, Bergwerkssklaven 1, 65f.

verfolgte Bauer wollte seine Knechte, die ihm dabei geholfen haben sollen, der Folter unterwerfen (Lys. 7 [Sek] 43). Da ihnen aber nach einem Geständnis selbst Asebie vorzuwerfen wäre, konnte er sich auf ihre Standhaftigkeit verlassen. Desgleichen drohte den beiden von Nikostratos angebotenen Männern, Kerdon und Manes (Dem. 53 [Nikostr] 19f.), nach einer Aussage zu Apollodors Gunsten das ungewisse Schicksal, vom Staat beschlagnahmt und vielleicht in die Fremde verkauft zu werden. Beide Male hatten die angebotenen Sklaven auch die entsprechende körperliche Konstitution, um der Basanos standzuhalten: Die ersten waren Landarbeiter, die zweiten wurden ebenfalls gewöhnlich als Arbeiter vermietet⁸⁵. Hatte hingegen der Erklärende ihm persönlich nahestehende Sklaven zur Basanos angeboten, war die Finte fast mit Händen greifbar: Pantainetos konnte Nikobulos' Gegen-Proklesis, Antigenes von Mnesikles foltern zu lassen, wegen des hierin vorgeschlagenen Verfahrens nur ablehnen (Dem. 37 [Pant] 43), und für Demosthenes bestand im Zeugnisprozeß gegen Phanos (Dem. 29 [Aph. 3]) auf Grund der unbrauchbaren Themen keine Gefahr, daß Aphobos auf die zahlreichen Angebote eingehen werde, seinen Schreiber zur Basanos anzunehmen.

C. Überblickt man die Taktik der Prozeßparteien, bezogen allein auf die Person der zu befragenden Sklaven, so entspricht das Ergebnis genau den Erwartungen, die man schon aus theoretischen Überlegungen in das Basanos-Verfahren setzen konnte: Die Erklärenden verlangten schwache Personen heraus, boten aber kräftige und verlässliche an. Damit suchten sie aus dem formalen Prinzip der Rollenverteilung im Basanos-Verfahren, welches im Interesse der „Chancengleichheit“ typische Körperkräfte des Befragten voraussetzt, im konkreten Fall zu profitieren. Begreiflicherweise fanden aber solche Proklesis nicht die zur Durchführung einer Basanos nötige Zustimmung des Gegners, weshalb es eben — wie geplant — bei der Proklesis blieb. Ebenso wenig überrascht es, daß die Erklärenden gewisse Interna im Hause des Gegners, wie menschliche Beziehungen zwischen Herrn und Sklaven oder den hohen materiellen Wert des Sklaven, welche als Gründe für die Ablehnung vorhersehbar waren, für ihre Zwecke ausnutzten.

⁸⁵ S. Lys. 7 (Sek) 34 u. 43 u. Dem. 53 (Nikostr) 19/21. Der Ausdruck *θεράποντες* (Lys. 7 [Sek] 34) scheint hier auf die (gemeinsam mit dem Herrn verrichtete) landwirtschaftliche Tätigkeit hinzudeuten; s. dazu Gschnitzer, Terminologie 19f., 23 ff.

V. Zusammenfassung

Mit hoher Wahrscheinlichkeit konnte in zahlreichen Fällen nachgewiesen werden, daß die Proklesis nicht ernsthaft auf die Durchführung der Basanos gerichtet war, sondern von vornherein auf die Ablehnung der Aufforderung hinzielte; in keiner einzigen Stelle läßt sich jedoch mit ähnlicher Wahrscheinlichkeit das Gegenteil beweisen. In der Prozeßpraxis der Rednerzeit hatte die Proklesis zur Basanos, soweit das aus den Quellen erkennbar ist, nur den Zweck, einer Partei einen für das Plädoyer günstigen Ausgangspunkt zu sichern: das Argument aus der Ablehnung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedienten sich die Erklärenden je nach den rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten ihres Falles gewisser Typen unannehmbarer Prokleses. Auf dem Formalismus des Prozeßrechts beruhten Überlegungen, das Basanos-Thema entweder tückisch oder aber unerheblich zu formulieren sowie unannehmbare Bedingungen für die Durchführung der Basanos zu stellen oder die Proklesis im Gesamttablauf des Prozesses für den Gegner möglichst ungelegen zu placieren. In allen diesen Fällen ist die Gesamtinterpretation der Rede nötig, um die wahren Absichten des Erklärenden offenzulegen. Einfacher lassen sich hingegen die taktischen Überlegungen aufspüren, welche an die Person des zu befragenden Sklaven geknüpft wurden, an seine körperliche Widerstandskraft oder seine Stellung im Hause des Gegners.

§ 16. DAS ARGUMENT AUS DER ABLEHNUNG

So wie die Proklesis zur Basanos in den überlieferten Reden stets aus einem typischen Grund von vornherein unannehmbar war, gibt es auch eine Reihe typischer Argumente, welche der Erklärende im Plädoyer aus der Ablehnung seiner Proklesis herleitete (I) oder mit welchen der Gegner seine Ablehnung zu begründen suchte (II), beides mit erstaunlicher Konstanz (III). Aus dem vorerst aufzunehmenden Befund sollen im nächsten Abschnitt (u. § 17) Folgerungen für die Beweiskraft der Sklavenaussage abgeleitet werden.

I. Die abgelehnte Proklesis

Das Argument aus der abgelehnten Proklesis ist unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten; einmal vom Inhalt her, welche

Schlüsse ziehen die Sprecher aus der Tatsache der Ablehnung, und zum anderen von der Form her, in welchen rhetorischen Figuren präsentieren sie diese Schlüsse? Beide Male wird sich eine gewisse zeitliche Entwicklung abzeichnen, die vom individuellen Stil der einzelnen Logographen getragen ist. Wohl gemerkt ist im folgenden vom Stil der Überzeugungstechnik und nicht von dem der juristischen Arbeitsweise die Rede. Die Untersuchung verläßt mit dieser Fragestellung zugegebenermaßen das Feld des Rechtshistorikers; aus diesem Grund werden im folgenden Unterabschnitt (I) ausnahmsweise echte und einem Autor fälschlich zugeschriebene Reden unterschieden. Für den Fortgang der Überlegungen ist festzuhalten, daß die Ablehnung einer Proklesis rechtlich nur als Indiz für das Zugeständnis einer Prozeßbehauptung galt.

A. 1. Als Grundlage für alles Weitere hat der Sprecher vor Gericht zumindest die Tatsache vorzubringen, seine Proklesis sei abgelehnt worden. Das geschieht teilweise in neutralen Wendungen wie οὐκ ἐθέλειν παραδιδόναι (παραλαμβάνειν, βασανίζειν)¹ oder οὐ δέχεσθαι (τὴν πρόκλησιν)². Demgegenüber sucht der Sprecher mit Ausdrücken wie dem häufig gebrauchten φεύγειν (τὴν βάσανον)³ oder οὐ τολμᾶν παραδιδόναι⁴, οὐ πιστεύειν (τῇ βασάνῳ)⁵ die Geschworenen schon von vornherein gegen den Ablehnenden einzunehmen. In fünf Fällen⁶ begnügt sich der Sprecher mit der bloßen Feststellung, der Gegner habe seine Proklesis abgelehnt, und überläßt es dem Gericht, hieraus die nötigen Schlüsse zu ziehen.

2. In der Regel folgen aber auf das Vorbringen, der Gegner habe abgelehnt, weitere Ausführungen, die sich allerdings in ihrem

¹ Nicht bereit sein, zu übergeben (zu übernehmen, die Basanos durchzuführen): Ant. 1 (Metr) 11; 6 (Choreut) 24, 26; Lys. 4 (Trau) 10; 7 (Sek) 35; Isokr. 17 (Trap) 53; Isai. 6 (Philokt) 16, 42; 8 (Kir) 17; Dem. 29 (Aph. 3) 14, 17, 18; 30 (Onet. 1) 30, 36; 31 (Onet. 2) 13; 47 (Euerg) 5; 45 (Steph. 1) 61; 46 (Steph. 2) 21; 37 (Pant) 27; 59 (Neaira) 125.

² Die Proklesis nicht annehmen: Aisch. 2 (Parapresb) 128; Dem. 59 (Neaira) 125; Lyk. 1 (Leokr) 29; s. o. § 8 A. 78.

³ (Die Basanos) meiden: Ant. 1 (Metr) 13; 5 (Herod) 38; 6 (Choreut) 27; Lys. 4 (Trau) 12; Isai. 6 (Philokt) 17; 8 (Kir) 11, 14; Dem. 29 (Aph. 3) 5, 12, 13, 17, 22, 27; 30 (Onet. 1) 27, 38; 47 (Euerg) 7; 45 (Steph. 1) 62; 37 (Pant) 44; Lyk. 1 (Leokr) 30, 32, 34.

⁴ Nicht zu übergeben wagen: Dem. 49 (Timoth) 58.

⁵ Kein Vertrauen (in die Basanos) haben: Lys. 4 (Trau) 17; Dem. 45 (Steph. 1) 62.

⁶ Dem. 53 (Nikostr) 25; Isai. 6 (Philokt) 42; Dem. 46 (Steph. 2) 21; Aisch. 2 (Parapresb) 128 (in Übereinstimmung mit Ant. 2d8).

äußeren Umfang und ihrer Stellung im Gesamtkonzept der Rede weitgehend voneinander unterscheiden. Die Skala reicht von einem einzigen eingestreuten Nebensatz⁷ bis zu einem die Argumentation der ganzen Rede tragenden Abschnitt⁸. Inhaltlich betrachtet schöpfen die Logographen aus einem Reservoir von lediglich sechs typischen Grundargumenten, die sie vielfältig zu variieren und zu kombinieren verstehen: das Tekmerion, das „schlechte Gewissen“ des Gegners, dieser sei „Richter“ oder „Zeuge“ gegen sich selbst, habe sich selbst „überführt“ oder habe „zugestanden“.

a) Am stärksten an der rhetorischen Theorie orientiert sind die Ausdrücke τεκμήριον und das nur zweimal verwendete σημεῖον. Der später in der aristotelischen Logik bestehende Gegensatz zwischen beiden Ausdrücken — der erste bezeichnet dort den unwiderleglichen, der zweite den nur wahrscheinlichen Beweis⁹ — ist in diesem Zusammenhang noch nicht festzustellen. Beide Termini sind hier am besten mit „Indiz“ wiederzugeben, ohne daß sie sich in ihrem Wahrscheinlichkeitsgehalt unterscheiden ließen¹⁰. Die Tatsache, daß der Gegner eine Proklesis zur Basanos abgelehnt hat, dient als Indiz in verschieden weitem Umfang: Entweder schließt der Erklärende aus der Ablehnung, daß sein ganzes nicht näher differenziertes Vorbringen wahr oder das des Gegners falsch sei, oder er schließt auf die Wahrheit einer konkreten Behauptung, entweder des zur Überprüfung vorgeschlagenen oder eines logisch damit eng zusammenhängenden Themas.

Ausschließlich im ersten Sinn gebrauchen Antiphon und Lysias Tekmerion oder Semeion, Ant. 1 (Metr) 11: ... αὐτὰ ἄν ταῦτα μέγιστα τεκμήρια παρείχοντο ὡς οὐκ ἔνοχοί εἰσι τῷ φόνῳ; 5 (Herod) 38: καὶ ἦν ταῦτα αὐτοῖς μέγιστα τεκμήρια κατ' ἐμοῦ; 6 (Choreut) 27: αὐτὰ ἄν ταῦτα μέγιστα τεκμήρια κατ' ἐμοῦ ἐποιοῦντο ὅτι ἀληθῆς ἦν ἡ αἰτία . . . τὸ αὐτὸ τοῦτο τεκμήριον γενέσθαι, ὅτι οὐκ ἀληθῆς ἦν ἡ αἰτία ἢν αἰτιῶνται κατ' ἐμοῦ; Lys. 4 (Trau) 12: ὅτι μὲν οὖν οὔτε πρόνοια ἐγένετο οὔτε ἀδικῶ τοῦτον, ᾧ βουλή, ἐκ τοσοῦτων τεκμηρίων καὶ μαρτυριῶν ὑμῖν ἐπιδέδεικται· ἀξιῶ δ' ὅσον ἄν ἐγένετο σημεῖον τούτῳ πρὸς τὸ δοκεῖν ἀληθῆ λέγειν φυγόντος ἐμοῦ τὴν βάσανον,

⁷ Etwa Dem. 37 (Pant) 27.

⁸ Am stärksten ausgeprägt vielleicht in Lys. 4 (Trau): von insgesamt 20 Paragraphen handeln die §§ 9/18 von der Basanos.

⁹ S. Aristot. Rhet. 1, 2 (1357a34 u. b10).

¹⁰ In beiden Belegstellen, Lys. 4 (Trau) 12 (s. u. bei A. 11) und Dem. 29 (Aph. 3) 19, 22 (s. u. A. 16 u. 14) wechseln Semeion und Tekmerion ab, lediglich um die Wortwiederholung zu vermeiden.

τοσοῦτον ἐμοὶ τεκμήριον γενέσθαι ὅτι οὐ ψεύδομαι . . . ; 7 (Sek) 37: . . . καὶ ἐκ τεκμηρίων ὑμᾶς περὶ τοῦ πράγματος τᾶληθῆ πυθέσθαι⁽¹¹⁾. Von späteren Logographen sind nur zwei Äußerungen, eine von Demosthenes und eine vom Verfasser der Rede gegen Timotheos¹² stammend hier einzureihen, Dem. 29 (Aph. 3) 22¹³: . . . ἐκ τοσοῦτων τεκμηρίων ἐπιδεικνύμενος ὅτι συκοφαντεῖ, und [Dem.] 49 (Timoth) 58: τεκμήριον πρὸς ὑμᾶς ὅτι συνειδῶς με ἀληθῆ ἐγκαλοῦντα⁽¹⁴⁾.

Den bloßen Schluß auf eine konkrete Tatsache zieht erstmals¹⁵ Isokrates, or. 17 (Trap) 53: . . . ἐκεῖν' ἡγοῦμαι μέγιστον εἶναι τεκμήριον ὡς ἀποστερεῖ με Πασίων τῶν χρημάτων. Ihm folgen Isaios und Demosthenes, Isai. 8 (Kir) 15: ἡμεῖς τοίνυν καὶ ἄλλα τεκμήρια πρὸς τούτοις ἔχομεν εἰπεῖν, ὅτι ἐκ θυγατρὸς ἡμεῖς Κίρωνος ἐσμέν; Dem. 29 (Aph. 3) 19: ὁ τοίνυν . . . πάντων τῶν εἰρημένων οἶμαι μέγιστον ὑμῖν σημεῖον τοῦ ταῦτ' ἀποκρίνασθαι τοῦτον, βούλομαι διελεθεῖν⁽¹⁶⁾. In allen diesen Texten war die aus der Ablehnung erschlossene Tatsache nicht Thema der Basanos¹⁷, sondern wäre selbst erst aus dem Vorliegen einer Sklavenaussage zu erschließen gewesen. Logisch ganz streng geht nur Demosthenes vor in or. 30 (Onet. 1) 25: . . . καὶ τὴν γυναῖχ' ὑμῖν ἐπιδείξω λόγῳ μὲν ἀπολελοιπυῖαν, ἔργῳ δὲ συνοικοῦσαν Ἀφόβῳ . . . ἐπιδείξω μεγάλα τεκμήρια καὶ πίστεις ἱκανάς⁽¹⁸⁾ ¹⁹.

⁽¹¹⁾ Ant. 1 (Metr) 11; 5 (Herod) 38; 6 (Choreut) 27 s. u. A. 49; Lys. 4 (Trau) 12 s. u. A. 52; 7 (Sek) 37 s. o. § 13 A. 11.

¹² Daß die als or. 49 überlieferte Rede nicht von Demosthenes stammt, ist unbestritten, s. Gernet, Démosthène 3, 12.

¹³ Die Echtheit der dritten Rede gegen Aphobos scheint gesichert; zur Diskussion hierüber s. Thür, Status 154f.

⁽¹⁴⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 22: . . . durch so viele Indizien ist erwiesen, daß er mich böswillig verklagt; [Dem.] 49 (Timoth) 58 s. u. A. 54.

¹⁵ In Lys. 4 (Trau) 12 (zitiert o. bei A. 11) ist der konkrete Schluß noch mit dem Globalargument gekoppelt. Zur Diskussion über die Echtheit des Trapezitikos (Isokr. 17) s. Thür, Prozeßführung 163f.

⁽¹⁶⁾ Isokr. 17 (Trap) 53: . . . halte ich das für das stärkste Indiz dafür, daß Pasion mich des Geldes beraubt; Isai. 8 (Kir) 15: Zu diesen können wir noch andere Indizien dafür vorbringen, daß wir von Kirons Tochter abstammen; Dem. 29 (Aph. 3) 19: Was ich . . . von all dem Gesagten für das stärkste Indiz halte, daß er diese Antwort gegeben hat, möchte ich nun behandeln.

¹⁷ Vgl. o. § 9 A. 125, 88 u. 90, 110.

⁽¹⁸⁾ Dem. 30 (Onet. 1) 25: . . . ich will euch beweisen, daß die Frau Aphobos nur dem Wort nach verlassen hat, tatsächlich aber noch mit ihm zusammenlebt: . . . dafür will ich starke Indizien und ausreichende Beweise vorlegen.

¹⁹ Thema der Basanos war das συνοικεῖν, s. o. § 9 A. 115.

b) Eine typische Wendung, welche das Argument, der ablehnende Gegner setze ein „Indiz“ gegen sich, psychologisch vertieft, ist *συνειδέναι ἑαυτῶ* (schlechtes Gewissen haben) oder *(συν)-εἰδέναι . . .* (sich bewußt sein, . . .). Der Sprecher unterschiebt damit der Ablehnung ein Motiv und wertet das Verhalten des Gegners rhetorisch als indirektes Zugeständnis aus, allerdings wieder nicht der konkreten, in der Proklesis formulierten Behauptung, sondern des gesamten Prozeßstandpunkts. Dieses Argument läßt sich von Antiphon bis Lykurgos verfolgen. Die Stellen lauten in zeitlicher Reihenfolge, Ant. 1 (Metr) 13: *ἤδεσαν γὰρ οἰκειῖον σφίσι τὸ κακὸν ἀναφανησόμενον*; Lys. 7 (Sek) 36: *ἐδόκουν ἂν ἑμαυτῶ συνειδέναι*; Isokr. 17 (Trap) 55: *συνειδῶς αὐτῶ τὰ πεπραγμένα*; Dem. 29 (Aph. 3) 12: *ἀλλὰ συνήδει πάντων μάλιστ' ἀνθρώπων ὅτι τᾶληθῆ μεμαρτύρηται*; [Dem.] 49 (Timoth) 58: *συνειδῶς με ἀληθῆ ἐγκαλοῦντα*; [Dem.]²⁰ 47 (Euerg) 10: *εἴ γὰρ ἤδεσαν ὅτι βασανιζομένης αὐτῆς ἐξελεγχθήσονται ἀδικοῦντες, οὐκ ἀδικούμενοι²¹*, und Lyk. 1 (Leokr) 30: *. . . οὔτοσι δὲ διὰ τὸ συνειδέναι ἑαυτῶ οὐχ ὑπέμενεν, ἀλλ' ἔφυγε⁽²²⁾*.

c) Ebenfalls auf den ganzen Rechtsstreit bezogen ist der Gedanke, die Angeklagten hätten sich geweigert, im Basanos-Verfahren in eigener Sache „selbst Richter zu sein“, weshalb sie nun den Freispruch verwirkt hätten, Ant. 1 (Metr) 12: *δεινὸν δ' ἔμοιγε δοκεῖ εἶναι, εἰ ὑμᾶς μὲν ζητοῦσι παραιτεῖσθαι ὅπως αὐτῶν μὴ καταψηφίσθησθε, αὐτοὶ δὲ σφίσιν αὐτοῖς οὐκ ἠξίωσαν δικασταὶ γενέσθαι δόντες βασανίσαι τὰ αὐτῶν ἀνδράποδα⁽²³⁾*. Demosthenes wendet dieses Argument auch zugunsten des Beklagten an, Dem. 29 (Aph. 3) 53: *καίτοι ὅστις αὐτὸς αὐτῶ ταῦτ' ἔφυγεν δικάσαι, πῶς ὑμᾶς*

²⁰ Die Rede verdächtigt schon Harpokration s. v. *ἐκαλίστρου* u. *ἡτημένην*; s. Gernet, *Démosthène* 2, 200.

²¹ Vgl. auch § 78 der Rede.

⁽²²⁾ Ant. 1 (Metr) 13: denn sie wußten, daß ihre eigene Schlechtigkeit ans Licht kommen werde; Lys. 7 (Sek) 36: . . . schiene ich schlechtes Gewissen zu haben (s. u. A. 52); Isokr. 17 (Trap) 55: . . . indem er die Tat vor sich selbst eingestand; Dem. 29 (Aph. 3) 12: doch er war sich vor allen Menschen sehr wohl dessen bewußt, daß die Wahrheit bezeugt ist; [Dem.] 49 (Timoth) 58: im Bewußtsein, daß ich der Wahrheit gemäß klage (s. u. A. 54); [Dem.] 47 (Euerg) 10: denn sie wußten wohl, daß sie durch die Basanos der Sklavin überführt würden, Unrecht zu tun, nicht zu erleiden; Lyk. 1 (Leokr) 30: dieser hier stimmte wegen seines schlechten Gewissens nicht zu, sondern lehnte ab.

⁽²³⁾ Ant. 1 (Metr) 12: Es scheint mir seltsam, wenn sie euch zu bewegen suchen, sie nicht zu verurteilen, sie selbst aber nicht willens waren, ihre eigenen Richter zu werden, indem sie ihre Sklaven zur Basanos übergaben.

χρῆ τοὺς ὁμωμοκότας τούτῳ πειθομένους καταγνῶναι τῶν μαρτύρων⁽²⁴⁾ ²⁵. Auffallend ist die Umdeutung dieses Arguments am Schluß der behandelten Epoche: Schon die Verweigerung einer Basanos komme einer „Selbstverurteilung“ gleich, [Dem.]²⁶ 59 (Neaira) 125: οὐκουν ἤδη δοκεῖ ὑμῖν δεδικάσθαι ὑπ’ αὐτοῦ Στεφάνου τουτουί, . . . ὅτι ἔνοχός ἐστι τῇ γραφῇ Νέαιρα⁽²⁷⁾.

d) Nicht nur als „Richter“, sondern auch als „Zeuge gegen sich selbst“ wird der Gegner auf Grund seiner Ablehnung der Proklesis apostrophiert, Ant. 6 (Choreut) 32: καίτοι εἰ πρὸς τοῖς ἑμαυτοῦ μάρτυσι τοὺς ἀντιδίκους αὐτοὺς μάρτυρας παρέχομαι, ποῖ ἔτι ἐλθόντα δεῖ ἢ πόθεν ἀποδείξαντα τῆς αἰτίας ἀπολελύσθαι;⁽²⁸⁾. Eine eigene Version dieses Arguments hat Isaios, or. 6 (Philokt) 12: ἔτι τοίνυν καὶ τοὺς ἀντιδίκους ἐπιδείξω ἔργῳ ὑμῖν ταῦτα μεμαρτυρηκότας⁽²⁹⁾. Dieser Satz folgt auf ein Zeugnis, Euktemon habe niemals mit der Mutter der beiden Mitprätendenten in Ehe gelebt (§ 11), und leitet den Abschnitt über die dasselbe Thema betreffende Proklesis (§ 16³⁰) ein. Ebenso im Konkreten bleibt Isaios in der zweiten Stelle, or. 8 (Kir) 14: τίνες δὲ οἱ τρεφομένην ἔνδον καὶ θυγατέρα οὖσαν εἰδότες γνησίαν Κίρωνος; οἱ νῦν ἀμφισβητοῦντες ἔργῳ φανερώς μαρτυροῦσιν ὅτι ταῦτ’ ἐστὶν ἀληθῆ, φεύγοντες τὴν βάσανον⁽³¹⁾. Isaios hat es nicht nur verstanden, das schon seit Antiphon verwendete Argument zu konkretisieren, sondern es auch noch weiter auszubauen. Er hat dabei das von Antiphon im ganz speziellen Sinn

⁽²⁴⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 53: Freilich, wenn es jemand vermied, selbst sein eigener Richter darüber zu sein, wie dürft ihr, die ihr den Eid geleistet habt, diesem gehorchen und die Zeugen verurteilen . . . ?

²⁵ Es handelt sich hier allerdings um außergerichtliche Streitbeendigung, s. o. § 14 bei A. 15/21 u. vor 44.

²⁶ Auch dieser Rede wird die Authentizität seit der Antike abgesprochen, Gernet, Démosthène 1, 8 ff. u. 4, 69.

⁽²⁷⁾ [Dem.] 59 (Neaira) 125: Scheint euch also nicht von Stephanos hier selbst das Urteil gesprochen zu sein, . . . daß Neaira der Graphe schuldig ist?

⁽²⁸⁾ Ant. 6 (Choreut) 32: Freilich, wenn ich zusätzlich zu meinen Zeugen die Gegner selbst als Zeugen führe, was muß ich da noch alles unternehmen oder wodurch noch beweisen, daß ich von dem Vorwurf befreit bin?

⁽²⁹⁾ Isai. 6 (Philokt) 12: Darüber hinaus werde ich beweisen, daß euch auch die Gegner selbst durch ihr Verhalten das bezeugt haben.

³⁰ Zur Rekonstruktion des Themas s. o. § 9 A. 101.

⁽³¹⁾ Isai. 8 (Kir) 14: Wer sind die Leute, die „wissen“, daß sie im Hause aufgezogen wurde und Kirons Tochter ist? Diejenigen, welche es jetzt bestreiten, legen durch ihr Verhalten deutlich Zeugnis dafür ab, daß das wahr ist, indem sie die Basanos vermeiden.

gebrauchte „ἔργω“ ἐξελέγγειν (durch ein tatsächlich durchgeführtes Basanos-Verfahren, nicht durch bloße Worte, überführen³²⁾ zu „ἔργω“ μαρτυρεῖν (durch das eigene Verhalten bezeugen) weitergebildet. An Isaios lehnt sich ein anonymer Logograph an, [Dem.] 47 (Euerg) 4: περὶ μὲν γὰρ τῆς μαρτυρίας, ὅτι ψευδῆ μεμαρτυρήκασιν, αὐτοὶ μοι δοκοῦσιν ἔργω ἐξελέγγειν αὐτήν, καὶ οὐκ ἄλλους με δεῖ μάρτυρας παρασχέσθαι ἢ αὐτοὺς τούτους⁽³³⁾. Lykurgos verzichtet hingegen auf ἔργω, or. 1 (Leokr) 29: καὶ κατεμαρτύρει αὐτοῦ, ὅτι προδότης τῆς πατρίδος ἐστίν⁽³⁴⁾³⁵, wohl um das auf die Basanos bezogene Argument ἐξελέγγοντες τῷ ἔργω (§33) nicht zu beeinträchtigen. Die beiden letzten Logographen argumentieren wieder global.

e) Noch einen Schritt weiter als das καταμαρτυρεῖν geht die Behauptung, der Gegner sei schon allein auf Grund der abgelehnten Proklesis als „überführt“ anzusehen. Auch dieser Gedanke ist bereits bei Antiphon anzutreffen, or. 6 (Choreut) 31: . . . τούτους μὲν αὐτούς τε ὑπὸ σφῶν αὐτῶν ἐξελεγχόμενους καὶ ὑπ' ἐμοῦ⁽³⁶⁾, wird aber erst um die Mitte des vierten Jahrhunderts wieder aufgegriffen. Während [Dem.] 47 (Euerg) 4³⁷ noch sehr an Antiphon anklingt, führt Demosthenes in der ersten Rede gegen Stephanos ein kühneres Argument ein, or. 45 (Steph. 1) 62: οὐκοῦν τῷ φεύγειν τὴν βάσανον ὑψηρημένος ἐξελέγχεται;⁽³⁸⁾. Der direkte Schluß von der Ablehnung auf die konkrete Tatsache des Urkundendiebstahls zeichnet sich durch besondere sprachliche Prägnanz aus. Eine freiere Variante dieses Gedankens ist die Wendung, Dem. 37 (Pant) 27: οὐ γὰρ μόνον ἐκ τοῦ προκαλεῖσθαι τούτους παραδοῦναι, τοῦτον δὲ μὴ ἴθελειν, ἀλλὰ καὶ ἐκ πάντων δῆλόν ἐστιν ψεῦδος ὄν⁽³⁹⁾. Das ψεῦδος

³² Vgl. Ant. 2d8 (s. u. § 17 A. 21); s. dazu Grace, Word 103.

⁽³³⁾ [Dem.] 47 (Euerg) 4: Daß sie das Zeugnis falsch abgelegt haben, scheinen sie mir durch ihr eigenes Verhalten zu beweisen, und ich muß keine anderen Zeugen vorweisen als sie selbst.

⁽³⁴⁾ Lyk. 1 (Leokr) 29: . . . und er legt gegen sich selbst Zeugnis ab, daß er Verräter des Vaterlandes ist.

³⁵ Vgl. auch § 35: καταμεμαρτυρηκῶς ἑαυτοῦ (obwohl er gegen sich selbst Zeugnis abgelegt hat).

⁽³⁶⁾ Ant. 6 (Choreut) 31: . . . daß diese sowohl durch sich selbst überführt sind als auch durch mich.

³⁷ Vgl. diese Stelle (zitiert o. A. 33) mit Ant. 6 (Choreut) 31f. (zitiert o. A. 36 u. 28).

⁽³⁸⁾ Dem. 45 (Steph. 1) 62: Ist er also durch das Vermeiden der Basanos nicht als Dieb überführt?

⁽³⁹⁾ Dem. 37 (Pant) 27: Nicht nur daraus, daß ich mit Proklesis verlange, daß er diese (Sklaven) übergebe, er aber dazu nicht bereit ist, sondern auch aus allem übrigen ist klar, daß es falsch ist.

bezieht sich wieder ganz konkret auf die unmittelbar vorher verlesenen Worte des gegnerischen Enklema. Noch freier läßt Demosthenes den Sprecher in derselben Rede zu seiner zweiten Proklesis resümieren, dem Gegner sei durch seine Ablehnung jedes weitere Wort über den Gegenstand der Proklesis abgeschnitten, or. 37 (Pant) 44: φυγῶν μὲν τοίνυν ταῦτα, φυγῶν δ' ἂ τὸ πρῶτον αὐτὸς προὔκαλέσατο, ἔγωγ', ὃ τί ποτ' ἔρεϊ πρὸς ὑμᾶς, θαυμάζω⁽⁴⁰⁾. Demgegenüber kehrt der Verfasser der Rede gegen Neaira wieder zu dem schematischen Globalargument antiphontischer Prägung zurück, [Dem.] 59 (Neaira) 125: καὶ ἐξελέγξει αὐτὸς αὐτὸν ὅτι οὐδὲν ὑγιὲς λέγει, οὐκ ἐθελήσας παραδοῦναι . . .⁽⁴¹⁾.

f) Lykurgos, der in seiner Rede gegen Leokrates die meisten der bis jetzt genannten Argumente aus der abgelehnten Proklesis epigonenhaft zusammenfaßt⁴², ist gleichwohl auch eine Neuschöpfung gelungen. Als einziger Redner versucht er, am Ende der überschaubaren Entwicklung, den Angeklagten auf eine Homologie festzulegen (§ 29): ὁ γὰρ τὸν . . . ἔλεγχον φυγῶν ὠμολόγηκεν ἀληθῆ εἶναι τὰ εἰσηγγελμένα⁽⁴³⁾. Interessanterweise bemüht er sich dabei nicht, ganz konkret das zur *Basanos* vorgeschlagene Thema⁴⁴ als zugestanden hinzustellen, was einer Homologie im prozeßtechnischen Sinn entspräche, sondern gebraucht den Terminus so wie das *καταμαρτυρεῖν* für jeden Hörer erkennbar im übertragenen Sinn. Einige Zeit später kommt er jedoch wieder auf die Homologie zurück und möchte daraus plötzlich rechtliche Konsequenzen ziehen (§ 35): . . . ἀξιώσει ὑμᾶς ἐναντία ταῖς αὐτοῦ ὁμολογίαις καὶ μαρτυρίαις ψηφίσασθαι⁽⁴⁵⁾. Das Resümee ist schließlich nur noch so zu verstehen, als ob Leokrates die Anklagebehauptung ausdrücklich, im technischen Sinn, zugestanden

⁽⁴⁰⁾ S. o. § 10 A. 88.

⁽⁴¹⁾ [Dem.] 59 (Neaira) 125: . . . und er überführt sich selbst, daß er nichts Vernünftiges sagt, weil er nicht bereit war, . . . zu übergeben.

⁴² So sind *ἑαυτῷ συνειδέναί* (§ 30, s. o. A. 22), *καταμαρτυρεῖν ἑαυτοῦ* (§§ 29 u. 35, s. o. A. 34) vertreten, ebenso klingen die Wendungen *μάρτυρες δώσοντες ἔλεγχον* (§ 28, s. o. § 11 A. 84), *εἰκάζειν* und *ἔργοις μᾶλλον ἢ λόγοις πιστεύειν* (§§ 28 f., s. u. § 17 A. 20) an Isai. 8 (Kir) 10; Ant. 6 (Choreut) 18 und Lys. 7 (Sek) 43 an.

⁽⁴³⁾ Lyk. 1 (Leokr) 29: Da er die Überprüfung vermied, hat er zugestimmt, daß die *Eisangelia* auf Wahrheit beruhe.

⁴⁴ Vgl. die o. A. 16/18 zitierten Stellen.

⁽⁴⁵⁾ Lyk. 1 (Leokr) 35: . . . wird er euch bitten, gegen seine eigene Homologie und sein eigenes Zeugnis zu entscheiden.

hätte (§ 36): *περὶ μὲν οὖν τῆς προκλήσεως καὶ τοῦ ἀδικήματος, ὅτι ὁμολογούμενόν ἐστιν, ἱκανῶς ὑμᾶς ἠγοῦμαι, ὧ ἄνδρες, μεμαθηκέναι*⁽⁴⁶⁾.

3. Überblickt man die Argumente zur abgelehnten Proklesis nun abschließend auf ihre Auswirkung im Prozeß hin, muß nochmals betont werden, daß trotz der weitreichenden Formulierungen wie: der Gegner „richte sich selbst“, „zeuge gegen sich selbst“, „sei überführt“ oder „habe gestanden“, die Tatsache der Ablehnung vor Gericht stets nur als Indiz gewertet wurde, sonst aber keinerlei beweisrechtliche Wirkungen hatte⁴⁷. Die Schlüsse beruhten auf der einfachen Überlegung, der Gegner sei sich — im Gegensatz zum Sprecher — seiner Sache nicht so sicher gewesen, daß er es auf eine *Basanos* habe ankommen lassen können.

B. Bevor der persönliche Argumentationsstil der einzelnen Rhetoren an Hand des eben vorgelegten Materials genauer analysiert werden kann, ist noch eine besonders auffällige rhetorische Figur zu besprechen, welche in acht Reden zur Verstärkung des Arguments aus der abgelehnten Proklesis eingesetzt wird. Es handelt sich um einen mehrstufigen Schluß, in welchem der Sprecher sich in die Lage des Gegners versetzt und von dort aus zu seinen Gunsten argumentiert.

1. Bereits Solmsen⁴⁸ macht auf die von Antiphon oft und geradezu stereotyp verwendete Figur des „hypothetischen Rollentausches“ aufmerksam. Besonders eindrucksvoll ist diese Argumentationsform in allen drei erhaltenen Reden Antiphons zur Bekräftigung der Schlüsse aus der abgelehnten Proklesis eingesetzt: Ant. 1 (Metr) 11; 5 (Herod) 38; 6 (Choreut) 27⁴⁹. Der Tenor aller

⁽⁴⁶⁾ Lyk. 1 (Leokr) 36: Über die Proklesis und darüber, daß das Verbrechen zugestanden ist, habt ihr, Männer, glaube ich, ausreichend erfahren.

⁴⁷ S. o. § 10 bei A. 67/70.

⁴⁸ S. u. A. 50.

⁴⁹ Ant. 1 (Metr) 11: Freilich weiß ich wohl, wenn diese (die Gegner) zu mir gekommen wären, sogleich nachdem sie erfahren hatten, daß ich den Mörder des Vaters gerichtlich verfolge, und bereit gewesen wären, ihre Sklaven zu übergeben, ich aber nicht bereit gewesen wäre, sie zu übernehmen, wäre das das stärkste Indiz dafür, daß sie an der Tötung nicht schuldig seien. Nun aber war ich es, der zuerst selbst *Basanistes* sein wollte, dann aber sie aufforderte, selbst an meiner Statt die *Basanos* vorzunehmen; also scheint es mir richtig, daß das dasselbe Indiz abgebe, daß sie an der Tötung schuldig sind.

Ant. 5 (Herod) 38: Und wenn ich den Mann beseitigt hätte oder nicht bereit wäre, ihn den Gegnern herauszugeben, oder ein anderes Überprüfungsverfahren vermied, legten sie in diesem Fall darauf größtes Gewicht und es

drei Stellen lautet etwa: „Hätte der Gegner mich mit Proklesis zur Vornahme einer Basanos aufgefordert und hätte ich abgelehnt, ergäbe das ein überaus gewichtiges Indiz für seinen Standpunkt; nun aber, da er meine Proklesis abgelehnt hat, muß das in gleicher Weise als Indiz für meinen Standpunkt gelten.“ Für Antiphon sind die genannten Stellen bereits eingehend untersucht⁵⁰, so daß die folgenden Überlegungen sich auf deren Nachwirken beschränken können⁵¹.

Das eben dargestellte Modell wiederholt sich, sprachlich vereinfacht, in Lys. 4 (Trau) 12 und 7 (Sek) 36⁵² und etwas aufgelockert in Dem. 29 (Aph. 3) 14 und 17⁵³. Zwei weitere Stellen passen den Gedanken des hypothetischen Rollentausches an die

wäre für sie das stärkste Indiz gegen mich; nun aber, da sie selbst trotz Proklesis meiner Freunde das vermieden haben, muß es also dasselbe Indiz gegen sie abgeben, daß sie den Vorwurf, den sie vorbringen, nicht der Wahrheit gemäß zu erheben versuchen.

Ant. 6 (Choreut) 27: Und wenn ich auf deren Proklesis hin nicht bereit gewesen wäre, die (damals) Anwesenden zu nennen, oder, wenn sie Sklaven verlangten, ich nicht bereit wäre, sie herauszugeben, oder ich irgendeine andere Proklesis abgelehnt hätte, gebrauchten sie gerade das gegen mich als stärkstes Indiz dafür, daß ihr Vorwurf der Wahrheit entspreche; da aber sie es sind, die auf meine Proklesis hin die Überprüfung vermeiden, scheint es mir nur gerecht, daß dasselbe Indiz gegen sie wirke, daß ihr Vorwurf, den sie gegen mich erheben, nicht wahr ist. (Auf die Wiedergabe der umfangreichen griechischen Texte kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.)

⁵⁰ Guggenheim, Bedeutung 68f.; Wilamowitz, Ant. 1, 201 und Ant. 6, 403; Solmsen, Antiphonstudien 10, 12 u. 14.

⁵¹ S. dazu schon Guggenheim, a. O.; dort fehlen allerdings Dem. 29 (Aph. 3) 14 u. 17 und Lyk. 1 (Leokr) 31/33.

⁵² Lys. 4 (Trau) 12: Wie es für diesen ein Indiz abgäbe, daß er die Wahrheit zu sprechen scheine, wenn ich die Basanos vermiede, so verlange ich, daß die Tatsache, daß er nicht bereit war, die Überprüfung an der Sklavin vorzunehmen, für mich als gleich starkes Indiz dafür gilt, daß ich nicht lüge . . . (s. u. bei A. 56).

Lys. 7 (Sek) 36: Freilich ist es, Männer des Rates, allen klar, daß, wenn Nikomachos die Sklaven verlangte und ich sie ihm nicht übergäbe, ich schlechtes Gewissen zu haben scheine; da nun ich bereit war zu übergeben, dieser aber nicht, sie anzunehmen, ist es gerecht, auch darüber zu derselben Meinung zu gelangen . . .

⁵³ Dem. 29 (Aph. 3) 14: Geht das nicht zu weit, einerseits zu sagen, man sei benachteiligt worden, wenn man den Freien — wie ich euch sicher beweisen werde — verlangt und nicht bekommt, andererseits aber der Meinung zu sein, die Zeugen würden nicht benachteiligt, wenn ich den zugeständenermaßen Unfreien über das Zeugnis (zur Basanos) herauszu-

spezielle Prozeßsituation an: Der Verfasser der Rede gegen Timotheos ([Dem.] 49) bringt die Erwägung mit ins Spiel, daß sein Klient Apollodor mehrere Posten einklagt. Er führt aus, der Beklagte Timotheos hätte aus einer günstigen Sklavenaussage über einen Klagepunkt auch die restlichen Posten in Zweifel ziehen können (§ 57); wenn nun Timotheos aus der Übergabe des Sklaven ein Indiz gegen Apollodor hätte gewinnen können, so müsse die Nichtübergabe in gleicher Weise gegen Timotheos wirken (§ 58⁵⁴) — ein logisch höchst anfechtbarer Schluß. Wesentlich geschickter geht Lykurgos vor. Er weist vorweg den Einwand zurück, er als Rhetor sei Leokrates, dem Privatmann, auf Grund seiner δεινότης (Redegewandtheit⁵⁵) überlegen. Dabei stellt Lykurgos die Eigenschaften des Sykophanten und die des gerechten Anklägers gegenüber (§ 31): Der Gerechte — natürlich Lykurgos — greife zu dem der Deinotes entrückten Beweismittel der Basanos (§ 32); Leokrates habe sich aber statt dessen auf das Erwecken von Zorn und Mitleid verlegt (§ 33). Dadurch fällt — ein Meisterstück der Deinotes — der Vorwurf auf Leokrates selbst zurück. Der Ausgangspunkt für diese Figur ist unschwer im hypothetischen Rollentausch zu erblicken.

2. Des öfteren scheidet ein „hypothetischer“ Rollentausch an den realen Gegebenheiten; es stehen einander zwei wirklich erlassene Proklaseis gegenüber. Nur in zwei derartigen Fällen greifen die Logographen zu dem Argument, die Ablehnung der einen Proklasis müsse mindestens die gleiche Wirkung nach sich ziehen wie die Ablehnung der anderen. Dabei finden sich die suggestiven,

geben bereit bin, dieser (aber) nicht bereit ist, ihn anzunehmen? (s. dazu u. bei A. 57).

Dem. 29 (Aph. 3) 17: Weiters, hätte er getrachtet, die Sache zu überprüfen, hätte er den Sklaven, der das Zeugnis geschrieben hatte, von mir verlangt, damit ich, wenn ich ihn nicht übergäbe, nichts Gerechtes mehr zu sagen scheine. Nun aber war er davon so weit entfernt, daß, als ich bereit war, zu übergeben, da er das abgestritten hatte, er nicht einmal bereit war, zu übernehmen, sondern sie (die Gegner) die Basanos auch darüber offensichtlich vermeiden.

⁵⁴ [Dem.] 49 (Timoth) 58: Wenn freilich das vor euch ein starkes Indiz zu seinen Gunsten wäre, wenn er Aischrion herausgäbe . . ., so soll es vor euch auch zu meinen Gunsten ein Indiz dafür sein, daß er Aischrion im Bewußtsein, ich verklage ihn der Wahrheit gemäß, nicht zu übergeben wagt.

⁵⁵ Aus dem Zusammenhang ist ersichtlich, daß Deinotes hier eher im Sinne Dionysios' v. Hal. die Gewandtheit, nicht nach Demetrios die Redegewalt meint; s. dazu Martin, Rhetorik 337. Zu Lykurgos' Gewandtheit s. Kennedy, Persuasion 251.

für den hypothetischen Rollentausch geprägten Wendungen fast wörtlich wieder, Lys. 4 (Trau) 12: ὅσον ἂν ἐγένετο σημεῖον τούτῳ . . . τοσοῦτον ἐμοὶ τεκμήριον γενέσθαι⁽⁵⁶⁾. Demosthenes vergleicht seine Ablehnung der von Aphobos im Vormundschaftsprozeß erlassenen Proklesis mit Aphobos' Ablehnung seiner Proklesis im Zeugnisprozeß (Dem. 29 [Aph. 3] 14⁵⁷). In den übrigen Fällen der „Gegen-Proklesis“⁵⁸ behelfen die Sprecher sich auf andere Weise.

C. 1. Die Analyse der typischen Argumente und Argumentationsformen um die Proklesis zur Basanos rechtfertigt den Versuch, die Arbeitsweise einzelner Logographen in diesem zugegebenermaßen winzigen Ausschnitt ihrer Tätigkeit zu individualisieren. Eine über dieses enge Thema hinausgehende Charakteristik kann hier selbstverständlich nicht geboten werden.

Am meisten fällt auf, daß der Grundtyp aller fünf gängigen Argumente — die Homologie kann bis Lykurgos außer Betracht bleiben — schon bei Antiphon ausgebildet ist. Doch unterscheidet er sich auch klar von späteren Autoren: Bei ihm enthält jede seiner drei überlieferten Gerichtsreden einen längeren Abschnitt, der sich ausführlich mit der abgelehnten Proklesis auseinandersetzt. Dabei zeigt er, besonders im Gebrauch des Ausdrucks Tekmerion und mit der jedesmal eingebauten Figur des hypothetischen Rollentausches, eine gewisse theoretisierende Steifheit; die tragenden Argumente sind — im Gegensatz zu den raffiniert formulierten Prokleses — inhaltlich wenig auf den speziellen Fall abgestimmt. Antiphons Schlüsse aus der Ablehnung zielen immer global auf die Verifizierung des gesamten Vorbringens seines Klienten. Lysias greift in seinen beiden Reden, welche der Proklesis ebenfalls einen eigenen Abschnitt widmen⁵⁹, die Figur des Rollentausches auf. Vom übrigen Arsenal Antiphons macht er sich hingegen nur einmal das „Wissen“ (Ant. 1 [Metr] 13) zunutze, das er zu dem prägnanten Bild des „schlechten Gewissens“ (Lys. 7 [Sek] 36) umformt. Auch er argumentiert noch ausschließlich global. Isokrates trennt in seiner einzigen einschlägigen Rede erstmals die Erzählung über die Proklesis (or. 17 [Trap] 12/16) von

⁽⁵⁶⁾ S. o. A. 52.

⁵⁷ S. o. A. 53.

⁵⁸ S. u. bei A. 72/81 f.

⁵⁹ Von diesen enthält or. 7 (Sek) einen scharf abgegrenzten Abschnitt (§§ 34/37), während der Rhetor in or. 4 (Trau) allmählich (§§ 8f.) zu dem zweiten Teil der Rede beherrschenden Argumentation um die Prokleses (§§ 10/18) überleitet.

den hieraus zu ziehenden Schlüssen (§§ 53/55). Er verzichtet auf sämtliche theoretisierenden Argumentationsfiguren Antiphons, zieht als erster mit dem Tekmerion den Schluß auf eine konkrete Tatsache (§ 53) und eignet sich (§ 55) lediglich den Gedanken des „schlechten Gewissens“ an (Lys. 7 [Sek] 36). Neu eingeführt hat Isokrates den erst im nächsten Abschnitt (u. § 17) zu besprechenden Vergleich von Zeugen- und Sklavenaussage (§ 54). So wie Isokrates rückt auch Isaios von der Vielfalt Antiphons ab. In zwei seiner Reden handeln Abschnitte von der Proklesis; sie dienen ausschließlich dem Zweck, die Behauptung konkreter Tatsachen zu erhärten. Hiezu bildet er in beiden Reden aus Antiphons Topos „gegen sich selbst zeugen“ (Ant. 6 [Choreut] 32) durch Hinzufügen des in diesem Zusammenhang doppeldeutigen „ἔργον“ eine neue, für ihn charakteristische Variante dieses Arguments (or. 6 [Philokt] 12; 8 [Kir] 14). Den schulmäßigen Ausdruck Tekmerion verwendet er hingegen nur einmal (or. 8 [Kir] 15); „Indizien“ sind hier nicht nur die Ablehnung der Proklesis, sondern eine Kette von weiteren Umständen. Die sonst durchgehend feststellbare, auf globale Argumentation hinzielende Wendung, die Ablehnung sei durch „schlechtes Gewissen“ motiviert, fehlt bezeichnenderweise bei Isaios.

Mehrschichtig ist das Bild, welches die Reden des Demosthenischen Corpus bieten. Zu unterscheiden sind, soweit sie hier interessieren, die Reden des jungen Demosthenes aus dem Vormundschaftsprozeß (in Betracht kommen or. 29 [Aph. 3] und 30 [Onet. 1]), die in der späteren Logographenzeit entstandenen (or. 45 [Steph. 1] und 37 [Pant]) und die unechten (or. 49 [Timoth], 47 [Euerg] und 59 [Neaira]). In der Rede für den Zeugen Phanos (or. 29 [Aph. 3]) beruft sich Demosthenes auf insgesamt sechs vom Kläger Aphobos abgelehnte Prokleses zur Basanos. Erwartungsgemäß beutet er in dieser Rede Antiphon aus: Demosthenes entlehnt Wendungen des hypothetischen Rollentausches (§§ 14 und 17) und das „Wissen“ um die Unwahrheit (§ 12); als Grundlage für ein Globalargument werden „sich selbst richten“ (§ 53) und das Tekmerion (§ 22) im gleichen Sinn wie bei Antiphon angewendet. Demgegenüber meidet die erste Rede gegen Onetor (or. 30) trotz zweier Prokleses die Figuren Antiphons: Tekmerion (§§ 25 und 31) wird hier (wie schon Semeion in 29 [Aph. 3] 19) eher im Sinne Isaios' als Indizienkette für ein konkretes Thema verwendet. Die Argumentation gipfelt in einem Vergleich von Zeugnis und Basanos (§§ 37f.), wie er schon bei Isokrates (17 [Trap] 54) und auch bei

Isaios (8 [Kir] 11f.) zu finden ist. Dieselbe Sparsamkeit, welche die Rede gegen Onetor auszeichnet, gepaart mit sprachlicher Prägnanz, zeigen die vom gereiften Redner Demosthenes gezogenen Schlüsse aus der abgelehnten Proklesis: Ohne umständliche Figuren zu bemühen, gilt das Thema der Basanos direkt durch die Ablehnung als erwiesen (Dem. 45 [Steph. 1] 62; 37 [Pant] 24 und 44); nicht der „Gegner überführt sich selbst“, wie Antiphon ἐξελέγειν gebraucht (or. 6 [Choreut] 31), sondern „der Urkundendiebstahl ist ihm nachgewiesen“ (Dem. 45 [Steph. 1] 62).

Die von der modernen Forschung als unecht erkannten Reden kleben hingegen an nicht immer glücklich modifizierten, allgemein bekannten Wendungen: In der Rede gegen Timotheos fällt der an den Haaren herbeigezogene hypothetische Rollentausch auf⁶⁰. In [Dem.] 47 (Euerg) wird zwar korrekt, aber durchaus unoriginell, im Sinne Antiphons das „Schuldbewußtsein“ (§ 10, vgl. Ant. 1 [Metr.] 13) und das „Zeugnis gegen sich selbst“ (§ 4, vgl. Ant. 6 [Choreut] 32) vorgebracht, das letzte angereichert durch den seit Isaios bekannten Zusatz ἔργῳ. [Dem.] 59 (Neaira) 125 lehnt sich an die „Selbstüberführung“ Antiphons (or. 6 [Choreut] 31) an, modifiziert hingegen geschickt die „Selbstverurteilung“ (Ant. 1 [Metr.] 12; Dem. 29 [Aph. 3] 53). Blickt man nun auf die eingangs besprochene Rede für den Zeugen Phanos zurück, ist festzustellen, daß sie in ihrer starken Anlehnung an Antiphon sich nicht wesentlich über die Produkte anonymer Logographen erhebt. Es besteht jedoch kein Anlaß, die Rede deshalb Demosthenes abzusprechen⁶¹. Weil das von Aphobos angegriffene Zeugnis eng mit einer von Demosthenes abgelehnten Proklesis Aphobos' in Verbindung stand, suchte Demosthenes nun seinerseits, Aphobos möglichst viele Ablehnungen entgegenzuhalten. Daß der junge Demosthenes dabei angesichts der großen Zahl von Prokleses die offenbar jedem Logographen geläufigen Argumente Antiphons aktivierte, kann nicht verwundern. Bemerkenswert scheint jedenfalls die umsichtige Vorbereitung jener Argumente, Aphobos zu so vielen Ablehnungen zu provozieren.

Im Vergleich zu sämtlichen nach Antiphon gehaltenen Reden wirkt der der Proklesis gewidmete Abschnitt in Lykurgos' Rede gegen Leokrates reichlich überladen (§§ 28/36). Neben bloß übernommenen Gedanken, wie dem „Zeugnis gegen sich selbst“

⁶⁰ S. o. A. 54.

⁶¹ S. dazu o. A. 13.

(§ 29) und dem „schlechten Gewissen“ (§ 30), enthält die Rede auch einen geistvoll modifizierten hypothetischen Rollentausch (§§ 31/33) und den gänzlich neuen Gedanken, der Gegner habe mit der Ablehnung eine Homologie geleistet (§§ 29, 35, 36).

2. Aus den verschlungenen Linien, auf welchen die Übernahme und Umformung der typischen Argumente und Figuren sich vollzog, sind gleichwohl auch allgemeine Entwicklungstendenzen abzulesen. Mag auch für die individuelle Betrachtung der einzelnen Logographen durch den Zufall der Redenüberlieferung manche Variante verzeichnet oder auch gänzlich verborgen geblieben sein, so überrascht es doch, daß eine Beobachtung sich ganz generell sowohl an echten als auch an unechten Reden machen läßt: Die Ablehnung der Proklesis wird nur bis 362/1 (Dem. 30 [Onet. 1] 25, 31) als Tekmerion (Semeion) bezeichnet; alle späteren Reden vermeiden diese schulmäßigen Ausdrücke in der Argumentation um die Proklesis⁶². Die übrigen, bildhaften Argumente Antiphons leben aber in der rhetorischen Praxis — mit Ausnahme des späteren Demosthenes — weiter fort⁶³. Das Vordringen des Schlusses auf eine konkrete Tatsache gegenüber dem Globalargument deutet hingegen nicht unbedingt auf eine bewußte Abkehr von der Überzeugungstechnik Antiphons hin. Denn diejenigen Reden, in welchen die Argumente aus der Proklesis erstmals greifbar sind (Ant. 1 [Metr] und 6 [Choreut], Lys. 4 [Trau] und 7 [Sek]⁶⁴), stammen aus Blut- und Asebieprozessen unter der Gerichtshoheit des Archon Basileus. In diesen Prozessen mußte auch der Zeuge einen Eid auf die Schuld oder Unschuld des Angeklagten leisten⁶⁵. Diese beweisrechtliche Sonderstellung könnte sich auch in der Argumentation zur Proklesis ausgewirkt haben. In anderen Materien wird die Vorstellung der globalen Beweisführung schon von Anfang an verlassen: Isokrates und Isaios führen den konkreten Schluß

⁶² Ein Blick in die Wortindizes zeigt, daß Tekmerion in anderen Zusammenhängen über diese Zeit hinaus noch sehr wohl gebraucht wird; s. etwa Dem. 32 (Zenoth) 30 (um 340).

⁶³ Der Vollständigkeit halber sind hier jedoch auch die o. A. 6 genannten Stellen zu erwähnen, die, ohne zu argumentieren, lediglich auf die Tatsache der Ablehnung hinweisen.

⁶⁴ Die einzige vor einem heliastischen Gericht gehaltene Rede Antiphons, or. 5 (Herod), s. o. § 6 A. 1, trägt nichts Wesentliches bei. Das Argument aus der abgelehnten Proklesis tritt dort hinter dem Angriff auf die wirklich vorgelegte Basanos zurück.

⁶⁵ MacDowell, *Homicide* 90ff.; Ruschenbusch, *Untersuchungen* 74ff.; Plescia, *Oath* 47ff.

bezeichnenderweise in einem Prozeß um eine Parakatatheke und in Erbschaftsreden ein.

Schließlich bleibt noch die Frage zu beantworten, warum die Logographen das Argument, der Gegner habe mit seiner Ablehnung die durch die Basanos zu beweisende Tatsache „zugestanden“, nicht schon von Anfang an in das Bild der Homologie gekleidet haben. Erst Lykurgos wertet die Ablehnung als „Schuldgeständnis“. Hier sieht man die Grenzen, welche der Formalismus des Prozeßrechts der Rhetorik setzte. Der Gegner konnte nämlich eine Proklesis zur Basanos entweder annehmen oder ablehnen — oder die zur Überprüfung vorgeschlagene Behauptung ausdrücklich zugestehen. Hatte er homologiert, durfte er seine Worte vor Gericht nicht mehr bestreiten⁶⁶. Dieser Mechanismus war jedem Dikasten offenbar so geläufig, daß es keine Prozeßpartei wagen konnte, eine nicht ausdrücklich zugestandene Behauptung beweislos als Homologie anzupreisen⁶⁷. Das erklärt auch, warum Lykurgos zwischen der ersten Erwähnung des Wortes ὁμολογεῖν und den daraus gezogenen Konsequenzen noch ganze sechs Paragraphen lang von anderen Dingen spricht. Die Logographen trachteten also in der Regel, den mangelnden Nachweis des äußeren Vorganges einer Homologie durch Argumente aus der Psyche des Gegners — etwa das beliebte „schlechte Gewissen“ — auszugleichen. Damit bewegten sie sich in dem der Rhetorik angemessenen Gebiet.

II. Gegenargumente

Während die Sprecher aus der Ablehnung ihrer Proklesis durch den Gegner fast immer irgendwelche Schlüsse ziehen, bleibt es dem Zufall überlassen, ob die erwarteten Gegenargumente erwähnt werden, welche diese Schlüsse entkräften sollen. Nur in einer einzigen Rede ist die Gegenargumentation direkt aus dem Munde der ablehnenden Partei zu vernehmen (Dem. 54 [Kon] 26/30); häufiger suchen hingegen die Erklärenden selbst die Einwände bereits vorweg oder im Nachhinein zu entkräften. Damit geben sie wenigstens indirekt einige Hinweise. Die Betrachtung kann sich hier nicht auf die Argumentationsfiguren beschränken,

⁶⁶ S. o. § 10 A. 110 u. 119.

⁶⁷ Um die Verdrehung einer wirklich abgegebenen Erklärung wären die Logographen hingegen nicht verlegen gewesen; s. die von Wolff, Paragraphe 17 ff., dargestellten Praktiken im Paragraphe-Prozeß.

sondern muß auch die vorprozessualen Maßnahmen der Parteien miteinbeziehen. Dabei werden sich im Ergebnis wieder gewisse typische Verhaltens- und Argumentationsweisen aufdecken lassen.

A. Schlagend wird jeder ungünstige Schluß aus einer abgelehnten Proklesis widerlegt, wenn man sich auf die Freiheit der zur Basanos verlangten Person berufen kann. Der Freie hat im Prozeß als Zeuge auszusagen, er ist der privaten Basanos entzogen⁶⁸. Mit dem Einwand der Freiheit haben sich die Sprecher in vier Reden auseinandersetzen: Lys. 4 (Trau) 12; Isokr. 17 (Trap) 12/14; Dem. 29 (Aph. 3) 25f. und Dem. 49 (Timoth) 55. In drei Texten trachten die Sprecher, den Einwand zu widerlegen; nur in Dem. 29 (Aph. 3) wird die Freiheit behauptet, um die Ablehnung zu rechtfertigen. Unkompliziert liegen die Dinge in Lys. 4 (Trau) und Dem. 49 (Timoth). Der wegen Verletzung in Tötungsabsicht Angeklagte führt einfach aus, der Gegner lüge⁶⁹; die Hetäre, welche er mit seinem jetzigen Gegner einstens gemeinsam gekauft hatte, gehöre immer noch zur Hälfte ihm, was einer einseitigen Freilassung im Wege stehe. Zum Beweis dafür stützt er sich aber auf die Weigerung des Gegners, eben jene Dame hierüber der Basanos zu unterwerfen (§ 10) — ein perfekter Zirkelschluß. In sich konsequent geht hingegen Apollodor in seinem Prozeß gegen Timotheos vor. Er hatte den Gegner schon anläßlich der Proklesis gefragt, ob der zur Basanos herausverlangte Aischrion immer noch Sklave sei. Als Timotheos das verneinte, hatte ihn Apollodor aufgefordert, den Mann als Zeugen zu führen (Dem. 49 [Timoth] 55). Vor Gericht kann sich Apollodor nun darauf berufen, Timotheos habe Aischrion weder foltern lassen noch als Zeugen geführt (§ 56⁷⁰). Hierauf folgen die bereits oben besprochenen Schlüsse aus der Ablehnung der Proklesis (§§ 57f.).

Zu ärgeren Verwicklungen führte die Behauptung der Freiheit in den beiden anderen Prozessen. Der Bosporaner und sein Freund Menexenos hatten vom verklagten Bankier Pasion dessen Angestellten Kittos zur Basanos verlangt (Isokr. 17 [Trap] 12f.). Als Pasion auf Menexenos' Proklesis hin einwandte, Kittos sei frei, hatte Menexenos einen Prozeß um dessen Status eingeleitet

⁶⁸ S. o. § 2 A. 58; zur öffentlichen Basanos s. dort bei A. 16/34.

⁶⁹ Lys. 4 (Trau) 13: ἀλλὰ ψεύδεται . . . (doch er lügt . . .).

⁷⁰ Dem. 49 (Timoth) 56: ὁ δὲ οὔτε ὡς ἐλευθέρου ὄντος τοῦ Αἰσχυρίωνος μαρτυρίαν παρέσχετο, οὔθ' ὡς δοῦλον τὸν Αἰσχυρίωνα παραδούς . . . (Dieser legte aber weder ein Zeugnis Aischrions vor als das eines Freien noch übergab er Aischrion als Sklaven . . .).

(§ 14⁷¹). Der Bosporaner verschweigt nun vor Gericht, daß Mene-xenos von diesem Prozeß Abstand genommen hatte (§§ 21f.), und stützt sich zum Beweis für Kittos' Sklavenstand nur auf eine sehr vage referierte Proklesis, in welcher Pasion angeblich selbst Kittos zur *Basanos* angeboten hatte (§§ 15f.). Die Schlüsse aus der Ablehnung seiner Proklesis zieht der Sprecher aber wohlweislich erst am Schluß der Rede (§§ 53/55). Im Vormundschaftsstreit hatte Aphobos von Demosthenes den Werkstättenleiter Milyas zur *Basanos* verlangt; Demosthenes hatte zwar abgelehnt, aber Aphobos noch vor dem Prozeß zu der Homologie veranlassen können, Milyas sei von Demosthenes' Vater freigelassen worden (Dem. 29 [Aph. 3] 31). In seiner Klägerrede des Vormundschaftsprozesses baut Demosthenes dem erwarteten Argument aus der Ablehnung jener Proklesis vor durch ein (lediglich aus Dem. 29 [Aph. 3] 31 zu erschließendes) Zeugnis über Aphobos' Homologie (or. 27 [Aph. 1] 22; 28 [Aph. 2] 12) und eine Passage, welche von einer nicht näher zu individualisierenden Proklesis handelt (or. 27 [Aph. 1] 50/53). In beiden Fällen bietet der Streit über den Status der zu befragenden Person Anlaß zu den ärgsten, hier nicht weiter aufzulösenden Sachverdrehungen⁷².

B. Nicht so wirkungsvoll wie mit der Freiheit des zu Befragenden lassen sich die Schlüsse aus der Ablehnung einer Proklesis mit einer — natürlich ebenfalls abgelehnten — „Gegen-Proklesis“ bekämpfen. Es sind fünf sichere Fälle bekannt: Lys. 4 (Trau) 15/17; Dem. 53 (Nikostr) 22/25; 29 (Aph. 3) 38; 47 (Euerg) 6 und 10; 37 (Pant) 42/44; unsicher ist ein sechster, Ant. 1 (Metr) 6 und 30. Die Partei, welche zuerst abgelehnt hatte, hatte durch die Ablehnung von seiten des Gegners nunmehr gleichgezogen. In dieser Situation lag folglich alles daran, den Richtern einzureden, die eigene Proklesis sei weitaus eher akzeptabel gewesen als die des Gegners. Dabei lassen die Logographen ihre schöpferische Phantasie frei walten. Der taktische Hintergrund der einzelnen Proklesis wurde bereits im vorigen Abschnitt (o. § 16) zur Genüge beleuchtet; die Betrachtung kann sich nun auf die Argumentationstechnik beschränken, mit welcher die Vorzüge zweier Proklesis gegeneinander abgewogen wurden.

Eine Gruppe von drei Fällen bietet einen typischen, zwei-

⁷¹ Isokr. 17 (Trap) 14: Πασίων . . . ἀφηρεῖτ' αὐτὸν ὡς ἐλεύθερον ὄντα (Pasion . . . entriß ihn als Freien).

⁷² S. dazu Thür, Status 164ff. und Prozeßführung 181.

stufigen Gedankengang: Die vom Sprecher vorgeschlagenen Sklaven seien tauglicher als die vom Gegner genannten; außerdem wäre der Gegner in dem vom Sprecher vorgeschlagenen Basanos-Verfahren im Vorteil gewesen und hätte schon deshalb eher annehmen müssen. Etwas dick trägt der Sprecher in Lys. 4 (Trau) auf. Er pocht auf die Vorzüge einer Basanos an der gemeinsamen Hetäre gegenüber der Befragung der Haussklaven, welche ihm der Gegner statt ihrer angeboten hatte: Die Hetäre wisse über die Sache besser Bescheid, weil der Raufhandel ihretwegen ausgetragen worden sei, während die Haussklaven über das erhebliche Thema nichts wüßten und darüber hinaus noch zugunsten ihres Herrn lügen würden (§§ 15f.); doch auch in dem vom Sprecher vorgeschlagenen Verfahren wäre der Gegner im Vorteil gewesen (*ἄνισον εἶχον*, § 17), weil die Hetäre ihn ganz offensichtlich bevorzuge⁷³. Geschickter formuliert Demosthenes (29 [Aph. 3] 38) diesen Gedanken: Die anstatt des Milyas angebotenen Werkstättensklaven wüßten, habe Aphobos eingewendet, über das Thema nicht Bescheid. Um so eher hätte Aphobos sie zur Basanos annehmen müssen, weil sie ihn durch ihr „Nichtwissen“ entlastet hätten⁷⁴. Aphobos habe aber dennoch auf der Herausgabe des freien Milyas bestanden. In beiden Reden liegt der Sophismus, welcher mit dem Wort *εἰδέναι* betrieben wird, auf der Hand. Die Redner vermengen die formelhafte Einleitung des Basanos-Themas absichtlich mit dem Wissen, welches den Sklaven zur geeigneten Auskunftsperson macht.

Nicht so leicht ist die Gegen-Proklesis in Ant. 1 (Metr) zu erkennen. Zunächst fällt auf, daß auch Antiphon das εἶ εἰδέναι der Eidesformel in dieser Rede für Sophismen mißbraucht⁷⁵. In den Klägerreden seines Vormundschaftsprozesses hat der junge Demosthenes gezeigt, wie man die erwarteten Schlüsse aus einer abgelehnten Proklesis schon im voraus entkräftet, ohne die vom Gegner verlangte Basanos auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen (Dem. 27 [Aph. 1] 22 und 50f.; 28 [Aph. 2] 12). Damit kann man in Ant. 1 (Metr) die Andeutung vergleichen, die Gegner hätten ein „untaugliches Mittel der Wahrheitsfindung“ vorgeschla-

⁷³ Schon Guggenheim, Bedeutung 71f., weist auf diese scheinbare Inkonsequenz hin, die erst zu durchschauen ist, wenn man die besondere Beweiskraft der Sklavenaussage betrachtet, s. u. § 17 bei A. 52 u. 61.

⁷⁴ S. o. § 9 A. 151 u. § 14 A. 32.

⁷⁵ Ant. 1 (Metr) 6/8, 28, teilweise zitiert o. § 14 A. 32.

⁷⁶ Zitiert o. § 7 A. 27.

gen (§ 6⁷⁶). Am Schluß der Rede wird der Ankläger konkreter: Sein sterbender Vater habe keinen Anlaß gehabt, die nun Angeklagte vor seinen Sklaven als Mörderin zu benennen, weil ja er als dessen Sohn zur Stelle gewesen sei (§ 30⁷⁷). Diese pointiert an das Ende des Plädoyers gesetzte Worte scheinen bereits vorweg gegen die Tauglichkeit der von den Gegnern verlangten⁷⁸ Sklaven zu argumentieren. Auch der Hinweis auf den unverhältnismäßigen Vorteil im Basanos-Verfahren fehlt in dieser Rede nicht: Die Gegner hätten ausnahmsweise sogar ihre eigenen Sklaven⁷⁹ selbst der Folter unterwerfen dürfen (§§ 10, 11) — allerdings über eine höchst verfängliche Frage (§ 9). Die schon früher in einzelnen Wendungen wie auch in der Figur des hypothetischen Rollentausches festgestellten Parallelen zwischen den drei eben besprochenen Reden (Ant. 1 [Metr], Lys. 4 [Trau], Dem. 29 [Aph. 3]) stützen die Vermutung, daß sie auch in diesem Detail der Prozeßtaktik sich eines einheitlichen, auf Antiphon zurückgehenden Schemas bedienen.

Die drei noch übrigen Reden haben hingegen eine andere, ebenfalls gemeinsame Ausgangssituation: In den Gegen-Prokleses werden nicht andere Sklaven zur Basanos vorgeschlagen, sondern es wird ein von den Vorstellungen des Gegners abweichendes Verfahren verlangt. Apollodor hatte auf Nikostratos' Prokleses, er möge die beiden umstrittenen Sklaven zur Basanos annehmen, geantwortet, nicht

⁷⁷ Ant. 1 (Metr) 30: ἃ κάμοι παιδὶ ὄντι ὁ πατήρ . . . ἐπέσκηπτεν· ἐὰν δὲ τούτων ἀμαρτάνωσι, γράμματα γράφουσι, καὶ οἰκέτας τοὺς σφετέρους αὐτῶν ἐπικαλοῦνται μάρτυρας, καὶ δηλοῦσιν ὑφ' ὧν ἀπόλλυνται. κάκεῖνος ἐμοὶ νεῶ ἔτι ὄντι ταῦτα ἐδήλωσε καὶ ἐπέστειλεν, ὧ ἄνδρες, οὐ τοῖς ἑαυτοῦ δούλοις. (Das hat der Vater mir, obwohl ich noch ein Knabe war, anvertraut. Wenn aber [Verwandte] nicht zur Stelle sind, schreiben sie [die Verwundeten] es nieder, rufen ihre eigenen Sklaven als Zeugen und decken ihnen auf, wer ihr Mörder ist. Doch jener deckte mir, obwohl ich noch jung war, das auf und gab mir den Auftrag, Männer, nicht seinen Sklaven.)

⁷⁸ Unter diesen Umständen wäre der im ersten Teil der Rede eingebaute hypothetische Rollentausch als besonders gefinkeltes Manöver zu betrachten: der Ankläger beschwert sich darüber, daß die Gegner ihre Sklaven nicht von sich aus angeboten hatten (§ 11) — tatsächlich dürften sie aber die des Sprechers verlangt haben.

⁷⁹ Diese hatte der Sprecher ursprünglich herausverlangt (§ 11). Für das von ihm formulierte Thema, die Angeklagte habe mit Aphrodisiaka hantiert (§ 9), kämen am ehesten die Dienerinnen der Angeklagten in Betracht. Mit dem auffälligen Gebrauch des Neutrums (§§ 8, 9, 11, 12 — in § 10 steht allerdings das Masculinum) könnte der Sprecher das Geschlecht der herausverlangten Sklaven zu verschleiern getrachtet haben, damit auf seine Prokleses nicht der Verdacht falle, er habe untaugliche Personen verlangt; s. dazu o. § 7 A. 27, § 8 A. 7, § 15 A. 72.

er, sondern Amtsträger der Polis seien zu deren Befragung zuständig (Dem. 53 [Nikostr] 22f.). Als Empfehlung für seine eigene Proklesis konnte sich Apollodor deshalb darauf beschränken, die Vorteile der „öffentlichen“ gegenüber der vom Gegner geplanten „privaten“ Basanos drastisch herauszustreichen (§§ 24f.). Im Vorprozeß, auf welchen die Pseudomartyrieklage (Dem. 47 [Euerg]) folgte, hatten Theophemos und der Sprecher der überlieferten Rede einander jeweils die Ablehnung einer Proklesis vorgeworfen, eine Sklavin peinlich zu befragen (§§ 8 und 10). Aus der vorliegenden Rede scheint nur noch das eine durch, daß dabei mit den verschiedenen Zeitpunkten, zu welchen die Parteien jeweils zur Basanos bereit waren, argumentiert worden sein dürfte (§§ 6, 39, 45)⁸⁰. Am radikalsten geht schließlich Nikobulos in der Rede gegen Pantainetos vor (Dem. 37 [Pant]). Nikobulos war aus taktischen Gründen gezwungen gewesen, die Proklesis seines Gegners anzunehmen, hatte aber dann die Durchführung der Basanos an Antigenes vereitelt und seine Meinung über das einzuschlagende Verfahren in Form einer Gegen-Proklesis ausgedrückt⁸¹. Vor Gericht erhofft er sich Erfolg mit der kühnen Behauptung, der Gegner habe in seiner Abschrift den Wortlaut der ursprünglichen Proklesis gefälscht; die Gegen-Proklesis enthalte hingegen den Originaltext (§ 44).

Grundtypen des Taktierens mit einer Gegen-Proklesis waren also, andere als vom Gegner ausersehene Sklaven oder ein von den Vorstellungen des Gegners abweichendes Verfahren vorzuschlagen.

C. Höchst selten greifen die Sprecher, um die Schlüsse aus der Ablehnung zu entkräften, zum scheinbar Nächstliegenden, zum bloßen Argument. Nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung wären zwei schwerwiegende generelle Einwände zu erwarten: Entweder, die Proklesis sei von vornherein schon als Finte erlassen worden, um die Ablehnung zu provozieren, oder das private Basanos-Verfahren sei zur Wahrheitsfindung wenig geeignet. Zieht man die relativ große Zahl der bekannten Prokleses in Betracht, fällt auf, daß beide Gedanken höchstens andeutungsweise ausgesprochen wurden. Stets waren sie nur als Hilfsargumente eingesetzt. Nur zweimal wird ausdrücklich gesagt, der Gegner habe die Proklesis nicht wegen der peinlichen Befragung, sondern aus taktischen Erwägungen an den Sprecher gerichtet. Aus der kon-

⁸⁰ S. o. § 9 A. 134 und § 15 bei A. 68 u. 78.

⁸¹ S. o. § 8 bei A. 74/86, § 9 bei A. 127/130 und § 15 bei A. 57/62.

kreten Situation heraus argumentiert Ariston: Die Proklesis Konons zu mitternächtlicher Stunde sei lediglich ein Manöver der Prozeßverschleppung gewesen, weshalb er sie guten Gewissens abgelehnt habe (Dem. 54 [Kon] 27⁸²). Konons Ziel war nach den Ausführungen der Rede nicht das Argument aus der Ablehnung, sondern direkte Vorteile in der Prozeßführung. Irgendwelche Gegenmaßnahmen hatte Ariston nicht ergriffen; insoferne steht er in einer derartigen Situation allein da. Die einzige Stelle, in welcher dem Gegner die vorhin (o. § 15) für praktisch jede Proklesis als typisch erkannte Absicht ausdrücklich vorgeworfen wird, ist Dem. 29 (Aph. 3) 39: . . . τὸ πρᾶγμα οὐκ ἄγειν εἰς ἔλεγχον ζητῶν, ἀλλὰ μὴ παραλαμβάνων βουλόμενός τι δοκεῖν λέγειν⁽⁸³⁾. Doch scheint dem bloßen Vorwurf, Aphobos habe es bereits von vornherein auf die Ablehnung seiner Proklesis abgesehen gehabt, um daraus Schlüsse zu ziehen, wenig Gewicht zugekommen zu sein. Er ist nämlich in eine breite Auseinandersetzung über Demosthenes' Gegen-Proklesis eingewickelt (§§ 38/40). In einer weiteren Rede ist das Argument der ablehnenden Partei aus dem Bericht des Erklärenden überliefert: Stephanos habe Apollodor auf seine Proklesis, einen Sklaven zur Basanos über den Urkundendiebstahl herauszugeben, geantwortet, Apollodor solle doch eine Klage einbringen, wenn er sich verletzt fühle (Dem. 45 [Steph. 1] 61⁸⁴). Ob und wie der Beklagte Stephanos auch in seinem Plädoyer im vorliegenden Zeugnisprozeß auf die Unerheblichkeit des Basanos-Themas hingewiesen hat, ist leider nicht bekannt. Die Worte des Sprechers, Isokr. 17 (Trap) 54: οὐ γὰρ δὴ τοῦτό γ' ἂν εἰπεῖν ἔχοι ὡς ἔλαττον ἐμελλεν ἔξειν ἐν τῇ βασάνῳ καὶ διὰ τοῦτ' οὐκ εἰκὸς ἦν αὐτὸν ἐκδοῦναι⁽⁸⁵⁾, geben schließlich nur scheinbar die Begründung des Gegners für seine Ablehnung wieder; denn Pasion beruft sich auf Kittos' Freiheit (§ 14) und wird deshalb gewiß nicht mit der „Ungleichheit bei der Basanos“ argumentiert haben.

Praktisch nie finden sich in der Argumentation um die Proklesis Äußerungen, die Basanos sei generell zur Wahrheitsfindung untauglich. Von den Texten, welche gewöhnlich unter dem Gesichts-

⁸² S. o. § 15 vor A. 65.

⁽⁸³⁾ S. o. § 15 A. 2; vgl. auch den Vorwurf der Unannehmbarkeit in Dem. 37 (Pant) 12, o. § 3 A. 22.

⁸⁴ S. o. § 10 A. 40 und § 15 bei A. 46.

⁽⁸⁵⁾ Isokr. 17 (Trap) 54: Denn das kann er wohl nicht sagen, daß er bei der Basanos benachteiligt wäre und es ihm deshalb nicht zuzumuten sei, (den Sklaven) zu übergeben.

punkt „Tadel der Folter“ zusammengestellt werden⁸⁶, sind hier im Zusammenhang mit der Proklesis nur zwei zu behandeln: Lys. 4 (Sek) 35 und Dem. 37 (Pant) 41; dazu kommt noch Dem. 29 (Aph. 3) 13. Die erste Stelle ist in der ganzen, reichen Überlieferung der einzige Beleg, der den Eindruck erweckt, eine Prozeßpartei habe eine Proklesis mit der Begründung abgelehnt, der peinlichen Befragung sei grundsätzlich nicht zu trauen, Lys. 7 (Sek) 35: οὗτος δ' οὐκ ἠθέλεν, οὐδὲν φάσκων πιστὸν εἶναι τοῖς θεράπουσιν⁽⁸⁷⁾. Die Analyse der Rede hat jedoch gezeigt, daß dieses Mißtrauen nicht gegen die Einrichtung der Basanos, sondern ganz speziell gegen die Person der angebotenen Sklaven gerichtet war; diese standen nämlich selbst im Verdacht, am Ölbaumfrevell mitgewirkt zu haben (§ 43)⁸⁸. In gleicher Weise ist die zweite Stelle nur auf die spezielle Situation hin gemünzt, Dem. 37 (Pant) 41: ποῦ γάρ ἐστι δίκαιον, ἐν οἰκέτου σώματι καὶ ψυχῇ ἢ δὴ ὠφληκένοι τάλαντα, ἢ μηδὲν τὸν συκοφαντοῦντα ζημιοῦσθαι;⁽⁸⁹⁾. In diesen Worten klingen zwei Tendenzen an. Im Vordergrund steht der Gedanke, Nikobulos habe trotz der unvergleichlich schwereren Folgen, die ihn getroffen hätten, Pantainetos' Proklesis — zu deren ursprünglichen Wortlaut er sich angeblich nach wie vor bekennt (§ 44) — im Vertrauen auf sein Recht dennoch angenommen. Gleichzeitig sucht er aber bei den Richtern allmählich Verständnis dafür aufzubauen, daß er seinen Sklaven nicht an den Gegner Pantainetos, sondern nur an den unparteiischen Mnesikles herauszugeben bereit war (§ 42). Durch den verächtlichen Hinweis auf die körperliche und seelische Konstitution des Sklaven (§ 41) bereitet Nikobulos seinen Trick vor, seinen schwächtigen „Prokuristen“ Antigenes am Schluß des Abschnittes den Richtern persönlich vorzustellen (§ 44⁹⁰). Gewiß liegt hierin eine handgreifliche Abwertung der Basanos; doch wird sie den Richtern fern von grundsätzlichen theoretischen Erwägungen und wohlverpackt in die eigene Bereitschaft zu diesem Verfahren vorgetragen. Demosthenes scheint auch in seiner dritten Rede gegen Aphobos ein mögliches Gegenargument gegen seine Schlüsse aus Aphobos' Ablehnung anzudeuten, die Basanos sei

⁸⁶ Guggenheim, Bedeutung 62 ff.; Lipsius, Recht 889; Dorjahn, Torture 78 f.

⁽⁸⁷⁾ Lys. 7 (Sek) 35: Dieser aber war dazu nicht bereit und sagte, den Sklaven komme keine Glaubwürdigkeit zu.

⁸⁸ S. o. § 15 vor A. 85.

⁽⁸⁹⁾ S. o. § 9 A. 149.

⁹⁰ S. o. bei A. 81 und § 15 A. 81.

nicht „sicher“, Dem. 29 (Aph. 3) 14: οὐ γὰρ δὴ τοῦτό γ' ἔνεστιν εἰπεῖν, ὡς περὶ μὲν τινῶν ὧν αὐτὸς βούλεται σαφῆς ἢ βάσανος, περὶ δ' αὖ τινῶν οὐ σαφῆς⁽⁹¹⁾. Die Untersuchung der Terminologie, mit welcher die Beweiskraft der Basanos sonst ständig gelobt wird, wird jedoch zeigen, daß dieses Gegenargument am wenigsten zu erwarten ist; die σαφήνεια der Basanos ist nämlich eine stereotype Wendung⁹². Die Bemerkung ist deshalb als dem Gegner in den Mund gelegter „rhetorischer Einwand“ zu durchschauen, der — ähnlich wie die vorhin besprochene Stelle Isokr. 17 (Trap) 54 — nur dazu dient, einer Behauptung des Sprechers mehr Effekt zu verleihen.

D. Faßt man die „Gegenargumente“, mit welchen die Schlüsse aus der Ablehnung einer Proklesis zerstört werden sollen, zusammen, sind folgende typische Verhaltensweisen anzuführen: Der Einwand, die zu befragende Person sei frei; Schlüsse aus einer Gegen-Proklesis und ganz selten auch noch die Bemerkung, der Gegner habe seine Proklesis nicht ernst gemeint, oder die konkret vorgeschlagene Basanos sei wertlos. Die persönliche Handschrift einzelner Logographen ist in den Gegenargumenten, welche überwiegend von vorprozessualen Schritten und äußeren Gegebenheiten abhängen und zudem nur spärlich überliefert sind, kaum zu erkennen. Nur in den drei Reden, in welchen der Sprecher vergebens die Basanos an anderen als vom Gegner vorgeschlagenen Sklaven verlangt hatte (Ant. 1 [Metr] 9, 30; Lys. 4 [Trau] 15/17; Dem. 29 [Aph. 3] 38), dürfte ein auf Antiphon zurückzuführendes taktisches Konzept und Argumentationsmodell vorliegen, welches aber nicht zu einer feststehenden rhetorischen Figur verdichtet wurde.

III. Zeitliche Betrachtung

Beim Studium der zahlreichen Reden, welche negativ die Nichtanwendung der Basanos in der Praxis und positiv die kalkulierte Ablehnung der Proklesis (samt den hieran sich anschließenden vielschichtigen Argumenten, Gegenargumenten und deren Widerlegung) insgesamt doch recht klar erkennen lassen, stellt sich notgedrungen die Frage, warum das Argument aus der abgelehnten Proklesis in den fast hundert Jahren zwischen Antiphon und Lykurgos nicht allmählich so stark abgenützt wurde, daß jenes Spiel von selbst ein Ende gefunden hätte. Zwei soeben gemachte

⁽⁹¹⁾ Dem. 29 (Aph. 3) 14: Denn das darf man nicht sagen, daß die Basanos in dem Fall, wenn er selbst sie vornehmen will, zuverlässig ist, im anderen Fall aber unzuverlässig.

⁹² S. u. § 17 A. 28.

Beobachtungen erlauben vielleicht eine Hypothese zur Erklärung dieses Phänomens: Das wahre Motiv, die Proklesis sei bereits um ihrer Ablehnung willen erlassen, wird praktisch nie aufgedeckt; weiters wird der Wert der *Basanos* nie generell in Zweifel gezogen. Aus dem ersten geht hervor, daß den Durchschnittsathenern, aus welchen die *Dikasterien* sich zusammensetzten, das Taktieren mit der Proklesis nicht in dem Maße geläufig gewesen sein dürfte, daß ein Sprecher, der diesen Vorwurf erhob, sofort mit breitestem Verständnis rechnen konnte. Mit einer gewissen Scheinheiligkeit zogen es die Parteien deshalb vor, ihre Gegenmaßnahmen ebenfalls in eine unannehmbare Proklesis oder andere vorprozessuale Schritte zu kleiden, um nicht durch das Aufdecken der oft sehr komplizierten Hintergründe der von ihnen abgelehnten Proklesis den Eindruck allzugroßer Spitzfindigkeit zu erwecken. Weiters deutet das Fehlen genereller Kritik an der privaten *Basanos* darauf hin, daß dieses Verfahren, obwohl es einem heutigen Betrachter als Instrument der Wahrheitsfindung nur sehr beschränkt tauglich erscheint, bei den *Dikasten* in hohem Ansehen gestanden sein mußte. Daraus folgt wieder, daß eine Proklesis zur *Basanos* ein Spiel mit hohem Einsatz war; denn der Ausgang der Befragung ließ sich letztlich nie völlig vorhersehen.

Das Fehlen eines *Topos* der „kalkulierten Ablehnung“ in den *Plädoyers* und das mit einer Proklesis zur *Basanos* verbundene Risiko erlauben einen weiteren Schluß: Das Taktieren mit einer solchen Proklesis dürfte in der Prozeßpraxis Athens nicht so häufig vorgekommen sein, wie das die überlieferten Reden vielleicht vermuten lassen⁹³. Vielmehr scheint die Proklesis zur *Basanos* eine Spezialität besonders geschickter *Logographen* gewesen zu sein. Der enge Zusammenhang zwischen den untersuchten *Plädoyers* und den hierin verwendeten vorprozessualen Maßnahmen des Sprechers erweckt den Eindruck, daß die Tätigkeit des *Logographen* in einem Rechtsstreit mehr umfaßt hat als das bloße Aufsetzen einer zugkräftigen Gerichtsrede. Er dürfte demnach seinen Klienten schon bei der Formulierung der nötigen Proklesis, förmlichen Fragen und Zeugnisse beraten haben. Strikt beweisen läßt sich diese Vermutung freilich nicht, weil der *Logograph* nicht wie ein heutiger Advokat offen für seinen Klienten aufgetreten

⁹³ Nach dem Befund von Lavency, *Aspects* 26ff., sind 109 Gerichtsreden attischer *Logographen* überliefert. In 23 Reden (s. o. § 7 A. 1), also etwas häufiger als jedes fünfte Mal, wird hiebei mit der Proklesis zur *Basanos* taktiert.

ist⁹⁴. Doch geht aus Dem. 46 (Steph. 2) 11 hervor, daß es üblich war, mit zu Hause konzipierten Prokleses bei der amtlichen *Diaita* zu erscheinen. Auch auf die Angabe Plutarchs⁹⁵, Isaios habe zur Zeit des Vormundschaftsstreites in Demosthenes' Haus gelebt, fällt dadurch ein etwas anderes Licht. Demosthenes wird von dem Meister nicht nur die Rhetorik gelernt haben, sondern auch in der höchst umfangreichen außerprozessualen Vorbereitung seiner komplexen, in zahlreiche Verfahren aufgespaltenen Prozeßführung praktisch beraten worden sein.

Kein Einwand gegen die eben geäußerten Vermutungen liegt darin, daß die einzelnen Typen der „unannehmbaren Proklesis“ (o. § 15) in keiner Weise einzelnen Logographen zuzuordnen waren. Diese Typen sind nämlich von bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden faktischen Situationen oder von den Eigenheiten des Prozeßrechts geprägt, also von außen her bereits vorgegeben. Um mit der Proklesis zur Basanos situationsgerecht taktieren zu können, sind deshalb einerseits enge Vertrautheit mit den Formalismen des Verfahrensrechts und andererseits vertiefte psychologische Kenntnisse erforderlich: Bei der Anwendung einer derart zweischneidigen Waffe mußte die Reaktion des Gegners genauestens vorauskalkuliert werden, damit der eigene Standpunkt nicht durch die tatsächliche Vornahme einer letztlich immer riskanten Basanos gefährdet wurde. Alle diese Voraussetzungen erfüllen am ehesten die Logographen. Durch ihre praktische Prozeßerfahrung und ihr im Rahmen der Rhetorik betriebenes Studium der menschlichen Psyche⁹⁶ sind sie für den Umgang mit dem Instrument der Proklesis prädestiniert. In dieser Hinsicht erweisen sich die anonymen Schreiber den bekannten Rhetoren durchaus als ebenbürtig. Erst in der letzten Phase, den vor Gericht aus der Ablehnung zu ziehenden Schlüssen, schlägt sich die individuelle Handschrift der einzelnen Logographen nieder; erst hier ragen die schon in der Antike gefeierten Persönlichkeiten durch stilistische Brillanz hervor.

⁹⁴ S. Bonner, *Lawyers* 200 ff.; Wolff, *Demosthenes* 10f. Lavency, *Aspects* 68 ff., weist darauf hin, daß sowohl das Plädoyer als auch alle vorprozessualen Handlungen die Partei selbst vorzunehmen hat. Für die Vorverhandlung in der Anakrisis hält er, a. O. 135, jedoch die Hilfe von „Spezialisten“ für wahrscheinlich; vgl. *Isokr.* 15 (*Antid*) 38. Sollte nicht auch der Logograph schon hier seine Hand im Spiel gehabt haben?

⁹⁵ *Plut. Demosth.* 5 (weitere Quellen s. Blaß, *Demosthenes* 1, 11 A. 2); s. dazu Blaß, *Beredsamkeit* 3/1, 15f.

⁹⁶ S. Lavency, *Aspects* 166 ff., und grundlegend Süß, *Ethos* 225 ff. Die Prozeßerfahrung betont Wolff, *Beiträge* 251f., und *Opuscula* 90.

VII. KAPITEL: DIE BASANOS ALS INSTRUMENT DER GERICHTLICHEN WAHRHEITSFINDUNG

§ 17. RELIKT DES FORMALBEWEISES

Der Versuch, das Verfahren der privaten Basanos zu rekonstruieren (o. §§ 11 f.), bereitete wegen des Fehlens direkter Quellen besondere Schwierigkeiten. Ebenso befindet man sich bei der Untersuchung, welche Beweiskraft eine in richtiger Form abgelegte Sklavenaussage vor Gericht hatte, in einer mißlichen Lage. Bekanntlich ist keine einzige Rede überliefert, in welcher eine derart abgenommene Aussage vor Gericht verwendet wurde; es wird folglich nirgends zu solch einer Basanos direkt Stellung genommen¹. Dennoch kann man aus zahlreichen indirekten Äußerungen, deren Tendenz nun am Schluß der Abhandlung leicht zu durchschauen sein wird, ein verläßliches Bild von der theoretischen Konzeption der Basanos als Beweismittel gewinnen. Es stellt sich die Frage, ob das Gericht — oder vielleicht die Parteien — an den Formalismus des Basanos-Verfahrens gebunden waren, oder ob die Sklavenaussage so wie das Prozeßzeugnis, die *Martyria*, frei zu würdigen war. Die Antwort wird die im vorigen Abschnitt (o. § 16) noch beweislos aufgestellte Behauptung näher begründen, die Durchführung einer Basanos habe für die Prozeßparteien ein erhebliches Risiko bedeutet. Im folgenden ist zunächst aus den verschiedenen Gattungen von Quellen, den rhetorischen *Technai* des Anaximenes und Aristoteles (I) und den wirklich gehaltenen Reden (II), der Befund aufzunehmen; dieser ist anschließend nach prozeßrechtlichen Gesichtspunkten zu deuten (III).

I. Würdigung in der rhetorischen Theorie

Unzweifelhaft zeigen die der Basanos gewidmeten Abschnitte in den Lehrbüchern der Rhetorik, daß die Richter in keiner Weise an das Ergebnis einer peinlichen Befragung gebunden waren.

¹ Die in Ant. 5 (Herod) von Euxitheos angegriffene Sklavenaussage war nicht im privaten, zweiseitigen Verfahren abgenommen worden; zur Sonderstellung dieser Rede s. o. § 6.

Andernfalls wären die dort erteilten Anweisungen sinnlos, die Glaubwürdigkeit einer vorliegenden Sklavenaussage zu stärken oder zu erschüttern. Anaximenes² rät, zur Bestärkung der Basanos anzuführen: Privatleute und Staaten verwendeten die Sklavenaussage in den wichtigsten Angelegenheiten; im Gegensatz zum freien Zeugen nütze dem Sklaven nämlich, um von der Folter

² Anaxim. Rhet. 16, 1: Βάσανος δέ ἐστι μὲν ὁμολογία παρὰ συνειδότος, ἄκοντος δέ. ὅταν μὲν οὖν συμφέρῃ ἡμῖν ποιεῖν αὐτὴν ἰσχυράν, λεκτέον, ὡς οἱ τε ἰδιῶται περὶ τῶν σπουδαιοτάτων καὶ αἱ πόλεις περὶ τῶν μεγίστων ἐκ βασάνων τὰς πίστεις λαμβάνουσι, καὶ διότι πιστότερόν ἐστι βάσανος μαρτύρων· τοῖς μὲν γὰρ μάρτυσι συμφέρει πολλάκις ψεύσασθαι, τοῖς δὲ βασανιζομένοις λυσιτελεῖ τάληθῆ λέγειν· οὕτω γὰρ παύσσονται τάχιστα τῆς κακοπαθείας. (§ 2) ὅταν δὲ βούλῃ τὰς βασάνους ἀπίστους ποιεῖν, πρῶτον μὲν λεκτέον, ὡς οἱ βασανιζόμενοι τοῖς ἐκδιδοῦσι πολέμιοι γίνονται καὶ διὰ τοῦτο πολλὰ τῶν δεσποτῶν καταψεύδονται· ἔπειθ' ὅτι πολλάκις τοῖς βασανίζουσιν ὁμολογοῦσιν οὐ τὰς ἀληθείας, ἴν' ὡς τάχιστα τῶν κακῶν παύσωνται. (§ 3) δεικτέον δ' ὅτι καὶ τῶν ἐλευθέρων πολλοὶ ἤδη βασανιζόμενοι καθ' ἑαυτῶν ἐψεύσαντο βουλόμενοι τὴν παραυτίκα κακοπάθειαν ἐκφυγεῖν, ὥστε πολὺ μᾶλλον εὐλόγον τοὺς δούλους ψευσαμένους κατὰ τῶν δεσποτῶν βούλεσθαι τὴν αὐτῶν τιμωρίαν ἐκφυγεῖν ἢ πολλὰς κακοπαθείας τοῖς σώμασι καὶ ταῖς ψυχαῖς ὑπομείναντας, ἴν' ἕτεροι μηδὲν πάθωσιν, μὴ ψεῦδος εἰπεῖν. τὰς μὲν οὖν βασάνους ἐκ τῶν τοιούτων καὶ τῶν τούτοις ὁμοιοτρόπων πιθανὰς καὶ ἀπιθάνους καταστήσομεν.

([§ 1] Basanos ist das Zustimmen durch einen „Wissenden“, aber unfreiwillig. Wenn es uns nützt, sie zu bestärken, ist zu sagen, daß sowohl die Privatleute über die wichtigsten als auch die Poleis über die bedeutendsten Dinge aus Basanoi Beweis führen, und deshalb eine Basanos glaubwürdiger als Zeugen ist: denn den Zeugen nützt es oft, zu lügen, den Gefolterten aber bringt es Vorteil, die Wahrheit zu sagen; so werden sie nämlich am schnellsten von der Peinigung erlöst. [§ 2] Wenn man aber die Basanoi unglaubwürdig machen will, ist zuerst zu sagen, daß die Gefolterten denen, die sie übergeben, feindlich gesonnen sind und deshalb in vielem ihre Herren verleumden. Weiters, daß sie oft den Folternden wahrheitswidrig zustimmen, damit sie möglichst schnell von den Schmerzen erlöst würden. [§ 3] Es ist auch darauf hinzuweisen, daß schon viele Freie auf der Folter gegen sich selbst falsch ausgesagt haben, weil sie der gegenwärtigen Peinigung entrinnen wollten, so daß es viel wahrscheinlicher ist, daß die Sklaven die Herren verleumden und so ihrer Bestrafung zu entrinnen trachten, als daß sie vielfältiger Peinigung an Körper und Seele standhalten, damit andere nichts erleiden, und deshalb nicht lügen. Die Basanoi können wir also mit solchen und so ähnlichen [Argumenten] als wahrscheinlich oder unwahrscheinlich hinstellen.)

Mit Fuhrmann, Lehrbuch 11 A. 1, und Untersuchungen 143 ff., ist die wegen eines gefälschten Widmungsbriefes als „Alexander-Rhetorik“ im Aristotelischen Corpus überlieferte Techne nun doch Anaximenes aus Lampsakos (380/20) zuzuschreiben. Sie dürfte um 340 verfaßt worden sein; in ihrer konservativen Tendenz gibt sie den Stand der Theorie in der hier behandelten Epoche wieder.

loszukommen, einzig und allein die Wahrheit (16, 1). Ausführlicher fallen die Argumente gegen die Glaubwürdigkeit einer Basanos aus: Sklaven verleumdeten ihre Herrn, um sich für die Herausgabe zur Folter zu rächen; sie stimmten dem Basanistes zu, um die Folter zu beenden (16, 2). Sogar Freie hätten auf der Folter, um die Schmerzen zu beenden, schon ein falsches Geständnis gegen sich selbst abgelegt, um so mehr würden Sklaven lügen, damit sie nicht länger für andere leiden müßten (16, 3). Knapper und unter etwas anderem Aspekt schreibt Aristoteles³: Zur Bekräftigung reiche es aus, die Basanos als das einzig wahre Zeugnis zu bezeichnen. Als Gegenargument solle man generell — hier kommt des Autors persönliche Ablehnung der Folter zum Ausdruck — die Wahrheit über alle Arten der Basanos sagen: Gefolterte sagten ebenso Falsches aus wie Wahres; einige blieben standhaft bei der Unwahrheit, andere wieder sprächen bereitwillig die Unwahrheit, um schneller loszukommen. Dazu möge man bekannte Beispiele vorbringen.

Interessant sind die Gesichtspunkte, nach welchen die Basanos in beiden Stellen gewürdigt wird. Wie in der Rhetorik nicht anders zu erwarten, überwiegen Überlegungen aus der Psyche des Gefolterten: Anaximenes führt sie sowohl für als auch gegen die Glaubwürdigkeit an, Aristoteles nur dagegen. Beide Autoren raten auch zu dem weiteren, allgemein bekannten Mittel, praktische Beispiele aufzuzählen bzw. auf die tatsächliche Verwendung hinzuweisen;

³ Aristot. Rhet. 1, 15 (1376b31/1377a6): Αἱ δὲ βάσανοι μαρτυρίαι τινές εἰσιν, ἔχειν δὲ δοκοῦσι τὸ πιστόν, ὅτι ἀνάγκη τις πρόσεστιν. Οὐκ οὐκον χαλεπὸν οὐδὲ περὶ τούτων εἰπεῖν τὰ ἐνδεχόμενα, ἐξ ὧν ἂν τε ὑπάρχωσιν οἰκειῖαι αὐξῆσθαι ἐστίν, ὅτι ἀληθεῖς μόναι τῶν μαρτυριῶν εἰσιν αὗται. (1377a) Ἐάν τε ὑπεναντία ὦσι καὶ μετὰ τοῦ ἀμφισβητοῦντος, διαλύοι ἂν τις τὰ ληθῆ λέγων καθ' ὅλου τοῦ γένους τῶν βασάνων· οὐδὲν γὰρ ἤττον ἀναγκαζόμενοι τὰ ψευδῆ λέγουσιν ἢ τὰ ληθῆ, καὶ διακαρτεροῦντες μὴ λέγειν τὰ ληθῆ, καὶ ῥαδίως καταψευδόμενοι ὡς παυσόμενοι θᾶττον. Δεῖ δὲ ἔχειν ἐπαναφέρειν ἐπὶ τοιαῦτα γεγενημένα παραδείγματα ἃ ἴσασιν οἱ κρίνοντες.

(Die Basanoi sind gewissermaßen Zeugnisse; Glaubwürdigkeit scheinen sie zu haben, weil ein gewisser Zwang hinzukommt. Es ist also nicht schwer, auch darüber das Entsprechende zu sagen, wodurch man sie, wenn sie günstig sind, bestärken kann: als einzige unter den Zeugnissen sind sie wahr. [1377a] Wenn sie ungünstig sind und dem Gegner zugute kommen, kann man sie entkräften, indem man die Wahrheit über die Basanoi schlechthin sagt: die Gefolterten sagen Falsches ebensogut wie Wahres, indem sie [einerseits] sowohl standhalten, die Wahrheit nicht zu sagen, als auch [andererseits] leicht die Unwahrheit sagen, um schneller erlöst zu werden. Dazu muß man wirklich vorgefallene Beispiele vorbringen, welche die Richter kennen.)

Zur Lehre über die „kunstlosen Beweise“ in Aristoteles' Rhetorik s. o. § 1 bei A. 4f.

Anaximenes für die erfolgreiche Wahrheitsfindung, Aristoteles wieder dagegen. Ein Aspekt ist schließlich nur bei Aristoteles vertreten: Der Sprecher soll sich auf die generelle Tauglichkeit oder Untauglichkeit der *Basanos* berufen. Überraschenderweise fehlt bei der Erörterung der Folteraussage der Hinweis auf die in der Zweiseitigkeit des Verfahrens liegende Chancengleichheit. Nur Aristoteles sieht sich veranlaßt, den einzelnen Argumenten einen Satz voranzustellen, um die Beweiskraft der *Basanos* allgemein zu begründen: Die Glaubwürdigkeit einer Sklavenaussage schein auf dem Zwang der Folter zu beruhen. In dieser leicht polemischen Äußerung läßt er aber das Wesentliche außer acht, das Verfahren, welches die Anwendung des Zwanges regelt.

II. Die Praxis der Gerichtsreden

In der Praxis der Gerichtsreden stehen vergleichbare Argumente stets im Zusammenhang mit der Ablehnung einer *Proklesis*⁴. Durch dieses Filter sind jedoch die Vorstellungen, welche der Durchschnittsathener von den rechtlichen Wirkungen jenes Beweismittels hatte, weitaus besser zu erkennen als aus den theoretischen Ausführungen der Technographen. Außer Zweifel steht jedenfalls, daß eine Sklavenaussage das *Dikasterion* nicht bindet, Dem. 53 (Nikostr) 24: τὰς βασάνους . . . παρέχειν εἰς τὸ δικαστήριον, ἔν' ἀκούσαντες ἐκ τούτων ἐψηφίσασθε ὅποῖόν τι ὑμῖν ἐδόκει⁽⁵⁾. Im Lob und Tadel der *Basanos* setzen die Logographen die Akzente jedoch anders als die Theoretiker.

A. Begreiflicherweise herrscht in den Reden das Lob der *Basanos* vor. Die Sprecher preisen nämlich meistens die Vorzüge der von ihnen vergebens vorgeschlagenen peinlichen Befragung. Relativ selten stellen sie dabei auf die Psyche des Gefolterten (1) oder auf Beispiele (2) ab, wie das Anaximenes rät; im Vordergrund steht vielmehr der von Aristoteles empfohlene schlichte Hinweis auf die generelle Tauglichkeit der *Basanos* (3).

1. Das in der Psyche des Gefolterten begründete Argument, allein die Schmerzen der Folter brächten die Wahrheit an den Tag, selbst wenn die Aussage den Interessen des Befragten entgegenstehe, findet sich in zwei ähnlichen Stellen, Ant. 6 (Choreut) 25: . . . ἐξείη δέ τοὺς δούλους ἐτέραις ἀνάγκαις, ὅφ' ὧν καὶ ἦν μέλλωσιν

⁴ Wieder mit Ausnahme der u. bei A. 38/46 gesondert auszuwertenden Rede Ant. 5 (Herod).

⁽⁵⁾ S. o. § 2 A. 53.

ἀποθανεῖσθαι κατειπόντες, ὅμως ἀναγκάζονται τᾶληθῆ λέγειν· ἡ γὰρ παροῦσα ἀνάγκη ἐκάστῳ ἰσχυροτέρα ἐστὶ τῆς μελλούσης ἔσεσθαι, und Lys. 7 (Sek) 35: ἐμοὶ δὲ δοκεῖ θαυμαστὸν εἶναι, εἰ περὶ αὐτῶν μὲν οἱ βασανιζόμενοι κατηγοροῦσιν, εὔ ειδότες ὅτι ἀποθανοῦνται, περὶ δὲ τῶν δεσποτῶν, οἷς πεφύκασι κακονούστατοι, μᾶλλον ἂν ἔλοιντο ἀνέχεσθαι βασανιζόμενοι ἢ κατειπόντες ἀπηλλάχθαι τῶν παρόντων κακῶν⁽⁶⁾. Ohne den Schluß vom Geständnis auf die bloße Aussage zu ziehen, ist in vier weiteren Stellen ausgesprochen, daß die Folter auf die Psyche des Sklaven von außen so sehr einwirke, daß er die Wahrheit sage, Ant. 1 (Metr) 10: εἰ δὲ ἄπαρνοι γίνονται . . . ἡ βάσανος ἀναγκάζοι τὰ γεγονότα κατηγορεῖν· αὕτη γὰρ καὶ τοὺς τὰ ψευδῆ παρεσκευασμένους λέγειν τᾶληθῆ κατηγορεῖν ποιήσει⁽⁷⁾. Dieselbe Vorstellung klingt auch an in Isokr. 17 (Trap) 21: ὁ γὰρ παῖς, ἐὰν βασανίζεται, περὶ πάντων τᾶληθῆ κατερεῖ, und in Dem. 47 (Euerg) 8⁸: τὴν δ' ἄνθρωπον τὴν παραγενομένην ἐρεῖν τᾶληθῆ, οὐκ ἐκ γραμματείου μαρτυροῦσαν, ἀλλ' ἐκ τῆς ἰσχυροτάτης μαρτυρίας, βασανιζομένην⁽⁹⁾. Lykurgos zieht hiefür sogar die Naturgesetze heran, or. 1 (Leokr) 32: κατὰ φύσιν τοίνυν βασανιζόμενοι πᾶσαν τὴν ἀλήθειαν περὶ πάντων τῶν ἀδικημάτων ἐμελλον φράσειν οἱ οἰκέται καὶ αἱ θεράπαινοι⁽¹⁰⁾.

Diese Stellen sind am ehesten mit dem letzten Satz in Anaximenes Rhet. 16, 1 und der einleitenden Definition Aristoteles' zu vergleichen: Die Wahrheit beende die Schmerzen bzw. die Schmerzen garantieren die Wahrheit¹¹. Beide Theoretiker zeigen aber auch

⁽⁶⁾ Ant. 6 (Choreut) 25: . . . gegen Sklaven aber kann man andere Zwangsmittel (anwenden), durch welche sie, auch wenn ihnen durch ihre Aussage der Tod bevorsteht, dennoch gezwungen werden, die Wahrheit zu sagen; denn der gegenwärtige Zwang ist für jeden stärker als der künftige; Lys. 7 (Sek) 35: Mir aber scheint es verwunderlich, wenn die Gefolterten gegen sich selbst aussagen, wohlwissend, daß sie sterben werden, aber für die Herren, denen sie von Natur aus am übelsten gesonnen sind, es eher vorzögen, die Basanos auszuhalten als durch eine Aussage gegen [diese] von den gegenwärtigen Schmerzen loszukommen.

⁽⁷⁾ Ant. 1 (Metr) 10: Wenn sie es etwa verneinten . . ., dürfte sie die Basanos zwingen, das Geschehene zu bestätigen; diese bringt nämlich auch diejenigen, welche sich anschicken zu lügen, stets dazu, die Wahrheit zu sagen.

⁸ S. auch § 39 der Rede.

⁽⁹⁾ Isokr. 17 (Trap) 21: Würde der Sklave peinlich befragt, sagte er über alles die Wahrheit; Dem. 47 (Euerg) 8: aber die Sklavin, die dabei war, werde die Wahrheit sagen, weil sie nicht aus einem Schriftstück Zeugnis ablegt, sondern aus dem stärksten Zeugnis, der Basanos.

⁽¹⁰⁾ Lyk. 1 (Leokr) 32: Von Natur aus sagen also die Sklaven und Sklavinnen auf der Folter stets die volle Wahrheit über alle Verbrechen.

¹¹ S. o. A. 2 u. 3.

die Reversibilität des Arguments aus der Psyche. Anaximenes schließt in 16,3 — im Gegensatz zu Ant. 6 (Choreut) 25 und Lys. 7 (Sek) 35 — aus der Möglichkeit eines falschen Geständnisses, daß um so mehr auch bloße Aussagen falsch sein können, welche den Gefolterten nicht direkt betreffen. Trotz der gegensätzlichen Tendenz fällt die enge Verwandtschaft Anaximenes' zu Lysias auf. Aristoteles setzt die Reversibilität sogar als generellen Einwand gegen die *Basanos* ein¹².

2. In drei Reden entspricht ein weiteres Argument zur Bestärkung der *Basanos* besonders klar einem von Anaximenes angebotenen Topos: Die peinliche Befragung werde in besonders wichtigen Fragen tatsächlich angewendet; die Sklavenausgabe sei glaubwürdiger als das Zeugnis Freier¹³. Der Hinweis auf die „tatsächliche Anwendung“ steht dem Topos „Beispiele“ nahe. Der sprachliche und gedankliche Zusammenhang dieser Stelle mit Isokr. 17 (Trap) 54; Isai. 8 (Kir) 12 und Dem. 30 (Onet. 1) 37¹⁴ ist in der Literatur bereits eingehend gewürdigt¹⁵. Die Beobach-

¹² S. o. A. 3.

¹³ Anaxim. Rhet. 16, 1; zitiert o. A. 2.

¹⁴ Isokr. 17 (Trap) 54: Ich sehe, daß auch ihr sowohl in privaten als auch in öffentlichen Angelegenheiten nichts für glaubwürdiger und wahrhaftiger haltet als die *Basanos* und der Meinung seid, man könne als Zeugen auch Leute vorschieben, die nicht anwesend waren, aber die *Basanoi* zeigten deutlich, wer von beiden die Wahrheit sage.

Isai. 8 (Kir) 12: Ihr haltet freilich sowohl im Privaten als auch im Öffentlichen die *Basanos* für das genaueste Überprüfungsverfahren; und wenn Sklaven und Freie anwesend sind (waren; vgl. Isokr.) und man irgendeine Frage klären muß, verwendet ihr nicht die Zeugnisse der Freien, sondern befragt die Sklaven auf der Folter. So trachtet ihr die Wahrheit über die Geschehnisse zu finden. Mit gutem Grund, Männer! Denn ihr wißt, daß es sich schon herausgestellt hat, daß gewisse Zeugen nicht die Wahrheit bezeugt hatten, aber noch nie wurden auf der Folter Befragte überführt, auf der Folter nicht die Wahrheit gesagt zu haben.

Dem. 30 (Onet. 1) 37: Ihr haltet freilich sowohl im Privaten als auch im Öffentlichen die *Basanos* für den genauesten aller (Beweise [?]); und wo Sklaven und Freie anwesend sind (waren; s. o.) und man die Frage klären muß, verwendet ihr nicht die Zeugnisse der Freien, sondern befragt die Sklaven auf der Folter. So sucht ihr die Wahrheit zu finden. Mit gutem Grund, Richter! Denn es stellte sich schon heraus, daß gewisse Zeugen nicht die Wahrheit bezeugt hatten; aber noch nie wurden auf der Folter Befragte überführt, daß sie das auf der Folter (Gesagte) nicht der Wahrheit gemäß gesagt hätten.

¹⁵ S. vor allem Guggenheim, Bedeutung 63 ff.; Lipsius, Recht 888 A. 90; Turasiewicz, De servis 37 f.; Harrison, Procedure 147; Lavency, Aspects 158.

tung, daß in zwei der drei Reden eine ähnliche Beweissituation vorliegt, zeigt, daß dieser ausgeprägte Topos nicht wahllos eingesetzt wurde. Die Sprecher in Isai. 8 (Kir) und Dem. 30 (Onet. 1) argumentieren aus der abgelehnten Proklesis nicht nur für das von ihnen formulierte Basanos-Thema, sondern greifen gleichzeitig auch Zeugen des Gegners an, Isai. 8 (Kir) 11: οὗτος δ' ὁ νῦν ὑμᾶς ἀξιῶσων τοῖς αὐτοῦ μάρτυσι πιστεύειν ἔφυγε τὴν βάσανον⁽¹⁶⁾. In diesem Prozeß standen einander Zeugen über Indizien gegenüber, welche jeweils für oder gegen die legitime Abstammung des Sprechers angeführt wurden. Der Sprecher hatte vorgeschlagen, seine Zeugen vorweg durch eine Basanos überprüfen zu lassen (§ 10). In der zweiten Stelle hatte Demosthenes von Onetor Sklaven darüber zur Basanos verlangt, ob zwischen Aphobos und Onetors Schwester noch ein συνοικεῖν vorliege. Aus der Ablehnung verdächtigt Demosthenes — logisch höchst anfechtbar — die von Onetor für die Hingabe der Proix geführten Zeugen, Dem. 30 (Onet. 1) 38: οὗτος δὲ τηλικαῦτα δίκαια φυγῶν . . . Ἀφοβον παρεχόμενος μάρτυρα καὶ Τιμοκράτην . . . ἀξιῶσει πιστεύεσθαι παρ' ὑμῖν⁽¹⁷⁾. In Isokrates' Trapezitikos weist der Kläger am Schluß seiner Rede nochmals darauf hin, daß ihm den Gepflogenheiten des Bankgeschäftes gemäß keine Zeugen zur Verfügung stünden (Isokr. 17 [Trap] 53); hierauf folgen die Ausführungen, die Basanos sei glaubwürdiger als Zeugnisse. Ohne Namen zu nennen, könnte der Kläger in diesem besonders exponierten Abschnitt ebenso wie in den beiden anderen Reden bereits vorweg Zeugen des Gegners bekämpft haben. Außerhalb dieser drei Stellen, welche die Basanos mit dem Zeugnis vergleichen, ist das Argument, die Basanos werde wirklich praktiziert, auffälligerweise nirgends überliefert.

3. Die weitaus überwiegende Zahl von Texten, welche die Basanos loben, lehnen sich aber nicht an die bis jetzt besprochenen Topoi an, sondern enthalten Äußerungen, welche Aristoteles in dem kurzen Satz zusammenfaßt: ὅτι ἀληθεῖς μόναι τῶν μαρτυριῶν εἰσιν αὗται⁽¹⁸⁾. An sich liegt die Behauptung, die vom Gegner gemiedene Basanos hätte die Wahrheit erwiesen, in einer solchen Situation nahe; bemerkenswert sind jedoch die dabei

(16) Isai. 8 (Kir) 11: Dieser, der nun verlangen wird, daß ihr seinen Zeugen glaubt, vermied die Basanos.

(17) Dem. 30 (Onet. 1) 38: Nachdem dieser solche Verfahren vermieden hat, . . . führt er Aphobos als Zeugen und Timokrates . . . und wird verlangen, daß sie vor euch Glauben finden.

(18) Aristot. Rhet. 1, 15 (1376b33); s. o. A. 3.

stereotyp wiederkehrenden, in vier Gruppen einzuteilenden Wendungen: Der Gegensatz εικάζειν — σαφῶς εἰδέναι (λόγοι — ἔργα), ἀλήθειαν εἰδέναι, ἀκριβέστατος ἔλεγχος und τὸ δίκαιον.

a) An die Spitze sind einige Texte zu stellen, welche wieder direkt aus der rhetorischen Theorie schöpfen, wenn auch nicht aus deren Ausführungen zur Basanos. Die Sprecher vergleichen hierin die nun — nach der Ablehnung ihrer Proklesis — vorliegende Beweissituation mit derjenigen, welche nach Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Basanos eingetreten wäre: Im vorliegenden Fall seien die Richter auf die bloßen Worte der Parteien und darauf zu stützende Vermutungen (εικάζειν) angewiesen, während sie anderenfalls Tatsachen trauen könnten oder ein sicheres Wissen um die Wahrheit hätten, Ant. 2d8: ἐγὼ δ' οὐκ ἐκ τῶν εἰκότων ἀλλ' ἔργῳ δηλώσω; 6 (Choreut) 18¹⁹: εἰκάζοντας μᾶλλον ἢ σάφα εἰδότας ψηφίζεσθαι; Lys. 7 (Sek) 43: ἐκ τῶν λόγων ζητεῖ πιστὸς γενέσθαι, ἐξὸν αὐτοῖς τοῖς ἔργοις ἀδικοῦντα ἀποδεῖξαι; Isokr. 17 (Trap) 54: ἡβουλήθη εἰκάζειν ὑμᾶς περὶ τοῦ πράγματος μᾶλλον ἢ σαφῶς εἰδέναι; Dem. 30 (Onet. 1) 35: ἵνα μὴ λόγοι μόνον, ἀλλὰ καὶ βάσανοι περὶ αὐτῶν γίγνοιτο; Lyk. 1 (Leokr) 28: οὐ γὰρ οἶμαι δεῖν ὑμᾶς . . . εἰκάζοντας, ἀλλὰ τὴν ἀλήθειαν εἰδότας ψηφίζεσθαι; (§ 29): καὶ τοῖς ἔργοις μᾶλλον ἢ τοῖς λόγοις πιστεύειν⁽²⁰⁾ ²¹.

Ähnliche Gedanken sucht man in den Abschnitten, welche die Technographen den „kunstlosen“ Beweismitteln widmen, vergebens. Doch Anaximenes führt bei der Erklärung des Semeion auf die richtige Spur, Rhet. 12, 2: ποιεῖ δὲ τῶν σημείων τὸ μὲν οἶεσθαι, τὸ δ' εἰδέναι, κάλλιστον δὲ τὸ εἰδέναι ποιῶν, und (14, 5): τὰ μὲν ἄλλα

¹⁹ Diese Worte beziehen sich nicht nur auf das vorangegangene Zeugnis der Freien (§ 15), sondern gelten auch für den Abschnitt über die Basanos (§§ 20/27). Der Eid der Freien und die Basanos der Sklaven sollen dieselbe Wirkung entfalten.

⁽²⁰⁾ Ant. 2d8: Ich aber werde nicht aus der Wahrscheinlichkeit, sondern durch eine Tatsache beweisen; 6 (Choreut) 18: müßt ihr eher nach der Wahrscheinlichkeit als in sicherem Wissen entscheiden; Lys. 7 (Sek) 43: durch die Worte sucht er Glaubwürdigkeit zu erwecken, obwohl es ihm möglich war, mein Verbrechen durch die Tatsachen selbst zu beweisen . . .; Isokr. 17 (Trap) 54: wollte er, daß ihr über die Sache eher Vermutungen anstellt als sicheres Wissen habt; Dem. 30 (Onet. 1) 35: damit nicht nur Worte fielen, sondern auch Basanoi darüber stattfänden; Lyk. 1 (Leokr) 28: Ich bin der Meinung, daß ihr (darüber) nicht nach Vermutungen, sondern im Wissen um die Wahrheit zu entscheiden habt; § 29: und eher den Tatsachen Glauben zu schenken als den Worten.

²¹ Die Antithese von „Wort“ und „Tat“ bildet den Ausgangspunkt für die Beobachtungen von Grace, Word 97; s. dazu u. bei A. 78.

πάντα οἴησιν ἐμποιεῖ τοῖς ἀκούουσι, τῶν δὲ σημείων ἓνια καὶ σαφῶς εἰδέναι ποιήσει τοὺς κρίνοντας⁽²²⁾. Unter Semeia versteht Anaximenes vorliegende oder nicht vorliegende Tatsachen, aus welchen gewöhnlich andere Tatsachen folgen oder nicht folgen (Rhet. 12, 1 f.), also Indizien. Wann derartige Schlüsse zwingend und wann sie nur mehr oder weniger wahrscheinlich sind, führt er nicht aus. Die von Aristoteles in diesem Zusammenhang aufgestellten Kriterien der Logik²³ sind hier jedenfalls noch nicht systematisch entwickelt. Auffälligerweise zählt Anaximenes auch die näheren Umstände des Zeugnisses zu den Semeia (12, 3²⁴). Das eröffnet eine für die Theorie der Rhetorik ungewöhnliche Vorstellung: Die Richter könnten unmittelbar aus einem Beweismittel die Wahrheit einer Behauptung erkennen (σαφῶς εἰδέναι), ohne daß sie weitere Überlegungen anstellen müßten²⁵.

Geradezu modellartig ist diese Vorstellung von Antiphon in die Praxis umgesetzt. Der Chorege behauptet, allein die Tatsache, daß er die damals anwesenden Personen nun als Zeugen führe (Ant. 6 [Choreut] 29), reiche hin, den Richtern anstatt der zu Beginn des Abschnittes erwähnten Wahrscheinlichkeit (εἰκάζειν) das sichere Wissen (σάφα εἰδέναι, § 18) zu bieten, oder der Wahrheit Glauben zu verschaffen (τάληθῆ πιστὰ . . . ποιεῖν, § 29). Die

(²²) Anaxim. Rhet. 12, 2: Von den Semeia erzeugt ein Teil einen Glauben, der andere ein Wissen; am besten ist derjenige, welcher ein Wissen erzeugt; 14, 5: . . . die übrigen führen alle bei den Hörern zu einem Glauben, von den Semeia bewirken einige, daß die Richter ein sicheres Wissen erhalten.

²³ S. Aristot. Rhet. 1, 2 (1357b 10ff.).

²⁴ Anaxim. Rhet. 12, 3: πολλὰ δὲ ποιήσομεν σημεία . . . ἔτι δὲ καὶ ἐκ τῶν μαρτύρων καὶ ἐκ τῶν μαρτυρουμένων (Vieles können wir zu Semeia machen . . . weiters auch aus den Zeugen und dem Bezeugten). In der Regel werden Schlüsse von der Person des Zeugen auf die Richtigkeit der Aussage nicht zwingend sein. Das gesetzliche Verbot, Zeugnis vom Hörensagen abzulegen (s. o. § 6 A. 9), gibt jedoch die Möglichkeit, die Martyria einer Person, die nicht Tatzeuge war, zwingend zurückzuweisen. Kehrt man den Gedanken um, legte der Tatzeuge notwendigerweise eine richtige Aussage ab. Damit hat man aber bereits das Gebiet der Logik verlassen und befindet sich im formalen, gesetzlich geregelten Beweisrecht.

²⁵ Zu diesem Ergebnis kommt auch Grace, Word 101. Nach Fuhrmann, Untersuchungen 167, sind an Anaximenes nicht allzu hohe Ansprüche bezüglich der Systematik und Logik zu stellen. Es ist deshalb ohne weiteres denkbar, daß seine Techne systematisch unvereinbare — aber praktizierte — Konzeptionen in Details nebeneinander bestehen läßt; s. dazu u. § 18 vor A. 19.

später übliche Würdigung des Zeugnisses nach Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeit liegt ihm ferne²⁶; nur die Verweigerung einer weiteren „Tatsache“, der *Basanos*, wird noch zur Unterstützung herangezogen. Aus diesen Beobachtungen geht hervor, daß die Gegensatzpaare *εἰκάζειν* — *σαφῶς εἰδέναι* und *λόγοις* — *ἔργοις πιστεύειν* in den angeführten Stellen (ob zu Recht oder nicht, kann einstweilen noch dahingestellt bleiben) in gleicher Weise die Vorstellung ausdrücken, das Beweismittel „*Basanos*“ bedürfe keiner weiteren Bekräftigung durch Argumente. Lykurgos geht sogar noch einen Schritt weiter und stellt, als Antwort auf eine rhetorische Frage, die Behauptung auf, eine *Basanos* könne niemals durch *Logoi* entkräftet werden, or. 1 (Leokr) 32: *τίνας ἀδύνατον ἦν τῇ δεινότητι καὶ ταῖς παρασκευαῖς ταῖς τοῦ λόγου παραγαγεῖν; (§ 33) . . . ἀπλοῦν τὸ δίκαιον, ῥάδιον τὸ ἀληθές, βραχὺς ὁ ἔλεγχος*⁽²⁷⁾.

Auch hier zeigt sich in der weiteren Entwicklung der Gerichtsrede wieder ein allmähliches Zurücktreten der theoretisierenden Ausdrucksweise. So wie das *Tekmerion* verwenden nur die älteren Logographen, Antiphon, Lysias und Isokrates die vorhin gefundenen Gegensatzpaare in voller theoretischer Reinheit. Isaios kommt ohne die Gegenüberstellung aus, der junge Demosthenes mildert das Schulmäßige wenigstens zu *λόγοι* — *βάσανοι* (Dem. 30 [Onet. 1] 35) und meidet in späteren Reden derartige Wendungen gänzlich. Auch die unechten Reden bilden hierin keine Ausnahme. Nur Lykurgos greift am Ende der Epoche in seinem hypertrophen Abschnitt über die *Basanos* gleich beide Varianten wieder auf.

b) Nach diesen Überlegungen kommt auch den übrigen Äußerungen, die Richter könnten aus der *Basanos* „sicheres Wissen“ gewinnen oder die „Wahrheit“ erfahren, besondere Bedeutung zu. Die Vermutung liegt nahe — zumal es sich teilweise um dieselben Reden handelt —, daß die Sprecher auch damit an die Vorstellung appellieren, die Sklavenaussage sei der Würdigung durch die Richter entrückt, auch wenn dabei nicht (theoretisierend) das *εἰκάζειν* in Abrede gestellt wird. Die Stellen lauten,

²⁶ Solmsen, Antiphonstudien 39, weist auf die Einzigartigkeit der Antiphonstelle unter allen sonst erhaltenen Gerichtsreden hin.

⁽²⁷⁾ Lyk. 1 (Leokr) 32: Wer sind denn die Leute, die man weder durch Redegewandtheit noch durch Wortverdrehung hinters Licht führen kann? (Die Sklaven auf der *Basanos* [§ 33] im Gegensatz zu den *Dikasten*) . . . Einfach ist das Verfahren, leicht die Wahrheit, kurz der Beweis.

Ant. 1 (Metr) 6: σαφῶς εἰδέναι, παρὰ τῆς βασάνου; (§ 8): σαφῶς πυθέσθαι; (§ 13): τὴν σαφήνειαν πυθέσθαι; 6 (Choreut) 26: τάληθῆ καὶ τὰ δίκαια πυθάνεσθαι; Lys. 4 (Trau) 11: ἐμφανὲς . . . ποιῆσαι; (§ 13): πυθέσθαι παρ' αὐτῆς τάληθῆ; Dem. 30 (Onet. 1) 27: ἐμφανῆ ποιῆσαι ταῦτα πᾶσιν ὑμῖν; 59 (Neaira) 120: δι' ἧς ἐξῆν ὑμῖν πάντα τάληθῆ εἰδέναι; Lyk. 1 (Leokr) 33: ῥάδιον τὸ ἀληθές⁽²⁸⁾.

c) Häufig verwenden die Logographen, um das absolute Vertrauen in die Basanos zu apostrophieren, auch den Terminus ἔλεγχος, verbunden meistens mit einem Superlativ ἀκριβέστατος, σαφέστατος, μέγιστος oder πιστότατος²⁹. In solchen Stellen ist der Ausdruck mit „Beweismittel“³⁰ zu übersetzen, allerdings schon in einer ganz speziellen Bedeutung. Wieder unterscheidet sich hier die Terminologie der Praxis von jener der Technographen. Anaximenes nennt die Basanos einfach Pistis, Aristoteles sogar Martyria; keiner bezeichnet sie aber als Elenchos. Die beiden ersten Ausdrücke kommen hingegen in den Reden in diesem Zusammenhang nur vereinzelt vor³¹.

Die terminologische Verschiedenheit spiegelt zwei völlig unterschiedliche theoretische Konzeptionen. Bei den Technographen zählt die Basanos wie die Martyria zu den „kunstlosen“ Beweismitteln (ἄτεχνοι πίστεις), welche für die Rede zwar vorgegeben, jedoch vom Redner in ihrer Glaubwürdigkeit zu bestärken oder zu entkräften sind³². Zur Bedeutung des Elenchos in der Beweislehre gibt wieder Anaximenes die passende Erklärung, obwohl eines seiner Beispiele gerade die Basanos in Zweifel zieht. Er bespricht die Figur des Elenchos unter den Argumenten, unter den (erst später so genannten) ἔντεχνοι πίστεις³³. Elenchos ist dort ein „zwingendes

(²⁸) Ant. 1 (Metr) 6: sicher zu wissen, nämlich durch die Basanos; § 8: sicher zu erfahren; § 13: die Sicherheit darüber zu erfahren; 6 (Choreut) 26: die Wahrheit und das Gerechte zu erfahren; Lys. 4 (Trau) 11: vor Augen zu führen; § 13: durch sie die Wahrheit zu erfahren; Dem. 30 (Onet. 1) 27: dieses euch allen vor Augen zu führen; Dem. 59 (Neaira) 120: durch welche es euch möglich wäre, die ganze Wahrheit zu wissen; Lyk. 1 (Leokr) 33: s. o. A. 27.

²⁹ S. die o. § 11 A. 78 genannten Stellen.

³⁰ Zum Unterschied vom „Beweisverfahren“, s. die Belege o. § 11 A. 76.

³¹ Pistis: Dem. 29 (Aph. 3) 40, 21; 30 (Onet. 1) 37 (Konjektur); Martyria: Dem. 53 (Nikostr) 22; 47 (Euerg) 8; 59 (Neaira) 120. S. dazu o. § 13 A. 21.

³² S. dazu o. § 1 A. 4f.

³³ Er nennt sie Rhet. 7, 2: ἐξ αὐτῶν τῶν λόγων καὶ τῶν πράξεων καὶ

Argument zur Widerlegung“³⁴; zwingend entweder „mit Naturnotwendigkeit“, etwa „Lebende müssen essen“, oder auf Grund „unserer Behauptung“, wie „Gefolterte stimmen dem Folterer zu“ (13, 2). In diesem Zusammenhang ist die Klassifizierung des Wahrheitsgehaltes solcher Behauptungen wichtig, Rhet. 14, 6: ἔλεγχος δὲ πᾶς τὴν ἀλήθειαν διδάσκει τοὺς κρίνοντας³⁵). Vor allem die letzte Vorstellung scheint in der Praxis hervorzutreten, wenn die im Basanos-Verfahren abgelegte Sklavenaussage als Elenchos gelobt wird: Die Basanos offenbare den Richtern notwendigerweise, welche der beiden kontradiktorischen Parteibehauptungen der Wahrheit entspricht. Damit variieren auch die zahlreichen Stellen mit Elenchos nur den mit εἰκάζειν — σαφῶς εἰδέναι ausgedrückten Gedanken.

d) Eine vierte Gruppe von Stellen bezeichnet das Basanos-Verfahren einfach mit dem substantivierten τὸ δίκαιον („Rechtsbehelf“, Verfahren), Ant. 6 (Choreut) 24: ἐλθεῖν ἐπὶ τοῦτο τὸ δίκαιον; Isai. 6 (Philokt) 42: τῶν δικαίων οὐδὲν ποιῆσαι; Dem. 30 (Onet. 1) 38: τηλικαῦτα δίκαια φυγῶν (vgl. auch § 36: οὐκ ἠθέλησεν εἰς τοῦτο τὰκριβὲς καταφυγεῖν); 54 (Kon) 29: τοῦτο τὸ δίκαιον ἔχων; 47 (Euerg) 47: εἰς ἃ οὗτος κατέφυγεν τότε δίκαια; Lyk. 1 (Leokr) 33: ἀπλοῦν τὸ δίκαιον³⁶). Einer der angeführten Texte setzt die Basanos mit anderen Formalismen der außergerichtlichen Wahrheitsfindung in Beziehung: In Isai. 6 (Philokt) 42 wird unter Dikaion auch die rituelle Hausdurchsuchung verstanden³⁷. Wenn die angeführten Stellen sich auch zur Beweiskraft der Basanos nicht direkt äußern, so weisen sie doch darauf hin, daß die Erklärung für jenes so be-

τῶν ἀνθρώπων ([Pisteis] aus den Worten selbst, aus den Handlungen und den Personen), im Gegensatz zu den ἐπίθετοι τοῖς λεγομένοις καὶ τοῖς πραττομένοις ([Pisteis], die zum Gesagten und Getanen hinzugefügt werden).

³⁴ Erwähnt schon in Rhet. 7, 2, ausgeführt in 13, 1 (zum Textproblem s. Fuhrmann, Untersuchungen 27 ff.) und 13, 2 (zitiert u. A. 43). Grace, Word 101, weist darauf hin, daß Elenchos auch noch im Demosthenischen Corpus unverhältnismäßig oft im Zusammenhang mit der Basanos gebraucht wird.

³⁵ Anaxim. Rhet. 14, 6: Jeder Elenchos lehrt die Richter die Wahrheit.

³⁶ Ant. 6 (Choreut) 24: zu diesem Verfahren zu schreiten; Isai. 6 (Philokt) 42: keines dieser Verfahren durchzuführen; Dem. 30 (Onet. 1) 38: s. o. A. 17 (§ 36: er war nicht bereit, zu diesem genauen [Verfahren] Zuflucht zu nehmen); 54 (Kon) 29: da ihm dieser Rechtsbehelf zur Verfügung stand; 47 (Euerg) 47: das Verfahren, zu dem er damals Zuflucht gesucht hatte; Lyk. 1 (Leokr) 33: s. o. A. 27.

³⁷ S. o. § 3 A. 34f.

dingungslos ausgesprochene Vertrauen im Verfahren der peinlichen Befragung zu suchen sein wird.

B. Weil die Beweiskraft der *Basanos* überwiegend von Sprechern erörtert wird, welche aus der Ablehnung ihrer *Proklesis* Gewinn zu ziehen trachten, trifft man nur selten Stellen, welche die Sklavenaussage tadeln. Im folgenden sollen die Belege wieder nach den drei Gesichtspunkten: Argumente aus der Psyche des Befragten, aus Beispielen und aus der generellen Bewertung der *Basanos*, geordnet werden. Der dabei aufzunehmende Befund wird die am Lob der *Basanos* angestellten Betrachtungen zu einem anschaulichen Gesamtbild ergänzen.

1. a) Mustergültig hält sich Euxitheos in der fünften Rede Antiphons an die Anweisungen der Theorie und argumentiert gegen eine tatsächlich verwendete Sklavenaussage aus der Psyche des peinlich Befragten³⁸. Die Wendung, Gefolterte sprächen die Unwahrheit, um dadurch weiteren Schmerzen zu entgehen, Ant. 5 (Herod) 31³⁹: κατεψεύσατό μου . . . τῆς δὲ βασάνου εἰς τὸ παραχρῆμα βουλόμενος ἀπηλλάχθαι⁽⁴⁰⁾, findet sich in beiden erhaltenen *Technai* wieder⁴¹; ebenso nimmt Anaximenes den Einwand, Sklaven sagten das, was der *Basanistes* hören wolle (§ 32⁴²), in verkürzter Form in seine Ausführungen zum *Elenchos* auf⁴³. Wenn man aber diese Stellen als stärksten Beweis dafür heranzieht, daß die *Basanos* in Athen doch nicht so viel gegolten habe, wie die zuvor besprochenen Texte den Anschein erwecken⁴⁴, so ist dieser Schluß zumindest voreilig gezogen. Denn der Haupteinwand des Sprechers liegt in dieser Rede nicht in der Würdigung der inneren Einstellung des gefolterten Sklaven, sondern, wie bereits dargelegt⁴⁵, im Hinweis auf die Einseitigkeit des Verfahrens (§§ 32, 35, 36, 38, 46). Durch die vorzeitige Tötung des Sklaven sei ein formrichtiges, zweiseitiges *Basanos*-Verfahren unmöglich geworden (§§ 32, 35),

³⁸ S. dazu Guggenheim, Bedeutung 66 f.

³⁹ Vgl. auch § 40 der Rede.

⁽⁴⁰⁾ S. o. § 6 A. 19.

⁴¹ Anaxim. Rhet. 16, 2 u. Aristot. Rhet. 1, 15 (1377a5); s. o. A. 2 u. 3.

⁴² S. o. § 6 A. 19.

⁴³ Anaxim. Rhet. 13, 2: . . . ἐστὶν ἀναγκαῖον τοὺς μεμαστιγωμένους ὁμολογεῖν, ἅπερ οἱ μαστιγοῦντες κελεύουσι (es ist zwingend, daß die Geschlagenen dem zustimmen, was die Schlagenden von ihnen verlangen).

⁴⁴ S. vor allem Lipsius, Recht 889; zurückhaltend Guggenheim, Bedeutung 73.

⁴⁵ S. o. § 6 bei A. 23/26.

welches der Sprecher genau wie in den zuvor behandelten Texten lobt (§ 35): τεθνεῶς δὲ τὸν μὲν ἔλεγχον τῆς ἀληθείας ἀπεστέρει . . . (46).

b) Die übrigen Äußerungen, in welchen die Wahrhaftigkeit der Sklaven wegen ihrer Psyche, auf Grund ihrer inneren Einstellung, in Zweifel gezogen wird, stammen aus der Argumentation zur abgelehnten Proklesis. Es wird dabei auf das Motiv der Freundschaft oder Feindschaft ihren Herren gegenüber abgestellt. Daß Sklaven lügen, um ihren Herren zu begünstigen, betonen die Sprecher in Lys. 4 (Trau) 16 und Lyk. 1 (Leokr) 30⁴⁷. In Isokr. 17 (Trap) 55⁴⁸ wird das tiefer motiviert: Die Aussage gegen den Herrn zieht Strafe nach sich, die zu seinen Gunsten Belohnung mit der Freiheit⁴⁹ und mit Geld. Diese Argumente fehlen in den Technai. Hingegen ist der von Anaximenes breitgetretene Satz, Sklaven sagten auf der Folter aus Feindschaft gegen den Herrn aus⁵⁰, in der Praxis nur einmal belegt; dort steht er aber, wie bereits bemerkt, zur Bestärkung der Sklavenaussage (Lys. 7 [Sek] 35). Alle diese Stellen wurden bereits oben (§ 12) besprochen, als das Prinzip der „Chancengleichheit“ im Basanos-Verfahren aufgedeckt wurde. Für die Frage nach der Beweiskraft der Basanos vor Gericht ist hier besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Redner kein einziges dieser Argumente dafür einsetzen, um eine erwartete, zweiseitig abgenommene Sklavenaussage im vorhinein zu entkräften. So wie in Lys. 7 (Sek) 34f. eine Aussage, die aus Feindschaft gegen den Herrn ausfällt, dennoch als ἔλεγχος ἰσχυρότατος gilt, dient in den übrigen Stellen der Hinweis auf die Freundschaft oder Abhängigkeit nur dazu, trotz vorhersehbarer Nachteile die eigene Bereitschaft zu einem absolut tauglichen Mittel der Wahrheitsfindung⁵¹ zu demonstrieren. Das wird in Worte gekleidet wie „eigener Nachteil“ oder „Vorteil des Gegners“ (ἐλαττον, πλεόν ἔξειν, Isokr. 17 [Trap] 54f.), „eigenes Risiko“ (ἀπεκινδύνευον, Lys. 4 [Trau] 17; τοῖς ἰδίοις κινδύνοις, Lyk. 1 [Leokr] 30) oder einfach „Ungleichheit“ (ἄνισον εἶχον, Lys. 4 [Trau] 17). Nur ein ein-

(46) Ant. 5 (Herod) 35: da er aber tot ist, beraubt er uns der Überprüfung der Wahrheit.

⁴⁷ Die Texte sind bereits o. § 12 A. 9 zitiert und besprochen.

⁴⁸ Zitiert o. § 12 A. 8.

⁴⁹ Vgl. damit Ant. 5 (Herod) 31; zu dem in dieser Stelle liegenden Sophismus s. o. § 6 bei A. 17f.

⁵⁰ Rhet. 16, 2; s. o. A. 2. Zur Ambivalenz dieses Arguments s. die Ausführungen o. bei A. 11f.

⁵¹ S. Lys. 4 (Trau) 14; Isokr. 17 (Trap) 54; Lyk. 1 (Leokr) 34: (ἀκριβέστατος) ἔλεγχος.

ziges Mal begründet der Sprecher die Weigerung, die Sklaven des Gegners anzunehmen, mit der Behauptung, diese würden ihn zugunsten ihres Herrn verleumden (Lys. 4 [Trau] 16). Wie gering aber dieser Einwand als Begründung der Ablehnung und damit auch zur Entkräftung einer *Basanos* wiegt, zeigt sich in dieser Rede darin, daß der Sprecher zusätzlich noch darauf hinweist, die von ihm — als tauglicher — zur *Basanos* vorgeschlagene Hetäre zeige ebenfalls mehr Sympathie für den Gegner als für ihn (§ 17)⁵². Es bleibt deshalb abschließend festzuhalten, daß Argumente aus der Psyche des Befragten nicht geeignet waren, das bei den Richtern offenbar vorhandene grundsätzliche Vertrauen in eine formrichtig abgenommene *Basanos* zu erschüttern.

2. Wenn beim Lob der *Basanos* in Übereinstimmung mit Anaximenes wenigstens ganz allgemein darauf hingewiesen wird, die *Basanos* werde erfolgreich praktiziert, so ist hingegen Aristoteles' Rat (Rhet. 1, 15) nirgends befolgt, Beispiele (*παραδείγματα*) für peinliche Befragungen anzuführen⁵³, welche unrichtige Ergebnisse gezeitigt hatten.

3. Das hängt damit zusammen, daß ein weiteres, wieder nur von Aristoteles empfohlenes Argument in der Praxis ebenso wenig verwendet wurde: Man solle die Einrichtung der *Basanos* generell in Zweifel ziehen⁵⁴. Die drei Stellen, in welchen die *Proklesis* abgelehnt wurde, weil die *Basanos* als nicht *πιστόν* (Lys. 7 [Sek] 35), *σαφής* (Dem. 29 [Aph. 3] 14) oder *δίκαιον* (Dem. 37 [Pant] 41) anzusehen sei, sind entweder auf eine ganz spezielle Situation gemünzt oder argumentieren im Zusammenhang mit einer Gegen-*Proklesis*⁵⁵. Statt das *Basanos*-Verfahren generell anzugreifen, ziehen die Parteien, welche eine *Proklesis* abgelehnt hatten, es in der Regel vor, entweder um die Freiheit der zur *Basanos* vorgeschlagenen Person zu streiten oder sich ihrerseits durch eine ebenso unannehmbare *Proklesis* eine Gegenposition zu schaffen. Versprächen grundsätzliche Angriffe auf die Einrichtung der *Basanos* Erfolg, wäre *Euxitheos* von den speziellen Einwänden aus der Psyche des Gefolterten sicher zum Generellen vorgestoßen, statt sich an eine dubiose⁵⁶ Folteraussage zu seinen Gunsten zu klammern (Ant. 5 [Herod] 42).

⁵² S. o. § 12 A. 15.

⁵³ Aristot. Rhet. 1, 15 (1377a6); s. o. A. 3.

⁵⁴ Aristot. Rhet. 1, 15 (1377a1); s. o. A. 3.

⁵⁵ S. o. § 16 bei A. 87/91.

⁵⁶ S. o. § 2 bei A. 39 und § 6 bei A. 7/10.

III. Beweisrechtliche Charakteristik der Basanos

A. Der hiemit vorgelegte Befund, wie die Basanos in Theorie und Praxis bewertet wurde, ist nun zu einer prozeßrechtlichen Charakteristik dieses Beweismittels zusammenzufassen. Eindeutig steht fest, daß die Geschworenengerichte in ihrem Urteil an eine vorliegende Sklavenaussage nicht gebunden waren. Dieses Ergebnis hätte freilich auch aus rein theoretischen Überlegungen gewonnen werden können. Wie schon zu Beginn der Abhandlung erwähnt, fiel das Urteil im Dikasterion mechanisch durch Auszählen der geheim abgegebenen Stimmsteine. Weil der einzelne Dikast seine Entscheidung nicht zu verantworten hatte und eine Anfechtung des Urteils nicht möglich war, konnte in den demokratisch organisierten Gerichtshöfen Athens die Bindung an ein formales Beweismittel schon aus rein technischen Gründen niemals Eingang gefunden haben.

Mit dieser Erkenntnis ist allerdings nicht allzuviel gewonnen; vor allem ergibt sich hieraus noch nicht, daß eine im Basanos-Verfahren abgenommene Sklavenaussage nach rationalen Kriterien auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft wurde. Gegen die freie Würdigung der Basanos spricht eine Reihe von im Laufe der Untersuchung gemachten Beobachtungen: Vor allem fehlte den Richtern, um die materielle Glaubwürdigkeit der Aussage beurteilen zu können, der unmittelbare Eindruck vom Vorgang der peinlichen Befragung. Die private, zweiseitige Basanos fand grundsätzlich außergerichtlich statt⁵⁷. Die Parteien brachten dem Gericht das Ergebnis der Befragung, die bloße Bestätigung oder Nichtbestätigung eines in der Proklesis formulierten Satzes, nur durch zur Basanos zugezogene Zeugen oder (zusätzlich) durch eine dabei aufgenommene Urkunde⁵⁸ zur Kenntnis. Daraus konnten sich die Richter aber keinesfalls ein Bild von der körperlichen Widerstandskraft des Sklaven und dem Grad der Tortur machen, noch viel weniger von den Motiven, welche den Sklaven zu der vorliegenden Aussage bewogen haben könnten. Auch das eventuell mögliche Beiziehen von Areiopagiten⁵⁹ in Fällen, in welchen man die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes voraussehen konnte, sollte nicht den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens verwirklichen, sondern nur der Schwierigkeit abhelfen,

⁵⁷ S. o. § 11 bei A. 122/140.

⁵⁸ S. o. § 13 bei A. 23/27.

⁵⁹ Dem. 54 (Kon) 28; s. dazu o. § 10 A. 8.

daß eine Partei für das Ergebnis der Basanos keine Zeugen finden konnte, welche gleichzeitig auch bereit waren, den im Blutprozeß nötigen Eid auf die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu schwören. Selbst wenn eine Partei hierauf im Prozeß sich auf das *συνειδέναί* (Lys. 7 [Sek] 22) des einen oder anderen Mitglieds des Areiopags berufen konnte, bedeutete das noch lange nicht, daß damit der ganze Gerichtshof die Basanos unmittelbar würdigte; denn Stellungnahmen der Richter waren im Prozeß nicht vorgesehen, und der Abstimmung ging keine Beratung voraus. Das schweigende Zustimmung oder ein kurzer Protest der als „wissend“ genannten Areiopagiten leisteten deshalb nicht mehr als ein Zeugnis: Das Gericht nahm lediglich die Tatsache und das Ergebnis einer außergerichtlichen Befragung zur Kenntnis.

Unter diesen Umständen verwundert es nicht, daß die Parteien so oft untaugliche Personen zur Basanos herausverlangten⁶⁰ und nach der Ablehnung einer Proklesis so selten die Psyche des zu Folternden ins Treffen führten. Entgegen dem Anschein, den die rhetorischen Technai erwecken, dürfte das Argument aus der Person des Sklaven für die Bewertung einer Basanos vor Gericht nur eine geringe Rolle gespielt haben. Es hat sich sogar gezeigt, daß die bloße Behauptung, der zur Basanos vorgeschlagene Sklave sei für die peinliche Befragung ungeeignet, nicht einmal ausreichte, um die Ablehnung einer Proklesis zu begründen⁶¹. Betrachtet man die Verwendung der psychologischen Argumente im Zusammenhang mit der Proklesis, ist ernsthaft zu bezweifeln, daß die Richter gewohnt waren, hinter einer Sklavenaussage noch nach der materiellen Wahrheit zu suchen. Nur wenig besagen nämlich die dürftigen Ausführungen, die Folter „zwingt zur Wahrheit“, oder die etwas krampfhaften Schlüsse vom erzwungenen Geständnis auf die Richtigkeit einer Aussage. Bezeichnend ist hingegen jene Gruppe von Stellen, in welchen der Sprecher, ohne es als Widerspruch zu empfinden, seine geringeren Chancen im Basanos-Verfahren mit der inneren Einstellung der Sklaven begründet, aber gleichzeitig die Basanos als tauglichstes Mittel der Wahrheitsfindung lobt. Faßt man weiters ins Auge, daß die Tauglichkeit der Basanos kein einziges Mal generell angegriffen wurde, obwohl die Sprecher in ihrer konkreten Situation wiederholt Anlaß hiezu gehabt hätten, und daß für das Lob der Basanos eine feste Terminologie eingeführt

⁶⁰ S. o. § 15 bei A. 74/76 u. 81.

⁶¹ S. o. bei A. 50/52 und § 16 bei A. 87/90.

war, die mit der stereotypen Vorstellung des sicheren, jeder Argumentation entzogenen „Wissens“ der Richter operierte, so bietet sich für all das nur eine einzige Erklärung an: Der Grund und das entscheidende Kriterium für die Beweiskraft einer Sklavenaussage war allein das formrichtig durchgeführte Basanos-Verfahren.

Auch dieses Ergebnis kann nach der Entdeckung des dem Basanos-Verfahren immanenten „Sicherheitsmechanismus“ (o. § 12) kaum mehr überraschen. Der Grund dafür, daß sich die Würdigung der Folteraussage aus der Psyche des Befragten in der Praxis nicht durchsetzte, liegt in der Konzeption der peinlichen Befragung als reinem Parteienverfahren. Bei der zweiseitigen Basanos heben einander in der Psyche des Gefolterten typischerweise zwei gegenläufige Motive auf: Einerseits will er dem Basanistes zustimmen, um für den Augenblick weiteren Schmerzen zu entgehen; andererseits veranlassen ihn Furcht vor späterer Bestrafung durch seinen Herrn und Hoffnung auf Belohnung zum Standhalten. Dazu kommt, daß ein korrektes Basanos-Verfahren die Annahme einer Proklesis und die Mitwirkung beider Parteien voraussetzt. Die Tatsache, daß die bei der Basanos unterlegene Partei sich aus freien Stücken einem Verfahren unterworfen hatte, in welchem beide Teile institutionell die gleichen Erfolgchancen gehabt hatten, räumte spätere Einwände gegen die materielle Richtigkeit des dabei erzielten Ergebnisses praktisch aus. Hierin liegt also der Grund für das absolute Vertrauen, welches die Dikasten einer formrichtig abgenommenen Sklavenaussage entgegenbrachten. In diesem Sinn sind auch die von Headlam⁶² fälschlich als Beweis für die Streitbeendende Wirkung der Basanos gedeuteten Wendungen zu verstehen, wie Ant. 1 (Metr) 12: σφίσιν αὐτοῖς . . . δικασταὶ γενέσθαι oder (§ 7): ἀπήλλακτο ἂν ταύτης τῆς αἰτίας⁽⁶³⁾ ⁶⁴. Wie sehr die Basanos den Grundsätzen des attischen Prozeßrechts entsprach, welches mehr Wert auf die formale Gleichheit der Parteien als auf die materielle Wahrheit legte, wurde bereits oben betont⁶⁵. Dazu trat in den Augen des einfachen Dikasten noch ein weiterer Vorteil: Die Basanos sei, weil sich die Richter an die „Tatsache“ des außergerichtlichen Verfahrens halten konnten, den Kniffen der Rhetoren entzogen gewesen, einem Grundübel

⁶² Proklesis 2f.

⁽⁶³⁾ S. o. § 16 bei A. 23 u. § 14 A. 32.

⁶⁴ Vgl. auch Dem. 29 (Aph. 3) 38; zu den Stellen s. o. § 14 bei A. 30/34.

⁶⁵ S. o. § 12 bei A. 17/21.

der demokratisch organisierten Gerichtshöfe Athens. Diese Vorstellung steht sicher hinter dem Gegensatzpaar λόγοις — ἔργοις πιστεύειν und findet ihren prägnantesten Ausdruck in den Worten Lykurgos', or. 1 (Leokr) 29: πολὺ δοκεῖ δικαιοτάτον καὶ δημοτικὸν εἶναι⁶⁶), worauf seine Ausführungen über die Deinotes des Redners folgen (§§ 31/33). Wie sehr die biedereren Bürger aber hierin getäuscht wurden, zeigt das raffinierte Taktieren der Logographen mit der Proklesis zu jenem so gepriesenen Basanos-Verfahren, gewiß eine der Schattenseiten der demokratisierten Rechtspflege.

Die bis jetzt angestellten Überlegungen haben gezeigt, daß eine Sklavenaussage vom Dikasterion nach dem dort eingeführten Entscheidungsmechanismus zwar frei gewürdigt werden konnte, daß aber der einzelne Dikast sich hierbei an rein formale Kriterien gehalten hat. Dazu war er keineswegs durch gesetzliche Vorschrift, sondern allein durch ein dogmatisches Vorurteil veranlaßt: Das Basanos-Verfahren als solches garantiere die Maßgeblichkeit der Aussage. Wie ferne den Athenern der Gedanke lag, die Basanos einer materiellen Würdigung zu unterziehen, wird aus jener gesetzlichen Bestimmung deutlich, welche die Vornahme einer peinlichen Befragung nicht unter die Gründe aufnahm, die Redezeit im Prozeß zu unterbrechen⁶⁷. Dadurch war die Basanos praktisch aus der Gerichtsverhandlung verdrängt. Wäre man daran interessiert gewesen, den Richtern einen unmittelbaren Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Sklavenaussage zu verschaffen, hätte man sicher Wege gefunden, die Basanos in das Gerichtsverfahren einzubauen. Bezeichnenderweise begründet aber auch Aischines, der Demosthenes ausnahmsweise eine Basanos während seiner Redezeit angeboten hatte, diesen Schritt nicht etwa damit, daß die Richter auf diese Weise der materiellen Wahrheit näherkämen, sondern er fordert sie auf, den Ausgang der Basanos ganz mechanisch in ihren Spruch umzusetzen⁶⁸.

Formal wirkende Beweismittel waren den Athenern durchaus nichts Ungewohntes; das nimmt der formalen Würdigung der Basanos die Besonderheit. In erster Linie ist hier auf einen aus dem Erbrechtsstreit besonders gut bekannten Rechtsbehelf, die

⁶⁶) Lyk. 1 (Leokr) 29: . . . daß es am allgeregtesten und demokratisch zu sein scheint.

⁶⁷ S. o. § 11 bei A. 137/139.

⁶⁸ Aisch. 2 (Parapresb) 127: . . . ἀναστάντες ἀποκτείνετε (das volle Zitat s. o. § 9 A. 41).

Diamartyria, zu verweisen⁶⁹. Das war ein vor dem Jurisdiktionsmagistrat abzulegendes Zeugnis, welches diesem, ohne daß er es würdigen konnte, die Hände band, so daß er die betreffende Dike nicht zur Verhandlung in das Dikasterion einführen durfte. Die Bindungswirkung der Diamartyria war allerdings dadurch garantiert, daß der Amtsträger nach Amtsablauf für seine Entscheidungstätigkeit im Rahmen der Euthyna persönlich zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Die Bindung eines Gerichtshofes an formale Beweismittel war jedoch wegen der Unverantwortlichkeit der Dikasten technisch nicht durchzuführen. Dennoch kann man nicht behaupten, daß das Verfahren vor den Dikasterien für die freie Würdigung der Beweismittel entsprechend ausgestattet war. Ohne daß hier auf die Geschichte der athenischen Volksgerichtshöfe näher einzugehen wäre, kann als gesichert angenommen werden, daß die politischen Auseinandersetzungen stets um das demokratische Prinzip — die faire Entscheidung eines Konflikts durch eine möglichst große Zahl anonymer Geschworener⁷⁰ —, nicht aber um das Prinzip der materiellen Wahrheit gegangen sind. Hinter den ausgeklügelten Verfahren der Richterauslosung, Bemessung der Redezeit und geheimen Abstimmung⁷¹ stand der Gedanke, Machtprüche einzelner zu unterbinden und, wie in einem Agon, beiden Parteien die gleichen Chancen zu bieten; hingegen waren die Instrumente der Wahrheitsfindung, wie noch zu zeigen ist (u. § 18), im Gerichtsverfahren nur denkbar schwach entwickelt. Das streng formalisierte Dikasterion-Verfahren konnte zwar unter gewissen Voraussetzungen unter dem Einfluß der Rhetorik zur freien Würdigung eines Beweismittels führen — etwa des Zeugnisses. Die Untersuchung der Basanos hat aber gezeigt, daß diese geistige Entwicklung nicht für alle Beweismittel in gleicher Weise eingesetzt hat. Entgegen dem Stand der rhetorischen Theorie lebte die Basanos in den Vorstellungen der Dikasten, die sich in den untersuchten Argumenten der Sprecher spiegeln, konstant als formales Beweismittel fort. In den Reden ist durch die ganze Epoche hindurch keinerlei Entwicklung zur verstärkten Rationalität festzustellen.

An diesen Befund sind, obwohl der Aspekt bewußt aus dem Thema der Untersuchung ausgeklammert wurde, einige vorläufige

⁶⁹ S. o. § 15 A. 5; weiters wären die Formalzeugen bei personenrechtlichen Registrierungen zu erwähnen, s. Harrison, *Family* 69 f.

⁷⁰ S. Busolt-Swoboda, *Staatskunde* 1, 509 ff.; vgl. Aristot. *Pol.* 1301 a.

⁷¹ S. dazu Harrison, *Procedure* 239 ff.; vgl. auch o. § 12 A. 19.

Überlegungen über die ursprüngliche Rolle der Basanos im archaischen Prozeß anzuknüpfen. Fest steht, daß das Basanos-Verfahren nicht auf den Prozeß vor einem Dikasterion zugeschnitten ist. Es bildet hierin durch seinen außergerichtlichen, eigengesetzlichen Ablauf einen Fremdkörper. Ebenso sicher scheint der Schluß, daß die selbst in klassischer Zeit noch ausschließlich nach formalen Kriterien gewürdigte Sklavenaussage ursprünglich wirklich ein formales, streitbeendendes Beweismittel war⁷². Das setzt freilich eine andere Gerichtsorganisation voraus als die des klassischen Athen. Außergerichtliche Verfahren zur Streitbeendigung sind durch Beweisurteil⁷³ einzusetzen. Ein Amtsträger hat dabei als Gerichtsherr lediglich den Spruch zu fällen, welche der Parteien welchen formal wirkenden Beweis zu erbringen hat; das automatisch streitbeendende „Beweisverfahren“ folgt dem Urteil nach. Das bedeutet, daß ursprünglich eine der Parteien, vielleicht auf eine Proklesis hin, dazu verurteilt wurde, dem Gegner einen seiner Sklaven zur Basanos herauszugeben. Mit dem Ergebnis der Befragung — oder auch mit der Verweigerung des Beweisverfahrens — fiel dann automatisch die materielle Entscheidung des Rechtsstreites. Vergleicht man die ausgeklügelte Chancengleichheit des Basanos-Verfahrens mit den übrigen formalen Beweismitteln, dem durch Beweisurteil eingesetzten Zweikampf oder dem Eid der Parteien und ihrer Helfer, ist nicht zu leugnen, daß die peinliche Befragung einen gewaltigen Schritt zur Rationalität der Streitbeendigung darstellte. Die Basanos kam nämlich ohne die vielleicht schon früh mit einiger Skepsis betrachtete Strafe der Götter für den Meineid aus. Das muß freilich alles noch so lange Hypothese bleiben, bis eine Untersuchung über das Beweisurteil, welches im Bereich des altgriechischen Rechts bisher vor allem aus dem homerischen Epos zu erschließen ist⁷⁴, für das archaische Athen vorliegt. Hiezu leisten die klassischen Quellen zur Basanos aber nur einen sehr bescheidenen Beitrag; im wesentlichen muß diese Theorie an den Quellen über die Organisation und das Zusammenwirken der verschiedenen Träger der Gerichtsbarkeit geprüft werden.

B. Die formale Würdigung der Basanos ist aber nur eine Seite

⁷² Insofern, also nicht für die Zeit der Redner, ist Headlam, Proklesis 2, wahrscheinlich recht zu geben.

⁷³ S. die Forschungen zum germanischen Prozeßrecht, Conrad, Rechtsgeschichte 1, 29; Amira, Recht 171; Kornblum, Beweis 401 f.

⁷⁴ S. dazu Thür, Dikazein 426 ff.; Bedenken dagegen äußert Cantarella, Scudo 253 f.; für Gortyn vgl. IC 4, 72 col. 3, 6/9; col. 11, 56 f.

der Erscheinung, und zwar die theoretische. In der zusammenfassenden Charakteristik ist bisher der Befund übergangen worden, daß das private Basanos-Verfahren in der quellenmäßig faßbaren Prozeßpraxis nie angewendet wurde. In den erhaltenen Reden wird niemals eine formrichtig abgenommene Sklavenaussage dem Gericht vorgelegt, noch die Durchführung einer zweiseitigen Basanos auch nur einmal erwähnt. Dem letzten kommt besondere Bedeutung zu, weil die rhetorische Theorie ausdrücklich dazu rät, den Richtern bekannte Basanos-Verfahren als Beispiele anzuführen⁷⁵. Die drei Stellen, welche den Topos variieren, „in öffentlichen und privaten Dingen nähmen die Athener zur Basanos Zuflucht“⁷⁶, sind unter diesen Umständen sogar als Indiz gegen die praktische Anwendung der privaten Basanos zu deuten. Der Hinweis auf die von Amtsträgern der Polis durchgeführte Befragung klingt zwar wie eine Steigerung, doch scheinen die Logographen hier aus der Not eine Tugend gemacht zu haben: Weil sie keine bekannten Beispiele für die private Befragung anführen konnten, verwiesen sie „auch“ auf die öffentliche, die jedermann aus Hochverratsprozessen bekannt war⁷⁷. Dabei verschwiegen sie natürlich, daß diese Folterungen ohne Proklesis und nicht nach den Regeln des Privatverfahrens, sondern vor einer mit Vollmachten ausgestatteten Untersuchungsbehörde stattfanden.

Darin, daß die private Basanos im Gegensatz zur öffentlichen nur im Einverständnis beider Prozeßparteien in Angriff genommen werden konnte, liegt aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Grund für die geringe Bedeutung jener Einrichtung zur Zeit der Redner. Denn jede Prozeßpartei, welche eine Proklesis an den Gegner richtete, die nicht schon vom Thema her unannehmbar war, wird getrachtet haben, bei der peinlichen Befragung entweder aus der Stärke der eigenen Sklaven oder aus der Schwäche der des Gegners zu profitieren. Der Gegner wird aber eine Proklesis nur dann angenommen haben, wenn er von den gegenteiligen Eigenschaften der vorgeschlagenen Sklaven restlos überzeugt war. Unter diesen Voraussetzungen konnte es nur dann zu einer Basanos kommen, wenn einer der Prozeßparteien eine krasse Fehleinschätzung ihrer Chancen unterlaufen war. Weil es im klassischen Athen keine Instanz gab, welche — etwa durch ein „Beweisurteil“

⁷⁵ Aristot. Rhet. 1, 15 (1377a6); s. o. A. 3.

⁷⁶ Zitiert o. A. 14.

⁷⁷ S. o. § 2 bei A. 16/33.

— eine private Befragung autoritativ einsetzen konnte, mußte das Basanos-Verfahren konsequenterweise so weit degenerieren, wie es sich in den Gerichtsreden darbietet: zu einem raffinierten, mittels unannehmbare kalkulierter Proklesis ausgetragenen Vorgeplänkel um die rhetorisch bessere Ausgangsposition im Plädoyer.

Wenig Gewicht kommt auch dem neuerdings vorgebrachten Einwand zu, schon der Umstand, daß das Basanos-Verfahren zur Zeit der Redner offenbar jedermann in Athen bestens bekannt war, beweise die häufige Anwendung der Folter⁷⁸. Die festgestellte primitive Konzeption der privaten Basanos und die enge Verwandtschaft mit anderen Beweismitteln dürften wohl die direkte Anschauung ersetzt haben: In der allein nachweisbaren peinlichen Befragung durch Staatsorgane lebte, wie oben gezeigt wurde, das Prinzip des „Ja-oder-Nein“ (das auch für Zeugnis und Eid galt) noch fort. Ebenso war die Proklesis aus dem Eidesverfahren geläufig, einem Privatverfahren, in welchem allein die Prozeßparteien tätig wurden⁷⁹. Im Prozeßrecht der Rednerzeit waren also alle Elemente der privaten Basanos noch lebendig. Selbstverständlich kann man aus den überlieferten Quellen nicht den Schluß ziehen, private Basanos-Verfahren seien niemals durchgeführt worden; doch scheint die Untersuchung klargelegt zu haben, daß das Verfahren — im Gegensatz zu seiner häufigen Erwähnung in den Reden — praktisch bedeutungslos war.

Obwohl die Parteien, wie ihre Reaktionen zeigen, sich also durchaus darüber im klaren waren, daß die private Basanos die materielle Wahrheit nur in sehr beschränktem Maße zu fördern imstande war, respektierten doch alle Sprecher entweder durch Lob oder durch Vermeiden genereller Angriffe die formale Kraft des Verfahrens. Auch dieser eigenartige Zwiespalt scheint wieder nur dadurch zu erklären, daß Sklavenaussagen vor den Gerichten nie praktisch eingesetzt wurden und selbst das Argument aus der abgelehnten Proklesis nur relativ selten benützt wurde. Dadurch war die ursprünglich vorhandene formale Beweiskraft der Basanos vor der Erosion durch rationale Argumente, wie sie die Rhetorik anbot, geschützt. Das ist schon aus einem oberflächlichen Vergleich der Argumentation zur Basanos mit der zum Prozeßzeugnis wahrscheinlich zu machen — die Entwicklung der

⁷⁸ Grace, Word 100 ff.; zur tatsächlichen Anwendung der „öffentlichen“ Basanos s. o. § 2.

⁷⁹ S. etwa Dem. 45 (Steph. 1) 58.

Martyria vom formal wirkenden Beweismittel zur freien Würdigung muß selbstverständlich einer eigenen Studie auf breiterer Quellenbasis vorbehalten bleiben⁸⁰. Jedem Bearbeiter der Gerichtsreden fällt auf den ersten Blick auf, daß zur Bekräftigung von Prozeßzeugnissen die für die Basanos typischen Wendungen wie ἔλεγχος τῆς ἀληθείας nicht verwendet werden, obwohl das Verfahren der Vereidigung des Zeugen⁸¹ mit der Basanos institutionell durchaus zu vergleichen wäre. Demgegenüber gibt es zahlreiche Belege dafür, daß die von der rhetorischen Theorie entwickelten Argumente für oder gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses weitestgehend in die Gerichtsrede Eingang gefunden haben⁸². Das erlaubt, die Vermutung auszusprechen, daß die ständige Verwendung von Zeugnissen in der Praxis und die Existenz eines eigenen Pseudomartyrie-Verfahrens die Dikasten für die Würdigung der Martyria nach Gesichtspunkten der materiellen Wahrheit empfänglich gemacht haben.

Unter diesem Blickwinkel sind nun auch jene Texte zu verstehen, in welchen die Sprecher behaupten, die Folteraussage von Sklaven verdiene mehr Vertrauen als die Zeugnisse Freier (Isokr. 17 [Trap] 53; Isai. 8 [Kir] 12; Dem. 30 [Onet. 1] 37⁸³). Die Begründung, Zeugen seien schon oft der Lüge überführt worden, Sklaven hingegen noch nie (Isai. 8 [Kir] 12; Dem. 30 [Onet. 1] 37), klingt recht hohl. Für das Zeugnis gab es eben, wenn auch nachträglich, ein Überprüfungsverfahren, in welchem eine Aussage sich ausdrücklich als falsch herausstellen konnte; die Basanos war hingegen institutionell nicht zu widerlegen. Selbst wenn ein Dikasterion im Abstimmungsergebnis sich einmal über eine vorgelegte Sklavenaussage hinweggesetzt hätte, wäre diese im Urteil nicht ausdrücklich als falsch bezeichnet worden, weil der Urteilsspruch keine Begründung enthielt. Die drei angeführten Stellen scheinen am ehesten aus dem Gegensatz zwischen der freien Würdigung des alltäglich verwendeten Zeugnisses und dem blinden Vertrauen in die in der Praxis unübliche private Basanos erklärbar zu sein.

Einzig und allein Aristoteles legt die Gedanken frei, welche jede Prozeßpartei bewegten, die mit der Möglichkeit einer Basanos

⁸⁰ Diesen wichtigen, entwicklungsgeschichtlichen Aspekt vernachlässigt Leisi, Zeuge (1908).

⁸¹ S. dazu Plescia, Oath 53 ff.

⁸² S. Volkmann, Rhetorik 186 ff.; Bonner, Evidence 86 f.; Leisi, Zeuge 108; Martin, Rhetorik 99.

⁸³ Zitiert o. A. 14.

in Berührung kam: Die Aussage ist nichts anderes als das Resultat aus der körperlichen und seelischen Konstitution des Befragten und dem Grad der zugefügten Schmerzen; das solle man als die Wahrheit über das Basanos-Verfahren schlechthin vorbringen (Rhet. 1, 15⁸⁴). Damit hat Aristoteles als erster in einer theoretischen Schrift das formale Denken seiner Zeitgenossen überwunden. Hätten die Dikasten sich in der Praxis von dieser Einstellung leiten lassen, wäre das von den Logographen meisterhaft betriebene Taktieren mit der Proklesis zur Basanos bald sinnlos geworden. Derartige Finten scheinen aber noch bis zum Schluß der behandelten Epoche Erfolg versprochen zu haben. Daraus sieht man, welche innere Sprödigkeit dem attischen Prozeßrecht eigen ist: Eine althergebrachte, als „demokratisch“ etikettierte Einrichtung wie die private Basanos, welche den rationalen Ansprüchen des aufgeklärten vierten Jahrhunderts nicht mehr entsprach, verschwand zwar, soweit die Quellen das erkennen lassen, aus der Praxis, konnte aber, obwohl sie nur noch Anlaß zu Mißbrauch bot, nicht einfach abgeschafft werden.

Einen Einwand erhebt selbst Aristoteles nicht: Menschliche Erwägungen der Person des Sklaven gegenüber sprächen gegen die Anwendung der peinlichen Befragung. Er geht in seiner Rhetorik nur so weit, die Basanos als zur Wahrheitsfindung untauglich zu bezeichnen; selbst wenn er die Folter persönlich als inhuman abgelehnt hätte⁸⁵, war er doch Realist genug, diesen Gedanken in einem Prozeß nicht als Argument gegen eine im positiven Recht verankerte Einrichtung zu empfehlen. Daß menschliche Beziehungen zwischen Herrn und Sklaven im Einzelfall sehr wohl ins Kalkül geworfen wurden, um mit Sicherheit eine Ablehnung einer Proklesis zu provozieren, wurde bereits ausgeführt⁸⁶. Ganz generell waren die Sklaven im klassischen Athen aber weder aus Erwägungen der Humanität vor der Folter geschützt noch ihr aus besonderer Grausamkeit ausgeliefert⁸⁷; allein das Mißtrauen eines

⁸⁴ Zitiert o. A. 3.

⁸⁵ In seiner Rhetorik (s. o. A. 3) drückt Aristoteles jedenfalls nur Zweifel an der Rationabilität der peinlichen Befragung aus; moralische Bedenken gegen die Basanos als Rechtseinrichtung äußert er ebensowenig, wie er an der rechtlichen Unterscheidung von Freiheit und Sklaverei Kritik übt; s. dazu Vogt, Sklaverei 19. „Humaner“ zeigt sich Aristoteles in Oikon. 1, 5 (1344a 26 ff.), s. dazu Turasiewicz, De servis 8.

⁸⁶ S. o. § 15 bei A. 80/83.

⁸⁷ Das letzte schließt vor allem Turasiewicz, De servis 78: „Inter

rationalen Zeitalters gegen ein Beweisverfahren, welches im Verhältnis zu seiner (der Konzeption nach) absoluten Beweiskraft dem Zufall viel zu großen Spielraum offenließ, bewahrte die Sklaven vor der peinlichen Befragung in Privatprozessen.

§ 18. MATERIELLE WAHRHEIT?

Die eingangs aufgeworfene Frage nach der Bedeutung der privaten *Basanos* im Prozeßrecht Athens ist somit beantwortet. Zum Schluß verbleibt noch die Aufgabe, die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen (I) und auf deren Grundlage einen kursorischen Ausblick auf die übrigen Instrumente der Wahrheitsfindung zu versuchen, welche dem *Dikasterion* zu Gebote standen (II). Damit soll die Position der eben untersuchten *Basanos* im Gesamtkonzept des attischen Beweisrechts aus einem erweiterten Blickwinkel nochmals umrissen werden.

I. Rückblick auf die *Basanos*

Als signifikant für das Prozeßrecht Athens greift die Abhandlung einen in 23 Gerichtsreden belegten Sonderfall der *Basanos* heraus: die peinliche Befragung, welche zwei Prozeßparteien privat und außergerichtlich an Sklaven vornehmen. Folterungen, welchen Freie bei der Untersuchung von Hochverrat oder Sklaven ohne Bezug auf einen Prozeß unterworfen wurden, scheiden aus der Betrachtung aus.

Eingeleitet wird das private *Basanos*-Verfahren durch die *Proklesis*, eine mündlich vor Zeugen an den Gegner gerichtete Erklärung, dieser möge entweder seine Sklaven zur Befragung herausgeben oder die des Erklärenden annehmen. Die 42 untersuchten *Proklesis* orientieren sich an einem feststehenden Formular. Wichtigstes Element ist das Thema der Befragung, stets ein von einem „Wissen“ abhängiger Aussagesatz; eventuell werden an den Ausgang der *Basanos* auch bestimmte Rechtsfolgen geknüpft. Gewöhnlich ergeht die *Proklesis* im Stadium der Prozeßvorbereitung in der *Anakrisis* oder der amtlichen *Diaita*. Allmählich tritt die Beurkundung hervor: Es wird ein Protokoll der Erklärung vorbereitet und dem Gegner vorgelesen; die Urkunde wird schließlich schon von vornherein als Zeugnis über die (in

gemitus miserrimorum illorum hominum, quorum corpora in iudiciis omni cruciatu lacerabantur, vox illius humanitatis Atheniensium — ἡ τῶν Ἀθηναίων φιλανθρωπία — obmutescibat.“ S. aber schon Wallon, *Esclavage* 1, 329.

aller Regel abgelehnte) Proklesis errichtet. Die Annahme der Proklesis determiniert zwar das Basanos-Verfahren, begründet aber trotz der Willenseinigung keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Befragung. Das Verfahren bleibt auch weiterhin vom freiwilligen Zusammenwirken der Parteien abhängig. Durch Homologie kann der Gegner der zu überprüfenden Behauptung ausdrücklich zustimmen. Die Proklesis gehört zu der „dialektischen“ Verfahrensstufe des attischen Prozesses. Die Parteien bereiten hierin durch förmliche Erklärungen und Fragen die Verhandlung vor dem Gerichtshof, den „rhetorischen“ Abschnitt, vor. Im Dikasterion wird nur plädiert, die Parteienstandpunkte müssen bereits vorher konkretisiert worden sein. Die „dialektische“ Prozeßvorbereitung dürfte — das wird in einem Exkurs festgestellt — der Ausgangspunkt für die athenischen Homologie-Gesetze gewesen sein: Eine dem Gegner im Vorverfahren ausdrücklich zugestandene Behauptung kann vor den Geschworenen nicht mehr bestritten werden.

Die Rechtsgrundsätze des durch Proklesis eingesetzten Basanos-Verfahrens sind, da kein einziger Fall einer derartigen Befragung überliefert ist, nur indirekt zu rekonstruieren. Der Grundgedanke liegt darin, daß beiden Streitparteien durch Verteilung ihrer Rollen die gleichen Chancen auf eine günstige Aussage geboten werden sollen. Der Ablauf der Basanos ist als außergerichtlicher Agon zwischen den Parteien bis ins letzte geregelt, so daß — allerdings nur unter typischen Voraussetzungen — die Wahrheit zum Durchbruch kommt. Im Verfahren der Basanos werden grundsätzlich nur die Parteien tätig, objektive Dritte nur ausnahmsweise, Amtsträger der Polis hingegen nie (Prinzip des „Parteienverfahrens“). Basanistes ist diejenige Streitpartei, welche den Sklaven nicht in ihrer ständigen Gewalt hat (Prinzip der „Übergabe an den Gegner“). Die Befugnisse des Basanistes sind naturgemäß beschränkt: Er darf dem Sklaven nur die wörtlich in der Proklesis vorformulierte Frage stellen und ihm so lange Peitschenhiebe versetzen, bis die Antwort in seinem Sinn erfolgt — oder er aufgibt. Unter der Leitung des Basanistes kann auch der Henker mit der Tortur betraut werden; vermutlich verwendet nur er das Rad. Ein freies Verhör ist unzulässig, die Antwort des Sklaven besteht im Bejahen oder Verneinen des Basanos-Themas (Prinzip des „Ja-oder-Nein“). Der Herr des befragten Sklaven hat als Beweisgegner bei der Befragung anwesend zu sein. Die Chancengleichheit liegt darin, daß die Einflußmöglichkeit des

Herrn vor und nach der *Basanos* durch das direkte Einwirken des Gegners während der Tortur ausgeglichen wird. Beharrt der Sklave auf der Aussage zugunsten seines Herrn, trifft den *Basanistes* eine Bußpflicht: Entweder verliert er den beim Empfang des Sklaven hinterlegten Einsatz (pauschal den Wert des Sklaven) oder er hat, wenn es vereinbart war, die tatsächlich verursachte Blabe abzugelten. Stimmt der Sklave jedoch dem *Basanistes* zu, bleibt dieser bußfrei.

Die Sklavenaussage ist grundsätzlich ein außergerichtlich gewonnenes Beweismittel; nur wenn schon in der *Proklesis* für einen bestimmten Ausgang der Befragung eine Entlastung (*Aphe-sis*) oder ein Anerkenntnis (als *Homologie*) erteilt wird, wirkt die *Basanos* (zumindest indirekt) Streitbeendend. In ein privates Schiedsverfahren wird die *Basanos*, soweit ersichtlich, nie eingebaut. Die Würdigung der *Basanos* als Beweismittel eröffnet eine eigenartige Perspektive des attischen Prozeßrechts: Die Organisation der Geschworenengerichte läßt formal bindende Beweise nicht zu; die theoretischen Schriften der Rhetorik erwecken zudem den Eindruck, als ob die *Basanos* so wie das Zeugnis Freier nach rationalen Gesichtspunkten frei gewürdigt worden wäre. Die Praxis der Gerichtsreden zeigt jedoch ein geradezu blindes Vertrauen der Geschworenen in die *Basanos*. Nie zieht sie ein Sprecher generell als Methode der Wahrheitsfindung in Zweifel. Die Sprecher äußern sich zwar nur zu abgelehnten *Proklesis* und nicht zu vorliegenden Sklavenaussagen, doch ist das im folgenden zusammengefaßte Ergebnis durch die Verschiedenheit der jeweiligen Sachlage hinreichend gesichert. Die *Basanos* wird in einem genau geregelten, außergerichtlichen Verfahren unter Teilnahme beider Prozeßparteien abgenommen. Dieser Umstand bewirkt, daß die Geschworenen die Aussage nur nach formalen Kriterien zu würdigen imstande waren. Doch das reicht zur Erklärung nicht aus. Es ist nämlich kein Zufall, daß in den Quellen niemals eine formrichtig abgenommene *Basanos* erwähnt wird: Sämtliche überlieferten *Proklesis* zur *Basanos* sind nach Gesamtinterpretation der betreffenden Gerichtsrede als Finte zu durchschauen. Den Erklärenden geht es nicht um die verlangte oder angebotene peinliche Befragung, sondern schon von vornherein um das Argument, der Gegner habe die *Proklesis* abgelehnt und damit das Beweisthema zugestanden. In der konkreten Situation war offenbar doch kaum jemand bereit, auf den unsicheren Ausgang jenes so hochgelobten Verfahrens zu bauen. Die private *Basanos*

ist also zur Zeit der Redner aus der Rechtspraxis Athens weitestgehend verschwunden. Dadurch, das die Folteraussage vor Gericht nicht und auch die Proklesis zur Basanos nur relativ selten verwendet wurden, konnte sich die von der Rhetorik gelehrte rationale Würdigung der Sklavenaussage in der Praxis nicht in gleicher Weise durchsetzen, wie das etwa beim Zeugnis Freier zu beobachten ist. Ein Ergebnis fällt sozusagen als Nebenprodukt der rechts-historischen Untersuchung ab: Die rhetorischen Quellen berechtigen in keiner Weise zu dem Schluß, die soziale Lage der Sklaven sei in Athen durch die Existenz einer archaischen Rechtseinrichtung wie der privaten Basanos wesentlich beeinträchtigt worden.

II. Ausblick auf das übrige Instrumentarium zur Wahrheitsfindung

Die Ergebnisse der hiemit vorgelegten Untersuchung, die sich auf ein einziges, nicht alltägliches Beweismittel und damit auch auf einen relativ leicht überschaubaren Quellenkreis beschränkt, sind nun mit den allgemeinen Grundsätzen des attischen Beweisverfahrens in Beziehung zu setzen. Es gilt noch zu überlegen, inwieweit — und gegebenenfalls, welche — Einrichtungen den Dikasterien zur Verfügung standen, um aus der Gesamtheit der Beweismittel ein Bild von der Wahrheit des beidseitigen Tatsachenvorbringens zu gewinnen. Der folgende kurze Überblick soll ohne tieferes Eindringen in die damit angeschnittenen Fragen nur das eine wahrscheinlich machen, daß die eben untersuchte Basanos institutionell nicht so sehr aus dem Rahmen des attischen Beweisrechts fällt, wie man das vielleicht aus ihrer Scheinexistenz in klassischer Zeit schließen möchte. Vielleicht liegt in den Grundsätzen der Basanos sogar der Schlüssel zum tieferen Verständnis des ganzen Beweissystems.

In neuerer Zeit wird großes Gewicht darauf gelegt, den Prozeß vor dem Dikasterion als streng formalisierten Agon zwischen den Parteien zu charakterisieren¹. Es herrscht extremes Parteienprinzip und äußerste Konzentration des Verfahrens: Jede Partei kommt nur einmal, höchstens zweimal, eine genau bemessene Zeit lang zu Wort; nur zur Verlesung bestimmter Urkunden darf der Lauf der Klepshydra unterbrochen werden. Das Geschworenen-

¹ Das „agonistische Prinzip“ betonen Paoli, *Processo* 67f.; Gernet, *Introduction CXL*; Jones, *Law* 299; Lavency, *Aspects* 75f.; Wolff, *Demosthenes* 8f.; Kußmaul, *Synthekai* 77.

kollegium verhält sich mit der einzigen Ausnahme der Stimmabgabe völlig passiv; der Gerichtsvorstand hat lediglich die äußere Ordnung der Verhandlung zu gewährleisten. Ein Fragerecht steht dem Gericht nicht zu. Im Laufe der Untersuchung hat sich gezeigt, daß das konzentrierte, globale Plädieren vor dem Dikasterion umfangreiche vorprozessuale Vorbereitungen erforderte, damit die Parteien wenigstens die beidseitigen Standpunkte gegeneinander abklären konnten². Dazu dienten die Vorverhandlungen in der Anakrisis vor dem Gerichtsvorstand und in der amtlichen *Diaita*. Die Parteien setzten zu diesem Zweck die förmliche Frage mit Antwortzwang (*Erotesis*) und die förmliche Erklärung (*Proklesis*) ein. Unbestrittenermaßen mußten die Parteien, wenn sie ihren Streit nach einer amtlichen *Diaita* vor dem Dikasterion austragen wollten, sämtliches dort zu verwendendes Beweismaterial in Form von Urkunden vorlegen und in einem versiegelten Behälter (*Echinos*) abliefern³. Welche Rolle die Anakrisis in der Vorbereitung des Beweisverfahrens spielte, muß zur Zeit noch als offenes Problem betrachtet werden⁴. Die Vermutung liegt nahe, daß die amtliche *Diaita* in dieser Hinsicht der Anakrisis entsprochen hat.

Unter diesen formalen Voraussetzungen sind nun die einzelnen den Parteien zur Verfügung stehenden Beweismittel zu betrachten: die Zeugenaussage freier Männer, die eidliche Aussage von Frauen, Urkunden und die Folteraussage von Sklaven⁵. Alles Wesentliche ist schon beim Zeugnis zu sagen⁶. Dieses erfüllt durch seinen eigenartigen Formalismus eine gänzlich andere Funktion als in modernen Prozeßordnungen. Es besteht in einem von einer Partei einseitig formulierten Aussagesatz, welchen der Zeuge entweder zur Gänze zu bestätigen oder zu verneinen hatte. Eine „Aussage“ im heutigen Sinn gibt es also nicht. Außerdem können weder das Gericht noch der Beweisgegner dem Zeugen irgendwelche Fragen stellen oder ihn verhören⁷. Besonders auf-

² S. dazu o. § 3 bei A. 67/69, § 8 bei A. 33/39 und § 10 bei A. 115.

³ Lipsius, *Recht* 230; Harrison, *Procedure* 74.

⁴ Harrison, *Procedure* 98; s. dazu o. § 8 A. 39 und die Bemerkungen Thür, *IURA* 23 (1972) 156.

⁵ Daß diese Aufzählung sich mit Aristoteles' fünf *ἄτεχνοι πίστεις* nicht deckt, wurde bereits eingangs (§ 1 A. 4) betont.

⁶ Reiche Quellenbelege zu allen Detailfragen sind in der Monographie von Leisi (1908) zu finden; in seinen Wertungen kann dieses Werk aber heute nicht mehr befriedigen.

⁷ Lipsius, *Recht* 883, nimmt an, daß bis 390 v. Chr. Zeugen verhört worden seien; s. aber u. A. 17.

schlußreich ist das Verfahren der Vereidigung. Beide Parteien hatten die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, dem Zeugen einen Eid abzunehmen⁸. Bei der notwendigerweise eintretenden Polarisierung der Zeugen in solche des Klägers und solche des Beklagten konnte es dabei zu folgenden Situationen kommen: Vertrat der Zeuge zum Beispiel den Standpunkt des Klägers, konnte ihm entweder dieser mit seinem Einverständnis den bestätigenden Eid abnehmen oder der Beklagte konnte mit einer Proklesis die Vereidigung verlangen. Damit riskierte er freilich die höhere Beweiskraft eines ihm ungünstigen Zeugnisses. Hatte aber ein Streitteil einen Parteigänger des Gegners zum Erscheinen als Zeuge gezwungen⁹ und war dieser nicht bereit, ihm die vorformulierte Aussage zu bestätigen, konnte er von dem Zeugen verlangen, die Nichtbestätigung eidlich in Form der Exomosia zu bekräftigen¹⁰. Dieses Geplänkel mit der nicht obligatorischen Vereidigung spielte sich, so viel ist sicher, im Vorverfahren der amtlichen *Diaita* ab¹¹. Aber auch aus Prozessen, welche eine *Anakrisis* durchliefen, sind *Exomosiai* überliefert, die ganz offensichtlich schon während des Vorverfahrens abgenommen worden waren¹². Es ist freilich zur Zeit noch nicht geklärt, welche Einrichtungen die Parteien dort veranlaßten, ihre Beweismittel vorzeitig aufzudecken¹³. Für die Existenz von in diesem Sinn außergerichtlichen Eidesverfahren sprechen mehrere Gründe: In dem straffen Zeitplan der *Dikasterien* hätten umständliche Schwurzeremonien unerwünschte Verzögerungen ergeben; das widersprach der Prozeßökonomie¹⁴. Außerdem hätte die Unmittelbarkeit des Eidesformalismus wenig praktischen Sinn gehabt. Das Ergebnis eines formrichtig abgenom-

⁸ Harrison, Procedure 150.

⁹ S. dazu ausführlich Leisi, Zeuge 48 ff.; Harrison, Procedure 138 ff.

¹⁰ Nur ein bestätigendes Zeugnis, nicht aber eine *Exomosia* konnte eine *Pseudomartyrieklage* nach sich ziehen; s. Bonner-Smith, Administration 2, 137; Harrison, Procedure 144.

¹¹ S. Dem. 45 (Steph. 1) 58.

¹² Vgl. das von Apollodor in der *Anakrisis* seiner *Pseudomartyrieklage* gegen Stephanos (Dem. 45 [Steph. 1] 60 f.) inszenierte Manöver; s. dazu o. § 9 A. 102 und § 10 A. 38.

¹³ Die Vorschrift, daß die Parteien am Schluß der Vorverhandlung all ihr Beweismaterial in einen *Echinos* einzulegen haben, scheint für die *Anakrisis* nicht gegolten zu haben; s. Lämmli, Prozeßverfahren 117.

¹⁴ S. o. § 11 A. 138. Ebensowenig dürfte es im Interesse der plädierenden Partei gelegen sein, den für die Überzeugungswirkung notwendigen Zusammenhang der Rede längere Zeit zu unterbrechen; s. dazu o. § 10 A. 38.

menen Eides ließ sich nämlich dem Gericht ohne weiteres durch ein Protokoll mitteilen. Der einzige Gesichtspunkt, nach welchem die Richter unter diesen Voraussetzungen ein Zeugnis würdigen konnten, war die Person des Zeugen, der sich unter den Sanktionen der Pseudomartyria für die Wahrheit einer Behauptung einsetzte. Nur hierin stützten sich die Dikasten auf ihre unmittelbare Wahrnehmung; denn trotz aller vorprozessualen Vorbereitungen hatte der Zeuge die Pflicht, beim Verlesen des Zeugnisses während der Verhandlung auf die Rednertribüne zu treten und das Zeugnis je nach dem Ergebnis des Vorverfahrens durch seine Anwesenheit zu bestätigen. Zusammenfassend ist nach dieser selbstverständlich nur kursorischen Charakteristik des Zeugenbeweises jedenfalls festzuhalten, daß weder den Richtern noch den Parteien außer der unmittelbaren Kenntnis der Person — was für die antike Polis sicher höher zu veranschlagen ist als heute — und den in das Plädoyer aufgenommenen Äußerungen irgendwelche Instrumente zur Verfügung standen, eine Martyria auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.

Für Aussagen von Frauen konnten die Dikasten sich nicht einmal auf die direkte Wahrnehmung stützen; sie durften vor Gericht nicht als Zeugen auftreten¹⁵. Als Beurteilungskriterium blieb deshalb nur die Tatsache des Eides übrig. Einen selbständigen Urkundenbeweis gab es vor dem Dikasterion nicht. Da den athenischen Massengerichtshöfen die Prüfung einer Urkunde schon rein technisch unmöglich war, hing alles wieder an den Zeugen, welche für den Inhalt und die Echtheit des Dokuments geführt wurden¹⁶. Üblich waren deshalb Prokleses, mit welchen die Produzenten von Urkunden ihre Gegner bereits vorweg zur Äußerung über die Echtheit veranlaßten.

Das alles bestätigt die schon bei der Untersuchung der Basanos gewonnene Erkenntnis, daß zwar der einzelne Dikast formal an keinerlei Beweismittel gebunden war, das Verfahren vor den Dikasterien aber nur in denkbar geringem Maße dafür eingerichtet war, um aus Beweismitteln ein Bild von der Wahrheit einer Prozeßbehauptung zu gewinnen. Die Wahrheitsfindung wurde auch noch im vierten Jahrhundert für erstaunlich gering erachtet. Denn ein zu Beginn des vierten Jahrhunderts ergangenes Gesetz schrieb vor, daß Zeugnisse vom Produzenten in schriftlicher Form

¹⁵ Harrison, Procedure 136 f.

¹⁶ Kußmaul, Synthekai 76 ff.

vorzulegen seien¹⁷; der Zeuge konnte solche Aktenstücke nur bestätigen oder die Bestätigung verweigern. Hätte ein Bedürfnis bestanden, die Zeugen vor Gericht einem Verhör durch den Beweisgegner zu unterwerfen, was sehr gut in den Rahmen des Parteienverfahrens gepaßt hätte¹⁸, wäre bei einer gesetzlichen Neuregelung dieser Materie sicher darauf Bedacht genommen worden. Statt dessen wurde aber nur das schon vom Eid und von der Basanos her bekannte Prinzip des „Ja-oder-Nein“ für das Prozeßzeugnis erneut bestätigt. All diese Überlegungen zeigen, daß der athenische Dikast nach den Grundsätzen seines Prozeßrechts beim Vorliegen von Beweismitteln nicht vor die umfassende Frage gestellt wurde: Entspricht die zu beweisende Behauptung der Wahrheit? Er konnte sich vielmehr auf die Erwägung zurückziehen: Welche Person oder welches Überprüfungsverfahren garantiert die Wahrheit dieser Behauptung? War eine Parteibehauptung von einer dritten Person durch Eid oder Basanos bestätigt, bürgte dem Dikasten ein außergerichtlich durchgeführtes Verfahren dafür, daß er ihr folgen konnte; beim unbeeideten Zeugnis war es in der Regel allein die Person des Zeugen. Rationale Überlegungen — Tekmeria — dürften zuerst für unbewiesenes Vorbringen eingesetzt worden sein. Für das Prozeßzeugnis wird der Weg vom formalen Beweismittel zur freien Würdigung vielleicht sogar an Hand der Quellen noch zu verfolgen sein. Maßgebliche Triebkraft dieser Entwicklung war, das steht jedenfalls fest, die von der sophistischen Aufklärung getragene Rhetorik. Sie hat das theoretische Rüstzeug geboten, das Verfahren vor den Dikasterien, welches — im ganzen gesehen — selbst ein auf die Abstimmung hin konzipierter Formalismus war, zu rationalisieren¹⁹. Im Teilbereich des untersuchten Themas, der mit Proklesis zur Basanos betriebenen Praktiken, war davon freilich wenig zu merken. Wo die Rhetorik selbst Formalismen mißbrauchte, anstatt sie in den Dienst der Wahrheitsfindung zu stellen, trieb sie die sonderbarsten Blüten. Doch wird ihr das im Fall der Sklavenfolter niemand vorwerfen.

¹⁷ Das ist aus dem Wandel der stereotypen Wendungen zu schließen, mit welchen die Sprecher ihre Zeugnisse ankündeten; s. Lipsius, *Recht* 883 (dessen Schlüsse, s. o. A. 7, wohl zu weit gehen), und Harrison, *Procedure* 99.

¹⁸ Das „Urteil von Knidos“, Syll.³ 953 Z. 44/54 (2. Jh. v. Chr.), sieht nach den ersten Plädoyers ein Zeugenverhör (Anakrisis) durch die Parteien vor; weiteres s. Leisi, *Zeuge* 82 A. 1.

¹⁹ Aus der reichen Literatur hiezu sei nur verwiesen auf Solmsen, *Antiphonstudien* 58ff.; Nestle, *Mythos* 310ff.; Hommel, *Wahrheit* 174ff.; Lesky, *Literatur* 398ff.

BIBLIOGRAPHISCHE ABKÜRZUNGEN

- K. v. Amira — K. A. Eckhart, Germanisches Recht 2. Rechtsaltertümer. 4. Aufl. Berlin 1967 [Recht].
- J. G. Baiter — H. Sauppe, Oratores Attici recenserunt atque adnotationes criticas addiderunt. Zürich 1839/43.
- L. Beauchet, Histoire du droit privé de la republique Athénienne 1/4. Paris 1897 [Droit].
- D. Becker, Die attische *δίκη ἐπιτροπῆς*. ZSSSt. Rom. 85 (1968) 30ff. [Dike].
- D. Behrend, Die *ἀνάδικος δίκη* und das Scholion zu Plato Nomoi 937d. Symposion 1971, Köln-Wien 1975, 131ff. [Dike].
- D. Behrend, Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der *μισθώσεις* nach den griechischen Inschriften (Vestigia 12). München 1970 [Pachturkunden].
- H. Bengtson, Griechische Geschichte von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit (Handbuch der Altertumswissenschaft 3, 4). 4. Aufl. München 1969 [Geschichte].
- E. Berneker, *Βάσανοι*. Der Kleine Pauly 1 (1964) 829 [Basanoi].
- E. Berneker, *Ψευδομαρτυρίων δίκη*. RE 23 (1959) 1364ff. [Pseudomart.].
- E. Berneker, Der Versuch im griechischen Recht. Festschr. E. Rabel 2, Tübingen 1954, 33ff. [Versuch].
- H. Berve, Die Tyrannis bei den Griechen 1/2. München 1967 [Tyrannis].
- H.-V. Beyer, Über den Sachverhalt der demosthenischen Rede für Phormion. Diss. phil. Berlin 1968 [Sachverhalt].
- M. Bieber, Die Denkmäler zum Theaterwesen im Altertum. Leipzig 1920 [Denkmäler].
- M. Bieber, The History of the Greek and Roman Theater. Princeton 1961 [History].
- F. Blaß, Die attische Beredsamkeit 1/3. 2. Aufl. Leipzig 1887/98 (N. Hildesheim 1962) [Beredsamkeit].
- F. Blaß, *Lycurgi oratio in Leocratem post C. Scheibe adiectis ceterarum Lycurgi orationum fragmentis edidit*. Leipzig 1899.
- F. Blaß, *Aeschinis orationes post F. Frankium curavit*. 2. Aufl. Leipzig 1908.
- F. Blaß, *Demosthenis orationes ex recensione G. Dindorfii* 1/3. 4. Aufl. Leipzig 1891/1903.
- A. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener 1/2. 3. Aufl. Berlin 1886 [Staatshaushaltung 1/2].
- R. Bogaert, *Banques et banquiers dans les cités grecques*. Leyde 1968 [Banques].
- R. Bogaert, *Texts on Bankers, Banking, and Credit in the Greek World*. Epigraphica 3 (Textus Minores 47). Leiden 1976 [Epigraphica 3].
- E. Boisacq, *Dictionnaire étymologique de la langue grecque*. 4. Aufl. Heidelberg 1950.

- R. J. Bonner, *Evidence in Athenian courts*. Chicago 1905 [Evidence].
- R. J. Bonner, *Lawyers and litigants in ancient Athens. The genesis of legal profession*. Chicago 1927 (N. New York 1969) [Lawyers].
- R. J. Bonner, *The use and effect of Attic seals*. *ClPh.* 3 (1908) 399 ff. [Seals].
- R. J. Bonner — G. Smith, *The administration of justice from Homer to Aristotle 1/2*. Chicago 1938/30 (N. New York 1968) [Administration 1/2].
- H. Bürmann, *Zur Textkritik des Isaios (2)*. *Hermes* 19 (1884) 325 ff. [Textkritik].
- J. O. Burtt, *Minor Attic orators 2. Lysurgus, Dinarchus, Demades, Hyperides*. Cambridge, Mass. — London 1962.
- E. W. Bushala, *The pallake of Philoneus*. *AmJournPhil.* 90 (1969) 65 ff. [Pallake].
- E. W. Bushala, *Torture of Non-Citizens in Homicide Investigations*. *GreekRomByzStud.* 9 (1968) 61 ff. [Torture].
- G. Busolt — H. Swoboda, *Griechische Staatskunde 1/2 (Handbuch der Altertumswissenschaft 4, 1, 1)*. München 1920/26 [Staatskunde 1/2].
- F. D. Caizzi, *Antiphontis tetralogiae edidit transtulit commentario instruxit*. Milano 1969.
- G. M. Calhoun, *Athenian clubs in politics and litigation*. Austin 1913 (N. Roma 1964) [Clubs].
- G. M. Calhoun, *Ἐπίσκεψις and the δίκη ψευδομαρτυρίων*. *ClassPhil.* 11 (1916) 365 ff. [Episkepsis].
- G. M. Calhoun, *A problem of authenticity (Dem. 29)*. *TAPA* 65 (1934) 80 ff. [Authenticity].
- E. Cantarella, *Μοιχεῖα e omicidio leggitimo*. *Labeo* 18 (1972) 78 ff. [Moicheia].
- E. Cantarella, *Φόνος μὴ ἐκ προνοίας*. *Contributo alla storia dell'elemento soggettivo nell'atto illecito*. *Symposion* 1971, Köln-Wien 1975, 293 ff. [Phonos].
- E. Cantarella, *Lo scudo di Achille. Considerazioni sul processo nei poemi Omerici*. *RevItalScGiur.* 16 (1972) 247 ff. [Scudo].
- E. Cantarella, *Studi sull'omicidio in diritto Greco e Romano*. Milano 1976 [Studi].
- P. Chantraine, *Dictionnaire étymologique de la langue grecque. Histoire des mots 1/3*. Paris 1968/74.
- H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte 1. Frühzeit und Mittelalter*. 2. Aufl. Karlsruhe 1962 [Rechtsgeschichte].
- R. Dareste — B. Haussoullier — Th. Reinach, *Recueil des inscriptions juridiques grecques 1/2*. Texte, traduction, commentaire. Paris 1891/1904 [Rec.].
- H. Diels — W. Kranz, *Die Fragmente der Vorsokratiker 1/3*. 8. Aufl. Berlin 1956.
- W. Dittenberger, *Sylloge Inscriptionum Graecarum 1/4*. 3. Aufl. Leipzig 1915/24 [Syll.³].
- A. P. Dorjahn, *On the Athenian Anakrisis*. *ClPh.* 36 (1941) 182 ff. [Anakrisis].
- A. P. Dorjahn, *Evidence by Torture in Ancient Athenian Courts*. *Studi V. Arangio-Ruiz* 4, Napoli 1953, 77 ff. [Torture].

- A. P. Dorjahn, On Slave-Evidence in Athenian Courts. *ClassBull.* 47 (1971) 44ff. [Courts].
- A. P. Dorjahn, On Slave Evidence in Greek Law. *ClassJourn.* 47 (1952) 188 [Law].
- E. Drerup, Über die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden. *JbClassPhil.Suppl.* 24 (1898) 221 ff. [Urkunden].
- B. Due, Kritisches zu der Proklesis in [Dem] LIX. *Classica et Mediaevalia* 9 (1973) 85 ff. [Proklesis].
- M. Dufour, *Aristote Rhétorique*. 2. Aufl. Paris 1960.
- F. Durrbach, *Lycurgue. Contre Léocrate, Fragments*. 2. Aufl. Paris 1956.
- A. Ehrhard, *Tormenta* 2. *RE* 6 A 2 (1937) 1775 ff. [Tormenta].
- E. Erxleben, Die Kleruchien auf Euböa und Lesbos und die Methoden der attischen Herrschaft im 5. Jh. *Klio* 57 (1975) 83 ff. [Kleruchien].
- M. J. Finley, *Studies in land and credit in ancient Athens 500—200 BC. The Horos-Inscriptions*. New Brunswick 1952 [Land].
- P. Fiorelli, *La tortura giudiziaria nel diritto comune* 1/2. Milano 1953/4 [Tortura].
- F. Franke, *Aeschinis orationes*. 2. Aufl. Leipzig 1887.
- K. Freeman, *The murder of Herodes and other trials from the Athenian law courts*. New York 1963 [Murder].
- J. H. Freese, *Aristotle with an English translation. The "Art" of Rhetoric*. Cambridge, Mass. — London 1959.
- H. Frisk, *Griechisches etymologisches Wörterbuch* 1/3. Heidelberg 1970/72.
- M. Fuhrmann, *Anaximenis ars rhetorica quae vulgo fertur Aristotelis ad Alexandrum*. Leipzig 1966.
- M. Fuhrmann, *Das systematische Lehrbuch*. Göttingen 1960 [Lehrbuch].
- M. Fuhrmann, *Untersuchungen zur Textgeschichte der pseudo-aristotelischen Alexander-Rhetorik*. *Abh. Ak. Mainz, Geistes- u. soz. w. Kl.* 1964, 7. Wiesbaden 1965 [Untersuchungen].
- H. J. Gehrke, *Phokion. Studien zur Erfassung seiner historischen Gestalt* (Zetemata 64). München 1976 [Phokion].
- W. Gemoll, *Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch*. 7. Aufl. Wien 1959.
- L. Gernet, *Antiphon. Discours suivis des fragments d'Antiphon le sophiste*. Paris 1954.
- L. Gernet, *Démosthène. Plaidoyers civils* 1/4. Paris 1954/60.
- L. Gernet, *Droit et société dans la Grèce ancienne*. 2. Aufl. Paris 1964 [Droit].
- L. Gernet, *Les „lois“ et le droit positive* (Introduction 2). *Platon Œuvres complètes* 11: *Les lois, livres 1/2*, ed. E. des Places, Paris 1951, S. XCIV ff. [Introduction].
- L. Gernet — M. Bizos, *Lysias. Discours* 1/2. Paris 1943/26.
- G. Glotz, *Proklèsis*. *DS* 4 (1907) 676 ff. [Proklèsis].
- H. R. Gneist, *Die Formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts*. Berlin 1845 [Verträge].
- K. Goppel, *Untersuchungen zu Klagzielen attischer Klagen. Kannte das attische Recht Mischklagen?* *Diss. iur.* München 1970 [Klagziele].

- E. Grace, Status distinctions in the Draconian law. *Eirene* 11 (1973) 5ff. [Status].
- E. Grace, Die rechtliche Stellung von Sklaven in Mordprozessen (Übersetzung aus dem Russischen, von Herrn Prof. J. Vogt dankenswerterweise zur Verfügung gestellt). *VDI*, Moskau 1974, Heft 2, 34ff. [Mordprozeß].
- E. Grace (Kazakevich), "Word" and "deed" in the Athenian dikasterion. *Antičnoe Obščestvo* (Antike Gesellschaft. Arbeiten der Konferenz zur Erforschung der Antike). Moskau 1967, 96ff. [Word].
- F. Gschnitzer, Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei 1. Grundzüge des vorhellenistischen Sprachgebrauchs. *Abh. Ak. Mainz, Geistes- u. soz. w. Kl.* 1963, 13. Wiesbaden 1964 [Terminologie].
- M. Guarducci, *Inscriptiones Creticae opera et consilio F. Halbherr collectae* 1/4. Roma 1935/50 [IC].
- M. Guggenheim, Die Bedeutung der Folterung im Attischen Prozesse. *Diss. phil.* Zürich 1882 [Bedeutung].
- M. H. Hansen, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes. A Study in the Athenian Administration of Justice in the Fourth Century BC.* Odense 1976 [Apagoge].
- M. H. Hansen, *Eisangelia. The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century BC. and the Impeachment of Generals and Politicians.* Odense 1975 [Eisangelia].
- A. R. W. Harrison, *The Law of Athens* 1/2. The Family and Property/Procedure. Oxford 1968/71 [Family/Procedure].
- J. W. Headlam, On the *πρόκλησις εἰς βάσανον* in Attic law. *ClRev.* 7 (1893) 1ff. [Proklesis].
- J. W. Headlam, Slave torture in Athens. *ClRev.* 8 (1894) 134f. [Slave].
- A. W. Heffter, *Die athenäische Gerichtsverfassung.* Köln 1822 [Gerichtsverfassung].
- F. Helbing — M. Bauer, *Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker.* Berlin 1926 [Tortur].
- O. Hense, *Teletis reliquiae recognovit prolegomena scripsit.* 2. Aufl. Tübingen 1909.
- J. Herrmann, Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen. *Symposion* 1971, Köln-Wien 1975, 321ff. [Verfügungsermächtigungen].
- C. Hignett, *A History of the Athenian Constitution.* Oxford 1967 [History].
- R. Hirzel, *Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte.* Leipzig 1902 [Eid].
- H. Hommel, *Heliaia. Untersuchungen zur Verfassung und Prozeßordnung des athenischen Volksgerichts, insbesondere zum Schlußteil der 'Αθηναίων πολιτεία des Aristoteles.* Leipzig 1927 [Heliaia].
- H. Hommel, Wahrheit und Gerechtigkeit. *Antike und Abendland* 15 (1969) 159ff. [Wahrheit].
- F. Horak, *Rationes decidendi. Entscheidungsbegründungen bei den älteren römischen Juristen bis Labeo.* Aalen 1969 [Rationes].
- M. H. Hudtwalcker, *Über die öffentlichen und Privatschiedsrichter — Diaiteten — in Athen und den Process vor denselben.* Jena 1812 [Diaiteten].

- S. Isager — M. H. Hansen, Aspects of Athenian Society in the Fourth Century BC. A Historical Introduction to and a Commentary on the Paragraph-Speeches and the Speech against Dionysodorus in the Corpus Demosthenicum (32—38 and 56). Odense 1975 [Aspects].
- J. W. Jones, The Law and Legal Theory of the Greeks. Oxford 1956 [Law].
- M. Just, Die Ephesis in der Geschichte des attischen Prozesses. Diss. iur. Würzburg 1965 [Ephesis].
- U. Kahrstedt, Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen. Stuttgart-Berlin 1934 [Staatsgebiet].
- M. Kaser, Der altgriechische Eigentumsschutz. ZSt. Rom. 64 (1944) 134ff. [Eigentumsschutz].
- G. Kennedy, The Art of Persuasion in Greece. Princeton 1963 [Persuasion].
- M. Kertsch, Kommentar zur 30. Rede des Demosthenes (gegen Onetor I). Diss. phil. Graz. Wien 1971 [Kommentar].
- J. Kirchner, Prosopographia Attica 1/2. Berlin 1901/3 [Prosopographia 1/2].
- G. Klaffenbach, Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen. Sb. Ak. Berlin, Kl. f. Sprachen, Lit. u. Kunst 1960, 6. Berlin 1960 [Bemerkungen].
- H. Klees, Herren und Sklaven. Die Sklaverei im ökonomischen und politischen Schrifttum der Griechen in klassischer Zeit (Forschungen zur antiken Sklaverei 6). Wiesbaden 1975 (erst nach Drucklegung greifbar).
- E. Klingenberg, Platons NOMOI ΓΕΩΡΓΙΚΟΙ und das positive griechische Recht (Münchener Universitätschriften — Jur. Fak. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 17). Berlin 1976 [Nomoi].
- J. Kohler — E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Recht. Göttingen 1912 [Stadtrecht].
- U. Kornblum, Beweis. Handwörterbuch z. deut. Rechtsg. 1 (1971) 401ff. [Beweis].
- A. Kränzlein, Bemerkungen zur Praxisklausel *καθάπερ ἐκ δίκης*. Festschr. M. Kaser, München 1976, 629ff. [Praxisklausel].
- A. Kränzlein, Bemerkungen zu den hellenistischen Vertragsurkunden auf Papyrus. Festschr. W. Wilburg, Graz 1975, 187ff. [Vertragsurkunden].
- A. Kränzlein, Eigentum und Besitz im griechischen Recht des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr. (Berliner Juristische Abh. 8). Berlin 1963 [Eigentum].
- H. Kühnert, Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian. Diss. iur. Freiburg 1965 [Kreditgeschäft].
- P. Kußmaul, Synthekai. Beiträge zur Geschichte des attischen Obligationenrechts. Diss. phil. Basel 1969 [Synthekai].
- F. Lämmli, Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede. Paderborn 1938 [Prozeßverfahren].
- K. Latte, Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland. Tübingen 1920 [Recht].
- S. Lauffer, Die Bergwerkssklaven von Laurion 1/2. Abh. Ak. Mainz, Geistes- u. soz. w. Kl. 1955, 12/1956, 11. Wiesbaden 1956/67 [Bergwerkssklaven 1/2] (2. Aufl. im Erscheinen).
- M. Lavency, Aspects de la logographie judiciaire attique. Louvain 1964 [Aspects].
- E. Leisi, Der Zeuge im Attischen Recht. Frauenfeld 1908 [Zeuge].

- Ja. A. Lenemann, Die Sklaverei im mykenischen und homerischen Griechenland (Übersetzungen ausländischer Arbeiten zur antiken Sklaverei 1). Wiesbaden 1966 [Sklaverei].
- Th. Lenschau, Phokion. RE 39 (1941) 458 ff. [Phokion].
- A. Lesky, Geschichte der griechischen Literatur. 3. Aufl. Bern 1971 [Literatur].
- H. G. Liddell — R. Scott — H. St. Jones — R. McKenzie, A Greek-English Lexicon. Oxford 1968.
- J. H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren 1/3. Leipzig 1905/15 [Recht].
- D. M. MacDowell, Athenian homicide law in the age of the orators. Manchester 1963 [Homicide].
- D. M. MacDowell, Andokides on the Mysteries. The text edited with introduction, commentary and appendixes. Oxford 1962.
- K. J. Maidment, Minor Attic orators 1. Antiphon, Andocides. Cambridge, Mass. — London 1960.
- J. Martin, Antike Rhetorik. Technik und Methode (Handbuch der Altertumswissenschaft 2, 3). München 1974 [Rhetorik].
- V. Martin — G. de Budé, Eschine. Discours 1/2. Paris 1962.
- R. Maschke, Die Willenslehre im griechischen Recht. Berlin 1926 [Willenslehre].
- G. Mathieu — É. Bremond, Isocrate. Discours 1/4. Paris 1928/62.
- M. H. E. Meier — G. F. Schömann, Der attische Process (neu bearbeitet von J. H. Lipsius) 1/2. Berlin 1883/87 [Process].
- A. Mellor, La torture, son histoire son abolition sa réapparition au XX^e siècle. 2. Aufl. Paris 1961 [Torture].
- B. D. Meritt — H. T. Wade-Gery — M. F. McGregor, The Athenian tribute lists 1/4. Cambridge, Mass. — Princeton, N.J. 1939/53 [ATL].
- H. J. Mette, Ius civile in artem redactum. Göttingen 1954 [Ius].
- R. R. Metzger, Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn (Schweizerische Beitr. zur Altertumswissenschaft 13). Basel 1973 [Untersuchungen].
- H. Meyer-Laurin, Zur Entstehung und Bedeutung der *καθάπερ ἐκ δίκης*-Klausel in den griechischen Papyri Ägyptens. Symposium 1971, Köln-Wien 1975, 189 ff. [Entstehung].
- H. Meyer-Laurin, Gesetz und Billigkeit im attischen Prozeß (Gräzist. Abh. 1). Weimar 1965 [Gesetz].
- G. Micknat, Studien zur Kriegsgefangenschaft und zur Sklaverei in der griechischen Geschichte. 1. Teil, Homer. Abh. Ak. Mainz, Geistes- u. soz. w. Kl. 1954, 11. Wiesbaden 1955 [Studien].
- G. R. Morrow, Plato's law of slavery in its relation to Greek law. Urbana, Ill. 1939 (N. New York 1976) [Slavery].
- H. Mumenthey, Zur Geschichte des Begriffs *βλάβη* im attischen Recht. Diss. iur. Freiburg 1971 [Blabe].
- A. T. Murray, Demosthenes 4/6. Private orations. Cambridge, Mass. — London 1956/58.
- W. Nestle, Vom Mythos zum Logos. Stuttgart 1940 [Mythos].

- D. Nörr, *Divisio und Partitio. Bemerkungen zur römischen Rechtsquellenlehre und zur antiken Wissenschaftstheorie* (Münchener Universitätschriften — Jur. Fak. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 4). Berlin 1972 [Divisio].
- U. E. Paoli, *Cane del popolo. Uomini e cose del mondo antico*. 2. Aufl. Firenze 1958 [Cane].
- U. E. Paoli, *Die Frau im alten Hellas (La donna greca nell'antichità. Dalp-Taschenbücher 315)*. Bern 1955 [Frau].
- U. E. Paoli, *La notion de prorrhésis en droit attique*. RIDA 3 (1956) 135 ff. (= Altri studi di Diritto Greco e Romano, Milano 1976, 243 ff.) [Notion].
- U. E. Paoli, *Il reato di adulterio (μοιχεία) in diritto Attico*. SDHI 16 (1950) 123 ff. (= Altri studi di Diritto Greco e Romano, Milano 1976, 251 ff.) [Adulterio].
- U. E. Paoli, *Studi sul Processo Attico*. Padova 1933 [Processo].
- J. Partsch, *Griechisches Bürgerschaftsrecht*. 1. Teil, das Recht des altgriechischen Gemeindestaates. Leipzig-Berlin 1909 [Bürgerschaftsrecht].
- J. Partsch, *Juristischer Teil. Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgerschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit*, ed. K. Sethe — J. Partsch. Abh. Sächs. Ak., Phil.-hist. Kl. 32. Leipzig 1920, 518 ff. [Demot. Bürgsch.].
- E. Platner, *Der Process und die Klagen bei den Attikern 1/2*. Darmstadt 1824/25 [Process 1/2].
- J. Plescia, *The Oath and Perjury in Ancient Greece*. Tallahassee 1970 [Oath].
- F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*. Weimar 1950 [Law].
- F. Pringsheim, *Le témoignage dans la Grèce et Rome archaïque*. RIDA 6 (1951) 161 ff. (= Gesammelte Abhandlungen 2, Heidelberg 1961, 330 ff.) [Témoignage].
- F. Pringsheim, *The transition from witnessed to written transactions in Athens*. Festg. Simonius, Basel 1955, 287 ff. (= Gesammelte Abhandlungen 2, Heidelberg 1961, 401 ff.) [Transition].
- E. Rabel, *Δίκη ἐξούλης und Verwandtes*. ZStSt. Rom. 36 (1915) 340 ff. (= Gesammelte Aufsätze 4, Tübingen 1971, 294 ff.) [Dike].
- L. Radermacher, *Artium scriptores. Reste der voraristotelischen Rhetorik*. Sb. Ak. Wien, Phil.-hist. Kl. 227, 3. Wien 1951.
- L. Radermacher — W. Kraus, *Aristophanes' „Frösche“*. Einleitung, Text und Kommentar. Sb. Ak. Wien, Phil.-hist. Kl. 198, 4. 3. Aufl. Graz-Wien-Köln 1967.
- C. Rehdantz, *Lykurgos' Rede gegen Leokrates für den Schulgebrauch erklärt*. Leipzig 1876.
- J. J. Reiske, *Oratorum Graecorum quae supersunt monumenta*. Leipzig 1770/75.
- W. Rennie, *Demosthenis orationes 2,2/3 recognovit brevique adnotatione critica instruxit*. Oxford 1939/31.
- A. Reuter, *Beobachtungen zur Technik des Antiphon*. Hermes 38 (1903) 481 ff. [Beobachtungen].
- P. J. Rhodes, *The Athenian Boule*. Oxford 1972 [Boule].
- J. Riehemann, *De litis instrumentis quae exstant in Demosthenis quae fertur oratione adversus Neaeram*. Diss. phil. Leipzig 1886 [De instrumentis].

- P. Roussel, *Isée. Discours*. 2. Aufl. Paris 1960.
- H.-A. Rupprecht, *Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri* (Münchener Beitr. zur Papyrusforschung und ant. Rechtsg. 57). München 1971 [Quittung].
- H.-A. Rupprecht, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit* (Münchener Beitr. zur Papyrusforschung und ant. Rechtsg. 51). München 1967 [Darlehen].
- E. Ruschenbusch, *ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ*. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (Historia Einzelschr. 9). Wiesbaden 1966.
- E. Ruschenbusch, *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts* (Gräzist. Abh. 4). Köln-Graz 1968 [Untersuchungen].
- G. Sautel, *La preuve dans le droit grec archaïque*. Rec. Soc. J. Bodin 16/1 (1965) 116ff. [Preuve].
- M. J. Sadler, *Phokions Leben und Wirken im Lichte der Quellen*. Diss. phil. Wien 1974 [Phokion].
- F. H. Sandbach, *Menandri reliquiae selectae*. Oxford 1972.
- A. Schäfer, *Demosthenes und seine Zeit* 1/3. 2. Aufl. Leipzig 1885/87, Bd. 4. Leipzig 1858 (N. Hildesheim 1966/67) [Demosthenes].
- B. Schmidlin, *Die römischen Rechtsregeln. Versuch einer Typologie* (Forschungen zum Römischen Recht 29). Köln-Wien 1970 [Rechtsregeln].
- G. F. Schömann, *Isaei orationes XI cum aliquot deperditarum fragmentis recognovit annotationem criticam et commentarios adiecit*. Greifswald 1831.
- H. Schucht, *Über die Echtheit attischer Rednerurkunden*. BerlPhilW. 39 (1919) 1120ff. u. 1143ff. [Echtheit].
- A. B. Schwarz, *Homologie und Protokoll in den Papyrusurkunden der Ptolemäerzeit. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Abstandsgeschäfte*. JJP 13 (1961) 177ff. (= Festschr. E. Zitelmann, München-Leipzig 1913, 243ff.) [Homologie].
- A. B. Schwarz, *Die öffentlichen und privaten Urkunden im römischen Ägypten*. Abh. Sächs. Ak., Philol.-hist. Kl. 31, 3. Leipzig 1920 [Urkunden].
- E. Schwyzer, *Griechische Grammatik* 1/4 (Handbuch der Altertumswissenschaft 2, 1). Bd. 1/2, 4. Aufl. München 1968/75, Bd. 3, 3. Aufl. München 1968, Bd. 4. München 1971 [Grammatik 1/4].
- E. Seidl, *Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit* (Ägyptologische Forschungen 20). 2. Aufl. Glückstadt-Hamburg-New York 1968 [Ägypt. Rechtsg.].
- E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte* (Ägyptologische Forschungen 22). 2. Aufl. Glückstadt-Hamburg-New York 1962 [Ptol. Rechtsg.].
- D. Simon, *Studien zur Praxis der Stipulationsklausel* (Münchener Beitr. zur Papyrusforschung und ant. Rechtsg. 48). München 1964 [Studien].
- G. S. Simonetos, *Die Willensmängel in den Rechtsgeschäften nach altgriechischem Recht*. 'Αρχ.ἰδ.δικ. 14 (1943) 290ff. (= Zur Griechischen Rechtsgeschichte, ed. E. Berneker, Darmstadt 1968, 455ff.) [Willensmängel].
- F. Solmsen, *Antiphonstudien. Untersuchungen zur Entstehung der attischen Gerichtsrede*. Berlin 1931 [Antiphonstudien].

- E. A. Sonnenschein, *T. M. Plauti Mostellaria*. 2. Aufl. Oxford 1966.
- A. Soubie, *Les preuves dans les plaidoyers des orateurs attiques*. RIDA 20/21 (1973/74) 171 ff./77 ff. [Preuves].
- A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte* (Münchener Beitr. zur Papyrusforschung und ant. Rechtsg. 8). München 1925 [Streitbeendigung].
- W. Süß, *Ethos. Studien zur älteren griechischen Rhetorik*. Leipzig 1910 (N. Aalen 1975) [Ethos].
- M. Talamanca, *Giudizio paragrafico ed ammissibilità dell'azione nel sistema processuale attico*. Symposion 1971, Köln-Wien 1975, 125 ff. [Ammissibilità].
- M. Talamanca, *La legge di Dem. „or.“ 21, 94 e l'appellabilità delle pronunce dell'arbitro privato in diritto Attico*. BIDR 17 (1975) 93 ff. [Appellabilità].
- M. Talamanca, *L'oggetto dell'azione di Apollodoro contro Formione*. Contributi allo studio di Demostene or. 36 e 45. Scritti A. Raselli 2, Milano 1971, 1506 ff. [Oggetto].
- Th. Thalheim, *Βάσανος*. RE 3/1 (1899) 39 f. [Basanos].
- C. V. Thompson, *Slave torture in Athens*. ClRev. 8 (1894) 137 [Slave].
- H. A. Thompson — R. E. Wycherley, *The Agora of Athens. The history, shape and uses of an ancient city center* (The Athenian Agora 14). Princeton 1972 [Agora].
- G. Thür, *Zum δικάζειν bei Homer*. ZSSSt. Rom. 87 (1970) 426 ff. [Dikazein].
- G. Thür, *Folter (juristisch)*. RAC 8 (1969) 101 ff. [Folter].
- G. Thür, *Komplexe Prozeßführung dargestellt am Beispiel des Trapezitikos* (Isokr. 17). Symposion 1971, Köln-Wien 1975, 157 ff. [Prozeßführung].
- G. Thür, *Der Streit über den Status des Werkstättenleiters Milyas* (Dem. or. 29). RIDA 19 (1972) 151 ff. [Status].
- R. Turasiewicz, *De servis testibus in Atheniensium iudiciis saec. V et IV a. Chr. n. per tormenta cruciatis*. Polska Ak. Nauk, Odd. Krak. Prace Kom. Fil. Kl. 4. Wrocław-Warszawa-Kraków 1963 [De servis].
- J. Vergote, *Folterwerkzeuge*. RAC 8 (1969) 112 ff. [Folterwerkzeuge].
- J. Vogt, *Sklaverei und Humanität* (Historia Einzelschr. 8). 2. Aufl. Wiesbaden 1972 [Sklaverei].
- R. Volkmann, *Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht*. 2. Aufl. Leipzig 1885 (N. Hildesheim 1963) [Rhetorik].
- R. Vollmer, *Studien zum Beweis antiphontischer Reden*. Diss. phil. Hamburg 1959 [Studien].
- J. Th. Vömel, *Demosthenis opera (τὰ σωζόμενα)*. Paris 1857.
- W. Waldstein, *Quaestio per tormenta*. RE24 (1963) 786 f. [Quaestio].
- H. Wallon, *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité 1/3*. 2. Aufl. Paris 1879 (N. Aalen 1974) [Esclavage 1/3].
- E. Weiß, *Griechisches Privatrecht auf rechtvergleichender Grundlage*. 1. Allgemeine Lehren. Leipzig 1923 [Privatrecht].
- W. L. Westermann, *Sklaverei*. RE Suppl. 6 (1935) 894 ff. [Sklaverei].
- W. L. Westermann, *The slave systems of Greek and Roman antiquity* (Mem. Am. Philosoph. Soc. 40). Philadelphia 1955 [Slave].
- U. v. Wilamowitz, *Die erste Rede des Antiphon*. Hermes 22 (1887) 194 ff. (= Kleine Schriften 3, Berlin 1969, 101 ff.) [Ant. 1].

- U. v. Wilamowitz, Die sechste Rede des Antiphon. Sb. Ak. Berlin 1900, 398 ff. (= Kleine Schriften 3, Berlin 1969, 196 ff.) [Ant. 6].
- R. F. Willets, The law code of Gortyn (Kadmos Suppl. 1). Berlin 1967 [Law].
- H. J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten (Forschungen zum Römischen Recht 13). Weimar 1961 [Beiträge].
- H. J. Wolff, Demosthenes als Advokat. Funktionen und Methoden des Prozeßpraktikers im klassischen Athen (Schriftenreihe der Jurist. Ges. Berlin 30). Berlin 1968 [Demosthenes].
- H. J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts. ZSSSt. Rom. 74 (1957) 26 ff. (= Zur Griechischen Rechtsgeschichte, ed. E. Berneker, Darmstadt 1968, 483 ff.) [Grundlagen].
- H. J. Wolff, Some observations on praxis. Proceedings of the 12th int. congr. of Papyrology, ed. D. H. Samuel (Am. Studies in Papyrology 7). Toronto 1970, 527 ff. [Praxis].
- H. J. Wolff, Opuscula dispersa. Amsterdam 1974 [Opuscula].
- H. J. Wolff, Die attische Paragraphe. Ein Beitrag zum Problem der Auflockerung archaischer Prozeßformen (Gräzist. Abh. 2). Weimar 1966 [Paragraphe].
- H. J. Wolff, Zum Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit. Festschr. E. Seidl, Köln 1976, 231 ff. [Prinzip].
- H. J. Wolff, Griechisches Recht. Lexikon der Alten Welt, Zürich-Stuttgart 1965, 2516 ff. [Recht].
- H. J. Wolff, Zur Rechtswirksamkeit der griechischen Urkunden Ägyptens in der Ptolemäer- und Prinzipatszeit. Festschr. M. Kaser, München 1976, 579 ff. [Rechtswirksamkeit].
- H. J. Wolff, Verjährung von Ansprüchen nach attischem Recht. Eranion G. S. Maridakis, Athen 1963, 87 ff. [Verjährung].
- W. Wyse, ΙΣΑΙΟΣ. The Speeches of Isaeus with critical and explanatory notes. Cambridge 1904.
- W. Wyse — F. E. Adcock, Law. A companion to Greek studies, ed. L. Whibley, 4. Aufl. Cambridge 1931, 464 ff. [Law].

QUELLENREGISTER

(Seitenzahlen und Nummern der Anmerkungen sind durch Punkte getrennt, ebenso Anmerkungen auf derselben Seite. Übersetzte Texte sind nur nach den Anmerkungsnummern zitiert.)

I. Literarische Quellen

Achilles Tatius		12,1f.	295
6,21	173.54	12,2	295.22
Aisch. 1 (Tim)		12,3	295.24
69	140.38	13,1	298.34
99	33.34	13,2	298, 298.34,
Aisch. 2 (Parapresb)			299.43
	59.1	14,5	295.22
126	34.39, 65.19,	14,6	298.35
	67.31, 78,	16,1	288.2, 291, 292.13
	128.153.155,	16,2	195.5, 196, 288.2,
	130.163, 160.6,		289, 299.41,
	168.34, 191.129,		300.50
	211.29, 224.38	16,3	24.50, 196.11,
126f.	90, 99, 99.38,		200.27, 288.2,
	100.41, 101, 102,		289,292
	129.157, 251	Andok. 1 (Myst)	
127	60.2, 84.69,	22	25.56
	89.87, 100.41,	36	23
	101, 141.45, 153,	40	23
	178.73, 179.80,	43	16.18, 22.46, 23,
	211, 214, 214.46,		23.48
	215.4, 223, 224,	Ant. 1 (Metr)	
	225.40, 305.68		59.1, 68, 132.2,
128	65, 87.78, 100.41,		133, 275, 279, 280
	101, 262.1, 262.6	4	133.5
Aisch. 3 (Ktes)		5	69
224	19.33, 183.96,	6	60.2, 61.4, 66.27,
	186.106		67.31, 69.5.8,
Alkidamas, Sophist.			257.72, 278,
12f.	40.68		279.76, 297.28
Anakreon (Bergk)		6/8	279.75
14,4	28.4	7	112.87, 127.151,
Anaxim. Rhet.			177, 177.69,
7,2	10.4, 297.33,		178.74.76, 210.20,
	298.34		222.32, 304.63

8	280.79, 297.28	16	214.46
9	69.6.7, 112.80, 128.155, 132, 175.63, 249.53, 280, 280.79, 284	20 23 24 25	21.40 49 52, 52.14, 54.27 52
10	69.7, 84.70, 89.88, 93.9, 112.82, 133.6, 156.117, 166.26, 175.61.63, 117, 177.69.70, 178.73.74, 189.115, 280, 280.79, 291.7	29f. 29/51 30 30/38 30/51	51 24.52 20.39, 49.2, 50.9, 52.16, 178.73.74, 195.7 20.39
10f.	173, 249	31	51 14.9, 50.9, 52.17, 53.19.20, 187.110, 195.2, 197, 299.40, 300.49
11	69.6, 166.26, 167.32, 262.1, 264.11, 269.49, 280, 280.78.79	31f. 32	55 14.13, 53.19.21, 54, 55.31, 73, 165.25, 178.73.74, 183.96, 186.106, 188.114, 195.1, 197.13, 200, 299.42
12	69, 265.23, 274, 280.79, 304.63		
13	262.3, 265.22, 272, 274, 297.28		
14	21.42		
14/20	248		
15	111.79		
20	19.36, 21, 21.42, 24.50, 89, 183.96	33	56.33, 177.71, 178.74, 200
25	214.46	34	29.18, 51, 54.23.27, 70, 74, 74.26, 89.87, 191, 252
26	248		
28	131.168, 279.75		
30	278, 280.77		
Ant. 2 (Tetr. 1)		35	49.2, 53.22, 54.24, 55, 57, 165.25, 178.76, 299, 300.46
a9	59.1 21.40, 207		
b7	207.8		
d8	65, 78, 79.45, 99.37, 100.39, 101.43, 102.44, 128.153, 168.34, 190, 215, 216.5, 223, 224.39, 251, 262.6, 267.32, 294.20	36 37 38	54.26, 55, 56.35, 57, 60.2, 64.16, 67.31, 111.78, 129.156, 179.80, 191.127, 197, 200, 234, 299 57.38 29.14.18, 51, 54, 54.25.27, 60.2, 61.5, 67.31, 70, 71.18, 74, 80.55, 197.14, 252, 258.79, 262.3, 264.11, 269.49, 299
Ant. 5 (Herod)			
	43, 48, 59.1, 67, 72, 160, 275.64, 287.1		
12	133.3		
13	153.100		

39	20.39, 24.50, 49.2, 50, 50.5.6, 51, 52.18, 177.69, 178.74, 200, 211.33	18 18f. 19 20	268.42, 294.20, 295 242 121, 240.21 79.52
40	183.96, 195.3, 299.39	20/27 21	242, 294.19 71.17, 121.120, 213, 240, 241, 241.22, 242.29
41	200		83.65, 89.87, 109
42	20.39, 50, 50.4.8.9, 79, 197, 200, 301	21 ff.	121, 128.155, 179.80
42/45	50	22	31.25, 32, 36.55, 60.2.3, 61.4, 62, 62.9, 64.16, 67.31, 83.66, 108.64, 109, 109.68, 128.154, 166.28, 173.56, 174.59, 175, 178.73.77, 179, 184.97, 214, 241.25
46	20.39, 55.30, 56.32.34, 60.2, 64, 67.31, 111.78, 129.156, 165.24, 191.127, 234, 299	23	137.23, 213
46f.	51, 54.27		182
47	25.56, 29.18, 51, 54.25, 195, 200, 234	23f. 23/25	61.4, 81.56, 82.63, 132, 179.79, 262.1, 298.36
47f.	52.15	24	24.50, 31.26, 34.40, 121, 128.155, 179.78.82, 200.27, 291.6, 292
49	19.36, 20.39, 50.9		178.77, 179.79, 262.1, 297.28
49/51	20.39		178.76, 262.3, 264.11, 269, 270.49
50	51, 57		32.29
51	50.10		121.122, 176, 212.36, 214, 241.25, 295
52	54.27, 252		267.36, 274
53	21.40		267.37
54	50.6		266.28, 273, 274
58/60	21.40	25	242
59	21.40		71.17
60	21.40		242.92
62f.	21.40		32
74/80	20		33/50
79f.	21.40		34
91	49	26	34f.
Ant. 6 (Choreut)		27	49
	59.1, 132.2, 275		32
4	213, 215.46		32
6	213		32
11/13	241.23, 242	28f.	32
14	182.93	29	32
15	31, 32.29, 121.121, 133, 133.7, 212.34, 213, 214, 241.24.25, 242, 294.19	31 31f. 32	32
16	240.20, 241	33/50	32
16/32	242	34	32
17	32, 213, 240, 241.26	34f.	32

Antiphanes (Kock)		Aristot. Rhet.	
277	18.29	1,1 (1354a1 ff.)	154.106
Apul. Metam.		1,2 (1355b36)	9.4
3,8f.	172	(1357a34)	263.9
3,9	170	(1357b10)	263.9
Aristoph. Acharn.		(1357b10ff.)	295.23
652	28.3	1,15	21.40, 301, 311.84
Aristoph. Batr.		(1375a24)	10.5, 14.10, 147.71
467	170	(1375a27)	11.10
605	170, 170.43,	(1376b31)	207.9
	186.105	(1376b31/	
608	186.105	1377a6)	289.3
613ff.	15.14	(1376b33)	293.18
614	170.43, 171.46	(1377a1)	301.54
616/673	169	(1377a5)	299.41, 195.6
616	170.42, 171.47	(1377a6)	301.53, 308.75
617	102.44, 170.43	(1377a20)	33.37
618	170.42, 184.98	2,16	21.40
623f.	201.32	2,22 (1396b25)	178.75
624	184	Aristot. Soph. Elench.	
625	171.47	170b1	178.75
626	189.117		
629	171	Bakchyl. (Blass/Bergk)	
633	184	14/22	14.6
633f.	171		
639	171	Cicero, Top.	
643	171	5,28	36.51
		8,33	36.51
Aristoph. Neph.			
620	18.29, 191.127	Dein. 1 (Dem)	
Aristot. Animal. Hist.		51	23.47
597b	13.2	58	23.47
Aristot. Ath. Pol.		63	17.21
18,4	27	Dem. 18 (Ktes)	
18,4ff.	16.17	132	17.21, 22.44
53,2	148, 148.73	133	17.21
55,5	140.38	137	19.33
56,6	33.35	Dem. 19 (Parapresb)	
57,3	43.1	175	99.38
67,3	192.137.139	176	99.38
68,2	9.2	213	101.42
Aristot. Color.		279	121.119
3,7 (793b)	13.2	Dem. 20 (Lept)	
Aristot. Oikon.		118	10.8
1,5 (1344a26ff.)	311.85	Dem. 21 (Meid)	
Aristot. Polit.		4	40.68
1268b10ff.	9.2	112	21.40
1301a	306.70	139	21.40
1301a11f.	198.18	Dem. 22 (Androt)	
		9	175.64

Dem. 23 (Aristokr)		16	218.16
69	153.100	17	60.2, 64, 65.21,
Dem. 24 (Timokr)			67.31, 70, 108.65,
149/51	10.8		109.70, 120.117,
Dem. 25 (Aristog. 1)			128.154.155,
47	17.22, 18.25		167.32, 178.77,
Dem. 27 (Aph. 1)			262.1.3, 270.51,
	59.1, 117, 218, 245		271.53, 273
18/22	118.106	18	65.21, 89.87,
22	103.48, 278, 279		104.52, 137.23,
33	118		139, 166.28, 168,
50	30.10, 60.2, 61.4,		212, 244, 262.1
	66.26, 67.31,	19	263.10, 264.16,
	75.32, 77.39		273
50f.	118.106, 279	20	245
50/53	278	21	39.65, 60.2, 62.12,
Dem. 28 (Aph. 2)			67.31, 70, 81.56,
	117, 218, 245		81.57, 84.69,
12	278, 279		89.88, 99.38,
31	40.68		104.52, 108.65,
Dem. 29 (Aph. 3)			109.70, 119.112,
	59.1, 72, 135, 260,		128.154.155,
	280		131.169, 138,
2	122		139.35, 141,
5	262.3		144.53, 168,
10	146.66, 152.96,		168.34, 180.85,
	156.117		209, 212, 244,
11	60.2, 62, 67.31, 70,		297.31
	77.39, 104.52,	21f.	108.63
	108.65, 109.70,	22	262.3, 263.10,
	126.147, 128.154,		264.14, 273
	137.23, 166.28,	23	81.59, 219.20
	168, 179.80,	25	60.2, 62, 67.31, 70,
	208.13, 212		99.38, 119.110,
11f.	129.156, 244		128.155, 137.23,
12	75.33, 79.51, 81,		166.28, 168, 212,
	81.56.58, 89.87,		244, 258
	137.23, 139,	25f.	209, 209.18, 277
	179.80, 183.96,	26	33.38, 34.40,
	186.106, 187.109,		89.87, 119.111,
	262.3, 265.22, 273		131.169, 137.23,
13	126, 262.3, 283		182.90
14	64.18, 74, 75.32,	27	178.76, 262.3
	77.39, 167.32,	29	103.48, 106
	262.1, 270.51.53,	30	118, 128.155
	272, 273, 284.91,	31	103.48, 146.66,
	301		152.96, 244, 278
15	81.59		33.38
15ff.	120	33	

35	108.64, 259	51 ff.	130.163
38	60.2, 62, 67.31, 70, 89.87, 108.66, 118.105.108, 127.151, 128.155, 132.1, 137.23, 166.28, 167.32, 168, 178.73, 212, 222.32, 245.38, 278, 279, 284, 304.64	52 52/54 53	73.24, 74.25, 104.51, 105.55, 106.59, 129.157, 179.80, 216.7, 218, 218.17, 219.19.20, 221.27 33.38 60.2, 61.4, 65.19, 67.31, 81.55, 103, 104.51, 137.23, 168, 266.24, 273, 274
38 ff.	122, 126		62.9, 103
38/40	119, 282		122
39	63.14, 137.23, 167.32, 168, 178.76, 234.2, 255, 282.83	54 55 57 60	106.59 103, 106, 218
39 f.	245	Dem. 30 (Onet. 1)	
40	103.48, 118.105, 128.155, 166.31, 167.32, 176.68, 178.73, 183.96, 186.106, 210, 297.31		59.1, 245
40 f.	168	1	31
41	106, 147.69, 166.31, 167.32	8 17 25	245 246 246, 264.18, 273, 275
50	64.18, 85.73, 89.88, 93.9, 102.46, 103.50, 104, 105.54, 106.58, 107.60, 137.23	26 26 f. 27	120.115, 246 212 34.39, 39.65, 60.2, 64.16, 65.21.22, 67.31, 75.32, 81.55, 110.75, 120.115, 128.154.155, 131.169, 137.23, 152.93, 156.117, 168.34, 179.80, 209.13, 262.3, 297.28
51	60.2, 61.4, 63, 64, 65.19, 67.31, 70, 73.24, 74, 75.32, 77.39, 84.69, 85.73, 87.81, 89.88, 93.9, 101.43, 103.49, 104.51, 106, 108.65, 109, 118.105, 128.153.155, 166.28	29 30 31 34 35	178.76 75.32, 137.23, 262.1 273, 275 246 64.18, 119.114, 128.155, 206.6, 209.20, 212, 246, 246.43, 257.72, 294.20, 296
51 f.	75.31, 90, 99, 102, 107, 107.60.61, 118.106, 126, 212, 214, 218, 225, 245	36	60.2, 64, 67.31, 75.32.33, 81.56,

	82.63, 84.69, 89.88, 141, 142.46.48, 168.34, 179.78, 262.1, 298.36		129.156, 141, 142.49, 146, 168.34, 262.1, 263.7, 267.39 87.78
37	34.45, 159.1, 209, 292.14, 297.31, 310	28 39	78, 78.42.43, 80.53.55, 85.74, 89.88, 90.90, 93.9, 250
37f.	273		89
38	179.78, 262.3, 293.17, 298.36	39ff.	14.13, 39.65, 60.2, 63.14, 67.31, 85.74, 87, 87.79, 108.62, 122.127, 128.155, 129.157.160, 130.162, 132.1, 149, 164, 164.20.21, 168.36, 201.31, 203, 205.1, 227.46.47, 228.54, 251.62
Dem. 31 (Onet. 2)		40	214, 216.8, 219, 220, 226.44, 227
13	40.68, 59.1, 245 262.1		129
Dem. 32 (Zenoth)			85
18	30.21, 35.46		165, 212, 228, 230
30	275.62		163, 173
Dem. 33 (Apatur)			127.149, 183.96, 250, 283.89, 301
13	33.37		29.12, 61.4, 67.31, 84.69, 87.77.79.82, 88.83.86, 89.88, 93.9, 108, 108.62, 128.153, 141, 149, 149.80, 150, 164, 164.20.23, 182.92, 189, 189.116, 190.122, 227.47, 229, 251, 283
17	60.2, 65.24, 178.76		79.50, 202
17f.	33.34		278
Dem. 34 (g. Phorm)			60.2, 61.4, 65.21, 142.49, 146, 151.87, 164.21, 189, 189.120, 250, 260
18	33.36		108.64, 122.128, 151.88, 251,
Dem. 35 (Lakr)		40f.	
12	226.46		
38	39.34	40ff.	
Dem. 36 (f. Phorm)		40 u. 42	
	145.59, 249	40/42	
4	144.54.57	40/44	
7	143.52.53, 144, 144.55	41	
20	243.30	42	
25	221.25		
47	121.119		
Dem. 37 (Pant)			
	59.1, 86, 142.50, 160, 273		
4	220		
12	31.22, 282.83		
17	221.24		
21	259		
21/33	226.45	42f.	
22	248	42/44	
24	274	43	
25	108.64, 122.129		
26	122, 126, 250		
26f.	212		
27	60.2, 61.5, 67.31, 84.69, 89.88, 108.66, 126,	44	

	259.81, 262.3,	59	99.38, 117, 209.16
	268.40, 274, 281,	60	117.104, 128.155
	283	60f.	317.12
Dem. 38 (Naus)		61	60.2, 61.5, 67.31,
	226.45		84.69, 86.75,
5	221.25		89.88, 99.38,
Dem. 39 (Boiot. 1)			108.65, 128.154,
3f.	33.38		110.71, 117.103,
Dem. 40 (Boiot. 2)			120, 120.119, 138,
	43, 169.37		140.40, 168.34,
10f.	33.38		184, 185.100,
15	47.12		203.36, 213,
43f.	33.36		248.46, 259, 262.1,
Dem. 42 (Phain)			282
12	152.97, 155.110	62	248, 262.3, 262.5,
Dem. 43 (Makart)			267.38, 274
35	130.164	83f.	137
43	130.164	Dem. 46 (Steph. 2)	
Dem. 44 (Leoch)			40.68, 59.1, 135,
	239.15	4	137, 143, 145.59
7	153.103	6	146.64, 147.68
46	235.5	7	130, 130.165
50	238.11	10	50.9
Dem. 45 (Steph. 1)		11	76.37, 155.108, 157
	59.1, 135, 145.59,		81.56, 86.76, 145,
	273	12/25	146, 146.63, 286
7	147.69	21	136
8	30.19, 35.49,		34.39, 60.2, 61.4,
	81.59, 85.71,		63.13, 87.31,
	86.76, 120.118,		74, 89.87, 94.16,
	129.155,		120.116, 128.155,
	138.27.28, 141.42,		136.16, 138,
	143, 145.58,		138.27, 168.34,
	146.62		213, 249.55,
9	143.53	Dem. 47 (Euerg)	257.72, 262.1.6
15	28.11, 35.47		
15ff.	35		59.1, 135, 223.35,
16	35.47, 100.38,	1	273
	191.130	4	147
17	35.47	5	267.33.37, 274
18f.	144, 144.55		60.2, 61.4, 62, 62.9,
19	147.69		67.31, 74, 75.32,
28	136, 144.54		83.67, 123, 132.1,
31	144.54.57		135.15, 137.23,
57	182.93		167, 167.32,
57/62	117, 141	6	222.32, 254, 262.1
58	117.102, 309.79,		167.32, 190.124,
	317.11		254.68, 258, 278,
			281

7	127.151, 179.78, 211.33, 222.31, 254, 262.3	58 68/73 68ff.	32.30 32.30 200.28
8	109.69, 123.134, 129.155, 147.69, 178.73, 210.21, 253, 254, 281, 291.9, 297.31	75 77 78 79 80	154.105 156.120 265.21 255.69 254
9	222.31, 223.36	Dem. 48 (Olymp)	
10	60.2, 61.4, 63.14, 64, 67.31, 74, 75.31.33, 89.87, 137.23, 179.80, 253, 254, 265.22, 274, 278, 281	4 11 16f. 18	43, 45, 169.37 31 156.120 46 14.9, 46, 46.10, 47, 181.88
11	80.55, 82.61, 257.72	18f. 20	29.15 46
11f.	81	32	46
12	81.56, 185.102, 190.122	34 54	29.15, 46 156.120, 157.121
13	166.30, 167	Dem. 49 (Timoth)	
13f.	254.68		59.1, 264.12, 273
14	166.29, 167, 167.32	2 22/24	243.30 243
15	135.14, 254, 255.70	23 30f.	244.34 243
16	75.33, 78.42, 79.51, 81.56, 82.61, 178.76	31 31f. 32	243.31, 271 243 271
16f.	77, 77.41, 258.78	33	271
17	79, 82, 89.87, 134.10, 137.23, 167.33	43 55	33.34 26.58, 29.16, 36.53, 60.2, 64, 64.16, 67.31, 75.32, 89.87, 108.64, 124, 129.155, 132, 178.76, 183.96, 259, 277
22	146.66		134, 134.11
33	254	55f. 55/58	135, 142
35	208.13	56	177.70, 178.76, 183.96, 277.70
35/38	252		124.140.141, 179.80, 209.13, 271
37f.	258.78	57	277
39	253.66.67, 254, 281, 291.8	57f. 58	129.155, 168.34, 262.4, 264.14, 265.22, 271.54
40	124.136, 129.155		
44	134.9		
45	252, 253.66.67, 281		
46	254		
47	123.135, 129.155, 254, 298.36		
49/78	255		
57	135.15		

59	243	26f.	89.88, 252
62	243	26/30	252, 276
64	243	27	60.2, 61.4, 62.12, 67.31, 84.70, 93.9, 108.64, 132.1, 168.34, 190.124, 211.26, 282
65	33.37		
Dem. 52 (Kallipp)			
	59.1, 124		
10	33.34, 39.65		
14	33.36	28	39.65, 75, 75.30, 80.54.55, 82.60.61, 124.139, 129.155, 133.8, 181.88, 185.102, 190.122, 211.33, 302.59
17f.	33.37		
22	60.2, 65.23, 67.31, 125.142, 129.155, 168.35, 178.76, 209.16, 234		
30	33.36	28f.	252
Dem. 53 (Nikostr)		29	28.10, 252, 298.36
	59.1	40	33.97
14f.	125	Dem. 55 (Kallikl)	
18	125	27	33.38
19f.	108.64, 260	35	33.36.37
19/21	260.85	Dem. 56 (Dionys)	
22	28.11, 61, 61.4.7, 62.8, 67.31, 75.31, 125.143, 129.155, 132.1, 137.23, 166.30, 173.55, 203.36, 210, 297.31	2	156.119.120
		18	33.36
		40	33.34
		Dem. 59 (Neaira)	
22f.	60.2, 83.65.66, 89.87, 137.23, 281	9f.	22.43, 59.1, 68, 115, 273
		10	200
22/25	185.101, 278	16	71.17
23	39.65, 81.55, 160, 161.13, 167.32, 250	16/117	71.17, 96
		23	96
23f.	23.46	25	130.164
23/25	125	34	130.164
24	14.11, 23, 25, 25.53, 178.73, 188.111, 210.23, 230.59, 290.5	37f.	130.164
		38	98.33
24f.	281	45	96, 96.22
25	25.57, 137.23, 162.14, 187.108, 188, 189.118.120, 230.59, 262.6	47	31.24
		50	31.24
26	125, 158.126	51	238.14
Dem. 54 (Kon)		54	96, 96.22
	59.1, 123	64/70	94.15
22	179.80	71	44.2
26	75.32, 87.81	82	31.24, 85.71
		115	96, 96.22
		118	71.17
		118/125	96, 97.28.29
		119	97
			96.26, 97.28.30, 98.31

120	61.4, 93.13, 183.94, 209.13, 210, 297.28.31	89 89f. Hippokrat. Aer.	186.106 201.32
121	95.19, 96, 96.22, 97, 98.34, 105.55, 111, 128.155, 131.169, 215.3, 218, 219.21, 238.14	3 Homer, II. 3, 432f. 7, 39 7, 218	14.8 28.8 28.8 28.8
123	34.39, 61.4, 63.13, 79.51, 81.59, 84, 84.71, 85.73, 92, 93.12, 94.17, 141.42, 167, 167.32	13, 809 23, 566/85 Hypereid. 3 (Ath) 13 Hypereid. 5 (Dem) col. 2 u. 4	28.8 28.8 156.120 23.47
123f.	89.88, 120, 129.161, 138.24.25, 139, 146	Hypereid. (Chairephilos)	23.48, 24.52 (s. a. POxy 2686)
124	60.2, 61.4.6, 67.31, 69.4, 71.17, 83.67, 85.73.75, 90, 91, 92.5, 93.12, 95.18, 96, 96.22, 98, 98.31.34, 101, 102, 105, 105.55, 108, 108.63.64, 110, 128.153.155, 129, 129.157, 130.163, 131.169, 137.22, 145.60, 167.32, 177, 177.69, 183.94, 201.31, 203.35, 205.1, 211.33, 214, 215.46.2, 218.13, 219.21, 220.23, 222.28, 225, 227, 257	Isai. 2 (Menekl) Isai. 3 (Pyrr) Isai. 5 (Dikaiog) 18 18/20 31 Isai. 6 (Philokt) 4 5 7 10 11 12	239.15 239.15 31.24 158.126 33.36 59.1, 235, 239.15 235.5 235.5 238 235.5 238.12, 266 76.35.37, 115, 152.95, 155.109, 239, 266.29, 273 75.31, 76, 212.34 76, 115.92, 117, 139, 239, 239.16 237
125	69.4, 87.78, 93, 94, 262.1.2, 266.27, 268.41, 274	13f. 14 15	115.92, 239 115.94, 116.99, 238
126	96		238
Dio Cass. 44, 34, 2	28.1	16	36.53, 60.2, 63.15, 67.31, 71.17, 76, 84.69, 89.88, 115, 116.95.96.101, 128.155, 138, 139.31.33, 142, 146.66, 166.29,
Herond. Pornob. 87/89 87/91 88	172.50 170 190.126		

	167.32, 173.55,	11 f.	274
	178.76, 239, 262.1,	12	34.45, 159.1,
	266		178.73, 179.78,
17	235.5, 240, 262.3		292.14, 310
18	238.13	13	178.76
19	116, 236, 237	14	262.3, 266.31, 273
22/25	236, 237	15	264.16, 273
24	236, 237, 238	16	114
25	236	17	114.90, 128.155,
31/42	33.34		131.169, 137.23,
36	115.93, 236.6, 238		168.34, 199.23,
37	237		212, 262.1
41	80.55	29	128.155, 180.86
41 f.	39.65, 74, 74.28,	40	71
	80.54, 82.60,	42	129.156
	83.65, 89.87,	43	114
	137.23	45	14.10
42	60.2, 64, 67.31,	46	10.9
	71.17, 126.146,	Isai. 9 (Astyph)	
	137.23, 168.35,	18	140.38
	213, 248, 262.1.6,	19	131.167
	298	Isai. 11 (Hag)	
44	236.6.7, 237, 238	24	158.126
46	235.5	Isai. 12 (Euphil.)	
53	235.5	9	33.38
54	235.5	Isai. fr. 1 (Hypothesis)	
58	235.5		33.34
59	235.5	Isokr. 15 (Antid)	
62	235.5	38	286.94
Isai. 8 (Kir)		Isokr. 17 (Trap)	
	59.1		59.1, 72, 160,
3	71		264.15
7/29	114	2	90.89
8	114, 178.73,	9	122.125
	199.23	11	80.53, 108.64,
9	110.74, 114.88,		122.123, 128.155,
	128.154.155,		161, 259
	137.23, 199.23,	11 f.	137.23, 211.33
	212, 257.75	12	60.2, 64, 67.31, 70,
9 f.	173.55, 257		168.35, 179.78
10	60.2, 64.16, 67.31,	12 f.	277
	72.19, 114.89,	12/16	272, 277
	128.155, 168.34,	13	60.2, 64.16, 67.31,
	178.76, 179.78,		70.14, 73, 74.26,
	180.84, 206.6, 209,		168.35
	268.42, 293	13 f.	137.23
11	72.19, 89.87,	14	229, 278.71, 282
	137.23, 178.76,	15	60.2, 62.10.11,
	262.3, 293.16		67.31, 80.53,

	83.66, 89,	Lyk. 1 (Leokr)	
	89.87.89, 132.1,		59.1, 142.50
	149.76, 161.10,	9	247.44
	173, 183.96,	19	247.45
	186.106, 187.108,	20	123, 140.38
	189.116, 190.122,	23f.	123
	196.8, 202, 205.1,	27	214.46
	216, 230.58,	28	60.2, 61.4, 67.31,
	231.62		82.61, 84.70,
15f.	14.13, 129.160,		89.88, 93.9,
	163, 214, 228, 229,		123.132, 141,
	278		142.49, 146,
15/17	15, 164.20		178.76, 180.84,
16	161, 161.12,		206.6, 209,
	163.17, 165,		209.13, 257.72,
	166.30, 217.10,		294.20
	230.61	28f.	268.42
17	15.15, 122.124,	28/36	274
	128.155, 163	29	87.78, 111.77,
17/19	31.24		121.119, 122.131,
20	31.24, 90.89,		128.155, 152.94,
	221.26		178.76.77, 179,
21	177.70, 291.9		199.20, 262.2,
21f.	278		267.34, 268.43.42,
22	90.90		275, 294.20,
23	90.89, 221.26		305.66
51	29.14.17, 35.46	30	123.133, 177,
52	82.64		177.71, 179,
53	90.89, 262.1,		179.78, 196,
	264.16, 273, 293,		201.30, 262.3,
	310		265.22, 268.42,
53/55	273, 278		275, 300
54	34.45, 159.1,	31/33	270.51, 275, 305
	176.66, 179.78,	32	168.34, 262.3,
	198.16, 208.11,		291.10, 296.27
	209, 273, 282.85,	33	178.76, 179.80,
	284, 292.14,		267, 296.27,
	294.20, 300.51		297.28, 298.36
54f.	300	34	121.119, 168.34,
55	177, 188, 198.15,		178.76, 262.3,
	217.10, 265.22,		300.51
	273, 300	35	267.35, 268.42.45,
Isokr. 18 (Kallim)			275
39	31.24	36	269.46, 275
		55	247
Kritias (Diels)		59	247.44
6,7	28.1	112	20.38
Luk. Eun.		Lys. 1 (Eratosth)	
10	45.5		257.72

4	21.40	16	169.38.39, 196,
16	43, 44.3, 258.79		300, 301
18/20	44, 44.4, 45, 258.79	17	168, 198.15, 262.5,
23	45		279, 300, 301
24f.	43	Lys. 5 (Kall)	
27	44	3	24.52
29	44	Lys. 7 (Sek)	
37	44, 45, 45.5		59.1, 132.2, 275
38	44, 44.2, 45, 45.6,	2	179
	258.79	3	215.46
39/42	45	10	125, 133
50	43	21f.	134.9
Lys. 3 (Sim)		22	125, 303
33	19.36, 21, 22.43	34	39.65, 60.2, 62.10,
Lys. 4 (Trau)			67.31, 80.53.55,
	22.43, 59.1, 132.2,		82.63, 83.66,
	133, 275, 280		89.87, 110.73,
1	112		125.144, 128.154,
4	133.4		129.155, 132,
5	113.87		178.76, 179.81,
8	168		211.33, 260.85
8f.	272.59	34f.	300
9/18	263.9	34/37	272.59
10	67.31, 128.155,	35	24.50, 126.145,
	132, 168.36, 173,		177, 177.70, 179,
	177.70, 178.76,		188, 196, 200.29,
	257.72, 262.1, 277		262.1, 283.87,
10f.	112.83, 114,		291.6, 292, 300,
	199.23, 212, 248,		301
	258.76, 259	36	64, 65, 265.22,
10/18	272		270.52, 272, 273
11	113, 114, 209.13,	37	126.145, 127.150,
	297.28		177.69, 179, 206.6,
12	178.76, 262.3,		208.11, 264.11
	263.10, 264.11.15,	43	110.72, 260,
	270.52, 272.56,		260.85, 268.42,
	277		283, 294.20
13	168.36, 215.46,	Lys. 13 (Agor)	
	277.69, 297.28	25	22.46, 23, 23.48
14	168, 168.36,	27	16.20, 18.30
	169.38, 178.76,	54	19.32
	198.16, 300.51	58	19.31
15	60.2, 63.14, 67.31,	59	17.20, 22.44
	113.84.86, 124,	59/61	19.31
	132.1, 147.71,	71	20.38
	152.93.94, 169.39,	Lys. 24 (Adyn)	
	177.71	9	33.33
15f.	128.155, 279	Menand. Dysk.	
15/17	278, 284	502	186.104

Menand. Samia (Sandbach)	
305/8	47.15
306f.	186.104
321	47, 186.104
324	47
Minukianos, Epicheir. (Sp.-H.)	
p. 340, 5f.	148.75
Pindar, Pyth.	
10.105	13.4
Plat. Euthyd.	
294b	28.6
Plat. Gorg.	
486d	13.5
Plat. Nom.	
648b	14.8
946d	15.15
972b	21.42
Plat. Sympos.	
196c	156.120, 157.121
217b	28.5
217c	28.2
Plaut. Most.	
1084f.	172
1087	172
1087f.	170
Plin. Nat. Hist.	
33, 126	13.3
Plut. Alkib.	
14	10.38
25	20.38
Plut. Demosth.	
5	286.95
14	17.21
Plut. Nik.	
30	19.35, 23.48
Plut. Phok.	
35	17.23, 18.26, 22, 22.44
Polybios	
12, 16, 9	30.21
22, 9, 2	28.1
Quint. Inst.	
6, 1, 20	10.9
Seneca, De ira	
2,23	16.17
Solon (Ruschenbusch)	
74e	188.113

Teles (Hense)	
p. 4, 16	173.54
Testamentum Novum	
Lk. 16, 23	14.12
Mt. 4, 24	14.12
Theognis	
1, 417	13.2
1, 450	13.2
1, 1105	13.2
Thuk.	
1, 34, 2	28.9
6, 57, 4	16.17
8, 92, 2	19.36, 20.37, 23.48

II. Lexika

Etym. Gudianum	
βάσανος	13.2
Etym. Magnum	
βάσανος	13.2
βασανίζειν	15.14
πρόκλησις	29.12
Harpokrat.	
βάσανος	13.2, 14.11
ἐκαλίστρουν	265.20
ἡτημένην	265.20
πρόκλησις	29.12, 35.48, 36.53
Hesych.	
βάσανος	13.1.2
Phot. Lex.	
πρόκλησις	36.53
Pollux	
8, 62	36.54
Suda	
βάσανος	13.2
βασανίζειν	15.14
πρόσκλησις	36.52
Zonaras	
πρόκλησις	29.12

III. Inschriften

Bogaert, Epigraphica 3	
21, 15 u. 31	188.113

SACHREGISTER

(Siehe auch die Unterteilungen des Inhaltsverzeichnisses)

I. Allgemeines Register

- Agon (agonistisches Prinzip) 42, 315
Alibibeweis 50, 78, 100, 213
Anakrisis 76f., 103, 115, 312, 316
Anerkenntnis 153
Antwortzwang 40, 76, 157f., 316
Areiopag 22, 133
Asebie 133
- Beweisurteil 307
Beweiswürdigung 9f., 25, 151, 287ff.,
302ff., 314ff.
Blutprozeß 19ff., 43f., 49, 132, 213,
275
Bürgen 87, 227f.
Buße (für Verletzung des Sklaven)
201ff.
- Chancengleichheit (Prinzip) 197, 260,
300, 304, 307
- Deuterologie 40
Dialektik 40, 154
Diaita (amtliche) 75ff., 134, 140,
144, 247, 312, 316
— (private) 33, 161, 213, 228ff.
- Einseitigkeit (d. Proklesis) 84
Elfmänner 161
Ende (d. Tortur) 187f.
- Formulierung (d. Proklesis) 91ff.
Fragerecht 174
- Gegenproklesis 99, 151, 278ff.
Gerichtsvorstand 77, 211
Geständnis 24, 46, 51
Globalargument 272, 275
- Henker 182ff., 200 (s. a. δημόκοιμος,
δημόσιος)
Hochverrat 16, 308
Homologie (bedingte) 224ff.
Homologiegesetze 155ff.
Humanität 13, 27, 201, 311
- Improvisation 40, 96
Indiz 262, 269
Interpretationsmethode 255f.
Isolierung (d. Fakten) 51, 164, 236,
256
- Klepshydra 192, 315
Konjekturen 91ff., 100, 115ff., 180
Kontrollrecht 189
Kreuzverhör 174
- Lebensgefahr 200
Lydit 14
- Mündlichkeit (d. Proklesis) 82
- Nebenstrafen 18
Nichtanwendung (d. Basanos) 309
- Ordal 34, 205f.
- Praxisklausel 226
Probierstein 13
Protest 189
Prozeßvorbereitung 39f., 76, 96, 148,
235ff., 274, 286, 312
Prügelduell 199
Prügelprobe 187
Psychagogie 88
Publizität 79ff.

- Rationalität 307, 319
 Rhetorik 9ff., 98, 154, 194ff., 269ff.,
 287ff., 319
 Risiko (d. Basanos) 300
 — (d. Proklesis) 286
- Siegel 87
 Staatssklaven 162
 Streitbeendigung (außergerichtliche)
 127, 151, 214ff.
 Synergie 70ff., 218, 244
- Taktik 52, 78, 240ff., 260, 278ff.
 Tatbestandswirkung (d. Proklesis)
 72, 74
 Teilzugeständnis 152
- Urkunde 83ff., 91, 136, 138, 142ff.,
 302, 312, 318
- Verfahrensabschnitt (dialektischer-
 rhetorischer) 156, 313
 Verhör 174
 Vertretung (bei d. Basanos) 186, 193
 — (bei d. Proklesis) 68ff.
 Verwahrer (d. Urkunde) 87
- Wortposition 72
- Zeugen (d. Proklesis) 39, 80f.
 Zeugnisfähigkeit (d. Sklaven) 26, 54,
 207
 Zeugnisklage 74, 103, 117, 126, 135,
 142, 147, 181, 218ff., 235, 244,
 252ff., 318
 Zugeständnis 120f., 152ff., 224, 265,
 269
- βουλευεῖν 241f., 248f.
 βουλή 22, 161
- γνήσιος 238
- δέχεσθαι 39, 87, 149
 δημόκοινος 160f.
 δημόσιος 100, 160
 διαμαρτυρία 235, 306
 πρὸς διαμεμετρημένην τὴν ἡμέραν 193
 διώκων 217
- εἰσάγειν 237
 ἐλέγχειν 32, 175, 178, 267
 ἔλεγχος 57, 65, 122, 178ff., 209f.,
 268, 300
 ἐξωμοσία 99, 140, 317
 ἐξούλη 245
 ἐχῖνοι 77, 211, 316
- ζητητής 23
- θεράποντες 260
- ἱμάς 47, 186
- κακοῦργοι 49, 170
 καταγορεύω 177
- λελευκωμένον 145
- μάλθη 146
 μαρτυρία (βάσανος) 210
 μαστιγοῦν 27, 183
 μηνυτής 54
- ξένη 96f.

II. Griechische Termini

- αἰκία 123f., 252ff.
 ἀντίγραφον 87, 142
 ἀπαλλάττεσθαι 127, 222
 ἀπόκρισις 146, 155
 ἀρνεῖσθαι 177
 ἄφεις 217ff.
- βασανιστής 14, 88, 129, 149, 161ff.,
 185, 229, 232, 249f.
 βλάβη 203, 220, 250
- ὁμολογεῖν — ἀρνεῖσθαι 177
 ὅρκος 33, 182, 205f., 241
- παραγραφή 221, 251
 πίστις (ἄτεχνος — ἔντεχνος) 9, 131,
 147f., 297
 πρόκλησις (εἰς ἀντίδοσιν) 33, 39
 — (εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν) 33, 39
 — (εἰς ὄρκον) 33, 182, 205f., 241
 πρόσκλησις 36

ἐπὶ ῥητοῖς 236f.

σημεῖον 263f., 294f.

ἐπὶ Σκαμανδρίου ψήφισμα 16, 27

στρεβλοῦν 27, 183f.

συνοικεῖν 97, 116, 246, 264

τεκμήριον 263ff., 272ff., 319

τροχός 183ff.

ἐφ' ὕδωρ 192

φαρμακεία 240

φεύγων 217

φίλτρον 248

χρῆσις 244

ψήφισμα 16, 27, 247

